

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

PARLAMENT

**ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003**

(2003/94/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Absatz 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19, und gestützt auf die Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 40, die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an die Stelle der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 tritt,

unter Hinweis auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁵⁾,

in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 2002 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003, Einzelplan III — Kommission, und zu dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 24. Oktober 2002 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003, Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII A — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII B — Europäischer Datenschutzbeauftragter,

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

unter Hinweis auf die Abänderungen und Änderungsvorschläge des Parlaments vom 24. Oktober 2002 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

in Kenntnis der Änderungen des Rates an den vom Parlament angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

in Kenntnis der Erklärung des Rates zum Ergebnis seiner Beratungen über die vom Parlament angenommenen Änderungsvorschläge,

in Kenntnis des Ergebnisses der Konzertierung vom 25. November 2002,

gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 24 der genannten Interinstitutionellen Vereinbarung,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 3 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Beratungen des Parlaments vom 17. Dezember 2002,

unter Hinweis auf die vom Parlament am 19. Dezember 2002 angenommene Entschließung —

STELLT FEST:

Das in Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 19. Dezember 2002.

Pat COX
Der Präsident

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003

INHALT

	Seite
GESAMTEINNAHMEN	
A. Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/11
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/13
C. Personalbestand.	I/109
D. Immobilienbestand	I/149
EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN	
Einzelplan I: Parlament	I/153
— Einnahmen	I/156
— Ausgaben	I/166
Einzelplan II: Rat	I/227
— Einnahmen	I/228
— Ausgaben	I/231
Einzelplan III: Kommission (Band II)	II/1
— Einnahmen	II/17
— Ausgaben	II/65
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/289
— Einnahmen	I/292
— Ausgaben	I/301
Einzelplan V: Rechnungshof	I/353
— Einnahmen	I/356
— Ausgaben	I/365
Einzelplan VI: Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/413
— Einnahmen	I/416
— Ausgaben	I/424

	Seite
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	I/473
— Einnahmen	I/476
— Ausgaben	I/484
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/531
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter	I/535
— Einnahmen	I/535
— Ausgaben	I/542
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/567
— Einnahmen	I/568
— Ausgaben	I/573

INHALT — BAND I

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/11
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/13
— Titel 1: Eigene Mittel	I/22
— Titel 2: Berichtigung der Erhebungskosten	I/41
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen	I/43
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/54
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	I/59
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen für entgeltliche Leistungen und Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und sonstiger Abkommen sowie Finanzkorrekturen und sonstige Beiträge und Erstattungen	I/68
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	I/87
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	I/92
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/106
C. Personalbestand	I/109
D. Immobilienbestand	I/149

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament	I/153
— Einnahmen	I/156
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/156
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/158
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattung verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	I/162
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/164
— Ausgaben	I/166
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/168
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/195
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben	I/219
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/224
Einzelplan II: Rat	I/227
— Einnahmen	I/228
— Ausgaben	I/231
— Titel 1: Ausgaben für das Personal des Organs	I/233
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/254
— Titel 3: Ausgaben im Rahmen der vom Organ durchgeführten Missionen	I/275

	Seite
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/286
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/289
— Einnahmen	I/292
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Steuern und Gebühren	I/292
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	I/294
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/299
— Ausgaben	I/301
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/303
— Titel 2: Gebäude, Material und sonstige Sachausgaben	I/330
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ.	I/349
— Titel 10: Andere Ausgaben	I/351
Einzelplan V: Rechnungshof	I/353
— Einnahmen	I/356
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/356
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/358
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/363
— Ausgaben	I/365
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/367
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben.	I/393
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/411
Einzelplan VI: Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/413
— Einnahmen	I/416
— Titel 4: Verschiedene Steuern, Abzüge und Gemeinschaftsabgaben	I/416
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/418
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/422
— Ausgaben	I/424
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/426
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben.	I/449
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/470
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	I/473
— Einnahmen	I/476
— Titel 4: Verschiedene Steuern, Abzüge und Gemeinschaftsabgaben	I/476
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/478
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/482

	Seite
— Ausgaben	I/484
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/486
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben.	I/509
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/529
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/531
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter	I/535
— Einnahmen	I/535
— Titel A-2: Gehaltsabzüge auf die Dienstbezüge des Bürgerbeauftragten und seines Personals.	I/536
— Titel A-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren.	I/538
— Titel A-9: Verschiedene Einnahmen	I/540
— Ausgaben	I/542
— Titel A-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/544
— Titel A-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/556
— Titel A-3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/563
— Titel A-10: Sonstige Ausgaben	I/565
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter.	I/567
— Einnahmen	I/568
— Titel B-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren.	I/568
— Titel B-9: Verschiedene Einnahmen	I/571
— Ausgaben	I/573
— Titel B-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/575
— Titel B-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/587
— Titel B-10: Sonstige Ausgaben	I/594

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushalt 2003	Haushalt 2002 ⁽¹⁾
<i>A. Einzelplan III „Kommission“ (Teil B)</i>		
1. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Teileinzelplan B1)	44 762 450 000	44 480 180 000
2. Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei (Teileinzelplan B2)	33 330 476 500	32 287 100 000
3. Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen (Teileinzelplan B3)	879 610 000	888 220 000
4. Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt (Teileinzelplan B4)	250 832 000	189 310 000
5. Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Teileinzelplan B5)	1 165 694 000	1 124 222 000
6. Forschung und technologische Entwicklung (Teileinzelplan B6)	3 650 000 000	3 751 687 600
7. Auswärtige Aktionen (Teileinzelplan B7)	7 687 634 450	7 387 044 500
8. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Teileinzelplan B8)	50 000 000	35 000 000
9. Garantien, Reserven und Ausgleichszahlungen (Teileinzelplan B0)	366 169 050	335 162 000
Einzelplan III Teil B insgesamt	92 142 866 000	90 477 926 100
<i>B. Einzelplan III „Kommission“ (Teil A)</i>	3 489 472 371	3 424 801 929
Einzelplan III insgesamt	95 632 338 371	93 902 728 029
<i>C. Einzelpläne I, II, IV, V, VI, VII und VIII (andere Institutionen)</i>	1 870 598 727	1 753 659 209
Gesamtbetrag der Ausgaben ⁽²⁾	97 502 937 098	95 656 387 238
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2002 (Abl. L 29 vom 31.1.2002, S. 1) und der Berichtigungshaushaltspläne Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6/2002.		
⁽²⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, dass „der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist“.		

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushalt 2003	Haushalt 2002 ⁽¹⁾
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	837 360 234	1 393 036 667
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	1 000 000 000	15 002 522 104
Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 1)	p.m.	p.m.
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	372 460 000
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	p.m.
Regularisierung der Erhebungskosten - Jahr 2001 (Kapitel 20)	—	- 2 037 915 181
Gesamtbetrag der Einnahmen Titel 2 bis 9	1 837 360 234	14 730 103 590
Nettobetrag der Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 0, 1 1, 1 2 und 1 9)	12 140 325 000	11 720 100 000
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	24 121 259 065	22 601 189 980
Über die „BNE-“ Eigenmittel zu finanzierender Restbetrag (Tabellen 3 und 4, Kapitel 1 4)	59 403 992 799	46 604 993 668
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾	95 665 576 864	80 926 283 648
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽³⁾	97 502 937 098	95 656 387 238
⁽¹⁾ Die Finanzierung des Haushaltsplans 2002 trägt den Berichtigungshaushaltsplänen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6/2002 Rechnung. ⁽²⁾ Der Eigenmittelbetrag für den HE 2003 wird nach Maßgabe der Haushaltsvoranschläge festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 125. Sitzung am 26. April 2002 genehmigt hat. ⁽³⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, dass „der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist“.		

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen für Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonational-einkommens	Begrenzungs-satz (in %)	1 % des Bruttonational-einkommens multipliziert mit dem Begrenzungs-satz	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Mitglied-staaten, deren MwSt-Grundlage begrenzt wird
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) ⁽¹⁾	(6)
Belgien	1 116 191 000	2 829 922 000	50	1 414 961 000	1 116 191 000	
Dänemark	730 050 000	1 930 268 000	50	965 134 000	730 050 000	
Deutschland	10 309 805 000	21 797 721 000	50	10 898 860 500	10 309 805 000	
Griechenland	824 477 000	1 510 135 000	50	755 067 500	755 067 500	Griechenland
Spanien	4 096 591 000	7 150 028 000	50	3 575 014 000	3 575 014 000	Spanien
Frankreich	7 580 995 000	15 707 572 000	50	7 853 786 000	7 580 995 000	
Irland	629 806 000	1 135 927 000	50	567 963 500	567 963 500	Irland
Italien	5 468 706 000	13 258 098 000	50	6 629 049 000	5 468 706 000	
Luxemburg	147 406 000	218 115 000	50	109 057 500	109 057 500	Luxemburg
Niederlande	2 351 034 000	4 755 977 000	50	2 377 988 500	2 351 034 000	
Österreich	1 078 511 000	2 216 719 000	50	1 108 359 500	1 078 511 000	
Portugal	829 802 000	1 307 729 000	50	653 864 500	653 864 500	Portugal
Finnland	593 753 000	1 438 285 000	50	719 142 500	593 753 000	
Schweden	1 135 907 000	2 580 856 000	50	1 290 428 000	1 135 907 000	
Vereinigtes Königreich	8 926 011 000	17 996 849 000	50	8 998 424 500	8 926 011 000	
Insgesamt	45 819 045 000	95 834 201 000		47 917 100 500	44 951 930 000	

⁽¹⁾ Die relevante Bemessungsgrundlage übersteigt nicht 50 % des BNE.

**Berechnung des einheitlichen Abrufsatzes für die MwSt.-Eigenmittel
(Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):**

Einheitlicher Abrufsatz (%) = Höchstabrufsatz - „eingefrorener“ Satz

A. Der Höchstabrufsatz für das Haushaltsjahr 2003 wird auf 0,75 % festgesetzt.

B. Bestimmung des aufgrund der Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich „eingefrorenen“ Satzes (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):

1. Berechnung des theoretischen Anteils der Länder mit einer begrenzten Finanzierungslast:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom wird der Finanzierungsanteil Deutschlands (D), der Niederlande (NL), Österreichs (A) und Schwedens (S) auf ein Viertel der normalen Belastung begrenzt.

Berechnungsformel für ein Land, dessen finanzielle Belastung begrenzt wird (z. B. Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = [begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage Deutschlands / (begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage EU - begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage VK)] x 1/4 x Haushaltskorrektur für VK

Zahlenbeispiel (Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = $10\,309\,805\,000 / (44\,951\,930\,000 - 8\,926\,011\,000) \times 1/4 \times 5\,033\,070\,221 = 360\,087\,778,2591540$

2. Berechnung des eingefrorenen Satzes:

Eingefrorener Satz = [Haushaltskorrektur VK - theoretische MwSt.-Beiträge (D + NL + A + S)] / [begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage EU - begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlagen (VK + D + NL + A + S)]

Eingefrorener Satz = $5\,033\,070\,221 - (360\,087\,778,2591540 + 82\,113\,930,3480261 + 37\,668\,862,7784966 + 39\,673\,517,3884492) / [44\,951\,930\,000 - (8\,926\,011\,000 + 10\,309\,805\,000 + 2\,351\,034\,000 + 1\,078\,511\,000 + 1\,135\,907\,000)]$

Eingefrorener Satz = 0,213398811452137 %

Einheitlicher Satz:

0,75 % - 0,213398811452137 % = 0,536601188547863 %

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Höchstsatz des Mehrwertsteuerabzugs (in %)	Einheitlicher Satz der MwSt.- Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum ein- heitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) x (3)
Belgien	1 116 191 000	0,75	0,536601189	598 949 417
Dänemark	730 050 000	0,75	0,536601189	391 745 698
Deutschland	10 309 805 000	0,75	0,536601189	5 532 253 617
Griechenland	755 067 500	0,75	0,536601189	405 170 118
Spanien	3 575 014 000	0,75	0,536601189	1 918 356 761
Frankreich	7 580 995 000	0,75	0,536601189	4 067 970 927
Irland	567 963 500	0,75	0,536601189	304 769 889
Italien	5 468 706 000	0,75	0,536601189	2 934 514 139
Luxemburg	109 057 500	0,75	0,536601189	58 520 384
Niederlande	2 351 034 000	0,75	0,536601189	1 261 567 639
Österreich	1 078 511 000	0,75	0,536601189	578 730 284
Portugal	653 864 500	0,75	0,536601189	350 864 468
Finnland	593 753 000	0,75	0,536601189	318 608 566
Schweden	1 135 907 000	0,75	0,536601189	609 529 046
Vereinigtes Königreich	8 926 011 000	0,75	0,536601189	4 789 708 112
Insgesamt	44 951 930 000			24 121 259 065

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttonationalprodukts abgeführten Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) x (2)
Belgien	2 829 922 000		1 754 161 503
Dänemark	1 930 268 000		1 196 500 051
Deutschland	21 797 721 000		13 511 581 961
Griechenland	1 510 135 000		936 075 511
Spanien	7 150 028 000		4 432 031 648
Frankreich	15 707 572 000		9 736 529 175
Irland	1 135 927 000		704 118 140
Italien	13 258 098 000	0,6198621 ⁽¹⁾	8 218 192 982
Luxemburg	218 115 000		135 201 230
Niederlande	4 755 977 000		2 948 050 075
Österreich	2 216 719 000		1 374 060 180
Portugal	1 307 729 000		810 611 695
Finnland	1 438 285 000		891 538 416
Schweden	2 580 856 000		1 599 774 920
Vereinigtes Königreich	17 996 849 000		11 155 565 312
Insgesamt	95 834 201 000		59 403 992 799
⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: (59 403 992 799)/(95 834 201 000) = 0,619862138768184 %.			

TABELLE 4

BNE-Eigenmittel — Finanzierung der Reserven (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom) (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien	Soforthilfereserve	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)
Belgien	6 407 870	6 407 870	1 741 345 763	1 754 161 503
Dänemark	4 370 759	4 370 759	1 187 758 533	1 196 500 051
Deutschland	49 357 173	49 357 173	13 412 867 615	13 511 581 961
Griechenland	3 419 440	3 419 440	929 236 631	936 075 511
Spanien	16 190 004	16 190 004	4 399 651 640	4 432 031 648
Frankreich	35 567 084	35 567 084	9 665 395 007	9 736 529 175
Irland	2 572 111	2 572 111	698 973 918	704 118 140
Italien	30 020 674	30 020 674	8 158 151 634	8 218 192 982
Luxemburg	493 884	493 884	134 213 462	135 201 230
Niederlande	10 769 089	10 769 089	2 926 511 897	2 948 050 075
Österreich	5 019 377	5 019 377	1 364 021 426	1 374 060 180
Portugal	2 961 127	2 961 127	804 689 441	810 611 695
Finnland	3 256 748	3 256 748	885 024 920	891 538 416
Schweden	5 843 903	5 843 903	1 588 087 114	1 599 774 920
Vereinigtes Königreich	40 750 757	40 750 757	11 074 063 798	11 155 565 312
Insgesamt	217 000 000	217 000 000	58 969 992 799	59 403 992 799
Satz von „1% BNE“	0,0023	0,0023	0,6153	0,6199

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2002 nach Maßgabe von Artikel 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an den nicht begrenzten MwSt.-Zahlungen	19,41	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs an den zurechenbaren Ausgaben	8,76	
3. (1) - (2)	10,65	
4. Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben		76 696 823 549
5. (3) x (4)		8 166 644 119
6. 0,66 x (5) = Ausgangsbetrag		5 389 985 118
7. Vorteil für das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾		311 835 284
8. Kernbetrag des VK-Ausgleichs = (6) - (7)		5 078 149 835
9. Außergewöhnliche Gewinne ⁽²⁾ bei den traditionellen Eigenmitteln		45 079 614
10. Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich = (8) - (9)		5 033 070 221
⁽¹⁾ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus dem neuen Eigenmittelsystem im Vergleich zu den vorhergehenden Systemen erwächst (dank der Einführung der BSP-Einnahme und der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen).		
⁽²⁾ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der im Zuge des neuen Eigenmittelsystems eingeführten Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, die die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten.		

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung der Haushaltskorrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, die auf — 4 489 846 372 Euro festgesetzt wurde

Mitgliedstaaten	Anteile an der BNE-Grundlage	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs, und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte (4) umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte (3)	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,95	3,64	6,09		1,84	5,47	275 544 428
Dänemark	2,01	2,48	4,15		1,25	3,73	187 946 732
Deutschland	22,75	28,00	0,00	-21,00	0,00	7,00	352 367 653
Griechenland	1,58	1,94	3,25		0,98	2,92	147 039 136
Spanien	7,46	9,19	15,38		4,65	13,83	696 185 399
Frankreich	16,39	20,18	33,79		10,21	30,39	1 529 418 106
Irland	1,19	1,46	2,44		0,74	2,20	110 603 174
Italien	13,83	17,03	28,52		8,62	25,65	1 290 917 217
Luxemburg	0,23	0,28	0,47		0,14	0,42	21 237 466
Niederlande	4,96	6,11	0,00	-4,58	0,00	1,53	76 882 003
Österreich	2,31	2,85	0,00	-2,14	0,00	0,71	35 834 025
Portugal	1,36	1,68	2,81		0,85	2,53	127 331 227
Finnland	1,50	1,85	3,09		0,93	2,78	140 043 230
Schweden	2,69	3,32	0,00	-2,49	0,00	0,83	41 720 425
Vereinigtes Königreich	18,78	0,00	0,00		0,00	0,00	0
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	- 30,21	30,21	100,00	5 033 070 221

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

Tabelle 7

Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Agrar-zölle netto (75 %)	Zucker- und Iso- glukose-abgaben netto (75 %)	Zölle netto	Traditio- nelle Eigenmittel ins- gesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausge- nommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugun- sten des Vereinigten Königreichs, MwSt.- und BSP- Eigenmittel	Haushalts- finanzierung ins- gesamt ⁽¹⁾
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) +(2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4)+(5)+ (6)+(7)+ (8)
Belgien	19 275 000	32 025 000	987 000 000	1 038 300 000	598 949 417	1 741 345 763	12 815 740	275 544 428	3 666 955 348
Dänemark	4 650 000	17 400 000	218 700 000	240 750 000	391 745 698	1 187 758 533	8 741 518	187 946 732	2 016 942 481
Deutschland	118 875 000	142 125 000	2 352 975 000	2 613 975 000	5 532 253 617	13 412 867 615	98 714 346	352 367 653	22 010 178 231
Griechenland	7 875 000	8 925 000	134 325 000	151 125 000	405 170 118	929 236 631	6 838 880	147 039 136	1 639 409 765
Spanien	28 575 000	23 175 000	701 850 000	753 600 000	1 918 356 761	4 399 651 640	32 380 008	696 185 399	7 800 173 808
Frankreich	80 175 000	139 950 000	1 022 475 000	1 242 600 000	4 067 970 927	9 665 395 007	71 134 168	1 529 418 106	16 576 518 208
Irland	600 000	5 850 000	126 525 000	132 975 000	304 769 889	698 973 918	5 144 222	110 603 174	1 252 466 203
Italien	44 625 000	51 900 000	1 066 350 000	1 162 875 000	2 934 514 139	8 158 151 634	60 041 348	1 290 917 217	13 606 499 338
Luxemburg	225 000	0	16 500 000	16 725 000	58 520 384	134 213 462	987 768	21 237 466	231 684 080
Niederlande	158 700 000	58 650 000	1 238 025 000	1 455 375 000	1 261 567 639	2 926 511 897	21 538 178	76 882 003	5 741 874 717
Österreich	6 750 000	14 850 000	167 550 000	189 150 000	578 730 284	1 364 021 426	10 038 754	35 834 025	2 177 774 489
Portugal	25 350 000	1 275 000	112 500 000	139 125 000	350 864 468	804 689 441	5 922 254	127 331 227	1 427 932 390
Finnland	4 875 000	4 425 000	89 100 000	98 400 000	318 608 566	885 024 920	6 513 496	140 043 230	1 448 590 212
Schweden	13 125 000	10 800 000	276 000 000	299 925 000	609 529 046	1 588 087 114	11 687 806	41 720 425	2 550 949 391
Vereinigtes Königreich	366 150 000	35 250 000	2 204 025 000	2 605 425 000	4 789 708 112	11 074 063 798	81 501 514	- 5 033 070 221	13 517 628 203
Insgesamt	879 825 000	546 600 000	10 713 900 000	12 140 325 000	24 121 259 065	58 969 992 799	434 000 000	0	95 665 576 864

⁽¹⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (95 665 576 864)/(9 583 420 100 000) = 1 %; Eigenmittel-Obergrenze in % des BNE: 1,24 %.

B. EINNAHMEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1	EIGENE MITTEL	95 665 576 864	80 926 283 648	79 672 345 663,07
2	BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN	—	– 2 037 915 181	
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	1 000 000 000	15 374 982 104	12 658 441 618,51
4	SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN	608 077 032	587 492 484	541 189 447,93
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	95 473 696	87 013 000	190 791 678,05
6	BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VER- AUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SONS- TIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN	90 601 701	91 381 003	764 436 890,97
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	p.m.	583 400 000	75 342 532,74
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	21 681 805	21 516 180	370 047 537,25
9	SONSTIGE EINNAHMEN	21 526 000	22 234 000	16 661 648,39
	GESAMTBETRAG	97 502 937 098	95 656 387 238	94 289 257 016,91

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	<i>Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)</i>			
1 0 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)	879 825 000	1 121 700 000	1 132 860 543,20
	Artikel 1 0 0 insgesamt	879 825 000	1 121 700 000	1 132 860 543,20
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	879 825 000	1 121 700 000	1 132 860 543,20
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Produktionsabgaben für Zucker</i>	539 775 000	761 200 000	525 069 555,31
1 1 1	<i>Lagerkostenabgaben für Zucker</i>	p.m.	p.m.	296 649 845,32
1 1 2	<i>Produktionsabgaben für Isoglukose</i>	4 650 000	6 700 000	4 453 571,57
1 1 3	<i>Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	196 463,79
1 1 4	<i>Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	20,22
1 1 5	<i>Abgaben für die Produktion von Inulinsirup</i>	2 175 000	3 000 000	3 434 321,20
1 1 6	<i>Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88</i>	p.m.	p.m.	10 224 442,73
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	546 600 000	770 900 000	840 028 220,14

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 2 0	KAPITEL 1 2			
	Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	10 713 900 000	13 734 200 000	14 237 352 073,71
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	10 713 900 000	13 734 200 000	14 237 352 073,71
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	24 121 259 065	22 601 189 980	30 695 386 315,08
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	24 121 259 065	22 601 189 980	30 695 386 315,08
1 4 0	KAPITEL 1 4			
	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom			
1 4 0 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel	58 969 992 799	45 928 993 668	34 253 444 338,31
1 4 0 1	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	—	250 000 000	0,—
1 4 0 2	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	217 000 000	213 000 000	206 790 181,16

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 4 0	(Fortsetzung)			
1 4 0 3	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	217 000 000	213 000 000	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	59 403 992 799	46 604 993 668	34 460 234 519,47
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	59 403 992 799	46 604 993 668	34 460 234 519,47
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	0	0	– 72 491 488,90
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	—	—	– 72 491 488,90
	KAPITEL 1 9			
1 9 0	Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten	—	– 3 906 700 000	– 1 621 024 519,63
	KAPITEL 1 9 INSGESAMT	—	– 3 906 700 000	– 1 621 024 519,63
	Titel 1 insgesamt	95 665 576 864	80 926 283 648	79 672 345 663,07

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 0 0 *Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)*

1 0 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
879 825 000	1 121 700 000	1 132 860 543,20

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Agrarzölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	19 275 000	26 700 000	24 802 461,31
Dänemark	4 650 000	8 900 000	5 946 128,61
Deutschland	118 875 000	176 600 000	153 162 115,86
Griechenland	7 875 000	8 300 000	10 111 886,16
Spanien	28 575 000	38 600 000	36 806 472,02
Frankreich	80 175 000	55 500 000	103 255 111,20
Irland	600 000	1 300 000	810 040,73
Italien	44 625 000	82 200 000	57 449 584,31
Luxemburg	225 000	300 000	241 650,35
Niederlande	158 700 000	208 500 000	204 370 934,78
Österreich	6 750 000	12 000 000	8 681 997,04
Portugal	25 350 000	27 200 000	32 625 603,92
Finnland	4 875 000	6 900 000	6 298 739,12
Schweden	13 125 000	17 500 000	16 862 730,60
Vereinigtes Königreich	366 150 000	451 200 000	471 435 087,19
Posten 1 0 0 0 insgesamt	879 825 000	1 121 700 000	1 132 860 543,20

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 1 0 Produktionsabgaben für Zucker

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
539 775 000	761 200 000	525 069 555,31

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zuckerfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Zuckerfabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	29 449 918	44 144 614	28 603 954,17
Dänemark	17 400 000	27 300 000	17 323 491,89
Deutschland	141 557 061	225 429 681	143 787 714,40
Griechenland	8 718 690	6 462 530	7 648 917,48
Spanien	22 273 954	30 656 721	17 642 279,37
Frankreich	139 614 524	220 073 905	139 072 398,95
Irland	5 850 000	7 800 000	4 814 188,69
Italien	51 574 201	80 104 986	50 779 508,20
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	57 466 190	29 392 164	60 644 967,81
Österreich	14 850 000	22 200 000	14 111 675,63
Portugal	1 115 845	2 656 113	787 307,59
Finnland	4 316 232	5 727 776	3 529 485,35
Schweden	10 800 000	14 300 000	8 506 513,98
Vereinigtes Königreich	34 788 386	44 951 510	27 817 151,80
<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	539 775 000	761 200 000	525 069 555,31

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1

Lagerkostenabgaben für Zucker

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	296 649 845,32

Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen: Die Lagerabgaben sollen also auf einer Mehrjahresbasis die Ausgaben für die Lagerkostenvergütung des Postens B1-1 1 1 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ ausgleichen.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), in der die Streichung der Lagerkostenabgaben vorgesehen ist, wird bei diesem Artikel ab dem Haushaltsjahr 2002 ein „p.m.“ eingesetzt.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	17 370 770,01
Dänemark	p.m.	p.m.	9 364 236,37
Deutschland	p.m.	p.m.	73 911 208,25
Griechenland	p.m.	p.m.	5 851 667,20
Spanien	p.m.	p.m.	17 152 784,00
Frankreich	p.m.	p.m.	75 740 384,13
Irland	p.m.	p.m.	4 137 656,44
Italien	p.m.	p.m.	28 702 077,48
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	17 582 518,20
Österreich	p.m.	p.m.	8 722 218,00
Portugal	p.m.	p.m.	1 019 069,00
Finnland	p.m.	p.m.	3 191 741,53
Schweden	p.m.	p.m.	8 115 949,73
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	25 787 564,98
<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	296 649 845,32

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 2

Produktionsabgaben für Isoglukose

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
4 650 000	6 700 000	4 453 571,57

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Isoglukosefabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Isoglukosefabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	1 245 363	1 942 978	1 192 755,69
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	567 939	870 319	543 947,96
Griechenland	206 310	637 470	197 595,10
Spanien	901 046	1 043 279	862 982,96
Frankreich	335 476	526 095	321 304,78
Irland	—	—	0,—
Italien	325 799	495 014	312 036,52
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	338 530	20 244	324 229,12
Österreich	—	—	0,—
Portugal	159 155	243 887	152 431,97
Finnland	108 768	172 224	104 173,39
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	461 614	748 490	442 114,08
<i>Artikel 1 1 2 insgesamt</i>	4 650 000	6 700 000	4 453 571,57

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3 Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	196 463,79

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	112 494,12
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	- 502,67
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	84 472,34
<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	196 463,79

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 4

Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	20,22

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	20,22
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	20,22

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 5

Abgaben für die Produktion von Inulinsirup

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 175 000	3 000 000	3 434 321,20

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Da die bestehende Produktionsregelung für Zucker beibehalten wird, muss eine analoge Regelung für Inulinsirup, direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker, gelten, damit dieses Erzeugnis nicht zur Störung eines Marktes führt, dessen Überschussituation bewirken könnte, dass sich die mit den Ausfuhrkosten verbundene Belastung der Zucker- und Isoglukoseerzeuger noch erhöht.

Außerdem sieht die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vor, dass die Inulinsirupfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben sowie erforderlichenfalls die Zusatzabgabe zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	1 329 719	2 512 408	2 099 624,41
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	845 281	487 592	1 334 696,79
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 5 insgesamt</i>	2 175 000	3 000 000	3 434 321,2

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 6

Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	10 224 442,73

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, der ab dem Wirtschaftsjahr 1988/1989 festgestellt worden ist und der gegebenenfalls aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	759,41
Luxemburg	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	10 223 683,32
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 6 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	10 224 442,73

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 2 0

Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
10 713 900 000	13 734 200 000	14 237 352 073,71

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	987 000 000	1 265 200 000	1 311 564 021,93
Dänemark	218 700 000	280 300 000	290 586 787,78
Deutschland	2 352 975 000	3 016 500 000	3 127 021 147,95
Griechenland	134 325 000	172 100 000	178 455 759,26
Spanien	701 850 000	899 700 000	932 656 602,90
Frankreich	1 022 475 000	1 310 700 000	1 358 716 565,82
Irland	126 525 000	162 200 000	168 143 978,34
Italien	1 066 350 000	1 367 000 000	1 417 085 923,30
Luxemburg	16 500 000	21 200 000	21 954 094,14
Niederlande	1 238 025 000	1 587 000 000	1 645 144 659,93
Österreich	167 550 000	214 700 000	222 606 354,68
Portugal	112 500 000	144 200 000	149 448 953,24
Finnland	89 100 000	114 200 000	118 363 174,88
Schweden	276 000 000	353 800 000	366 728 063,46
Vereinigtes Königreich	2 204 025 000	2 825 400 000	2 928 875 986,10
<i>Artikel 1 2 0 insgesamt</i>	10 713 900 000	13 734 200 000	14 237 352 073,71

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 3 0

Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
24 121 259 065	22 601 189 980	30 695 386 315,08

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage sowie des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer beim einheitlichen MwSt.-Satz von 0,5366 % wie folgt veranschlagt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	598 949 417	561 648 138	828 088 434,13
Dänemark	391 745 698	363 351 613	508 855 904,13
Deutschland	5 532 253 617	5 242 918 883	7 544 446 493,06
Griechenland	405 170 118	369 060 940	482 363 976,73
Spanien	1 918 356 761	1 773 849 758	2 334 616 772,03
Frankreich	4 067 970 927	3 842 038 242	5 289 574 464,96
Irland	304 769 889	274 039 829	387 478 353,00
Italien	2 934 514 139	2 759 015 762	3 457 601 573,13
Luxemburg	58 520 384	53 013 906	75 070 121,05
Niederlande	1 261 567 639	1 165 894 238	1 576 942 173,00
Österreich	578 730 284	544 573 981	760 389 486,96
Portugal	350 864 468	328 392 256	438 185 580,00
Finnland	318 608 566	300 317 175	418 107 006,96
Schweden	609 529 046	552 799 403	752 918 971,09
Vereinigtes Königreich	4 789 708 112	4 470 275 856	5 840 747 004,85
<i>Artikel 1 3 0 insgesamt</i>	24 121 259 065	22 601 189 980	30 695 386 315,08

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

1 4 0 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
58 969 992 799	45 928 993 668	34 253 444 338,31

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

Der für das laufende Haushaltsjahr auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt 0,6153 %, Reserve für Darlehensgarantien und Reserve für Soforthilfe nicht eingeschlossen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	1 741 345 763	1 360 650 147	1 038 797 292,02
Dänemark	1 187 758 533	924 603 710	675 254 341,62
Deutschland	13 412 867 615	10 544 651 578	8 159 478 637,99
Griechenland	929 236 631	705 880 204	511 047 970,82
Spanien	4 399 651 640	3 392 733 536	2 473 445 824,97
Frankreich	9 665 395 007	7 578 556 162	5 604 121 423,96
Irland	698 973 918	524 139 158	410 519 929,97
Italien	8 158 151 634	6 351 812 514	4 718 501 119,34
Luxemburg	134 213 462	101 396 444	79 534 200,96
Niederlande	2 926 511 897	2 259 549 832	1 670 715 757,96
Österreich	1 364 021 426	1 071 268 565	837 444 259,04
Portugal	804 689 441	628 095 707	464 242 485,01
Finnland	885 024 920	687 437 182	530 312 445,04
Schweden	1 588 087 114	1 196 782 150	902 113 434,78
Vereinigtes Königreich	11 074 063 798	8 601 436 779	6 177 915 214,83
Posten 1 4 0 0 insgesamt	58 969 992 799	45 928 993 668	34 253 444 338,31

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 1

Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom in Höhe der Währungsreserve des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	250 000 000	0,—

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 9 Absatz 2, der die Abschaffung der Währungsreserve ab dem Haushaltsjahr 2003 vorsieht.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	—	7 406 270	0,—
Dänemark	—	5 032 789	0,—
Deutschland	—	57 396 487	0,—
Griechenland	—	3 842 236	0,—
Spanien	—	18 467 276	0,—
Frankreich	—	41 251 482	0,—
Irland	—	2 852 986	0,—
Italien	—	34 574 089	0,—
Luxemburg	—	551 920	0,—
Niederlande	—	12 299 147	0,—
Österreich	—	5 831 113	0,—
Portugal	—	3 418 841	0,—
Finnland	—	3 741 848	0,—
Schweden	—	6 514 306	0,—
Vereinigtes Königreich	—	46 819 210	0,—
Posten 1 4 0 1 insgesamt	—	250 000 000	0,—

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 2

Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
217 000 000	213 000 000	206 790 181,16

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 26 und 45.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Anwendung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	6 407 870	6 310 142	6 281 441,00
Dänemark	4 370 759	4 287 936	4 093 587,37
Deutschland	49 357 173	48 901 809	49 339 061,01
Griechenland	3 419 440	3 273 585	3 090 225,00
Spanien	16 190 004	15 734 119	14 956 530,00
Frankreich	35 567 084	35 146 262	33 887 225,52
Irland	2 572 111	2 430 744	2 482 347,97
Italien	30 020 674	29 457 124	28 532 021,04
Luxemburg	493 884	470 235	480 930,01
Niederlande	10 769 089	10 478 873	10 102 551,17
Österreich	5 019 377	4 968 108	5 063 891,41
Portugal	2 961 127	2 912 853	2 807 200,00
Finnland	3 256 748	3 188 054	3 206 714,95
Schweden	5 843 903	5 550 189	5 147 360,20
Vereinigtes Königreich	40 750 757	39 889 967	37 319 094,51
Posten 1 4 0 2 insgesamt	217 000 000	213 000 000	206 790 181,16

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 3 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
217 000 000	213 000 000	0,—

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 betreffend die Bildung einer Reserve für Soforthilfen.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 24 und 45.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, diese Reserve einzusetzen, beruft sie so rasch wie möglich eine Trilogsitzung ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Reserve und über den erforderlichen Betrag zu erhalten. Die Mobilisierung der Reserve erfolgt sodann durch Übertragung auf die jeweiligen Haushaltslinien.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	6 407 870	6 310 142	0,—
Dänemark	4 370 759	4 287 936	0,—
Deutschland	49 357 173	48 901 809	0,—
Griechenland	3 419 440	3 273 585	0,—
Spanien	16 190 004	15 734 119	0,—
Frankreich	35 567 084	35 146 262	0,—
Irland	2 572 111	2 430 744	0,—
Italien	30 020 674	29 457 124	0,—
Luxemburg	493 884	470 235	0,—
Niederlande	10 769 089	10 478 873	0,—
Österreich	5 019 377	4 968 108	0,—
Portugal	2 961 127	2 912 853	0,—
Finnland	3 256 748	3 188 054	0,—
Schweden	5 843 903	5 550 189	0,—
Vereinigtes Königreich	40 750 757	38 889 967	0,—
Posten 1 4 0 3 insgesamt	217 000 000	213 000 000	0,—

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
0	0	- 72 491 488,90

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere die Artikel 4 und 5.

Die Aufteilung der Korrektur stellt sich wie folgt dar.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	275 544 428	279 005 444	305 765 016,95
Dänemark	187 946 732	189 592 798	199 227 362,99
Deutschland	352 367 653	367 295 894	1 419 907 229,03
Griechenland	147 039 136	144 742 879	151 206 776,95
Spanien	696 185 399	695 690 313	726 814 389,—
Frankreich	1 529 418 106	1 554 005 952	1 662 726 963,96
Irland	110 603 174	107 476 326	118 364 541,99
Italien	1 290 917 217	1 302 458 442	1 390 877 466,38
Luxemburg	21 237 466	20 791 648	23 330 177,95
Niederlande	76 882 003	80 538 790	489 989 774,99
Österreich	35 834 025	38 184 010	246 864 395,04
Portugal	127 331 227	128 792 932	136 090 346,05
Finnland	140 043 230	140 961 081	155 628 723,96
Schweden	41 720 425	42 657 784	266 639 821,09
Vereinigtes Königreich	- 5 033 070 221	- 5 092 194 293	- 7 365 924 475,23
<i>Artikel 1 5 0 insgesamt</i>	0	0	- 72 491 488,90

KAPITEL 1 9 — DEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE ERHEBUNG DER EIGENMITTEL ERWACHSENDE KOSTEN

1 9 0

Den Mitgliedstaaten durch die Erhebung der Eigenmittel erwachsende Kosten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	– 3 906 700 000	– 1 621 024 519,63

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 3.

Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) dürfen im Haushaltsplan keine Negativeinnahmen veranschlagt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2003 wird dieser Artikel folglich abgewickelt; die Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel werden als Nettobeträge ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	—	– 335 125 000	– 138 563 358,75
Dänemark	—	– 79 125 000	– 32 322 064,44
Deutschland	—	– 854 850 000	– 349 853 862,86
Griechenland	—	– 46 875 000	– 20 226 582,52
Spanien	—	– 242 500 000	– 100 512 061,87
Frankreich	—	– 396 700 000	– 167 710 576,5
Irland	—	– 42 825 000	– 17 790 586,44
Italien	—	– 382 450 000	– 155 432 988,93
Luxemburg	—	– 5 375 000	– 2 219 574,41
Niederlande	—	– 456 350 000	– 193 962 568,99
Österreich	—	– 62 225 000	– 25 412 224,54
Portugal	—	– 43 575 000	– 18 403 336,58
Finnland	—	– 31 750 000	– 13 148 733,46
Schweden	—	– 96 400 000	– 40 021 325,76
Vereinigtes Königreich	—	– 830 575 000	– 345 444 673,58
<i>Artikel 1 9 0 insgesamt</i>	—	– 3 906 700 000	– 1 621 024 519,63

TITEL 2

BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

KAPITEL 2 0 — BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	<i>Berichtigung der Erhebungskosten</i>			
2 0 0 0	Berichtigung der Erhebungskosten (Haushaltsjahr 2001)	—	– 2 037 915 181	
	Artikel 2 0 0 insgesamt	—	– 2 037 915 181	
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	—	– 2 037 915 181	
	Titel 2 insgesamt	—	– 2 037 915 181	

TITEL 2

BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

KAPITEL 2 0 — BERICHTIGUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN

2 0 0 **Berichtigung der Erhebungskosten**

2 0 0 0 Berichtigung der Erhebungskosten (Haushaltsjahr 2001)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	– 2 037 915 181	

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c).

Der neue Eigenmittelbeschluss sieht vor, dass die Mitgliedstaaten von dem Betrag der zum 31. Dezember 2000 festgestellten traditionellen Eigenmittel 25 % als Erhebungskosten einbehalten, mit Ausnahme der bis zum 28. Februar 2001 abzuführenden Beträge, auf die weiterhin der bisherige Satz von 10 % angewandt wird (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom).

Nachdem der letzte der Mitgliedstaaten den neuen Beschluss am 5. Februar 2002 ratifiziert hat, so dass dieser zum 1. März 2002 in Kraft treten konnte, sowie angesichts der Tatsache, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2001 vollzogen ist, müssen nunmehr rückwirkend die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt werden, die den Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen März und Dezember 2001 entstanden sind (da die betreffenden Eigenmittelbeträge zunächst unter Anwendung des alten Satzes von 10 % abgeführt wurden).

Dieser Posten dient der Finanzierung der Beträge, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Differenz zwischen den Einbehaltungssätzen nach dem alten und dem neuen Eigenmittelbeschluss zu erstatten sind. Die im BNH Nr. 2/2002 zunächst veranschlagten Schätzbeträge wurden nach Maßgabe der effektiven Zahlen der Haushaltsrechnung 2001 im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2002 berichtigt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
Belgien	—	– 176 111 614	
Dänemark	—	– 41 038 675	
Deutschland	—	– 434 586 736	
Griechenland	—	– 25 812 128	
Spanien	—	– 126 294 341	
Frankreich	—	– 209 812 002	
Irland	—	– 22 166 004	
Italien	—	– 198 645 853	
Luxemburg	—	– 2 582 063	
Niederlande	—	– 238 608 333	
Österreich	—	– 31 752 835	
Portugal	—	– 22 727 916	
Finnland	—	– 16 653 119	
Schweden	—	– 48 890 749	
Vereinigtes Königreich	—	– 442 232 813	
Posten 2 0 0 0 insgesamt	—	– 2 037 915 181	

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 BIS 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	1 000 000 000	15 002 522 104	11 612 731 945,86
3 0 1	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie</i>	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich</i>	p.m.	372 460 000	
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	1 000 000 000	15 374 982 104	11 612 731 945,86
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982</i>			
3 1 0 3	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982</i>	p.m.	p.m.	624 942 641,69
	<i>Artikel 3 1 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	624 942 641,69
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	624 942 641,69

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995			
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	418 583 356,64
	Artikel 3 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	418 583 356,64
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	418 583 356,64
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal	p.m.	p.m.	9 661,20
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	9 661,20
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres			
3 4 0 0	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2000	p.m.	p.m.	0,—
3 4 0 1	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2001	p.m.	p.m.	0,—
3 4 0 2	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2002	p.m.	p.m.	

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES (Fortsetzung)

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
3 4 0	(Fortsetzung)			
3 4 0 3	Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2003	p.m.		
	<i>Artikel 3 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 5			
3 5 9	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991			
3 5 9 7	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997	—	—	2 174 013,12
3 5 9 8	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998		0	
3 5 9 9	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999	p.m.		
	<i>Artikel 3 5 9 insgesamt</i>	p.m.	—	2 174 013,12
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	p.m.	—	2 174 013,12
	Titel 3 insgesamt	1 000 000 000	15 374 982 104	12 658 441 618,51

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 000 000 000	15 002 522 104	11 612 731 945,86

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42, insbesondere Artikel 7).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Nach Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Kapitel B0-3 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ eingesetzt.

3 0 1 *Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42, insbesondere Artikel 7).

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	372 460 000	

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

Dieser Artikel ersetzt ab dem Haushaltsplan 2002 Artikel 8 4 1.

Er dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 BIS 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982

Vormals Artikel 3 1 8, 3 1 9 und 3 1 0

3 1 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1982

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	624 942 641,69

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	34 773 736,32
Dänemark	p.m.	p.m.	63 328 118,49
Deutschland	p.m.	p.m.	– 455 000 333,24
Griechenland	p.m.	p.m.	16 924 787,09
Spanien	p.m.	p.m.	73 391 408,89
Frankreich	p.m.	p.m.	320 471 164,49
Irland	p.m.	p.m.	65 767 927,29
Italien	p.m.	p.m.	460 391 760,77
Luxemburg	p.m.	p.m.	29 211 985,63
Niederlande	p.m.	p.m.	22 485 543,81
Österreich	p.m.	p.m.	1 668 874,99
Portugal	p.m.	p.m.	28 849 127,66
Finnland	p.m.	p.m.	9 373 251,52
Schweden	p.m.	p.m.	30 771 473,08
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 77 466 185,10
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	624 942 641,69

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Vormals Artikel 3 2 8, 3 2 9 und 3 2 0

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	418 583 356,64

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.	p.m.	72 655 287,32
Dänemark	p.m.	p.m.	40 235 949,12
Deutschland	p.m.	p.m.	- 171 596 691,96
Griechenland	p.m.	p.m.	7 665 010,04
Spanien	p.m.	p.m.	80 290 858,24
Frankreich	p.m.	p.m.	48 972 381,31
Irland	p.m.	p.m.	68 966 886,26
Italien	p.m.	p.m.	176 725 619,27
Luxemburg	p.m.	p.m.	29 407 592,75
Niederlande	p.m.	p.m.	10 131 010,16
Österreich	p.m.	p.m.	5 913 796,32
Portugal	p.m.	p.m.	30 670 552,81
Finnland	p.m.	p.m.	1 108 393,12
Schweden	p.m.	p.m.	19 020 732,21
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	- 1 584 020,33
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	418 583 356,64

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

3 3 0

Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	9 661,20

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 17).

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23).

Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 9.

Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird der Republik Griechenland während des Übergangszeitraums von 1981 bis 1985 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt hat, erstattet.

Anpassungen der von Griechenland in den Haushaltsjahren 1981 bis 1985 gezahlten Finanzbeiträge können ausschließlich aufgrund von Korrekturen der in Kapitel 3 1 aufgeführten Mehrwertsteuerbeträge für die gleichen Jahre vorgenommen werden.

Gemäß den Artikeln 187 und 374 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird Spanien und Portugal während des Übergangszeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben an der Mehrwertsteuer, die sie an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt haben, mit Ausnahme ihres Anteils an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs, erstattet.

Seit dem Haushaltsjahr 1988 erhalten Spanien und Portugal ebenfalls eine anteilmäßige Erstattung ihrer Zahlungen für die zusätzliche Einnahme sowie ihres Anteils bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Zu positiven bzw. negativen Erstattungen an Spanien und Portugal können ausschließlich die Anpassungen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1986 bis 1991 entsprechend Kapitel 3 1 und 3 2 führen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Griechenland	p.m.	p.m.	0,00
Spanien	p.m.	p.m.	0,00
Portugal	p.m.	p.m.	9 661,20
<i>Artikel 3 3 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	9 661,20

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

3 4 0 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres

3 4 0 0 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2000

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

3 4 0 1 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

3 4 0 2 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2002

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

3 4 0 3 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres, bezogen auf das Haushaltsjahr 2003

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS- UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

3 5 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991

3 5 9 7 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	—	2 174 013,12

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1997 stellt sich wie folgt dar:

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS-
UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)**

3 5 9 (Fortsetzung)

3 5 9 7 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	—	—	- 1 812 699,71
Dänemark	—	—	- 4 192 303,70
Deutschland	—	—	31 928 122,59
Griechenland	—	—	- 4 254 802,15
Spanien	—	—	- 16 622 449,01
Frankreich	—	—	2 177 737,59
Irland	—	—	- 2 380 332,78
Italien	—	—	- 19 060 331,76
Luxemburg	—	—	- 510 925,88
Niederlande	—	—	- 9 054 554,08
Österreich	—	—	4 983 553,35
Portugal	—	—	- 450 139,15
Finnland	—	—	- 2 904 999,71
Schweden	—	—	940 880,02
Vereinigtes Königreich	—	—	23 387 257,50
Posten 3 5 9 7 insgesamt	—	—	2 174 013,12

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS-
UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS** (Fortsetzung)

3 5 9 (Fortsetzung)

3 5 9 8 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	0	

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1998 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien		993 411	
Dänemark		6 466 093	
Deutschland		- 14 301 269	
Griechenland		807 735	
Spanien		10 131 667	
Frankreich		- 48 079 694	
Irland		7 136 957	
Italien		- 543 460	
Luxemburg		476 508	
Niederlande		5 736 722	
Österreich		- 3 708 426	
Portugal		1 991 776	
Finnland		- 3 189 005	
Schweden		26 816 692	
Vereinigtes Königreich		9 264 293	
Posten 3 5 9 8 insgesamt		0	

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS-
UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS** (Fortsetzung)

3 5 9 (Fortsetzung)

3 5 9 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
Belgien	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Portugal	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 5 9 9 insgesamt	p.m.		

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	397 981 184	366 433 472	340 369 617,90
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	181 402 008	174 399 041	158 806 928,90
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	28 693 840	46 659 971	42 012 901,13
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	608 077 032	587 492 484	541 189 447,93
	Titel 4 insgesamt	608 077 032	587 492 484	541 189 447,93

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0

Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
397 981 184	366 433 472	340 369 617,90

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Der Verwaltungsrat der EIB hat beschlossen, ab Juli 2000 die spezifische Indexierung der Bank ausschließlich auf die Gehälter anzuwenden und für die Gemeinschaftssteuerabzüge weiterhin nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen, für alle Gemeinschaftsorgane geltenden Indexierung zu verfahren.

Parlament	32 389 413
Bürgerbeauftragter	247 548
Datenschutzbeauftragter	p.m.
Rat	20 942 000
Kommission:	293 837 991
— Verwaltung	(241 279 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(36 640 000)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(894 902)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(193 467)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)
— Europäische Umweltagentur	(625 656)
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(2 043 609)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(652 338)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(456 617)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(677 236)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(490 890)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(321 951)
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(177 286)

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0 (Fortsetzung)**

— Gemeinschaftliches Sortenamt	(177 188)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 492 838)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(6 016 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(2 348 000)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(1 091 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 196 013)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(2 359 000)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(3 435 000)	
Gerichtshof		12 063 000
Rechnungshof		5 665 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		3 371 691
Ausschuss der Regionen		1 424 541
Europäische Investitionsbank		19 220 000
Europäische Zentralbank		8 500 000
Europäischer Investitionsfonds		320 000
	Insgesamt	397 981 184

4 0 1**Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
181 402 008	174 399 041	158 806 928,90

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Parlament	22 025 441
Bürgerbeauftragter	128 357
Datenschutzbeauftragter	p.m.
Rat	14 397 000
Kommission:	131 651 040
— Verwaltung	(91 201 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(24 905 000)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(1 427 000)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(637 068)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(157 593)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)
— Europäische Umweltagentur	(366 443)
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(982 952)

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 1 (Fortsetzung)**

— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(606 527)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(395 190)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(479 219)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(383 300)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(275 833)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(117 861)	
— Gemeinschaftliches Sortenamnt	(124 711)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 462 643)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(2 379 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(908 000)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(352 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 108 700)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(1 381 000)	
— Gerichtshof		6 038 000
— Rechnungshof		3 361 000
— Wirtschafts- und Sozialausschuss		2 630 221
— Ausschuss der Regionen		1 170 949
	Insgesamt	181 402 008

4 0 3**Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
28 693 840	46 659 971	42 012 901,13

Statut für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Die Bestimmungen von Artikel 66a des Statuts betreffend die Einführung einer befristeten Abgabe sind noch bis zum 30. Juni 2003 anwendbar.

Parlament		5 983 671
Bürgerbeauftragter		40 172
Datenschutzbeauftragter		p.m.
Rat		1 826 000
Kommission:		17 998 139
— Verwaltung	(12 396 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(3 419 500)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(92 247)	

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)

— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am --Arbeitsplatz	(21 759)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(50 566)	
— Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	(116 783)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(66 575)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(47 686)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(60 109)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(39 876)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(41 758)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(14 487)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(12 032)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(244 108)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(321 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(122 000)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(61 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(481 653)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(199 000)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(190 000)	
Gerichtshof		940 000
Rechnungshof		1 024 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		619 953
Ausschuss der Regionen		261 905
	Insgesamt	28 693 840

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	1 000	2 000	0,—
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	88 000	93 000	70 256,68
5 0 3	<i>Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	89 000	95 000	70 256,68
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	1 000	1 000	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	20 000	20 000	11 635,44
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	20 000	20 000	11 635,44
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	21 000	21 000	11 635,44
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	13 050 000	21 331 000	19 488 850,71
5 2 1	<i>An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen</i>	p.m.	p.m.	33 352 462,08

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.		
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	13 050 000	21 331 000	52 841 312,79
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)	39 000 000	39 000 000	41 608 447,14
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	39 000 000	39 000 000	41 608 447,14
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	36 792 000	20 250 000	90 872 562,85
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	36 792 000	20 250 000	90 872 562,85
	KAPITEL 5 6			
5 6 1	Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung	6 121 696	5 616 000	4 426 923,06
5 6 2	Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung	100 000	100 000	30 795,40
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	6 221 696	5 716 000	4 457 718,46

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe			
5 7 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe	p.m.		
	Artikel 5 7 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	Verschiedene Vergütungen	300 000	300 000	918 028,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	300 000	300 000	918 028,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	300 000	11 716,69
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	300 000	11 716,69
	Titel 5 insgesamt	95 473 696	87 013 000	190 791 678,05

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 000	2 000	0,—
Parlament		p.m.
Rat		1 000
Kommission:		p.m.
— Verwaltung		(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
		Insgesamt 1 000

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
88 000	93 000	70 256,68

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung		(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		88 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
		Insgesamt 88 000

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (Fortsetzung)**5 0 2 (Fortsetzung)****5 0 3 Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Rechnungshof p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat			1 000
Kommission:			p.m.
— Verwaltung		(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)	
Wirtschafts- und Sozialausschuss			p.m.
Ausschuss der Regionen			p.m.
		Insgesamt	1 000

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	11 635,44

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament			p.m.
Rat			20 000
Kommission:			p.m.
— Verwaltung		(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung		(p.m.)	
Gerichtshof			—
Rechnungshof			—
Wirtschafts- und Sozialausschuss			p.m.
Ausschuss der Regionen			p.m.
		Insgesamt	20 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)

5 1 1 0 (Fortsetzung)

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
Gerichtshof		—
Rechnungshof		—
Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0****Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
13 050 000	21 331 000	19 488 850,71

Parlament		3 000 000
Rat		500 000
Kommission:		9 000 000
— Verwaltung	(10 500 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(1 500 000)	
Gerichtshof		125 000
Rechnungshof		121 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss		64 000
Ausschuss der Regionen		240 000
	Insgesamt	13 050 000

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)
5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	33 352 462,08

Kommission p.m.

5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Artikel

Kommission p.m.

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)
5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
39 000 000	39 000 000	41 608 447,14

Diese Einnahmen beziehen sich auf Finanzvorgänge, die im Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), abgewickelt werden.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

Kommission	39 000 000
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
<i>Insgesamt</i>	39 000 000

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL
5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
36 792 000	20 250 000	90 872 562,85

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, und Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 seines Anhangs VIII.

Parlament	1 500 000
Rat	p.m.
Kommission:	34 000 000
— Verwaltung	(34 000 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(500 000)
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(p.m.)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VERSORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)

Gerichtshof	250 000
Rechnungshof	1 042 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Insgesamt	36 792 000

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**5 6 1** *Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
6 121 696	5 616 000	4 426 923,06

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	30 795,40

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE*Neues Kapitel***5 7 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe**Neuer Artikel***5 7 0 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE (Fortsetzung)**5 7 0** (Fortsetzung)

5 7 0 0 (Fortsetzung)

Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
<i>Insgesamt</i>	p.m.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0****Verschiedene Vergütungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	918 028,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rat	p.m.
Kommission	300 000
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
<i>Insgesamt</i>	300 000

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0****Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	300 000	11 716,69

Kommission	p.m.
------------	------

TITEL 6

**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN
FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND
SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	4 990 118,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	18 107 308,—
	<i>Artikel 6 0 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	23 097 426,—
6 0 2	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme	p.m.	p.m.	83 618 827,27
6 0 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)	p.m.	p.m.	5 000,—
6 0 5	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung	200 000	200 000	0,—
6 0 8	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen	p.m.	p.m.	292 460 956,78
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	1 000,—
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	207 306,—
	<i>Artikel 6 0 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	292 669 262,78
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	399 390 516,05

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen	—	2 794 520	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	—	p.m.	0,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 0 3	Erstattung von Zuschüssen	—	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 0 insgesamt</i>	p.m.	2 794 520	5 000 000,—
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	—	p.m.	0,—
6 1 1 1	Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen	401 701	386 483	387 241,—
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.	p.m.	
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.		
	<i>Artikel 6 1 1 insgesamt</i>	401 701	386 483	387 241,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	1 227 005,—
	<i>Artikel 6 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 227 005,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	49 415,84
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	115 038,58
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.		
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 282 429,31
6 1 5 9	Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen	90 000 000	88 000 000	241 172 972,36
	<i>Artikel 6 1 5 insgesamt</i>	90 000 000	88 000 000	248 619 856,09
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-agentur verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	4 019,02
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	4 019,02
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	—	p.m.	0,—
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	90 401 701	91 181 003	255 238 121,11

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2	Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	1 819 709,90
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	9 580 853,77
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	90 834,03
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	19 622 642,11
	<i>Artikel 6 2 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	31 114 039,81
6 2 3	Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	31 114 039,81
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums	p.m.	p.m.	78 694 214,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	78 694 214,—

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes			
6 4 0 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	<i>Artikel 6 6 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	90 601 701	91 381 003	764 436 890,97

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN SOWIE FINANZKORREKTUREN UND SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 990 118,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission“ als zusätzliche Mittel eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	18 107 308,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission“ als zusätzliche Mittel eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	83 618 827,27

Entscheidung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Dieser eventuelle Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission“ als zusätzliche Mittel eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

6 0 4 Kooperationsabkommen mit Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	5 000,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlandseinrichtungen im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 5 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
200 000	200 000	0,—

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen vonseiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Titel B6-6 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die Mehreinnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 eingesetzt.

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel B7-2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

6 0 9 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft**6 0 9 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Gemeinschaftsprogrammen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	292 460 956,78

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 1 (Fortsetzung)

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitragswillige Länder.

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 9 2

Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 000,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 9 3

Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	207 306,—

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft der Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht wird.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 3 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission vom 23. Januar 2002 für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2007") (ABl. Nr. C 126 E vom 28.5.2002, S. 268).

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-8 6 0 (Zoll 2000) und B7-8 6 1 (Zoll 2007) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

6 1 0 0 Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 abgeführten EGKS-Umlagen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	2 794 520	5 000 000,—

Beschluss 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

In diesem Beschluss war der durch die Umlage zu finanzierende Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen Euro festgesetzt worden. Da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, werden bei diesem Posten keine Einnahmen mehr veranschlagt (vgl. nachstehend Posten 6 1 1 2).

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Parlament

p.m.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 0 (Fortsetzung)**

6 1 0 3 Erstattung von Zuschüssen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 1 1 Beiträge im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
401 701	386 483	387 241,—

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere Artikel 12 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

Rat 401 701
 Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Der 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-8 4 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

Kommission p.m.

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1 (Fortsetzung)****6 1 1 2 (Fortsetzung)**

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die entsprechenden Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-7 0 0 0, A-2 0 0 0, A-2 4 2 1, A-7 0 7 0, A-2 2 5 5 und A-2 3 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 1 3

Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 4 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss gelten die Nettoerträge aus den in Nummer 2 genannten Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb des Forschungsrahmenprogramms in den Sektoren bestimmt, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die entsprechenden Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-4 1 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Für die Anlaufphase des Fonds wurde in der EGKS-Bilanz eine Rückstellung gebildet. Für das Haushaltsjahr wird ein Betrag von 60 Mio. Euro veranschlagt.

6 1 2**Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3**Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse**

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 227 005,—

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Lancierung eines Pilotvorhabens „Eurotech Capital“ (E/1783/88).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft**

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	49 415,84

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteten, jedoch nicht verwendeten Zuschüssen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	115 038,58

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds verbucht.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 157 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel B2-1 und B2-3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Mittel benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5 (Fortsetzung)**

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	7 282 429,31

6 1 5 9 Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
90 000 000	88 000 000	241 172 972,36

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Posten B4-2 0 0 0, B4-2 0 2 0 und B4-2 0 2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-3 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 019,02

In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8 (Fortsetzung)**

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-0 3 0 und B7-5 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen an die Mitgliedstaaten zur Ausführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 819 709,90

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 1 (Fortsetzung)

Von Dritten (insbesondere von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 4 1 und B6-4 4 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2

Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der früheren gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3

Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	9 580 853,77

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1 und B6-4 3 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans eingestellt werden.

So werden insbesondere die Einnahmen aus der Verbreitung und Neuzertifizierung von Proben (ZRM), im Rahmen der Tätigkeit des Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) als spezifische zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 2 1 und B6-4 3 1 eingesetzt, wo sie zur Deckung von Ausgaben für technische Infrastrukturen, für den laufenden Dienstbetrieb sowie für einschlägige Investitionen verwendet werden.

6 2 2 4

Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	90 834,03

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 3 1, B6-4 3 1 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Titeln B6-1, B6-2, B6-3 und B6-4 eingestellt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	19 622 642,11

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle (außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms) für andere Dienststellen der Kommission durchführt bzw. erbringt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen bis zur Höhe der spezifischen Ausgaben im Rahmen der einzelnen Verträge mit den anderen Dienststellen der Kommission als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 9 3, B6-3 9 4, B6-4 1 1 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans eingestellt werden.

6 2 3 Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Verträgen über für Dritte gegen Vergütung erbrachte Leistungen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Einzelplans III „Kommission“ als zusätzliche Mittel eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**6 3 0*****Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums***

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	78 694 214,—

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Die vorgesehene Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage III zu Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 des Abkommens zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**6 4 0*****Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes*****6 4 0 0**

Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-8 1 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

Neues Kapitel

6 5 0***Finanzkorrekturen***

Neuer Artikel

6 5 0 0

Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0 (Fortsetzung)****6 5 0 0 (Fortsetzung)**

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel B2-1 und B2-3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Neues Kapitel

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Neuer Artikel

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
		Insgesamt
		p.m.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Parlament		p.m.
Kommission		p.m.
		Insgesamt
		p.m.

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	p.m.	p.m.	17 162 031,34
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	5 794 501,40
	<i>Artikel 7 0 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	22 956 532,74
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	22 956 532,74
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	p.m.	583 400 000	49 426 000,—
7 1 1	<i>Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten</i>	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.	p.m.	2 960 000,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	583 400 000	52 386 000,—

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	<i>Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen</i>			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	p.m.		
	<i>Artikel 7 2 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 7 insgesamt	p.m.	583 400 000	75 342 532,74

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	17 162 031,34

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Insgesamt	p.m.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	5 794 501,40

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals 85) und 82 (vormals 86) des Vertrages (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- Nr. 59 (ABl. L 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),
- Nr. 118/63/EWG (ABl. L 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),
- (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 **Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	583 400 000	49 426 000,—

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 (vormals 85) und 82 (vormals 86) des Vertrages (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- Nr. 59 (ABl. L 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),
- Nr. 118/63/EWG (ABl. L 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),
- (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16.

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	2 960 000,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 228 Absatz 2 (in der Fassung des Artikels G Nummer 51 des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union).

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Neues Kapitel

7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen

Neuer Artikel

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 2 0** (Fortsetzung)**7 2 0 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b).

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und haftendem Kapital</i>	21 668 000	21 492 000	13 116 533,66
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt</i>	13 805	24 180	20 055,58
8 1 2	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt</i>	p.m.	p.m.	11 158,90
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	12 591 789,11
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden</i>	p.m.	p.m.	175 000 000,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	21 681 805	21 516 180	200 739 537,25

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS**KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
8 4 1	KAPITEL 8 4			
	<i>Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds</i>	—	—	165 360 000,—
	KAPITEL 8 4 INSGESAMT	—	—	165 360 000,—
8 5 0	KAPITEL 8 5			
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	p.m.	p.m.	3 948 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 948 000,—
Titel 8 insgesamt		21 681 805	21 516 180	370 047 537,25

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Beschluss 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Beschluss 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Beschluss 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Beschluss 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Die Garantie der EG betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

8 0 1 (Fortsetzung)

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen wurde auf 4 Milliarden Euro festgesetzt. 1 Milliarde Euro wurde durch den Beschluss 77/270/Euratom, 1 Milliarde Euro durch den Beschluss 82/170/Euratom, 1 Milliarde Euro durch den Beschluss 85/537/Euratom und 1 Milliarde Euro durch den Beschluss 90/212/Euratom genehmigt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 2

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 830 Millionen Euro festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluss 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro und 750 Millionen Euro durch den Beschluss 87/182/EWG abzuziehen.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 2 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)
8 0 2 (Fortsetzung)

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN
8 1 0 Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und haftendem Kapital

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
21 668 000	21 492 000	13 116 533,66

Diese Mittel dienen der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und der Zinserträge aus Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die aus den in den Kapiteln B7-4 0 und B7-4 1 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ vorgesehenen Mitteln Drittländern des Mittelmeerraums gewährt wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendes Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; die ersteren sind halbjährlich, die zweiten jährlich zahlbar.

8 1 1 Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
13 805	24 180	20 055,58

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens B3-4 1 1 0 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

8 1 2 Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	11 158,90

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	12 591 789,11

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und der Zinserträge aus Darlehen und Risikokapital, die aus den bei dem Artikel B7-8 7 2 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ (EC Investment Partners) veranschlagten Mitteln gewährt wurden.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 4 Rückzahlung und Zinselös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	175 000 000,—

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (Abl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens an Algerien (Abl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (Abl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (Abl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (Abl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (Abl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (Abl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (Abl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (Abl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 3

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

8 2 5

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 5 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)
8 2 6 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen siehe Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

Der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und Drittländer beträgt weiterhin maximal 4 Milliarden Euro, wie in Artikel 8 0 1 angegeben.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantien gemäß Artikel B0-2 1 6 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN
8 3 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 zum Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 0 (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 0 (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 3 1

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 1 (Fortsetzung)

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am ..., über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Montenegro (KOM(...) ... endg.).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II von Teil B des Einzelplans III sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

8 3 2

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 2 (Fortsetzung)

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 2 des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 3 4 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 4 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS

8 4 1 **Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	—	165 360 000,—

Dieser Artikel ist ab dem Haushaltsjahr 2002 zu Artikel 3 0 2 geworden.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**8 5 0*****Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	3 948 000,—

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	Sonstige Einnahmen	20 076 000	20 984 000	15 338 582,39
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	20 076 000	20 984 000	15 338 582,39
9 1 0	KAPITEL 9 1			
	Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung	1 450 000	1 250 000	1 323 066,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	1 450 000	1 250 000	1 323 066,—
	Titel 9 insgesamt	21 526 000	22 234 000	16 661 648,39
	GESAMTBETRAG	97 502 937 098	95 656 387 238	94 289 257 016,91

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0

Sonstige Einnahmen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
20 076 000	20 984 000	15 338 582,39

Parlament	p.m.
Bürgerbeauftragter	p.m.
Rat	20 000
Kommission	20 000 000
Gerichtshof	10 000
Rechungshof	30 000
Wirtschafts- und Sozialausschuss	16 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Insgesamt	20 076 000

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

9 1 0

Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 450 000	1 250 000	1 323 066,—

Parlament	1 450 000
-----------	-----------

C. PERSONALBESTAND

Genehmigter Personalbestand

Organe	2003		2002	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	4 170	790	3 670	668
Rat	2 866	53	2 640	61
Kommission:				
— Verwaltung	16 260	459	17 377	529
— Forschung und technologische Entwicklung	3 556	50	3 556	—
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	519	—	520	—
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	173	127	173	127
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	90	1		
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	307			
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	595			
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	226			
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	35	48	36	47
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	88	—	88	—
Gerichtshof	862	278	860	269
Rechnungshof	509	96	479	96
Wirtschafts- und Sozialausschuss	501	24	496	18
Ausschuss der Regionen	230	22	230	20
Europäischer Bürgerbeauftragter	13	18	9	18
Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—
Insgesamt	31 000	1 966	30 134	1 853

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2003					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A 1	9	—		1	—	
A 2	25	—		1	10	
A 3	88	1		6	23	
A 4	140	2		8	61	
A 5	49	4		4	44	
A 6	75	3		8	57	
A 7	113	4		21	73	
A 8	8	—		—	—	
Insgesamt	507	14		49	268	
LA 3	45	—		—	—	
LA 4	367	—		—	—	
LA 5	104	—		—	—	
LA 6	133	—		—	—	
LA 7	388	—		—	—	
LA 8	43	—		—	—	
Insgesamt	1 080 ⁽¹⁾	—		—	—	
B 1	176	4		3	48	
B 2	80	2		1	26	
B 3	132	3		18	39	
B 4	56	3		6	13	
B 5	173	2		2	42	
Insgesamt	617	14		30	168	
C 1	805	20		2	90	
C 2	156	3		5	52	
C 3	230	15		11	30	
C 4	150	7		—	14	
C 5	324	2		10	44	
Insgesamt	1 665	47		28	230	
D 1	182	3		9	7	
D 2	34	1		—	1	
D 3	5	—		—	—	
D 4	—	—		—	—	
Insgesamt	221	4		9	8	
Gesamtzahl	4 091 ⁽²⁾	79 ⁽³⁾		116 ⁽⁴⁾	674	
	4 881 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾					

- (¹) Davon 763 für die Übersetzung und 317 für die Dolmetscher.
- (²) Davon 15 Beförderungen ad personam (2 A 3 nach A 2, 1 A 4 nach A 3, 10 C 1 nach B 3, 1 C 2 nach C 1 und 1 D 1 nach C 3).
- (³) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.
- (⁴) Davon 24 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 11 für die GD I (Informatik), 13 für die GD II, 18 für die GD III, 1 für die GD IV, 10 für die GD V, 12 für die GD VI, 3 für den Personalrat, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordinierung der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis 31. Dezember 2004).
- (⁵) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen des auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen verfügbaren Stellensaldos ausgeglichen werden.
- (⁶) Die Mittel für die Schaffung von 1 A7-Stelle (Haushalt 2001) und 2 A7—Stellen, 9 B3—Stellen und 1 C5—Stelle werden in die besondere Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.
- (⁷) Zu den insgesamt 4 466 Planstellen kommen im Rahmen der Erweiterung 365 Dauerplanstellen für das Generalsekretariat und 45 Planstellen für die Fraktionen hinzu; die entsprechenden Mittel sind in die Sonderreserve des Kapitels 10 3 eingesetzt.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2002					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A 1	9	—		1	—	
A 2	23	—		1	10	
A 3	89	1		6	23	
A 4	138	2		8	59	
A 5	48	4		4	43	
A 6	74	3		8	58	
A 7	57	4		15	24	
A 8	12	—		—	—	
Insgesamt	450	14		43	217	
LA 3	45	—		—	—	
LA 4	364	—		—	—	
LA 5	98	—		—	—	
LA 6	130	—		—	—	
LA 7	161	—		—	—	
LA 8	39	—		—	—	
Insgesamt	837⁽¹⁾	—		—	—	
B 1	172	4		3	43	
B 2	84	2		—	29	
B 3	114	3		4	39	
B 4	57	3		8	13	
B 5	140	2		2	25	
Insgesamt	567	14		17	149	
C 1	796	20		16	87	
C 2	167	3		5	54	
C 3	216	15		11	30	
C 4	166	7		—	15	
C 5	169	2		9	4	
Insgesamt	1 514	47		41	190	
D 1	184	3		2	8	
D 2	32	1		—	1	
D 3	6	—		—	—	
D 4	—	—		—	—	
Insgesamt	222	4		2	9	
Gesamtzahl	3 591⁽²⁾	79⁽³⁾		103⁽⁴⁾	565	
	4 259⁽⁵⁾					

- (¹) Davon 579 für die Übersetzung und 258 für die Dolmetscher.
- (²) Davon 13 Beförderungen ad personam (1 A 4 nach A 3, 11 C 1 nach B 3, 1 C 2 nach C 1), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.
- (³) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.
- (⁴) Davon 19 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C 3 für das Sekretariat der Quästoren, 11 für die GD I (Informatik), 15 für die GD II, 15 für die GD III, 1 für die GD IV, 9 für die GD V, 5 für die GD VI, 3 für den Personalrat, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordination der fraktionslosen Mitglieder), 1 für das Generalsekretariat, 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2004).
- (⁵) Die Mittel für die Schaffung von 1 A7-Stelle (Haushalt 2001) sowie 1 A7-Stelle (GD III) sind in die spezifische Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rat					
	2002			2003		
	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	2		—	2		—
A 1	11		—	11		—
A 2	27 ⁽¹⁾		4	27 ⁽²⁾		4
A 3	51 ⁽³⁾		7	51 ⁽⁴⁾		7
A 4	88 ⁽⁵⁾		15	95 ⁽⁶⁾		10
A 5	70		4	72		4
A 6	48		—	53		—
A 7	63		—	67		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	358		30	376		25
LA 3	26		—	36		—
LA 4	172		—	176		—
LA 5	220		—	251		—
LA 6	95		—	124		—
LA 7	122		—	170		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	635		—	757		—
B 1	56		2	59		2
B 2	47		—	49		—
B 3	64		—	64		—
B 4	34		—	34		—
B 5	63		25	76		25
Insgesamt	264		27	282		27
C 1	437		4	438		1
C 2	319		—	324		—
C 3	237		—	241		—
C 4	137		—	141		—
C 5	170		—	237		—
Insgesamt	1 300		4	1 381		1
D 1	81		—	68		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	81		—	68		—
Gesamtzahl	2 640 ⁽⁷⁾		61	2 866 ⁽⁸⁾		53

(¹) Davon 4 A 1 ad personam.

(²) Davon 4 A 1 ad personam.

(³) Davon 7 A 2 ad personam.

(⁴) Davon 7 A 2 ad personam.

(⁵) Davon 5 A 3 ad personam.

(⁶) Davon 5 A 3 ad personam.

(⁷) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung von Beamten im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(⁸) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung von Beamten im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Verwaltung					
	2003			2002		
	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur	Planstellen auf Zeit
A 1	28	—	—	28	—	—
A 2	194 ⁽¹⁾	—	22	197 ⁽²⁾	—	23 ⁽³⁾
A 3	598 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	2 ⁽⁶⁾	32	591 ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾	2 ⁽⁹⁾	32
A 4	1 366 ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾	3	72	1 383 ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾	3	92
A 5	1 384 ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	1	89	1 380 ⁽¹⁷⁾ ⁽¹⁸⁾ ⁽¹⁹⁾	1	109
A 6	1 041	2	20	1 049	2	20
A 7	1 364	—	—	1 373	—	—
A 8	125	—	—	125	—	—
Insgesamt	6 100	8	235	6 126	8	276
LA 3	54 ⁽²⁰⁾	—	—	54 ⁽²¹⁾	—	—
LA 4	527 ⁽²²⁾	—	1	527 ⁽²³⁾	—	1
LA 5	487	—	1	486	—	2
LA 6	352	—	2	352	—	2
LA 7	429	—	2	423	—	8
LA 8	36	—	—	36	—	—
Insgesamt	1 885	—	6 ⁽²⁴⁾	1 878	—	13 ⁽²⁵⁾
B 1	745	1	26	786	1	36
B 2	646 ⁽²⁶⁾	2	22	690 ⁽²⁷⁾	2	32
B 3	807	1	41	845	1	43
B 4	527	3	21	555	3	21
B 5	530	—	—	545	—	—
Insgesamt	3 255 ⁽²⁸⁾	7	110 ⁽²⁹⁾	3 421 ⁽³⁰⁾	7	132 ⁽³¹⁾
C 1	1 161	6	24	1 342	6	24
C 2	1 109	1	42	1 270	1	42
C 3	1 196	—	20	1 354	—	20
C 4	648	2	9	756	2	9
C 5	569	—	13	544	—	13
Insgesamt	4 683	9	108	5 266	9	108
D 1	239	—	—	457	—	—
D 2	86	—	—	186	—	—
D 3	12	—	—	43	—	—

D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	337	—	—	686	—	—
Gesamtzahl	16 260 ⁽³²⁾ ⁽³³⁾ ⁽³⁴⁾	24	459	17 377 ⁽³⁵⁾ ⁽³⁶⁾ ⁽³⁷⁾	24	529

⁽¹⁾ Davon 27 A 1 ad personam.

⁽²⁾ Davon 27 A 1 ad personam.

⁽³⁾ Davon ist 1 A2-Stelle für den Direktor des Europäischen Amtes für Personalauswahl vorgesehen. Die in die Reserve eingesetzten Mittel werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den am Amt beteiligten Institutionen freigegeben werden.

⁽⁴⁾ Davon 21 A 2 ad personam.

⁽⁵⁾ Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

⁽⁶⁾ Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

⁽⁷⁾ Davon 21 A 2 ad personam.

⁽⁸⁾ Davon 2 A 2 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

⁽⁹⁾ Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

⁽¹⁰⁾ Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

⁽¹¹⁾ Davon 11 A 3 ad personam.

⁽¹²⁾ Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

⁽¹³⁾ Davon 11 A 3 ad personam.

⁽¹⁴⁾ Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

⁽¹⁵⁾ Davon 11 A 3 ad personam.

⁽¹⁶⁾ 1 A5-Stelle ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuss gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diese Stelle innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.

⁽¹⁷⁾ Davon 1 A 3 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

⁽¹⁸⁾ Davon 11 A 3 ad personam.

⁽¹⁹⁾ 1 A5-Stelle ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt ist, die Veröffentlichung des Haushaltsplans auf allen Stufen zu überwachen. Die Beschreibung der Aufgaben wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, vorgenommen und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuss gebilligt. Je nach der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diese Stelle innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse im Sinne von Artikel 37 des Statuts in ein anderes Organ abgeordnet werden.

⁽²⁰⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽²¹⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽²²⁾ Davon 2 LA 3 ad personam für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

⁽²³⁾ Davon 2 LA 3 ad personam für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

⁽²⁴⁾ Davon 3 LA für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

⁽²⁵⁾ Davon 10 LA für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

⁽²⁶⁾ Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euroatom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

⁽²⁷⁾ Davon 1 B 1 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euroatom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

⁽²⁸⁾ Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

⁽²⁹⁾ Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

⁽³⁰⁾ Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

⁽³¹⁾ Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

⁽³²⁾ Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

⁽³³⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

⁽³⁴⁾ Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

⁽³⁵⁾ Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

⁽³⁶⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

⁽³⁷⁾ Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle					
	2003			2002		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungsposten	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungsposten	Insgesamt
A 1	2 ⁽¹⁾	—	2	1 ⁽²⁾	—	1
A 2	9	1	10	10 ⁽³⁾	1	11
A 3	38	8	46	38	8	46
A 4	160	12	172	161	12	173
A 5	155	5	160	155	5	160
A 6	180	6	186	180	6	186
A 7	133	5	138	135	5	140
A 8	15	1	16	15	1	16
Insgesamt	692	38	730	695	38	733
B 1	125	35	160	125	35	160
B 2	125	20	145	125	20	145
B 3	100	10	110	100	10	110
B 4	115	7	122	115	7	122
B 5	54	4	58	54	4	58
Insgesamt	519	76	595	519	76	595
C 1	166	138	304	166	138	304
C 2	54	33	87	54	33	87
C 3	47	27	74	47	27	74
C 4	23	15	38	23	15	38
C 5	21	13	34	21	13	34
Insgesamt	311	226	537	311	226	537
D 1	10	13	23	10	13	23
D 2	6	3	9	6	3	9
D 3	4	1	5	4	1	5
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	20	17	37	20	17	37
Gesamtzahl ⁽⁴⁾	1 542	357	1 899	1 545	357	1 902

⁽¹⁾ Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

⁽²⁾ Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

⁽³⁾ Davon 1 A 1 ad personam.

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen freigebliebenen Stellen ausgeglichen werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Forschung und technologische Entwicklung — Indirekte Aktionen					
	2003			Dauerplanstellen 2002		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungsposten	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten	Verwaltungsposten	Insgesamt
A 1	1	—	—	1	—	1
A 2	17 ⁽¹⁾	2	—	17 ⁽²⁾	2	19
A 3	72 ⁽³⁾	8	—	72 ⁽⁴⁾	8	80
A 4	282	29	—	282	29	311
A 5	253	27	—	253	27	280
A 6	141	20	11	140	20	160
A 7	84	7	17	82	7	89
A 8	9	5	—	9	5	14
Insgesamt	859	98	28	856	98	954
B 1	45	35	—	45	35	80
B 2	23	39	—	23	39	62
B 3	5	57	—	5	57	62
B 4	8	37	6	8	37	45
B 5	2	22	9	2	22	24
Insgesamt	83	190	15	83	190	273
C 1	—	90	—	—	90	90
C 2	—	93	—	—	93	93
C 3	—	109	—	—	109	109
C 4	—	88	2	—	88	88
C 5	—	47	5	—	47	47
Insgesamt	—	427	7	—	427	427
D 1	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl ⁽⁵⁾	942	715	50	939	715	1 654

⁽¹⁾ Davon 2 A 1 ad personam.

⁽²⁾ Davon 1 Beamter, der zu 100 % die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt und 2 A 1 ad personam.

⁽³⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽⁴⁾ Davon 1 A 2 ad personam.

⁽⁵⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung					
	2003			2002		
	Dauerplanstellen ⁽¹⁾	Planstellen auf Zeit ⁽²⁾	Dauerplanstellen ⁽³⁾	Planstellen auf Zeit ⁽⁴⁾		
A 1	—	—	—	—	—	—
A 2	—	1	—	—	—	1
A 3	—	1	—	—	—	1
A 4	7	5	5	5	—	4
A 5	7	3	9	9	—	4
A 6	1	6	1	1	—	5
A 7	—	5	—	—	—	6
A 8	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	15	21	15	15		21
B 1	3	1	3	3	—	—
B 2	2	1	—	—	—	1
B 3	1	1	3	3	—	2
B 4	—	7	—	—	—	4
B 5	—	1	—	—	—	4
Insgesamt	6	11	6	6		11
C 1	6	—	5	5	—	—
C 2	4	2	3	3	—	2
C 3	3	7	5	5	—	7
C 4	—	3	—	—	—	3
C 5	—	2	—	—	—	2
Insgesamt	13	14	13	13		14
D 1	1	—	1	1	—	—
D 2	—	2	1	1	—	1
D 3	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1	2	2	2		1
Gesamtzahl	35	48	36	36		47

⁽¹⁾ Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

⁽²⁾ Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

⁽³⁾ Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

⁽⁴⁾ Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften können Dauerplanstellen durch Beamte oder für höchstens zwei Jahre durch Zeitbedienstete auf Vertragsbasis besetzt werden; Planstellen auf Zeit können durch Bedienstete auf Vertragsbasis mit oder ohne Zeitbegrenzung, jedoch nicht durch Beamte besetzt werden.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen			Dauerplanstellen ⁽¹⁾		
Direktor	1			1		
Stellvertretender Direktor	1			1		
A 4	10			10		
A 5	8			8		
A 6	10			10		
A 7	2			2		
A 8	—			—		
Insgesamt	32			32		
B 1	3			3		
B 2	3			5		
B 3	6			8		
B 4	5			3		
B 5	2			2		
Insgesamt	19			21		
C 1	6			6		
C 2	8			8		
C 3	10			10		
C 4	10			8		
C 5	2			2		
Insgesamt	36			34		
D 1	1			1		
D 2	—			—		
D 3	—			—		
D 4	—			—		
Insgesamt	1			1		
Gesamtzahl	88			88		

⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Zeitbediensteten kann durch die Schaffung zusätzlicher Planstellen ausgeglichen werden. Die Zahl der neuen Planstellen darf die Zahl der auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen frei werdenden Stellen jedoch nicht überschreiten.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2002	2003	2002	2003
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 4 / A 5	2	2	—	—
A 6 / A 7	3	3	1	1
<i>Insgesamt</i>	5	5	2	2
LA 3	1	1	—	—
LA 4 / LA 5	2	5	9	12
LA 6 / LA 7 / LA 8	—	2	65	55
<i>Insgesamt</i>	3	8	74	67
B 1	—	—	—	—
B 2 / B 3	2	2	3	4
B 4 / B 5	1	3	21	17
<i>Insgesamt</i>	3	5	24	21
C 1	—	—	—	—
C 2 / C 3	1	1	8	8
C 4 / C 5	—	1	34	36
<i>Insgesamt</i>	1	2	42	44
D	—	—	4	4
<i>Insgesamt</i>	—	—	4	4
Gesamtzahl	12	20	146	138

Gemeinschaftliches Sortenamt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2003	2002
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4 / A 5	2	2
A 6 / A 8	1	1
Insgesamt A	5	5
Insgesamt B	16	16
Insgesamt C	11	11
Insgesamt D	1	1
Gesamtzahl	33	33

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2003	2002
A 2	1	1
A 3	—	—
A 4 / A 5	9	9
A 6 / A 7 / A 8	6	5
Insgesamt	16	15
B	12	11
Insgesamt	12	11
C	5	5
Insgesamt	5	5
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	33	31

Europäische Umweltagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4 / A 5	13	18
A 6 / A 7	18	27
Insgesamt	35	49
B	23	33
Insgesamt	23	33
C	21	25
Insgesamt	21	25
D	4	4
Insgesamt	4	4
Gesamtzahl	83	111

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2002	2003
A 2	3	4
A 3	20	19
A 4 / A 5	54	54
A 6 / A 7 / A 8	103	92
Insgesamt	180	169
B	210	196
Insgesamt	210	196
C	437	332
Insgesamt	437	332
D	20	18
Insgesamt	20	18
Gesamtzahl	847	715

Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	5	5
A 4 / A 5	57	69
A 6 / A 7 / A 8	59	72
Insgesamt	122	147
B	41	55
Insgesamt	41	55
C	82	104
Insgesamt	82	104
D	6	7
Insgesamt	6	7
Gesamtzahl	251	313

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2002	2003
A	11	12
Insgesamt	11	12
B	9	10
Insgesamt	9	10
C	7	7
Insgesamt	7	7
D	1	1
Insgesamt	1	1
Gesamtzahl	28	30

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4 / A 5	11	12
A 6 / A 7 / A 8	23	24
Insgesamt	38	40
B	13	16
Insgesamt	13	16
C	8	9
Insgesamt	8	9
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	59	65

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Planstellen	
	2003	2002
A 2	1	1
A 3	2	2
A 4 / A 5	20	23
A 6 / A 7 / A 8	29	34
Insgesamt	52	60
B	38	46
Insgesamt	38	46
C	14	24
Insgesamt	14	24
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	104	130

Europäische Agentur für Flugsicherheit (vorläufige Angaben)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2003	2002
A 1		
A 2		
A 3		
A 4/A 5		
A 6/A 7/A 8		
Insgesamt	55	
B		
Insgesamt	10	
C		
Insgesamt	15	
D		
Insgesamt	—	
Gesamtzahl	80	

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (vorläufige Angaben)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2003	2002
A 1		
A 2		
A 3		
A 4/A 5		
A 6/A 7/A 8		
Insgesamt	21	
B		
Insgesamt	9	
C		
Insgesamt	9	
D		
Insgesamt	1	
Gesamtzahl	40	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (vorläufige Angaben)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2003	2002
A 1		
A 2		
A 3		
A 4/A 5		
A 6/A 7/A 8		
Insgesamt	36	
B		
Insgesamt	13	
C		
Insgesamt	—	
D		
Insgesamt	—	
Gesamtzahl	49	

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für amtliche Veröffentlichungen					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen			Dauerplanstellen		
A 1	1			1		
A 2	1			1		
A 3	8			8		
A 4	4			4		
A 5	8			9		
A 6	10			10		
A 7	19			20		
A 8	—			—		
Insgesamt	51			53		
B 1	43			44		
B 2	43			40		
B 3	70			71		
B 4	58			57		
B 5	29			33		
Insgesamt	243			245		
C 1	39			39		
C 2	34			34		
C 3	35			35		
C 4	41			41		
C 5	28			30		
Insgesamt	177			179		
D 1	31			30		
D 2	11			11		
D 3	7			1		
D 4	—			—		
Insgesamt	49			42		
Gesamtzahl	520 ⁽¹⁾ ⁽²⁾			519 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

⁽²⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

⁽³⁾ Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	1		—	1		—
A 2	2 ⁽¹⁾		3 ⁽²⁾	2 ⁽³⁾		3 ⁽⁴⁾
A 3	5		4	5		4
A 4	11		17	11		17
A 5	12 ⁽⁵⁾		17 ⁽⁶⁾	12 ⁽⁷⁾		17 ⁽⁸⁾
A 6	8		—	8		—
A 7	20		20 ⁽⁹⁾	20		20 ⁽¹⁰⁾
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	59		61	59		61
B 1	9		18	9		18
B 2	6		—	6		—
B 3	22 ⁽¹¹⁾		48	22 ⁽¹²⁾		48
B 4	6		—	6		—
B 5	7		—	7		—
Insgesamt	50		66	50		66
C 1	6		—	6		—
C 2	12		—	12		—
C 3	15 ⁽¹³⁾		—	15 ⁽¹⁴⁾		—
C 4	13		—	13		—
C 5	14		—	14		—
Insgesamt	60		—	60		—
D 1	1		—	1		—
D 2	1		—	1		—
D 3	2		—	2		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	4		—	4		—
Gesamtzahl	173		127	173		127
				300		

300

⁽¹⁾ Davon 1 Stelle für den Direktor des Sekretariats des Überwachungsausschusses.

⁽²⁾ Stellen für den Direktor des Dienstes „Intelligence und operative Strategie“, für den Direktor des Dienstes „Untersuchungen und Operationen“ und für einen Hauptberater für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Beitrittsländern.

⁽³⁾ Davon 1 Planstelle für den Direktor des Sekretariats des Überwachungsausschusses.

⁽⁴⁾ Stellen für den Direktor des Dienstes „Intelligence und operative Strategie“, für den Direktor des Dienstes „Untersuchungen und Operationen“ und für einen Hauptberater für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Beitrittsländern.

⁽⁵⁾ Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

⁽⁶⁾ Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(⁷) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(⁸) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(⁹) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(¹⁰) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(¹¹) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(¹²) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(¹³) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

(¹⁴) Davon 1 Planstelle für das Sekretariat des Überwachungsausschusses.

Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften					
	2002			2003		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		1
A 3	—		—	1 ⁽¹⁾		—
A 4	—		—	2		—
A 5	—		—	2		—
A 6	—		—	1		—
A 7	—		—	3 ⁽²⁾		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	9		1
B 1	—		—	3 ⁽³⁾		—
B 2	—		—	11 ⁽⁴⁾		—
B 3	—		—	5 ⁽⁵⁾		—
B 4	—		—	2 ⁽⁶⁾		—
B 5	—		—	5 ⁽⁷⁾		—
Insgesamt	—		—	26		—
C 1	—		—	11 ⁽⁸⁾		—
C 2	—		—	10 ⁽⁹⁾		—
C 3	—		—	8 ⁽¹⁰⁾		—
C 4	—		—	13 ⁽¹¹⁾		—
C 5	—		—	11 ⁽¹²⁾		—
Insgesamt	—		—	53		—
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	2		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	2		—
Gesamtzahl	—		—	90		1
		—			91	

⁽¹⁾ Vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽²⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽³⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁴⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁵⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁶⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁷⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

⁽⁸⁾ Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

(⁹) Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

(¹⁰) Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

(¹¹) Davon eine vom Europäischen Parlament und eine vom Rat zur Verfügung gestellte Planstelle.

(¹²) Davon 4 vom Europäischen Parlament, 1 vom Rat, 1 vom Gerichtshof, 1 vom Rechnungshof und 1 vom Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Verfügung gestellte Planstelle.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche					
	2002			2003		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	1		—
A 3	—		—	4		—
A 4	—		—	4		—
A 5	—		—	1		—
A 6	—		—	3		—
A 7	—		—	1		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	14		—
B 1	—		—	21		—
B 2	—		—	24		—
B 3	—		—	13		—
B 4	—		—	14		—
B 5	—		—	3		—
Insgesamt	—		—	75		—
C 1	—		—	76		—
C 2	—		—	54		—
C 3	—		—	47		—
C 4	—		—	23		—
C 5	—		—	6		—
Insgesamt	—		—	206		—
D 1	—		—	8		—
D 2	—		—	4		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	12		—
Gesamtzahl	—		—	307		—
		—			307⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel					
	2002			2003		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	1		—
A 3	—		—	6		—
A 4	—		—	7		—
A 5	—		—	10		—
A 6	—		—	2		—
A 7	—		—	7		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	33		—
B 1	—		—	19		—
B 2	—		—	15		—
B 3	—		—	17		—
B 4	—		—	11		—
B 5	—		—	9		—
Insgesamt	—		—	71		—
C 1	—		—	67		—
C 2	—		—	65		—
C 3	—		—	73		—
C 4	—		—	57		—
C 5	—		—	13		—
Insgesamt	—		—	275		—
D 1	—		—	156		—
D 2	—		—	55		—
D 3	—		—	5		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	216		—
Gesamtzahl	—		—	595		—
		—			595⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg					
	2002			2003		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	1		—
A 3	—		—	3		—
A 4	—		—	4		—
A 5	—		—	2		—
A 6	—		—	2		—
A 7	—		—	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	12		—
B 1	—		—	8		—
B 2	—		—	7		—
B 3	—		—	3		2
B 4	—		—	3		—
B 5	—		—	1		—
Insgesamt	—		—	22		2
C 1	—		—	29		—
C 2	—		—	32		—
C 3	—		—	32		—
C 4	—		—	17		—
C 5	—		—	6		—
Insgesamt	—		—	116		—
D 1	—		—	54		—
D 2	—		—	19		—
D 3	—		—	1		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	74		—
Gesamtzahl	—		—	224		2
		—			226⁽¹⁾	

(¹) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Gerichtshof					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A 1	—		—	—		—
A 2	6		—	6		1
A 3	12 ⁽¹⁾		24 ⁽²⁾ ⁽³⁾	13 ⁽⁴⁾		25 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
A 4	12 ⁽⁷⁾		36	12 ⁽⁸⁾		39
A 5	17		37	17		40
A 6	11		13	10		14
A 7	18		1	18		1
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	76		111	76		120
LA 3	21 ⁽⁹⁾		—	21 ⁽¹⁰⁾		—
LA 4	81		—	88		—
LA 5	87		1	80		1
LA 6	166		2	166		2
LA 7	3		24	3		24
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	358 ⁽¹¹⁾		27	358 ⁽¹²⁾		27
B 1	23		1	23		1
B 2	25 ⁽¹³⁾		2	27 ⁽¹⁴⁾		3
B 3	28		19	29		18
B 4	30 ⁽¹⁵⁾		9	27 ⁽¹⁶⁾		15
B 5	30 ⁽¹⁷⁾		35	40 ⁽¹⁸⁾		29
Insgesamt	136		66	146		66
C 1	48		—	55		—
C 2	57		—	60		—
C 3	48		43	38		43
C 4	44		1	44		1
C 5	43		1	35		1
Insgesamt	240		45	232		45
D 1	25		1	25		1
D 2	15		3	15		4
D 3	10		16	10		15
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	50		20	50		20
Gesamtzahl	860 ⁽¹⁹⁾		269	862 ⁽²⁰⁾		278

	1 129 ⁽²¹⁾ ⁽²²⁾
1 140 ⁽²³⁾ ⁽²⁴⁾	
(¹) Davon 1 A 2 ad personam.	
(²) Davon 1 A 2 ad personam.	
(³) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die frei werdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.	
(⁴) Davon 1 A 2 ad personam.	
(⁵) Davon 1 A 2 ad personam.	
(⁶) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 ad personam und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die frei werdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.	
(⁷) Davon 1 A 3 ad personam.	
(⁸) Davon 1 A 3 ad personam.	
(⁹) Davon 1 A 2 ad personam.	
(¹⁰) Davon 1 A 2 ad personam.	
(¹¹) Davon 40 LA für Dolmetscher.	
(¹²) Davon 40 LA für Dolmetscher.	
(¹³) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.	
(¹⁴) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.	
(¹⁵) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.	
(¹⁶) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.	
(¹⁷) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.	
(¹⁸) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.	
(¹⁹) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).	
(²⁰) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).	
(²¹) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).	
(²²) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.	
(²³) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zum Gerichtshof oder zum Gericht erster Instanz abgeordnet wurden (2 A 4, 2 A 5, 2 A 6, 2 LA 4, 2 LA 5, 6 LA 6, 5 B 4, 1 B 5, 2 C 1, 10 C 2, 10 C 3, 4 D 1, 4 D 2).	
(²⁴) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.	

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rechnungshof					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
	2002		2003	2002		2003
HC	—		—	1		1
A 1	—		—	—		—
A 2	7		8 ⁽¹⁾	—		—
A 3	21		21 ⁽²⁾	15 ⁽³⁾		15 ⁽⁴⁾
A 4	34 ⁽⁵⁾		41 ⁽⁶⁾	19 ⁽⁷⁾		19 ⁽⁸⁾
A 5	36		30	17 ⁽⁹⁾		17 ⁽¹⁰⁾
A 6	36		35	1		1
A 7	70		79 ⁽¹¹⁾	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	204		214	53		53
LA 3	8		9	—		—
LA 4	12		13	—		—
LA 5	13		21 ⁽¹²⁾	—		—
LA 6	13		12	—		—
LA 7	17		19 ⁽¹³⁾	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	63		74	—		—
B 1	19		20	—		—
B 2	20		19	—		—
B 3	19		19	15 ⁽¹⁴⁾		15 ⁽¹⁵⁾
B 4	7		7	—		—
B 5	15		18 ⁽¹⁶⁾	—		—
Insgesamt	80		83	15		15
C 1	30 ⁽¹⁷⁾		33 ⁽¹⁸⁾	—		—
C 2	23		25	—		—
C 3	28		23	15		15
C 4	14		15	—		—
C 5	22		27 ⁽¹⁹⁾ ⁽²⁰⁾	—		—
Insgesamt	117		123	15		15
D 1	10 ⁽²¹⁾		10 ⁽²²⁾	—		—
D 2	5		5	—		—
D 3	—		—	13		13
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	15		15	13		13
Gesamtzahl	479 ⁽²³⁾		509 ⁽²⁴⁾	96 ⁽²⁵⁾		96 ⁽²⁶⁾

⁽¹⁾ Davon 1 Planstelle in Vorbereitung der Erweiterung.

- (²) Davon 1 A 2 ad personam.
- (³) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A 3-Stellen sowie der 15 A 5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (⁴) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A 3-Stellen sowie der 15 A 5-Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (⁵) Davon 3 A 3 ad personam.
- (⁶) Davon 3 A 3 ad personam.
- (⁷) Davon 2 A 3 ad personam.
- (⁸) Davon 2 A 3 ad personam.
- (⁹) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A 3—Stellen sowie der 15 A 5—Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (¹⁰) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten 15 A 3—Stellen sowie der 15 A 5—Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei Beamten.
- (¹¹) Davon 9 neue Planstellen in Vorbereitung der Erweiterung.
- (¹²) Davon 8 neue Planstellen in Vorbereitung der Erweiterung.
- (¹³) Davon 3 neue Planstellen in Vorbereitung der Erweiterung.
- (¹⁴) Assistenten des Sekretariats, davon 2 BS2-Stellen ad personam.
- (¹⁵) Assistenten des Sekretariats, davon 2 BS2-Stellen ad personam.
- (¹⁶) Davon 3 neue Planstellen in Vorbereitung der Erweiterung.
- (¹⁷) Davon 3 B 3 ad personam.
- (¹⁸) Davon 3 B 3 ad personam.
- (¹⁹) Davon 7 neue Planstellen in Vorbereitung der Erweiterung.
- (²⁰) In dieser Tabelle ist die Abtretung einer C5—Planstelle an das Europäische Amt für Personalauswahl berücksichtigt.
- (²¹) Davon 3 C3—Stellen ad personam.
- (²²) Davon 3 C3—Stellen ad personam.
- (²³) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (²⁴) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (²⁵) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (²⁶) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	1		—	1		—
A 1	—		—	—		—
A 2	5		—	5		—
A 3	8		1	8		1
A 4	10		2	11		2
A 5	8		1	9		1
A 6	10		—	10		—
A 7	15		2	16		5
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	56		6	59		9
LA 3	11		—	11		—
LA 4	34		—	35		—
LA 5	26		—	24		—
LA 6	32		—	35		—
LA 7	39		—	37		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	142		—	142		—
B 1	11		1	11		1
B 2	15		1	15		2
B 3	16		2	17		1
B 4	13		—	12		—
B 5	15		1	21		4
Insgesamt	70		5	76		8
C 1	48		—	50		—
C 2	52		2	54		3
C 3	53		5	44		4
C 4	20		—	21		—
C 5	28		—	31		—
Insgesamt	201		7	200		7
D 1	7		—	7		—
D 2	9		—	7		—
D 3	10		—	9		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	26		—	23		—
Gesamtzahl	496 ⁽¹⁾		18 ⁽²⁾ ⁽³⁾	501 ⁽⁴⁾		24 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

- (¹) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (²) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (³) Für das Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen und das Referat Immobilien (2 A 7 und 1 B 5 bis Ende 2003).
- (⁴) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (⁵) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (⁶) Für das Sekretariat des Präsidenten und der Gruppen und das Referat Immobilien (2 A 7 und 1 B 5 bis Ende 2003).

Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Ausschuss der Regionen					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		1	—		1
A 1	—		—	—		—
A 2	2		0	2		0
A 3	4		1	4		1
A 4	5		—	5		—
A 5	9		1	9		3
A 6	10		3	10		1
A 7	16		6	16		6
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	46		11	46		11
LA 3	1		—	1		—
LA 4	7		—	9		—
LA 5	17		—	15		—
LA 6	8		—	9		—
LA 7	25		—	24		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	58		—	58		—
B 1	1		—	2		—
B 2	5		—	4		—
B 3	5		1	5		1
B 4	4		—	6		—
B 5	14		2	12		4
Insgesamt	29		3	29		5
C 1	6		—	6		—
C 2	11		—	12		—
C 3	18		1	19		1
C 4	22		2	20		3
C 5	29		2	32		1
Insgesamt	86		5	89		5
D 1	3		—	3		—
D 2	2		—	2		—
D 3	6		—	3		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	11		0	8		0
Gesamtzahl	230⁽¹⁾		20⁽²⁾ ⁽³⁾	230⁽⁴⁾		22⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

- (¹) Die Halbzeit-Besetzung einiger Planstellen kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.
- (²) Die Halbzeit-Besetzung einiger Planstellen kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.
- (³) Für das Kabinett des Präsidenten und die Fraktionen sowie das Referat Immobilien (2 A 7 und 1 B 5), genehmigt bis Ende 2003).
- (⁴) Die Halbzeit-Besetzung einiger Planstellen kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.
- (⁵) Die Halbzeit-Besetzung einiger Planstellen kann durch die Einstellung weiterer Bediensteter im Rahmen der frei gewordenen Planstellen je nach Laufbahngruppe ausgeglichen werden.
- (⁶) Für das Kabinett des Präsidenten und die Fraktionen sowie das Referat Immobilien (2 A 7 und 1 B 5), genehmigt bis Ende 2003).

Einzelplan VIII Teil A — Europäischer Bürgerbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Bürgerbeauftragter					
	2003			2002		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		—
A 3	1		1	1		1
A 4	2		—	2		—
A 5	—		5	—		3
A 6	—		1	—		—
A 7	—		5	—		6
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	3		12	3		10
LA 3	—		—	—		—
LA 4	—		—	—		—
LA 5	—		—	—		—
LA 6	—		—	—		—
LA 7	—		—	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
B 1	—		—	—		—
B 2	—		—	—		—
B 3	1		—	—		1
B 4	2		1	—		2
B 5	1		2	2		1
Insgesamt	4		3	2		4
C 1	—		—	—		—
C 2	1		1	1		1
C 3	—		—	—		—
C 4	3		1	—		2
C 5	2		1	2		1
Insgesamt	6		3	3		4
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	13		18	9		18

Einzelplan VIII Teil B — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2002			2003		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A 1	—		—	—		—
A 2	—		—	—		—
A 3	—		—	—		—
A 4	—		—	—		—
A 5	—		—	—		—
A 6	—		—	—		—
A 7	—		—	—		—
A 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
LA 3	—		—	—		—
LA 4	—		—	—		—
LA 5	—		—	—		—
LA 6	—		—	—		—
LA 7	—		—	—		—
LA 8	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
B 1	—		—	—		—
B 2	—		—	—		—
B 3	—		—	—		—
B 4	—		—	—		—
B 5	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
C 1	—		—	—		—
C 2	—		—	—		—
C 3	—		—	—		—
C 4	—		—	—		—
C 5	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
D 1	—		—	—		—
D 2	—		—	—		—
D 3	—		—	—		—
D 4	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	—		—	—		—

D. IMMOBILIENBESTAND

Übersicht

Institutionen		Angemietete Immobilien		Von der Europäischen Union erworbene Immobilien
		Mittel 2003 ⁽¹⁾	Mittel 2002 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Parlament	52404900	182645788	1162967945 ⁽³⁾
Einzelplan II	Rat	12731000 ⁽⁴⁾	8173000	244030884
Einzelplan III	Kommission ⁽⁵⁾			1410664927
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	189970073	221953077	1201852871
	— Büros in der Gemeinschaft	7470000	7334000	—
	— Delegationen	55484000	47802180	26784951
	— Gemeinsame Forschungsstelle	—	—	182027105
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	5785000	4291000	—
	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	3530000	3436000	— ⁽⁶⁾
	Amt für Personalauswahl	1603000	1594000	—
	Amt für die Feststellung and Abwicklung individueller Ansprüche	3394000	3348257	—
	Amt für Infrastrukturen und Logistik in Brüssel	5868000	5788914	—
Amt für Infrastrukturen und Logistik in Luxemburg	2677000	2640921	—	
Einzelplan IV	Gerichtshof	9436500	12213500	85981049 ⁽⁷⁾
Einzelplan V	Rechnungshof	2713000	8438000	24269136
Einzelplan VI	Wirtschafts- und Sozialausschuss	10377510	10370147	162030551,95
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	5464490	4932792	66755185,89
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	202058	189070	—
Insgesamt		356701458	478365477	3121986764,84

⁽¹⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 und unter Artikel 2 0 6 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

⁽³⁾ Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 2001 aufgestellten Übersicht.

⁽⁴⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter dem Posten 2 0 0 0 und dem Artikel 3 3 0 „Miete“ und unter Artikel 2 0 6 „Erwerb von Immobilien“ eingesetzt sind.

⁽⁵⁾ Einschließlich Außenbüros und Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.

⁽⁶⁾ OLAF ist in einem Teil des Gebäudes Joseph II 30 untergebracht, das nachstehend in der Liste der Gebäude der Kommission in Brüssel aufgeführt ist.

⁽⁷⁾ Nettobuchwert, der in die am 31. Dezember 2001 aufgestellte Übersicht eingetragen worden ist. Gemäß Miet-/Kaufvertrag vom 15. November 1994 bezüglich der Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ des Palais. Der Gerichtshof wird diese im Jahr 2007 als Eigentum übernehmen.

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	Brüssel			826 681 625
	Grundstück	1998	81 112 687	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	113 710 505	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	43 250 746	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	549 249 689	
	Atrium	1999	39 357 998	
	Straßburg (Louise-Weiss) ⁽¹⁾	1998		329 949 089
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		108 864
	Lissabon	1986		1 429 167
Athen	1991		4 799 200	
Rat	Brüssel	1995		244 030 884
Kommission	Brüssel			1 201 852 871
	Overijse	1974	1 130 972	
	Loi 130	1987	68 131 164	
	Breydel	1989	32 698 415	
	Haren	1993	8 995 217	
	Clovis	1995	16 682 115	
	Cours Saint-Michel 1	1997	24 682 219	
	Belliard 232 ⁽²⁾	1997	30 581 852	
	Demot 24 ⁽³⁾	1997	44 968 133	
	Breydel II ⁽⁴⁾	1997	47 586 282	
	Beaulieu 29/31/33 ⁽⁵⁾	1997	71 477 361	
	Charlemagne ⁽⁶⁾	1997	195 491 239	
	Demot 28 ⁽⁷⁾	1997	36 332 525	
	Joseph II 99 ⁽⁸⁾	1997	27 194 865	
	Loi 86 ⁽⁹⁾	1997	38 971 188	
	Luxembourg 46 ⁽¹⁰⁾	1997	53 484 695	
	Montoyer 59 ⁽¹¹⁾	1997	27 473 222	
	Froissart 101 ⁽¹²⁾	1999	26 459 968	
	VM 18 ⁽¹³⁾	1999	22 089 243	
	Joseph II 70 ⁽¹⁴⁾	1999	57 460 708	
	Loi 41 ⁽¹⁵⁾	1999	92 408 711	
	⁽¹⁶⁾ SC 11	1999	26 680 540	
	Joseph II 30 ⁽¹⁷⁾	2000	56 658 143	
	Joseph II 54 ⁽¹⁸⁾	2000	66 463 290	
	Joseph II 79 ⁽¹⁹⁾	2001	61 150 787	
	VM2 ⁽²⁰⁾	2002	66 600 017	
	Marseille	1994		—
	Mailand	1994		-
	Lissabon	1994		—
	Ispra			137 903 888
	Geel			42 155 905
	Karlsruhe			—
	Petten			1 967 312
Außendienststellen ⁽²¹⁾				
Pretoria (Südafrika)	1994		640 723	
	1996		825 235	
Buenos Aires (Argentinien)	1992		583 924	
Canberra (Australien)	1983		106 245	
	1990		1 205 306	

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien (Fortsetzung)

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Cotonou (Benin)	1992	221 169	
	Gaborone (Botsuana)	1982	37 029	
		1985	37 551	
		1987	30 173	
	Brasilia (Brasilien)	1994	491 916	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	26 078	
		1997	912 250	
	Bujumbura (Burundi)	1982	38 648	
		1986	214 841	
	Ottawa (Kanada)	1977	- 9 564	
	Praia (Cap Verde)	1981	11 273	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	21 200	
	Beijing (China)	1995	4 212 830	
	Nikosia (Zypern)	1992	204 497	
	Moroni (Komoren)	1988	38 456	
	Brazzaville (Kongo)	1994	119 425	
	San José (Costa Rica)	1994	558 812	
	Abidjan (Côte-d'Ivoire)	1993	271 703	
		1994	275 864	
	Paris (Frankreich)	1990	3 949 825	
		1991	166 152	
	Libreville (Gabun)	1996	135 389	
	Banjul (Gambia)	1989	52 800	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	438 327	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	106 560	
	Maseru (Lesotho)	1985	22 960	
		1990	178 926	
		1991	431 315	
	Lilongwe (Malawi)	1982	30 176	
		1988	33 771	
	Rabat (Marokko)	1987	129 346	
	Mexiko (Mexiko)	1994	1 925 120	
	Windhuk (Namibia)	1992	506 452	
		1993	129 600	
	Abuja (Nigeria)	1992	526 064	
	Niamey (Niger)	1997	113 802	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	93 274	
	Kigali (Ruanda)	1980	38 224	
	Dakar (Senegal)	1984	129 600	
	Honiara (Salomonen)	1990	49 917	
	Mbabane (Swasiland)	1982	-	
		1987	193 555	
	N'Djamena (Tschad)	1982	9 140	
	Kampala (Uganda)	1986	105 038	
	New York (USA)	1987	585 244	
	Washington (USA)	1997	282 942	
	Montevideo (Uruguay)	1990	168 655	
	Lusaka (Sambia)	1982	37 600	
	Harare (Simbabwe)	1990	215 404	
		1994	312 500	

Liste der von der Europäischen Union erworbenen Immobilien (Fortsetzung)

Institution	Ort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	4 602 126	26 784 951
	Kommission insgesamt			1 410 664 927
Gerichtshof	Luxemburg	1994		85 981 049
Rechnungshof	Luxemburg	1990		24 269 136
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	Brüssel			162030551,95
	Montoyer	2001	51405747,98	
	Belliard	2001	110624803,97	
Ausschuss der Regionen	Brüssel			66755185,89
	Montoyer	2001	25074312,29	
	Belliard	2001	41680873,60	
Gesamtsumme				3121986764,84
<p>(¹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Am 31. Dezember 2001 war die Kaufoption noch nicht ausgeübt.</p> <p>(²) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(³) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁴) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁵) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁶) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁷) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁸) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(⁹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁰) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (vormals Marie de Bourgogne).</p> <p>(¹¹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹²) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹³) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁴) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁵) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁶) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁷) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (teilweise benutzt von OLAF).</p> <p>(¹⁸) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(¹⁹) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(²⁰) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.</p> <p>(²¹) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 24 Büros, 25 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte und 2 Parkplätze.</p>				

*EINZELPLAN I***PARLAMENT**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	1 086 644 375
Eigene Einnahmen	– 66 348 525
Ausstehender Betrag	1 020 295 850

PARLAMENT

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	32 389 413	30 189 905	28 058 189,—
4 0 1	Beiträge des Personals zur Altersversorgung	22 025 441	20 619 813	20 470 138,—
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	5 983 671	5 735 115	4 958 141,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	60 398 525	56 544 833	53 486 468,—
	Titel 4 insgesamt	60 398 525	56 544 833	53 486 468,—

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
32 389 413	30 189 905	28 058 189,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
22 025 441	20 619 813	20 470 138,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 983 671	5 735 115	4 958 141,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.		
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten	p.m.		
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen</i>	3 000 000	2 500 000	5 858 147,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	3 000 000	2 500 000	5 858 147,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 5 0	KAPITEL 5 5 <i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	1 500 000	800 000	7 504 068,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	1 500 000	800 000	7 504 068,—
	Titel 5 insgesamt	4 500 000	3 300 000	13 362 215,—

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

*Erläuterungen**Neues Kapitel*

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
3 000 000	2 500 000	5 858 147,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 500 000	800 000	7 504 068,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 seines Anhangs VIII.

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN
FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 0 *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind*

6 1 0 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (einschließlich der Ausgaben für Beamte und Hilfskräfte der Krippe des Kleinkinderzentrums)

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

*Erläuterungen**Neues Kapitel*6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen**Erläuterungen**Neuer Artikel*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

PARLAMENT

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 9 0			
9 0 4	Gehälter	p.m.	p.m.	104 334,—
9 0 6	Verschiedenes	p.m.	p.m.	1 167 391,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 271 725,—
	KAPITEL 9 1	1 450 000	1 250 000	1 323 067,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	1 450 000	1 250 000	1 323 067,—
	Titel 9 insgesamt	1 450 000	1 250 000	2 594 792,—
	GESAMTBETRAG	66 348 525	61 094 833	69 443 475,—

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 4 *Gehälter*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	104 334,—

Erläuterungen

Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

9 0 6 *Verschiedenes*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	1 167 391,—

KAPITEL 9 1 — BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSORGUNG

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 450 000	1 250 000	1 323 067,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	102 850 745	99 124 372	95 606 045,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	366 575 553	346 666 367	322 330 900,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	7 663 173	8 154 200	8 687 413,—
1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	17 845 000	16 950 510	16 628 483,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	670 000	720 000	566 438,—
1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	1 982 181	1 971 002	1 405 290,—
1 6	SOZIALER DIENST	176 059	173 210	124 204,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	760 000	740 000	567 313,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	42 290 808	39 001 000	40 168 082,—
	Titel 1 insgesamt	540 813 519	513 500 661	486 084 168,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	192 093 847	237 935 692	291 872 469,—
2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	64 373 000	43 043 000	34 753 876,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	19 495 745	16 620 535	14 689 690,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	17 009 000	15 398 500	13 659 013,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	9 797 000	1 370 000	1 056 622,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	1 400 000	2 550 000	1 056 557,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	31 745 000	29 070 000	26 064 596,—
2 8	GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE	15 758 700	14 980 200	11 499 366,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	1 822 500	1 752 500	1 304 166,—
	Titel 2 insgesamt	353 494 792	362 720 427	395 956 355,—
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN			
3 6	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN	180 000	100 000	0,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	38 393 000	36 405 500	34 533 114,—
3 9	AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER	95 778 096	93 750 000	89 241 080,—
	Titel 3 insgesamt	134 351 096	130 255 500	123 774 194,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	6 599 968	19 623 412	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	10 000 000	8 900 000	0,—
10 2	RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER	p.m.	p.m.	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	41 385 000		
	Titel 10 insgesamt	57 984 968	28 523 412	0,—
	GESAMTBETRAG	1 086 644 375	1 035 000 000	1 005 814 717,—

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	51 090 000	49 910 000	48 871 240,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	1 200 000	1 160 995,—
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung Nichtgetrennte Mittel	27 578 745	26 979 372	26 012 702,—
1 0 0 7	Amtszulage Nichtgetrennte Mittel	152 000	150 000	142 936,—
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	79 920 745	78 239 372	76 187 873,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten Nichtgetrennte Mittel	1 560 000	1 505 000	1 454 282,—
1 0 2	Übergangsgelder Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000	399 713,—
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	7 600 000	7 200 000	7 023 543,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	350 000	400 000	369 525,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 300 000	2 254 781,—
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	9 150 000	7 600 000	7 400 000,—
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	19 600 000	17 500 000	17 047 849,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 0 5	Kurse für die Mitglieder			
1 0 5 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	464 772,—
1 0 5 1	EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	51 556,—
	<i>Artikel 1 0 5 insgesamt</i>	720 000	720 000	516 328,—
1 0 8	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	140 000	0,—
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	102 850 745	99 124 372	95 606 045,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	260 304 019 (¹)	245 779 800 (²)	231 283 453,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	23 094 929 (³)	21 971 758 (⁴)	20 371 115,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	36 593 194 (⁵)	34 776 263 (⁶)	32 278 001,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 795 892	2 751 955	2 577 309,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	322 788 034	305 279 776	286 509 878,—

(¹) Mittel in Höhe von 27 379 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 56 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 2 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 5 016 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 3 821 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 7 940 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	13 394 652	8 920 484 (¹)	11 214 659,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	482 000	451 900	247 781,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	13 876 652	9 372 384	11 462 440,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 216 471 (²)	8 695 300 (³)	8 130 222,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 412 276 (⁴)	2 273 281 (⁵)	2 064 819,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	338 000	269 103	270 316,—
1 1 3 3	Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	11 500	11 000	10 655,—
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	11 978 247	11 248 684	10 476 012,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulage und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	17 000	21 910,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsland			
	Nichtgetrennte Mittel	4 836 000	4 398 920	4 351 323,—

(¹) Mittel in Höhe von 3 690 570 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 962 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 986 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 252 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 518 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 4	(Fortsetzung)			
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	79 700	81 000	74 355,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung für Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	64 500	71 000	63 502,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	32 000	28 599,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	990,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	5 005 200	4 600 920	4 540 679,—
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 367 000	1 341 000	1 151 703,—
1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	113 500	79 663	37 781,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 670 000	1 653 376	914 008,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 370 000	1 362 270	455 099,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 650 000	1 633 900	753 968,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	4 803 500	4 729 209	2 160 856,—
1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 756 920	5 642 861	6 029 332,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 9	(Fortsetzung)			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (¹)	4 451 533 (²)	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	6 756 920	10 094 394	6 029 332,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	366 575 553	346 666 367	322 330 900,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	1 135 800	1 233 500	1 174 787,—
1 2 1 6	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)			
	Nichtgetrennte Mittel	229 000	252 300	366 189,—
1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 748 973	5 198 500	5 794 671,—
1 2 1 8	Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	6 113 773	6 684 300	7 335 647,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	227 400	230 802,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 202 000	1 148 800	1 120 964,—

(¹) Mittel in Höhe von 15 142 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 970 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	139 400	93 700	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	1 341 400	1 242 500	1 120 964,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	7 663 173	8 154 200	8 687 413,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	17 845 000	16 950 510 (¹)	16 628 483,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	17 845 000	16 950 510	16 628 483,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	17 845 000	16 950 510	16 628 483,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	670 000	720 000	566 438,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	670 000	720 000	566 438,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	1 592 181	1 655 002	1 142 499,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 5 2	<i>Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	316 000	262 791,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	1 982 181	1 971 002	1 405 290,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	14 751,—
1 6 2	<i>Sozialaufwendungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	90 710	91 210	60 133,—
1 6 4	<i>Ergänzende Hilfe für Behinderte</i>			
1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 349	65 000	49 320,—
	<i>Artikel 1 6 4 insgesamt</i>	68 349	65 000	49 320,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	176 059	173 210	124 204,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	680 000	670 000	517 253,—
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	30 000	28 060,—

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE (Fortsetzung)**KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 7 0	(Fortsetzung)			
1 7 0 2	Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	22 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	760 000	740 000	567 313,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	760 000	740 000	567 313,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 800 000	1 742 616,—
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	2 000 000	1 800 000	1 742 616,—
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	748 426,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	800 000	800 000	748 426,—
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	223 000	212 000	206 102,—
1 8 6 3	Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 590 808	2 847 000	2 061 460,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	3 813 808	3 059 000	2 267 562,—
1 8 7	Hilfsleistungen			
1 8 7 0	Dolmetscher und Konferenzoperateur			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	22 900 000	24 952 800,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 7	(Fortsetzung)			
1 8 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreivarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 407 000	9 792 000 (¹)	9 871 618,—
	<i>Artikel 1 8 7 insgesamt</i>	35 407 000	32 692 000	34 824 418,—
1 8 8	Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	650 000	585 060,—
1 8 8 1	Einstellungsamt der Europäischen Gemeinschaften			
	Nichtgetrennte Mittel	—		
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	270 000	650 000	585 060,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	42 290 808	39 001 000	40 168 082,—
	Titel 1 insgesamt	540 813 519	513 500 661	486 084 168,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS***Erläuterungen*

Die in diesen Titel eingesetzten Mittel umfassen einen Betrag von 8 396 094 Euro, der zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung des Organs auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union bestimmt ist.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS**1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen**

1 0 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
51 090 000	49 910 000	48 871 240,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, wenn diese Versammlung erst einmal geschaffen wurde.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 100 000	1 200 000	1 160 995,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10. Der jährliche Betrag von 3 500 Euro pro Mitglied darf nicht überschritten werden.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
27 578 745	26 979 372	26 012 702,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13. Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere in dem Staat, in dem sie gewählt wurden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 7

Amtszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
152 000	150 000	142 936,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 20. März 1991.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1**Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 560 000	1 505 000	1 454 282,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21.

Beschluss des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 17. Juli 1997.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 1997.

Diese Mittel sind zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung, der Rückführungskosten, der Erstattung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung, der Lebensversicherung sowie der Versicherung gegen Verlust und Diebstahl für die persönlichen Gegenstände und das EDV-Material bestimmt.

1 0 2**Übergangsgelder**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	20 000	399 713,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage V.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1998.

Diese Mittel sind zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt.

1 0 3**Versorgungsbezüge***Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitungen des Organs auf die Erweiterung.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 600 000	7 200 000	7 023 543,—

Erläuterungen

Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, geändert am 13. September 1995.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	400 000	369 525,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage II.
Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1995.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 500 000	2 300 000	2 254 781,—

Erläuterungen

Anlage I der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Beschluss des Präsidiums vom 29. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 150 000	7 600 000	7 400 000,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage IX.
Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20. September 2000.
Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils der Institution an der zusätzlichen Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder (freiwillig) bestimmt.
Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5 Kurse für die Mitglieder**

1 0 5 0 Sprachkurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
600 000	600 000	464 772,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 4, 8, 12 und 22. Beschluss des Präsidiums vom 10. Mai 1989, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 24. Oktober 2001.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs, für Fernstudium sowie für den Kauf von Material zum Selbststudium bestimmt.

1 0 5 1 EDV-Kurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
120 000	120 000	51 556,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 22a. Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 24. Oktober 2001.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die EDV-Kurse der Mitglieder des Organs und ihrer Assistenten, für Fernstudium sowie für den Kauf von Material zum Selbststudium bestimmt.

1 0 8 Kursdifferenzen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	140 000	0,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13. Diese Mittel dienen zur Deckung der Kursdifferenzen im Zusammenhang mit den allgemeinen Kostenvergütungen.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 260 304 019	(²) 245 779 800	231 283 453,—
(¹) Mittel in Höhe von 27 379 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 56 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Die für das Grundgehalt der Beamten und Bediensteten auf Zeit veranschlagten Mittel werden anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für das Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren derzeit im Gange ist, berechnet.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 316 000 Euro veranschlagt.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 23 094 929	(²) 21 971 758	20 371 115,—
(¹) Mittel in Höhe von 2 412 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 5 016 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 36 593 194	(²) 34 776 263	32 278 001,—
(¹) Mittel in Höhe von 3 821 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 7 940 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 795 892	2 751 955	2 577 309,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C, die Dienstposten für Bürosekretäre/innen oder Büroassistenten/innen, Fernschreiber/innen, Maschinenschreiber/innen, Bürohauptsekretäre/innen oder Hauptsekretäre/innen bekleiden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 394 652	(¹) 8 920 484	11 214 659,—
(¹) Mittel in Höhe von 3 690 570 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, die als Ersatz für Beamte eingestellt werden, die ihre Tätigkeiten vorübergehend nicht ausüben können, und zur Verstärkung des Personals speziell während der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten, audiovisueller Bereich) sowie weitere damit verbundene Kosten.

Sie decken ebenfalls die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
482 000	451 900	247 781,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an den Soziallasten für die örtlichen Bediensteten sowie weiterer damit verbundener Kosten bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Dieser Posten ist zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versorgungsregelung für die Sonderberater bestimmt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 9 216 471	(²) 8 695 300	8 130 222,—

(¹) Mittel in Höhe von 962 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 986 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 2 412 276	(²) 2 273 281	2 064 819,—

(¹) Mittel in Höhe von 252 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 518 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung

- des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts),
- der Versicherungsprämien für „Sportunfälle“ für die Assistenten der Mitglieder und die Hilfskräfte im Sportzentrum des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
338 000	269 103	270 316,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Finanzierung des in Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Arbeitslosenonderfonds.

1 1 3 3 Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 500	11 000	10 655,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulage und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000	17 000	21 910,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (198,31 Euro) sowie, im Fall des Todes eines Beamten, die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an dessen Herkunftsort.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsland

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 836 000	4 398 920	4 351 323,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für die Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 50 km, jedoch weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern mindestens 725 km beträgt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
79 700	81 000	74 355,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung für Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
64 500	71 000	63 502,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	32 000	28 599,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	990,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel decken insbesondere:

- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 (Fortsetzung)

— Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Gemeinschaft fälligen Beiträgen.

1 1 5**Überstunden**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 367 000	1 341 000	1 151 703,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für die Überstunden von Beamten und sonstigen Bediensteten, die nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8**Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1

Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
113 500	79 663	37 781,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, bestimmt.

1 1 8 2

Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 670 000	1 653 376	914 008,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen entsprechen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 370 000	1 362 270	455 099,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 1 8 2 genannten Bediensteten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 650 000	1 633 900	753 968,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 25 und 69.

Diese Mittel decken die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 756 920	5 642 861	6 029 332,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der für die Gehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie für die Überstunden geltenden Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

Sie decken auch die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der Beschäftigung überwiesen wird.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m. (¹)	(²) 4 451 533	0,—

(¹) Mittel in Höhe von 15 142 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 970 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 (Fortsetzung)

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einseitigen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 135 800	1 233 500	1 174 787,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einseitigen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

1 2 1 6 Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
229 000	252 300	366 189,—

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 748 973	5 198 500	5 794 671,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 1** (Fortsetzung)

1 2 1 8 Besondere Ruhestandsregelung für Statutpersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom... zur Schaffung einer besonderen Ruhestandsregelung für Statutpersonal und Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L ... vom... S....).

1 2 3 **Krankenversicherung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
208 000	227 400	230 802,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 bis 1 2 1 7 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

1 2 9 **Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 202 000	1 148 800	1 120 964,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen, für die die Mittel in dieses Kapitel eingesetzt sind, anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
139 400	93 700	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

1 3 0 1 Dienstreise- und Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 845 000	(¹) 16 950 510	16 628 483,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
670 000	720 000	566 438,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 von Anhang II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 592 181	1 655 002	1 142 499,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

1 5 2 Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
390 000	316 000	262 791,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 26. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 2. Februar 2000.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**1 6 0*****Außerordentliche Beihilfen***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	17 000	14 751,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 8 000 Euro veranschlagt.

1 6 2***Sozialaufwendungen***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
90 710	91 210	60 133,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste bestimmt.

1 6 4***Ergänzende Hilfe für Behinderte*****1 6 4 0**

Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
68 349	65 000	49 320,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
680 000	670 000	517 253,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden Ausschuss und jede interparlamentarische Delegation, und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	30 000	28 060,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden, bestimmt.

1 7 0 2 Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	40 000	22 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten gedeckt werden.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel erfassten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	1 800 000	1 742 616,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden. An den in Brüssel organisierten Sprachkursen können auch Assistenten der Mitglieder in Brüssel, für die gemäß Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vom Europäischen Parlament eine Vergütung gewährt wird, teilnehmen.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2** (Fortsetzung)

1 8 2 0 (Fortsetzung)

Sie sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen bestimmt.

Die Mittel sind außerdem zur Deckung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen, bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
800 000	800 000	748 426,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 600 000 Euro veranschlagt.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
223 000	212 000	206 102,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer permanenten Struktur für Treffen während der Freizeit (kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 8 6 3 Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 590 808	2 847 000	2 061 460,—

Erläuterungen

Dieser Betrag ist zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkinderzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 010 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 7 Hilfsleistungen**

1 8 7 0 Dolmetscher und Konferenzoperateur

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000 000	22 900 000	24 952 800,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1983.

Regelung betreffend die Dolmetscher.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepasster Zeitplan“ berechnet.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

1 8 7 2 Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 407 000	(¹) 9 792 000	9 871 618,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Mittel für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
270 000	650 000	585 060,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber, die Anmietung der Säle und Maschinen sowie die übrigen anfallenden Kosten (Arztbesuche, externe Berater) für die Veranstaltung von Auswahlverfahren auf einer interinstitutionellen Grundlage.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation mit dem Einstellungsamt der Europäischen Gemeinschaften können sie teilweise für die Organisation von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

1 8 8 1 Einstellungsamt der Europäischen Gemeinschaften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—		

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	36 219 900	182 645 788	236 068 534,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000 000		
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	56 219 900	182 645 788	236 068 534,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 450 772	347 000	870 128,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 215 331	8 536 087	8 160 462,—
2 0 3	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	21 565 868	21 612 317	18 600 349,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	13 226 400	5 037 500 (¹)	3 068 675,—
2 0 5	Sicherheit und Bewachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	23 296 000	17 613 000	15 401 530,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	5 600 000	p.m.	8 410 135,—
2 0 7	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	3 367 304	2 144 000	1 292 656,—

(¹) Mittel in Höhe von 7 360 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION****KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	58 152 272	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	192 093 847	237 935 692	291 872 469,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und der Telekommunikation			
2 1 0 0	Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	39 204 000	24 913 000	19 852 501,—
2 1 0 2	Externe Leistungen für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	25 169 000	18 130 000 (¹)	14 901 375,—
	<i>Artikel 2 1 0 insgesamt</i>	64 373 000	43 043 000	34 753 876,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	64 373 000	43 043 000	34 753 876,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
2 2 0 0	Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 611 000	3 354 747	3 154 659,—
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 259 500	5 451 188	5 089 994,—
2 2 0 4	Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	80 000	50 317,—
	<i>Artikel 2 2 0 insgesamt</i>	9 930 500	8 885 935	8 294 970,—

(¹) Mittel in Höhe von 5 700 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	2 682 845	750 000	873 644,—
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	17 112,—
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	2 722 845	790 000	890 756,—
2 2 2	Fahrzeuge			
2 2 2 0	Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	100 000	239 911,—
2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 636 000	3 001 000	2 465 634,—
	<i>Artikel 2 2 2 insgesamt</i>	2 786 000	3 101 000	2 705 545,—
2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 3 0	Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 124 000	1 973 000	1 763 336,—
2 2 3 1	Spezifisches Bibliotheks-, Archiv- und Studienmaterial und damit zusammenhängende Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	361 000	378 292,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	2 524 000	2 334 000	2 141 628,—
2 2 4	Kunstwerke			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	22 680,—
2 2 6	Sonstige Dokumentationsausgaben			
2 2 6 0	Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste			
	Nichtgetrennte Mittel	169 400	94 400	94 397,—
2 2 6 1	Abonnements			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	361 500	295 148,—
	<i>Artikel 2 2 6 insgesamt</i>	499 400	455 900	389 545,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 7	Ausgaben für Archivbestände			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern Nichtgetrennte Mittel	758 000	778 700	244 566,—
2 2 7 1	Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	0,—
	<i>Artikel 2 2 7 insgesamt</i>	1 008 000	1 028 700	244 566,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	19 495 745	16 620 535	14 689 690,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf Nichtgetrennte Mittel	3 130 000	3 030 000	2 369 214,—
2 3 1	Finanzkosten			
2 3 1 0	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	325 000	310 000	265 000,—
2 3 1 9	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	24 488,—
	<i>Artikel 2 3 1 insgesamt</i>	375 000	360 000	289 488,—
2 3 2	Gerichtskosten Nichtgetrennte Mittel	200 000	190 000	185 500,—
2 3 3	Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	7 920,—
2 3 4	Andere Sachausgaben			
2 3 4 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	240 000	210 500	159 762,—
2 3 4 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	280 000	160 000	233 636,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 4	(Fortsetzung)			
2 3 4 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 064 341,—
2 3 4 3	Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	470 000	193 853,—
2 3 4 4	Verschiedene Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	43 978,—
	<i>Artikel 2 3 4 insgesamt</i>	2 710 000	2 180 500	1 695 570,—
2 3 6	Post- und Fernmeldegebühren			
2 3 6 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 252 000	1 505 000	1 701 830,—
2 3 6 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	8 317 000	8 108 000	7 409 491,—
	<i>Artikel 2 3 6 insgesamt</i>	10 569 000	9 613 000	9 111 321,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	17 009 000	15 398 500	13 659 013,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 507 000	180 000	185 029,—
2 5 3	Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 190 000	871 593,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	9 797 000	1 370 000	1 056 622,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000 (¹)	2 550 000	1 056 557,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	1 400 000	2 550 000	1 056 557,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	7 200 000	6 500 000	6 700 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 265 000	2 265 000	1 797 604,—
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	2 265 000	2 265 000	1 797 604,—
2 7 2	Ausgaben für die Information			
2 7 2 1	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 800 000 (²)	5 890 000 (³)	5 145 455,—
2 7 2 3	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	13 885 000	12 950 000	11 091 768,—
2 7 2 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 595 000	1 465 000	1 329 769,—
	<i>Artikel 2 7 2 insgesamt</i>	22 280 000	20 305 000	17 566 992,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	31 745 000	29 070 000	26 064 596,—

(¹) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 250 700	4 197 800	3 460 938,—
2 8 1	Außenbüros (Nebenkosten)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 003 000 (¹)	4 417 400	3 074 190,—
2 8 2	Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 205 000	3 195 000	2 186 207,—
2 8 3	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
2 8 3 0	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 300 000 (²)	3 170 000	2 778 031,—
2 8 3 1	Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 2 8 3 insgesamt</i>	3 300 000	3 170 000	2 778 031,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	15 758 700	14 980 200	11 499 366,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Bildungsmaßnahmen und Stipendien			
2 9 4 1	Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 350 000	1 280 000	930 869,—
	<i>Artikel 2 9 4 insgesamt</i>	1 350 000	1 280 000	930 869,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN***Erläuterungen*

Die in diesen Teil eingesetzten Mittel umfassen einen Betrag von 36 956 850 Euro, der zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung des Organs auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union bestimmt ist.

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben in Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN**2 0 0 *Mieten und Erbpachtzahlungen*****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 219 900	182 645 788	236 068 534,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 401 500 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Dienstgebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 450 772	347 000	870 128,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 215 331	8 536 087	8 160 462,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 3 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 565 868	21 612 317	18 600 349,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die vertragsgemäße Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Heizanlage, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen usw.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 226 400	(¹) 5 037 500	3 068 675,—
(¹) Mittel in Höhe von 7 360 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen Ausgaben im Zusammenhang damit, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw., vorgesehen.

2 0 5 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 296 000	17 613 000	15 401 530,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten vorgesehen.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 600 000	p.m.	8 410 135,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 7 Bau von Gebäuden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Finanzierung der Kosten für den Bau eines Empfangszentrums auf dem Gelände des Jean-Monnet-Hauses. Die Vereinigung „Jean Monnet“ muss dem Europäischen Parlament über den Fortgang der Arbeiten Bericht erstatten.

2 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 367 304	2 144 000	1 292 656,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für Arbeiten größeren Umfangs.

Sie decken ferner die Ausgaben für die nötigen Anpassungen der Gebäude an die Bedürfnisse behinderter Mitarbeiter und behinderter Besucher des Europäischen Parlaments, die bei der bereits beschlossenen Überprüfung der Behindertengerechtigkeit des Zugangs zum EP ermittelt werden.

Gedeckt sind ferner die Abgaben für allgemeine Dienstleistungen.

2 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen der Institution

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
58 152 272	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilienausgaben der Institution bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION (Fortsetzung)**2 1 0** *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und der Telekommunikation*

2 1 0 0 Kauf, Betrieb, Wartung und Erhaltung der Einrichtungen und der Software

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
39 204 000	24 913 000	19 852 501,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software für die Institution und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt. Diese Hardware und diese Software betreffen insbesondere die Systeme des Informatik- und Telekommunikationszentrums, die Informatiksysteme in den Abteilungen und Fraktionen sowie die elektronische Abstimmung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 41 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Leistungen für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 169 000	(¹) 18 130 000	14 901 375,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 5 700 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik bestimmt, und zwar für die Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Durchführung und Aufrechterhaltung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich Mitglieder und Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Abfassung und Einreichung von technischer Dokumentation.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 2 0 *Material und technische Anlagen*

2 2 0 0 Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 611 000	3 354 747	3 154 659,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den zusätzlichen Kauf von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archive, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw. bestimmt.

Sie sind ebenfalls zur Erneuerung von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archive, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik usw. bestimmt.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verramschung registrierter Güter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 259 500	5 451 188	5 089 994,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Einrichtungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 und 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Büromaschinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	80 000	50 317,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausstattung (Erstanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Miete), die Unterhaltung und die Reparatur von Büromaschinen wie Rechenmaschinen, Diktiergeräten, Schreibmaschinen usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 682 845	750 000	873 644,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Anschaffung von zusätzlichem Mobiliar sowie für die Erneuerung von altem Mobiliar oder Mobiliar, das den Gesundheits- und Ergonomiebestimmungen nicht entspricht oder den neuen Technologien und der neuen Büroorganisation nicht mehr angepasst ist, bestimmt.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	40 000	17 112,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Miete von Mobiliar sowie für die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandsetzung von Mobiliar bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 2 Fahrzeuge**

2 2 2 0 Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	100 000	239 911,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb und zur Erneuerung des Fuhrparks bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 636 000	3 001 000	2 465 634,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt.

Sie sind außerdem zur Deckung der Kosten für Wartung, Nutzung und Reparatur von Dienstfahrzeugen bestimmt. Diese Beträge tragen der voraussichtlichen Entwicklung der Kosten für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung.

2 2 3 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 3 0 Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 124 000	1 973 000	1 763 336,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und-analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Kosten für die Nachrichtenübermittlung),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Parlament im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 1 Spezifisches Bibliotheks-, Archiv- und Studienmaterial und damit zusammenhängende Dienste

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
400 000	361 000	378 292,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material einschließlich elektrischen, elektronischen und EDV-Materialien und/oder -Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, einschließlich Archive und Studien, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme (Arcdoc, GED, Libman, OPAC, Webpublications, WIP),
- Einbinde- und Erhaltungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek, einschließlich Archive,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

2 2 4**Kunstwerke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	22 680,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischen Materialien als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 2 6**Sonstige Dokumentationsausgaben**

2 2 6 0

Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
169 400	94 400	94 397,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste bestimmt.

2 2 6 1

Abonnements

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
330 000	361 500	295 148,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Presseagenturen, die Dienstleistungsverträge für die Presseübersichten und Zeitungsausschnitte sowie die Urheberrechtsgebühren bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 7 Ausgaben für Archivbestände**

2 2 7 0 Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf allen Datenträgern und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
758 000	778 700	244 566,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission von 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Hinterlegungsvertrag zwischen den europäischen Institutionen und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften in Florenz vom 17. Dezember 1984.

Übereinkunft über eine Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften vom 25. August 1995.

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortieren, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.).

2 2 7 1 Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
250 000	250 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Kosten für die Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer vom Europäischen Parlament erlassenen Regelung vermacht haben.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 130 000	3 030 000	2 369 214,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

2 3 1 0 Bankkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
325 000	310 000	265 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 1 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	50 000	24 488,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	190 000	185 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den gemeinschaftlichen und nationalen Gerichten, der Hinzuziehung von Rechtsberatern zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes in anderen Fragen, mit denen dieser befasst ist, und der Anschaffung von juristischen Werken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

2 3 3 Schadenersatz und frühere Verbindlichkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	7 920,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Schadenersatz sowie etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4** *Andere Sachausgaben*

2 3 4 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	210 500	159 762,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
280 000	160 000	233 636,—

Erläuterungen

Regelung für die Lieferungen von Dienst- und Berufskleidung vom 17. Juni 1996.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste bestimmt.

2 3 4 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 300 000	1 300 000	1 064 341,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs bestimmt.

2 3 4 3 Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
850 000	470 000	193 853,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden, gedeckt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 4 Verschiedene Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	40 000	43 978,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen verschiedene Sachausgaben gedeckt werden, die nicht gesondert unter den anderen Posten dieses Artikels ausgewiesen werden, etwa der Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Post- und Fernmeldegebühren**

2 3 6 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 252 000	1 505 000	1 701 830,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 6 1 Telekommunikation

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 317 000	8 108 000	7 409 491,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 140 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 507 000	180 000	185 029,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten - einschließlich Personen, die eine Petition an das Parlament gerichtet haben - bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Parlaments für die Veranstaltung des „Behindertenparlaments“, das 2003 im Rahmen des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen einberufen werden soll.

2 5 3 Verschiedene Kosten für Sitzungen, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 290 000	1 190 000	871 593,—

Erläuterungen

Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

Die Mittel dienen außerdem zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen anlässlich der Institutionalisierung der Parlamentarischen Versammlung der WTO.

PARLAMENT

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 1 400 000	2 550 000	1 056 557,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom ... über die legislative Unterstützung der Mitglieder und die Bereitstellung von Mitteln für die Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute.

Beschluss des Präsidiums vom 17. Februar 1997, mit dem das Mandat von STOA bestätigt wurde, und Beschlüsse des Präsidiums vom 7. Juli 2000 und 4. April 2001.

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Etats für die Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute. Ferner sollen sie die Finanzierung von Untersuchungen und Briefings für die anderen politischen Organe und die Verwaltung, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten decken.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 200 000	6 500 000	6 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung, insbesondere der Artikel 17, 36 und 45, und der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP-EU (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 Veröffentlichungen**2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 265 000	2 265 000	1 797 604,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gedeckt, wie z.B. von Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen, sowie für die im Zusammenhang mit diesen Publikationen, Dokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen von Dritten durchgeführten Aufträge.

Ferner werden damit gezielte Veröffentlichungen über die Tätigkeit des Parlaments finanziert, um Behinderten Zugang zu den Informationen zu garantieren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

2 7 2 Ausgaben für die Information*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die operationellen Ausgaben für die Information mit Ausnahme der Ausgaben für den audiovisuellen Bereich.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)**2 7 2 1** Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 6 800 000	(²) 5 890 000	5 145 455,—

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, einschließlich der elektronischen Veröffentlichungen, die Informationstätigkeiten, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Ländern der Union und den Beitrittsländern.

2 7 2 3 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 885 000	12 950 000	11 091 768,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroskola, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern.

Pro Besuchergruppe werden höchstens 45 Personen bezuschusst.

50 000 Euro stehen für behinderte Besucher zur Verfügung.

2 7 2 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 595 000	1 465 000	1 329 769,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, hauptsächlich des Sacharow-Preises. Aus diesen Mitteln wird ferner ein Höchstbetrag von 300 000 Euro zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm verwendet.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt das Organ sich mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

PARLAMENT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE (Fortsetzung)**2 8 0 Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 250 700	4 197 800	3 460 938,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Außenbüros.

Sie decken auch die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

2 8 1 Außenbüros (Nebenkosten)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 5 003 000	4 417 400	3 074 190,—
<i>(¹) Mittel in Höhe von 1 250 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.</i>		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Arbeit der Außenbüros.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 110 000 Euro veranschlagt.

2 8 2 Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 205 000	3 195 000	2 186 207,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Infrastrukturausgaben für den audiovisuellen Sektor und die damit verbundenen Nebenkosten.

2 8 3 Ausgaben für audiovisuelle Informationen**2 8 3 0 Ausgaben für audiovisuelle Informationen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 3 300 000	3 170 000	2 778 031,—
<i>(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.</i>		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien bestimmt (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen der Institution zu Audio-Video-Anbietern).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 13 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE (Fortsetzung)**2 8 3** (Fortsetzung)

2 8 3 1 Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (A5-0064/2002).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (A5-0117/2002).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet bestimmt.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**2 9 4** *Bildungsmaßnahmen und Stipendien*

2 9 4 1 Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 350 000	1 280 000	930 869,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher, sowie von Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und den damit verbundenen Nebenkosten bestimmt.

2 9 9 *Sonstige Zuschüsse*

2 9 9 3 Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
140 000	140 000	90 059,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgesehenen Ausgaben zu decken.

Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0, 1 3 und 3 7 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

2 9 9 5 Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
332 500	332 500	283 238,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Mittel- und Osteuropas, der ehemaligen Sowjetunion sowie der Mittelmeerländer. Eine privilegierte Zusammenarbeit ist den Parlamenten der künftigen Mitgliedstaaten der Union vorbehalten.

PARLAMENT

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN (Fortsetzung)**2 9 9** (Fortsetzung)

2 9 9 5 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln werden die Programme für eine Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Ausbildung der Beamten der oben erwähnten Parlamente finanziert.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u. a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 6			
3 6 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	0,—
3 6 0 1	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000		
	<i>Artikel 3 6 0 insgesamt</i>	180 000	100 000	0,—
	KAPITEL 3 6 INSGESAMT	180 000	100 000	0,—
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	Besondere Ausgaben des Parlaments			
3 7 0 0	Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	392 500	393 974,—
3 7 0 1	Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	37 948 000	34 988 000	34 120 483,—
3 7 0 9	Beiträge zu internationalen Organisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	18 657,—
	<i>Artikel 3 7 0 insgesamt</i>	38 393 000	35 405 500	34 533 114,—

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE (Fortsetzung)**KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 7 1	Zuschüsse an europäische Parteien			
3 7 1 0	Zuschüsse an europäische Parteien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 3 7 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
3 7 2	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (¹)	1 000 000	
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	38 393 000	36 405 500	34 533 114,—
	KAPITEL 3 9			
3 9 0	Assistenten der Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 9 1	Sekretariatszulage			
3 9 1 0	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	94 278 096	92 250 000	87 954 685,—
3 9 1 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 286 395,—
	<i>Artikel 3 9 1 insgesamt</i>	95 778 096	93 750 000	89 241 080,—
	KAPITEL 3 9 INSGESAMT	95 778 096	93 750 000	89 241 080,—
	Titel 3 insgesamt	134 351 096	130 255 500	123 774 194,—

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN***Erläuterungen*

Die in diesen Titel eingesetzten Mittel umfassen einen Betrag von 2 400 000 Euro, der zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung des Organs auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union vorgesehen ist.

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN**3 6 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten**

3 6 0 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins von ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie eventuelle andere Kosten.

3 6 0 1 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Vereinigung sowie eventuelle andere Kosten.

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE**3 7 0 Besondere Ausgaben des Parlaments**

3 7 0 0 Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
420 000	392 500	393 974,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die verschiedenen Organisationskosten für die interparlamentarischen Delegationen, die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse und Kooperationsausschüsse, die Paritätische Versammlung AKP- EU und ihre Organe und die Ad-hoc-Delegationen.

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE (Fortsetzung)**3 7 0** (Fortsetzung)**3 7 0 1** Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
37 948 000	34 988 000	34 120 483,—

Erläuterungen

Vom Präsidium am 1. Februar 2001 festgelegte Regelung.

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union.

3 7 0 9 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	18 657,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Parlament oder eines seiner Organe angehört (Gruppe 12 +, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Internationales Institut für Demokratie usw.).

3 7 1 **Zuschüsse an europäische Parteien****3 7 1 0** Zuschüsse an europäische Parteien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Wegen der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Posten auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

3 7 2 **Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m. (¹)	1 000 000	

(¹) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der durch den Europäischen Rat von Laeken vom 14./15. Dezember 2001 einberufen wurde.

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE (Fortsetzung)**3 7 2** (Fortsetzung)

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union.

Beschluss 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER**3 9 0** *Assistenten der Mitglieder*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 16).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Beschluss des Präsidiums vom...).

Dieser Artikel kann nur auf dem Wege einer Mittelübertragung von Posten 3 9 1 0 „Sekretariatszulagen für die Mitglieder“ mit Mitteln ausgestattet werden.

3 9 1 *Sekretariatszulage***3 9 1 0** Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
94 278 096	92 250 000	87 954 685,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 bis 16.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten.

3 9 1 1 Kursdifferenzen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500 000	1 500 000	1 286 395,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen gemäß den Bestimmungen über die Sekretariatszulage die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gedeckt werden.

PARLAMENT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	6 599 968	19 623 412	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	6 599 968	19 623 412	0,—
	KAPITEL 10 1	10 000 000	8 900 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	10 000 000	8 900 000	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 3	41 385 000		
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	41 385 000		
	Titel 10 insgesamt	57 984 968	28 523 412	0,—
	GESAMTBETRAG	1 086 644 375	1 035 000 000	1 005 814 717,—

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

Erläuterungen

Die in diesen Titel eingesetzten Mittel umfassen einen Betrag von 41 385 000 Euro, der zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung des Organs auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union bestimmt ist.

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 599 968	19 623 412	0,—

Erläuterungen

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinien vorzusehen:

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	27 379
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	2 412
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	3 821
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	962
Posten	1 1 3 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	252
Artikel	1 1 9 1	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen	15 142
Artikel	2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA—Programm	800 000
Posten	2 7 2 1	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	2 000 000
Artikel	2 8 1	Außenbüros (Nebenkosten)	1 250 000
Posten	2 8 3 0	Ausgaben für audiovisuelle Informationen	2 000 000
Artikel	3 7 2	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union	500 000
		Insgesamt	6 599 968

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000 000	8 900 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24).

PARLAMENT

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
41 385 000		

*Erläuterungen**Neues Kapitel*

*EINZELPLAN II***RAT**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
4	VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN			
4 0	GEHALTSABZÜGE			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	20 942 000	19 227 000	18 891 718,08
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung</i>	14 397 000	13 432 000	12 987 581,52
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 826 000	3 380 000	3 295 288,17
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	37 165 000	36 039 000	35 174 587,77
	Titel 4 insgesamt	37 165 000	36 039 000	35 174 587,77
5	ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
5 0	ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	1 000	1 000	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
5 1	MIETEINNAHMEN			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	1 000	1 000	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>	20 000	20 000	11 635,44
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	21 000	21 000	11 635,44
5 2	ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN			
5 2 0	<i>Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs</i>	500 000	500 000	579 054,83
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	500 000	500 000	579 054,83
5 3	KURSGEWINNE			
5 3 0	<i>Kursgewinne</i>	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	—	p.m.	0,—

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 5	TRANSFERS ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
5 5 0	Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	6 668 873,95
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 668 873,95
5 7	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE			
5 7 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
5 8	VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN			
5 8 0	Verschiedene Vergütungen	p.m.		
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 5 insgesamt	522 000	522 000	7 259 564,22
6	SONSTIGE AUSGABENBEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTS-PROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN			
6 1	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	—	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	—	p.m.	0,—
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind			
6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu erhebende Beiträge	—	p.m.	0,—
6 1 1 1	Beiträge zu den Verwaltungskosten im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen	401 701	386 483	387 241,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	401 701	386 483	387 241,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	401 701	386 483	387 241,—

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
6 6	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	401 701	386 483	387 241,—
7	VERZUGSZINSEN			
7 0	VERZUGSZINSEN			
7 0 0	Verzugszinsen	p.m.	p.m.	83,27
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	83,27
	Titel 7 insgesamt	p.m.	p.m.	83,27
9	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN			
9 0 0	Sonstige Einnahmen	20 000	928 000	963 688,62
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	20 000	928 000	963 688,62
	Titel 9 insgesamt	20 000	928 000	963 688,62
	GESAMTBETRAG	38 108 701	37 875 483	43 785 164,88

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	205 000	263 000	262 786,92
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	244 873 000	229 151 000	222 833 853,78
1 2	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	405 000	307 000	441 485,38
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	4 170 000	4 100 000	4 287 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN	270 000	430 000	404 494,17
1 6	SOZIALER DIENST	252 000	252 000	267 999,53
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	707 000	707 000	717 077,17
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	3 199 000	3 416 000	3 173 300,96
	Titel 1 insgesamt	254 081 000	238 626 000	232 387 997,91
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOS- TEN	42 198 000	23 137 000	27 958 938,75
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	10 573 000	9 256 000	
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	10 197 000	5 661 000	17 072 177,33
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	57 223 000	59 091 000	57 568 043,49
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	3 013 000	3 050 000	3 145 363,69
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	24 700 000	24 280 000	24 678 121,70
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	55 000	55 000	70 300,28
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	8 697 000	10 120 000	10 327 640,92
2 8	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	230 000	330 000	6 000,—
	Titel 2 insgesamt	156 886 000	134 980 000	140 826 586,16
3	AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MIS- SIONEN			
3 1	BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDER- BERATER	5 827 000	1 211 000	

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 2	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	1 137 000	1 140 000	
3 3	BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	9 862 000	9 255 000	
3 4	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	1 220 000	1 200 000	
	Titel 3 insgesamt	18 046 000	12 806 000	
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	5 970 000	
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	1 000 000	
10 2	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN	p.m.	8 500 000	
10 3	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT	1 660 000		
	Titel 10 insgesamt	2 660 000	15 470 000	
	GESAMTBETRAG	431 673 000	401 882 000	373 214 584,07

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	100 000	112 353,78
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	123 000	114 753,84
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	165 000	123 000	114 753,84
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	36 000	35 679,30
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	4 000	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 insgesamt</i>	40 000	40 000	35 679,30
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	205 000	263 000	262 786,92
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	171 279 000	159 953 000	154 513 825,22

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 245 000	14 400 000	13 690 000,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	23 665 000	21 915 000	21 107 245,63
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 383 000	2 100 000	2 172 486,62
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	212 572 000	198 368 000	191 483 557,47
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	520 000	100 000	
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	3 600 000	4 111 000	7 376 000,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	621 000		
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	4 741 000	4 211 000	7 376 000,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	5 994 000	5 599 000	5 373 554,86
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 541 000	1 552 000	1 349 458,62
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	31 000	34 850,66
1 1 3 3	Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	97 000	4 761,96
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	7 667 000	7 279 000	6 762 626,10

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	129 000	127 000	63 447,06
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	4 282 000	4 160 000	3 859 399,48
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	61 000	60 170,16
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	14 000	11 192,48
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	4 394,—
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	519 000	402 000	373 908,83
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 583 000	1 444 000	1 409 119,02
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	6 592 000	6 213 000	5 781 631,03
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 870 000	2 870 000 (¹)	2 734 467,44
1 1 7	Aushilfsleistungen			
1 1 7 5	Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	565 000	2 750 000 (²)	3 337 999,98
1 1 7 8	Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	60 000	50 000,—
	<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	620 000	2 810 000	3 387 999,98
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	187 000	65 000	82 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 70 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 158 000	800 000	830 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 215 000	575 000	613 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 601 000	565 000	404 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	6 161 000	2 005 000	1 929 000,—
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 650 000	2 560 000	3 378 571,76
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 835 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	3 650 000	5 395 000	3 378 571,76
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	244 873 000	229 151 000	222 833 853,78
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	368 000	292 000	425 986,84
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 8	Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		0,—
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	368 000	292 000	425 986,84
1 2 3	Sicherstellung der Krankheitsfürsorge			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 000	7 008,90

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 2 9	Anpassung der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	p.m.	8 489,64
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	26 000	5 000	8 489,64
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	405 000	307 000	441 485,38
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 170 000	4 100 000	4 287 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	4 170 000	4 100 000	4 287 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	160 000	193 995,58
1 4 0 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000	5 998,65
	<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	p.m.	180 000	199 994,23
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	250 000	204 499,94
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	270 000	430 000	404 494,17

RAT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	15 999,53
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	115 000	115 000	113 000,—
1 6 2	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	41 000	40 000,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	99 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	252 000	252 000	267 999,53
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	707 000	707 000 ⁽¹⁾	717 077,17
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	707 000	707 000	717 077,17
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 439 000	1 330 000	1 216 396,20
1 8 4	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 6	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals</i>			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	
1 8 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 643 000	1 706 000	1 670 000,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	1 658 000	1 721 000	1 670 000,—
1 8 8	<i>Ausgaben für Personaleinstellung</i>			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	365 000	286 904,76
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	82 000	365 000	286 904,76
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	3 199 000	3 416 000	3 173 300,96
	Titel 1 insgesamt	254 081 000	238 626 000	232 387 997,91

RAT

TITEL 1
AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS**1 0 2 Übergangsgelder**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	100 000	112 353,78

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsschädigungen und der Familienzulagen der Mitglieder des Rates nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0 Ruhegehälter**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
165 000	123 000	114 753,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ruhegehälter der Generalsekretäre des Organs, die vom 8. Oktober 1980 bis zum 31. August 1994 bzw. vom 1. September 1994 bis zum 31. Oktober 1999 im Amt waren.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und die Waisen der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs bestimmt.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge**1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	36 000	35 679,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	4 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge bestimmt.

Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Bei den Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 4 1, 1 1 9 0 und 1 1 9 1 ist ein Pauschalabzug von 5,2 % vorgenommen worden.

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
171 279 000	159 953 000	154 513 825,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 245 000	14 400 000	13 690 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 665 000	21 915 000	21 107 245,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.
Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 383 000	2 100 000	2 172 486,62

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten deckt die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der Dolmetscherhilfskräfte bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
520 000	100 000	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.
Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 600 000	4 111 000	7 376 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.
Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union, vom Rat angenommen am 30. März 2000.

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Bezüge und Verwaltungsausgaben der vom Rat für besondere Sachverständigenmissionen ernannten Sonderberater, mit Ausnahme der Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP),
- die Bezüge, Vergütungen und Verwaltungsausgaben der Sonderbeauftragten sowie ihrer nicht abgeordneten Mitarbeiter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der Hilfsübersetzer bestimmt.

1 1 1 8 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
621 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Beschluss des Rates vom 25. Juni 1997 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion Justiz und Inneres) im Rahmen der Durchführung des Programms zur verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität abgeordnete nationale Sachverständige, geändert durch den Beschluss vom 22. März 1999.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 8 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 22. März 1999 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates (Generaldirektion Justiz und Inneres) im Rahmen der gemeinsamen Bewertung der Übernahme, Anwendung und effizienten Umsetzung des Besitzstands der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres durch die Beitrittsländer abgeordnete nationale Sachverständige, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige im Rahmen der Tätigkeiten im Bereich Justiz und Inneres (JI) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 994 000	5 599 000	5 373 554,86

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72 und Anhang X Artikel 24.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 541 000	1 552 000	1 349 458,62

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73, Anhang VIII Artikel 15 und Anhang X Artikel 25.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
84 000	31 000	34 850,66

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a (betreffend die Bediensteten auf Zeit).

1 1 3 3 Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
48 000	97 000	4 761,96

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel sind für die Zahlungen bestimmt, die von dem Organ zur Bildung bzw. Erhaltung der Versorgungsansprüche der Bediensteten auf Zeit in deren Herkunftsland zu leisten sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen**

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
129 000	127 000	63 447,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 282 000	4 160 000	3 859 399,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für sich und für ihre Familienangehörigen einmal im Jahr Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 2 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
61 000	61 000	60 170,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a und 14b.

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 000	14 000	11 192,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	4 394,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Sondervergütung nach Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 7 Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
519 000	402 000	373 908,83

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 583 000	1 444 000	1 409 119,02

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 34 und 70a und Anhang X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts:

- Artikel 34 Absatz 2 (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe),
- Artikel 70a (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung),
- Anhang X (Übernahme der Mietkosten der in Genf oder New York dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ),
- Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit).

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 870 000	(¹) 2 870 000	2 734 467,44

(¹) Mittel in Höhe von 70 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulage und die Stundenvergütung für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D und der Hilfskräfte der Gruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, zu zahlen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden 5 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7 Aushilfsleistungen**

1 1 7 5 Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
565 000	(¹) 2 750 000	3 337 999,98
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Aushilfspersonal im Bereich Telekommunikation (Telefonverkehr usw.),
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen, einschließlich Übersetzung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

Bevor das Organ Verträge für nach außerhalb zu vergebende Arbeiten über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

1 1 7 8 Technische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
55 000	60 000	50 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Finanzierung der Personalausgaben des Schengener Informationssystems (SIS).

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
187 000	65 000	82 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anlässlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind.

Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 158 000	800 000	830 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 215 000	575 000	613 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 601 000	565 000	404 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Tagegelder von Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die bei Dienstantritt nachweislich ihren Aufenthaltsort ändern mussten.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 650 000	2 560 000	3 378 571,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte und auf die Überstunden angewendet werden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	2 835 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
368 000	292 000	425 986,84

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 1 8 Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.		0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ... über Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L ... vom ..., S. ...).

1 2 3 Sicherstellung der Krankheitsfürsorge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000	10 000	7 008,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung des Arbeitgeberanteils bei der Krankenversicherung für Vergütungsempfänger bei einstweiligem Ruhestand, Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassung der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
26 000	p.m.	8 489,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	5 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind zur Deckung der Anpassungen der Vergütungen bestimmt, die der Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 170 000	4 100 000	4 287 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN**1 4 0** *Restaurants und Kantinen*

1 4 0 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	160 000	193 995,58

1 4 0 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	20 000	5 998,65

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN (Fortsetzung)**141** *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
270 000	250 000	204 499,94

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST**160** *Außerordentliche Beihilfen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000	16 000	15 999,53

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

161 *Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
115 000	115 000	113 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals bestimmt.

162 *Sonstige Sozialaufwendungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
41 000	41 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Sozialaufwendungen bestimmt.

164 *Zusätzliche Hilfe für Behinderte*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	80 000	99 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,

RAT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

— alle im Sinne des Statuts unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0****Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
707 000	(¹) 707 000	717 077,17
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke, mit Ausnahme des Bereichs der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

1 8 2**Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 439 000	1 330 000	1 216 396,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

Diese Mittel sind für die Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen auf interinstitutioneller Basis sowie innerhalb des Organs bestimmt.

Sie decken ferner den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

1 8 4**Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 4** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 800 000 Euro veranschlagt.

1 8 6 **Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals**

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	15 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags des Rates zu den Tätigkeiten der interinstitutionellen Freizeitstätte in Overijse bestimmt.

1 8 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 643 000	1 706 000	1 670 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission zu zahlen).

1 8 8 **Ausgaben für Personaleinstellung**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000	365 000	286 904,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar und Maschinen, ärztliche Untersuchung bei der Einstellung, soweit sie außerhalb des Hauses durchgeführt wird, usw.) auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

In Fällen, die durch den Verwaltungsbedarf hinlänglich begründet sind, können diese Mittel nach Absprache mit den übrigen Organen zum Teil für die Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Mit den in diesen Posten eingesetzten Mitteln in Höhe von 82 000 Euro kann der Rat die vor Ende Juni 2002 eingeleiteten Auswahlverfahren zu Ende führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	9 041 000	4 632 000	7 905 230,48
2 0 0 1	Kosten für die Anmietung von Sälen bei auswärtigen Tagungen und Missionen			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000		
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	9 100 000	4 632 000	7 905 230,48
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	166 000	166 741,93
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 279 000	2 513 573,82
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	8 150 000	7 502 000 ⁽¹⁾	7 514 662,14
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	16 950 000	5 180 000 ⁽²⁾	5 144 973,70
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	3 728 000	2 781 000	3 979 589,85
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 7	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 350 000	403 000	524 325,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 50 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK****KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	194 000	209 841,06
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	42 198 000	23 137 000	27 958 938,75
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen			
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	5 229 000	3 470 000	
2 1 0 2	Wartung der Ausstattung und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	1 191 000	1 066 000	
2 1 0 4	Leistungen externer Mitarbeiter bei Betrieb und Einrichtung von Informatiksystemen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 153 000	4 720 000 ⁽¹⁾	
	<i>Artikel 2 1 0 insgesamt</i>	10 573 000	9 256 000	
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	10 573 000	9 256 000	
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Büromaschinen			
2 2 0 0	Erstausrüstung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	130 000	142 964,15
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	2 000,—
	<i>Artikel 2 2 0 insgesamt</i>	45 000	145 000	144 964,15

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 20 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 530 000	800 000	1 094 999,88
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	14 503,44
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	1 580 000	850 000	1 109 503,32
2 2 2	Material und technische Anlagen			
2 2 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 575 000	2 000 000 (¹)	5 658 450,36
2 2 2 2	Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 271 000	1 184 000	3 913 316,04
2 2 2 4	Leistungen externer Mitarbeiter bei Betrieb und Einrichtung von Hardware und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 931 000	747 000	5 419 211,12
	<i>Artikel 2 2 2 insgesamt</i>	7 777 000	3 931 000	14 990 977,52
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	90 000	79 999,98
2 2 3 2	Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	168 000	160 000	159 992,15
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	278 000	250 000	239 992,13
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	447 000	415 000	527 142,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	44 598,21

(¹) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 5	(Fortsetzung)			
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	15 000,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	517 000	485 000	586 740,21
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	10 197 000	5 661 000	17 072 177,33
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	4 067 000	3 900 000	3 903 622,17
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	45 000	49 999,99
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	55 000	45 000	49 999,99
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	178 368,65
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	327 337,62
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	86 000	86 000	76 920,01
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	160 000	161 555,86
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	275 000	235 128,94
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	70 000	27 471,72

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 5	(Fortsetzung)			
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	128 958,53
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	646 000	691 000	630 035,06
2 3 8	Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	52 150 000	54 150 000	52 478 680,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	57 223 000	59 091 000	57 568 043,49
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	450 000	263 713,93
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 688 000	2 600 000	2 881 649,76
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	3 013 000	3 050 000	3 145 363,69
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
2 5 0 1	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 670 000	24 250 000	24 650 000,—
2 5 0 2	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 5 0 insgesamt</i>	24 670 000	24 250 000	24 650 000,—

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	28 121,70
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	24 700 000	24 280 000	24 678 121,70
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	70 300,28
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	55 000	55 000	70 300,28
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	7 627 000	9 095 000	9 395 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	585 000	585 000	567 858,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	155 000	135 000,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	690 000	740 000	702 858,—
2 7 2	Ausgaben für Informationstätigkeiten			
2 7 2 0	Ausgaben für Informationstätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	(¹) 80 000	99 796,63
2 7 2 1	Europäischer Rat			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000		
	Artikel 2 7 2 insgesamt	162 000	80 000	99 796,63

(¹) Mittel in Höhe von 1 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 2 8 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 7 3	Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
2 7 3 3	Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	218 000	205 000	129 986,29
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	218 000	205 000	129 986,29
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	8 697 000	10 120 000	10 327 640,92
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	Zuschüsse und Zuwendungen			
2 8 0 0	Zuschüsse und Zuwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	6 000,—
2 8 0 9	Beitrag zum Fonds für die Finanzierung des Konvents zur Zukunft Europas			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	300 000	
	<i>Artikel 2 8 0 insgesamt</i>	230 000	330 000	6 000,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	230 000	330 000	6 000,—
	Titel 2 insgesamt	156 886 000	134 980 000	140 826 586,16

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Finanzierung der Kosten von Grundstücksinvestitionen, der Miete von Gebäuden sowie der Nebenkosten und der Verwaltungs-, Betriebs- und Ausstattungskosten der Gebäude — mit Ausnahme der Ausgaben für das Kortenberg-Gebäude — bestimmt.

2 0 0 Mieten

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 041 000	4 632 000	7 905 230,48

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räume (mit Ausnahme des Kortenberg-Gebäudes),
- in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),
- in Genf benutzte Räume,
- in New York benutzte Räume,
- in Straßburg benutzte Räume.

2 0 0 1 Kosten für die Anmietung von Sälen bei auswärtigen Tagungen und Missionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
59 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Sälen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
180 000	166 000	166 741,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

RAT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 500 000	2 279 000	2 513 573,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 150 000	(¹) 7 502 000	7 514 662,14
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 50 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Bevor das Organ Verträge über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen (Preise, Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 950 000	(¹) 5 180 000	5 144 973,70
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5** *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 728 000	2 781 000	3 979 589,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung verschiedener Ausgaben bestimmt, die die physische und materielle Sicherheit der Personen und Sachen betreffen, insbesondere die Verträge für die Überwachung der Gebäude, die Wartungsverträge für Sicherheitsanlagen, den Kauf, die Miete und die Wartung von Feuerlöschschränken, die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und den Kauf von kleinerem Material.

Bevor das Organ Verträge verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

2 0 6 *Erwerb von Immobilien*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für den Erwerb eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union sowie für einen etwaigen Ausbau der Büroräume in Genf und New York bestimmt.

2 0 7 *Bau von Gebäuden*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere für die Finanzierung des etwaigen Baus eines Gebäudes im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union bestimmt.

2 0 8 *Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 350 000	403 000	524 325,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbaurbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

2 0 9 *Sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	194 000	209 841,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

RAT

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 12 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK*Erläuterungen*

Wenn die Mittel für den Kauf oder den Abschluss eines Liefervertrags für Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, verständigt der Rat sich mit den anderen Organen über die jeweils von diesen ausgehandelten Bedingungen.

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen**2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 229 000	3 470 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für die Informatik-/Bürotiksysteme und -anwendungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 2 Wartung der Ausstattung und der Software

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 191 000	1 066 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Wartung der Ausrüstung und der Software für die Informatik-/Bürotiksysteme und -anwendungen bestimmt.

2 1 0 4 Leistungen externer Mitarbeiter bei Betrieb und Einrichtung von Informatiksystemen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 153 000	(¹) 4 720 000	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 20 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungsbetriebe und Beraterfirmen im Informatikbereich im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Einrichtung von Informatik-/Bürotiksystemen und -anwendungen, einschließlich Hilfeleistungen für die Benutzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Wenn Mittel für den Kauf oder den Abschluss eines Liefervertrags für Material oder für Dienstleistungen bestimmt sind, verständigt der Rat sich mit den anderen Organen über die jeweils von diesen ausgehandelten Bedingungen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0 Büromaschinen**

2 2 0 0 Erstaustattung — Büromaschinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	130 000	142 964,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf und die Ersatzbeschaffung von Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und Diktierereinheiten bestimmt.
Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	15 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete, die Unterhaltung und die Reparatur von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 530 000	800 000	1 094 999,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln sowie die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	50 000	14 503,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für:

- die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,
- die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 2 Material und technische Anlagen****2 2 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 575 000	(¹) 2 000 000	5 658 450,36
<i>(¹) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.</i>		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf, die Anmietung und die Ersatzbeschaffung von Material, Software und technischen Anlagen für folgende Dienste: Vervielfältigung/Verteilung, Sicherheit, Telekommunikation, Konferenzen und interne Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 271 000	1 184 000	3 913 316,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material, Software und technischen Anlagen für folgende Dienste: Vervielfältigung/Verteilung, Sicherheit, Telekommunikation, Konferenzen und interne Dienste.

2 2 2 4 Leistungen externer Mitarbeiter bei Betrieb und Einrichtung von Hardware und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 931 000	747 000	5 419 211,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungsbetriebe und Beraterfirmen im Bereich Informatik und technische Entwicklung im Zusammenhang mit dem Betrieb (einschließlich Hilfeleistungen für die Benutzer) und der Einrichtung von Hardware, Software und technischen Anlagen für folgende Dienste: Vervielfältigung/Verteilung, Sicherheit, Telekommunikation, Konferenzen und interne Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge**2 2 3 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
110 000	90 000	79 999,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 2 Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
168 000	160 000	159 992,15

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für:

- die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,
- die Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
447 000	415 000	527 142,—

Erläuterungen

Frühere Posten 2 2 5 0, 2 2 5 2 und 2 2 5 5

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern;
- die Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen;
- die Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
55 000	55 000	44 598,21

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	15 000	15 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u. a.

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 067 000	3 900 000	3 903 622,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für den Erwerb von Papier, Schreibwaren und Büromaterial, Material für den Postversand, Drucksachen, Material für die Vervielfältigungsabteilung, Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen sowie für magnetische Spurengestelle.

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten:

- Papier,
- Fotokopien (Papier und Grundgebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien),
- Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen,
- Material für den Verteilungs- und Archivdienst,
- Material für den Sicherheitsdienst und den Konferenzdienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0

Bankkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
55 000	45 000	49 999,99

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 2 9

Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für sonstige Finanzkosten bestimmt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 3****Streitsachen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	178 368,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können.

Sie dienen auch der Deckung der Ausgaben, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 4**Schadenersatz**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	327 337,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

2 3 5**Andere Sachausgaben****2 3 5 0**

Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
86 000	86 000	76 920,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).

2 3 5 1

Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
170 000	160 000	161 555,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.

2 3 5 2

Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	275 000	235 128,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 3** Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	70 000	27 471,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	128 958,53

2 3 8 *Verwaltungstechnische Hilfe und Unterstützung verschiedener Tätigkeiten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungskosten des Schengener Informationssystems (SIS) sowie der Kosten von Dienstleistungen für dritte Organisationen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 9 *Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
52 150 000	54 150 000	52 478 680,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat, mit Ausnahme der Tagungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
325 000	450 000	263 713,93

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 688 000	2 600 000	2 881 649,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, mit Ausnahme der Kosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie mit Belgacom geschlossene neue Tarifverträge berücksichtigt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen****2 5 0 1 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 670 000	24 250 000	24 650 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

- Ratstagungen,
- Sitzungen im Rahmen des Rates, mit Ausnahme der Sitzungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

RAT

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 0** (Fortsetzung)**2 5 0 2** Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 5 5 *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	28 121,70

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
55 000	55 000	70 300,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für spezielle Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Ferner sollen damit die Kosten für den Kauf bereits durchgeführter Untersuchungen oder von Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten gedeckt werden.

Diese Mittel sind hauptsächlich für die Finanzierung der die Informationspolitik und die Öffentlichkeitsarbeit des Organs betreffenden neuen Konzeption bestimmt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0** *Amtsblatt*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 627 000	9 095 000	9 395 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
585 000	585 000	567 858,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in elf Sprachen gemäß dem Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	155 000	135 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

2 7 2 Ausgaben für Informationstätigkeiten

2 7 2 0 Ausgaben für Informationstätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000	(¹) 80 000	99 796,63

(¹) Mittel in Höhe von 1 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 7 2 (teilweise)*

Diese Mittel sind u. a. zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

2 7 2 1 Europäischer Rat

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 7 2 (teilweise)*

Diese Mittel sind für Ausgaben im Zusammenhang mit den Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist**

2 7 3 3 Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
218 000	205 000	129 986,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Generalsekretariats des Rates bestimmt.

KAPITEL 2 8 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 8 0 Zuschüsse und Zuwendungen**

2 8 0 0 Zuschüsse und Zuwendungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	6 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 8 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind bestimmt für die Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen stehen.

2 8 0 9 Beitrag zum Fonds für die Finanzierung des Konvents zur Zukunft Europas

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	300 000	

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 8 0 (teilweise)*

Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu dem Fonds für die Finanzierung des vom Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2001 in Laeken einberufenen Konvents zur Zukunft Europas bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

TITEL 3

AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN

KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 982 000	(¹) 712 000	
3 1 1	Vergütungen für die im Rahmen von angeschlossenen Tätigkeiten abgeordneten nationalen Experten			
	Nichtgetrennte Mittel	665 000	499 000	
3 1 3	Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000		
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	5 827 000	1 211 000	
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	852 000	922 000	
3 2 1	Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten (Austausch)			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	72 000	
3 2 2	Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	
3 2 5	Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	
3 2 6	Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	60 000	

(¹) Mittel in Höhe von 4 270 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 2 7	Repräsentationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	1 137 000	1 140 000	
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 690 000	3 541 000	
3 3 1	Kosten für die Nutzung der Gebäude			
3 3 1 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	15 000	
3 3 1 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	444 000	
3 3 1 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	880 000	930 000	
3 3 1 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	85 000	
3 3 1 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	920 000	990 000	
3 3 1 8	Immobilienstudien			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	
3 3 1 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	
	Artikel 3 3 1 insgesamt	2 330 000	2 511 000	
3 3 2	EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik			
3 3 2 0	Ankauf von Anlagen und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	1 774 000	1 194 000	
3 3 2 2	Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	532 000	466 000	

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 3 2	(Fortsetzung)			
3 3 2 4	Dienstleistungen des externen Personals für die Nutzung und Einrichtung von EDV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	500 000	
3 3 2 5	Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	200 000	
	<i>Artikel 3 3 2 insgesamt</i>	3 081 000	2 360 000	
3 3 3	Mobiliar und verschiedene sonstige Betriebskosten			
3 3 3 1	Gesichertes Spezialmobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	
3 3 3 3	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	195 000	285 000	
3 3 3 5	Dienstkleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	
3 3 3 9	Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	
	<i>Artikel 3 3 3 insgesamt</i>	273 000	363 000	
3 3 4	Telekommunikationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	488 000	480 000	
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	9 862 000	9 255 000	
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 220 000	1 200 000	
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	1 220 000	1 200 000	
	Titel 3 insgesamt	18 046 000	12 806 000	

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN

KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONAL-
LEN EXPERTEN UND SONDERBERATER

3 1 0 Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 982 000	(¹) 712 000	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 270 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (Abl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (Abl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (Abl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

3 1 1 Vergütungen für die im Rahmen von angeschlossenen Tätigkeiten abgeordneten nationalen Experten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
665 000	499 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/41/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten — Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen (Abl. L 11 vom 16.1.2001, S. 35), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (Abl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), insbesondere im Bereich Krisenmanagement und im Bereich Informationssicherheit, tätig sein sollen.

3 1 3 Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
180 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bezüge und Reisekosten der Sonderberater bestimmt, die vom Rat im Hinblick auf spezifische Expertenmissionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ernannt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)
3 2 0 Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
852 000	922 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dienstreisekosten bestimmt, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben.

3 2 1 Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten (Austausch)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
96 000	72 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/41/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten — Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen (ABl. L 11 vom 16.1.2001, S. 35), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Dienstreisekosten der im Rahmen der Austauschregelung abgeordneten nationalen Experten.

3 2 2 Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000	35 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Deckung der gelegentlich außerhalb des Sitzes des Rates bei Reisen der nationalen Militärexperten anfallenden Kosten bestimmt: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

3 2 5 Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	15 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

RAT

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**3 2 5 (Fortsetzung)**

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 2 6 *Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
103 000	60 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten von Untersuchungen, der Kosten des Erwerbs von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 2 7 *Repräsentationskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 000	36 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2001/496/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 über die Regelung für die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die zum Generalsekretariat des Rates abgestellt werden, um den Militärstab der Europäischen Union zu bilden (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/34/EG (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 29).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke im Rahmen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie der diesbezüglichen Ausgaben der abgeordneten nationalen Experten des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)**3 3 0 *Mieten***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 690 000	3 541 000	

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Finanzierung der Miete des Gebäudes „Kortenberg“ in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
3 3 1 Kosten für die Nutzung der Gebäude
Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung der Verwaltungs-, Nutzungs- und Herrichtungskosten im Zusammenhang mit dem Gebäude „Kortenberg“ in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

3 3 1 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000	15 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der das Gebäude „Kortenberg“ betreffenden Versicherungsprämien bestimmt.

3 3 1 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
390 000	444 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs sowie der Heizkosten im Gebäude „Kortenberg“ bestimmt.

3 3 1 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
880 000	930 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Bevor das Organ Verträge über Beträge von mehr als 46 000 Euro verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen (Preise, Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**3 3 1 (Fortsetzung)****3 3 1 4 Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000	85 000	

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,
- Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen.

3 3 1 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
920 000	990 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Arbeiten zur Sicherung und Überwachung des Gebäudes „Kortenberg“ bestimmt.

3 3 1 8 Immobilienstudien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der die Nutzung des Gebäudes „Kortenberg“ betreffenden architektonischen und technischen Studien bestimmt.

3 3 1 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000	22 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der übrigen laufenden Ausgaben für das Gebäude „Kortenberg“ bestimmt, die nicht eigens in den anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind.

Sie decken insbesondere die Ausgaben für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

3 3 2 EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Erwerbs, der Instandhaltung und der Entwicklung technischer Anlagen und spezieller EDV-Systeme für die Beamten und abgeordneten nationalen Experten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)
3 3 2 (Fortsetzung)
3 3 2 0 Ankauf von Anlagen und Software

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 774 000	1 194 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Erwerbs, der Anmietung oder Erneuerung von Anlagen oder Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, von Bürotik- und Telekommunikationsausrüstung sowie von technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

3 3 2 2 Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
532 000	466 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Instandhaltung und Unterhaltung der Ausrüstung bzw. der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, der Bürotik- und Telekommunikationsausrüstung sowie der technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

3 3 2 4 Dienstleistungen des externen Personals für die Nutzung und Einrichtung von EDV-Systemen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
650 000	500 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Hilfe von EDV-Dienstleistungs- und EDV-Beratungsfirmen bei Betrieb und Einrichtung von EDV- und Telekommunikationssystemen, -anwendungen und -ausrüstungen sowie technischen Anlagen (einschließlich der Hilfe für die Nutzer) für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen.

3 3 2 5 Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
125 000	200 000	

Erläuterungen

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec-Büros.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der speziellen Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Büros „Sicherheit der Informationssysteme“ (Infosec).

Diese Mittel sind insbesondere für den Erwerb von Mess- und Verifikationsmaterial und -software sowie für die Heranziehung externer Sachverständiger im Bereich der Regelung, der Erforschung und der Verifikation der Sicherheit der Informationssysteme vorgesehen.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)**3 3 3 Mobilien und verschiedene sonstige Betriebskosten**

3 3 3 1 Gesichertes Spezialmobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	60 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Spezialmobiliar bzw. gesichertem Mobiliar für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten.

3 3 3 3 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
195 000	285 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Papier- und Bürobedarf für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten.

3 3 3 5 Dienstkleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000	11 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Erwerb von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten des Gebäudes „Kortenberg“.

3 3 3 9 Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000	7 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben gedeckt werden, die bei der Durchführung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

3 3 4 Telekommunikationskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
488 000	480 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die Erhöhung der wiederverwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie die mit Belgacom geschlossenen Tarifverträge berücksichtigt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) (Fortsetzung)

3 3 4 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

3 4 0

Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 220 000	1 200 000	

Erläuterungen

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie anderer Tagungen, die speziell im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgehalten werden.

Sie decken auch die Dolmetschkosten.

RAT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN

KAPITEL 10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001	
	KAPITEL 10 0	p.m.	5 970 000		
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	5 970 000		
	KAPITEL 10 1	1 000 000	1 000 000		
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000		
	KAPITEL 10 2	p.m.	8 500 000		
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	8 500 000		
	KAPITEL 10 3	1 660 000			
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	1 660 000			
	Titel 10 insgesamt	2 660 000	15 470 000		
	GESAMTBETRAG	431 673 000	401 882 000	373 214 584,07	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	5 970 000	

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	

KAPITEL 10 2 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: IMMOBILIEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	8 500 000	

KAPITEL 10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: VERÖFFENTLICHUNG DES BESITZSTANDS DER GEMEINSCHAFT

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 660 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Veröffentlichung des Besitzstands der Gemeinschaft finanziert werden.

*EINZELPLAN IV***GERICHTSHOF**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des
Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	150 599 614
Eigene Einnahmen	- 19 426 000
Zu vereinnahmender Beitrag	131 173 614

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten	12 063 000	11 466 000	10 654 965,83
4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 038 000	5 599 000	5 377 644,32
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	940 000	1 752 000	1 666 108,96
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	19 041 000	18 817 000	17 698 719,11
	Titel 4 insgesamt	19 041 000	18 817 000	17 698 719,11

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DEN GEHÄLTERN****4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
12 063 000	11 466 000	10 654 965,83

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
6 038 000	5 599 000	5 377 644,32

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
940 000	1 752 000	1 666 108,96

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

GERICHTSHOF

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>			
5 0 2 0	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.		
	Artikel 5 0 2 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs</i>	125 000	60 000	141 199,65
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	125 000	60 000	141 199,65
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.	p.m.	106 520,62
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	106 520,62

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	250 000	250 000	2 716 967,73
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	250 000	250 000	2 716 967,73
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	Sonstige beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe			
5 7 0 0	Sonstige beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe	p.m.		
	Artikel 5 7 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	Verschiedene Vergütungen			
5 8 0 0	Verschiedene Vergütungen	p.m.		
	Artikel 5 8 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 5 insgesamt	375 000	310 000	2 964 688,—

GERICHTSHOF

TITEL 5**ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**5 0 2 0 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
125 000	60 000	141 199,65

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	106 520,62

Erläuterungen

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), fallen.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
250 000	250 000	2 716 967,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe***Erläuterungen**Neuer Artikel***5 7 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 8 0 Verschiedene Vergütungen***Erläuterungen**Neuer Artikel*

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 0** (Fortsetzung)

5 8 0 0

Verschiedene Vergütungen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
9 0 0	KAPITEL 9 0 <i>Verschiedene Einnahmen</i>	10 000	10 000	894,68
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	10 000	10 000	894,68
Titel 9 insgesamt		10 000	10 000	894,68
GESAMTBETRAG		19 426 000	19 137 000	20 664 301,79

GERICHTSHOF

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
10 000	10 000	894,68

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	17 046 000	16 781 000	15 490 240,24
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	100 487 814	96 135 476	88 629 035,65
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	32,64
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	350 000	250 000	247 570,17
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	96 000	177 000	64 405,12
1 6	SOZIALAUSGABEN	23 300	18 000	14 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	83 000	182 000	78 999,29
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	6 615 400	6 123 200	6 112 069,43
	Titel 1 insgesamt	124 701 514	119 666 676	110 636 352,54
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	13 686 600	16 788 300	19 328 930,61
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	5 230 000	4 450 000	3 989 928,45
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 787 500	1 752 000	1 820 533,78
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 254 000	1 253 500	1 044 476,97
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	714 000	668 000	608 950,33
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	325 000	325 000	335 020,92
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 546 000	2 543 000	2 716 093,72
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	325 000	310 000	197 095,38
	Titel 2 insgesamt	25 868 100	28 089 800	30 041 030,16

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	30 000	30 000	6 510,51
	Titel 3 insgesamt	30 000	30 000	6 510,51
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	165 150	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	165 150	0,—
	GESAMTBETRAG	150 599 614	147 951 626	140 683 893,21

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	8 204 000	7 912 000	7 820 190,68
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 243 000	1 187 000	1 173 030,92
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	575 000	605 000	502 028,02
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	389 000	387 000	374 844,97
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	10 411 000	10 091 000	9 870 094,59
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	503 000	493 000	439 708,90
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 755 000	1 341 598,67
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 373 000	2 282 000	2 245 664,22
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 245 000	1 145 000	1 053 847,53
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	3 618 000	3 427 000	3 299 511,75
1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	145 000	145 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 0 5	<i>Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst</i>			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	10 000	936,82
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	150 000	64 823,76
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	256 000	96 000	10 486,52
	<i>Artikel 1 0 5 insgesamt</i>	705 000	256 000	76 247,10
1 0 6	<i>Kurse für die Mitglieder des Organs</i>			
1 0 6 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	137 000	137 000	80 000,—
1 0 6 1	Informatikkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	0,—
	<i>Artikel 1 0 6 insgesamt</i>	149 000	149 000	80 000,—
1 0 9	<i>Anpassungen der Amtsbezüge</i>			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	238 079,23
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	215 000	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 insgesamt</i>	260 000	465 000	238 079,23
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	17 046 000	16 781 000	15 490 240,24
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben</i>			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	72 503 008	68 558 198	64 201 781,92

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 768 190	5 656 542	5 166 735,43
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	11 570 226	10 865 355	10 165 313,02
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	471 000	438 000	405 562,19
	Artikel 1 1 0 insgesamt	90 312 424	85 518 095	79 939 392,56
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 061 000	935 850 ⁽¹⁾	920 983,08
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	70 000	67 633,51
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 133 000	1 005 850	988 616,59
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 540 309	2 386 589	2 217 540,76
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	670 081	630 677	567 518,64
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	128 000	126 000	113 380,73

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 165 150 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	33 000	51 337,49
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	3 407 390	3 176 266	2 949 777,62
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	38 000	793,24
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 164 000	1 139 697,15
1 1 4 2	Miet- und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	7 000	2 739,27
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	5 921,06
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	1 292 000	1 216 000	1 149 150,72
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	478 000	448 000	420 268,13
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	51 000	56 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	991 000	868 000	887 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	441 000	416 000	323 842,92

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	742 000	608 000	537 348,41
	Artikel 1 1 8 insgesamt	2 214 000	1 943 000	1 804 191,33
1 1 9	Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 651 000	1 590 000	1 377 638,70
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 238 265	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 651 000	2 828 265	1 377 638,70
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	100 487 814	96 135 476	88 629 035,65
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	28,26
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	28,26
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	4,38

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	4,38
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	32,64
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	250 000	247 570,17
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	350 000	250 000	247 570,17
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	177 000	64 405,12
1 4 1 1	Beschaffung medizinischen Geräts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 4 1 insgesamt</i>	96 000	177 000	64 405,12
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	96 000	177 000	64 405,12
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	3 300	3 000	3 000,—

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	12 000	11 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	23 300	18 000	14 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	180 000	75 139,29
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 000	3 860,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	83 000	182 000	78 999,29
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	83 000	182 000	78 999,29
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
1 8 0 2	Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten			
	Nichtgetrennte Mittel	907 000	946 000	782 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 insgesamt</i>	907 000	946 000	782 000,—
1 8 2	Berufliche Fortbildung			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	674 000	596 000	545 088,79
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	674 000	596 000	545 088,79

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	171 000,—
1 8 4 1	Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 2	Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	50 000	50 000	171 000,—
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	56 000	55 000	58 000,—
1 8 6 1	Interinstitutionelles Sportzentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	0,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	56 000	57 000	58 000,—
1 8 7	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 400	6 200	5 721,06
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	260 000	274 670,43
1 8 9	Aushilfsleistungen			
1 8 9 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 9 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher Nichtgetrennte Mittel	846 000	800 000	875 000,—
1 8 9 3	Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	3 600,—
1 8 9 4	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	200 000	170 000	170 000,—
1 8 9 5	Sonstige Aushilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	267 000	234 000	226 991,15

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 9	(Fortsetzung)			
1 8 9 6	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	3 000 000	2 999 998,—
	<i>Artikel 1 8 9 insgesamt</i>	4 817 000	4 208 000	4 275 589,15
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	6 615 400	6 123 200	6 112 069,43
	Titel 1 insgesamt	124 701 514	119 666 676	110 636 352,54

GERICHTSHOF

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*****1 0 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 204 000	7 912 000	7 820 190,68

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2426/91 (ABl. L 222 vom 10.8.1991, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 4045/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 24.12.1988, S. 1).

Diese Mittel decken die Grundgehälter der Mitglieder des Organs.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 243 000	1 187 000	1 173 030,92

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Residenzzulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
575 000	605 000	502 028,02

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- Haushaltszulage,
 - Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - Erziehungszulage
- der Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
389 000	387 000	374 844,97

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Sozillasten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
503 000	493 000	439 708,90

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle,
- den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 240 000	1 755 000	1 341 598,67

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 373 000	2 282 000	2 245 664,22

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 245 000	1 145 000	1 053 847,53

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 15 und 18.

Diese Mittel decken die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
160 000	145 000	145 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 0 5 Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 000	10 000	936,82

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
420 000	150 000	64 823,76

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen.

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
256 000	96 000	10 486,52

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder des Organs*Erläuterungen*

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofes an Sprachkursen oder an anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung.

1 0 6 0 Sprachkurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
137 000	137 000	80 000,—

1 0 6 1 Informatikkurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000	12 000	0,—

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
260 000	250 000	238 079,23

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	215 000	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Bei den Mittelansätzen für dieses Kapitel wurde ein pauschaler Abschlag von 3 % vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
72 503 008	68 558 198	64 201 781,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel decken das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 768 190	5 656 542	5 166 735,43

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 570 226	10 865 355	10 165 313,02

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.
Diese Mittel decken die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
471 000	438 000	405 562,19

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.
Diese Mittel decken die Sekretariatszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 061 000	(¹) 935 850	920 983,08
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 165 150 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten soll die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsdolmetscher decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.
Dieser Posten soll die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten decken.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
72 000	70 000	67 633,51

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.
Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten soll die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsübersetzer decken.

1 1 3 *Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche*

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 540 309	2 386 589	2 217 540,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts); der Beitrag der Bediensteten beträgt 1,7 % des Grundgehalts.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
670 081	630 677	567 518,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts),
- die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
128 000	126 000	113 380,73

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Diese Mittel decken die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
69 000	33 000	51 337,49

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
39 000	38 000	793,24

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten für die Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 4 (Fortsetzung)

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 240 000	1 164 000	1 139 697,15

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Diese Mittel decken die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs.

1 1 4 2 Miet- und Fahrkostenzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	7 000	2 739,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Sondervergütung zuzüglich Zinsen für die Beamten, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

Diese Vergütung ist in der neuen Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) nicht mehr vorgesehen. Diese Mittel sind 2003 daher ausschließlich zur Deckung der Zinsen für Vergütungen, die am Ende des Jahres 2002 bereits angefallen waren, bis zum Zeitpunkt der Zahlung an die Begünstigten bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000	7 000	5 921,06

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgleichszulage, die einem Beamten auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt wird, dessen Nettodienstbezüge sich verringert haben;
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe;
- die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrages durch das Organ;
- die Erstattung der Ausgaben, die mit der Sicherheit der Wohnungen der bei den Delegationen und Büros der Gemeinschaft eingesetzten Beamten zusammenhängen;
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
478 000	448 000	420 268,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen/Kategorien C und D sowie der örtlichen Bediensteten, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	51 000	56 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel decken die Reisekosten für die Bediensteten, einschließlich der Angehörigen, bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
991 000	868 000	887 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel decken hauptsächlich die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
441 000	416 000	323 842,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
742 000	608 000	537 348,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel decken die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 9 Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 651 000	1 590 000	1 377 638,70

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die anwendbar sind:

- auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte,
- auf Überstunden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 238 265	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Posten soll die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind,

- die infolge einer Verringerung der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind;
- die ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 bekleiden und die ihrer Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	28,26

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Dieser Posten ist für die Vergütungen für Beamte bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 3 Krankenversicherung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel deckt den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Bezieher der unter den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen.

1 2 9 Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen**1 2 9 0** Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4,38

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Dieser Posten deckt die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen anzuwenden sind.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Dieser Posten decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Dieser Posten sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	250 000	247 570,17

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst***Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittel für diesen Artikel sollen die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen und die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums decken.

1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
96 000	177 000	64 405,12

1 4 1 1 Beschaffung medizinischen Geräts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 300	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	12 000	11 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	180 000	75 139,29

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	2 000	3 860,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 0 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

1 8 0 2 Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
907 000	946 000	782 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Anteils des Gerichtshofes für die Kleinkindertagesstätte und das Studienzentrum in Luxemburg.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2 Berufliche Fortbildung**

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
674 000	596 000	545 088,79

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich von Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	50 000	171 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

1 8 4 1 Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 8 4 2 Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
56 000	55 000	58 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit auf interinstitutioneller Ebene zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 6** (Fortsetzung)

1 8 6 1 Interinstitutionelles Sportzentrum

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beiträge des Gerichtshofes zu den Betriebskosten des interinstitutionellen Sportkomplexes in Luxemburg.

1 8 7 **Sonstige Sozialaufwendungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 400	6 200	5 721,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien für Tätigkeiten wie Ferienlager, Familienbeihilfen, Rechtsberatung usw.

1 8 8 **Verschiedene Ausgaben für Einstellungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	260 000	274 670,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 9 **Aushilfsleistungen**

1 8 9 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 8 9 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
846 000	800 000	875 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 3 Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000	4 000	3 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperateuren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 4 Freiberufliche Korrektoren

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	170 000	170 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung von Aushilfsleistungen im Bereich der Korrektur von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahr-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

1 8 9 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
267 000	234 000	226 991,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Gerichtshofes erbracht werden können.

1 8 9 6 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 500 000	3 000 000	2 999 998,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 280 500	2 173 500	2 116 200,—
2 0 0 1	Geldleistungen für Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	7 156 000	10 040 000	12 924 849,—
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	9 436 500	12 213 500	15 041 049,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	7 300,49
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	1 235 000	865 000,—
2 0 3	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 120 000	2 201 000	2 158 988,41
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	390 349,18
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	853 100	811 800	761 867,83
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	82 000	32 376,50
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	93 000	93 000	71 999,20
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	13 686 600	16 788 300	19 328 930,61

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	1 995 000	1 650 000	2 020 000,—
2 1 1	Informatikarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 235 000	2 800 000	1 969 928,45
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	5 230 000	4 450 000	3 989 928,45
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	91 000	252 054,26
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	50 000	30 667,09
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	92 000	104 000	94 692,49
	Artikel 2 2 0 insgesamt	232 000	245 000	377 413,84
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	110 000	115 428,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	90 500	85 000	86 369,14
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 128,27
	Artikel 2 2 1 insgesamt	198 500	198 000	203 925,41

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	178 000	209 000	154 410,97
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	211 000	211 000	211 000,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	206 000	193 000	185 283,56
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	595 000	613 000	550 694,53
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	596 000	530 000	554 093,79
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	17 115,99
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	57 000	57 000	58 000,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	16 271,73
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	31 000,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	12 018,49
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	762 000	696 000	688 500,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 787 500	1 752 000	1 820 533,78
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	1 084 000	1 100 000	907 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	5 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	10 000	10 000	5 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	12 030,88
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 000	16 013,37
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	64 000	61 922,67
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	26 000	29 900,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 986,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	11 500	6 624,05
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	140 000	123 500	120 446,09
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 9 3	Dienststelle Rechtsinformatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	1 254 000	1 253 500	1 044 476,97

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	278 000	310 000	305 000,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel	436 000	358 000	303 950,33
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	714 000	668 000	608 950,33
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	85 000	98 000,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	237 020,92
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	325 000	325 000	335 020,92
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	783 000	750 000	760 000,—

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 534 000	1 599 000	1 725 093,72
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	100 000	157 000,—
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	1 669 000	1 699 000	1 882 093,72
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	94 000	74 000,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	2 546 000	2 543 000	2 716 093,72
	KAPITEL 2 9			
2 9 8	Stipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	225 000	113 095,38
2 9 9	Andere Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	85 000	84 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	325 000	310 000	197 095,38
	Titel 2 insgesamt	25 868 100	28 089 800	30 041 030,16

GERICHTSHOF

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Mieten**

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 280 500	2 173 500	2 116 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Geldleistungen für Miete/Kauf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 156 000	10 040 000	12 924 849,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Geldleistungen für Miete/Kauf der Nebengebäude A, B und C des Palais.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 000	32 000	7 300,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolice für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
950 000	1 235 000	865 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3** *Reinigung und Unterhaltung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 120 000	2 201 000	2 158 988,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten der laufenden Verträge für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
120 000	120 000	390 349,18

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Einrichtungsarbeiten wie Änderungen an den Trennwänden der Büros sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen der technischen Einrichtungen.

2 0 5 *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
853 100	811 800	761 867,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem von ihnen bei einem ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000	82 000	32 376,50

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
93 000	93 000	71 999,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**2 1 0 Hardware für die Büroautomation**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 995 000	1 650 000	2 020 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für Kauf, Anmietung und Wartung aller Informatik- und Büroautomationseinrichtungen.

2 1 1 Informatikarbeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 235 000	2 800 000	1 969 928,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für EDV-Analysen und -Planung.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**

2 2 0 0 Erstausrüstung — Material und technische Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	91 000	252 054,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	50 000	30 667,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von:

- Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung, für die Bibliothek und für das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen,
- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- fernmeldetechnischem Material,
- Material für Reprografie, Versendung und Post.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll insbesondere die Kosten für die Miete der Telefonanlage und der Telefonapparate decken.

2 2 0 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
92 000	104 000	94 692,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1 Mobilier**

2 2 1 0 Erstausrüstung Mobilier

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	110 000	115 428,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von zusätzlichem Mobilier.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
90 500	85 000	86 369,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars.

2 2 1 2 Miete von Mobilier

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobilier

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	2 128,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll den Kauf von Fahrzeugen decken.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
178 000	209 000	154 410,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
211 000	211 000	211 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Aufwendungen für die Miete und die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
206 000	193 000	185 283,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
596 000	530 000	554 093,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 000	36 000	17 115,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

— die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 1 (Fortsetzung)

— die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
57 000	57 000	58 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000	22 000	16 271,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
31 000	31 000	31 000,—

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	12 018,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Sofern die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet-oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem von ihnen erzielten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0 Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 084 000	1 100 000	907 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Schreibwaren und der folgenden Materialien:

- Offsetpapier,
- Xerografiepapier, Fotokopien und Gebühren,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die insbesondere aus dem Verkauf der in der Vervielfältigungsstelle des Gerichtshofes hergestellten Veröffentlichungen herrührenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 58 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten).

Die vom Gerichtshof eingenommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	12 030,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die den Bediensteten des Gerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und einem seiner Beamten oder Bediensteten unterstützen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 4 *Schadenersatz*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 *Andere Sachausgaben*

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	16 000	16 013,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der verschiedenen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektronischen Anlagen ausgehendes Risiko).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
65 000	64 000	61 922,67

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich den Kauf, die Unterhaltung und die Reinigung der

- Roben der Richter und Generalanwälte,
- Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,
- Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
28 000	26 000	29 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Kosten interner Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	6 000	5 986,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, des Mobiliars und der Büroausstattung.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000	11 500	6 624,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 9 3 Dienststelle Rechtsinformatik

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten deckt eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
278 000	310 000	305 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN (Fortsetzung)

2 4 1 *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
436 000	358 000	303 950,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren (Telefon, Telegraf, Telex), die Telefonleitungen, die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Telexverbindungen, die Unterhaltungskosten, die Instandsetzung und die Unterhaltung des Materials, den Kauf von Telefonbüchern usw.

Er deckt auch die festen Anschlussgebühren für die Verbindungen zwischen den Gebäuden, die Miete der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, die Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, CED, Citère und Belindis.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 84 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 *Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000	85 000	98 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken in der Hauptsache die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofes in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

2 5 5 *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	240 000	237 020,92

Erläuterungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts erforderlich.

Diese Mittel decken die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
783 000	750 000	760 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofes in das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 140 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 Veröffentlichungen**2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 534 000	1 599 000	1 725 093,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz sowie des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 535 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
135 000	100 000	157 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten der Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofes* und anderer Broschüren über den Gerichtshof, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
94 000	94 000	74 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf und die Erstellung von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, andere Ausgaben für Informationen und die Fotografiestkosten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**2 9 8*****Stipendien***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
225 000	225 000	113 095,38

Erläuterungen

Mit diesem Mittelansatz soll die Vergabe von Stipendien an Praktikanten finanziert werden, die an Forschungs- und Dokumentationsarbeiten in den Dienststellen des Gerichtshofes beteiligt sind.

2 9 9***Andere Zuschüsse***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	85 000	84 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	Besondere Ausgaben des Gerichtshofes			
3 7 1 0	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	6 510,51
3 7 1 1	Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 3 7 1 insgesamt</i>	30 000	30 000	6 510,51
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	30 000	30 000	6 510,51
	Titel 3 insgesamt	30 000	30 000	6 510,51

GERICHTSHOF

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE****3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofes**

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	6 510,51

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	165 150	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	165 150	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	165 150	0,—
	GESAMTBETRAG	150 599 614	147 951 626	140 683 893,21

GERICHTSHOF

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	165 150	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

*EINZELPLAN V***RECHNUNGSHOF**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	77 076 689
Eigene Einnahmen	- 11 331 000
Zu vereinnahmender Beitrag	65 745 689

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GELTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	5 665 000	5 267 000	5 400 000,—
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 361 000	3 116 000	2 859 000,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 024 000	952 000	872 500,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	10 050 000	9 335 000	9 131 500,—
	Titel 4 insgesamt	10 050 000	9 335 000	9 131 500,—

Eigene Einnahmen**TITEL 4****SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 665 000	5 267 000	5 400 000,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
3 361 000	3 116 000	2 859 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 024 000	952 000	872 500,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	—	1 000	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	88 000	93 000	70 256,68
5 0 3	<i>Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	88 000	94 000	70 256,68
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	121 000	7 000	233 484,67
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	121 000	7 000	233 484,67
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.		

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	1 042 000	200 000	1 277 056,96
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	1 042 000	200 000	1 277 056,96
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
5 8 0	KAPITEL 5 8			
	<i>Verschiedene Vergütungen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.		
Titel 5 insgesamt		1 251 000	301 000	1 580 798,31

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
—	1 000	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
88 000	93 000	70 256,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 3 Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
121 000	7 000	233 484,67

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

Erläuterungen

Neues Kapitel

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)
(Fortsetzung)

5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), fallen. Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 042 000	200 000	1 277 056,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 8 0*****Verschiedene Vergütungen***

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltlinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
9 0 0	<p>KAPITEL 9 0</p> <p><i>Sonstige Einnahmen</i></p> <p style="text-align: right;">KAPITEL 9 0 INSGESAMT</p>			
		30 000	30 000	7 765,37
		30 000	30 000	7 765,37
		30 000	30 000	7 765,37
	Titel 9 insgesamt	30 000	30 000	7 765,37
	GESAMTBETRAG	11 331 000	9 666 000	10 720 063,68

RECHNUNGSHOF

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
30 000	30 000	7 765,37

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	6 733 000	7 131 100	5 949 790,92
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	55 983 000	52 703 330	48 201 209,31
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	2 894 189	2 319 000	2 163 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	36 000	36 000	34 406,59
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	100 000	100 000	71 896,56
1 6	SOZIALAUSGABEN	3 000	3 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	137 600	131 600	132 600,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	1 457 000	1 385 000	1 255 265,26
	Titel 1 insgesamt	67 343 789	63 809 030	57 808 168,64
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	5 641 000	9 879 000	10 288 171,19
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 409 000	1 473 000	1 089 411,53
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	680 000	665 000	592 783,72
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	634 400	560 400	563 016,88
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	477 000	344 000	356 175,53
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	96 000	91 000	74 689,92
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	190 000	150 000	147 245,80
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	605 500	1 391 500	1 232 533,83
	Titel 2 insgesamt	9 732 900	14 553 900	14 344 028,40
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	6 390 350	0,—

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	6 390 350	0,—
	GESAMTBETRAG	77 076 689	84 753 280	72 152 197,04

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	3 027 000	2 922 000	2 901 300,—
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	454 000	438 000	435 500,—
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	183 000	189 000,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	3 691 000	3 543 000	3 525 800,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	206 700	179 497,56
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	683 000	1 024 900	454 200,—
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 150 000	1 131 493,81
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	277 000	236 000	234 995,78
	<i>Artikel 1 0 3 insgesamt</i>	1 517 000	1 386 000	1 366 489,59
1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	150 000	171 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 0 5	Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	11 000	0,—
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	242 900	0,—
1 0 5 2	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	85 700	0,—
	<i>Artikel 1 0 5 insgesamt</i>	p.m.	339 600	0,—
1 0 6	Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	26 000	19 000	15 803,77
1 0 9	Anpassungen der Amtsbezüge			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	421 000	367 300	237 000,—
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	p.m.	94 600	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 insgesamt</i>	421 000	461 900	237 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	6 733 000	7 131 100	5 949 790,92
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	39 994 000	37 405 935	34 438 500,—
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	3 493 000	3 402 449	2 982 250,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	6 453 000	6 006 470	5 543 250,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 3	Vorgesehene Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	236 000	203 000	203 925,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	50 176 000	47 017 854	43 167 925,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	639 000	⁽¹⁾ 534 650	798 000,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	14 000	17 000,—
1 1 1 4	Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	74 000	149 386,43
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	731 000	622 650	964 386,43
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 371 000	1 272 964	1 177 750,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	351 000	327 593	345 250,—
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	43 000	57 000,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	1 986,71
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	1 787 000	1 664 557	1 581 986,71

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 94 350 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 600,—
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	641 000	609 000	564 000,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 600	3 500,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	9 307,05
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	652 000	619 600	578 407,05
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	405 000	379 000	428 000,—
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	17 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	492 000	223 000	184 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	355 000	187 000	117 704,12
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	234 000	248 500,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	1 146 000	663 000	567 204,12
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 086 000	1 000 000	913 300,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 9	(Fortsetzung)			
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	736 669	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	1 086 000	1 736 669	913 300,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	55 983 000	52 703 330	48 201 209,31
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 894 189	2 319 000	2 163 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	2 894 189	2 319 000	2 163 000,—
1 4 1	KAPITEL 1 4			
	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	34 406,59
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	36 000	36 000	34 406,59
1 5 2	KAPITEL 1 5			
	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
	1 5 2 0 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	71 896,56
1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	<i>Artikel 1 5 2 insgesamt</i>	100 000	100 000	71 896,56
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	100 000	100 000	71 896,56

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	3 000	3 000	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	129 000	130 000,—
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	2 600	2 600	2 600,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	137 600	131 600	132 600,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	137 600	131 600	132 600,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
1 8 0 2	Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	563 000	595 000	486 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 insgesamt</i>	563 000	595 000	486 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 2	Fortbildung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	300 000 (¹)	269 754,30
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	370 000	300 000	269 754,30
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	12 000	18 000,—
1 8 4 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	38 000	21 000,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	87 000	50 000	39 000,—
1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	25 000	23 611,—
1 8 7	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 100,—
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	112 000	112 000,—
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	45 000	112 000	112 000,—
1 8 9	Hilfsleistungen			
1 8 9 1	Freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	24 000,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	93 000	113 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 103 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 027 000	2 922 000	2 901 300,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
454 000	438 000	435 500,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
210 000	183 000	189 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen; dabei handelt es sich um:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Mitglieder des Rechnungshofes.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	—	0,—

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
210 000	206 700	179 497,56

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,87 %;
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 3,4 %;
- im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes:
 - die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
683 000	1 024 900	454 200,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel ist zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 240 000	1 150 000	1 131 493,81

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 11.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
277 000	236 000	234 995,78

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 16.

Diese Mittel sollen die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes decken.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
185 000	150 000	171 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

1 0 5 Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	11 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	242 900	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 5 2

Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	85 700	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 6**Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
26 000	19 000	15 803,77

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Hofes an Sprachkursen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen decken.

1 0 9**Anpassungen der Amtsbezüge**

1 0 9 0

Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
421 000	367 300	237 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf:

- die Grundgehälter,
 - die Residenzzulagen,
 - die Familienzulagen,
 - die Übergangsgelder,
 - die Ruhegehälter,
 - die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,
 - die Hinterbliebenenversorgung
- der Mitglieder des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	94 600	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Ein Pauschalabschlag von 2,53 % ist auf die Mittel in diesem Kapitel angewandt worden.

Ein Betrag in Höhe von 1 677 290 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
39 994 000	37 405 935	34 438 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 493 000	3 402 449	2 982 250,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 453 000	6 006 470	5 543 250,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.
Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 3 Vorgesehene Pauschalzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
236 000	203 000	203 925,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.
Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
639 000	(¹) 534 650	798 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 94 350 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstiges in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit eingestelltes Personal).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.
Dieser Posten soll die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	14 000	17 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Übersetzerhilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
75 000	74 000	149 386,43

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Übersetzerhilfskräfte decken.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 371 000	1 272 964	1 177 750,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,7 % des Grundgehalts.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
351 000	327 593	345 250,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.

Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
44 000	43 000	57 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1), insbesondere Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Diese Mittel sind für die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit bestimmt.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 000	21 000	1 986,71

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	1 600,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (198,31 Euro) sowie die beim Tod eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 4 (Fortsetzung)

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
641 000	609 000	564 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000	3 600	3 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) vorgesehenen Sondervergütung — sowie der damit verbundenen Zinsen — für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	9 307,05

Erläuterungen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind:

- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 (Fortsetzung)

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Büros der Gemeinschaft tätig sind,
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder Beamten ernannt werden.

1 1 5**Überstunden**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
405 000	379 000	428 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8**Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1

Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000	19 000	17 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 1 8 2

Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
492 000	223 000	184 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
355 000	187 000	117 704,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
280 000	234 000	248 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mussten.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 086 000	1 000 000	913 300,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anzuwenden sind.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	736 669	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Posten dient der Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Dieser Posten dient zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Dieser Posten ist zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Er ist nur vorläufig eingesetzt und kann erst verwendet werden, nachdem er gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden ist.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 894 189	2 319 000	2 163 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten, Dienstreisetagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 3 131 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

1 4 1 *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 000	36 000	34 406,59

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

1 5 2 0 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	80 000	71 896,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen des Rechnungshofes, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer.

1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen, bestimmt.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**170 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

1700 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
135 000	129 000	130 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

1701 Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 600	2 600	2 600,—

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

Ein Betrag in Höhe von 24 672 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

180 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1802 Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
563 000	595 000	486 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofes für den Kindergarten und die Kindertagesstätte in Luxemburg.

182 Fortbildung und Information des Personals

1820 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
370 000	(¹) 300 000	269 754,30

(¹) Mittel in Höhe von 103 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibgebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildungsmaßnahmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 4 Restaurants und Kantinen**

1 8 4 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	12 000	18 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb des Restaurants und der Cafeteria.

1 8 4 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
73 000	38 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der im Restaurant und in der Cafeteria seit zehn Jahren genutzten Anlagen.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
33 000	25 000	23 611,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	2 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
45 000	112 000	112 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern, das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation der übrigen Organe können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 8** (Fortsetzung)

1 8 8 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 1 Freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000	24 000	24 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrkosten und Aufenthaltsvergütungen für freiberufliche und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
113 000	93 000	113 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere:

- die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, insbesondere Telefonisten, Stenotypisten, Amtsgehilfen und technischem Personal für sämtliche Dienststellen des Rechnungshofs,
- die Kosten für Vervielfältigungs- und Schreifarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen des Rechnungshofs ausgeführt werden können,
- die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Unterlagen, die für den Eigenbedarf des Rechnungshofs und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind.

1 8 9 6 Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
220 000	184 000	185 799,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreifarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Sie decken ferner die Beiträge zur Finanzierung der interinstitutionellen Maßnahmen im linguistischen Bereich.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 713 000	1 438 000	1 354 000,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	10 000	9 342,80
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	353 000	329 000	304 000,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	521 000	505 000	513 000,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	1 334 000	59 000	49 000,—
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	451 000	430 828,39
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 000 000 (¹)	7 598 000,—
2 0 8	Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	50 000	5 000,—
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	37 000	25 000,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	5 641 000	9 879 000	10 288 171,19
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Datenübertragungsnetze			
	Nichtgetrennte Mittel	1 239 000	1 339 000 (²)	1 009 506,21

(¹) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 183 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 1 4	Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	134 000 (¹)	79 905,32
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 409 000	1 473 000	1 089 411,53
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	2 142,68
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	24 057,77
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	3 383,76
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	147 000	139 256,30
	Artikel 2 2 0 insgesamt	190 000	178 000	168 840,51
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	65 000	10 000,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	40 000	42 500,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	500,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	103 000	107 000	53 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 10 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausrüstung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	107 000	103 000	99 000,—
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	543,21
2 2 3 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	149 000	149 000	156 800,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	258 000	254 000	256 343,21
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	16 000	16 902,96
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 323,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	63 000	63 308,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	43 000	31 600,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	466,04
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	129 000	126 000	114 600,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	680 000	665 000	592 783,72
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	114 000	117 300,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	15 000,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	16 000	15 000	15 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 645,78
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400	1 400	1 349,42
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	20 821,89
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	32 000	39 100,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	8 000	7 800,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	999,79
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	7 000,—
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	124 400	70 400	77 071,10
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	341 000	333 000,—
	<i>Artikel 2 3 9 insgesamt</i>	350 000	341 000	333 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	634 400	560 400	563 016,88

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	37 000	29 308,96
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	439 000	307 000	326 866,57
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	477 000	344 000	356 175,53
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	2 756,29
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	76 000	71 933,63
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	96 000	91 000	74 689,92
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	150 000	147 245,80
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	190 000	150 000	147 245,80
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	1 250 000	1 102 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
2 7 1 9	Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	89 317,37
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	100 000	100 000	89 317,37
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 500	5 236,22
2 7 3	Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	36 000	35 980,24
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	605 500	1 391 500	1 232 533,83
	Titel 2 insgesamt	9 732 900	14 553 900	14 344 028,40

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofes im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

Ein Betrag in Höhe von 2 235 400 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

2 0 0 Mieten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 713 000	1 438 000	1 354 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 000	10 000	9 342,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspoliceen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
353 000	329 000	304 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
521 000	505 000	513 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Reinigungskosten und die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3** (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 334 000	59 000	49 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, insbesondere die Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie für die entsprechenden technischen Einrichtungen.

2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
545 000	451 000	430 828,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	(¹) 7 000 000	7 598 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg—Kirchberg.

2 0 8 Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	50 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten eines Gutachtens über den Immobilienbereich bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
41 000	37 000	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 190 300 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

2 1 1 Datenübertragungsnetze

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 239 000	(¹) 1 339 000	1 009 506,21
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 183 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt:

- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Mini- und Mikrocomputer sowie für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind,
- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

2 1 4 Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
170 000	(¹) 134 000	79 905,32
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 104 000 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausrüstung — Material und technische Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	5 000	2 142,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000	16 000	24 057,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ersatzbeschaffung technischer Anlagen.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	3 383,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 ausgewiesenen Materials.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
158 000	147 000	139 256,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation benötigten Geräte wie Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Fotokopiergeräte, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten usw.

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausrüstung — Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
90 000	65 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000	40 000	42 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	500,—

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
107 000	103 000	99 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von mindestens vier Jahre alten oder einen Kilometerstand von über 140 000 km aufweisenden Fahrzeugen.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	543,21

2 2 3 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
149 000	149 000	156 800,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten für Dienstfahrzeuge wie Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherungen, Kraftstoff, Park- und Autobahngebühren usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	16 000	16 902,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	2 323,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Anschaffungskosten für das gesamte Material und Zubehör, das für die Klassifizierung, Einordnung, Aufbewahrung und Reproduktion erforderlich und für den spezifischen Bedarf der Bibliothek geeignet ist.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
64 000	63 000	63 308,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerlässliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
44 000	43 000	31 600,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	466,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und Kosten für die Erhaltung der Werke der Bibliothek.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

Ein Betrag in Höhe von 59 300 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
124 000	114 000	117 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Büromaterial.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankspesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000	15 000	15 000,—

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	20 645,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muss.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 400	1 400	1 349,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers, der Zahlstellenverwalter sowie für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 000	21 000	20 821,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
34 000	32 000	39 100,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	8 000	7 800,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	999,79

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000	7 000	7 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie für Pflege- und Reparaturmaterial.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen**

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	341 000	333 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

Ein Betrag von 44 800 Euro ist in dieses Kapitel für Ausgaben für die Erweiterung eingesetzt.

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
38 000	37 000	29 308,96

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
439 000	307 000	326 866,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren, Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN*Erläuterungen*

Ein Betrag in Höhe von 1 000 Euro ist in dieses Kapitel zur Vorbereitung der Erweiterung eingesetzt.

2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000	15 000	2 756,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 5** *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	76 000	71 933,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
190 000	150 000	147 245,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Hof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Der spezifische Charakter der oft nicht vorausplanbaren Untersuchungen, die an externe Experten vergeben werden, begründet die notwendige Verfügbarkeit dieser Mittel, ohne die der Rechnungshof bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Wahrung seiner Unabhängigkeit benachteiligt wäre.

Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0** *Amtsblatt*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
450 000	1 250 000	1 102 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* decken. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 88 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 *Veröffentlichungen**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Verbreitung von Dokumenten zu den allgemeinen Prüfungsarbeiten und den Tätigkeiten des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1** (Fortsetzung)

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	—	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Dieser Posten dient zur Deckung der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Hof aufgrund von Artikel 248 Absatz 4 und Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Berichte und Stellungnahmen.

2 7 1 9 Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	89 317,37

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung allgemeinverständlicher Unterlagen über die allgemeinen Prüfungsarbeiten und die Tätigkeit des Rechnungshofes.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 500	5 500	5 236,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt.

2 7 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	36 000	35 980,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofes.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	6 390 350	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	6 390 350	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	6 390 350	0,—
	GESAMTBETRAG	77 076 689	84 753 280	72 152 197,04

RECHNUNGSHOF

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	6 390 350	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

*EINZELPLAN VI***WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsund Sozialausschusses im Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	81 166 960
Eigene Einnahmen	– 6 701 865
Zu vereinnahmender Beitrag	74 465 095

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger</i>	3 371 691	3 261 771	3 224 667,60
4 0 1	<i>Beitrag des Personals zur Altersversorgung</i>	2 630 221	2 588 422	2 515 529,48
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	619 953	600 525	592 919,53
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	6 621 865	6 450 718	6 333 116,61
	Titel 4 insgesamt	6 621 865	6 450 718	6 333 116,61

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
3 371 691	3 261 771	3 224 667,60

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beitrag des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
2 630 221	2 588 422	2 515 529,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
619 953	600 525	592 919,53

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2	64 000	64 000	252 866,84
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	64 000	64 000	252 866,84
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	1 830 176,60
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 830 176,60
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
Titel 5 insgesamt		64 000	64 000	2 083 043,44

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
64 000	64 000	252 866,84

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	1 830 176,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
16 000	16 000	122 677,59

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	8 517 890	8 004 500	7 448 393,33
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	43 253 245	42 415 355	40 233 621,40
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	330 000	300 000	276 207,60
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	30 000	24 000	26 997,87
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	120 000	120 000	38 023,63
1 6	SOZIALER DIENST	60 000	60 000	60 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	110 000	83 000	93 613,62
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	7 547 175	7 035 000	6 478 297,05
	Titel 1 insgesamt	59 968 310	58 041 855	54 655 154,50
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	14 012 590	13 680 309	12 923 821,14
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	2 332 320	1 873 598	1 774 591,64
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 699 022	1 753 973	1 595 232,23
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	426 180	504 943	430 583,91
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	555 000	543 000	365 587,92
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	541 238	204 000	139 183,93
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	675 000	575 000	626 126,87
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	942 300	929 500	934 476,48
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	15 000	12 000	11 752,11
	Titel 2 insgesamt	21 198 650	20 076 323	18 801 356,23
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	224 950	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	224 950	0,—
	GESAMTBETRAG	81 166 960	78 343 128	73 456 510,73

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	25 000,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 450 390	7 926 000	7 311 394,77
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	85 250,—
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	8 475 390	7 951 000	7 421 644,77
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	32 000	25 915,74
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	19 500	21 500	832,82
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	8 517 890	8 004 500	7 448 393,33

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	31 518 143	30 423 788	29 503 356,75
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 887 560	2 855 507	2 666 351,45
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	4 116 463	3 980 832	3 800 482,16
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	314 238	297 044	290 595,96
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	38 836 404	37 557 171	36 260 786,32
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	738 765	(¹) 708 050	678 315,29
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	49 603	37 000	36 615,25
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	160 500	(²) 100 000	93 561,76
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	948 868	845 050	808 492,30

(¹) Mittel in Höhe von 124 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	1 082 468	1 073 503	1 037 038,92
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	285 384	263 771	265 360,58
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	25 286,36
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	1 397 852	1 367 274	1 327 685,86
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergünstigungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	1 586,48
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	687 510	691 705	626 875,77
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 600	3 569,76
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	10 000	14 000	13 555,42
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	706 010	713 805	645 587,43
1 1 5	Überstunden Nichtgetrennte Mittel	135 000	161 000	109 028,97
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	14 000	17 225	10 965,88

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	247 936	262 270	211 791,98
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	97 266	122 525	39 250,12
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	232 697	218 309	225 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	591 899	620 329	487 007,98
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	637 212	596 662	595 032,54
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	554 064	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	637 212	1 150 726	595 032,54
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	43 253 245	42 415 355	40 233 621,40
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	300 000	276 207,60
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	330 000	300 000	276 207,60
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	24 000	26 997,87
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	30 000	24 000	26 997,87
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	38 023,63
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 5 2 insgesamt</i>	120 000	120 000	38 023,63
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	120 000	120 000	38 023,63
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	Zusatzbeihilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	60 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	60 000	60 000	60 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	75 000	85 513,62
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	8 000	8 100,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	110 000	83 000	93 613,62
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	110 000	83 000	93 613,62

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	200 000	164 482,43
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	220 000	200 000	164 482,43
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 182,91
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	4 182,91
1 8 6	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	18 500	13 759,90
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	425 375	415 000	404 711,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	444 375	433 500	418 470,90
1 8 7	Sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 800	4 500	1 600,—
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	50 000	56 097,95
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	80 000	50 000	56 097,95
1 8 9	Aushilfsleistungen			
1 8 9 1	Dolmetschen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 350 000	5 922 000	5 675 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 9	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	6 000	5 728,34
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	139 000	219 000	122 666,08
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	200 000	30 068,44
	<i>Artikel 1 8 9 insgesamt</i>	6 796 000	6 347 000	5 833 462,86
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	7 547 175	7 035 000	6 478 297,05
	Titel 1 insgesamt	59 968 310	58 041 855	54 655 154,50

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	25 000,—

Erläuterungen

Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 450 390	7 926 000	7 311 394,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

— Plenartagungen	2 623 089
— Gruppen I, II, III	118 793
— Fachgruppen	2 224 970
— Studiengruppen	2 383 896
— Budgetgruppe	32 106
— Weiterbehandlung, Qualität und öffentliches Profil der Stellungnahmen	264 877
— Verschiedenes	802 659
Insgesamt	8 450 390

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	85 250,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist dazu bestimmt, den Gruppen- und Fachgruppenvorsitzenden sowie den Berichterstattern die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Kosten zu erstatten.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Sozillasten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 000	32 000	25 915,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 6 **Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 500	21 500	832,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Eine pauschale Kürzung um 4 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 **Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
31 518 143	30 423 788	29 503 356,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 887 560	2 855 507	2 666 351,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 116 463	3 980 832	3 800 482,16

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
314 238	297 044	290 595,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
738 765	(¹) 708 050	678 315,29
(¹) Mittel in Höhe von 124 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzzeitkräfte).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
49 603	37 000	36 615,25

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
160 500	(¹) 100 000	93 561,76
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 082 468	1 073 503	1 037 038,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zur Krankenversicherung bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
285 384	263 771	265 360,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	25 286,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 500	4 500	1 586,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
687 510	691 705	626 875,77

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000	3 600	3 569,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	14 000	13 555,42

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Dieser Posten dient zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
135 000	161 000	109 028,97

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	17 225	10 965,88

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
247 936	262 270	211 791,98

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
97 266	122 525	39 250,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
232 697	218 309	225 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
637 212	596 662	595 032,54

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	554 064	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
 (Fortsetzung)

1 2 9 (Fortsetzung)

1 2 9 1 (Fortsetzung)

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN
1 3 0
Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
330 000	300 000	276 207,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Sie gliedern sich wie folgt auf:

— Präsidentschaft	9 855
— Beratungstätigkeiten	152 917
— Presse und Öffentlichkeitsarbeit	18 142
— interinstitutionelle Zusammenarbeit	27 129
— berufliche Fortbildung	30 519
— sonstige Dienste des Generalsekretariats	12 300
— sonstige Tätigkeiten des Ausschusses	74 554
	Insgesamt 325 416

Aufgerundet auf 330 000 Euro.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 45 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR
1 4 1
Ärztlicher Dienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	24 000	26 997,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
120 000	120 000	38 023,63

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten dient zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	75 000	85 513,62

Erläuterungen

Vom Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 23. Mai 2000 verabschiedete Regelung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	8 000	8 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 *Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals*

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
220 000	200 000	164 482,43

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2** (Fortsetzung)

1 8 2 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 182,91

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000	18 500	13 759,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
425 375	415 000	404 711,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Dienste des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 7** *Sonstige soziale Maßnahmen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 800	4 500	1 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

1 8 8 *Verschiedene Ausgaben für Einstellungen*

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	50 000	56 097,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Institution selbst verwendet werden.

1 8 9 *Aushilfsleistungen*

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 350 000	5 922 000	5 675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000	6 000	5 728,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperateuren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 5

Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
139 000	219 000	122 666,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 6

Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	200 000	30 068,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 942 910	10 370 147	10 120 461,23
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	3 435 600		
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	10 378 510	10 370 147	10 120 461,23
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	88 598	103 166	88 130,36
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	459 173	439 820	364 967,21
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 121 089	1 363 142	1 101 905,76
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	246 230	118 475	6 989,36
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 410 990	1 082 459	1 057 210,39
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	308 000	203 100	184 156,83
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	14 012 590	13 680 309	12 923 821,14

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 807 180	1 400 048	1 229 167,64
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	525 140	473 550	545 424,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 332 320	1 873 598	1 774 591,64
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	152 408	37 508	20 391,10
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 160	107 310	308 241,48
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	501 748	489 952	430 986,09
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	655 870	546 633	433 127,25
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 326 186	1 181 403	1 192 745,92
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	133 096	281 175	89 914,73
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	84 000	160 748,85
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 1	(Fortsetzung)			
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 500	3 276,82
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	161 596	368 675	253 940,40
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	34 200	24 660,30
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	23 250	24 000	23 201,80
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	66 250	58 200	47 862,10
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	54 650	54 965	35 000,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	10 050	10 155	4 324,68
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	49 350	50 885	40 359,13
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	12 000,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	13 940	9 000	9 000,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 690	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	144 990	145 695	100 683,81
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 699 022	1 753 973	1 595 232,23

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	223 600	290 588	239 440,60
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	30 000	23 219,99
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 780,01
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	20 000	30 000	25 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	19 952,22
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 005	2 000	1 500,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	26 000	19 146,44
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	55 000	43 273,09
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 975	57 545	81 167,86
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	13 600	23 810	1 103,70
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	162 580	164 355	146 191,09
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	426 180	504 943	430 583,91

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	245 000	265 000	204 112,40
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	278 000	161 475,52
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	555 000	543 000	365 587,92
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
2 5 2	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“			
	Nichtgetrennte Mittel	356 238	39 000	0,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	165 000	139 183,93
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	541 238	204 000	139 183,93
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
2 6 0 0	Kosten für Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	575 000	575 000	626 126,87

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 6 0	(Fortsetzung)			
2 6 0 1	Extern zu vergebende Studien			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	—	0,—
	<i>Artikel 2 6 0 insgesamt</i>	675 000	575 000	626 126,87
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	675 000	575 000	626 126,87
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	413 400	471 000	560 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	143 648,68
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	100 000	115 327,80
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	138 900	118 500	115 500,—
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	138 900	118 500	115 500,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	942 300	929 500	934 476,48

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Studienstipendien			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	12 000	11 752,11
	<i>Artikel 2 9 4 insgesamt</i>	15 000	12 000	11 752,11
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	15 000	12 000	11 752,11
Titel 2 insgesamt		21 198 650	20 076 323	18 801 356,23

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 942 910	10 370 147	10 120 461,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 435 600		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution auf Grund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
88 598	103 166	88 130,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
459 173	439 820	364 967,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 121 089	1 363 142	1 101 905,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 500 Euro veranschlagt.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
246 230	118 475	6 989,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 410 990	1 082 459	1 057 210,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
308 000	203 100	184 156,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 807 180	1 400 048	1 229 167,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
525 140	473 550	545 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0** Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
152 408	37 508	20 391,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 160	107 310	308 241,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
501 748	489 952	430 986,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
655 870	546 633	433 127,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	—	0,—

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausrüstung mit Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
133 096	281 175	89 914,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	84 000	160 748,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 500	3 500	3 276,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
43 000	34 200	24 660,30

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 250	24 000	23 201,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses decken. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
54 650	54 965	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 050	10 155	4 324,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
49 350	50 885	40 359,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Abonnements auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke.

Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	17 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 940	9 000	9 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	3 690	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
223 600	290 588	239 440,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckerarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	30 000	23 219,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 780,01

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	19 952,22

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 005	2 000	1 500,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	26 000	19 146,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	55 000	43 273,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
55 975	57 545	81 167,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 600	23 810	1 103,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Kosten für die Leistungen des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
245 000	265 000	204 112,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
310 000	278 000	161 475,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax sowie der Beteiligung an der Finanzierung der Geräte, die die Mitglieder bereitstellen, um die Dokumente des Ausschusses auf dem Telekommunikationsweg empfangen zu können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 5 2 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
356 238	39 000	0,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission „Kohle — Stahl — Industrieller Wandel“ aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 5** *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
185 000	165 000	139 183,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben, für die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. einerseits sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen andererseits bestimmt.

Sie decken ferner sämtliche Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen oder Treffen zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und vergleichbaren Institutionen (einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkreise) aus der Europäischen Union und aus Drittländern und besonders die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Beziehungen Europa-Mittelmeer, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Beziehungen zur EFTA (Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums) sowie die Beziehungen zum Mercosur und zu den lateinamerikanischen Ländern.

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche wirtschaftlicher und sozialer Organisationen aus Drittländern im EWSA sowie Ausgaben für das Jahrestreffen ehemaliger Ausschussmitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***2 6 0 0** Kosten für Konsultationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
575 000	575 000	626 126,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 6 0 1 Extern zu vergebende Studien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	—	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind für Studien, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, sowie für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 *Amtsblatt***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
413 400	471 000	560 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 7 1 *Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	240 000	143 648,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in beliebigen Medien zwecks Förderung der Veröffentlichungen und allgemeiner Information.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 7 2 *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	100 000	115 327,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Maßnahmen zur Information der Presse über die Ziele und die Tätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der sozioprofessionellen Organisationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 7 3 *Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***2 7 3 0 *Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 7 3 3 *Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
138 900	118 500	115 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 9 4 Studienstipendien**

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	12 000	11 752,11

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	224 950	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	224 950	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	224 950	0,—
	GESAMTBETRAG	81 166 960	78 343 128	73 456 510,73

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	224 950	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

*EINZELPLAN VII***AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	38 999 436
Eigene Einnahmen	- 3 097 395
Zu vereinnahmender Beitrag	35 902 041

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	1 424 541	1 378 624	1 267 908,90
4 0 1	<i>Beitrag des Personals zur Altersversorgung</i>	1 170 949	1 135 653	1 042 317,42
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	261 905	253 710	233 608,58
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 857 395	2 767 987	2 543 834,90
	Titel 4 insgesamt	2 857 395	2 767 987	2 543 834,90

Eigene Einnahmen**TITEL 4****VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN****KAPITEL 4 0 — ABZÜGE VON DIENSTBEZÜGEN DES PERSONALS****4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 424 541	1 378 624	1 267 908,90

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 1).

4 0 1 Beitrag des Personals zur Altersversorgung

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
1 170 949	1 135 653	1 042 317,42

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
261 905	253 710	233 608,58

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2	240 000	200 000	262 637,90
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	240 000	200 000	262 637,90
	KAPITEL 5 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
5 5 0	KAPITEL 5 5			
	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	233 291,83
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	233 291,83
5 7 0	KAPITEL 5 7			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		
Titel 5 insgesamt		240 000	200 000	495 929,73

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN**5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
240 000	200 000	262 637,90

KAPITEL 5 3 — KURSDIFFERENZEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNGEN ODER RÜCKKÄUFE VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DES PERSONALS**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	233 291,83

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 der Anlage VII.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE*Erläuterungen**Neues Kapitel***5 7 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe**

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	10 822,55

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	4 220 000	3 860 000	3 794 419,02
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	18 820 898	18 537 957	16 953 938,23
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	27 099,07
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	260 000	260 000	259 469,88
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	14 000	12 500	9 500,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	38 600	36 100	11 131,21
1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	65 000	63 200	59 286,61
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	3 089 135	2 525 000	2 508 348,63
	Titel 1 insgesamt	26 507 633	25 294 757	23 623 192,65
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	7 441 635	6 557 508	5 586 200,35
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 572 844	1 172 902	1 188 433,38
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 160 711	954 793	738 154,33
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	293 400	302 558	301 408,29
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	381 800	368 000	371 279,22
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	170 000	215 000	121 071,51
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	452 000	420 000	396 929,39
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 013 413	1 047 000	736 786,95
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	6 000	5 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	12 491 803	11 042 761	9 445 263,42
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	67 500	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	67 500	0,—
	GESAMTBETRAG	38 999 436	36 405 018	33 068 456,07

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen.			
	Nichtgetrennte Mittel	4 050 000	3 700 000	3 698 821,19
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	130 000	64 597,83
	<i>Artikel 1 0 0 insgesamt</i>	4 190 000	3 830 000	3 763 419,02
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	11 000,—
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	4 220 000	3 860 000	3 794 419,02
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	13 857 402	13 462 210	12 337 659,86

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 0	(Fortsetzung)			
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 455	1 000 271	883 624,48
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 771 083	1 728 524	1 565 199,13
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	149 000	134 300	105 783,82
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	16 777 940	16 325 305	14 892 267,29
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	(¹) 382 500	618 633,11
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	19 400	15 024,03
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	50 000	102 194,57
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	540 000	451 900	735 851,71
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	484 832	465 468	428 511,28
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	124 237	114 451	109 612,41
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	25 400	21 000	21 946,50

(¹) Mittel in Höhe von 67 500 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	634 469	600 919	560 070,19
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergünstigungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 586,49
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	273 000	257 180	260 487,05
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	416	400	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	7 200	7 200	4 973,05
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	283 616	267 780	267 046,59
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	59 350,07
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	10 452	13 826	5 156,87
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	82 812	104 772	81 211,36
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	49 807	99 607	21 563,94
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	121 038	141 317	104 726,73
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	264 109	359 522	212 658,90

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	255 764	219 333	226 693,48
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	248 198	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	255 764	467 531	226 693,48
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	18 820 898	18 537 957	16 953 938,23
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	23 163,12
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	23 163,12
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	735,04
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 200,91
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	3 200,91
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	27 099,07

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	259 469,88
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	260 000	260 000	259 469,88
1 4 1	KAPITEL 1 4			
	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	12 500	9 500,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	14 000	12 500	9 500,—
1 5 0	KAPITEL 1 5			
	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	38 600	36 100	11 131,21
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 5 2 insgesamt</i>	38 600	36 100	11 131,21
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	38 600	36 100	11 131,21

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	Zusatzbeihilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	55 086,61
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 200	4 200,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	65 000	63 200	59 286,61
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	65 000	63 200	59 286,61
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	98 000	81 000	73 420,45
	<i>Artikel 1 8 2 insgesamt</i>	98 000	81 000	73 420,45

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 791,87
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 791,87
1 8 6	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 000	5 985,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten Nichtgetrennte Mittel	180 000	175 000	171 015,—
	<i>Artikel 1 8 6 insgesamt</i>	190 000	184 000	177 000,—
1 8 7	Sonstige soziale Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 000	246,42
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung Nichtgetrennte Mittel	40 000	30 000	30 000,—
	<i>Artikel 1 8 8 insgesamt</i>	40 000	30 000	30 000,—
1 8 9	Hilfsleistungen			
1 8 9 1	Dometschen Nichtgetrennte Mittel	2 406 135	2 022 000	2 033 005,—
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	7 500	6 000	7 499,75
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	120 000	110 000	99 882,67

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 8 9	(Fortsetzung)			
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	90 000	85 502,47
	<i>Artikel 1 8 9 insgesamt</i>	2 758 635	2 228 000	2 225 889,89
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	3 089 135	2 525 000	2 508 348,63
	Titel 1 insgesamt	26 507 633	25 294 757	23 623 192,65

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1
AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION**1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen bestimmt.

1 0 0 4 Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen.

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 050 000	3 700 000	3 698 821,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter anlässlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.

Die Mittel werden wie folgt aufgegliedert:

— Plenartagungen	1 880 000
— Außerordentliche Präsidiumssitzungen	50 000
— Fraktionen	250 000
— Fachkommissionen	1 330 000
— Arbeitskreise	160 000
— Ad-hoc-Gruppen/Ausschuss	40 000
— Seminare und andere Tätigkeiten	240 000
— Verschiedenes	100 000
	Insgesamt 4 050 000

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
140 000	130 000	64 597,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen

- zum einen zur Deckung der Sekretariats-, Telefon- und Portokosten,
- zum anderen zur Deckung der Kosten, die den Mitgliedern durch die Nutzung eines Faxgeräts oder eines PCs für die Übermittlung von Dokumenten an den Ausschuss der Regionen entstehen.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Sozillasten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	11 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

1 0 6 **Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Eine pauschale Kürzung um 3 % wurde bei den Mitteln dieses Kapitels vorgenommen.

1 1 0 **Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 857 402	13 462 210	12 337 659,86

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 455	1 000 271	883 624,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 771 083	1 728 524	1 565 199,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
149 000	134 300	105 783,82

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
450 000	(¹) 382 500	618 633,11
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 67 500 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen oder Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Dieser Posten ist zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	19 400	15 024,03

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 000	50 000	102 194,57

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
484 832	465 468	428 511,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
124 237	114 451	109 612,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 400	21 000	21 946,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 3 (Fortsetzung)

Dieser Posten ist zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	1 586,49

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
273 000	257 180	260 487,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
416	400	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 200	7 200	4 973,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Dieser Posten dient zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Institution.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
65 000	65 000	59 350,07

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 452	13 826	5 156,87

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 812	104 772	81 211,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
49 807	99 607	21 563,94

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
121 038	141 317	104 726,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
255 764	219 333	226 693,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	248 198	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	23 163,12

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	735,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Fall einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	3 200,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

1 2 9 1 (Fortsetzung)

Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst nach seiner Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**1 3 0****Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
260 000	260 000	259 469,88

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Die Mittel werden wie folgt aufgliedert:

Präsidenschaft	24 000	(9 %)
Fraktionen	51 000	(20 %)
Beratende Arbeiten	60 000	(23 %)
Kommunikation und Presse	16 000	(6 %)
Sonstige Dienste des Generalsekretariats	108 000	(42 %)
Insgesamt	260 000	(100 %)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1****Ärztlicher Dienst**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	12 500	9 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
38 600	36 100	11 131,21

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Dieser Posten dient zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4** (Fortsetzung)

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0** *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	60 000	55 086,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	3 200	4 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 *Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals*

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
98 000	81 000	73 420,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

1 8 4 **Restaurants und Kantinen**

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 791,87

Erläuterungen

Dieser Posten sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 **Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals**

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	9 000	5 985,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Ausschusses der Regionen an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
180 000	175 000	171 015,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 500	2 000	246,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Werbung, für die Einberufung von Bewerbern, für die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung von Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch die Institutionen selbst verwendet werden.

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 1 Dometschen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 406 135	2 022 000	2 033 005,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateur

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 500	6 000	7 499,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Interims-Konferenztechnikern zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
120 000	110 000	99 882,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 5 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
225 000	90 000	85 502,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 470 090	4 932 792	4 317 468,01
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 994 400	—	0,—
	<i>Artikel 2 0 0 insgesamt</i>	5 464 490	4 932 792	4 317 468,01
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	45 772	54 267	23 236,70
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	226 685	209 840	144 089,39
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	555 328	650 362	557 697,20
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	238 640	96 900	22 015,14
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	705 620	516 447	513 553,91
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	205 100	96 900	8 140,—
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	7 441 635	6 557 508	5 586 200,35

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 265 994	876 452	825 638,30
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	306 850	296 450	362 795,08
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 572 844	1 172 902	1 188 433,38
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	105 422	23 500	22 403,06
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 900	67 190	589,81
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	263 902	236 048	221 365,70
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	406 416	318 725	279 289,97
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	786 640	645 463	523 648,54
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	158 811	118 825	27 109,29
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	36 000	64 341,15
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 1	(Fortsetzung)			
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	81,42
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	230 311	156 325	91 531,86
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	34 200	29 251,97
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	27 250	24 500	21 723,82
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	65 250	58 700	50 975,79
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	33 350	33 035	26 300,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	4 950	4 845	1 829,39
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	34 150	34 115	30 603,54
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	14 000	12 088,45
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	6 060	6 000	1 176,76
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 310	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	78 510	94 305	71 998,14
2 2 7	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 160 711	954 793	738 154,33

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	149 400	181 913	172 940,17
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	19 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	22 000	22 000	19 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	16 280,44
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	737,92
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	9 000	8 574,06
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	37 500,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	47 600	27 455	41 939,88
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	6 400	11 190	4 435,82
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	102 000	78 645	93 187,68
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	293 400	302 558	301 408,29

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	180 000	215 165,29
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	176 800	188 000	156 113,93
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	381 800	368 000	371 279,22
	KAPITEL 2 5			
2 5 1	Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	40 038,37
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	145 000	81 033,14
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	170 000	215 000	121 071,51
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	452 000	420 000	396 929,39
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	452 000	420 000	396 929,39
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	320 000	163 286,48

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	307 000	280 000	253 720,40
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	192 000	87 000	150 144,69
	<i>Artikel 2 7 1 insgesamt</i>	499 000	367 000	403 865,09
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	270 000	100 091,93
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	99 413	90 000	69 543,45
	<i>Artikel 2 7 3 insgesamt</i>	99 413	90 000	69 543,45
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 013 413	1 047 000	736 786,95
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Studienstipendien			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	5 000,—
	<i>Artikel 2 9 4 insgesamt</i>	6 000	5 000	5 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	6 000	5 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	12 491 803	11 042 761	9 445 263,42

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 470 090	4 932 792	4 317 468,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 994 400	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
45 772	54 267	23 236,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
226 685	209 840	144 089,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 3**Reinigung und Instandhaltung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
555 328	650 362	557 697,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 4**Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
238 640	96 900	22 015,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 5**Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
705 620	516 447	513 553,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 6 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
205 100	96 900	8 140,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 0 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 265 994	876 452	825 638,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
306 850	296 450	362 795,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0** Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 422	23 500	22 403,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 900	67 190	589,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
263 902	236 048	221 365,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
406 416	318 725	279 289,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 genannten Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Dienststeinheiten, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Erstausrüstung mit Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
158 811	118 825	27 109,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 000	36 000	64 341,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

2 2 1 2 Miete von Mobilien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500	1 500	81,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
38 000	34 200	29 251,97

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
27 250	24 500	21 723,82

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
33 350	33 035	26 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 950	4 845	1 829,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
34 150	34 115	30 603,54

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Bewertung der Resonanz der Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen und sonstiger Fragen in Bezug auf die Informationsmittel, einschließlich der Abonnements des Ausschusses der Regionen bei Presseagenturen für Ausschnitte aus Publikationen, auf die Tagespresse, auf Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke decken. Diese Mittel sollen zudem die Ausgaben für Zeitschriften decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	14 000	12 088,45

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 060	6 000	1 176,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	2 310	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 7 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Leistungen externer Auftragnehmer im Zusammenhang mit allen Maßnahmen zur Archivierung, einschließlich der Sortierung, Einordnung und Neuordnung in den Lagern, der Kosten für Leistungen der Archivkunde, den Erwerb und die Nutzung von Archivbeständen auf elektronischen Trägern (Mikrofilme, CDs, Kassetten usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0 Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
149 400	181 913	172 940,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie zur Deckung der Kosten für bestimmte nach außen vergebene Druckaufträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000	22 000	19 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	16 280,44

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4** *Schadenersatz und Zinsen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 *Andere Sachausgaben*

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	737,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	9 000	8 574,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
33 000	30 000	37 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
47 600	27 455	41 939,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 400	11 190	4 435,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
205 000	180 000	215 165,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
176 800	188 000	156 113,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 1 *Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 000	70 000	40 038,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anlässlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen.

2 5 5 *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	145 000	81 033,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung zum einen der Kosten - einschließlich Repräsentationskosten - im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Konferenzen, Kolloquien oder Symposien usw. sowie zum andern der Kosten, die dem Ausschuss im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Anhörungen, Konferenzen sowie allgemeinen und spezifischen Sitzungen entstehen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
452 000	420 000	396 929,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden. Zum andern sind sie auch für die Deckung der Kosten für die Teilnahme von Personen mit speziellen Fachkenntnissen an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen bestimmt, und zwar in Anwendung der Regelung für die Erstattung der Beförderungskosten und die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage für Sachverständige, die an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2 7 0 *Amtsblatt*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
250 000	320 000	163 286,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
307 000	280 000	253 720,40

Erläuterungen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
192 000	87 000	150 144,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Veröffentlichungen und für die Herstellung und den Vertrieb von Werbemitteln und Material für die Öffentlichkeitsarbeit, der Kosten für den Betrieb von Datenbanken für die Nutzung anderer Veröffentlichungen und Informationsquellen für Zwecke der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
165 000	270 000	100 091,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen bestimmt.

2 7 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
99 413	90 000	69 543,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

2 9 4 *Studienstipendien*

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	5 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen dazu, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind, und zum andern die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Dissertationswettbewerbs und der Verleihung der Preise entstehen.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	67 500	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	67 500	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	p.m.	67 500	0,—
	GESAMTBETRAG	38 999 436	36 405 018	33 068 456,07

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	67 500	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für die folgende Haushaltslinie vorzusehen:

Posten	1 1 1 0	Hilfskräfte	67 500
		Insgesamt	67 500

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

*EINZELPLAN VIII***EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2003**

Bezeichnung	Betrag
EINZELPLAN VIII A - EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	4 438 653
Eigene Einnahmen	– 434 832
EINZELPLAN VIII B - EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	p.m.
Eigene Einnahmen	p.m.
Zu vereinnahmender Beitrag	4 003 821

EINZELPLAN VIII A - EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

Eigene Einnahmen**TITEL A-2****GEHALTSABZÜGE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS****KAPITEL A-2 0 — GEHALTSABZÜGE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
	KAPITEL A-2 0	—	—	350 087,—
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	—	—	350 087,—
	Titel A-2 insgesamt	—	—	350 087,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

Eigene Einnahmen

TITEL A-2

GEHALTSABZÜGE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

KAPITEL A-2 0 — GEHALTSABZÜGE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND SEINES PERSONALS

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
—	—	350 087,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE

A-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
258 275	235 728	

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3).

A-4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
136 385	128 796	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
40 172	41 629	

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3931/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
A-9 0 0	KAPITEL A-9 0 Verschiedene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 388,—
	KAPITEL A-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 388,—
Titel A-9 insgesamt		p.m.	p.m.	12 388,—
GESAMTBETRAG		434 832	406 153	362 475,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****A-9 0 0** ***Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	12 388,—

Erläuterungen

Neuer Artikel (früheres Kapitel 9 0)

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	539 859	338 928	324 250,—
A-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	3 055 868	2 735 253	2 539 217,—
A-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
A-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	80 000	80 000	65 826,—
A-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	35 000	35 000	30 840,—
A-1 6	SOZIALER DIENST	1 000	1 000	0,—
A-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	5 000	5 000	4 886,—
A-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	3 000	2 000	781,—
	Titel A-1 insgesamt	3 719 727	3 197 181	2 965 800,—
A-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
A-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	260 926	250 145	272 926,—
A-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	40 000	40 000	47 387,—
A-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	55 000	55 000	43 079,—
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	70 000	67 000	63 316,—
A-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	30 000	40 000	5 245,—
A-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	10 000	10 000	0,—
A-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	250 000	250 000	215 386,—
A-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-2 insgesamt	715 926	712 145	647 339,—
A-3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
A-3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	3 000	3 000	1 337,—
	Titel A-3 insgesamt	3 000	3 000	1 337,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-10	SONSTIGE AUSGABEN			
A-10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
A-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	4 438 653	3 912 326	3 614 476,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel	258 665	249 972	247 974,—
A-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	9 043	8 729	8 417,—
A-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	111 148	p.m.	0,—
A-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	33 000	26 345,—
A-1 0 5	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	77 813	p.m.	0,—
A-1 0 6	Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	1 664,—
A-1 0 9	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	45 190	43 227	39 850,—
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	539 859	338 928	324 250,—
	KAPITEL A-1 1			
A-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
A-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 635 467	1 540 373	1 232 563,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 1 0	(Fortsetzung)			
A-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	141 300	100 257	86 887,—
A-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	222 853	183 674	159 197,—
A-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	12 475	10 420	9 894,—
	<i>Artikel A-1 1 0 insgesamt</i>	2 012 095	1 834 724	1 488 541,—
A-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	90 000	261 221,—
A-1 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 153,—
A-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	97 315	79 679	60 149,—
A-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 302	30 124	26 709,—
A-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
A-1 1 7	Hilfsleistungen			
A-1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	280 120	280 000	316 890,—
A-1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	163 000	163 000,—
	<i>Artikel A-1 1 7 insgesamt</i>	443 120	443 000	479 890,—
A-1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	137 205	45 620	28 951,—
A-1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	223 831	187 106	188 603,—
	KAPITEL A-1 1 INSGESAMT	3 055 868	2 735 253	2 539 217,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 3			
A-1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	65 826,—
	KAPITEL A-1 3 INSGESAMT	80 000	80 000	65 826,—
	KAPITEL A-1 5			
A-1 5 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	30 840,—
	KAPITEL A-1 5 INSGESAMT	35 000	35 000	30 840,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 6 0	KAPITEL A-1 6			
	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL A-1 6 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
A-1 7 0	KAPITEL A-1 7			
	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	4 886,—
	KAPITEL A-1 7 INSGESAMT	5 000	5 000	4 886,—
A-1 8 6	KAPITEL A-1 8			
	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 000	781,—
	KAPITEL A-1 8 INSGESAMT	3 000	2 000	781,—
Titel A-1 insgesamt		3 719 727	3 197 181	2 965 800,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
258 665	249 972	247 974,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

A-1 0 1 *Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 043	8 729	8 417,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtenzulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

A-1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
111 148	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

A-1 0 3 Versorgungszüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

A-1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
33 000	33 000	26 345,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

A-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
77 813	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

A-1 0 6 Kurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	4 000	1 664,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**A-1 0 9 Anpassung der Regelung der Amtsbezüge**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
45 190	43 227	39 850,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**A-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

A-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 635 467	1 540 373	1 232 563,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
141 300	100 257	86 887,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
222 853	183 674	159 197,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 0** (Fortsetzung)

A-1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 475	10 420	9 894,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C.

A-1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	90 000	261 221,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

A-1 1 2 **Berufliche Fortbildung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	5 153,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

A-1 1 3 **Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
97 315	79 679	60 149,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
37 302	30 124	26 709,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrkosten (Artikel 15 des Anhangs VII).

A-1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

A-1 1 7 Hilfsleistungen**A-1 1 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
280 120	280 000	316 890,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

A-1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
163 000	163 000	163 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Vergütungen sowie von Informatikdienstleistungen usw. ergeben.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)
A-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
137 205	45 620	28 951,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

A-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
223 831	187 106	188 603,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST
A-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

A-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel A-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**A-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel A-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN**A-1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000	80 000	65 826,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**A-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000	35 000	30 840,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, Reise- und Dienstreisekosten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie Kosten für den Austausch von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, nationalen Bürgerbeauftragten und internationalen Organisationen von Bürgerbeauftragten.

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST**A-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

A-1 7 0 *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	4 886,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

A-1 8 6 *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	2 000	781,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	260 926	250 145	272 926,—
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	260 926	250 145	272 926,—
	KAPITEL A-2 1			
A-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	47 387,—
A-2 1 1	Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL A-2 1 INSGESAMT	40 000	40 000	47 387,—
	KAPITEL A-2 2			
A-2 2 0	Bewegliche Sachen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	37 739,—
A-2 2 2	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
A-2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 340,—
	KAPITEL A-2 2 INSGESAMT	55 000	55 000	43 079,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-2 3 0	KAPITEL A-2 3			
	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	67 000	63 316,—
	KAPITEL A-2 3 INSGESAMT	70 000	67 000	63 316,—
A-2 5 0	KAPITEL A-2 5			
	Sitzungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	40 000	5 245,—
	KAPITEL A-2 5 INSGESAMT	30 000	40 000	5 245,—
A-2 6 0	KAPITEL A-2 6			
	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	0,—
	KAPITEL A-2 6 INSGESAMT	10 000	10 000	0,—
A-2 7 0	KAPITEL A-2 7			
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	215 386,—
	KAPITEL A-2 7 INSGESAMT	250 000	250 000	215 386,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-2 9 9	KAPITEL A-2 9			
	<i>Sonstige Zuschüsse</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-2 insgesamt	715 926	712 145	647 339,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

A-2 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
260 926	250 145	272 926,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

A-2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000	35 000	47 387,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

A-2 1 1 *Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

A-2 2 0 **Bewegliche Sachen und Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	37 739,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

- Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,
- Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),
- Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,
- technische Ausrüstung und Transportausrüstung,
- Kauf und Austausch von Möbeln,
- alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

A-2 2 2 **Fahrzeuge**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,
- die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,
- die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

A-2 2 3 **Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	5 340,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt, und zwar insbesondere für:

- die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,
- Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
A-2 3 0 *Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 000	67 000	63 316,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),
- Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,
- Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN
A-2 5 0 *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	40 000	5 245,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse der Studien- und Arbeitsgruppen in Straßburg und Brüssel eingeladen werden, sowie für Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenanzeigen, die Einladung von Bewerbern usw.) bestimmt.

KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN
A-2 6 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

A-2 7 0

Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
250 000	250 000	215 386,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL A-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

A-2 9 9

Sonstige Zuschüsse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel A—2 7 0) in Verbindung mit den Besuchergruppen des Bürgerbeauftragten sowie für Ausgaben im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben den anderen Meinungsmultiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 7 0	KAPITEL A-3 7			
	Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 337,—
	KAPITEL A-3 7 INSGESAMT	3 000	3 000	1 337,—
	Titel A-3 insgesamt	3 000	3 000	1 337,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

A-3 7 0

Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	1 337,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	4 438 653	3 912 326	3 614 476,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN VIII B - EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

Eigene Einnahmen

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE

B-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	72 000	

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2001, über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (KOM(2001) 411 endg.).

B-4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	24 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

B-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	13 000	

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3931/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**B-4 0 3** (Fortsetzung)

für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2001, über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben dVorschlages Europäischen Datenschutzbeauftragten (KOM(2001) 411 endg.).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
B-9 0 0	KAPITEL B-9 0 <i>Verschiedene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel B-9 insgesamt	p.m.	p.m.	
	GESAMTBETRAG	p.m.	109 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****B-9 0 0*****Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2001
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
B-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	p.m.	375 000	
B-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	p.m.	429 000	
B-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	
B-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	p.m.	18 000	
B-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	p.m.	p.m.	
B-1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	
B-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	p.m.	1 000	
B-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	p.m.	p.m.	
	Titel B-1 insgesamt	p.m.	823 000	
B-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
B-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	p.m.	58 000	
B-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	p.m.	56 000	
B-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	p.m.	51 000	
B-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	p.m.	15 000	
B-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	p.m.	9 000	
B-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	2 000	
B-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	p.m.	58 000	
B-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	
	Titel B-2 insgesamt	p.m.	249 000	
B-10	SONSTIGE AUSGABEN			
B-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	200 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	
	Titel B-10 insgesamt	p.m.	200 000	
	GESAMTBETRAG	p.m.	1 272 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL B-1 0			
B-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	235 000 (¹)	
B-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	12 000	
B-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B-1 0 4	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	44 000	
B-1 0 5	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	73 000	
B-1 0 6	Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000	
B-1 0 9	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 000	
	KAPITEL B-1 0 INSGESAMT	p.m.	375 000	

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL B-1 1			
B-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
B-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	(¹) 104 000	
B-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	14 000	
B-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 000	
B-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	
	<i>Artikel B-1 1 0 insgesamt</i>	p.m.	145 000	
B-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	21 000	
B-1 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000	
B-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	11 000	
B-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 000	
B-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	
B-1 1 7	Hilfsleistungen			
B-1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	65 000	
B-1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	38 000	
	<i>Artikel B-1 1 7 insgesamt</i>	p.m.	103 000	

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	130 000	
B-1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 000	
	KAPITEL B-1 1 INSGESAMT	p.m.	429 000	
	KAPITEL B-1 2			
B-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B-1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 3			
B-1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	18 000	
	KAPITEL B-1 3 INSGESAMT	p.m.	18 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN**KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-1 5 0	KAPITEL B-1 5			
	<i>Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
B-1 6 0	KAPITEL B-1 6			
	<i>Außerordentliche Beihilfen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
B-1 7 0	KAPITEL B-1 7			
	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	
	KAPITEL B-1 7 INSGESAMT	p.m.	1 000	
B-1 8 6	KAPITEL B-1 8			
	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel B-1 insgesamt	p.m.	823 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

B-1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	(¹) 235 000	
<small>(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.</small>		

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3762/92 (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 4).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2001, über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (KOM(2001) 411 endg.).

B-1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	12 000	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtszulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

B-1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**B-1 0 3 Versorgungszüge**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

B-1 0 4 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	44 000	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

B-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	73 000	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

B-1 0 6 Kurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	5 000	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

B-1 0 9 *Anpassung der Regelung der Amtsbezüge*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	6 000	

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

B-1 1 0 *Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben*

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

B-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	(¹) 104 000	
(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	14 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	25 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**B-1 1 0** (Fortsetzung)

B-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001	
	p.m.	2 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C.

B-1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	p.m.	21 000	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

B-1 1 2 **Berufliche Fortbildung**

	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	p.m.	5 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

B-1 1 3 **Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche**

	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	p.m.	11 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

B-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	7 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrkosten (Artikel 15 des Anhangs VII) sowie die Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter (Artikel 75).

B-1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstigen Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt.

B-1 1 7 Hilfsleistungen

B-1 1 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	65 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

B-1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	38 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der an das Organ zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, das im Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen, Informatikdienstleistungen bereitstellt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**B-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	130 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

B-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	6 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**B-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

B-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel B-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)

B-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel B-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

B-1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	18 000	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

B-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung einer Vergütung, von Reise- und Dienstreisekosten, der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST

B-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

B-1 7 0 *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

B-1 8 6 *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL B-2 0			
B-2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	58 000	
	KAPITEL B-2 0 INSGESAMT	p.m.	58 000	
	KAPITEL B-2 1			
B-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	46 000	
B-2 1 1	Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000	
	KAPITEL B-2 1 INSGESAMT	p.m.	56 000	
	KAPITEL B-2 2			
B-2 2 0	Bewegliche Sachen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000	
B-2 2 2	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B-2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	
	KAPITEL B-2 2 INSGESAMT	p.m.	51 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-2 3 0	KAPITEL B-2 3			
	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	15 000	
	KAPITEL B-2 3 INSGESAMT	p.m.	15 000	
B-2 5 0	KAPITEL B-2 5			
	Sitzungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	9 000	
	KAPITEL B-2 5 INSGESAMT	p.m.	9 000	
B-2 6 0	KAPITEL B-2 6			
	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	
	KAPITEL B-2 6 INSGESAMT	p.m.	2 000	
B-2 7 0	KAPITEL B-2 7			
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	58 000	
	KAPITEL B-2 7 INSGESAMT	p.m.	58 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B-2 9 9	KAPITEL B-2 9			
	<i>Sonstige Zuschüsse</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel B-2 insgesamt	p.m.	249 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN****B-2 0 0** *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	58 000	

Erläuterungen

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den anderen Organen, die die Büroräume bereitstellen. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung einer Pauschalzahlung der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION**B-2 1 0** *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	46 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

B-2 1 1 *Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	10 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

B-2 2 0 *Bewegliche Sachen und Nebenkosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	50 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

- Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,
- Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),
- Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,
- technische Ausrüstung und Transportausrüstung,
- Kauf und Austausch von Möbeln,
- alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

B-2 2 2 *Fahrzeuge*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,
- die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,
- die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

B-2 2 3 *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des europäischen Datenschutzbeauftragten, insbesondere für:

- die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,
- Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Informationsagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**B-2 3 0** *Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	15 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),
- Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,
- Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**B-2 5 0** *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	9 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie für Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenanzeigen, die Einladung von Bewerbern usw.) bestimmt.

KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**B-2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	2 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

B-2 7 0

Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	58 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- Gedrucktes Material (in herkömmlicher oder elektronischer Form) mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

B-2 9 9

Sonstige Zuschüsse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel B-2 7 0) im Zusammenhang mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie Ausgaben im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben anderen Multiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL B-10 0	p.m.	200 000	
	KAPITEL B-10 0 INSGESAMT	p.m.	200 000	
	KAPITEL B-10 1	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel B-10 insgesamt	p.m.	200 000	
	GESAMTBETRAG	p.m.	1 272 000	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	200 000	

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf für folgende Haushaltslinien vorzusehen:

Artikel	B-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)	100 000
Posten	B-1 1 0 0	Grundgehälter	100 000
		Insgesamt	200 000

KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

**GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003**

INHALT — BAND II

	Seite
EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN	
Einzelplan III: Kommission	II/1
— Einnahmen	II/17
— Titel 3: Verfügbare Überschüsse	II/18
— Kapitel 3 0: Verfügbare Überschüsse aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	II/19
— Titel 4: Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/21
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/22
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	II/23
— Kapitel 5 0: Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen	II/26
— Kapitel 5 1: Mieteinnahmen	II/26
— Kapitel 5 2: Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	II/27
— Kapitel 5 4: Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)	II/27
— Kapitel 5 5: Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	II/28
— Kapitel 5 6: Sonstige Beiträge zur Versorgungsordnung	II/28
— Kapitel 5 7: Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe	II/28
— Kapitel 5 8: Verschiedene Vergütungen	II/29
— Kapitel 5 9: Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	II/29
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen für entgeltliche Leistungen, Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und sonstiger Abkommen, Finanzkorrekturen sowie sonstige Beiträge und Erstattungen	II/30
— Kapitel 6 0: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen	II/35
— Kapitel 6 1: Erstattung verschiedener Beträge	II/38
— Kapitel 6 2: Vergütungen für entgeltliche Leistungen	II/44
— Kapitel 6 3: Beiträge im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums	II/47
— Kapitel 6 4: Beiträge im Rahmen sonstiger Abkommen	II/47
— Kapitel 6 5: Finanzkorrekturen	II/47
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/48
— Titel 7: Verzugszinsen, Geldbußen und Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen	II/50
— Kapitel 7 0: Verzugszinsen	II/52
— Kapitel 7 1: Geldbußen	II/52
— Kapitel 7 2: Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen	II/53

	Seite
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	II/55
— Kapitel 8 0: Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten	II/58
— Kapitel 8 1: Von der Kommission gewährte Darlehen	II/58
— Kapitel 8 2: Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen und Darlehen zugunsten von Drittländern	II/60
— Kapitel 8 3: Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen und Darlehen von Finanzinstitutionen in Drittländern	II/61
— Kapitel 8 4: Einnahmen in Verbindung mit dem Garantiefonds	II/62
— Kapitel 8 5: Einnahmen aus Beteiligungen der Garantieeinrichtungen	II/62
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	II/63
— Kapitel 9 0: Sonstige Einnahmen	II/64
— Ausgaben	II/65
— Teil A: Verwaltungsmittel	II/71
— Titel A-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	II/75
— Kapitel A-1 0: Mitglieder des Organs	II/83
— Kapitel A-1 1: Personal im aktiven Dienst	II/87
— Kapitel A-1 2: Vergütungen und verschiedene Beiträge beim engdültigen Ausscheiden aus dem Dienst	II/97
— Kapitel A-1 4: Ärztlicher Dienst und Schutzmaßnahmen für strahlenexponierte Bedienstete	II/99
— Kapitel A-1 5: Austausch von Beamten und Sachverständigen	II/100
— Kapitel A-1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/100
— Kapitel A-1 9: Versorgungsbezüge und Abgangsgelder	II/101
— Titel A-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/104
— Kapitel A-2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/109
— Kapitel A-2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/113
— Kapitel A-2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/116
— Kapitel A-2 4: Postgebühren, Telekommunikation und EDV-Infrastruktur	II/119
— Kapitel A-2 5: Sonstige Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/122
— Titel A-3: Ausgaben für die Ausführung besonderer Aufgaben durch das Organ	II/124
— Kapitel A-3 0: Zuschüsse der Gemeinschaft	II/130
— Kapitel A-3 2: Jugend, Bildung und Städtepartnerschaften	II/141
— Kapitel A-3 4: Veröffentlichungen	II/144
— Kapitel A-3 5: Kontrollen, Erhebungen und Analysen in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Industrie und andere	II/146
— Kapitel A-3 6: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	II/147
— Titel A-4: Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten	II/148
— Kapitel A-4 0: Bewirtschaftung der Ressourcen	II/153
— Kapitel A-4 1: Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	II/160
— Kapitel A-4 2: Infrastruktur- und Verwaltungsausgaben zu interinstitutionellen Zwecken	II/162
— Kapitel A-4 3: Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik	II/164
— Kapitel A-4 4: Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union	II/165
— Kapitel A-4 5: Verwaltungsämter	II/165

	Seite
— Titel A-6: Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der EG-Delegationen	II/167
— Kapitel A-6 0: Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der EG-Delegationen	II/169
— Kapitel A-6 5: Allgemeine Rückstellung für die Delegationen	II/175
— Titel A-7: Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb	II/176
— Kapitel A-7 0: Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb	II/178
— Titel A-9: Allgemeine Rückstellung für die Reform der Kommission	II/187
— Kapitel A-9 5: Allgemeine Rückstellung für die Reform der Kommission	II/188
— Titel A-10: Sonstige Ausgaben	II/189
— Kapitel A-10 0: Vorläufig eingesetzte Mittel	II/190
— Kapitel A-10 1: Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	II/190
— Kapitel A-10 2: Rücklagen zur Deckung eventueller Fehlbeträge in Landeswährung aufgrund einer Differenz zwischen dem bei der Aufstellung des Haushaltsplans benutzten Umrechnungskurs des Euro und den Umrechnungskursen für die Landeswährungen	II/190
— Kapitel A-10 3: Vorläufig eingesetzte Mittel: Ausgaben für die Vorbereitung der Erweiterung	II/190
— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Posten A-7 0 3 1	II/191
— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen	II/193
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/194
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/195
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen	II/196
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/197
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	II/200
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/206
— Kapitel 1 2: Vergütungen und verschiedene Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	II/213
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/213
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/213
— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/214
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/214
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/216
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/217
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/222
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/223
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/224
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/227
— Kapitel 2 4: Post- und Fernmeldegebühren	II/230
— Kapitel 2 5: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/230
— Kapitel 2 6: Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	II/231
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch das Organ	II/232
— Kapitel 3 4: Veröffentlichungen	II/234

	Seite
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	II/237
— Kapitel 10 0: Vorläufig eingesetzte Mittel	II/238
— Kapitel 10 1: Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	II/238
— Anlage III: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	II/239
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/240
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/241
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen	II/242
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/243
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amts	II/246
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/251
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/257
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/257
— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/258
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/258
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/259
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/260
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/264
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/265
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/266
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/267
— Kapitel 2 4: Post- und Fernmeldegebühren	II/269
— Kapitel 2 5: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/269
— Kapitel 2 6: Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	II/270
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch das Amt	II/271
— Kapitel 3 0: Finanzierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	II/272
— Titel 5: Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses	II/275
— Kapitel 5 0: Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses	II/276
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	II/277
— Kapitel 10 0: Vorläufig eingesetzte Mittel	II/278
— Kapitel 10 1: Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	II/278
— Anlage IV: Europäisches Amt für Personalauswahl	II/279
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/280
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/281
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen	II/282
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/283
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amts	II/286
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/291
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/297
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/297

	Seite
— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/298
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/298
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/300
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/301
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/305
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/307
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/307
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/308
— Kapitel 2 4: Postgebühren, Telekommunikation und EDV-Infrastruktur	II/310
— Titel 3: Interinstitutionelle Zusammenarbeit, Dienstleistungen und Tätigkeiten	II/312
— Kapitel 3 0: Interinstitutionelle Auswahlverfahren	II/313
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	II/314
— Kapitel 10 0: Vorläufig eingesetzte Mittel	II/315
— Kapitel 10 1: Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	II/315
— Anlage V: Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	II/317
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/318
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/319
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge, Vergütungen	II/320
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/321
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amts	II/323
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/328
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/333
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/334
— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/334
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/334
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/335
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/336
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/339
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/340
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/341
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/342
— Kapitel 2 4: Postgebühren, Telekommunikation und EDV-Infrastruktur	II/344
— Kapitel 2 5: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/345
— Anlage VI: Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	II/347
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/348
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/349
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen	II/350
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/351
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amts	II/353
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/358
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/363
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/364

Seite

— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/364
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/364
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/365
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/366
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/369
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/370
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/371
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/372
— Kapitel 2 4: Postgebühren, Telekommunikation und EDV-Infrastruktur	II/374
— Kapitel 2 5: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/375
— Anlage VII: Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	II/377
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	II/378
— Kapitel 4 0: Gehaltsabzüge	II/379
— Titel 6: Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen	II/380
— Kapitel 6 6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	II/381
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amtes	II/383
— Kapitel 1 1: Personal im aktiven Dienst	II/388
— Kapitel 1 3: Dienstreise- und Fahrkosten	II/393
— Kapitel 1 4: Soziale und medizinische Infrastruktur	II/394
— Kapitel 1 5: Austausch von Beamten und Experten	II/394
— Kapitel 1 6: Sozialausgaben	II/394
— Kapitel 1 7: Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	II/395
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	II/396
— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	II/399
— Kapitel 2 1: Datenverarbeitung	II/400
— Kapitel 2 2: Bewegliche Sachen und Nebenkosten	II/401
— Kapitel 2 3: Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	II/402
— Kapitel 2 4: Postgebühren, Telekommunikation und EDV-Infrastruktur	II/404
— Kapitel 2 5: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	II/405
— Teil B:	II/407
— Teileinzelnplan B1: EAGFL — Garantie	II/409
— Titel B1-1: Pflanzliche Erzeugnisse	II/434
— Kapitel B1-1 0: Ackerkulturen	II/434
— Kapitel B1-1 1: Zucker	II/441
— Kapitel B1-1 2: Olivenöl	II/442
— Kapitel B1-1 3: Trockenfutter und Körnerleguminosen	II/444
— Kapitel B1-1 4: Textilpflanzen und Seidenraupen	II/445
— Kapitel B1-1 5: Obst und Gemüse	II/447
— Kapitel B1-1 6: Weinbauerzeugnisse	II/451
— Kapitel B1-1 7: Tabak	II/455
— Kapitel B1-1 8: Sonstige landwirtschaftliche Sektoren oder pflanzliche Erzeugnisse	II/456

	Seite
— Titel B1-2: Tierische Erzeugnisse	II/460
— Kapitel B1-2 0: Milch und Milcherzeugnisse	II/460
— Kapitel B1-2 1: Rindfleisch	II/464
— Kapitel B1-2 2: Schaf- und Ziegenfleisch	II/469
— Kapitel B1-2 3: Schweinefleisch, Eier, Geflügel und sonstige Maßnahmen zugunsten der tierischen Erzeugnisse	II/471
— Kapitel B1-2 6: Europäischer Fischerei-Garantiefonds	II/472
— Titel B1-3: Nebenausgaben	II/474
— Kapitel B1-3 0: Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	II/474
— Kapitel B1-3 1: Nahrungsmittelhilfeprogramme	II/476
— Kapitel B1-3 2: Programme zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln des Ägäischen Meeres	II/478
— Kapitel B1-3 3: Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich	II/481
— Kapitel B1-3 6: Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	II/485
— Kapitel B1-3 7: Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9	II/488
— Kapitel B1-3 8: Fördermaßnahmen	II/489
— Kapitel B1-3 9: Sonstige Maßnahmen	II/491
— Titel B1-4: Entwicklung des ländlichen Raums	II/493
— Kapitel B1-4 0: Entwicklung des ländlichen Raums	II/493
— Kapitel B1-4 1: Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums	II/497
— Titel B1-6: Währungsreserve	II/499
— Kapitel B1-6 0: Währungsreserve	II/499
— Teileinzelplan B2: Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei	II/501
— Titel B2-1: Strukturfonds	II/514
— Kapitel B2-1 0: Ziel 1	II/514
— Kapitel B2-1 1: Ziel 2	II/521
— Kapitel B2-1 2: Ziel 3	II/524
— Kapitel B2-1 3: Sonstige Strukturmaßnahmen (außer Ziel 1)	II/525
— Kapitel B2-1 4: Gemeinschaftsinitiativen	II/528
— Kapitel B2-1 6: Innovative Maßnahmen und technische Hilfe	II/536
— Titel B2-2: Sonstige spezifische Strukturmaßnahmen	II/543
— Kapitel B2-2 0: Sonstige spezifische Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	II/543
— Titel B2-3: Kohäsionsfonds	II/545
— Kapitel B2-3 0: Kohäsionsfonds	II/545
— Titel B2-4: Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	II/546
— Kapitel B2-4 0: Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	II/546

	Seite
— Titel B2-5: Sonstige Agrarmaßnahmen	II/547
— Kapitel B2-5 1: Kontrollen und sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft	II/547
— Titel B2-6: Sonstige regionale Maßnahmen	II/556
— Kapitel B2-6 0: Sonstige Interventionen mit regionalem Charakter	II/556
— Titel B2-7: Verkehr	II/558
— Kapitel B2-7 0: Verkehr	II/558
— Titel B2-9: Sonstige Maßnahmen im Bereich der Fischerei und der Seepolitik	II/575
— Kapitel B2-9 0: Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinsamen Fischereipolitik	II/575
— Teileinzelplan B3: Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen	II/583
— Titel B3-1: Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	II/597
— Kapitel B3-1 0: Allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugendpolitik	II/597
— Titel B3-2: Kultur und audiovisueller Bereich	II/620
— Kapitel B3-2 0: Kultur und audiovisueller Bereich	II/620
— Titel B3-3: Information und Kommunikation	II/633
— Kapitel B3-3 0: Information und Kommunikation	II/633
— Titel B3-4: Soziale Dimension und Beschäftigung	II/655
— Kapitel B3-4 0: Sozialer Dialog und Beschäftigung	II/655
— Kapitel B3-4 1: Sozialer Schutz und Freizügigkeit	II/665
— Kapitel B3-4 2: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	II/674
— Kapitel B3-4 3: Gesundheit	II/677
— Titel B3-5: Zuschüsse an europäische Parteien	II/692
— Kapitel B3-5 0: Zuschüsse an europäische Parteien	II/692
— Teileinzelplan B4: Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt	II/693
— Titel B4-1: Energie	II/702
— Kapitel B4-1 0: Energiepolitik	II/702
— Titel B4-2: Euratom-Sicherheitsüberwachung	II/716
— Kapitel B4-2 0: Euratom-Sicherheitsüberwachung	II/716
— Titel B4-3: Umwelt	II/722
— Kapitel B4-3 0: Umweltaktionen	II/722
— Kapitel B4-3 1: Europäische Umweltagentur	II/732
— Kapitel B4-3 2: Umweltfinanzierungsinstrument	II/735
— Kapitel B4-3 4: Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/741
— Teileinzelplan B5: Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze	II/743
— Titel B5-1: Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz	II/763
— Kapitel B5-1 0: Verbraucherschutz und Stärkung der Verbraucherinteressen	II/763
— Titel B5-2: Hilfen für den Wiederaufbau	II/765
— Kapitel B5-2 0: Zinsvergünstigungen für Darlehen nach Katastrophenfällen	II/765
— Titel B5-3: Binnenmarkt	II/767
— Kapitel B5-3 0: Strategische Aktionen zur Umsetzung	II/767
— Kapitel B5-3 1: Aktionen im Bereich der Normung und Bewertung	II/786
— Kapitel B5-3 2: Förderung von Wachstum und Beschäftigung: Aktionen zugunsten der Unternehmen	II/796
— Kapitel B5-3 3: Förderung einer Informationsgesellschaft: Aktionen zugunsten der Bürger	II/800

	Seite
— Titel B5-4: Industrie	II/804
— Kapitel B5-4 1: Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	II/804
— Kapitel B5-4 2: Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung der Agrar- und Industriestruktur	II/806
— Titel B5-5: Arbeitsmarkt und technologische Innovation	II/807
— Kapitel B5-5 0: Arbeitsmarktinitiativen	II/807
— Kapitel B5-5 1: Technologische Innovation und KMU	II/815
— Titel B5-6: Statistische Informationen	II/821
— Kapitel B5-6 0: Politik auf dem Gebiet der statistischen information im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft	II/821
— Titel B5-7: Transeuropäische Netze	II/827
— Kapitel B5-7 0: Verkehrsnetze	II/827
— Kapitel B5-7 1: Energienetze	II/830
— Kapitel B5-7 2: Telekommunikationsnetze	II/831
— Kapitel B5-7 3: Beteiligungen an Risikokapitalfonds	II/838
— Titel B5-8: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	II/839
— Kapitel B5-8 0: Bekämpfung von Diskriminierung, Ausgrenzung und Misshandlung	II/839
— Kapitel B5-8 1: Freizügigkeit, Einwanderung, Asyl und Flüchtlinge	II/851
— Kapitel B5-8 2: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit — Bekämpfung von Kriminalität	II/859
— Kapitel B5-8 3: Drogen und Drogensucht	II/867
— Kapitel B5-8 4: Einbeziehung des Schengen-Besitzstands	II/871
— Kapitel B5-8 5: Achtung der Grundrechte in der Europäischen Union	II/872
— Titel B5-9: Betrugsbekämpfung	II/873
— Kapitel B5-9 1: Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung	II/873
— Kapitel B5-9 6: Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3	II/876
— Teileinzelnplan B6: Forschung und technologische Entwicklung	II/877
— Titel B6-1: Gemeinsame Forschungsstelle — Personal und Durchführungsmittel	II/890
— Kapitel B6-1 1: Personal	II/890
— Kapitel B6-1 2: Durchführungsmittel	II/893
— Titel B6-2: Gemeinsame Forschungsstelle — direkte operationelle Mittel — EG-Rahmenprogramm (2002-2006)	II/896
— Kapitel B6-2 1: Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	II/896
— Kapitel B6-2 2: Umwelt und nachhaltige Entwicklung	II/897
— Kapitel B6-2 3: Horizontale Tätigkeiten	II/899
— Kapitel B6-2 9: Sonstige der GFS übertragene Forschungstätigkeiten	II/900
— Titel B6-3: Gemeinsame Forschungsstelle — direkte operationelle Mittel — Euratom-Rahmenprogramm (2002-2006)	II/901
— Kapitel B6-3 1: Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial	II/901
— Kapitel B6-3 2: Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie	II/902
— Kapitel B6-3 9: Sonstige der GFS übertragene Forschungstätigkeiten	II/903

	Seite
— Titel B6-4: Gemeinsame Forschungsstelle — direkte Aktionen — Abschluss der früheren gemeinsamen und ergänzenden Programme und sonstige Tätigkeiten	II/905
— Kapitel B6-4 1: Abschluss der früheren gemeinsamen Programme	II/905
— Kapitel B6-4 3: Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter	II/907
— Kapitel B6-4 4: Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)	II/909
— Kapitel B6-4 5: Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung	II/911
— Titel B6-5: Indirekte Aktionen (Aktionen auf Kostenteilungsbasis) und konzertierte Aktionen — Abschluss früherer Aktionen und sonstige Tätigkeiten	II/912
— Kapitel B6-5 1: Abschluss früherer Programme (vor 1999)	II/912
— Kapitel B6-5 2: Abschluss des fünften Rahmenprogramms (1998-2002)	II/914
— Kapitel B6-5 5: Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	II/916
— Titel B6-6: Indirekte Aktionen — sechstes Rahmenprogramm (2002-2006)	II/917
— Kapitel B6-6 0: Verwaltungsausgaben	II/917
— Kapitel B6-6 1: Operationelle Ausgaben — Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums	II/920
— Kapitel B6-6 2: Operationelle Ausgaben — Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	II/932
— Kapitel B6-6 3: Operationelle Ausgaben — Forschung und Ausbildung im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/936
— Teileinzelplan B7: Außenpolitische Maßnahmen	II/941
— Titel B7-0: Heranführungsstrategie	II/971
— Kapitel B7-0 1: Instrument Sapard — Heranführungsphase	II/971
— Kapitel B7-0 2: Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA)	II/973
— Kapitel B7-0 3: Instrument Phare — Heranführungsphase	II/975
— Kapitel B7-0 4: Heranführungsstrategie für die Mittelmeerländer (Zypern und Malta)	II/984
— Kapitel B7-0 5: Heranführungsstrategie für die Mittelmeerländer (Türkei)	II/988
— Kapitel B7-0 9: Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird	II/990
— Titel B7-1: Europäischer Entwicklungsfonds	II/991
— Kapitel B7-1 0: Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums	II/991
— Kapitel B7-1 1: Zusammenarbeit mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten	II/993
— Titel B7-2: Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Hilfe	II/997
— Kapitel B7-2 0: Nahrungsmittelhilfe und Unterstützungsmaßnahmen	II/997
— Kapitel B7-2 1: Humanitäre Hilfe	II/1001
— Titel B7-3: Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, Lateinamerika und im südlichen Afrika, einschließlich Südafrika	II/1004
— Kapitel B7-3 0: Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	II/1004
— Kapitel B7-3 1: Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	II/1014
— Kapitel B7-3 2: Zusammenarbeit mit den Ländern im südlichen Afrika einschließlich Südafrikas	II/1022

	Seite
— Titel B7-4: Zusammenarbeit mit den Drittländern im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten	II/1024
— Kapitel B7-4 0: Zusammenarbeit mit den Drittländern im Mittelmeerraum	II/1024
— Kapitel B7-4 1: MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)	II/1034
— Kapitel B7-4 2: Aktionsprogramm für den Nahen und Mittleren Osten	II/1038
— Kapitel B7-4 3: Sonstige Maßnahmen zugunsten der Drittländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten	II/1042
— Titel B7-5: Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien und den westlichen Balkanländern	II/1045
— Kapitel B7-5 1: Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Kapitalbeteiligung der Gemeinschaft	II/1045
— Kapitel B7-5 2: Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien	II/1046
— Kapitel B7-5 3: Andere Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien und der westlichen Balkanländer	II/1055
— Kapitel B7-5 4: Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanländern	II/1056
— Titel B7-6: Sonstige Kooperationsmaßnahmen	II/1063
— Kapitel B7-6 0: Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Nichtregierungsorganisationen	II/1063
— Kapitel B7-6 1: Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich	II/1067
— Kapitel B7-6 2: Sektorübergreifende Maßnahmen	II/1069
— Kapitel B7-6 3: Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen	II/1075
— Kapitel B7-6 5: Koordinierungs-, Beurteilungs- und Kontrollmaßnahmen	II/1082
— Kapitel B7-6 6: Spezifische Aktionen mit Drittländern	II/1084
— Kapitel B7-6 7: Kriseneinsätze	II/1095
— Titel B7-7: Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte	II/1097
— Kapitel B7-7 0: Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten	II/1097
— Titel B7-8: Externe Aspekte bestimmter Politiken der Gemeinschaft	II/1102
— Kapitel B7-8 0: Internationale Fischereiabkommen	II/1102
— Kapitel B7-8 1: Externe Aspekte der Umweltpolitik	II/1110
— Kapitel B7-8 2: Finanzielle Verpflichtungen aus Abkommen zwischen der Europäischen Union und internationalen Organisationen	II/1116
— Kapitel B7-8 3: Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	II/1121
— Kapitel B7-8 4: Externe Aspekte der Verkehrs- und der Energiepolitik	II/1122
— Kapitel B7-8 5: Außenwirtschaftliche Bereiche der gemeinsamen Handelspolitik	II/1124
— Kapitel B7-8 6: Externe Aspekte der Zollpolitik der Europäischen Union	II/1127
— Kapitel B7-8 7: Förderung der Handelsbeziehungen	II/1130
— Titel B7-9: Reserve	II/1134
— Kapitel B7-9 1: Soforthilfereserve	II/1134
— Kapitel B7-9 6: Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4	II/1135
— Teileinzelnplan B8: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	II/1137
— Titel B8-0: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	II/1139
— Kapitel B8-0 1: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	II/1139

	Seite
— Teileinzelplan B0: Garantien, Reserven	II/1147
— Titel B0-2: Garantie für Anleihen und Darlehen	II/1153
— Kapitel B0-2 0: Garantie für Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten	II/1153
— Kapitel B0-2 1: Garantie für Anleihen und Darlehen zur Förderung der Entwicklung in Drittländern	II/1155
— Kapitel B0-2 2: Garantie für Darlehen von Drittorganen	II/1158
— Kapitel B0-2 3: Reserve für Garantien	II/1165
— Kapitel B0-2 4: Einzahlungen in den Garantiefonds	II/1165
— Titel B0-3: Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	II/1166
— Kapitel B0-3 0: Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	II/1166
— Titel B0-4: Reserven und Rückstellungen	II/1167
— Kapitel B0-4 0: Vorläufig eingesetzte Mittel	II/1167
— Anlage I: Forschung und technologische Entwicklung	II/1171
— Anlage II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan . .	II/1177
— Anlage III: Europäischer Wirtschaftsraum	II/1209
— Anlage IV: Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, Zypern, Malta und der Türkei offen stehen	II/1219

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 000 000 000	15 002 522 104	11 612 731 945,86

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt, gegebenenfalls im Wege des Verfahrens des Berichtigungsschreibens nach Artikel 34 der Haushaltsordnung. Sie werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berechnet.

Nach Abschluss der Rechnung des Haushaltsjahres wird der Unterschied im Vergleich zu den Schätzungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Kapitel B0-3 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

3 0 1 *Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	372 460 000	

Dieser Artikel, der ab dem Haushaltsplan 2002 Artikel 8 4 1 ersetzt, dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR *(Fortsetzung)*

3 0 2 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

TITEL 4**SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	293 837 991	271 818 547	247 561 545,41
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	131 651 040	128 104 740	113 562 052,69
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	17 998 139	34 027 399	30 395 999,90
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	443 487 170	433 950 686	391 519 598,—
	Titel 4 insgesamt	443 487 170	433 950 686	391 519 598,—

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
293 837 991	271 818 547	247 561 545,41

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 0 1 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
131 651 040	128 104 740	113 562 052,69

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
17 998 139	34 027 399	30 395 999,90

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a. Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar bis zum 30. Juni 2003.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Einnahmen aus Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	9 000 000	18 000 000	12 190 797,45
5 2 1	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden</i>	p.m.	p.m.	33 352 462,08
5 2 2	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	9 000 000	18 000 000	45 543 259,53

KOMMISSION

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL****KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****KAPITEL 5 7 — WEITERE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	<i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	39 000 000	39 000 000	41 501 926,52
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	39 000 000	39 000 000	41 501 926,52
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	34 000 000	19 000 000	68 528 161,24
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	34 000 000	19 000 000	68 528 161,24
	KAPITEL 5 6			
5 6 1	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung</i>	6 121 696	5 616 000	4 426 923,06
5 6 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	30 795,40
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	6 221 696	5 716 000	4 457 718,46
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe</i>			
5 7 0 0	Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe	p.m.		
	Artikel 5 7 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
5 8 0	KAPITEL 5 8			
	Verschiedene Vergütungen	300 000	300 000	918 028,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	300 000	300 000	918 028,—
5 9 0	KAPITEL 5 9			
	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	300 000	11 716,69
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	300 000	11 716,69
Titel 5 insgesamt		88 521 696	82 316 000	160 960 810,44

KOMMISSION

TITEL 5**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN****5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

5 0 2 Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1 (Fortsetzung)****5 1 1 1 Einnahmen aus Mietnebenkosten**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
9 000 000	18 000 000	12 190 797,45

Die Einnahmen enthalten nicht die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.

5 2 1 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	33 352 462,08

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Artikel

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEnde EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
39 000 000	39 000 000	41 501 926,52

Diese Einnahmen entsprechen Finanzvorgängen, für die im Haushaltsjahr 2003 Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1) weiterhin Anwendung findet.

Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KOMMISSION

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL**5 5 0 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
34 000 000	19 000 000	68 528 161,24

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 6 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**5 6 1 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
6 121 696	5 616 000	4 426 923,06

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

5 6 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	30 795,40

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 5 7 — WEITERE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE*Neues Kapitel***5 7 0 Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe***Neuer Artikel***5 7 0 0 Weitere Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0*****Verschiedene Vergütungen***

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	918 028,—

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0*****Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	300 000	11 716,69

KOMMISSION

TITEL 6

**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN
FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN, BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND
SONSTIGER ABKOMMEN, FINANZKORREKTUREN SOWIE SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	p.m.	4 990 118,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)	p.m.	p.m.	18 107 308,—
	<i>Artikel 6 0 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	23 097 426,—
6 0 2	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme	p.m.	p.m.	83 618 827,27
6 0 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme	p.m.	p.m.	0,—
6 0 4	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere)	p.m.	p.m.	5 000,—
6 0 5	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung	200 000	200 000	0,—
6 0 8	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 0 9	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft			
6 0 9 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	292 460 956,78
6 0 9 2	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	1 000,—
6 0 9 3	Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich	p.m.	p.m.	207 306,—
	<i>Artikel 6 0 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	292 669 262,78
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	200 000	200 000	399 390 516,05

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 errichteten EGKS-Umlagen	—	2 794 520	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	—	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 0 insgesamt</i>	—	2 794 520	5 000 000,—
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	—	p.m.	0,—
6 1 1 1	Beiträge im Rahmen des Abkommens mit Island und Norwegen	p.m.		
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.	p.m.	
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags	p.m.		
	<i>Artikel 6 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden	p.m.	p.m.	1 227 005,—
	<i>Artikel 6 1 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 227 005,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	49 415,84
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	115 038,58
6 1 5 7	Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.		
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	7 282 429,31
6 1 5 9	Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen	90 000 000	88 000 000	241 172 972,36
	<i>Artikel 6 1 5 insgesamt</i>	90 000 000	88 000 000	248 619 856,09
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	4 019,02
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	4 019,02
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 0	Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist	—	p.m.	0,—
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	90 000 000	90 794 520	254 850 880,11

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	1 819 709,90
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden	p.m.	p.m.	9 580 853,77
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	90 834,03
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden	p.m.	p.m.	19 622 642,11
	<i>Artikel 6 2 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	31 114 039,81
6 2 3	Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung“ für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (Indirekte Aktionen)	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	31 114 039,81
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	p.m.	p.m.	78 694 214,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	78 694 214,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes			
6 4 0 0	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)	p.m.		
	<i>Artikel 6 4 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 4 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds	p.m.		
	<i>Artikel 6 5 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	<i>Artikel 6 6 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	90 200 000	90 994 520	764 049 649,97

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN, BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND SONSTIGER ABKOMMEN, FINANZKORREKTUREN SOWIE SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 990 118,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	18 107 308,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans als zusätzliche Mittel eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 2 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	83 618 827,27

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)

6 0 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Entschließung vom 21. November 1991 der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 4 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	5 000,—

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere Projekte) geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans im Rahmen dieses Einzelplans eingestellt.

6 0 5 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
200 000	200 000	0,—

Die Einnahmen vonseiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten dienen zur Deckung der Ausgaben bei Titel B6-6 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 8 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Soforthilfe bestimmt sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel B7-2 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft**

6 0 9 1

Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	292 460 956,78

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. L 217 vom 29.12.1964, S. 3685/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

6 0 9 2

Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 000,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 9** (Fortsetzung)

6 0 9 3

Einnahmen aus der Beteiligung Dritter an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	207 306,—

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-8 6 0 (Zoll 2000) und B7-8 6 1 (Zoll 2007) des Ausgabenplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. Januar 2002 vorgelegt, zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2007) (ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 268).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE**6 1 0 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

6 1 0 0

Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	2 794 520	5 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. L 306 vom 30.11.1977, S. 28).

In diesem Beschluss war der durch die Umlage zu finanzierende Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 000 000 Euro festgesetzt worden. Da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, werden bei diesem Posten keine Einnahmen mehr veranschlagt (siehe nachstehend Posten 6 1 1 2).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)

6 1 0 1 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 0 Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 1 1 Beiträge im Rahmen des Abkommens mit Island und Norwegen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-8 4 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Der 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die entsprechenden Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-2 0 0 0, A-2 2 5 5, A-2 3 2 0, A-2 4 2 1, A-7 0 0 0 und A-7 0 7 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 4 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss gelten die Nettoerträge aus den in Nummer 2 genannten Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; das heißt sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb des Forschungsrahmenprogramms in den Sektoren bestimmt, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die entsprechenden Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-4 1 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Für die Anlaufphase des Fonds wurde in der EGKS-Bilanz eine Rückstellung gebildet. Für das Haushaltsjahr wird ein Betrag von 60 000 000 Euro veranschlagt.

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3 Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse**

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für die kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 227 005,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 „Lancierung eines Pilotvorhabens — Eurotech Capital“ (E/1783/88).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft**

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	49 415,84

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	115 038,58

6 1 5 7 Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 157 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel B2-1 und B2-3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Mittel benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	7 282 429,31

6 1 5 9 Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
90 000 000	88 000 000	241 172 972,36

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Erstattungen des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Posten B4-2 0 0 0, B4-2 0 2 0 und B4-2 0 2 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfempfänger.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B7-3 2 0 des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 019,02

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 0 Erstattung sonstiger für Rechnung Dritter verauslagter Beträge, deren Wiederverwendung nicht vorgesehen ist

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	0,—

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B7-0 3 0 und B7-5 2 4 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	1 819 709,90

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 1 (Fortsetzung)

Von Dritten (insbesondere Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-4 4 1 und B6-4 4 3 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2

Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung der in den Ausgabenplan eingestellten Beträge bestimmt sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der älteren Gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3

Sonstige Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	9 580 853,77

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1 und B6-4 4 1 und B6-4 4 3 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

So werden insbesondere die Einnahmen aus der Verbreitung und Neuzertifizierung von Proben (ZRM) im Rahmen der Tätigkeit der Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) als spezifische zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 2 1 und B6-4 3 1 eingesetzt, wo sie zur Deckung von Ausgaben für technische Infrastrukturen, für den laufenden Dienstbetrieb sowie für einschlägige Investitionen verwendet werden.

6 2 2 4

Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	90 834,03

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können eventuelle Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 3 1, B6-4 3 1 und B6-4 3 2 eingestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Titeln B6-1, B6-2, B6-3 und B6-4 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	19 622 642,11

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle (außerhalb des Vierten FTE-Rahmenprogramms) für andere Dienststellen der Kommission durchführt bzw. erbringt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen bei den Artikeln B6-1 1 1, B6-1 2 1, B6-2 9 4, B6-3 9 4, B6-4 1 1 und B6-4 3 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans bis zur Höhe der spezifischen Ausgaben im Rahmen der einzelnen Verträge mit den anderen Dienststellen der Kommission als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

6 2 3 Einnahmen aus den von der Generaldirektion „Forschung“ für Dritte gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel — je nach Art der zu deckenden Ausgaben — entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschung stammen (Indirekte Aktionen)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS**6 3 0 Beiträge der EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	78 694 214,—

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage III von Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

KAPITEL 6 4 — BEITRÄGE IM RAHMEN SONSTIGER ABKOMMEN*Neues Kapitel***6 4 0 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes***Neuer Artikel***6 4 0 0 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island und Norwegen)**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B5-8 1 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN*Neues Kapitel***6 5 0 Finanzkorrekturen***Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien des Titels B2-1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN*Neues Kapitel***6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen**Neuer Artikel*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN, GELDBUSSEN UND ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	17 161 948,07
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	5 794 501,40
	<i>Artikel 7 0 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	22 956 449,47
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	22 956 449,47
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	p.m.	583 400 000	49 426 000,—
7 1 1	Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden	p.m.	p.m.	2 960 000,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	583 400 000	52 386 000,—

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	p.m.		
	<i>Artikel 7 2 0 insgesamt</i>	p.m.		
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 7 insgesamt	p.m.	583 400 000	75 342 449,47

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN, GELDBUSSEN UND ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	17 161 948,07

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	5 794 501,40

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. L 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. L 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 **Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	583 400 000	49 426 000,—

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. L 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. L 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1**Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2**Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtvollstreckung eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	2 960 000,—

Rechtsgrundlagen

Artikel 228 (vormals Artikel 171) Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung des Artikels G Nummer 51 des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union).

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN*Neues Kapitel***7 2 0****Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 2 0** (Fortsetzung)

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b).

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital</i>	21 668 000	21 492 000	13 116 533,66
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen</i>	13 805	24 180	20 055,58
8 1 2	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen</i>	p.m.	p.m.	11 158,90
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	12 591 789,11
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden</i>	p.m.	p.m.	175 000 000,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	21 681 805	21 516 180	200 739 537,25

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den Drittländern Mittel und Osteuropas und des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS**KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
8 4 1	KAPITEL 8 4			
	<i>Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds</i>	—	—	165 360 000,—
	KAPITEL 8 4 INSGESAMT	—	—	165 360 000,—
8 5 0	KAPITEL 8 5			
	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	p.m.	p.m.	3 948 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 948 000,—
Titel 8 insgesamt		21 681 805	21 516 180	370 047 537,25

KOMMISSION

TITEL 8**ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 0, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 1, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 0 2, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**8 1 0 Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von haftendem Kapital**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
21 668 000	21 492 000	13 116 533,66

Diese Mittel sind bestimmt für Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln der Kapitel B7-4 0 und B7-4 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendem Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

8 1 1 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
13 805	24 180	20 055,58

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens B3-4 1 1 0 des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

8 1 2 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	11 158,90

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der den Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	12 591 789,11

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus den Darlehen und dem haftenden Kapital, die aus den Mitteln des Artikels B7-8 7 2 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterung zu Artikel B7-8 7 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 4 Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	175 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B7-7 0 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 0, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel und Osteuropas

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 1, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B enthält eine Zusammenfassung über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 3 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 3, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 3 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 5 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 5, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Einzelplans III enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 2 6 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 1 6, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Anlage II von Teil B sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 1 6 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN**8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung eventueller Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 0, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den Drittländern Mittel und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 1, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

8 3 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 2, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 2 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 4**Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung eventueller Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Artikel B0-2 2 4, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

In Teil B von Anlage II sind die Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 2 4 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 4 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARANTIEFONDS**8 4 1****Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
—	—	165 360 000,—

Dieser Artikel ist ab dem Haushaltsjahr 2002 zu Artikel 3 0 2 geworden.

Er dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**8 5 0****Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	3 948 000,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**9 0 0*****Sonstige Einnahmen***

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
20 000 000	20 000 000	12 926 383,36

Einnahmen im Rahmen der Tätigkeit der Dienststellen.

AUSGABEN

KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Teil A

Titel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	2 082 066 000	2 003 571 000	1 888 888 440,99
A-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	338 334 904	433 514 058	378 991 748,56
A-3	AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	299 776 286	303 025 760	280 601 644,80
A-4	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	209 377 000	191 891 611	181 506 091,58
A-6	AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN	306 957 000	273 300 000	247 941 140,70
A-7	AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB	239 593 500	209 988 500	207 586 863,67
A-9	ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION	—	3 500 000	
A-10	SONSTIGE AUSGABEN	13 367 681	6 011 000	
Teil A insgesamt		3 489 472 371	3 424 801 929	3 185 515 930,30

KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Teil B

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B1	EAGFL-GARANTIE						
B1-1	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	26 176 000 000	26 176 000 000	27 349 000 000	27 349 000 000	26 707 430 717,24	26 707 430 717,24
B1-2	TIERISCHE ERZEUGNISSE	13 098 950 000	13 098 950 000	10 859 580 000	10 859 580 000	9 558 348 859,97	9 558 348 859,97
B1-3	NEBENAUFGABEN	789 500 000	789 500 000	1 426 600 000	1 426 600 000	1 453 744 395,38	1 453 744 395,38
B1-4	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	4 698 000 000	4 698 000 000	4 595 000 000	4 595 000 000	4 363 815 923,05	4 363 815 923,05
B1-6	WÄHRUNGSRESERVE	—	—	250 000 000	250 000 000		
	Teileinzelplan B1 insgesamt	44 762 450 000	44 762 450 000	44 480 180 000	44 480 180 000	42 083 339 895,64	42 083 339 895,64
B2	STRUKTURMASSNAHMEN, STRUKTUR- UND KOHÄSIONSAUSGABEN, SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN, VERKEHR UND FISCHEREI						
B2-1	STRUKTURFONDS	31 129 000 000	30 434 097 000	30 879 000 000	29 490 000 000	29 812 073 708,07	20 472 404 777,34
B2-2	SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		
B2-3	KOHÄSIONSFONDS	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50
B2-4	SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION — MITGLIEDSTAA- TEN	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
B2-5	SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN	41 597 000	64 897 000	55 320 000	61 220 000	49 800 359,87	79 230 003,08
B2-6	SONSTIGE REGIONALE MASSNAH- MEN	p.m.	3 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
B2-7	VERKEHR	32 000 000	27 462 500	25 000 000	22 800 000	23 144 420,64	14 531 024,06
B2-9	SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK	68 020 000	62 020 000	65 130 000	59 080 000	52 379 884,01	43 797 661,95
	Teileinzelplan B2 insgesamt	34 121 625 240	33 330 476 500	34 597 450 000	32 287 100 000	32 664 083 876,14	22 608 361 698,93
B3	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND, KULTUR, AUDIOVISUELLER BEREICH, INFORMATION UND SONSTIGE SOZIALMASSNAHMEN						
B3-1	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BIL- DUNG UND JUGEND	559 182 000	514 282 000	523 350 000	523 075 000	484 934 349,51	459 658 848,51
B3-2	KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH	117 500 000	102 900 000	116 700 000	125 920 000	116 318 080,32	85 007 598,43
B3-3	INFORMATION UND KOMMUNIKA- TION	116 847 000	108 178 000	105 205 600	95 780 000	98 580 061,56	92 834 867,78

KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Teil B (Fortsetzung)

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4	SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG	172 528 500	154 250 000	152 855 000	137 145 000	142 927 050,19	121 141 447,43
B3-5	ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PAR- TEIEN	p.m.	p.m.	7 000 000	6 300 000		
	Teileinzelplan B3 insgesamt	966 057 500	879 610 000	905 110 600	888 220 000	842 759 541,58	758 642 762,15
B4	ENERGIE, EURATOM- SICHERHEIT ÜBERWACHUNG UND UMWELT						
B4-1	ENERGIE	p.m.	32 400 000	33 000 000	34 550 000	33 375 423,97	33 706 668,57
B4-2	EURATOM- SICHERHEIT ÜBERWACHUNG	18 800 000	18 700 000	17 700 000	17 600 000	17 561 999,50	17 526 361,39
B4-3	UMWELT	224 300 000	199 732 000	189 970 000	137 160 000	100 406 873,15	133 201 279,69
	Teileinzelplan B4 insgesamt	243 100 000	250 832 000	240 670 000	189 310 000	151 344 296,62	184 434 309,65
B5	VERBRAUCHERSCHUTZ, BINNEN- MARKT, INDUSTRIE UND TRANS- EUROPÄISCHE NETZE						
B5-1	VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ	22 572 500	19 922 500	22 500 000	20 000 000	20 832 563,85	18 774 748,61
B5-2	HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU	611 000	611 000	898 000	898 000	1 258 262,57	1 258 262,57
B5-3	BINNENMARKT	152 256 500	165 967 000	184 805 000	167 260 000	140 928 298,27	123 669 848,79
B5-4	INDUSTRIE	p.m.	p.m.	—	61 971 000		
B5-5	ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGI- SCHE INNOVATION	122 500 000	147 925 000	99 600 000	125 093 000	110 194 343,18	94 169 623,06
B5-6	STATISTISCHE INFORMATIONEN	p.m.	21 550 000	34 000 000	31 500 000	32 123 420,77	29 636 326,55
B5-7	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	725 057 000	673 297 000	677 000 000	600 930 000	654 872 419,49	481 757 030,36
B5-8	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHER- HEIT UND DES RECHTS	122 682 600	129 412 500	103 460 000	111 570 000	91 752 947,97	83 659 384,21
B5-9	BETRUGSBEKÄMPFUNG	7 847 400	7 009 000	6 100 000	5 000 000	4 365 186,26	5 544 187,74
	Teileinzelplan B5 insgesamt	1 153 527 000	1 165 694 000	1 128 363 000	1 124 222 000	1 056 327 442,36	838 469 411,89
B6	FORSCHUNG UND TECHNOLOGI- SCHE ENTWICKLUNG						
B6-1	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCH- FÜHRUNGSMITTEL	220 829 000	198 481 000				
B6-2	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EG-RAHMENPROGRAMM (2002- 2006)	27 915 000	11 166 000				

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Teil B (Fortsetzung)

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-3	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EURATOM-RAHMENPROGRAMM (2002-2006)	6 856 000	3 207 000				
B6-4	GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZEN- DEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
B6-5	INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	2 440 020 000	3 805 500 000	3 484 687 600	3 623 666 326,65	2 799 291 380,94
B6-6	INDIREKTE AKTIONEN — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006)	3 799 400 000	937 730 000				
	Teileinzelplan B6 insgesamt	4 055 000 000	3 650 000 000	4 055 000 000	3 751 687 600	3 870 794 023,76	3 046 942 371,38
B7	AUSSENPOLITISCHE MASSNAH- MEN						
B7-0	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3 560 000 000	2 767 025 000	3 478 000 000	2 615 482 000	3 255 411 288,—	1 396 081 795,79
B7-1	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGS- FONDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-2	NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE	867 327 000	888 540 000	896 845 000	862 655 000	974 681 854,55	1 038 026 395,28
B7-3	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENT- WICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLI- CHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA	1 026 500 000	939 723 000	1 029 461 500	931 946 000	828 950 816,—	633 674 902,64
B7-4	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITT- LÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN	753 870 000	720 624 000	861 320 000	678 540 000	909 136 639,—	578 172 913,03
B7-5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PART- NERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLI- CHEN BALKANLÄNDERN	1 191 930 000	1 298 538 000	1 238 900 000	1 332 838 000	1 269 641 584,—	1 283 713 560,82
B7-6	SONSTIGE KOOPERATIONSMAS- NAHMEN	481 970 000	464 827 000	419 578 500	411 160 500	417 827 902,55	296 550 483,75
B7-7	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHEN- RECHTE	106 000 000	107 500 000	104 000 000	100 740 000	105 717 747,70	51 965 583,90
B7-8	EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT	260 441 450	278 629 450	225 121 000	240 683 000	263 814 116,12	233 873 837,87

KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Teil B (Fortsetzung)

Teileinzelplan Titel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-9	RESERVE	221 403 000	222 228 000	213 000 000	213 000 000		
	Teileinzelplan B7 insgesamt	8 469 441 450	7 687 634 450	8 466 226 000	7 387 044 500	8 025 181 947,92	5 512 059 473,08
B8	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK						
B8-0	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	Teileinzelplan B8 insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
B0	GARANTIE, RESERVEN						
B0-2	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000	207 176 000,—	207 176 000,—
B0-3	AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-4	RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN	289 920 050	149 169 050	139 894 000	122 162 000		
	Teileinzelplan B0 insgesamt	506 920 050	366 169 050	352 894 000	335 162 000	207 176 000,—	207 176 000,—
	Teil B insgesamt	94 325 621 240	92 142 866 000	94 255 893 600	90 477 926 100	88 931 097 323,28	75 266 661 896,94
	Teil A insgesamt	3 489 472 371	3 489 472 371	3 424 801 929	3 424 801 929	3 185 515 930,30	3 185 515 930,30
	GESAMTBETRAG	97 815 093 611	95 632 338 371	97 680 695 529	93 902 728 029	92 116 613 253,58	78 452 177 827,24

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 082 000	12 895 000	12 175 087,92
A-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	1 328 058 000	1 296 381 000	1 242 548 197,64
A-1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	5 343 000	3 348 000	4 151 538,12
A-1 4	ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETETE	3 561 000	3 602 000	3 455 912,45
A-1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	1 200 000	1 276 000	658 000,—
A-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	450 000	450 000	450 000,—
A-1 9	VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER	731 372 000	685 619 000	625 449 704,86
	Titel A-1 insgesamt	2 082 066 000	2 003 571 000	1 888 888 440,99
A-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
A-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	221 005 904	302 886 283	243 708 451,95
A-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	13 640 000	13 365 981	14 141 308,27
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	14 818 000	17 462 201	20 960 011,83
A-2 4	POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR	87 776 000	98 254 593	98 440 976,51
A-2 5	SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	1 095 000	1 545 000	1 741 000,—
	Titel A-2 insgesamt	338 334 904	433 514 058	378 991 748,56
A-3	AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
A-3 0	ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT	33 473 000	33 651 000	29 881 479,38
A-3 2	JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN	131 643 130	121 524 760	125 238 624,01
A-3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	90 940 436	107 986 000	93 991 022,21
A-3 5	KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE	5 500 000	5 200 000	4 722 763,87
A-3 6	EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	38 219 720	34 664 000	26 767 755,33
	Titel A-3 insgesamt	299 776 286	303 025 760	280 601 644,80

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-4	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTER- INSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN			
A-4 0	BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN	68 569 500	53 917 000	49 408 844,—
A-4 1	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH	3 081 000	2 490 000	2 537 695,54
A-4 2	INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN ZU INTER- INSTITUTIONELLEN ZWECKEN	20 900 000	20 900 000	21 056 400,24
A-4 3	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK	3 095 000	3 020 000	2 847 953,28
A-4 4	BEITRAG ZUM FONDS ZUR FINANZIERUNG DES KONVENTS ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION	750 000	2 600 000	
A-4 5	VERWALTUNGSÄMTER	112 981 500	108 964 611	105 655 198,52
	Titel A-4 insgesamt	209 377 000	191 891 611	181 506 091,58
A-6	AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN			
A-6 0	AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN	306 957 000	273 300 000	247 941 140,70
A-6 5	ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN	p.m.	p.m.	
	Titel A-6 insgesamt	306 957 000	273 300 000	247 941 140,70
A-7	AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENST- BETRIEB			
A-7 0	AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB	239 593 500	209 988 500	207 586 863,67
	Titel A-7 insgesamt	239 593 500	209 988 500	207 586 863,67
A-9	ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION			
A-9 5	ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION	—	3 500 000	
	Titel A-9 insgesamt	—	3 500 000	
A-10	SONSTIGE AUSGABEN			
A-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	2 367 681	6 011 000	
A-10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-10 2	RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN	p.m.	p.m.	
A-10 3	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: AUSGABEN FÜR DIE VORBEREITUNG DER ERWEITERUNG	11 000 000		
	Titel A-10 insgesamt	13 367 681	6 011 000	
	Teil A insgesamt	3 489 472 371	3 424 801 929	3 185 515 930,30

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
A-1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	4 280 000	4 132 000	4 101 381,66
A-1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	642 000	620 000	615 208,62
A-1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	295 000	318 000	283 084,87
A-1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	163 000	162 862,80
	<i>Artikel A-1 0 0 insgesamt</i>	5 380 000	5 233 000	5 162 537,95
A-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	297 000	347 000	266 809,66
A-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 484 000	1 047 290,23
A-1 0 3	Versorgungsbezüge			
A-1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 928 000	2 477 000	2 373 016,77
A-1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgungen			
	Nichtgetrennte Mittel	846 000	802 000	804 908,90
	<i>Artikel A-1 0 3 insgesamt</i>	3 774 000	3 279 000	3 177 925,67
A-1 0 4	Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 875 000	1 800 000,—

KOMMISSION

Teil A
(Verwaltungsmittel)**KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)****KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 0 5	Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst			
A-1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 0 5 2	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-1 0 5 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
A-1 0 9	Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge			
A-1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	731 000	532 000	720 524,41
A-1 0 9 1	Etwaige Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	145 000	
	<i>Artikel A-1 0 9 insgesamt</i>	731 000	677 000	720 524,41
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	12 082 000	12 895 000	12 175 087,92
	KAPITEL A-1 1			
A-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
A-1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	991 047 000	958 281 000 (¹)	927 240 070,55
A-1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	95 194 000	90 717 000	88 240 335,24
A-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	128 837 000	122 587 000	119 429 998,78

(¹) Mittel in Höhe von 11 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 1 0	(Fortsetzung)			
A-1 1 0 3	Pauschalzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	7 503 000	6 545 000	7 155 440,87
	<i>Artikel A-1 1 0 insgesamt</i>	1 222 581 000	1 178 130 000	1 142 065 845,44
A-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
A-1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	7 700 000	7 417 801,30
A-1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	330 000	135 450,34
	<i>Artikel A-1 1 1 insgesamt</i>	8 325 000	8 030 000	7 553 251,64
A-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
A-1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	34 002 000	32 724 000	32 408 211,37
A-1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 874 000	8 539 000	9 221 875,60
A-1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	308 000	241 000	250 083,32
A-1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	86 000	61 808,94
	<i>Artikel A-1 1 3 insgesamt</i>	43 254 000	41 590 000	41 941 979,23
A-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
A-1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	74 000	70 147,95
A-1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	15 872 000	15 996 000	16 380 028,23
A-1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	125 000	151 208,08
A-1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	208 000	157 916,53

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 1 4	(Fortsetzung)			
A-1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	12 000	12 382,92
A-1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	128 000	128 000	123 000,—
A-1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	942 000	947 000	948 659,74
A-1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	30 000	13 694,49
	<i>Artikel A-1 1 4 insgesamt</i>	17 424 000	17 520 000	17 857 037,94
A-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 261 000	1 044 000	1 419 811,87
A-1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
A-1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	139 000	210 000	166 000,—
A-1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 680 000	7 566 000	6 622 000,—
A-1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 325 000	4 501 000	3 180 000,—
A-1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 618 000	3 413 000	1 752 500,—
	<i>Artikel A-1 1 8 insgesamt</i>	12 762 000	15 690 000	11 720 500,—
A-1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
A-1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	22 451 000	20 441 000	19 989 771,52
A-1 1 9 1	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	13 936 000	
	<i>Artikel A-1 1 9 insgesamt</i>	22 451 000	34 377 000	19 989 771,52
	KAPITEL A-1 1 INSGESAMT	1 328 058 000	1 296 381 000	1 242 548 197,64

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
A-1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	4 325 000	2 579 000	3 211 057,16
A-1 2 1 4	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 2 1 5	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-1 2 1 6	Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	60,10
A-1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EWG) Nr. 1857/89) Nichtgetrennte Mittel	56 000	100 000	190 917,28
A-1 2 1 8	Vergütungen für Personalangehörige, die endgültig aus dem Dienst ausscheiden Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-1 2 1 insgesamt</i>	4 381 000	2 679 000	3 402 034,54
A-1 2 3	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	149 000	98 000	75 348,74
A-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
A-1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	813 000	524 000	674 154,84
A-1 2 9 1	Etwaige Anpassungen der verschiedenen Vergütungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	47 000	
	<i>Artikel A-1 2 9 insgesamt</i>	813 000	571 000	674 154,84
	KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	5 343 000	3 348 000	4 151 538,12

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE**KAPITEL A-1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 4			
A-1 4 1	Ärztlicher Dienst			
A-1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 518 000	2 458 346,25
A-1 4 1 1	Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	211 000	290 000	267 952,57
	<i>Artikel A-1 4 1 insgesamt</i>	2 811 000	2 808 000	2 726 298,82
A-1 4 2	Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes			
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	794 000	729 613,63
	KAPITEL A-1 4 INSGESAMT	3 561 000	3 602 000	3 455 912,45
	KAPITEL A-1 5			
A-1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
A-1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte der Kommission			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 276 000	658 000,—
	<i>Artikel A-1 5 2 insgesamt</i>	1 200 000	1 276 000	658 000,—
	KAPITEL A-1 5 INSGESAMT	1 200 000	1 276 000	658 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-1 7			
A-1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
A-1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000,—
	<i>Artikel A-1 7 0 insgesamt</i>	450 000	450 000	450 000,—
	KAPITEL A-1 7 INSGESAMT	450 000	450 000	450 000,—
	KAPITEL A-1 9			
A-1 9 0	Versorgungsbezüge und Abgangsgelder			
A-1 9 0 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	412 473 000	383 477 000	351 783 212,51
A-1 9 0 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	153 614 000	140 389 000	134 651 567,62
A-1 9 0 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	73 186 000	68 813 000	64 227 781,95
A-1 9 0 3	Abgangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	20 959 000	21 980 000	15 354 252,96
A-1 9 0 4	Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-1 9 0 insgesamt</i>	660 232 000	614 659 000	566 016 815,04
A-1 9 2	Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten			
A-1 9 2 0	Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-1 9 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-1 9 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	21 885 000	20 042 000	18 006 000,—
A-1 9 6	Sozialbeihilfe für die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungs- bezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000	90 500,—
A-1 9 9	Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Zulagen			
A-1 9 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	48 985 000	44 321 000	41 336 389,82
A-1 9 9 1	Etwaige Anpassungen der Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 327 000	
	<i>Artikel A-1 9 9 insgesamt</i>	48 985 000	50 648 000	41 336 389,82
	KAPITEL A-1 9 INSGESAMT	731 372 000	685 619 000	625 449 704,86
	Titel A-1 insgesamt	2 082 066 000	2 003 571 000	1 888 888 440,99

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 **Gehälter, Zulagen und Entschädigungen**

A-1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 280 000	4 132 000	4 101 381,66

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2.

A-1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
642 000	620 000	615 208,62

Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4.

A-1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
295 000	318 000	283 084,87

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3.

A-1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
163 000	163 000	162 862,80

Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

A-1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
297 000	347 000	266 809,66

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14.

A-1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 484 000	1 047 290,23

Dieser Artikel dient zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Übergangentschädigung,
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7.

A-1 0 3 Versorgungsbezüge

A-1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 928 000	2 477 000	2 373 016,77

Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

A-1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können Mittel zur Deckung von Ausgaben für Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18.

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**A-1 0 3 (Fortsetzung)**

A-1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
846 000	802 000	804 908,90

Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwer/Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18.

A-1 0 4**Dienstreisekosten, Fahrkosten und Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 900 000	1 875 000	1 800 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6.

A-1 0 5**Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst**

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

A-1 0 5 0

Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung).

A-1 0 5 1

Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel zur Deckung der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

A-1 0 5 (Fortsetzung)

A-1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesen Posten werden gegebenenfalls die Mittel zur Deckung der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5.

A-1 0 9 Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge

A-1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
731 000	532 000	720 524,41

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge, die Übergangentschädigungen, die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder und ihrer Rechtsnachfolger.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a.

A-1 0 9 1 Etwaige Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	145 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind veranschlagt zur Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1. Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit — Verwaltungsmittel

(Personen/Jahr)

(Personen/Jahr)

Politikbereiche	2002	2003
Wirtschaft und Finanzen	419	421
Unternehmen	676	675
Wettbewerb	526	540
Beschäftigung und Soziales	506	503
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	844	847
Energie und Verkehr	736	745
Umwelt	450	464
Indirekte Forschung	154	154
Informationsgesellschaft	264	282
Fischerei	240	243
Binnenmarkt	329	340
Regionalpolitik	453	452
Steuern und Zollunion	323	329
Bildung und Kultur	554	561
Presse und Information	407	407
Gesundheit und Verbraucherschutz	599	589
Justiz und Inneres	205	237
Außenbeziehungen	1 542	1 556
Handel	382	391
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 036	1 036
Erweiterung	304	272
Humanitäre Hilfe	134	134
Politische Koordinierung und Rechtsberatung der Kommission	1 132	1 126
Verwaltung der Kommission ⁽¹⁾	4 512	3 335
Haushalt	394	383
Audit	169	82
Statistiken	562	562
Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	49	49
Noch zuzuweisende Planstellen	5	4
Insgesamt	17 906	16 719

⁽¹⁾ Der Übersetzungsdienst und der Gemeinsame Dolmetscher- und Konferenzdienst fallen unter den Politikbereich „Verwaltung der Kommission“.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

2. Externes Personal

(Personen/Jahr)

(Personen/Jahr)

Politikbereiche	2002	2003
Wirtschaft und Finanzen	50	69
Unternehmen	120	128
Wettbewerb	67	105
Beschäftigung und Soziales	75	96
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	39	68
Energie und Verkehr	61	71
Umwelt	70	91
Informationsgesellschaft	24	31
Fischerei	14	17
Binnenmarkt	79	84
Regionalpolitik	28	86
Steuern und Zollunion	76	76
Bildung und Kultur	68	68
Presse und Information	59	61
Gesundheit und Verbraucherschutz	97	119
Justiz und Inneres	35	44
Außenbeziehungen	106	109
Handel	51	57
Entwicklungen und Beziehungen zu den AKP-Staaten	70	73
Erweiterung	52	42
Humanitäre Hilfe	17	16
Politische Koordinierung und Rechtberatung der Kommission	80	83
Verwaltung der Kommission	142	103
Haushalt	23	35
Audit	13	19
Statistiken	84	88
Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	9	9
Nicht dezentrale Verwaltung	85	30
Insgesamt	1 693	1 875

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

A-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
991 047 000	(¹) 958 281 000	927 240 070,55
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 11 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Vormals Posten A-1 1 0 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Grundgehälter des in Drittländern Dienst tuenden Personals.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 31 185 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

A-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
95 194 000	90 717 000	88 240 335,24

Vormals Posten A-1 1 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

A-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
128 837 000	122 587 000	119 429 998,78

Vormals Posten A-1 1 0 2 (teilweise)

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

A-1 1 0 (Fortsetzung)

A-1 1 0 2 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

A-1 1 0 3

Pauschalzulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 503 000	6 545 000	7 155 440,87

Vormals Posten A-1 1 0 3 (teilweise)

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

A-1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

A-1 1 1 2

Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000 000	7 700 000	7 417 801,30

Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

A-1 1 1 3

Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
325 000	330 000	135 450,34

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche**

A-1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
34 002 000	32 724 000	32 408 211,37

Vormals Posten A-1 1 3 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

A-1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 874 000	8 539 000	9 221 875,60

Vormals Posten A-1 1 3 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel:

- für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten,
- für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

A-1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
308 000	241 000	250 083,32

Vormals Posten A-1 1 3 2 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

A-1 1 3 (Fortsetzung)

A-1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 000	86 000	61 808,94

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

A-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

A-1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000	74 000	70 147,95

Vormals Posten A-1 1 4 0 (teilweise)

Veranschlagt sind für Beamte und Bedienstete auf Zeit:

- die Geburtszulage,
- im Todesfall:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

A-1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 872 000	15 996 000	16 380 028,23

Vormals Posten A-1 1 4 1 (teilweise)

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 4 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 4** (Fortsetzung)

A-1 1 4 2 Mietzulagen und Fahrkostenzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
163 000	125 000	151 208,08

Veranschlagt sind

- die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen,
- die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

A-1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
208 000	208 000	157 916,53

Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

A-1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	12 000	12 382,92

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Fahrkostenpauschale von höchstens 75 Euro für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

A-1 1 4 (Fortsetzung)

A-1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
128 000	128 000	123 000,—

Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

A-1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
942 000	947 000	948 659,74

Vormals Posten A-1 1 4 7 (teilweise)

Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

A-1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	30 000	13 694,49

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der:

- Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen der Kommission in der Gemeinschaft tätig sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 5 Überstunden**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 261 000	1 044 000	1 419 811,87

Vormals Artikel A-1 1 5 (teilweise)

Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können.

Die entsprechenden Ausgaben für aus Forschungsmitteln besoldete Hilfskräfte werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 9 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

A-1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**A-1 1 8 1** Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
139 000	210 000	166 000,—

Vormals Posten A-1 1 8 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

A-1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 680 000	7 566 000	6 622 000,—

Vormals Posten A-1 1 8 2 (teilweise)

Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

A-1 1 8 (Fortsetzung)

A-1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 325 000	4 501 000	3 180 000,—

Vormals Posten A-1 1 8 3 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

A-1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 618 000	3 413 000	1 752 500,—

Vormals Posten A-1 1 8 4 (teilweise)

Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

A-1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

A-1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 451 000	20 441 000	19 989 771,52

Vormals Posten A-1 1 9 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit anzuwenden ist.

Veranschlagt sind ferner Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**A-1 1 9** (Fortsetzung)

A-1 1 9 1 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	13 936 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**A-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

A-1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 325 000	2 579 000	3 211 057,16

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

A-1 2 1 4 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 162 vom 21.6.1985, S. 1), insbesondere Artikel 3.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)

A-1 2 1 (Fortsetzung)

A-1 2 1 5 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

A-1 2 1 6 Vergütung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	60,10

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

A-1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EWG) Nr. 1857/89)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
56 000	100 000	190 917,28

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 2).

A-1 2 1 8 Vergütungen für Personalangehörige, die endgültig aus dem Dienst ausscheiden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002, zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

A-1 2 3 *Krankenversicherung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
149 000	98 000	75 348,74

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENGDÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**A-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

A-1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
813 000	524 000	674 154,84

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Vergütungen angewendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

A-1 2 9 1 Etwaige Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	47 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der verschiedenen Vergütungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETETE**A-1 4 1 Ärztlicher Dienst**

Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses.

Veranschlagt sind außerdem die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten.

Diese Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden,
- die Ausgaben für die Vertretungen in der Gemeinschaft, die bei Kapitel A-4 2 verbucht werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) sowie Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuss).

A-1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 600 000	2 518 000	2 458 346,25

Vormals Posten A-1 4 1 0 (teilweise)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 120 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 4 — ÄRZTLICHER DIENST UND SCHUTZMASSNAHMEN FÜR STRAHLENEXPONIERTE BEDIENSTETE (Fortsetzung)

A-1 4 1 (Fortsetzung)

A-1 4 1 1 Ankauf von Material für den ärztlichen Dienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
211 000	290 000	267 952,57

A-1 4 2 *Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
750 000	794 000	729 613,63

Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes und die Dienstreisekosten der Inspektoren, die mit Besuchen bei den Kontrollzentren beauftragt sind.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

KAPITEL A-1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

A-1 5 2 *Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor*

A-1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte der Kommission

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 200 000	1 276 000	658 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

A-1 7 0 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

A-1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
450 000	450 000	450 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission.

Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 19. September 1979.

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER**A-1 9 0 Versorgungszüge und Abgangsgelder**

A-1 9 0 0 Ruhegehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
412 473 000	383 477 000	351 783 212,51

Veranschlagt sind die Ruhegehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 sowie Anhang VIII.

A-1 9 0 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
153 614 000	140 389 000	134 651 567,62

Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 sowie Anhang VIII.

A-1 9 0 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
73 186 000	68 813 000	64 227 781,95

Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten.

Veranschlagt sind ebenfalls die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 sowie Anhang VIII.

A-1 9 0 3 Abgangsgelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 959 000	21 980 000	15 354 252,96

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 und 12 des Anhangs VIII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER (Fortsetzung)

A-1 9 0 (Fortsetzung)

A-1 9 0 4 Budgetisierung im Laufe des Haushaltsjahres erworbener Rentenansprüche

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesen Posten ist gegebenenfalls der unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu definierende erwartete Kapitalwert zukünftiger Rentenverpflichtungen gegenüber Unionsbeamten, der innerhalb des Haushaltsjahres (zusätzlich zu den aus früheren Haushaltsjahren bestehenden) erwächst, einzustellen.

Aus diesen Mitteln wird eine Rentenrücklage gespeist.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 77 und 83 sowie Anhang VIII.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999) ...).

A-1 9 2 **Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten**

A-1 9 2 0 Nachträgliche Einzahlungen in den Pensionsfonds für ausstehende Verbindlichkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten entspricht dem jährlichen Defizit der Ruhegehaltsregelung, das aus der Verpflichtung resultiert, ausstehende Verbindlichkeiten zu begleichen.

Er kann auch Beiträge zu einer Reserve beinhalten, die darauf abzielt, für Verbindlichkeiten über die jährlichen Verpflichtungen hinaus aufzukommen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 77 und 83 sowie Anhang VIII.

Vorschlag für eine Verordnung, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Einrichtung eines Pensionsfonds (Ruhegehälter) für Beamte der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (KOM(1999) ...).

A-1 9 3 **Krankenversicherung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 885 000	20 042 000	18 006 000,—

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KAPITEL A-1 9 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER (Fortsetzung)**A-1 9 6 Sozialbeihilfe für die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft oder für deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
270 000	270 000	90 500,—

Vormals Artikel A-1 9 6 und vormals Posten A-3 0 3 8 (teilweise)

Diese Mittel sind für Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft sowie an etwaige unterhaltsberechtigte Hinterbliebene bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden.

Damit können zudem vorbeugende Maßnahmen finanziert werden, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen, sowie der Beitrag zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

A-1 9 9 Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Zulagen**A-1 9 9 0** Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
48 985 000	44 321 000	41 336 389,82

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

A-1 9 9 1 Etwaige Anpassungen der Versorgungsbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	6 327 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Versorgungsbezüge bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	Mieten und Erbpachtzinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	132 590 904	221 953 077	160 124 188,52
A-2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	376 000	374 000	220 858,93
A-2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	13 727 000	13 643 000	15 039 445,61
A-2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
A-2 0 3 0	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	29 730 000	27 361 266	28 407 615,15
A-2 0 3 1	Verwertung von Abfällen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 004 000	999 403,87
	<i>Artikel A-2 0 3 insgesamt</i>	30 730 000	28 365 266	29 407 019,02
A-2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	7 543 000	9 485 000	11 154 994,46
A-2 0 5	Gebäudesicherheit und Schutz der Personen			
A-2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	32 003 000	25 047 985	23 884 740,39
A-2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	1 245 000	1 239 000	1 152 536,48
	<i>Artikel A-2 0 5 insgesamt</i>	33 248 000	26 286 985	25 037 276,87
A-2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-2 0 7	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-2 0 8	Vor dem Erwerb oder der Anmietung von Immobilien bzw. der Errichtung von Gebäuden anfallende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 976 000	1 960 000	1 749 539,99

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	815 000	818 955	975 128,55
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	221 005 904	302 886 283	243 708 451,95
	KAPITEL A-2 2			
A-2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 757 000	4 026 085	2 619 636,41
A-2 2 1	Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 938 000	1 652 896	4 495 545,10
A-2 2 3	Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 370 000	2 250 000	2 141 928,06
A-2 2 5	Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek			
A-2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung und Erhaltung der Werke			
	Nichtgetrennte Mittel	730 000	703 000	710 189,96
A-2 2 5 1	Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	134 378,—
A-2 2 5 5	Abonnements und Informationsbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 645 000	3 434 000	3 191 968,24
A-2 2 5 8	Dokumentationsdatenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 100 000	847 662,50
	<i>Artikel A-2 2 5 insgesamt</i>	5 575 000	5 437 000	4 884 198,70
	KAPITEL A-2 2 INSGESAMT	13 640 000	13 365 981	14 141 308,27
	KAPITEL A-2 3			
A-2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	6 384 000	8 156 413	6 494 705,73

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-2 3 2	Finanzkosten			
A-2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	1 400 000,—
A-2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-2 3 2 insgesamt</i>	1 400 000	1 400 000	1 400 000,—
A-2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	2 700 000	2 900 000,—
A-2 3 4	Schadenersatz			
A-2 3 4 0	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	1 350 000	6 280 000,—
A-2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	
	<i>Artikel A-2 3 4 insgesamt</i>	100 000	1 375 000	6 280 000,—
A-2 3 5	Andere Sachausgaben			
A-2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	113 000	156 459	89 018,38
A-2 3 5 1	Arbeitsmittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-2 3 5 3	Handhabungsarbeiten und Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 784 000	3 637 329	3 760 287,72
A-2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	37 000	36 000,—
	<i>Artikel A-2 3 5 insgesamt</i>	3 934 000	3 830 788	3 885 306,10
	KAPITEL A-2 3 INSGESAMT	14 818 000	17 462 201	20 960 011,83
	KAPITEL A-2 4			
A-2 4 0	Postgebühren			
	Nichtgetrennte Mittel	3 411 000	4 644 634	3 850 329,20

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-2 4 1	Nachrichtenübermittlung			
A-2 4 1 0	Telekommunikation: Abonnements und Gebühren			
	Nichtgetrennte Mittel	13 056 500	13 484 355	10 667 320,08
A-2 4 1 1	Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 906 500	19 892 354	22 193 819,30
	<i>Artikel A-2 4 1 insgesamt</i>	29 963 000	33 376 709	32 861 139,38
A-2 4 2	EDV-Infrastruktur			
A-2 4 2 0	Rechenzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	12 400 000	12 150 000	11 222 148,21
A-2 4 2 1	Ausrüstung und Software in den Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 026 000	30 821 000	30 288 463,92
A-2 4 2 2	Technische und logistische Unterstützung und Hilfeleistungen für die Benutzer			
	Nichtgetrennte Mittel	17 976 000	17 262 250	20 218 895,80
	<i>Artikel A-2 4 2 insgesamt</i>	54 402 000	60 233 250	61 729 507,93
	KAPITEL A-2 4 INSGESAMT	87 776 000	98 254 593	98 440 976,51
	KAPITEL A-2 5			
A-2 5 2	Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl			
A-2 5 2 0	Beratender Ausschuss der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	—	460 000	706 000,—
	<i>Artikel A-2 5 2 insgesamt</i>	—	460 000	706 000,—
A-2 5 3	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit			
A-2 5 3 0	Ständiger Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben			
	Nichtgetrennte Mittel	410 000	400 000	360 000,—

TITEL A-2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt.

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN**A-2 0 0 Mieten und Erbpachtzinsen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
132 590 904	221 953 077	160 124 188,52

Vormals Artikel A-2 0 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelnplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 300 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

A-2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
376 000	374 000	220 858,93

Vormals Artikel A-2 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien.

Die Mittel dieser Linie decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelnplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

A-2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 727 000	13 643 000	15 039 445,61

Vormals Artikel A-2 0 2 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 65 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

A-2 0 3 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 730 000	27 361 266	28 407 615,15

Vormals Posten A-2 0 3 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 14 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 3 1 Verwertung von Abfällen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 004 000	999 403,87

Vormals Posten A-2 0 3 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**A-2 0 4 Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 543 000	9 485 000	11 154 994,46

Vormals Artikel A-2 0 4 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie für Änderungen der gebäudespezifischen Vernetzungstechnik.

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für das entsprechende Material.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 5 Gebäudesicherheit und Schutz der Personen**A-2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 003 000	25 047 985	23 884 740,39

Vormals Posten A-2 0 5 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

A-2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 245 000	1 239 000	1 152 536,48

Vormals Posten A-2 0 5 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

A-2 0 5 (Fortsetzung)

A-2 0 5 1 (Fortsetzung)

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

A-2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 7 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel sollen gegebenenfalls Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

A-2 0 8 Vor dem Erwerb oder der Anmietung von Immobilien bzw. der Errichtung von Gebäuden anfallende Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 976 000	1 960 000	1 749 539,99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die juristischen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**A-2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
815 000	818 955	975 128,55

Vormals Artikel A-2 0 9 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels A-2 0 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.).

Veranschlagt sind ebenfalls die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben; ausgenommen sind:

- die Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- die Ausgaben für Immobilien außerhalb der Gemeinschaft, die bei Titel A-6 verbucht werden;
- die Ausgaben der Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten von Kapitel A-4 2 gehen.

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**A-2 2 0 Material und technische Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 757 000	4 026 085	2 619 636,41

Vormals Artikel A-2 2 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für den Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

- Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
- Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
- Material für Kantinen und Restaurants,
- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind.

Außerdem werden aus diesen Mitteln Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen finanziert.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

A-2 2 1 Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 938 000	1 652 896	4 495 545,10

Vormals Artikel A-2 2 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw;
- den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar;
- die Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.);
- Kantinen- und Restaurantsausstattung;
- die Anmietung von Mobiliar;
- die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen;

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 3 Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 370 000	2 250 000	2 141 928,06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Fahrzeugen;
- die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist;
- die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks;
- die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.).

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**A-2 2 5 Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek**

A-2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung und Erhaltung der Werke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
730 000	703 000	710 189,96

Vormals Posten A-2 2 5 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände sowie für Material zur elektronischen Kennung von Büchern.

Veranschlagt sind ebenfalls die Kosten für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 2 5 1 Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	200 000	134 378,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission (Intracomm),
- die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*.

A-2 2 5 5 Abonnements und Informationsbeschaffung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 645 000	3 434 000	3 191 968,24

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben:

- für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen;
- für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.);
- für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- für Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

A-2 2 5 (Fortsetzung)

A-2 2 5 5 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

A-2 2 5 8 Dokumentationsdatenbanken

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 100 000	847 662,50

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur internen Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für

- die Sammlung, Vor- und Aufbereitung sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren;
- Entwicklung, Pflege und Betrieb eines integrierten Systems;
- Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

A-2 3 0 *Papier und Bürobedarf*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 384 000	8 156 413	6 494 705,73

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 246 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**A-2 3 2 Finanzkosten**

A-2 3 2 0 Bankspesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 400 000	1 400 000	1 400 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz (Swift) sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

A-2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können erforderlichenfalls Mittel zur Deckung von Verlusten eingesetzt werden, die infolge der Liquidation oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit von Banken entstehen, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält.

A-2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000 000	2 700 000	2 900 000,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

A-2 3 4 Schadenersatz

A-2 3 4 0 Schadenersatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
75 000	1 350 000	6 280 000,—

Diese Mittel sind für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben bestimmt, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen.

A-2 3 4 1 Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000	25 000	

Vormals Posten A-2 4 1 1 (teilweise)

Die Mittel sind zur Deckung von Ausgaben in Einzelfällen bestimmt, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

A-2 3 5 *Andere Sachausgaben*

A-2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
113 000	156 459	89 018,38

Vormals Posten A-2 3 5 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung).

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A-2 3 5 1 Arbeitsmittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Vormals Posten A-2 3 5 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Kosten für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer;
- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss;
- die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**A-2 3 5** (Fortsetzung)

A-2 3 5 3 Handhabungsarbeiten und Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 784 000	3 637 329	3 760 287,72

Vormals Posten A-2 3 5 3 (teilweise)

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
37 000	37 000	36 000,—

Die Mittel sind für sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben veranschlagt, wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben;
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**A-2 4 0 Postgebühren**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 411 000	4 644 634	3 850 329,20

Vormals Artikel A-2 4 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)

A-2 4 0 (Fortsetzung)

- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.
- Auch die Ausgaben für die Diplomatenpost zwischen dem Sitz der Gemeinschaft und den Delegationen außerhalb der Gemeinschaft sind bei Titel A-6 ausgewiesen.
- Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

A-2 4 1 Nachrichtenübermittlung

A-2 4 1 0 Telekommunikation: Abonnements und Gebühren

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 056 500	13 484 355	10 667 320,08

Vormals Posten A-2 4 1 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Mittel für Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder hertzische Wellen: Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse.

Außerdem sind die Mittel für die Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten veranschlagt.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 800 000 Euro veranschlagt.

A-2 4 1 1 Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 906 500	19 892 354	22 193 819,30

Vormals Posten A-2 4 1 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben.

Außerdem sind die Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)**A-2 4 2 EDV-Infrastruktur**

A-2 4 2 0 Rechenzentrum

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 400 000	12 150 000	11 222 148,21

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen;
- Wartung, technische Unterstützung (Help-Desk), Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal;
- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Software für den Betrieb des Rechenzentrums.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 200 000 Euro veranschlagt.

A-2 4 2 1 Ausrüstung und Software in den Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 026 000	30 821 000	30 288 463,92

Vormals Posten A-2 4 2 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software;
- Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Fernkopierern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten;
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation;
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

A-2 4 2 2 Technische und logistische Unterstützung und Hilfeleistungen für die Benutzer

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 976 000	17 262 250	20 218 895,80

Vormals Posten A-2 4 2 2 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- technische und logistische Unterstützung, Ausbildung und sonstige allgemeine Tätigkeiten betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung;
- allgemeine informationstechnische Ausbildung, Abonnements für technische Dokumentation auf Papier oder elektronischen Datenträgern usw.;
- für externes Betriebspersonal, Bürodienstleistungen, Anschlüsse bei internationalen Organisationen usw.;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)

A-2 4 2 (Fortsetzung)

A-2 4 2 2 (Fortsetzung)

— Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software für die Datenverarbeitung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

A-2 5 2 Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

A-2 5 2 0 Beratender Ausschuss der EGKS

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	460 000	706 000,—

A-2 5 3 Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit

A-2 5 3 0 Ständiger Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
410 000	400 000	360 000,—

Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, vom 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

A-2 5 3 1 Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
385 000	385 000	375 000,—

Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen sowie die Kosten für die zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

A-2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von spezifischen Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die beste hende Infrastruktur gedeckt werden könnten).

KAPITEL A-2 5 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**A-2 5 5** (Fortsetzung)

A-2 5 5 2 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	

Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich veranschlagt werden.

A-2 5 6 **Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	300 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitik ermittelt und harmonisiert werden sollen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-3 0			
A-3 0 0	Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur			
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	205 000	208 000,—
A-3 0 1	Institutionen von europäischem Interesse			
A-3 0 1 0	Europakolleg Brügge			
	Nichtgetrennte Mittel	2 400 000	2 400 000	2 400 000,—
A-3 0 1 1	Europäisches Hochschulinstitut Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel	5 530 000	5 190 000	5 090 000,—
A-3 0 1 2	Europäische Rechtsakademie (Trier)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 200 000,—
A-3 0 1 3	Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000,—
A-3 0 1 4	Europäische Masterabschlüsse auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 732 000	1 732 000	1 586 651,—
A-3 0 1 5	Europäisches Büro für weniger verbreitete Sprachen und Mercator			
	Nichtgetrennte Mittel	1 050 000	1 050 000	1 000 000,—
A-3 0 1 6	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	
A-3 0 1 7	Organisationen für die justizielle Zusammenarbeit im Bereich Europarecht			
	Nichtgetrennte Mittel	—	100 000	
	<i>Artikel A-3 0 1 insgesamt</i>	13 112 000	12 872 000	12 076 651,—
A-3 0 2	Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben			
A-3 0 2 0	Vereinigung „Unser Europa“			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	600 000,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 0 2	<i>(Fortsetzung)</i>			
A-3 0 2 1	Zuschüsse für europäische Studiengruppen und Organisationen zur Förderung der europäischen Idee Nichtgetrennte Mittel	2 115 000	1 830 000	1 705 000,—
A-3 0 2 2	Studien- und Forschungszentrum Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 445 797,90
A-3 0 2 3	Jugendforum der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000,—
A-3 0 2 4	Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 260 000	1 226 326,23
A-3 0 2 5	Journalisten in Europa Nichtgetrennte Mittel	—	250 000	250 000,—
A-3 0 2 6	Europäische Studiengruppen Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	350 000,—
A-3 0 2 7	Internationales Zentrum für europäische Bildung Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 800 000	1 800 000,—
A-3 0 2 8	Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union/Netzwerk zur Konfliktverhütung Nichtgetrennte Mittel	p.m. (¹)	1 000 000	266 168,—
A-3 0 2 9	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 500 000	1 399 856,25
	<i>Artikel A-3 0 2 insgesamt</i>	11 515 000	12 140 000	11 043 148,38
A-3 0 3	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben</i>			
A-3 0 3 0	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	350 000,—
A-3 0 3 1	Europäisches Institut für Asienforschung Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	300 000,—
A-3 0 3 3	Europäisches Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität Nichtgetrennte Mittel	433 000	433 000	433 000,—
A-3 0 3 4	Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (Celare) Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	250 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 0 3	<i>(Fortsetzung)</i>			
A-3 0 3 5	Schutz der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten Nichtgetrennte Mittel	400 000	350 000	336 680,—
A-3 0 3 6	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus Nichtgetrennte Mittel	375 000	375 000	250 000,—
A-3 0 3 7	Europäische Frauenlobby Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	650 000,—
A-3 0 3 8	Sonstige allgemeine Zuschüsse Nichtgetrennte Mittel	p.m.	78 000	43 000,—
A-3 0 3 9	Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000,—
	<i>Artikel A-3 0 3 insgesamt</i>	3 228 000	3 256 000	2 812 680,—
A-3 0 4	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben</i>			
A-3 0 4 0	Europäisches Migranten-Forum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A-3 0 4 1	Europäisches Zentrum für Forschung und Aktion gegen Rassismus und Antisemitismus Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	
A-3 0 4 2	Zuschüsse für Organisationen von europäischem kulturellem Interesse Nichtgetrennte Mittel	4 263 000 (¹)	4 228 000	3 741 000,—
A-3 0 4 3	Europäisches Institut für Wirtschaftspolitik Nichtgetrennte Mittel	—	100 000	
A-3 0 4 4	Europäische Agentur für Entwicklungen in der Sonderpädagogischen Förderung Nichtgetrennte Mittel	750 000	500 000	
A-3 0 4 5	Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus Nichtgetrennte Mittel	100 000	50 000	

(¹) Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 0 4	(Fortsetzung)			
A-3 0 4 6	Frauenorganisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	
	<i>Artikel A-3 0 4 insgesamt</i>	5 413 000	5 178 000	3 741 000,—
	KAPITEL A-3 0 INSGESAMT	33 473 000	33 651 000	29 881 479,38
	KAPITEL A-3 2			
A-3 2 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs			
A-3 2 0 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	5 100 000	4 900 000	4 600 000,—
A-3 2 0 1	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	288 302,—
	<i>Artikel A-3 2 0 insgesamt</i>	5 600 000	5 400 000	4 888 302,—
A-3 2 1	Städtepartnerschaften in der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	9 595 365,01
A-3 2 7	Europäische Schulen			
A-3 2 7 4	Europäische Schule Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	19 369 086	19 034 002	20 696 593,—
A-3 2 7 5	Europäische Schule Brüssel I (Brüssel-Uccle)			
	Nichtgetrennte Mittel	16 449 683	15 416 146	18 811 353,—
A-3 2 7 6	Europäische Schule Brüssel II (Brüssel-Woluwe)			
	Nichtgetrennte Mittel	15 915 807	14 180 937	19 015 360,—
A-3 2 7 7	Europäische Schule Brüssel III (Brüssel-Ixelles)			
	Nichtgetrennte Mittel	15 024 122	12 913 881	11 878 666,—
A-3 2 7 8	Europäische Schule München (D)			
	Nichtgetrennte Mittel	991 879	981 899	951 062,—
A-3 2 7 9	Europäische Schule Varese (I)			
	Nichtgetrennte Mittel	7 741 469	7 401 317	8 129 409,—
	<i>Artikel A-3 2 7 insgesamt</i>	75 492 046	69 928 182	79 482 443,—

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN (Fortsetzung)**KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 2 8	Sonstige europäische Schulen			
A-3 2 8 0	Europäische Schule Karlsruhe (D) Nichtgetrennte Mittel	4 911 858	5 566 089	5 607 756,—
A-3 2 8 1	Europäische Schule Culham (UK) Nichtgetrennte Mittel	7 093 732	6 979 335	7 119 891,—
A-3 2 8 2	Europäische Schule Bergen (NL) Nichtgetrennte Mittel	7 209 999	7 010 809	7 116 390,—
A-3 2 8 3	Europäische Schule Mol (B) Nichtgetrennte Mittel	6 540 924	6 226 215	6 189 821,—
A-3 2 8 4	Europäische Schule: Alicante (ES) Nichtgetrennte Mittel	3 781 562	1 251 769	
A-3 2 8 5	Europäische Schule: Frankfurt (D) Nichtgetrennte Mittel	3 513 009	1 297 412	
A-3 2 8 6	Europäische Schule: Büro des Vertreters des Obersten Rats (Brüssel) Nichtgetrennte Mittel	5 500 000 (¹)	5 864 949	5 238 656,—
	<i>Artikel A-3 2 8 insgesamt</i>	38 551 084	34 196 578	31 272 514,—
	KAPITEL A-3 2 INSGESAMT	131 643 130	121 524 760	125 238 624,01
	KAPITEL A-3 4			
A-3 4 0	Amtsblatt Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	34 700 000	27 500 000,—
A-3 4 1	Veröffentlichungen			
A-3 4 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 796 000	2 151 178,42
A-3 4 1 1	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm Nichtgetrennte Mittel	2 250 000	2 260 000	2 919 061,46
	<i>Artikel A-3 4 1 insgesamt</i>	4 050 000	4 056 000	5 070 239,88
A-3 4 2	Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	68 890 436	60 730 000	56 421 682,19

(¹) Mittel in Höhe von 743 401 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

KAPITEL A-3 5 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE

KAPITEL A-3 6 — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-3 4 3	Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	8 500 000	4 999 100,14
	KAPITEL A-3 4 INSGESAMT	90 940 436	107 986 000	93 991 022,21
	KAPITEL A-3 5			
A-3 5 0	Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion			
A-3 5 0 0	Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	4 600 000	4 300 000	3 885 152,—
A-3 5 0 1	Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion			
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	837 611,87
	<i>Artikel A-3 5 0 insgesamt</i>	<i>5 500 000</i>	<i>5 200 000</i>	<i>4 722 763,87</i>
	KAPITEL A-3 5 INSGESAMT	5 500 000	5 200 000	4 722 763,87
	KAPITEL A-3 6			
A-3 6 0	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	Nichtgetrennte Mittel	38 219 720 (¹)	34 664 000	26 767 755,33
	KAPITEL A-3 6 INSGESAMT	38 219 720	34 664 000	26 767 755,33
	Titel A-3 insgesamt	299 776 286	303 025 760	280 601 644,80

(¹) Mittel in Höhe von 549 280 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt. Diese Einnahmen werden auf 14 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT

Die im Rahmen von Kapitel A-3 0 gewährten Zuschüsse sind zur Finanzierung unabhängiger Institutionen von europäischem Interesse und zur Beteiligung an der Finanzierung von Organisationen oder Vorhaben unter Beachtung der Grundsätze des Vertrags bestimmt, die sich dem Ziel der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben und folgende Kriterien erfüllen:

- Förderung der europäischen Integration,
- Entwicklung von europaweiten Netzwerken,
- Förderung von Partnerschaften mit Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors,
- Schaffung von Netzwerken zwischen Organisationen in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern,
- Fähigkeit, eine Kofinanzierung aus externen Quellen zu mobilisieren,
- Haushaltstransparenz, wirtschaftliche Haushaltsführung und jährliche Rechenschaftspflicht,
- Sicherstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Der Haushaltsbehörde ist jedes Jahr bis zum 30. Mai ein Bericht über diese Zuschüsse vorzulegen.

Mithilfe dieses Berichts soll ebenfalls der rechtliche Status des Finanzbeitrags der Europäischen Union sowie der vom Begünstigten erbrachten Gegenleistung festgestellt werden.

Beschlüsse der Haushaltsbehörde sind in der Normenhierarchie höher angesiedelt als das Vademekum der Kommission, das nur ein internes Dokument darstellt.

Schließlich müssen bei der Bewertung anderer Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse auch Sachleistungen berücksichtigt werden, wenn diese sich eindeutig quantifizieren lassen und von Geber und Empfänger gemeinsam bewertet werden.

A-3 0 0

Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
205 000	205 000	208 000,—

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Titel A-1 und A-2 mit abgedeckt sind, dient der Zuschuss der Kommission, zu dem noch die eigenen Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

A-3 0 1

Institutionen von europäischem Interesse

A-3 0 1 0

Europakolleg Brügge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 400 000	2 400 000	2 400 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europakolleg in Brügge.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**A-3 0 1** (Fortsetzung)

A-3 0 1 1 Europäisches Hochschulinstitut Florenz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 530 000	5 190 000	5 090 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Ferner veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz für die Verwaltung der historischen Archive entstehen.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. C 29 vom 9.2.1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2.

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

A-3 0 1 2 Europäische Rechtsakademie (Trier)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 300 000	1 300 000	1 200 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses für die Europäische Rechtsakademie.

Mit diesen Mitteln können ebenfalls die Kosten für Dolmetschen und Übersetzen aus anderen und in andere Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch gedeckt werden.

A-3 0 1 3 Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
800 000	800 000	800 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Institut in Maastricht.

A-3 0 1 4 Europäische Magisterabschlüsse auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 732 000	1 732 000	1 586 651,—

Die Mittel sind dazu bestimmt,

- die Möglichkeit des Erwerbs eines europäischen Magisterabschlusses auf dem Gebiet Menschenrechte und Demokratisierung mit Sitz in Venedig, organisiert von 29 Universitäten der Mitgliedstaaten und koordiniert vom European Inter-University Centre, einschließlich Organisation spezifischer Ausbildungsangebote, weiter aufrecht zu erhalten;
- die Fortführung eines Programms zu gewährleisten, das es Hochschulabsolventen gestattet, während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten praktische Erfahrung im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Menschenrechte bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union“ zu sammeln.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

A-3 0 1 (Fortsetzung)

A-3 0 1 5 Europäisches Büro für weniger verbreitete Sprachen und Mercator

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 050 000	1 050 000	1 000 000,—

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen finanziert.

Das Büro verpflichtet sich zur Einrichtung einer Informationsstelle, um die europäische Öffentlichkeit über seine Arbeit sowie über die Initiativen der verschiedenen Gemeinschaftsstellen zugunsten der Minderheitensprachen und -kulturen zu unterrichten. Das Büro kann diese Mittel auch dafür verwenden, um seine Arbeiten auf die Beitritts- und Kandidatenländer auszudehnen.

Mit diesen Mitteln wird das Mercator-Netz unterstützt, das aus drei Zentren besteht, deren Arbeitsschwerpunkt in den Bereichen Bildung, Medien und Gesetzgebung liegt.

A-3 0 1 6 Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union bestimmt.

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben in Zusammenhang mit:

- der Anlage und dem Ausbau einer Datenbank mit 30 000 der wichtigsten Urteile der Gerichte der Mitgliedstaaten;
- der ständigen Aktualisierung der Datenbank;
- der Veröffentlichung bzw. der Mitwirkung an der Veröffentlichung von Publikationen: einer jährlichen Sammlung der Rechtsprechung, der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift „Reflets“ und einem jährlich erscheinenden Vademekum;
- der Ausrichtung eines Kolloquiums;
- dem Austausch von Richtern;
- den Kosten des Generalsekretariats;
- der Ausrichtung einer alle sechs Monate stattfindenden Verwaltungsratsitzung.

A-3 0 1 7 Organisationen für die justizielle Zusammenarbeit im Bereich Europarecht

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	100 000	

A-3 0 2 *Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben*

Die Gewährung der aus Teil A finanzierten Zuschüsse wird von der Einhaltung der im Folgenden genannten Bestimmungen abhängig gemacht:

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. Außerdem ist die Vorschrift über den Anteil der externen Finanzierung von 20 % hauptsächlich dazu gedacht, den relativen Anteil anderer Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse an den Etats der Vereinigungen zu steigern. Diese Vorschrift kann keineswegs dazu herangezogen werden, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Empfängereinrichtung die Ausgaben des Haushaltsjahres gegenüber ihren ursprünglichen Mittelansätzen erhöht, weil sie andere Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse erhalten hat. In diesem Prozentsatz können auch quantifizierbare Sachleistungen enthalten sein.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluss über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefasst wird.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**A-3 0 2** (Fortsetzung)

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muss innerhalb der drei darauf folgenden Monate ihre Zustimmung bekannt geben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, erfolgt bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres auf der Grundlage einer Buchhaltungsanalyse. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall im Wege eines Abzugs von späteren Zuschüssen wieder eingezogen werden.

Die Benennung weiterer Organisationen wird gefördert.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über alle Schwierigkeiten, auf die sie bei der Ausführung des Haushaltsplans stößt.

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauf folgenden Jahres zugeleitet. Die etwaige schrittweise Einstellung einer Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der genannten Berichte beschlossen; sie wird systematisch auf Begünstigte, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

A-3 0 2 0 Vereinigung „Unser Europa“

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
600 000	600 000	600 000,—

Diese Mittel decken die Kosten für den Betrieb der Vereinigung „Unser Europa“ sowie die Ausgaben für deren Programm europarelevanter Aktivitäten.

A-3 0 2 1 Zuschüsse für europäische Studiengruppen und Organisationen zur Förderung der europäischen Idee

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 115 000	1 830 000	1 705 000,—

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen, die aktiv zur Förderung des Integrationsgedankens beitragen, sowie der Zuschüsse für Studiengruppen, die unmittelbar zu Überlegungen über die Politik der europäischen Zusammenarbeit beitragen.

Aus diesen Mitteln werden die Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen, die aktiv zur Förderung des Integrationsgedankens beitragen, finanziert.

- 300 000 Euro sind als Zuschuss für das Internationale Sekretariat der Europäischen Bewegung bestimmt;
- 110 000 Euro sind als Zuschuss für das Internationale Sekretariat der Union der Europäischen Föderalisten bestimmt;
- 250 000 Euro sind als Zuschuss für den Rat der Gemeinden und Regionen Europas bestimmt;
- 200 000 Euro sind als Zuschuss für den „European Citizens Action Service“ bestimmt;
- 200 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Hochschulzentrum in Straßburg bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für das Europakolleg in Hamburg bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Soul for Europe“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Jüdische Informationszentrum (CEJI) bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste bestimmt;
- 110 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Straelen bestimmt;
- 155 000 Euro sind als Zuschuss für den Europa-Tag 9. Mai bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Vertreter der Gebietskörperschaften bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Vereinigung „Meeting for Friendship among Peoples“ bestimmt;
- 75 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für europäische Angelegenheiten (Dublin) bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für europäische gemeinnützige Organisationen bestimmt;
- 40 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für Europäische Politik (Berlin) bestimmt;
- 75 000 Euro sind für die Eurogroup Tierschutz bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Internationale Beziehungen (IERI) bestimmt;

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

A-3 0 2 (Fortsetzung)

A-3 0 2 1 (Fortsetzung)

- 25 000 Euro sind als Zuschuss für die „Akademie Avignon“ für KMU und Handwerk in Europa bestimmt;
- 50 000 Euro sind als Zuschuss für „Friends of Europe“ bestimmt.

A-3 0 2 2 Studien- und Forschungszentrum

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500 000	1 500 000	1 445 797,90

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung von Studien- und Forschungszentren im Bereich der europäischen Integration, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen außerdem der finanziellen Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen, deren Ziel die Annäherung der Lehrkräfte der Europäischen Union ist.

A-3 0 2 3 Jugendforum der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	2 000 000	2 000 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jugendforums der Europäischen Union:

- Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,
- Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden,
- Kosten für die Förderung des Forums.

A-3 0 2 4 Vereinigungen und Verbände von europäischem Interesse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 300 000	1 260 000	1 226 326,23

Veranschlagt sind Fördermittel für von europäischen Bürgervereinigungen oder -verbänden durchgeführte Projekte mit europäischer Zielsetzung. Die Zuschüsse dürfen keinesfalls zur Deckung der Betriebskosten der Empfängerorganisationen verwendet werden.

Diese Mittel sind vor allem zur Unterstützung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks bestimmt.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**A-3 0 2** (Fortsetzung)

A-3 0 2 5 Journalisten in Europa

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	250 000	250 000,—

A-3 0 2 6 Europäische Studiengruppen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
400 000	400 000	350 000,—

Aus diesen Mitteln werden Zuschüsse für Studiengruppen finanziert, die unmittelbar zu Untersuchungen über die Politik der europäischen Integration beitragen. Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

- 100 000 Euro sind als Zuschuss für die TransEuropean Policy Studies Association (TEPSA) bestimmt;
- 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für politische Studien (CEPS) bestimmt;
- 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Zentrum für Europäische Politik (EPC) bestimmt.

A-3 0 2 7 Internationales Zentrum für europäische Bildung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 900 000	1 800 000	1 800 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Zentrum für europäische Bildung.

A-3 0 2 8 Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union/Netzwerk zur Konfliktverhütung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m. (¹)	1 000 000	266 168,—

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Dieser Posten ist bestimmt zur Finanzierung eines Netzwerks zur Konfliktverhütung, das die Beschlussfassung im Bereich der Außenbeziehungen analytisch vorbereiten und untermauern soll, wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 1995 (ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 59) vorgesehen ist.

A-3 0 2 9 Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 700 000	1 500 000	1 399 856,25

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für internationale nichtstaatliche Jugendorganisationen, die in einem europäischen Rahmen tätig sind.

Bei der Verteilung der Mittel dieses Postens sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die jeweiligen Organisation, die Mittel daraus beantragen, den Kreis ihrer Mitgliedsorganisationen sowie ihre Aktionen auf die Beitrittsländer ausgedehnt haben; Vorrang sollte die Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen erhalten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie junge Menschen insbesondere auf allen Ebenen ihrer Organisation, einschließlich der Entscheidungsstrukturen, umfassend in ihre Arbeit einbeziehen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

A-3 0 3 Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben

Die Gewährung der aus Teil A finanzierten Zuschüsse wird von der Einhaltung der im Folgenden genannten Bestimmungen abhängig gemacht:

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. Außerdem ist die Vorschrift über den Anteil der externen Finanzierung von 20 % hauptsächlich dazu gedacht, den relativen Anteil anderer Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse an den Etats der Vereinigungen zu steigern. Diese Vorschrift kann keineswegs dazu herangezogen werden, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Empfängerinstitution die Ausgaben des Haushaltsjahres gegenüber ihren ursprünglichen Mittelansätzen erhöht, weil sie andere Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse erhalten hat. In diesem Prozentsatz können auch quantifizierbare Sachleistungen enthalten sein.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluss über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefasst wird.

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muss innerhalb der drei darauf folgenden Monate ihre Zustimmung bekannt geben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, erfolgt bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres auf der Grundlage einer Buchhaltungsanalyse. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall im Wege eines Abzugs von späteren Zuschüssen wieder eingezogen werden.

Die Benennung weiterer Organisationen wird gefördert.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über alle Schwierigkeiten, auf die sie bei der Ausführung des Haushaltsplans stößt.

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauf folgenden Jahres zugeleitet. Die etwaige schrittweise Einstellung einer Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der genannten Berichte beschlossen; sie wird systematisch auf Begünstigte, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

A-3 0 3 0 Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
450 000	450 000	350 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

Umfassende Informationen sowie eine Bewertung der Lage der Flüchtlinge in ganz Europa und der Asylpolitik der Mitgliedstaaten sind dringend erforderlich.

A-3 0 3 1 Europäisches Institut für Asienforschung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
360 000	360 000	300 000,—

Diese Mittel sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Asienforschung bestimmt. Der Gemeinschaftszuschuss soll es dem Institut ermöglichen, seine Aktivitäten (Forschung, Seminare, Kontakte und Veröffentlichungen) auszuweiten und Themen einzubeziehen, die ihm von der Kommission als von besonderem Interesse und für die Beziehungen der Union zu der betreffenden Region maßgebend empfohlen werden.

Das Institut verpflichtet sich ferner, sich für die uneingeschränkte und aktive Teilnahme behinderter Menschen an seinen Aktivitäten einzusetzen und sie zu unterstützen.

A-3 0 3 3 Europäisches Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
433 000	433 000	433 000,—

Diese Mittel decken den Zuschuss zum Europäischen Nord-Süd-Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität des Europarats.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**A-3 0 3** (Fortsetzung)

A-3 0 3 4 Lateinamerikanisches Zentrum für die Beziehungen zu Europa (Celare)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
360 000	360 000	250 000,—

Aus diesen Mitteln werden Beiträge zu den Betriebskosten des Lateinamerikanischen Zentrums für die Beziehungen zu Europa (Celare) sowie Zuschüsse zu den Aktivitäten des Zentrums gewährt.

A-3 0 3 5 Schutz der nationalsozialistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
400 000	350 000	336 680,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Europäischen Union dazu, die wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden, zu erhalten und an diesen Stätten das Gedenken an die Opfer zu bewahren.

A-3 0 3 6 Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
375 000	375 000	250 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus und im Robert-Schuman-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

250 000 Euro sind als Zuschuss für das Jean-Monnet-Haus bestimmt.

A-3 0 3 7 Europäische Frauenlobby

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
650 000	650 000	650 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Europäischen Frauenlobby.

Wie das Jugendforum ist auch die Europäische Frauenlobby ein unerlässliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden.

Diese Mittel sind auch bestimmt für die Verwirklichung der Vorstellungen, die in der von der Kommission und den Nichtregierungsorganisationen während des NRO-Forums in Peking ausgearbeiteten Aktionsplattform auf europäischer Ebene enthalten sind.

A-3 0 3 8 Sonstige allgemeine Zuschüsse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	78 000	43 000,—

Bei diesem Posten können erforderlichenfalls Mittel für die Finanzierung verschiedener Zuschüsse eingesetzt werden, die ihrer Art nach nicht unter die anderen Posten dieses Kapitels fallen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

A-3 0 3 (Fortsetzung)

A-3 0 3 9 Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	200 000	200 000,—

Die Mittel sind bestimmt für die Förderung der Organisation für die Zusammenarbeit Europas mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens.

A-3 0 4 **Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben**

Die Gewährung der aus Teil A finanzierten Zuschüsse wird von der Einhaltung der im Folgenden genannten Bestimmungen abhängig gemacht:

Die bei den Posten dieses Artikels eingesetzten Mittel sind für Organisationen und Vorhaben bestimmt, deren Haushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union (Teile A und B) finanziert wird. Außerdem ist die Vorschrift über den Anteil der externen Finanzierung von 20 % hauptsächlich dazu gedacht, den relativen Anteil anderer Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse an den Etats der Vereinigungen zu steigern. Diese Vorschrift kann keineswegs dazu herangezogen werden, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Empfängereinrichtung die Ausgaben des Haushaltsjahres gegenüber ihren ursprünglichen Mittelansätzen erhöht, weil sie andere Finanzbeiträge als Gemeinschaftszuschüsse erhalten hat. In diesem Prozentsatz können auch quantifizierbare Sachleistungen enthalten sein.

Die Kommission bewertet für jede Organisation und für jedes Vorhaben die Höhe der Kofinanzierung, bevor ein Beschluss über einen etwaigen Finanzbeitrag der Union gefasst wird.

Die begünstigten Organisationen müssen ihren Antrag vor dem 31. März einreichen. Die Kommission muss innerhalb der drei darauf folgenden Monate ihre Zustimmung bekannt geben und die erste Tranche des Zuschusses gewähren. Die Auszahlung der letzten Tranche, die 10 % nicht übersteigen darf, erfolgt bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres auf der Grundlage einer Buchhaltungsanalyse. Der Teil des Zuschusses, der von der begünstigten Institution nicht vollständig aufgebraucht worden ist, darf auf keinen Fall im Wege eines Abzugs von späteren Zuschüssen wieder eingezogen werden.

Die Benennung weiterer Organisationen wird gefördert.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über alle Schwierigkeiten, auf die sie bei der Ausführung des Haushaltsplans stößt.

Ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der externen Überprüfung wird der Haushaltsbehörde vor dem 1. September vorgelegt. Die von den begünstigten Organisationen vorgelegten Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof vor dem 30. März des darauf folgenden Jahres zugeleitet. Die etwaige schrittweise Einstellung einer Unterstützung wird von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der genannten Berichte beschlossen; sie wird systematisch auf Begünstigte, die den Kriterien nicht entsprechen, angewandt.

A-3 0 4 0 Europäisches Migranten-Forum

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Aus den Mitteln dieses Postens werden die Betriebskosten und das Arbeitsprogramm des Europäischen Migranten-Forums finanziert.

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**A-3 0 4** (Fortsetzung)

A-3 0 4 1 Europäisches Zentrum für Forschung und Aktion gegen Rassismus und Antisemitismus

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	p.m.	

A-3 0 4 2 Zuschüsse für Organisationen von europäischem kulturellem Interesse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 4 263 000	4 228 000	3 741 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 75 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungs- und operationellen Ausgaben von Netzwerken und Organisationen, die im europäischen kulturellen Interesse und zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit tätig sind und ihren eigenen Beitrag zur Entwicklung des kulturellen Lebens und des Kulturmanagements leisten.

- 700 000 Euro sind für das Jugendorchester der Europäischen Union bestimmt;
- 300 000 Euro sind für das Barockorchester der Europäischen Union (EUBO) bestimmt;
- 250 000 Euro sind für die Europäische Akademie für Chorgesang bestimmt;
- 50 000 Euro sind für die Europäische Föderation der Chöre der Union bestimmt;
- 50 000 Euro sind für Europa Cantat (Europäische Föderation der Jugendchöre) bestimmt;
- 400 000 Euro sind für das Europäische Opernzentrum (Manchester) bestimmt;
- 338 000 Euro sind für das Jazz-Jugendorchester der Europäischen Union („Swinging Europe“) bestimmt;
- 295 000 Euro sind für die Internationale Yehudi-Menuhin-Stiftung bestimmt;
- 150 000 Euro sind für das Europäische Kammerorchester bestimmt;
- 250 000 Euro sind für die Europäische Stiftung Yuste bestimmt;
- 110 000 Euro sind für den Europäischen Künstlerrat (ECA) bestimmt;
- 110 000 Euro sind für das Europäische Forum für die Künste und das künstlerische Erbe (EFAH) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für das Informelle Europäische Theatertreffen (IETM) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für die Europäische Theaterkonvention bestimmt;
- 70 000 Euro sind für die „Union des Théâtres de l'Europe“ bestimmt;
- 50 000 Euro sind für den „Prix Europe pour le Théâtre“ bestimmt;
- 120 000 Euro sind für den „Prix Europa“ (Preisverleihung an das beste Fernseh- und Rundfunkprogramm) bestimmt;
- 90 000 Euro sind für „Europa Nostra“ bestimmt;
- 70 000 Euro sind für den Europäischen Schriftstellerkongress (EWC) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für den Europäischen Verbund der Kunstorganisationen für Kinder und Jugendliche (EU-net Art) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für das Europäische Netz der Ausbildungszentren für Kulturmanagement (ENCATC) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für die Europäische Liga der Kunstinstitute (ELIA) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für den Verbund der Europäischen Museumsorganisationen (NEMO) bestimmt;
- 70 000 Euro sind für „Momentum Europa“ bestimmt;
- 70 000 Euro sind für das „Pan-European Public Children's Network“ bestimmt;
- 60 000 Euro sind für das Haus Doorn (Niederlande) bestimmt;
- 60 000 Euro sind für die Kulturvereinigung europäischer Städte und Regionen „Les Rencontres“ bestimmt;
- 40 000 Euro sind für „Hors-les-Murs“ bestimmt;
- 40 000 Euro sind für die IFEA Europe („International Festivals & Events Association“) bestimmt;
- 100 000 Euro sind als Zuschuss zur regelmäßigen Durchführung des Europäischen Musikfestivals bestimmt;
- 75 000 Euro sind für die Pegasus-Stiftung bestimmt.

Ein Teil der Mittel kann für die Finanzierung von Arbeiten zur Bewertung der aus diesem Posten unterstützten Aktivitäten verwendet werden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 0 — ZUSCHÜSSE DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

A-3 0 4 (Fortsetzung)

A-3 0 4 3 Europäisches Institut für Wirtschaftspolitik

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	100 000	

A-3 0 4 4 Europäische Agentur für Entwicklungen in der Sonderpädagogischen Förderung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
750 000	500 000	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Aktivitäten und der Verwaltung der Europäische Agentur für Entwicklungen in der Sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education), deren Ziel die Verbesserung der Qualität der Sonderpädagogik und der Aufbau einer langfristigen umfassenden europaweiten Zusammenarbeit in diesem Bereich ist.

A-3 0 4 5 Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	50 000	

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten und der Verwaltung von Organisationen, die Rassismus und Antisemitismus bekämpfen.

A-3 0 4 6 Frauenorganisationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	300 000	

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Zuschüssen für Frauenorganisationen, die nicht zur Europäischen Frauenlobby gehören.

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN**A-3 2 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs**

A-3 2 0 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 100 000	4 900 000	4 600 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker, für Dolmetscher- und Übersetzerpraktika, um die Einstellung in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zu erleichtern, sowie von Informationskurzpraktika für Beamte aus den Mitgliedstaaten. Die Mittel decken die Vergütungen und Sozialabgaben für die Praktikanten, die Reisekosten, die zu Beginn, während und zum Abschluss des Praktikums anfallen, sowie die Betreuungskosten (Verpflegung, Dokumentation).

Die Kommission gewährleistet, dass die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist.

A-3 2 0 1 Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
500 000	500 000	288 302,—

Veranschlagt sind Mittel für einen Finanzierungsbeitrag zur Ausbildung von Diplomaten aus den Beitrittsländern; beteiligt sind hauptsächlich Diplomatenausbildungsinstitute, die bereits in der Europäischen Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

Diese Mittel können für die finanzielle Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten durch anerkannte politische Institutionen in der Europäischen Union oder politische Institutionen in den beitragswilligen Ländern verwendet werden, die eine mindestens fünfjährige Erfahrung auf dem Gebiet der politischen Bildung und eine feste Partnerschaft mit einer anerkannten europäischen politischen Institution haben; unterstützt werden kann auch die Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen.

A-3 2 1 Städtepartnerschaften in der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	12 000 000	9 595 365,01

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Partnerschaften zwischen Städten der Union.

Vorschlägen für Partnerschaften zwischen Städten und Dörfern in der Europäischen Union und Städten und Dörfern in den Beitrittsländern wird Priorität eingeräumt. Diese Mittel sind auch zur Förderung von Verbindungen zwischen den Rand-, Berg- und Inselregionen der Europäischen Union bestimmt, wobei auch auf das notwendige geografische Gleichgewicht geachtet wird.

Ein Teil der Mittel kann für die Finanzierung von Arbeiten zur Bewertung der aus diesem Posten bezuschussten Aktivitäten verwendet werden.

A-3 2 7 Europäische Schulen*Rechtsgrundlagen*

Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957.

Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung der Europäischen Schulen und Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975.

Vom Obersten Rat der Europäischen Schulen am 18. Oktober 1988 genehmigte Haushaltsordnung.

Beschluss 94/557/EG, Euratom des Rates vom 17. Juni 1994 betreffend die Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 1).

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15).

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN (Fortsetzung)

A-3 2 7 (Fortsetzung)

A-3 2 7 4 Europäische Schule Luxemburg

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 369 086	19 034 002	20 696 593,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Luxemburg bestimmt.

A-3 2 7 5 Europäische Schule Brüssel I (Brüssel-Uccle)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 449 683	15 416 146	18 811 353,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

A-3 2 7 6 Europäische Schule Brüssel II (Brüssel-Woluwe)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 915 807	14 180 937	19 015 360,—

Vormals Posten A-3270, A-3271, A-3272 und A-3273

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

A-3 2 7 7 Europäische Schule Brüssel III (Brüssel-Ixelles)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 024 122	12 913 881	11 878 666,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

A-3 2 7 8 Europäische Schule München (D)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
991 879	981 899	951 062,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in München bestimmt.

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN (Fortsetzung)**A-3 2 7 (Fortsetzung)**

A-3 2 7 9 Europäische Schule Varese (I)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 741 469	7 401 317	8 129 409,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

A-3 2 8 Sonstige europäische Schulen*Rechtsgrundlagen*

Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957.

Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 und Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975.

Finanzregelung, erlassen vom Obersten Rat der Europäischen Schulen am 18. Oktober 1988.

Beschluss 94/557/EG, Euratom des Rates vom 17. Juni 1994 betreffend die Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 1).

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15).

A-3 2 8 0 Europäische Schule Karlsruhe (D)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 911 858	5 566 089	5 607 756,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

A-3 2 8 1 Europäische Schule Culham (UK)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 093 732	6 979 335	7 119 891,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

A-3 2 8 2 Europäische Schule Bergen (NL)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 209 999	7 010 809	7 116 390,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 2 — JUGEND, BILDUNG UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN (Fortsetzung)

A-3 2 8 (Fortsetzung)

A-3 2 8 3 Europäische Schule(Mol (B))

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 540 924	6 226 215	6 189 821,—

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

A-3 2 8 4 Europäische Schule: Alicante (ES)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 781 562	1 251 769	

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

A-3 2 8 5 Europäische Schule: Frankfurt (D)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 513 009	1 297 412	

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Frankfurt a. M. bestimmt.

A-3 2 8 6 Europäische Schule: Büro des Vertreters des Obersten Rats (Brüssel)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 5 500 000	5 864 949	5 238 656,—
(¹) Mittel in Höhe von 743 401 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Vormals Posten A-3 2 7 0, A-3 2 7 1, A-3 2 7 2 und A-3 2 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind als Zuschuss zur Finanzierung des Büros des Vertreters des Obersten Rats (Brüssel) bestimmt.

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN

A-3 4 0 Amtsblatt

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000 000	34 700 000	27 500 000,—

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* in jeder Form, einschließlich der elektronischen, wie beispielsweise der Verbreitung über das Internet.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**A-3 4 0 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 254.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands.

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

A-3 4 1 Veröffentlichungen**A-3 4 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 800 000	1 796 000	2 151 178,42

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen sowie von sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 100 000 Euro veranschlagt.

A-3 4 1 1 Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 250 000	2 260 000	2 919 061,46

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der im Rahmen des vorrangigen Veröffentlichungsprogramms ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Errungenschaften und Vorhaben der Europäischen Union dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen richten sich an Bildungseinrichtungen, an die Multiplikatoren der öffentlichen Meinung und an die Öffentlichkeit.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

A-3 4 2 Amt für amtliche Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
68 890 436	60 730 000	56 421 682,19

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigelegt ist.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen wie folgt auf die einzelnen Organe umgelegt:

Parlament	6 579 037
Rat	2 996 734

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

A-3 4 2 (Fortsetzung)

Kommission	47 107 280
Gerichtshof	11 050 026
Rechnungshof	420 232
Wirtschafts- und Sozialausschuss	358 230
Ausschuss der Regionen	378 897
<i>Insgesamt</i>	<u>68 890 436</u>

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 11 137 500 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 171 bis 175.

A-3 4 3 *Kodifizierung und Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	8 500 000	4 999 100,14

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Kodifizierung und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

KAPITEL A-3 5 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE

A-3 5 0 *Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion*

A-3 5 0 0 Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 600 000	4 300 000	3 885 152,—

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung sowie für die Auswertung folgender Erhebungen sowie für deren Einführung in den Bewerberländern:

- auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
 - monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
 - Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
 - Konjunkturerhebung über die Investitionen (seit 1966),
 - Konjunkturerhebung im Einzelhandel,
 - Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor,
 - Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
- auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
 - Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

KAPITEL A-3 5 — KONTROLLEN, ERHEBUNGEN UND ANALYSEN IN DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, HANDEL, INDUSTRIE UND ANDERE
(Fortsetzung)**A-3 5 0** (Fortsetzung)

A-3 5 0 0 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-3 5 0 1 Wirtschaftsinformationen und Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
900 000	900 000	837 611,87

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Analysen, Bewertungen, die technische Unterstützung, den Ankauf von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung von unterstützenden Maßnahmen betreffend:

- die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
- die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion,
- die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion,
- das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,
- die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen.

KAPITEL A-3 6 — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)**A-3 6 0** *Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 38 219 720	34 664 000	26 767 755,33
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 549 280 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Vormals Artikel A-3 6 0

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen in einem interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 22 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-4

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-4 0			
A-4 0 0	Gemeinsame Verwaltung für die freiberuflichen Dolmetscher und die Dolmetscherkonferenzdienste			
A-4 0 0 0	Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes (SCIC)			
	Nichtgetrennte Mittel	18 066 000	15 395 000	12 047 000,—
A-4 0 0 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	4 497 000,—
A-4 0 0 2	Technisches Konferenzpersonal des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	410 000	100 000,—
A-4 0 0 3	Sonstige Interims-Konferenztechniker			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000,—
A-4 0 0 4	Sonstige Unterstützungsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 380 000	1 650 000	1 239 931,69
A-4 0 0 5	Dienstleistungen von Dolmetschern des Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	820 000,—
A-4 0 0 6	Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel	520 000	520 000	360 000,—
	<i>Artikel A-4 0 0 insgesamt</i>	26 836 000	23 475 000	19 066 931,69
A-4 0 1	Gemeinsame Verwaltung für die Übersetzer			
A-4 0 1 1	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	10 700 000	9 900 000	10 035 000,—
A-4 0 1 2	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)**KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-4 0 1	(Fortsetzung)			
A-4 0 1 3	Mehrsprachige terminologische und linguistische Datenbanken und andere DV-gestützte Übersetzungshilfen Nichtgetrennte Mittel	2 290 000	2 180 000	1 999 092,56
A-4 0 1 4	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	340 000,—
A-4 0 1 5	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	575 000	575 000	575 000,—
	<i>Artikel A-4 0 1 insgesamt</i>	13 915 000	13 005 000	12 949 092,56
A-4 0 2	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
A-4 0 2 0	Verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 695 000	805 302,—
A-4 0 2 1	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) Nichtgetrennte Mittel	21 018 500	11 077 000	12 257 910,15
	<i>Artikel A-4 0 2 insgesamt</i>	22 818 500	12 772 000	13 063 212,15
A-4 0 3	Berufliche Fortbildung des Personals			
A-4 0 3 0	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	4 665 000	4 329 607,60
	<i>Artikel A-4 0 3 insgesamt</i>	5 000 000	4 665 000	4 329 607,60
	KAPITEL A-4 0 INSGESAMT	68 569 500	53 917 000	49 408 844,—
	KAPITEL A-4 1			
A-4 1 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich			
A-4 1 0 0	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialaufwendungen Nichtgetrennte Mittel	653 000	656 000	648 527,65
A-4 1 0 1	Außerordentliche Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	1 500,—

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH (Fortsetzung)

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-4 1 0	(Fortsetzung)			
A-4 1 0 2	Kleinkindertagesstätten sowie sonstige Kinderkrippen und -tagesstätten Nichtgetrennte Mittel	713 000	264 000	239 000,—
A-4 1 0 3	Beihilfe für Behinderte Nichtgetrennte Mittel	755 000	755 000	725 000,—
A-4 1 0 4	Außerordentliche Schulzulagen Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	110 000,—
	<i>Artikel A-4 1 0 insgesamt</i>	2 281 000	1 835 000	1 724 027,65
A-4 1 1	Restaurants und Kantinen			
A-4 1 1 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen und die Beschaffung von Material Nichtgetrennte Mittel	640 000	529 000	655 875,21
A-4 1 1 1	Ausgaben für den laufenden und den außergewöhnlichen Umbau und die Erneuerung der Einrichtung von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	160 000	126 000	157 792,68
	<i>Artikel A-4 1 1 insgesamt</i>	800 000	655 000	813 667,89
	KAPITEL A-4 1 INSGESAMT	3 081 000	2 490 000	2 537 695,54
	KAPITEL A-4 2			
A-4 2 0	Büros in der Gemeinschaft — Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik			
A-4 2 0 0	Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik Nichtgetrennte Mittel	15 600 000	15 600 000	15 756 647,44
A-4 2 0 1	Erwerb von Immobilien, Errichtung von Gebäuden und vorgelagerte Ausgaben Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel A-4 2 0 insgesamt</i>	15 600 000	15 600 000	15 756 647,44
A-4 2 1	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 300 000	5 300 000	5 299 752,80
	KAPITEL A-4 2 INSGESAMT	20 900 000	20 900 000	21 056 400,24

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 3 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK

KAPITEL A-4 4 — BEITRAG ZUM FONDS ZUR FINANZIERUNG DES KONVENTS ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL A-4 5 — VERWALTUNGSÄMTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-4 3			
A-4 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik			
A-4 3 0 1	Informatikausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	1 085 000	1 060 000	1 035 000,—
A-4 3 0 2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet Nichtgetrennte Mittel	1 450 000	1 400 000	1 252 953,28
A-4 3 0 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und des Einsatzes von haushaltstechnischen Informationssystemen Nichtgetrennte Mittel	560 000	560 000	560 000,—
	<i>Artikel A-4 3 0 insgesamt</i>	3 095 000	3 020 000	2 847 953,28
	KAPITEL A-4 3 INSGESAMT	3 095 000	3 020 000	2 847 953,28
	KAPITEL A-4 4			
A-4 4 0	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	2 600 000	
	KAPITEL A-4 4 INSGESAMT	750 000	2 600 000	
	KAPITEL A-4 5			
A-4 5 1	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	30 646 000	29 320 422	28 389 224,—
A-4 5 2	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel			
	Nichtgetrennte Mittel	59 546 000	57 560 843	55 791 038,52

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 5 — VERWALTUNGSÄMTER (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-4 5 3	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	22 789 500	22 083 346	21 474 936,—
	KAPITEL A-4 5 INSGESAMT	112 981 500	108 964 611	105 655 198,52
	Titel A-4 insgesamt	209 377 000	191 891 611	181 506 091,58

TITEL A-4

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der Mechanismen für die gemeinsame Verwaltung im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

A-4 0 0 *Gemeinsame Verwaltung für die freiberuflichen Dolmetscher und die Dolmetscherkonferenzdienste*

A-4 0 0 0 Freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes (SCIC)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 066 000	15 395 000	12 047 000,—

Zusätzlich zu den zweckgebundenen Beträgen sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nichtständige Dolmetscher veranschlagt, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

Diese Mittel decken außerdem die gesamten Kosten für die Rekrutierung und Inanspruchnahme von Dolmetscherhilfskräften bei der Vorbereitung von Sitzungen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich Forschung werden aus Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 27 100 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher und Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 500 000	4 500 000	4 497 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nichtständige Dolmetscher, die von der Kommission für die von ihr bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 2 Technisches Konferenzpersonal des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
370 000	410 000	100 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Konferenztechniker und -operateure, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)

A-4 0 0 (Fortsetzung)

A-4 0 0 3 Sonstige Interims-Konferenztechniker

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	3 000,—

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Ausgaben für Konferenztechniker (Leiharbeitskräfte) eingesetzt werden, die von der Kommission für die von ihr bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können.

A-4 0 0 4 Sonstige Unterstützungsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 380 000	1 650 000	1 239 931,69

Vormals Posten A-4 0 0 4 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Kosten:

- Kosten für die Einstellung von unter das Privatrecht in Luxemburg und Ispra fallendem Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Werkstätten und Lager;
- Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freiluft-tagesstätten;
- Kosten für Vervielfältigungs- und Schreivarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können;
- Kosten für Vervielfältigungs- und Schreivarbeiten außerhalb des Hauses bei den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan der Europäischen Union;
- Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 0 5 Dienstleistungen von Dolmetschern des Parlaments

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	820 000,—

Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) für die Kommission.

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)**A-4 0 0** (Fortsetzung)

A-4 0 0 6 Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
520 000	520 000	360 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- Finanzbeitrag zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschul institute) oder in einem anerkannten Hochschulinstitut bzw. postuniversitären Institut zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird;
- Stipendien für Dolmetscher, um diesen den Erwerb zusätzlicher Arbeitssprachen zu ermöglichen;
- Aufwendungen für sprachliche und thematische Ausbildungsmaßnahmen sowie für Schulungsmaßnahmen zur Sitzungsvorbereitung im Zuge der ständigen Fortbildung der Dolmetscher.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 780 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 1 **Gemeinsame Verwaltung für die Übersetzer**

A-4 0 1 1 Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 700 000	9 900 000	10 035 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

A-4 0 1 2 Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Gemäß den Vorschriften des Abkommens vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem Amt eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die es für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfasst sind.

Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden.

Der Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfasste im Jahr 200 218 LA- und 9 C-Stellen.

Die entsprechenden Mittel sind bei Titel A-1 ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Abkommen vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)

A-4 0 1 (Fortsetzung)

A-4 0 1 3 Mehrsprachige terminologische und linguistische Datenbanken und andere DV-gestützte Übersetzungshilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 290 000	2 180 000	1 999 092,56

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Konsolidierung und Erweiterung der terminologischen Datenbank Eurodicautom, der Migration zur interinstitutionellen Datenbank IATE, der Verwaltung der linguistischen Datenbank Euramis sowie der Anpassung und Verwaltung spezifischer Übersetzungssoftware (zum Beispiel Translator's Workbench).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-4 0 1 4 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	350 000	340 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Aufwendungen im Zusammenhang mit Dokumentationsstellen und Bibliotheken für den Bedarf der Übersetzer:

- Erwerb neuer Nachschlagewerke (Monografien, Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, Jahrbücher und Serien) sowie Vervollständigung der vorhandenen Bände;
- Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.) in verschiedener Trägerform: Papier, Disketten, CD-ROM usw.;
- Archivierung und Instandhaltung von Büchern und Zeitschriften (Anschaffung spezieller Ordner, Buchbindearbeiten usw.).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

A-4 0 1 5 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
575 000	575 000	575 000,—

Die Haushaltsmittel des Zentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, sowie sonstiger Organe oder Institutionen, mit denen es vertraglich zusammenarbeitet.

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens und während des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenpläne. Dieses Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Einzahlungen der Einrichtungen und Organe“	19 196 500
— Titel 2 „Zuschuss der Kommission“	p.m.
— Titel 3 „Interinstitutionelle Zusammenarbeit“	1 463 000
— Titel 4 „Sonstige Einnahmen“	50 000

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)

A-4 0 1 (Fortsetzung)

A-4 0 1 5 (Fortsetzung)

— Titel 5 „Überschuss des Vorjahres“	3 322 850
Insgesamt	24 032 350

Ausgaben:

— Titel 1: „Personal“	12 514 450
— Titel 2: „Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben“	3 162 150
— Titel 3: „Operationelle Ausgaben“	6 973 000
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben	1 382 750
Insgesamt	24 032 350

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2002	2003	2002	2003
A 2	—	—	1	1
A 3	—	—	—	—
A 4	—	—	—	—
A 5	2	2	—	—
A 6	1	1	—	—
A 7	2	2	1	1
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	5	5	2	2
LA 3	1	1	—	—
LA 4	—	1	4	3
LA 5	2	4	5	9
LA 6	—	—	29	29
LA 7	—	2	34	25
LA 8	—	—	2	1
Insgesamt	3	8	74	67
B 1	—	—	—	—
B 2/B 3	2	2	4	4
B 4	—	1	8	8
B 5	1	2	13	9
Insgesamt	3	5	24	21

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)

A-4 0 1 (Fortsetzung)

A-4 0 1 5 (Fortsetzung)

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (Fortsetzung)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2002	2003	2002	2003
C 1	—	—	—	—
C 2	—	—	2	2
C 3	1	1	6	6
C 4	—	—	15	16
C 5	—	1	19	20
Insgesamt	1	2	42	44
D 1	—	—	1	1
D 2	—	—	1	2
D 3	—	—	2	1
Insgesamt	—	—	4	4
Gesamtzahl	12	20	146	138

Das Zentrum ist bemüht, eine direkte Verbindung zwischen dem Arbeitsprogramm und dem bewilligten Haushalt herzustellen. Alle Änderungen, die an den zu diesem Posten gehörenden Tabellen vorgenommen werden, sind der Haushaltsbehörde im Voraus mitzuteilen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die organisatorische Abwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten über das Zentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2610/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 und für organisatorische Tätigkeiten bestimmt, die nicht direkt mit den Übersetzungsdiensten für die Organe der Europäischen Union zusammenhängen.

606 150 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm des Zentrums.

Rechtsgrundlagen

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/95 (ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 1).

A-4 0 2 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

A-4 0 2 0

Verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 800 000	1 695 000	805 302,—

Vormals Posten A-4 0 2 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Kosten für die Einberufung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen sowie für die ärztliche Untersuchung dieser Bewerber,

KAPITEL A-4 0 — BEWIRTSCHAFTUNG DER RESSOURCEN (Fortsetzung)**A-4 0 2** (Fortsetzung)

A-4 0 2 0 (Fortsetzung)

— der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsstellen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

A-4 0 2 1

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 018 500	11 077 000	12 257 910,15

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 4 0 und A-1 1 4 1 (teilweise), vormals Artikel A-1 1 5 (teilweise), vormals Posten A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4 und A-1 1 9 0 (teilweise), vormals Artikel A-2 0 0, A-2 0 1 und A-2 0 2 (teilweise), vormals Posten A-2 0 3 0 und A-2 0 3 1 (teilweise), vormals Artikel A-2 0 4 (teilweise), vormals Posten A-2 0 5 0 und A-2 0 5 1 (teilweise), vormals Artikel A-2 0 9, A-2 2 0 und A-2 2 1 (teilweise), vormals Posten A-2 2 5 0 (teilweise), vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise), vormals Posten A-2 3 5 0, A-2 3 5 1 und A-2 3 5 3 (teilweise), vormals Artikel A-2 4 0 (teilweise), vormals Posten A-2 4 1 0, A-2 4 2 1, A-2 4 2 2, A-4 0 2 0, A-7 0 0 0 und A-7 0 0 3 (teilweise), vormals Artikel A-7 0 1 und A-7 0 2 (teilweise), vormals Posten A-7 0 3 0 (teilweise), vormals Artikel A-7 0 5, A-7 0 6 und A-7 0 7 (teilweise)

Der eingesetzte Betrag entspricht den Mitteln des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO), deren Einzelheiten der Anlage IV zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen sind.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

A-4 0 3**Berufliche Fortbildung des Personals**

A-4 0 3 0

Sprachkurse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	4 665 000	4 329 607,60

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Sprachkursen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung von Material und der notwendigen Dokumentation sowie für Sachverständige.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

A-4 1 0 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich*

A-4 1 0 0 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
653 000	656 000	648 527,65

Vormals Posten A-4 1 0 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- eines Teils der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern;
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen;
- der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 30 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 0 1 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	1 500,—

Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

A-4 1 0 2 Kleinkindertagesstätten sowie sonstige Kinderkrippen und -tagesstätten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
713 000	264 000	239 000,—

Vormals Posten A-4 1 0 2 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag werden als zweckgebundene Beträge eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 6 350 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH (Fortsetzung)**A-4 1 0 (Fortsetzung)**

A-4 1 0 3 Beihilfe für Behinderte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
755 000	755 000	725 000,—

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 0 4 Außerordentliche Schulzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	150 000	110 000,—

Diese Mittel sind dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

A-4 1 1 Restaurants und Kantinen

A-4 1 1 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen und die Beschaffung von Material

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
640 000	529 000	655 875,21

Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen und die Beschaffung von Material.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

A-4 1 1 1 Ausgaben für den laufenden und den außergewöhnlichen Umbau und die Erneuerung der Einrichtung von Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
160 000	126 000	157 792,68

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von:

- Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Ersatzbeschaffung von Material,

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 1 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH (Fortsetzung)

A-4 1 1 (Fortsetzung)

A-4 1 1 1 (Fortsetzung)

- für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderliche Ausgaben, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben, die innerhalb der Gemeinschaft anfallen. Ausgenommen ist die Gemeinsame Forschungsstelle, deren Ausgaben in Teileinzelplan B6 ausgewiesen werden. Ausgaben gleicher Art oder Zweckbestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft verauslagt werden, sind bei Titel A-6 veranschlagt.

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der Infrastruktur-, Verwaltungs-, Material- und Informatikausgaben der Außenstellen im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft bestimmt; ausgenommen sind die Gemeinsamen Forschungszentren, für die die Ausgaben unter dem Teileinzelplan B6 verbucht werden, sowie die Ausgaben für die Benutzung der Studios der Kommission.

Kommission und Europäisches Parlament werden ersucht, eine Politik der Zusammenarbeit und Konsultation in diesen Bereichen zu entwickeln und für eine gemeinsame Verwaltung der Außenstellen zu sorgen.

Diese Mittel decken auch die Benutzung der Rundfunk- und Fernsehstudios sowie der audiovisuellen Einrichtungen.

A-4 2 0 Büros in der Gemeinschaft — Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik

A-4 2 0 0 Gebäude, Material, Verwaltung und Informatik

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 600 000	15 600 000	15 756 647,44

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN (Fortsetzung)**A-4 2 0** (Fortsetzung)

A-4 2 0 0 (Fortsetzung)

- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Beförderungskosten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- Ausgaben für die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Abonnements und Fernmeldegebühren,
- Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- Informatikausgaben der Büros in der Gemeinschaft, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

A-4 2 0 1 Erwerb von Immobilien, Errichtung von Gebäuden und vorgelagerte Ausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Kosten für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

A-4 2 1 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 300 000	5 300 000	5 299 752,80

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 2 — INFRASTRUKTUR- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN ZU INTERINSTITUTIONELLEN ZWECKEN (Fortsetzung)

A-4 2 1 (Fortsetzung)

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 60 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-4 3 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER INFORMATIK

A-4 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Informatik

A-4 3 0 1 Informatikausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 085 000	1 060 000	1 035 000,—

Veranschlagt sind Mittel für sämtliche Informatikausgaben des gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Fortbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 260 000 Euro veranschlagt.

A-4 3 0 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 450 000	1 400 000	1 252 953,28

Die Mittel sind für die Finanzierung der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet bestimmt.

Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa soll jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt wird ferner die Schaffung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern erlaubt, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen.

Die zuständigen Dienststellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Webseiten einschließlich der interinstitutionellen Seiten und die Entwicklung der Mailbox vorlegen, wobei auch Auskunft über die Unterstützung gegeben wird, die die Seiten den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bieten (Faktenbeschaffung).

A-4 3 0 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und des Einsatzes von haushaltstechnischen Informationssystemen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
560 000	560 000	560 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung von EDV-Tätigkeiten im Bereich der Informationssysteme, die für alle Organe von Interesse sind.

Sie decken insbesondere die Entwicklung eines Informationssystems für die Verfolgung und Abwicklung des Haushaltsverfahrens.

Die zweckgebundenen Einnahmen beider Teile der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 220 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-4 4 — BEITRAG ZUM FONDS ZUR FINANZIERUNG DES KONVENTS ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION**A-4 4 0****Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
750 000	2 600 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Kommission zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der durch den Europäischen Rat von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 einberufen wurde.

Rechtsgrundlagen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Bereitstellung der Beiträge zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

Beschluss 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

KAPITEL A-4 5 — VERWALTUNGSÄMTER**A-4 5 1****Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 646 000	29 320 422	28 389 224,—

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1 (teilweise); Posten A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4 und A-1 1 9 0 (teilweise); Posten A-1 4 1 0 (teilweise); Artikel A-2 0 0, A-2 0 1 und A-2 0 2 (teilweise); Posten A-2 0 3 0 (teilweise); Artikel A-2 0 4 (teilweise); Posten A-2 0 5 0 und A-2 0 5 1 (teilweise); Artikel A-2 2 0 und A-2 2 1 (teilweise); Artikel A-2 3 0 (teilweise); Posten A-2 3 5 0, A-2 3 5 1 und A-2 3 5 3 (teilweise); Artikel A-2 4 0 (teilweise); Posten A-2 4 1 0, A-2 4 1 1, A-2 4 2 1, A-2 4 2 2, A-4 0 0 4, A-7 0 0 0 und A-7 0 0 1 (teilweise); Artikel A-7 0 1 und A-7 0 2 (teilweise); Posten A-7 0 3 0, A-7 0 3 5 und A-7 0 4 0 (teilweise); Artikel A-7 0 5 und A-7 0 6 (teilweise).

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten dazu sind der Anlage V zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (K(2002) 4367 endg.).

A-4 5 2**Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
59 546 000	57 560 843	55 791 038,52

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1, A-1 1 4 7 (teilweise); Artikel A-1 1 5 (teilweise); Posten A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4 und A-1 1 9 0 (teilweise); Posten A-1 4 1 0 (teilweise); Artikel A-2 0 0, A-2 0 1 und A-2 0 2 (teilweise); Posten A-2 0 3 0 (teilweise); Artikel A-2 0 4 (teilweise); Posten A-2 0 5 0 und A-2 0 5 1 (teilweise); Artikel A-2 2 0 und A-2 2 1 (teilweise); Artikel A-2 3 0 (teilweise); Posten A-2 3 5 0, A-2 3 5 1 und A-2 3 5 3 (teilweise); Artikel A-2 4 0 (teilweise); Posten A-2 4 1 0, A-2 4 1 1, A-2 4 2 1, A-2 4 2 2, A-4 0 0 4, A-7 0 0 0, A-7 0 0 1 und A-7 0 0 3 (teilweise); Artikel A-7 0 1 und A-7 0 2 (teilweise); Posten A-7 0 3 5 und A-7 0 4 0 (teilweise); Artikel A-7 0 5 und A-7 0 6 (teilweise).

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten dazu sind der Anlage VI zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (K(2002) 4368 endg.).

KOMMISSION

Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-4 5 — VERWALTUNGSÄMTER (Fortsetzung)**A-4 5 3 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 789 500	22 083 346	21 474 936,—

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2, A-1 1 0 3, A-1 1 3 0, A-1 1 3 1, A-1 1 3 2, A-1 1 4 0, A-1 1 4 1, A-1 1 4 7 (teilweise); Artikel A-1 1 5 (teilweise); Posten A-1 1 8 1, A-1 1 8 2, A-1 1 8 3, A-1 1 8 4 und A-1 1 9 0 (teilweise); Posten A-1 4 1 0 (teilweise); Artikel A-2 0 0, A-2 0 1 und A-2 0 2 (teilweise); Posten A-2 0 3 0 (teilweise); Artikel A-2 0 4 (teilweise); Posten A-2 0 5 0 und A-2 0 5 1 (teilweise); Artikel A-2 0 9, A-2 2 0 und A-2 2 1 (teilweise); Artikel A-2 3 0 (teilweise); Posten A-2 3 5 0, A-2 3 5 1 und A-2 3 5 3 (teilweise); Artikel A-2 4 0 (teilweise); Posten A-2 4 1 0, A-2 4 1 1, A-2 4 2 1, A-2 4 2 2, A-4 0 0 4, A-4 1 0 0, A-4 1 0 2, A-7 0 0 0 und A-7 0 0 1 (teilweise); Artikel A-7 0 1 und A-7 0 2 (teilweise); Posten A-7 0 3 0, A-7 0 3 5 und A-7 0 4 0 (teilweise); Artikel A-7 0 5 und A-7 0 6 (teilweise).

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten dazu sind der Anlage VII zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 zur Errichtung eines Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg (K(2002) 4369 endg.).

TITEL A-6

AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-6 0			
A-6 0 0	Ausgaben für Personal der EG-Delegationen			
A-6 0 0 0	Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	125 056 000	100 884 000	90 603 835,61
A-6 0 0 1	Bezüge der sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	44 800 000	46 623 000	50 409 005,09
A-6 0 0 2	Kosten für sonstiges Personal sowie für verschiedene Dienstleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 716 000	6 316 000	5 886 300,—
A-6 0 0 3	Berufliche Fortbildung der Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	947 000	951 000	730 000,—
A-6 0 0 4	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	9 715 000	10 283 000	7 908 000,—
A-6 0 0 5	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	3 300 000	3 300 000	3 023 000,—
A-6 0 0 6	Dienstreisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 627 000	3 939 000	3 722 000,—
A-6 0 0 8	Ausbildung junger Sachverständiger und Kosten für zu den Delegationen abgeordnete nationale Beamte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 639 000	3 100 000	2 778 000,—
A-6 0 0 9	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 286 000	
	<i>Artikel A-6 0 0 insgesamt</i>	196 800 000	176 682 000	165 060 140,70
A-6 0 1	Ausgaben für den Dienstbetrieb der EG-Delegationen			
A-6 0 1 0	Miete von Gebäuden und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	70 582 000	64 533 000	57 891 000,—

KOMMISSION

Teil A

(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)**KAPITEL A-6 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-6 0 1	(Fortsetzung)			
A-6 0 1 1	Bau und Erwerb von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 094 000	500 000	1 252 000,—
A-6 0 1 2	Sonstige Betriebsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	15 423 000	15 830 000	14 238 091,70
A-6 0 1 7	Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 398 000	4 085 000	1 788 000,—
A-6 0 1 9	IT-Infrastruktur und Telekommunikation; Gebühren für Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	13 660 000	11 670 000	7 711 908,30
	<i>Artikel A-6 0 1 insgesamt</i>	105 157 000	96 618 000	82 881 000,—
A-6 0 3	Vorläufig eingesetzte Mittel für Sicherheitsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	p.m.	
	KAPITEL A-6 0 INSGESAMT	306 957 000	273 300 000	247 941 140,70
	KAPITEL A-6 5			
A-6 5 0	Allgemeine Rückstellung für die Delegationen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel A-6 insgesamt	306 957 000	273 300 000	247 941 140,70

TITEL A-6

AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Delegationen der EG in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft.

Die Bestimmungen von Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gelten ausschließlich für außerhalb der Gemeinschaft Dienst tuende Beamte. Auf die anderen Beamten findet Anhang X keine Anwendung.

A-6 0 0 *Ausgaben für Personal der EG-Delegationen*

A-6 0 0 0 Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
125 056 000	100 884 000	90 603 835,61

Veranschlagt sind folgende Ausgaben für die im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit:

- Gehälter, Zulagen und Entschädigungen,
- Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit sowie die Zahlungen für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland,
- sonstige Zulagen und Vergütungen,
- Überstunden.

Veranschlagt sind außerdem die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

A-6 0 0 1 Bezüge der sonstigen Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
44 800 000	46 623 000	50 409 005,09

Veranschlagt sind Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)

A-6 0 0 (Fortsetzung)

A-6 0 0 2 Kosten für sonstiges Personal sowie für verschiedene Dienstleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 716 000	6 316 000	5 886 300,—

Vormals Posten A-6 0 0 2 und A-6 0 0 7

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für die sonstigen Bediensteten,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,
- die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Kommission, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung (Help-Desk) der in den Delegationen entwickelten Informatiksysteme,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete,
- die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen,
- die Kosten in Verbindung mit der ärztlichen Überwachung der Beamten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, für kulturelle Veranstaltungen sowie Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 0 3 Berufliche Fortbildung der Beamten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
947 000	951 000	730 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Fachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare und Lehrgänge im Bereich der Datenverarbeitung und der Verhandlungsführung).

Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen sowie für Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

A-6 0 0 4 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 715 000	10 283 000	7 908 000,—

Veranschlagt sind folgende Ausgaben:

- Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen, Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung;
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte, die anlässlich ihres Dienstantritts oder ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie für endgültig aus dem Dienst ausscheidende Beamte, die sich an einem anderen Wohnort niederlassen;
- befristete Unterbringungszulage;
- Reisekosten für die Beamten und deren Familienmitglieder bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst oder anlässlich einer mit einem Wechsel des Dienstorts verbundenen Versetzung;

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)**A-6 0 0 (Fortsetzung)**

A-6 0 0 4 (Fortsetzung)

- Umzugskosten für Beamte, die anlässlich ihres Dienstantritts oder ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, sowie für endgültig aus dem Dienst ausscheidende Beamte, die sich an einem anderen Wohnort niederlassen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31, Artikel 33 und die Anhänge III, VII und X.

A-6 0 0 5

Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 300 000	3 300 000	3 023 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen.

Für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft wird ein Teil der Wohnungskosten durch die pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 6 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

A-6 0 0 6

Dienstreisekosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 627 000	3 939 000	3 722 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei der Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte der Kommission entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 von Anhang VII.

A-6 0 0 8

Ausbildung junger Sachverständiger und Kosten für zu den Delegationen abgeordnete nationale Beamte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 639 000	3 100 000	2 778 000,—

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Finanzierung oder die Kofinanzierung der Ausbildung junger nationaler Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in den Delegationen der Europäischen Gemeinschaft;
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und Drittländern veranstalteten Seminare;
- die Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)

A-6 0 0 (Fortsetzung)

A-6 0 0 9 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 286 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A-6 0 1 Ausgaben für den Dienstbetrieb der EG-Delegationen

A-6 0 1 0 Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
70 582 000	64 533 000	57 891 000,—

Veranschlagt sind folgende Mittel:

- für die Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Gemeinschaft Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten und verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch der Wohnsitz des Delegationsleiters befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.);
- für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,
 - für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

Absolute Priorität genießen Maßnahmen zur Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen, die die Kommission mit ihrem Beschluss vom 29. November 2001 in ihre Geschäftsordnung aufgenommen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 800 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 23 von Anhang X (für die Delegationen in Drittländern).

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)**A-6 0 1 (Fortsetzung)**

A-6 0 1 1 Bau und Erwerb von Gebäuden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 094 000	500 000	1 252 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare.

Bei diesen Mitteln wurden die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung berücksichtigt.

A-6 0 1 2 Sonstige Betriebsausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 423 000	15 830 000	14 238 091,70

Vormals Posten A-6 0 1 2, A-6 0 1 3, A-6 0 1 4, A-6 0 1 5, A-6 0 1 6 und A-6 0 1 8

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, die Miete, den Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,
- den Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, den Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug,
- die Versicherungskosten der Fahrzeuge,
- die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, für die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie für Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- den Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), Ausgaben für die Teilnahme an Konferenzen und Kolloquien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- die Kosten für die Diplomatenpost.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-6 0 — AUSGABEN FÜR PERSONAL UND DIENSTBETRIEB DER EG-DELEGATIONEN (Fortsetzung)

A-6 0 1 (Fortsetzung)

A-6 0 1 7 Mobiliar und Ausstattung von Wohnungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 398 000	4 085 000	1 788 000,—

Veranschlagt sind sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte die Ausstattung der Wohnungen für neues Personal der Delegationen in Drittstaaten Priorität genießen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang X.

A-6 0 1 9 IT-Infrastruktur und Telekommunikation; Gebühren für Telekommunikation

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 660 000	11 670 000	7 711 908,30

Veranschlagt sind Mittel für:

- Anschaffung, Miete oder Leasing von DV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderliche Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen: Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- die Installation, die Konfiguration, den Unterhalt, die Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

A-6 0 3 Vorläufig eingesetzte Mittel für Sicherheitsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	p.m.	

Dieser Artikel ist für die eventuelle Einstellung von Mitteln zur Deckung von aktiven Sicherheitsoperationen in den Delegationen im Notfall bestimmt.

Der Mittelansatz hat rein vorläufigen Charakter; die Verwendung ist erst nach Übertragung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels möglich.

KAPITEL A-6 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE DELEGATIONEN

A-6 5 0

Allgemeine Rückstellung für die Delegationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist für die eventuelle Einstellung von Mitteln bestimmt, die gemäß den in der Haushaltsordnung vom 25 Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) vorgesehenen Verfahren dem gesamten Titel A-6 zugewiesen werden können.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-7

AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL A-7 0			
A-7 0 0	Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal			
A-7 0 0 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	52 596 000	34 975 000	37 197 149,85
A-7 0 0 1	Leiharbeitskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	11 098 000	11 022 000	11 802 000,—
A-7 0 0 2	Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	11 516 000	9 976 017,62
A-7 0 0 3	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	29 959 000	27 510 000 (¹)	27 072 000,—
A-7 0 0 9	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	353 000	
	<i>Artikel A-7 0 0 insgesamt</i>	105 653 000	85 376 000	86 047 167,47
A-7 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	44 638 000	43 012 000	40 977 696,76
A-7 0 2	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	526 000	515 000	592 107,60
A-7 0 3	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen			
A-7 0 3 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 896 000	16 334 000	17 601 512,77

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-7 0 3	<i>(Fortsetzung)</i>			
A-7 0 3 1	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen			
	Nichtgetrennte Mittel	21 065 000	15 946 000 (¹)	21 843 654,39
A-7 0 3 3	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	—	464 000	730 000,—
A-7 0 3 5	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	367 500	357 500	475 500,—
	<i>Artikel A-7 0 3 insgesamt</i>	38 328 500	33 101 500	40 650 667,16
A-7 0 4	<i>Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen</i>			
A-7 0 4 0	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel	8 504 000	7 694 000	5 463 696,37
A-7 0 4 1	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	998 000	920 000	1 839 306,97
	<i>Artikel A-7 0 4 insgesamt</i>	9 502 000	8 614 000	7 303 003,34
A-7 0 5	<i>Untersuchungen und Konsultationen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 435 000	6 012 000	4 875 250,10
A-7 0 6	<i>Weiterbildung und Managementschulung</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	10 596 000	9 180 000	7 603 380,84
A-7 0 7	<i>Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	23 915 000	24 178 000	19 537 590,40
	KAPITEL A-7 0 INSGESAMT	239 593 500	209 988 500	207 586 863,67
	Titel A-7 insgesamt	239 593 500	209 988 500	207 586 863,67

(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-7

AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Die Einnahmen aus Beiträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den betreffenden Haushaltslinien dieses Titels eingesetzt.

Diese Einnahmen werden auf 1 450 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB

Siehe Tabelle „Aufgliederung nach Politikbereichen“ auf der folgenden Seite

Aufgliederung nach Politikbereichen (einschließlich der in Kapitel A-10 0 eingesetzten Mittel)

Politikbereich	Artikel A-7 0 0 „Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal“	Artikel A-7 0 1 „Dienst- reise- und Fahrkosten sowie Neben- kosten“ Repräsentationszwecke“	Artikel A-7 0 2 „Ausgaben der Personal- mitglieder für Empfänge und	Artikel A-7 0 3 „Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen“	Artikel A-7 0 4 „Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen“	Artikel A-7 0 5 „Untersuchungen und Konsultationen“	Artikel A-7 0 6 „Weiterbildung und Management- schulung“	Artikel A-7 0 7 „Entwicklung von Informations- und Verwaltungs- systemen“	Titel A-7 insge- samt
Wirtschaft und Finanzen	3 902 663	1 120 000	28 000	2 011 118	50 000	460 000	119 000	475 000	8 165 781
Unternehmen	7 230 914	1 605 000	25 000	2 758 259	900 000	300 000	192 000	567 000	13 578 173
Wettbewerb	5 891 704	800 000	10 810	808 502		1 130 000	140 000	588 000	9 369 016
Beschäftigung und Soziales	5 432 606	1 300 000	15 000	4 675 202	1 000 000	50 000	155 000	120 000	12 747 808
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	3 816 064	1 991 250	10 000	5 887 963	60 000	300 000	238 000	851 000	13 154 277
Energie und Verkehr	3 979 293	1 750 000	20 000	1 710 381	750 000	25 000	216 000	403 000	8 853 674
Umwelt	5 118 114	1 700 000	19 000	2 122 757	600 000	5 000	131 000	242 000	9 937 871
Forschung		408 000		445 787			40 000		893 787
Informationsgesellschaft	1 745 757	830 000	14 250	790 480	300 500	16 000	69 000	155 000	3 920 987
Fischerei	939 097	850 000	15 000	844 814	50 000	3 500	68 000	39 000	2 809 411
Binnenmarkt	4 743 346	900 000	12 000	1 331 079	300 000	50 000	98 000	67 000	7 501 425
Regionalpolitik	4 847 940	2 200 000	10 000	549 814	90 000		136 000	135 000	7 968 754
Steuern und Zollunion	4 281 165	800 000	10 500	1 973 204	100 000	150 000	94 000	90 000	7 498 869
Bildung und Kultur	3 817 044	1 051 405	25 000	2 356 882	770 000	500 000	174 000	440 000	9 134 331
Presse und Information	3 427 329	1 550 000	27 800	63 563	25 000	50 000	124 000	431 000	5 698 692
Gesundheit und Verbraucherschutz	6 712 528	2 900 000	10 000	5 092 324	625 000	400 000	176 000	500 000	16 415 852
Justiz und Inneres	2 466 345	500 000	10 000	455 298	250 000	300 000	54 000	155 000	4 190 643
Außenbeziehungen	6 118 702	4 766 000	66 200	547 162	1 329 700	154 000	368 220	765 400	14 115 384
Handel	3 200 940	2 400 000	30 000	413 401	420 000	70 000	113 000	381 000	7 028 341
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	4 107 795	2 634 000	29 800	467 858	130 800	81 000	232 780	423 600	8 107 633

Politikbereich	Artikel A-7 0 0 „Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal“	Artikel A-7 0 1 „Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten“	Artikel A-7 0 2 „Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und Repräsentationszwecke“	Artikel A-7 0 3 „Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen“	Artikel A-7 0 4 „Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen“	Artikel A-7 0 5 „Untersuchungen und Konsultationen“	Artikel A-7 0 6 „Weiterbildung und Management-schulung“	Artikel A-7 0 7 „Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen“	Titel A-7 insgesamt
Erweiterung	2 354 003	850 000	35 000	174 988	50 000	25 000	92 000	138 000	3 718 991
Humanitäre Hilfe	923 819	600 000	10 000	142 850	60 000	20 000	42 000	440 000	2 238 669
Politische Koordinierung und Rechtsberatung der Kommission	4 652 042	2 650 000	33 000	406 161	355 000	575 000	339 000	2 200 000	11 210 203
Verwaltung der Kommission	5 790 260	5 850 000	16 500	253 505	274 000	615 000	1 020 000	5 303 000	19 122 265
Haushalt	1 994 932	400 000	2 500	118 425	205 000	300 000	108 000	2 090 000	5 218 857
Audit	1 045 607	250 000	3 000	21 929	80 000	30 000	43 000	55 000	1 528 536
Statistiken	4 934 820	1 400 000	14 000	1 239 805	487 000	600 000	184 000	1 301 000	10 160 625
Ruhegehälter und Ausgaben nach Eintritt in den Ruhestand	489 421								489 421
Mittelausstattung insgesamt	103 964 245	44 055 655	502 360	37 663 511	9 262 000	6 209 500	4 766 000	18 355 000	224 778 271
Vorläufig nicht aufgegliederte Mittel (Posten A-7 0 0 9 „Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge“)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht dezentrale Verwaltung	1 688 755	582 345	23 640	664 989	240 000	225 500	5 830 000	5 560 000	14 815 229
Insgesamt	105 653 000	44 638 000	526 000	38 328 500	9 502 000	6 435 000	10 596 000	23 915 000	239 593 500

A-7 0 0 **Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal**

A-7 0 0 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
52 596 000	34 975 000	37 197 149,85

Vormals Posten A-7 0 0 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Besoldung der Hilfskräfte im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,
- die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte.

Des Weiteren sind Mittel vorgesehen für die Bezahlung von Hilfskräften, die als Führer für Behinderte eingesetzt werden.

Die entsprechenden Ausgaben für aus Forschungsmitteln besoldete Hilfskräfte werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 200 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

A-7 0 0 1 Leiharbeitskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 098 000	11 022 000	11 802 000,—

Vormals Posten A-7 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Forschungsbereich werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 0 2 Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	11 516 000	9 976 017,62

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, sowie für intellektuelle Dienstleistungen.

Die Mittel für Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal gehen ebenfalls zulasten dieses Postens.

Die entsprechenden Ausgaben für den Forschungsbereich werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt. Die Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, sind bei Titel A-6 ausgewiesen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 70 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

A-7 0 0 (Fortsetzung)

A-7 0 0 3 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 959 000	(¹) 27 510 000	27 072 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Vormals Posten A-7 0 0 3 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden.

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A-7 0 0 9 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	353 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Sie sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A-7 0 1 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
44 638 000	43 012 000	40 977 696,76

Vormals Posten A-7 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die Beträge aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten sind zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**A-7 0 1 (Fortsetzung)**

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 800 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

A-7 0 2**Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und Repräsentationszwecke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
526 000	515 000	592 107,60

Vormals Posten A-7 0 2 (teilweise)

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 900 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

A-7 0 3**Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen****A-7 0 3 0**

Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 896 000	16 334 000	17 601 512,77

Vormals Posten A-7 0 3 0 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 18 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 3 1

Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 065 000	(¹) 15 946 000	21 843 654,39

(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind.

Die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission.

Ein Verzeichnis dieser Ausschüsse ist der Anlage I zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

A-7 0 3 (Fortsetzung)

A-7 0 3 1 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der beitragswilligen Länder für ihre Beteiligung an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 4 500 Euro veranschlagt.

A-7 0 3 3 Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	464 000	730 000,—

A-7 0 3 5 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
367 500	357 500	475 500,—

Vormals Posten A-7 0 3 5 (teilweise)

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Veranschlagt sind die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme

- der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Teileinzelplan B6 ausgewiesen sind;
- der Ausgaben für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Kapitels A-4 2 gehen;
- der Ausgaben gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Titel A-6 gehen.

A-7 0 4 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. sowie die Teilnahme an diesen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die der Veranstaltung von Konferenzen an einem der Sitze der Gemeinschaften oder bei den Außenstellen durch bestehende Infrastrukturen abgedeckt werden können).

A-7 0 4 0 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 504 000	7 694 000	5 463 696,37

Vormals Posten A-7 0 4 0 (teilweise)

Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden.

Veranschlagt sind auch die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten.

Die Mittel sind außerdem für die Deckung gleichartiger Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder bestimmt, die die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen.

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**A-7 0 4** (Fortsetzung)

A-7 0 4 0 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind ferner die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zusammenhängt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 4 1 Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
998 000	920 000	1 839 306,97

Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 36 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 5**Untersuchungen und Konsultationen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 435 000	6 012 000	4 875 250,10

Vormals Posten A-7 0 5 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann.

Dieser Artikel kann auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.

Ein Teil der Mittel ist für eine Studie bestimmt, in der die potenziellen Prioritäten für die Politikgestaltung der Europäischen Union im Bereich Außenpolitik für den Zeitraum 2002-2007 dargelegt werden, so wie es das Parlament in Ziffer 38 seiner Entschließung vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (Einzelplan III Kommission) gefordert hat.

Diese Studie sollte der Haushaltsbehörde bis zum 30. September 2003 vorgelegt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

A-7 0 6**Weiterbildung und Managementschulung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 596 000	9 180 000	7 603 380,84

Vormals Posten A-7 0 6 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern.

Hierunter fallen:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

KAPITEL A-7 0 — AUSGABEN FÜR AUSHILFSPERSONAL UND DEZENTRALEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

A-7 0 6 (Fortsetzung)

- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den Mitteln der verschiedenen Posten des Teileinzelplans B6 gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

A-7 0 7

Entwicklung von Informations- und Verwaltungssystemen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 915 000	24 178 000	19 537 590,40

Vormals Posten A-7 0 7 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen;
- Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten;
- Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und-technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.;
- technische Unterstützung für diese Systeme und die erforderlichen technischen Operationen, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

Die Einnahmen, die aus dem Beitrag zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl stammen und bei Posten 6 1 1 2 des allgemeinen Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-9

ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION

KAPITEL A-9 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
A-9 5 0	KAPITEL A-9 5			
	<i>Allgemeine Rückstellung für die Reform der Kommission</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	—	3 500 000	
	KAPITEL A-9 5 INSGESAMT	—	3 500 000	
	Titel A-9 insgesamt	—	3 500 000	

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-9**ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION****KAPITEL A-9 5 — ALLGEMEINE RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REFORM DER KOMMISSION****A-9 5 0** *Allgemeine Rückstellung für die Reform der Kommission*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	3 500 000	

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL A-10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ
ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND
DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

KAPITEL A-10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: AUSGABEN FÜR DIE VORBEREITUNG DER ERWEITERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
KAPITEL A-10 0		2 367 681	6 011 000	
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	2 367 681	6 011 000	
KAPITEL A-10 1		p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
KAPITEL A-10 2		p.m.	p.m.	
	KAPITEL A-10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
KAPITEL A-10 3		11 000 000		
	KAPITEL A-10 3 INSGESAMT	11 000 000		
	Titel A-10 insgesamt	13 367 681	6 011 000	
	Teil A insgesamt	3 489 472 371	3 424 801 929	3 185 515 930,30

KOMMISSION
Teil A
(Verwaltungsmittel)

TITEL A-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 367 681	6 011 000	

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

1.	Posten	A-3 0 2 8	Analyse- und Bewertungszentrum der Europäischen Union/Netzwerk zur Konfliktverhütung	1 000 000
2.	Posten	A-3 0 4 2	Zuschüsse für Organisationen von europäischem kulturellem Interesse	75 000
3.	Posten	A-3 2 8 6	Europäische Schule: Büro des Vertreters des Obersten Rats (Brüssel)	743 401
4.	Artikel	A-3 6 0	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	549 280
<i>Insgesamt</i>				2 367 681

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

KAPITEL A-10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSKURS DES EURO UND DEN UMRECHNUNGSKURSEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

KAPITEL A-10 3 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL: AUSGABEN FÜR DIE VORBEREITUNG DER ERWEITERUNG

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000 000		

Diese Mittel sind in erster Linie für Ausgaben im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des gemeinschaftlichen Besitzstands bestimmt.

ANLAGE I — LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON POSTEN A-7 0 3 1

Die Aktualisierung dieser Liste erfolgt im Rahmen eines Addendums zum vorliegenden Haushaltsplan.

ANLAGE II — AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten	2 182 891	2 020 584	1 996 927,60
4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	2 096 100	2 037 750	2 002 650,71
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	478 775	441 142	437 990,20
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	4 757 766	4 499 476	4 437 568,51
	Titel 4 insgesamt	4 757 766	4 499 476	4 437 568,51

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 182 891	2 020 584	1 996 927,60

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 096 100	2 037 750	2 002 650,71

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
478 775	441 142	437 990,20

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	p.m.		
	GESAMTBETRAG	4 757 766	4 499 476	4 437 568,51

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	42 799 445	36 365 600	34 711 939,80
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	p.m.
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	360 000	345 000	260 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	16 200	19 600	16 239,69
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	1 000	1 000	0,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	346 500	336 500	346 223,77
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	4 800	4 800	3 700,—
	Titel 1 insgesamt	43 527 945	37 072 500	35 338 103,26
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	8 165 700	6 439 000	5 437 385,71
2 1	DATENVERARBEITUNG	6 248 991	6 097 000	5 293 878,82
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 139 600	1 354 800	854 058,73
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 112 200	1 059 700	1 033 494,12
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	6 320 000	6 644 000	6 421 000,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	56 000	80 000	34 378,44
2 6	UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	15 000	15 000	p.m.
	Titel 2 insgesamt	23 057 491	21 689 500	19 074 195,82

KOMMISSION
 Teil A — Anlage II
 (Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	2 305 000	1 968 000	2 009 383,11
	Titel 3 insgesamt	2 305 000	1 968 000	2 009 383,11
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	68 890 436	60 730 000	56 421 682,19

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	25 407 270	24 700 000	23 821 800,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 890 000	2 743 000	2 648 232,40
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 590 000	3 364 000	3 291 784,54
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	227 000	243 090,84
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	32 127 270	31 034 000	30 004 907,78
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	6 115 660	931 000	738 293,95
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	6 115 660	931 000	738 293,95
1 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	92 000	92 000	80 387,73
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	880 000	829 000	827 410,51
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	189 600	233 242,16

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 2	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 290,12
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	1 086 000	1 024 600	1 065 942,79
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	198,31
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	445 000	430 000	425 439,14
1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 5	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	52 586,62
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	496 000	481 000	478 224,07
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	48 000	47 553,57
1 1 7	Aushilfsleistungen			
1 1 7 4	Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 380 000,—
1 1 7 5	Sonstige Aushilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	105 000	265 000,—
	<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	1 605 000	1 605 000	1 645 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	85 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	63 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	604 515	150 000	49 500,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	749 515	295 000	202 500,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	490 000	445 000	449 129,91
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	410 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	490 000	855 000	449 129,91
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	42 799 445	36 365 600	34 711 939,80
	KAPITEL 1 2			
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 2 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
 Teil A — Anlage II
 (Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	345 000	260 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	360 000	345 000	260 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	8 400	4 400,—
1 4 0 1	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 200	11 200	11 839,69
1 4 0 2	Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	16 200	19 600	16 239,69
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	16 200	19 600	16 239,69
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 5 2	(Fortsetzung)			
1 5 2 1	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 1 5 2 insgesamt	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	0,—
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	32 100,—
1 6 2	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	1 817,89
1 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	290 000	312 305,88
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	346 500	336 500	346 223,77

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 407 270	24 700 000	23 821 800,—

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 890 000	2 743 000	2 648 232,40

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 590 000	3 364 000	3 291 784,54

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	227 000	243 090,84

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 115 660	931 000	738 293,95

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

1 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
92 000	92 000	80 387,73

Dieser Posten dient für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
880 000	829 000	827 410,51

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	189 600	233 242,16

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

1 1 3 2 Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	6 000	5 290,12

Veranschlagt sind die Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Organ zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	198,31

Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
445 000	430 000	425 439,14

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

1 1 4 2 Mietzulagen und Fahrkostenzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt:

- die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen,
- die Fahrtkostenzulagen für Beamte, an deren Dienort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt die Pauschalen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu veranschlagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 5 Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	50 000	52 586,62

Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt:

- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
38 000	48 000	47 553,57

Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 7 Aushilfsleistungen

1 1 7 4 Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500 000	1 500 000	1 380 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Aushilfsleistungen im Bereich der Textkorrektur für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften und freiberuflich tätigen Korrektoren sowie für die damit verbundenen Verwaltungsausgaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7** (Fortsetzung)

1 1 7 4 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 1 7 5

Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	105 000	265 000,—

Veranschlagt sind Mittel:

- für Aushilfspersonal,
- für Übersetzungsarbeiten und, sofern die Arbeiten nicht von den Bediensteten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen ausgeführt werden, für die Vervielfältigung vergriffener Veröffentlichungen im Rahmen der „document delivery“ und die Herstellung von Schriftstücken für den internen Gebrauch, sowie für nach außen zu vergebende Maschinenschreivarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1

Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	20 000	5 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

1 1 8 2

Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
65 000	65 000	85 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

1 1 8 3

Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	60 000	63 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

1 1 8 4

Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
604 515	150 000	49 500,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
490 000	445 000	449 129,91

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit. Sie dienen ferner der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	410 000	0,—

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
360 000	345 000	260 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Dienstreise- und Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

1 4 0 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	8 400	4 400,—

Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

1 4 0 1 Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 200	11 200	11 839,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineinrichtung, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)**1 4 0 (Fortsetzung)****1 4 0 2** Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, bedeutende Ausgaben für notwendige Umbauten und Erneuerungen zu decken, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2** *Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***1 5 2 0** Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Organs beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	0,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Abordnung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen im Amt für amtliche Veröffentlichungen oder für die kurzzeitige Beratertätigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den nationalen Ämtern und zur Anpassung der Aufmachung und des Vertriebs an die unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten.

1 5 2 1 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die den Beamten der Gemeinschaften durch die Abordnung entstehen, sowie Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0** *Außergewöhnliche Hilfsleistungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
500	500	0,—

Veranschlagt sind Mittel für Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 1** *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 000	32 000	32 100,—

Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Luxemburg.

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

1 6 2 *Sonstige Sozialaufwendungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 000	9 000	1 817,89

Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Luxemburg.

Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

1 6 3 *Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	290 000	312 305,88

Dieser Mittelansatz deckt den Finanzierungsanteil des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an den Kosten der Kleinkindertagesstätte (4,07 %) und den sonstigen Kinderkrippen und -horten (3,62 %) sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für Behinderte*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	0,—

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten ist dieser Artikel für folgende behinderte Personen bestimmt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nichtmedizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 800	4 800	3 700,—

Aufwandskosten, die im Namen der Kommission und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 785 000	4 291 000	3 610 593,35
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 700	10 000	7 300,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	815 000	671 000	585 705,—
2 0 3	Reinigung und Unterhalt			
	Nichtgetrennte Mittel	472 000	505 000	341 655,89
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	85 000	37 601,02
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	919 000	778 000	769 530,45
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 7	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	99 000	85 000,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	8 165 700	6 439 000	5 437 385,71
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 966 555	2 570 000	2 161 150,89

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	3 282 436	3 527 000	3 132 727,93
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	6 248 991	6 097 000	5 293 878,82
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	201 500	27 294,20
2 2 0 2	Anmietung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	301 000	554 000	378 359,11
2 2 0 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	259 000	250 000	280 000,—
2 2 0 4	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—
	<i>Artikel 2 2 0 insgesamt</i>	763 000	1 008 500	688 653,31
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	256 000	231 000	54 958,97
2 2 1 2	Anmietung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 1 3	Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	500	500	500,—
	<i>Artikel 2 2 1 insgesamt</i>	256 500	231 500	55 458,97
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	300	20 000	17 070,05
2 2 3 2	Anmietung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	38 000	36 717,68

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 2 3	(Fortsetzung)			
2 2 3 3	Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	24 000	29 500,—
	<i>Artikel 2 2 3 insgesamt</i>	83 300	82 000	83 287,73
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	18 200	14 200	9 200,—
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 368,72
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	4 600	4 600	4 600,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	9 990,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 2 5 insgesamt</i>	36 800	32 800	26 658,72
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 139 600	1 354 800	854 058,73
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	1 011 000	995 000	943 755,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 700,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	20 000	13 258,60
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 200	4 200	4 100,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	35 000	69 180,52
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 500	500,—
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	100 200	63 700	89 739,12
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 2	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	1 112 200	1 059 700	1 033 494,12
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 324 000	5 987 000,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	320 000	434 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	6 320 000	6 644 000	6 421 000,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage II
 (Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 5 0	KAPITEL 2 5			
	<i>Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	80 000	34 378,44
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	56 000	80 000	34 378,44
2 6 0	KAPITEL 2 6			
	<i>Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	p.m.
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	15 000	15 000	p.m.
	Titel 2 insgesamt	23 057 491	21 689 500	19 074 195,82

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Mieten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 785 000	4 291 000	3 610 593,35

Veranschlagt sind die Mieten für Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für Konferenzsäle, Verkaufsstellen, Lagerräume, Garagen und Parkplätze.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 670 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 700	10 000	7 300,—

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolice für die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
815 000	671 000	585 705,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

2 0 3 Reinigung und Unterhalt

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
472 000	505 000	341 655,89

Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlage und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Sie decken ebenfalls die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
75 000	85 000	37 601,02

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
919 000	778 000	769 530,45

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sicherheit von Personen, Gebäuden und Gütern, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeschäften, die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 7 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 8 Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben für finanzielle und technische Gutachten vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden bestimmt.

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
88 000	99 000	85 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0 Datenverarbeitung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 966 555	2 570 000	2 161 150,89

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 0 (Fortsetzung)**

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 1 2**DV-Personal**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 282 436	3 527 000	3 132 727,93

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten für:

- Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software,
- die Durchführung rechnergestützter Projekte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0****Material und technische Anlagen****2 2 0 0**

Erstausrüstung mit Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	201 500	27 294,20

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Erstausrüstung mit und
- die Ersatzbeschaffung für

Geräte und Material, unter anderem namentlich die Anlagen zur Produktion von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung sowie zur Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger); Material für Audio-Video-Technik, Bibliotheksmaterial und Dolmetschmaterial (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen); Küchenausstattung und Kleinmaterial für die Restauration, Arbeitsgerät für die Werkstätten.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 0 2

Anmietung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
301 000	554 000	378 359,11

Veranschlagt sind die Kosten für Fernschreiber, Fernkopierer, Fotokopiermaschinen und technische Anlagen für die verschiedenen Werkstätten, einschließlich der Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 3** **Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
259 000	250 000	280 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Wartung und Instandsetzung von Geräten und Material, unter anderem namentlich der Anlagen zur Produktion von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung sowie zur Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger); des Materials für Audio-Video-Technik, des Bibliotheksmaterials und Dolmetschmaterials (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen); der Küchenausstattung und des Kleinmaterials für die Restauration, des Arbeitsgeräts für die Werkstätten einschließlich der Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.

2 2 0 4 **Hardware für die Bürokommunikation**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	3 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Miete und Instandhaltung sämtlicher bürotechnischer Ausrüstungen.

2 2 1 **Mobilier****2 2 1 0** **Erstausstattung mit Mobiliar**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
256 000	231 000	54 958,97

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars. Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder beschädigtes Material. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 **Anmietung von Mobiliar**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt Ausgaben für die Anmietung von Mobiliar.

2 2 1 3 **Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
500	500	500,—

Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Fahrzeuge**

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300	20 000	17 070,05

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Fahrzeugen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 3 2 Anmietung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
68 000	38 000	36 717,68

Veranschlagt sind Mittel für die Anmietung von Fahrzeugen.

2 2 3 3 Wartung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	24 000	29 500,—

Veranschlagt sind die Wartungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 500 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 200	14 200	9 200,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500	1 500	1 368,72

Veranschlagt sind Mittel für die spezifische Ausstattung von Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Mobiliar, Kataloge usw.).

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 2** Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 600	4 600	4 600,—

Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 500	1 500	1 500,—

Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen (Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000	11 000	9 990,—

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, insbesondere des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0** *Papier und Bürobedarf*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 011 000	995 000	943 755,—

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Werkstattbedarf.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 120 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren) eingesetzt werden.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	0,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes für Veröffentlichungen. Weiter decken diese Mittel etwaige Gerichtskosten, die dem Amt vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt für Veröffentlichungen gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	2 700,—

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung etc.).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	20 000	13 258,60

Veranschlagt sind die Kosten für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 1** (Fortsetzung)

- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 200	4 200	4 100,—

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
75 000	35 000	69 180,52

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 500	500,—

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

2 3 9 **Dienstleistungen zwischen den Organen****2 3 9 2** Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 9** (Fortsetzung)**2 3 9 2** (Fortsetzung)

Gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für amtliche Veröffentlichungen für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0****Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000 000	6 324 000	5 987 000,—

Veranschlagt sind generell die Vertriebskosten (Verpackung, Adressierung, Versand und Beförderung) des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen sowie die Postgebühren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 9 400 000 Euro veranschlagt, davon 1 400 000 Euro aus Abonnements (entsprechend 50 % der Versandkosten für jedes verkaufte Abonnement) und 8 000 000 Euro an Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten Leistungen (insbesondere kostenloser Vertrieb).

2 4 1**Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
320 000	320 000	434 000,—

Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraf, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze und deren Inanspruchnahme), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für die Verkabelung (Erwerb, Miete, Installation und Wartung).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0****Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
56 000	80 000	34 378,44

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die beiden jährlichen Zusammenkünfte zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Vertretungen der Organe in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros sowie für jährlich zwei Sitzungen des Verlegerforums.

Veranschlagt sind ferner die Kosten für Informationstreffen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen für die Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union veranstaltet, welche die Verlegerdienste des Amtes in Anspruch nehmen, sowie die Ausgaben für Schulungsmaßnahmen, mit denen Bedienstete der Vertriebsnetze im Amt mit dem DV-System des Amtes und dem Vertrieb elektronischer Textträger vertraut gemacht werden.

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

2 6 0

Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	15 000	p.m.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Fachuntersuchungen, die auf vertraglichem Wege an Experten- oder Beraterfirmen vergeben werden, wenn die entsprechenden Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht vom Personal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen selbst durchgeführt werden können.

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Kosten für eine von einer unabhängigen Firma durchgeführte Buchprüfung.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 4			
3 4 1	Veröffentlichungen			
3 4 1 0	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	10 000,—
3 4 1 2	Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	283 000	275 905,57
3 4 1 3	Leistungen von Betriebspersonal der Druckereianlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000		
	<i>Artikel 3 4 1 insgesamt</i>	560 000	293 000	285 905,57
3 4 3	Elektronische Veröffentlichungen			
3 4 3 0	Vertrieb von Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	37 485,93
3 4 3 1	CELEX			
	Nichtgetrennte Mittel	1 065 000	1 065 000	1 203 737,47
3 4 3 2	Aufbau von Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	105 000	100 000,—
3 4 3 4	Gemeinsame Instrumente für die Herstellung von Multimedia-Produkten			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	285 000	259 754,14
3 4 3 5	Unterstützung der Nutzer elektronischer Produkte und Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	190 000	122 500,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage II
 (Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 4 3	(Fortsetzung)			
3 4 3 6	Entwicklung und Betrieb von gemeinsamen Diensten für Multimedia-Veröffentlichungen und Verbreitung von Informationen über Internet			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 3 4 3 insgesamt	1 745 000	1 675 000	1 723 477,54
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	2 305 000	1 968 000	2 009 383,11
	Titel 3 insgesamt	2 305 000	1 968 000	2 009 383,11

KOMMISSION

Teil A — Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)**TITEL 3****AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN****3 4 1 *Veröffentlichungen***

3 4 1 0 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	10 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an Koeditionen mit Herausgebern des öffentlichen und privaten Sektors.

Veranschlagt sind ferner die Kosten für Neuauflagen oder Korrekturen von Veröffentlichungen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt zur Last zu legen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

3 4 1 2 Ausgaben für die Verbreitung und die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	283 000	275 905,57

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen im Rahmen einer verstärkten Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen einschließlich der Herstellung von Katalogen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

3 4 1 3 Leistungen von Betriebspersonal der Druckereianlagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
250 000		

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Betriebspersonal der Anlagen für Druckvorstufe und Drucknachbehandlung der Druckerei des Amtes für Veröffentlichungen.

3 4 3 *Elektronische Veröffentlichungen*

3 4 3 0 Vertrieb von Datenbanken

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	30 000	37 485,93

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Datenbanken, einschließlich der Kosten für technische und Informatikinfrastruktur, Absatz und Schulung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 150 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**3 4 3** (Fortsetzung)

3 4 3 1 CELEX

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 065 000	1 065 000	1 203 737,47

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gesamten Kosten für den Ausbau und Vertrieb von CELEX (Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht), insbesondere der Kosten für Dokumentenanalyse, Dateneingabe, Aufbau und Betrieb von DV-Systemen, Erstellen von Benutzerunterlagen sowie Planung und Erstellen von Unterprodukten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (Abl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (Abl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (Abl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

3 4 3 2 Aufbau von Datenbanken

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	105 000	100 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Auswertung von Dokumenten sowie für die Einrichtung von Datenbanken über die Veröffentlichungen der Europäischen Union (Erstellung, Eingabe und Korrekturlesen von bibliografischen Angaben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

3 4 3 4 Gemeinsame Instrumente für die Herstellung von Multimedia-Produkten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
300 000	285 000	259 754,14

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Konzeption und Entwicklung von organgemeinsamen Instrumenten zur Einrichtung, Datenversorgung und laufende Aktualisierung von Multimedia-Produkten wie CD-ROM, Internet-Seiten usw.

Ebenfalls aus Mitteln dieses Postens finanziert werden die Festlegung von Normen sowie die Abfassung der zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Anleitungen und die Bereitstellung entsprechender technischer Unterstützung.

Je nach Art der Nachfrage können sich die Gemeinschaftsorgane an der Finanzierung der betreffenden Arbeiten beteiligen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

3 4 3 5 Unterstützung der Nutzer elektronischer Produkte und Dienste

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000	190 000	122 500,—

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützung von Nutzern gebührenpflichtiger und kostenloser elektronischer Veröffentlichungen und Dienste des Amts für amtliche Veröffentlichungen.

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 3 4 — VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**3 4 3** (Fortsetzung)

3 4 3 6 Entwicklung und Betrieb von gemeinsamen Diensten für Multimedia-Veröffentlichungen und Verbreitung von Informationen über Internet

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen für die Organe, Agenturen und Einrichtungen erbringt, die die Server Europa und Europa II benutzen.

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben für Studien und Entwicklung von Prototypen für gemeinsame Dienste, für deren Einführung, Betrieb und Wartung sowie die entsprechenden Werbemaßnahmen.

Ein Teil der Mittel ist für die Finanzierung der Umstellung auf diese neuen Dienste bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	68 890 436	60 730 000	56 421 682,19

KOMMISSION

Teil A — Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

ANLAGE III — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 4**VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN****KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 346 000	2 351 000	1 867 000,—
4 0 1	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 427 000	1 527 000	1 284 000,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	198 000	408 000	350 000,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	3 971 000	4 286 000	3 501 000,—
	Titel 4 insgesamt	3 971 000	4 286 000	3 501 000,—

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 346 000	2 351 000	1 867 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 427 000	1 527 000	1 284 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
198 000	408 000	350 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neuer Artikel***6 6 0 0 SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	25 686 000	21 770 000	15 736 476,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	850 720	1 386 000	857 288,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	p.m.
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	814 000	814 000	456 000,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	15 000	10 000	12 500,—
	Titel 1 insgesamt	27 365 720	23 980 000	17 062 264,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 475 400	4 521 000	4 270 064,23
2 1	DATENVERARBEITUNG	2 713 500	2 660 000	2 290 794,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	109 000	133 000	233 568,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	133 600	117 000	90 210,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	334 500	275 000	285 773,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	160 000	160 000	220 000,—
2 6	UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	20 000	25 000	0 000,—
	Titel 2 insgesamt	7 946 000	7 891 000	7 390 409,23

KOMMISSION
 Teil A — Anlage III
 (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS AMT			
3 0	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN	2 700 000	2 585 000	2 146 332,—
	Titel 3 insgesamt	2 700 000	2 585 000	2 146 332,—
5	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES			
5 0	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES	208 000	208 000	168 750,—
	Titel 5 insgesamt	208 000	208 000	168 750,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	549 280	p.m.	p.m.
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	549 280	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	38 769 000	34 664 000	26 767 755,23

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	17 205 000	14 974 000	10 683 035,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 327 000	1 107 956,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 342 000	1 870 000	1 431 943,—
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	102 000	155 000	51 899,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	21 449 000	18 326 000	13 274 833,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 370 000	613 000	605 115,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	1 370 000	613 000	605 115,—
1 1 2	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	30 000	25 000,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	586 000	601 000	360 127,—
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	159 000	139 000	97 577,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 2	Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	73 000	12 454,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	814 000	813 000	470 158,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	198,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	289 000	288 000	198 860,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	290 000	289 000	199 058,—
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		p.m.
1 1 7	Aushilfsleistungen			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	160 000	95 000,—
1 1 7 1	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	10 000	5 000,—
1 1 7 5	Zeitarbeitskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	507 000	506 000	402 000,—
	<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	677 000	676 000	502 000,—
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 0	Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	105 000	20 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 129,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	156 000	212 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	141 000	135 000	50 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	213 000	137 500,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	479 000	615 000	424 629,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	397 000	408 000	235 683,—
1 1 9 1	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	397 000	408 000	235 683,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	25 686 000	21 770 000	15 736 476,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	850 720 (¹)	1 386 000	857 288,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	850 720	1 386 000	857 288,—

(¹) Mittel in Höhe von 449 280 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION
 Teil A — Anlage III
 (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
1 4 0 0	Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 4 0 1	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 4 0 2	Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Amts beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	814 000	814 000	456 000,—
1 5 2 1	Beamte des Amts, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 5 2 insgesamt</i>	814 000	814 000	456 000,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	814 000	814 000	456 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 2	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	10 000	12 500,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	15 000	10 000	12 500,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	15 000	10 000	12 500,—
	Titel 1 insgesamt	27 365 720	23 980 000	17 062 264,—

TITEL 1
AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 205 000	14 974 000	10 683 035,—

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 800 000	1 327 000	1 107 956,—

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 342 000	1 870 000	1 431 943,—

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
102 000	155 000	51 899,—

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 370 000	613 000	605 115,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 2 Berufliche Fortbildung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
210 000	30 000	25 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, für Sprachkurse, Kurse zur beruflichen Fortbildung und zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
586 000	601 000	360 127,—

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
159 000	139 000	97 577,—

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 2 Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
69 000	73 000	12 454,—

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Amt zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	198,—

Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Amt beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
289 000	288 000	198 860,—

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.		p.m.

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 7 Aushilfsleistungen

1 1 7 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	160 000	95 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nichtständige Dolmetscher, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die von dem Amt anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

1 1 7 1 Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	10 000	5 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreiarbeiten und sonstigen Arbeiten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7** (Fortsetzung)

1 1 7 5 Zeitarbeitskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
507 000	506 000	402 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einstellung von Zeitarbeitskräften.

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 0 Interinstitutionelle Auswahlverfahren (verschiedene Ausgaben in Verbindung mit den Einstellungsverfahren)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000	105 000	20 000,—

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von spezifischen Auswahlverfahren zur Einstellung des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in den anhand der funktionellen Erfordernisse ordnungsgemäß begründeten Fällen, insbesondere:

- die Kosten für Veröffentlichungen,
- die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber,
- die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungsprüfungen stehen (Miete für Räumlichkeiten, Mobiliar und Maschinen, Kosten für Verschiedenes, Vergütungen für das zur Überwachung der Prüfungen bei Auswahlverfahren vor Ort eingesetzte Personal und Vergütungen für die Vorbereitung und Korrektur von Prüfungsarbeiten usw.),
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	6 000	5 129,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
162 000	156 000	212 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
141 000	135 000	50 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
135 000	213 000	137 500,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienort ihren Wohnsitz ändern müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
397 000	408 000	235 683,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit. Sie dienen ferner der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

1 1 9 1 Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 850 720	1 386 000	857 288,—
(¹) Mittel in Höhe von 449 280 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.		

Veranschlagt sind Mittel für Dienstreise- und Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

1 4 0 0 Betriebskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist bestimmt für die Betriebskosten der Kantine sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

1 4 0 1 Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Kantineinrichtung, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können.

1 4 0 2 Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, bedeutende Ausgaben für notwendige Umbauten und Erneuerungen zu decken, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

1 5 2 **Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

1 5 2 0 Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Amtes beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
814 000	814 000	456 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abstellung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung oder für deren kurzzeitige Beratertätigkeit.

1 5 2 1 Beamte des Amtes, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die den Beamten der Gemeinschaften durch die Abordnung entstehen, sowie Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

1 6 0 **Außergewöhnliche Hilfsleistungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

1 6 1 **Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Brüssel.

Er deckt außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

1 6 2 **Sonstige Sozialaufwendungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Amtes für Betrugsbekämpfung an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Brüssel.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 2 (Fortsetzung)**

Dieser Artikel ist bestimmt für die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

1 6 3***Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für den Finanzierungsanteil des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0*****Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*****1 7 0 1**

Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	10 000	12 500,—

Aufwandskosten, die im Namen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 530 000	3 436 000	3 391 991,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 200	7 200	1 500,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	190 200	204 800	190 000,—
2 0 3	Reinigung und Unterhalt			
	Nichtgetrennte Mittel	443 000	443 000	426 915,23
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	90 000,—
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	385 000	156 308,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 7	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	5 000	13 350,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	4 475 400	4 521 000	4 270 064,23
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 346 500	1 340 000	706 434,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 367 000	1 320 000	1 584 360,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 713 500	2 660 000	2 290 794,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	25 000	13 752,—
2 2 1	Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	78 000	193 816,—
2 2 3	Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	25 000	25 000,—
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	5 000	1 000,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	109 000	133 000	233 568,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	75 000	77 210,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 2 3 2 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	5 000	1 250,—
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	250,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	250,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	4 000	8 000,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 600	30 000	3 000,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	250,—
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	27 600	37 000	11 750,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	133 600	117 000	90 210,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	75 000	42 100,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	249 500	200 000	243 673,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	334 500	275 000	285 773,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	160 000	220 000,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	160 000	160 000	220 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)**TITEL 2****GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Mieten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 530 000	3 436 000	3 391 991,—

Veranschlagt sind die Mieten für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegte Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für Konferenzsäle, Verkaufsstellen, Lagerräume, Garagen und Parkplätze.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 200	7 200	1 500,—

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolice für die vom Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
190 200	204 800	190 000,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 Reinigung und Unterhalt

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
443 000	443 000	426 915,23

Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden (einschließlich Klimaanlage und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

Ebenfalls abgedeckt sind die Gebühren für Straßenreinigung und Müllabfuhr.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000	40 000	90 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
250 000	385 000	156 308,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sicherheit von Personen, Gebäuden und Gütern, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, für die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden, die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 6 Erwerb von Immobilien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel für den Erwerb oder den Mietkauf von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 7 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 8 Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für finanzielle und technische Gutachten vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	5 000	13 350,—

Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Kosten für die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0 Datenverarbeitung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 346 500	1 340 000	706 434,—

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 2 DV-Personal**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 367 000	1 320 000	1 584 360,—

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten für:

- Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software,
- die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0 Material und technische Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	25 000	13 752,—

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausrüstung der Werkstätten, behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen sowie Ausgaben im Bereich Audio-Video-Technik,
- die Wartung und Instandsetzung (einschließlich Ersatzteilbeschaffung) sowie die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen und Geräten.

2 2 1 Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
60 000	78 000	193 816,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung oder Anmietung sowie für Instandhaltung und Reparatur von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder beschädigtes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000	25 000	25 000,—

Veranschlagt sind die Mittel für Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen sowie für die Deckung der im Zuge ihrer Benutzung anfallenden Kosten, z. B. für Versicherungen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	5 000	1 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

Veranschlagt sind Mittel für die spezifische Ausstattung von Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Mobiliar, Kataloge usw.).

Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

Veranschlagt sind ferner Mittel für Abonnements bei Presseagenturen (Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Kosten für Buchbindearbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Ferner sind Mittel für die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
105 000	75 000	77 210,—

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen und sonstigem Büromaterial.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren) eingesetzt werden.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	5 000	1 250,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4 Schadenersatz**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt für Betrugsbekämpfung gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	250,—

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung etc.).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	250,—

Dieser Posten ist bestimmt für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
17 000	4 000	8 000,—

Veranschlagt sind die Kosten für die Organisation und die ordnungsgemäße Abwicklung von internen Sitzungen.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 600	30 000	3 000,—

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 9** Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	1 000	250,—

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**2 4 0** *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000	75 000	42 100,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Vertriebskosten (Verpackung, Adressierung, Versand und Beförderung) sowie der Postgebühren für die Korrespondenz.

2 4 1 *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
249 500	200 000	243 673,—

Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraf, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze und deren Inanspruchnahme), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für die Ausrüstung von vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für die Verkabelung (Erwerb, Miete, Installierung und Wartung).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro geschätzt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0** *Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
160 000	160 000	220 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (Cocolaf) und seiner Unterausschüsse.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III

(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 2 6 — UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0*****Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	25 000	0,—

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Fachuntersuchungen, die auf vertraglichem Wege an Experten- oder Beraterfirmen vergeben werden, wenn die entsprechenden Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht vom Personal des Amtes für Betrugsbekämpfung selbst durchgeführt werden können.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS AMT

KAPITEL 3 0 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	Ausgaben für Untersuchungen: Koordinierung, Sitzungen, Dienstreisen, Analysen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 425 000	1 410 000	1 197 941,—
3 0 1	Unterstützung der Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft			
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	375 000	373 825,—
3 0 2	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	101 700,—
3 0 3	Information und Kommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000 (¹)	200 000	
3 0 4	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL-Garantie			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	472 866,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	2 700 000	2 585 000	2 146 332,—
	Titel 3 insgesamt	2 700 000	2 585 000	2 146 332,—

(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WAHRNEHMUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS AMT

KAPITEL 3 0 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

3 0 0

Ausgaben für Untersuchungen: Koordinierung, Sitzungen, Dienstreisen, Analysen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 425 000	1 410 000	1 197 941,—

Vormals Posten A-3 0 0 0 und A-3 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt:

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren und zu entwickeln;
- bei den nationalen Prüfinstanzen sämtliche Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrügereien aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken);
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein gemeinschaftliches Eingreifen geboten ist;
- Maßnahmen zu finanzieren, um die vorbeugenden Interventionen, Kontrollen und Untersuchungen effizienter zu gestalten;
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich des Zigaretenschmuggels;
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen;
- die Fahrt- und Aufenthaltskosten der nationalen Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie generell in allen Fällen, in denen eine Ermittlung dies rechtfertigt,
- die Fahrt-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KAPITEL 3 0 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Unterstützung der Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
375 000	375 000	373 825,—

Vormals Posten A-3 0 0 3

Veranschlagt sind Mittel für die finanzielle Unterstützung der Verbände europäischer Juristen bei ihren Tätigkeiten zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinschaften auf nationaler und transnationaler Ebene sowie für Aktionen in den beitragswilligen Ländern und den Nachbarstaaten der Europäischen Union.

Die Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für die Arbeit der Juristenverbände, für die Veranstaltung von Seminaren, Sitzungen und Konferenzen, für die Erstellung von Studien sowie für Ausbildungsmaßnahmen und sonstige Initiativen zur Förderung und Weiterentwicklung dieser Verbände und zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

3 0 2 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000	100 000	101 700,—

Vormals Posten A-3 0 1 0

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

3 0 3 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 300 000	200 000	
<i>(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel A-10 0 eingesetzt.</i>		

Vormals Posten A-3 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart technisch ausgerichtet, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem von der Kommission festgestellten Demokratiedefizit zwischen Gemeinschaftsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen, für das ein entsprechender Aktionsplan entwickelt wurde.

Die bisherige und künftige Kommunikationsstrategie muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

KAPITEL 3 0 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)
3 0 4 Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL-Garantie

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
500 000	500 000	472 866,—

Vormals Posten A-3 0 0 1 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung des Schlichtungsausschusses im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie der Ausgaben für Analysen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der technischen Unterstützung der landwirtschaftlichen Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung und der Vereinfachung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

TITEL 5

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 0 0	KAPITEL 5 0			
	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES			
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	208 000	168 750,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	208 000	208 000	168 750,—
	Titel 5 insgesamt	208 000	208 000	168 750,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
(Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 5

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Bei diesem Titel sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

5 0 0 AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MANDAT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
208 000	208 000	168 750,—

Vormals Artikel A-5 0 0, A-5 0 1, A-5 0 2, A-5 0 4 und vormals Posten A-5 0 3 0, A-5 0 3 1 und A-5 0 3 2

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Zulagen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses verauslagt werden.
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Material, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation und Bibliothek, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Informationsmedien etc.,
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die von den Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und — anhearungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. Nr. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
 Teil A — Anlage III
 (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	549 280	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	549 280	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	549 280	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	38 769 000	34 664 000	26 767 755,23

KOMMISSION

Teil A — Anlage III
 (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
549 280	p.m.	p.m.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

ANLAGE IV — EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 058 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
342 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
59 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Personalauswahl im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	7 493 000	4 288 000	4 152 389,80
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	970 000	285 000	271 730,65
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	p.m.
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	175 000	170 000	164 000,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	1 000	1 000	1 124,97
	Titel 1 insgesamt	8 639 000	4 744 000	4 589 245,42
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	2 161 000	2 098 000	2 107 484,70
2 1	DATENVERARBEITUNG	861 000	620 000	616 997,06
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	74 000	53 000	41 283,64
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	80 800	56 000	52 520,97
2 4	POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR	431 700	313 000	299 755,82
	Titel 2 insgesamt	3 608 500	3 140 000	3 118 042,19
3	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN			
3 0	INTERINSTITUTIONELLE AUSWAHLVERFAHREN	8 771 000	3 193 000	4 550 622,54
	Titel 3 insgesamt	8 771 000	3 193 000	4 550 622,54

KOMMISSION
 Teil A — Anlage IV
 (Europäisches Amt für Personalauswahl)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	21 018 500	11 077 000	12 257 910,15

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	4 141 000	2 893 000	2 782 776,72
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	394 000	273 000	265 109,76
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	533 000	367 000	357 816,29
1 1 0 3	Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	42 000	45 774,16
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	5 134 000	3 575 000	3 451 476,93
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 358 000	298 000	287 000,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	1 358 000	298 000	287 000,—
1 1 2	Berufliche Fortbildung und Managementschulung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals			
1 1 2 0	Berufliche Fortbildung und Managementschulung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	18 000	15 079,30
	<i>Artikel 1 1 2 insgesamt</i>	32 000	18 000	15 079,30

KOMMISSION
Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	141 000	98 000	97 217,26
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	37 000	26 000	28 061,07
1 1 3 2	Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	813,77
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	179 000	125 000	126 092,10
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	865,32
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	129 000	95 000	96 520,41
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	130 000	96 000	97 385,73
1 1 5	Überstunden			
1 1 5 0	Überstunden Nichtgetrennte Mittel	12 000	9 000	9 700,56
	<i>Artikel 1 1 5 insgesamt</i>	12 000	9 000	9 700,56
1 1 7	Aushilfeleistungen			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 7 1	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 7	(Fortsetzung)			
1 1 7 5	Zeitarbeitskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	2 000	2 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	195 000	37 000	37 000,—
1 1 8 3	Umkzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	31 000	31 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	190 000	36 000	36 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	555 000	106 000	106 000,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	93 000	61 000	59 655,18
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	93 000	61 000	59 655,18
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	7 493 000	4 288 000	4 152 389,80
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	970 000	285 000	271 730,65
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	970 000	285 000	271 730,65

KOMMISSION
Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
1 4 0 0	Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 4 0 1	Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 4 0 2	Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Amtes beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	170 000	164 000,—
1 5 2 1	Beamte des Amtes, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 5 2 insgesamt</i>	175 000	170 000	164 000,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	175 000	170 000	164 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 2	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 124,97
1 7 0 2	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	1 000	1 000	1 124,97
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	1 000	1 000	1 124,97
	Titel 1 insgesamt	8 639 000	4 744 000	4 589 245,42

TITEL 1
AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 141 000	2 893 000	2 782 776,72

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
394 000	273 000	265 109,76

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
533 000	367 000	357 816,29

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
66 000	42 000	45 774,16

Veranschlagt ist die Pauschalzulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 358 000	298 000	287 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Europäische Amt für Personalauswahl aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

1 1 2 Berufliche Fortbildung und Managementschulung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Sprachkurse, Umschulungskurse, Kurse zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 2 0 Berufliche Fortbildung und Managementschulung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 000	18 000	15 079,30

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Sprachkurse, Umschulungskurse, Kurse zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
141 000	98 000	97 217,26

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
37 000	26 000	28 061,07

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

1 1 3 2 Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	813,77

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABL. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Amt zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	865,32

Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Amt beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
129 000	95 000	96 520,41

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 5 Überstunden

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern für diese Überstunden keine Ausgleich gewährt werden konnte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 5** (Fortsetzung)

1 1 5 0 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000	9 000	9 700,56

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern für diese Überstunden kein Ausgleich gewährt werden konnte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 7 **Aushilfeleistungen**

1 1 7 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher bestimmt, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

1 1 7 1 Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreivarbeiten und sonstigen Arbeiten bestimmt.

1 1 7 5 Zeitarbeitskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist für die Einstellung von Zeitarbeitskräften bestimmt.

1 1 8 **Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000	2 000	2 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 2 Einrichtung-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
195 000	37 000	37 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
162 000	31 000	31 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
190 000	36 000	36 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
93 000	61 000	59 655,18

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit. Sie dienen ferner der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
970 000	285 000	271 730,65

Veranschlagt sind Mittel für bei Dienstreisen anfallende Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Europäischen Amtes für Personalauswahl, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0** *Restaurants und Kantinen*

1 4 0 0 Betriebskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist bestimmt für die Betriebskosten der Restaurants, Cafeterien und Kantinen sowie für den Unterhalt und die Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

1 4 0 1 Ausgaben für laufende Umbauten und Erneuerungen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Kosten für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Einrichtung sowie den Erwerb neuer Geräte, die nicht in die laufenden Wartungskosten einbezogen werden können.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)**1 4 0 (Fortsetzung)****1 4 0 2** Ausgaben für außergewöhnliche Umbauten und Erneuerungen der Einrichtung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, bedeutende Ausgaben für notwendige Umbauten und Erneuerungen zu decken, die deutlich zu unterscheiden sind von den laufenden Kosten für Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2** *Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***1 5 2 0** Nationale Beamte und Beamte internationaler Organisationen sowie Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend in den Dienststellen des Amtes beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
175 000	170 000	164 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abordnung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen im Europäischen Amt für Personalauswahl oder für deren kurzzeitige Beratertätigkeit.

1 5 2 1 Beamte des Amtes, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die den Beamten der Gemeinschaften durch die Abordnung entstehen, sowie Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 37, 38 und 39.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0** *Außergewöhnliche Hilfsleistungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 1** *Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Europäischen Amtes für Personalauswahl an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Brüssel.

Er deckt außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

1 6 2 *Sonstige Sozialaufwendungen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Europäischen Amtes für Personalauswahl an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Brüssel.

Dieser Artikel ist bestimmt für die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.

1 6 3 *Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist bestimmt für den Finanzierungsanteil des Europäischen Amtes für Personalauswahl an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für Behinderte*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE
1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 124,97

Aufwandskosten, die im Namen des Europäischen Amtes für Personalauswahl und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 7 0 2 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 603 000	1 594 000	1 598 511,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 000	1 469,07
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	84 000	93 161,39
2 0 3	Reinigung und Unterhalt			
2 0 3 0	Reinigung und Unterhalt			
	Nichtgetrennte Mittel	177 000	174 000	166 958,20
2 0 3 1	Behandlung von Abfällen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 500	6 000	6 496,13
	<i>Artikel 2 0 3 insgesamt</i>	183 500	180 000	173 454,33
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	59 000	58 000	68 742,44
2 0 5	Sicherheit der Gebäude und Personen			
2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	217 000	170 000	162 011,61
2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	5 556,11
	<i>Artikel 2 0 5 insgesamt</i>	223 000	176 000	167 567,72
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG****KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	4 578,75
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	2 161 000	2 098 000	2 107 484,70
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	284 000	205 000	226 795,10
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	577 000	415 000	390 201,96
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	861 000	620 000	616 997,06
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	39 000	27 473,60
2 2 1	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	7 000,—
2 2 3	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	6 810,04
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	74 000	53 000	41 283,64
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	36 000	32 701,76

KOMMISSION
Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 2 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 4	Schadenersatz			
2 3 4 0	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300	1 000	788,62
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 000	1 595,31
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	17 000	17 435,28
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	29 800	20 000	19 819,21
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	80 800	56 000	52 520,97
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	354 000	255 000	253 134,80

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	77 700	58 000	46 621,02
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	431 700	313 000	299 755,82
	Titel 2 insgesamt	3 608 500	3 140 000	3 118 042,19

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten und Erbpachtzinsen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 603 000	1 594 000	1 598 511,—

Veranschlagt sind die Mieten für vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegte Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für Konferenzsäle, Verkaufsstellen, Lagerräume, Garagen und Parkplätze.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 500	2 000	1 469,07

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolicen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000	84 000	93 161,39

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 *Reinigung und Unterhalt*

Veranschlagt sind Mittel für den Unterhalt und die Reinigung der vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden (einschließlich Klimaanlage und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Sie decken ebenfalls die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

2 0 3 0 *Reinigung und Unterhalt*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
177 000	174 000	166 958,20

Veranschlagt sind Mittel für den Unterhalt und die Reinigung der vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden (einschließlich Klimaanlage und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet.

Sie decken ebenfalls die Ausgaben für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 3 (Fortsetzung)****2 0 3 1** Behandlung von Abfällen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 500	6 000	6 496,13

Veranschlagt sind die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
59 000	58 000	68 742,44

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

2 0 5 Sicherheit der Gebäude und Personen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sicherheit von Personen, Gebäuden und Gütern, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden, die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
217 000	170 000	162 011,61

2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	6 000	5 556,11

2 0 8 Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für finanzielle und technische Gutachten vor dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9** *Sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	4 000	4 578,75

Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Kosten für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Kanalisation und die Müll- und Altpapierabfuhr.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0** *Datenverarbeitung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
284 000	205 000	226 795,10

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

2 1 2 *DV-Personal*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
577 000	415 000	390 201,96

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).

Veranschlagt sind ferner die Kosten für:

- Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software,
- die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0** *Material und technische Anlagen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
54 000	39 000	27 473,60

2 2 1 *Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	7 000	7 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

Veranschlagt sind außerdem Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder beschädigtes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist für die Wartungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge bestimmt.

Er ist außerdem für die Anmietung und/oder den Erwerb von Fahrzeugen bestimmt.

Darüber hinaus deckt er den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	7 000	6 810,04

Diese Mittel sind bestimmt für die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

Sie sind außerdem bestimmt zur Deckung der Kosten für Buchbindearbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Ferner decken sie die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.

Des weiteren sind sie bestimmt für die spezifische Ausstattung von Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Mobiliar, Kataloge usw.).

Veranschlagt sind schließlich auch Mittel für die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Personalauswahl.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
51 000	36 000	32 701,76

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen und sonstigem Büromaterial.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten können gegebenenfalls Mittel zur Deckung anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren) eingesetzt werden.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 3 **Streitsachen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Artikel ist für die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Europäischen Amtes für Personalauswahl bestimmt.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Europäischen Amt für Personalauswahl vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 **Schadenersatz**

2 3 4 0 Schadenersatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Europäischen Amt für Personalauswahl gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

2 3 4 1 Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 5 **Andere Sachausgaben**

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 300	1 000	788,62

Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung etc.).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 500	2 000	1 595,31

Veranschlagt sind die Kosten für:

— die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 1** (Fortsetzung)

- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
26 000	17 000	17 435,28

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Dieser Posten ist bestimmt für sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**2 4 0** *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
354 000	255 000	253 134,80

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Vertriebskosten (Verpackung, Adressierung, Versand und Beförderung) sowie der Postgebühren für die Korrespondenz.

2 4 1 *Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
77 700	58 000	46 621,02

Veranschlagt sind die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher, Telegraf, Fernschreiber, Datenübertragungsnetze), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Leitungen.

KOMMISSION
Teil A — Anlage IV
(Europäisches Amt für Personalauswahl)

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)

2 4 1 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind ferner die Mittel für die Ausrüstung von vom Europäischen Amt für Personalauswahl belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für die Verkabelung (Erwerb, Miete, Installierung und Wartung).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro geschätzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

TITEL 3**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — INTERINSTITUTIONELLE AUSWAHLVERFAHREN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 3 0			
3 0 2	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
3 0 2 0	Interinstitutionelle Auswahlverfahren — Verschiedene Einstellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 716 000	3 155 000	4 519 287,12
3 0 2 1	Untersuchungen und Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	34 000	27 288,22
3 0 2 2	Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	4 047,20
	<i>Artikel 3 0 2 insgesamt</i>	8 771 000	3 193 000	4 550 622,54
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	8 771 000	3 193 000	4 550 622,54
	Titel 3 insgesamt	8 771 000	3 193 000	4 550 622,54

TITEL 3**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — INTERINSTITUTIONELLE AUSWAHLVERFAHREN****3 0 2 INTERINSTITUTIONELLE AUSWAHLVERFAHREN**

3 0 2 0 Interinstitutionelle Auswahlverfahren — Verschiedene Einstellungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 716 000	3 155 000	4 519 287,12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal auf interinstitutioneller Basis, insbesondere

- Kosten für Veröffentlichungen,
- Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für die Unfallversicherung der einberufenen Bewerber,
- Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Einstellungsprüfungen stehen (Miete für Räumlichkeiten, Mobiliar und Maschinen, Kosten für Verschiedenes, Vergütung von örtlichem Personal für die Aufsicht der Prüfungen, Vergütungen für die Vorbereitung und Korrektur der Prüfungsarbeiten usw.).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

3 0 2 1 Untersuchungen und Konsultationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
50 000	34 000	27 288,22

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann. Dieser Artikel kann auch zum Kauf bereits durchgeführter Studien oder für Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten dienen.

3 0 2 2 Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	4 000	4 047,20

Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen und besonders bei Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION

Teil A — Anlage IV

(Europäisches Amt für Personalauswahl)

TITEL 10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	21 018 500	11 077 000	12 257 910,15

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	p.m.

ANLAGE V — AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
3 331 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
1 339 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
183 500		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	23 825 000	22 709 000	21 895 000,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	90 000	87 000	83 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	p.m.	p.m.	
1 6	SOZIALAUSGABEN	p.m.	p.m.	
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	11 000	11 000	11 000,—
	Titel 1 insgesamt	23 926 000	22 807 000	21 989 000,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 818 000	4 621 922	4 376 350,—
2 1	DATENVERARBEITUNG	918 000	906 656	1 029 820,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	80 000	85 425	80 713,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	282 000	263 791	262 738,—
2 4	POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR	601 000	614 628	629 603,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	21 000	21 000	21 000,—
	Titel 2 insgesamt	6 720 000	6 513 422	6 400 224,—
	GESAMTBETRAG	30 646 000	29 320 422	28 389 224,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage V
 (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	16 229 000	15 358 000	14 821 000,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 545 000	1 472 000	1 432 000,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 091 000	1 990 000	1 938 000,—
1 1 0 3	Pauschalzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	401 000	350 000	382 000,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	20 266 000	19 170 000	18 573 000,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	929 000	897 000	954 000,—
1 1 1 1	Vertragspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 1 2	Sonstiges Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	714 000	696 000	670 000,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	1 643 000	1 593 000	1 624 000,—
1 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	64 000	53 000,—
1 1 3	Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	552 000	531 000	526 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	144 000	139 000	150 000,—
1 1 3 2	Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	697 000	671 000	677 000,—
1 1 4	<i>Sonstige Zulagen und Vergütungen</i>			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	2 000,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	350 000	353 000	277 000,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	352 000	355 000	279 000,—
1 1 5	<i>Überstunden</i> Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 7	<i>Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten</i> Nichtgetrennte Mittel	20 000	21 000	16 000,—
1 1 8	<i>Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	6 000	9 000	7 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	142 000	158 000	139 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	116 000	157 000	111 000,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage V
(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	180 000	92 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	402 000	504 000	349 000,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	364 000	331 000	324 000,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	364 000	331 000	324 000,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	23 825 000	22 709 000	21 895 000,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	87 000	83 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	90 000	87 000	83 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	<i>Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	<i>Außergewöhnliche Hilfsleistungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 1	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 3	<i>Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 4	<i>Zusätzliche Hilfe für Behinderte</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage V
(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 7 0	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 7 0 2	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	10 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	11 000	11 000	11 000,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	11 000	11 000	11 000,—
	Titel 1 insgesamt	23 926 000	22 807 000	21 989 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS****KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST****1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 229 000	15 358 000	14 821 000,—

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 545 000	1 472 000	1 432 000,—

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 091 000	1 990 000	1 938 000,—

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
401 000	350 000	382 000,—

Veranschlagt ist die pauschale Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
929 000	897 000	954 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 1 1 Vertragspersonal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können im Bedarfsfall Mittel zur Deckung der einschlägigen Ausgaben des Amtes eingesetzt werden.

1 1 1 2 Sonstiges Personal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
714 000	696 000	670 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften, insbesondere Schreibkräften, für das Amt.

1 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
81 000	64 000	53 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Umschulungskurse, Kurse zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 3 Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
552 000	531 000	526 000,—

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V
(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
144 000	139 000	150 000,—

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

1 1 3 2 Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Amt zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 000	2 000,—

Beim Tode des Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Amt beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	353 000	277 000,—

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienstort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern für diese Überstunden keine Ausgleich gewährt werden konnte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7 Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	21 000	16 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den Verträgen über technische Hilfeleistungen. Gegenstand dieser Verträge sind exekutive Tätigkeiten, die im Zuge der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken anfallen und unter der Aufsicht und Zuständigkeit von Statutsbeamten wahrgenommen werden.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für fachspezifische Studien und Beratungen, mit denen auf vertraglichem Wege einschlägig spezialisierte Sachverständige beauftragt werden, sofern sie nicht unmittelbar von Mitarbeitern des Amtes durchgeführt werden können.

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000	9 000	7 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
142 000	158 000	139 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
116 000	157 000	111 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
138 000	180 000	92 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
364 000	331 000	324 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0** **Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
90 000	87 000	83 000,—

Veranschlagt sind Mittel für bei Dienstreisen anfallende Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Finanzierung der Betriebskosten von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie der Kosten für Umbauarbeiten und für die Wartung von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2 Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für die Abstellung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt für die Abwicklung individueller Ansprüche.

Umgekehrt werden aus diesen Mitteln auch die zusätzlichen Aufwendungen finanziert, die dem Amt durch die Abordnung von Beamten zu nationalen Behörden oder internationalen Organisationen entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 7. Januar 1998 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für zu den Dienststellen der Kommission abgeordnete nationale Sachverständige, zuletzt geändert durch den Beschluss der Kommission vom 3. Februar 1999.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 37, 38 und 39.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 Außergewöhnliche Hilfsleistungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel für die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzierungsanteils des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke****1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die dem Amt im Zuge der Wahrnehmung seiner Empfangs- und Repräsentationsverpflichtungen entstehen.

Aufwandskosten, die im Namen des Amtes und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 7 0 2 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	10 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen, Kongressen und Tagungen, an denen das Amt teilnimmt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 394 000	3 348 257	3 099 573,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	4 139,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	226 000	226 000	249 142,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung			
	Nichtgetrennte Mittel	539 000	494 247	512 171,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	120 389,—
2 0 5	Sicherheit der Gebäude und Personen			
2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	498 000	392 418	374 192,—
2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	16 744,—
	<i>Artikel 2 0 5 insgesamt</i>	516 000	410 418	390 936,—
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	4 818 000	4 621 922	4 376 350,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage V
(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	555 000	555 000	615 825,—
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	363 000	351 656	413 995,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	918 000	906 656	1 029 820,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	75 147	52 833,—
2 2 1	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 278	27 880,—
2 2 3	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	80 000	85 425	80 713,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	166 000	163 293	156 851,—
2 3 2	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 4	Schadenersatz — Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	4 180	2 398,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	25 000,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	12 000,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	64 318	66 489,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 2 3 5 insgesamt	116 000	100 498	105 887,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	282 000	263 791	262 738,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	47 247	44 277,—
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	559 000	567 381	585 326,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	601 000	614 628	629 603,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	(Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	21 000,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	21 000	21 000	21 000,—
	Titel 2 insgesamt	6 720 000	6 513 422	6 400 224,—
	GESAMTBETRAG	30 646 000	29 320 422	28 389 224,—

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Mieten und Erbpachtzinsen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 394 000	3 348 257	3 099 573,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Mieten und Erbpachtzinsen für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für die Anmietung von Konferenzsälen, Verkaufsstellen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000	7 000	4 139,—

Veranschlagt sind Deckungsmittel für die Prämien, die in den Versicherungspolizen für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
226 000	226 000	249 142,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
539 000	494 247	512 171,—

Veranschlagt sind Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten.

Des Weiteren werden daraus die Ausgaben für die selektive Behandlung der Abfälle, ihre Zwischenlagerung und Beseitigung finanziert.

2 0 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
136 000	136 000	120 389,—

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5** *Sicherheit der Gebäude und Personen*

2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
498 000	392 418	374 192,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial.

2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 000	18 000	16 744,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brand-bekämpfungsgeschäften, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatz-beschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 8 *Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Ausgaben für juristische, finanzielle und technische Gutachten vor der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

2 0 9 *Sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen laufenden Gebäudekosten, die nicht spezifisch bei anderen Artikeln des Kapitels A-20 veranschlagt sind, insbesondere Verwaltungskosten für Gebäude mit mehreren Mietern, Kosten für die Erstellung von Übernahmeprotokollen und Gebühren für gemeinnützige Dienste (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.).

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben für technische Unterstützung bei größeren Umbauarbeiten.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0** *Datenverarbeitung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
555 000	555 000	615 825,—

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 2 DV-Personal**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
363 000	351 656	413 995,—

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).
Veranschlagt sind ferner die Kosten für Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software und die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0 Material und technische Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
68 000	75 147	52 833,—

Veranschlagt sind Mittel zur Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere

- Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.);
- Material für Audio-Video-Technik, Bibliotheksmaterial und Dolmetschapparaturen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen usw.);
- Ausstattungsmaterial für Kantinen und Restaurants;
- verschiedene Arbeitsgeräte für die Gebäudewartungswerkstätten;
- behindertengerechte Einrichtungen und Ausstattungen.

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Kosten für Studien, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Ausrüstungen.

2 2 1 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000	10 278	27 880,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.;
- die Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar;
- die Ausstattung der Bibliotheken (Ablagematerial, Regale, Katalogmöbel usw.);
- die Ausstattung der Kantinen und Restaurants;
- die Anmietung von Mobiliar;
- die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

KOMMISSION

Teil A — Anlage V

(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Fahrzeugen;
- die Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen;
- die kurz- oder längerfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf die Kapazitäten des Fuhrparks übersteigt;
- Wartung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff und Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Kleinmaterial, Ersatzteilen, Werkzeugen usw.).

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift "Commission en direct", der Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen, der Kosten für Buchbindarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
166 000	163 293	156 851,—

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckereiwerkstätten sowie für extern in Auftrag gegebene Druckereiarbeiten.

2 3 2 Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung eventuell anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Interbanken-Telekommunikationsnetz Swift sowie der Abonnementskosten bei Ratingfirmen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 3 Streitsachen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel sind die Deckungsmittel für die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes veranschlagt.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Amt vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 Schadenersatz — Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

Ebenfalls veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	4 180	2 398,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000	20 000	25 000,—

Veranschlagt sind die Kosten für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

Teil A — Anlage V
(Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 2** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000	12 000	12 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
71 000	64 318	66 489,—

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten ist bestimmt für sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**2 4 0** *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
42 000	47 247	44 277,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Porto- und Zustellungskosten für die Korrespondenz.

2 4 1 *Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
559 000	567 381	585 326,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Hertzsche Wellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Tele- und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse.

Außerdem decken die Mittel dieses Artikels die Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel für die Ausrüstung der vom Amt belegten Gebäude mit Fernmeldeanlagen, insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie für die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben (Ausrüstung und Wartung).

Des weiteren sind Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

KOMMISSION
Teil A — Anlage V
 (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche)

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 (Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 000	21 000	21 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, soweit diese nicht durch die existierenden Infrastrukturen abgedeckt sind (z. B. Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschanlagen usw.).

Die genannten Kosten werden den Sachverständigen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Kommission erstattet.

ANLAGE VI — AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten	5 835 000		
4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	2 306 000		
4 0 3	Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	310 000		
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	8 451 000		
	Titel 4 insgesamt	8 451 000		

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
5 835 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 306 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
310 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	47 537 000	45 657 000	44 314 000,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	175 000	169 000	161 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	15 000	14 000	14 000,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	p.m.	p.m.	
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	11 000	11 000	11 000,—
	Titel 1 insgesamt	47 738 000	45 851 000	44 500 000,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	8 328 000	7 989 200	7 631 985,—
2 1	DATENVERARBEITUNG	1 587 000	1 567 406	1 780 294,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	138 000	147 284	139 694,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	715 000	942 335	649 567,—
2 4	POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR	1 040 000	1 063 618	1 089 499,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	p.m.	p.m.	
	Titel 2 insgesamt	11 808 000	11 709 843	11 291 039,—
	GESAMTBETRAG	59 546 000	57 560 843	55 791 039,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VI
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	27 952 000	26 848 000	25 911 000,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 661 000	2 536 000	2 467 000,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 601 000	3 426 000	3 338 000,—
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	513 000	447 000	489 000,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	34 727 000	33 257 000	32 205 000,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 041 000	1 005 000	1 069 000,—
1 1 1 1	Vertragspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 1 2	Sonstiges Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	6 961 000	6 525 000	6 525 000,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	8 002 000	7 530 000	7 594 000,—
1 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	119 000	98 000,—
1 1 3	Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	914 000	905 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	(Fortsetzung)			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	239 000	258 000,—
1 1 3 2	Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	1 199 000	1 154 000	1 164 000,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	679 000	684 000	697 000,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	71 000	68 000,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	755 000	758 000	768 000,—
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 178 000	1 269 000	1 234 000,—
1 1 7	Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	21 000	16 000,—
1 1 8	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	17 000	13 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	307 000	269 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	305 000	215 000,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VI
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	267 000	348 000	179 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	878 000	977 000	676 000,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	628 000	572 000	559 000,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	628 000	572 000	559 000,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	47 537 000	45 657 000	44 314 000,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	169 000	161 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	175 000	169 000	161 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	14 000	14 000,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	15 000	14 000	14 000,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS****KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST****1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
27 952 000	26 848 000	25 911 000,—

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 661 000	2 536 000	2 467 000,—

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 601 000	3 426 000	3 338 000,—

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
513 000	447 000	489 000,—

Veranschlagt ist die pauschale Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 041 000	1 005 000	1 069 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 1 1 Vertragspersonal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können im Bedarfsfall Mittel zur Deckung der einschlägigen Ausgaben des Amtes eingesetzt werden.

1 1 1 2 Sonstiges Personal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 961 000	6 525 000	6 525 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften, insbesondere Schreibkräften, für das Amt.

1 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	119 000	98 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Umschulungskurse, Kurse zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 3 Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
950 000	914 000	905 000,—

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
248 000	239 000	258 000,—

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

1 1 3 2 Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Amt zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000	3 000	3 000,—

Beim Tode des Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Amt beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
679 000	684 000	697 000,—

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
73 000	71 000	68 000,—

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 178 000	1 269 000	1 234 000,—

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern für diese Überstunden keine Ausgleich gewährt werden konnte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7 Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	21 000	16 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den Verträgen über technische Hilfeleistungen. Gegenstand dieser Verträge sind exekutive Tätigkeiten, die im Zuge der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken anfallen und unter der Aufsicht und Zuständigkeit von Statutsbeamten wahrgenommen werden.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für fachspezifische Studien und Beratungen, mit denen auf vertraglichem Wege einschlägig spezialisierte Sachverständige beauftragt werden, sofern sie nicht unmittelbar von Mitarbeitern des Amtes durchgeführt werden können.

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**1 1 8 1** Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000	17 000	13 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
375 000	307 000	269 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
225 000	305 000	215 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
267 000	348 000	179 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**

1 1 9 0

Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
628 000	572 000	559 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

1 1 9 1

Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten ist bestimmt für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst verwendet werden, nachdem er entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden ist.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0** **Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
175 000	169 000	161 000,—

Veranschlagt sind Mittel für bei Dienstreisen anfallende Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist bestimmt zur Finanzierung der Betriebskosten von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie der Kosten für Umbauarbeiten und für die Wartung von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2 Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000	14 000	14 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abstellung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt für Anlagen, Gebäude und Logistik in Brüssel.

Aus diesen Mitteln werden auch die zusätzlichen Aufwendungen finanziert, die dem Amt durch die Abordnung von Beamten zu nationalen Behörden oder internationalen Organisationen entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 7. Januar 1998 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für zu den Dienststellen der Kommission abgeordnete nationale Sachverständige, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Februar 1999.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 37, 38 und 39.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 Außergewöhnliche Hilfsleistungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Er deckt außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist bestimmt für den Finanzierungsanteil des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke****1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im Zuge der Wahrnehmung seiner Empfangs- und Repräsentationsverpflichtungen entstehen.

Aufwandskosten, die im Namen des Amtes und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 7 0 2 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	10 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen, Kongressen und Tagungen, an denen das Amt teilnimmt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 868 000	5 788 914	5 358 955,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	7 096,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	391 000	391 000	431 037,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung			
	Nichtgetrennte Mittel	932 000	854 616	885 609,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	234 000	274 256,—
2 0 5	Sicherheit der Gebäude und Personen			
2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	860 000	677 670	646 196,—
2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	28 836,—
	<i>Artikel 2 0 5 insgesamt</i>	891 000	708 670	675 032,—
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	8 328 000	7 989 200	7 631 985,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VI
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	960 000	960 000	1 065 211,—
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	627 000	607 406	715 083,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 587 000	1 567 406	1 780 294,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	129 297	90 905,—
2 2 1	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	17 987	48 789,—
2 2 3	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	138 000	147 284	139 694,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	286 000	281 337	270 238,—
2 3 2	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 4	Schadenersatz — Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	5 574	3 197,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	522 000	238 946,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	22 000,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	123 000	111 424	115 186,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 2 3 5 insgesamt	429 000	660 998	379 329,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	715 000	942 335	649 567,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	82 120	76 958,—
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	967 000	981 498	1 012 541,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	1 040 000	1 063 618	1 089 499,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	(Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	Titel 2 insgesamt	11 808 000	11 709 843	11 291 039,—
	GESAMTBETRAG	59 546 000	57 560 843	55 791 039,—

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten und Erbpachtzinsen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 868 000	5 788 914	5 358 955,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Mieten und Erbpachtzinsen für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für die Anmietung von Konferenzsälen, Verkaufsstellen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000	12 000	7 096,—

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolice für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
391 000	391 000	431 037,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 *Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
932 000	854 616	885 609,—

Veranschlagt sind Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten.

Des Weiteren werden daraus die Ausgaben für die selektive Behandlung der Abfälle, ihre Zwischenlagerung und Beseitigung finanziert.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
234 000	234 000	274 256,—

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5** *Sicherheit der Gebäude und Personen*

2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
860 000	677 670	646 196,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial.

2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
31 000	31 000	28 836,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brand-bekämpfungsgeschäften, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatz-beschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 8 *Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Ausgaben für juristische, finanzielle und technische Gutachten vor der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

2 0 9 *Sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen laufenden Gebäudekosten, die nicht spezifisch bei anderen Artikeln des Kapitels A-20 veranschlagt sind, insbesondere Verwaltungskosten für Gebäude mit mehreren Mietern, Kosten für die Erstellung von Übernahmeprotokollen und Gebühren für gemeinnützige Dienste (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.).

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben für technische Unterstützung bei größeren Umbauarbeiten.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0** *Datenverarbeitung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
960 000	960 000	1 065 211,—

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 2 DV-Personal**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
627 000	607 406	715 083,—

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).
Veranschlagt sind ferner die Kosten für Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software und die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0 Material und technische Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
117 000	129 297	90 905,—

Veranschlagt sind Mittel Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere:

- Geräte (einschließlich Photokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.);
- Material für Audio-Video-Technik, Bibliotheksmaterial und Dolmetsch ausgerüstungen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen usw.);
- Ausstattungsmaterial für Kantinen und Restaurants;
- verschiedene Arbeitsgeräte für die Gebäudewartungswerkstätten;
- behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen.

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Kosten für Studien, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Ausrüstungen.

2 2 1 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 000	17 987	48 789,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.;
- die Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar;
- die Ausstattung der Bibliotheken (Ablagematerial, Regale, Katalogmöbel usw.);
- die Ausstattung der Kantinen und Restaurants;
- die Anmietung von Mobiliar;
- die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Fahrzeugen;
- die Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen;
- die kurz- oder längerfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf die Kapazitäten des Fuhrparks übersteigt;
- Wartung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff und Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Kleinmaterial, Ersatzteilen, Werkzeugen usw.).

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen, der Kosten für Buchbindearbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
286 000	281 337	270 238,—

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckereiwerkstätten sowie für extern in Auftrag gegebene Druckereiarbeiten.

2 3 2 Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung eventuell anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Interbanken-Telekommunikationsnetz Swift sowie der Abonnementskosten bei Ratingfirmen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 3 Streitsachen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel sind die Deckungsmittel für die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes veranschlagt.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Amt vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 Schadenersatz — Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

Ebenfalls veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000	5 574	3 197,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
280 000	522 000	238 946,—

Veranschlagt sind die Kosten für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

Teil A — Anlage VI
(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 2** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000	22 000	22 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
123 000	111 424	115 186,—

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**2 4 0** *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
73 000	82 120	76 958,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Porto- und Zustellungskosten für die Korrespondenz.

2 4 1 *Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
967 000	981 498	1 012 541,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Hertzsche Wellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Tele- und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse.

Außerdem decken die Mittel dieses Artikels die Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel für die Ausrüstung der vom Amt belegten Gebäude mit Fernmeldeanlagen, insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie für die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben (Ausrüstung und Wartung).

Des Weiteren sind Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VI
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel)

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0

(Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel für die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, soweit diese nicht durch die existierenden Infrastrukturen abgedeckt sind (z. B. Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschanlagen usw.).

Die genannten Kosten werden den Sachverständigen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Kommission erstattet.

ANLAGE VII — AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
2 277 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
881 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
118 000		

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.		
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 6 insgesamt	p.m.		
	GESAMTBETRAG	3 276 000		

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN***Neuer Titel***KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN***Neues Kapitel***6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen****Neuer Artikel***6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsplan 2003	Haushaltsplan 2002	Ausgaben 2001
p.m.		

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	17 505 000	16 982 000	16 441 000,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	130 000	125 000	119 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	p.m.	p.m.	
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	p.m.	p.m.	
1 6	SOZIALAUSGABEN	46 000	27 000	22 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECHE	11 000	11 000	11 000,—
	Titel 1 insgesamt	17 692 000	17 145 000	16 593 000,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 884 000	3 713 764	3 547 991,—
2 1	DATENVERARBEITUNG	593 000	585 688	665 217,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	43 000	40 310	78 253,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	191 500	204 173	186 173,—
2 4	POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR	385 000	393 411	403 302,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	1 000	1 000	1 000,—
	Titel 2 insgesamt	5 097 500	4 938 346	4 881 936,—
	GESAMTBETRAG	22 789 500	22 083 346	21 474 936,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VII
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	10 673 000	10 252 000	9 894 000,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 016 000	968 000	942 000,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 375 000	1 308 000	1 275 000,—
1 1 0 3	Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	221 000	193 000	211 000,—
	<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	13 285 000	12 721 000	12 322 000,—
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	338 000	359 000,—
1 1 1 1	Vertragspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 1 2	Sonstiges Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 690 000	1 690 000	1 690 000,—
	<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	2 040 000	2 028 000	2 049 000,—
1 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	119 000	98 000,—
1 1 3	Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	363 000	349 000	346 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 3	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	95 000	91 000	99 000,—
1 1 3 2	Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	459 000	441 000	446 000,—
1 1 4	<i>Sonstige Zulagen und Vergütungen</i>			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort Nichtgetrennte Mittel	256 000	258 000	263 000,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause Nichtgetrennte Mittel	132 000	128 000	124 000,—
	<i>Artikel 1 1 4 insgesamt</i>	389 000	387 000	388 000,—
1 1 5	<i>Überstunden</i> Nichtgetrennte Mittel	629 000	678 000	653 000,—
1 1 7	<i>Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten</i> Nichtgetrennte Mittel	20 000	21 000	16 000,—
1 1 8	<i>Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	4 000	6 000	5 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	103 000	115 000	101 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	85 000	115 000	81 000,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage VII
(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 1 8	(Fortsetzung)			
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	101 000	132 000	68 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	293 000	368 000	255 000,—
1 1 9	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	219 000	214 000,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	240 000	219 000	214 000,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	17 505 000	16 982 000	16 441 000,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	125 000	119 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	130 000	125 000	119 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN****KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	11 000	11 000,—
1 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	16 000	11 000,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	46 000	27 000	22 000,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 1	Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—

KOMMISSION
Teil A — Anlage VII
(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 7 0	(Fortsetzung)			
1 7 0 2	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	10 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 insgesamt</i>	11 000	11 000	11 000,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	11 000	11 000	11 000,—
	Titel 1 insgesamt	17 692 000	17 145 000	16 593 000,—

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES AMTS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 673 000	10 252 000	9 894 000,—

Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 016 000	968 000	942 000,—

Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 375 000	1 308 000	1 275 000,—

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen für Beamte und Bedienstete auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

1 1 0 3 Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
221 000	193 000	211 000,—

Veranschlagt ist die pauschale Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
350 000	338 000	359 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Auswirkungen der Anwendung der geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten, Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

1 1 1 1 Vertragspersonal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten können im Bedarfsfall Mittel zur Deckung der einschlägigen Ausgaben des Amtes eingesetzt werden.

1 1 1 2 Sonstiges Personal

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 690 000	1 690 000	1 690 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften, insbesondere Schreibkräften, für das Amt.

1 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
150 000	119 000	98 000,—

Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, Umschulungskurse, Kurse zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

1 1 3 Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Berufskrankheiten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Sicherung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
363 000	349 000	346 000,—

Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 1 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
95 000	91 000	99 000,—

Veranschlagt sind:

- der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen,
- die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73.

1 1 3 2 Versicherung der Bediensteten auf Zeit gegen Arbeitslosigkeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Versicherung der Zeitbediensteten gegen Arbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten deckt die Zahlungen, die das Amt zugunsten der Zeitbediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten hat.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Beim Tode des Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen.

Unter den im Statut genannten Bedingungen:

- wird eine Geburtenzulage gewährt,
- übernimmt das Amt beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
256 000	258 000	263 000,—

Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienort zum Herkunftsort, und zwar:

- einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,
- zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke zwischen Dienort und Herkunftsort mindestens 725 km beträgt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Posten sind Mittel für die Fahrkostenpauschale veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
132 000	128 000	124 000,—

Dieser Posten dient zur Deckung der Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
629 000	678 000	653 000,—

Dieser Artikel dient zur Deckung der Vergütung von Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern für diese Überstunden keine Ausgleich gewährt werden konnte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 7 Technische und administrative Unterstützung für verschiedene Aktivitäten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000	21 000	16 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den Verträgen über technische Hilfeleistungen. Gegenstand dieser Verträge sind exekutive Tätigkeiten, die im Zuge der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken anfallen und unter der Aufsicht und Zuständigkeit von Statutsbeamten wahrgenommen werden.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für fachspezifische Studien und Beratungen, mit denen auf vertraglichem Wege einschlägig spezialisierte Sachverständige beauftragt werden, sofern sie nicht unmittelbar von Mitarbeitern des Amtes durchgeführt werden können.

1 1 8 Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000	6 000	5 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
103 000	115 000	101 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000	115 000	81 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
101 000	132 000	68 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt oder bei der Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

1 1 9 **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
240 000	219 000	214 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der Beamten und der Bediensteten auf Zeit.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten ist bestimmt für die Anwendung etwaiger Anpassungen der Bezüge aufgrund von Beschlüssen des Rates während des Haushaltsjahres.

Er ist vorläufig eingesetzt und kann erst verwendet werden, nachdem er entsprechend dem in der Haushaltsordnung vorgesehenen Verfahren auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden ist.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65a.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN**1 3 0** **Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
130 000	125 000	119 000,—

Veranschlagt sind Mittel für bei Dienstreisen anfallende Fahrkosten und Tagegelder sowie für die Erstattung sonstiger Kosten, die Beamte und Bedienstete des Amtes, nationale Sachverständige bzw. abgeordnete nationale oder internationale Beamte im Rahmen einer Dienstreise zu verauslagen haben.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 0 Restaurants und Kantinen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist bestimmt zur Finanzierung der Betriebskosten von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie der Kosten für Umbauarbeiten und für die Wartung von Einrichtungen und Material.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2 Versetzungen zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Abstellung oder zeitweilige Beschäftigung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

Aus diesem Artikel werden auch die zusätzlichen Aufwendungen finanziert, die dem Amt durch die Abordnung von Beamten zu nationalen Behörden oder internationalen Organisationen entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 7. Januar 1998 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für zu den Dienststellen der Kommission abgeordnete nationale Sachverständige, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Februar 1999.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 37, 38 und 39.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 Außergewöhnliche Hilfsleistungen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Artikel deckt Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	11 000	11 000,—

Dieser Artikel ist bestimmt für die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Er deckt außerdem die Aufwendungen für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten.

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und -horte**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 000	16 000	11 000,—

Dieser Artikel ist bestimmt für den Finanzierungsanteil des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst.

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten sind Mittel für folgende behinderte Personen veranschlagt:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Diese Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke****1 7 0 1 Ausgaben der Personalmitglieder für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im Zuge der Wahrnehmung seiner Empfangs- und Repräsentationsverpflichtungen entstehen.

Aufwandskosten, die im Namen des Amtes und im dienstlichen Interesse verauslagt werden, sind erstattungsfähig. Gegenüber Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bestehen keine Repräsentationsverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 7 0 2 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000	10 000	10 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen, Kongressen und Tagungen, an denen das Amt teilnimmt.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 677 000	2 640 921	2 444 772,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	2 957,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	256 000	256 000	282 214,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung			
	Nichtgetrennte Mittel	399 000	365 871	379 139,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	37 000	43 365,—
2 0 5	Sicherheit der Gebäude und Personen			
2 0 5 0	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	439 000	345 927	329 860,—
2 0 5 1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	33 487,—
	Artikel 2 0 5 insgesamt	475 000	381 927	363 347,—
2 0 8	Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	27 045	32 197,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	3 884 000	3 713 764	3 547 991,—

KOMMISSION
 Teil A — Anlage VII
 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Datenverarbeitung			
	Nichtgetrennte Mittel	359 000	359 000	398 344,—
2 1 2	DV-Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	226 688	266 873,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	593 000	585 688	665 217,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	15 471	10 877,—
2 2 1	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	24 839	67 376,—
2 2 3	Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	43 000	40 310	78 253,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	62 957	60 473,—
2 3 2	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2 3 4	Schadenersatz — Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 787	1 598,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	110 000	95 000,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 500	8 500	8 500,—
2 3 5 3	Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	19 929	20 602,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 2 3 5 insgesamt</i>	127 500	141 216	125 700,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	191 500	204 173	186 173,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	26 999	25 301,—
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	361 000	366 412	378 001,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	385 000	393 411	403 302,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	(Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 000,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	1 000	1 000	1 000,—
	Titel 2 insgesamt	5 097 500	4 938 346	4 881 936,—
	GESAMTBETRAG	22 789 500	22 083 346	21 474 936,—

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Mieten und Erbpachtzinsen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 677 000	2 640 921	2 444 772,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Mieten und Erbpachtzinsen für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden sowie für die Anmietung von Konferenzsälen, Verkaufsstellen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

2 0 1 *Versicherungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000	5 000	2 957,—

Veranschlagt sind die Prämien, die in den Versicherungspolice für die vom Amt belegten Gebäude oder Teile von Gebäuden vorgesehen sind.

2 0 2 *Wasser, Gas, Strom und Heizung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
256 000	256 000	282 214,—

Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

2 0 3 *Reinigung und Instandhaltung — Abfallbehandlung*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
399 000	365 871	379 139,—

Veranschlagt sind Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. (der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet). Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten.

Des Weiteren werden daraus die Ausgaben für die selektive Behandlung der Abfälle, ihre Zwischenlagerung und Beseitigung finanziert.

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
37 000	37 000	43 365,—

Veranschlagt sind Mittel für Umbauarbeiten, beispielsweise Versetzung von Trennwänden, Änderung technischer Anlagen und andere Facharbeiten (Schlosserarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallationen, Malerarbeiten, Verlegung von Bodenbelägen usw.) in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden.

Veranschlagt sind ferner die Kosten des für diese Arbeiten erforderlichen Materials.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 5 Sicherheit der Gebäude und Personen**

2 0 5 0 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
439 000	345 927	329 860,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial.

2 0 5 1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 000	36 000	33 487,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brand-bekämpfungsgeschäften, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatz-beschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

2 0 8 Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder der Anmietung von Gebäuden anfallen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Ausgaben für juristische, finanzielle und technische Gutachten vor der Anmietung, dem Erwerb oder der Errichtung von Gebäuden.

2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000	27 045	32 197,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen laufenden Gebäudekosten, die nicht spezifisch bei anderen Artikeln des Kapitels A-20 veranschlagt sind, insbesondere Verwaltungskosten für Gebäude mit mehreren Mietern, Kosten für die Erstellung von Übernahmeprotokollen und Gebühren für gemeinnützige Dienste (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.).

Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben für technische Unterstützung bei größeren Umbauarbeiten.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG**2 1 0 Datenverarbeitung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
359 000	359 000	398 344,—

Veranschlagt sind folgende Kosten:

- Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und Einzelanwendungen sowie der Periphergeräte,
- Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG (Fortsetzung)**2 1 2 DV-Personal**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
234 000	226 688	266 873,—

Veranschlagt sind Ausgaben für externes DV-Personal (Operatoren, DV-Manager, Systemingenieure, Personal für die Datenerfassung usw.).
Veranschlagt sind ferner die Kosten für Wartung, Unterhalt und Entwicklung der Software und die Durchführung rechnergestützter Projekte.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**2 2 0 Material und technische Anlagen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000	15 471	10 877,—

Veranschlagt sind Mittel Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen, insbesondere:

- Geräte (einschließlich Photokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.);
- Material für Audio-Video-Technik, Bibliotheksmaterial und Dolmetschsausrüstungen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschen usw.);
- Ausstattungsmaterial für Kantinen und Restaurants;
- verschiedene Arbeitsgeräte für die Gebäudewartungswerkstätten;
- behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Studien, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Ausrüstungen.

2 2 1 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 000	24 839	67 376,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für: Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.;
- die Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar;
- die Ausstattung der Bibliotheken (Ablagematerial, Regale, Katalogmöbel usw.);
- die Ausstattung der Kantinen und Restaurants;
- die Anmietung von Mobiliar;
- die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Anschaffung von Fahrzeugen;
- die Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihren Ersatz rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen;
- die kurz- oder längerfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf die Kapazitäten des Fuhrparks übersteigt;
- Wartung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff und Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Kleinmaterial, Ersatzteilen, Werkzeugen usw.).

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen, der Kosten für Buchbindarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie die Anschaffung von Veröffentlichungen und Fachbüchern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier und Bürobedarf**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
64 000	62 957	60 473,—

Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckereiwerkstätten sowie für extern in Auftrag gegebene Druckereiarbeiten.

2 3 2 Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung eventuell anfallender Bankkosten (Kommissionen, Agios, verschiedene Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Interbanken-Telekommunikationsnetz Swift sowie der Abonnementskosten bei Ratingfirmen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 3 Streitsachen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel sind die Deckungsmittel für die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater des Amtes veranschlagt.

Diese Mittel decken außerdem etwaige Gerichtskosten, die dem Amt vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder sonstigen gerichtlichen Instanzen auferlegt werden.

2 3 4 Schadenersatz — Entschädigungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die dem Amt gegebenenfalls für Schadenersatzleistungen sowie durch Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen.

Ebenfalls veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000	2 787	1 598,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
95 000	110 000	95 000,—

Veranschlagt sind die Kosten für:

- die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
- die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- die Anschaffung von Ausrüstungen im Sinne der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG bzw. die Erstattung der von den betreffenden Personen hierfür verauslagten Kosten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

Teil A — Anlage VII

(Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 2** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 500	8 500	8 500,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Handhabung von Material und Umzug von Dienststellen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000	19 929	20 602,—

Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie:

- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN, TELEKOMMUNIKATION UND EDV-INFRASTRUKTUR**2 4 0** *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000	26 999	25 301,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der allgemeinen Porto- und Zustellungskosten für die Korrespondenz.

2 4 1 *Telekommunikation*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
361 000	366 412	378 001,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Hertzische Wellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Tele- und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse.

Außerdem decken die Mittel dieses Artikels die Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel für die Ausrüstung der vom Amt belegten Gebäude mit Fernmeldeanlagen, insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie für die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben (Ausrüstung und Wartung).

Des Weiteren sind Mittel für die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug) veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

2 5 0 (Externe) Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000	1 000	1 000,—

Veranschlagt sind Mittel für die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, soweit diese nicht durch die existierenden Infrastrukturen abgedeckt sind (z. B. Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschanlagen usw.).

Die genannten Kosten werden den Sachverständigen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Kommission erstattet.

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

Die in Teil B eingesetzten Mittel decken die Verwaltungsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Programms oder der Aktion stehen, einschließlich der Ausgaben für die Bewertung und die technische und administrative Unterstützung zum ausschließlichen Nutzen der Partner. Besondere Bestimmungen gelten in folgenden Fällen:

- Die Ausgaben für technische Hilfe, Studien und Information in Zusammenhang mit den Struktur- und Kohäsionsfonds unterliegen den in den Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1260/99, (EG) Nr. 1257/99, (EG) Nr. 1258/99, (EG) Nr. 1263/99, (EG) Nr. 2792/99, (EG) Nr. 1261/99, (EG) Nr. 1262/99 und (EG) Nr. 1164/94, geändert durch (EG) Nr. 1264/99, vorgesehenen Bestimmungen;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung sind dann zulässig, wenn die einschlägige Haushaltslinie in ihren Erläuterungen ausdrücklich diese Art von Ausgaben unter Angabe eines Höchstbetrags vorsieht.

Für die neuen Programme und Aktionen muß der Rückgriff auf Teil B für Ausgaben zur Finanzierung der technischen und administrativen Unterstützung in dem einschlägigen Rechtsakt zu dem Programm oder der Aktion vorgesehen und Gegenstand eines Beschlusses der Haushaltsbehörde sein, die den Höchstbetrag dafür festlegt.

Die Kommission verpflichtet sich, der Haushaltsbehörde mit der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs einen spezifischen Bericht zu unterbreiten, in dem die Verwendung der bei den BA-Linien (s.u.) eingesetzten Mittel beschrieben wird.

Auf begründete Anfrage jedes Teils der Haushaltsbehörde wird die Kommission alle sachdienlichen Informationen liefern, darunter auch die Ergebnisse der Sachverständigengutachten, was die Durchführung der Programme und Aktionen anbelangt.

KOMMISSION
TEIL B

VERWALTUNGS AUSGABEN

Die in die „B...A“-Linien eingesetzten Mittel sind dazu bestimmt, unter anderem folgende Ausgaben zu finanzieren:

- Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben, die die Kommission an Agenturen für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts delegiert hat;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die die Kommission im Rahmen von Studienverträgen oder Verträgen über punktuelle Dienstleistungen an privatrechtliche Körperschaften vergeben hat.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über alle getätigten Mittelübertragungen zwischen der Hauptlinie (B) und der Linie (B...A) und umgekehrt zu unterrichten und ihr am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Mittel der Linie (B...A) Bericht zu erstatten.

Durchführung:

Die Durchführung aller Programme sowie die Zuschüsse für Organisationen, die aus dem operationellen Teil des Haushalts der Europäischen Union finanziert oder kofinanziert werden, sind einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen. Die Haushaltsbehörde wird über die Ergebnisse dieser Beurteilungen informiert, selbst wenn dies in der Rechtsgrundlage nicht speziell vorgesehen ist.

Die aus Haushaltsmitteln der Kommission Begünstigten müssen eindeutig und auf eine für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Weise darauf hinweisen, daß sie von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden.

*TEILEINZELPLAN B1***EAGFL-GARANTIE**

Bei den unter die Abteilung „Garantie“ des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103) um folgende:

- die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern,
- die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte,
- alle Maßnahmen, außer den Ziel—1—Programmen und mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums,
- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich und Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) sowie an Pflanzenschutzmaßnahmen,
- die Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik sowie bestimmte Tätigkeiten zur Evaluierung von Maßnahmen, die von der Abteilung „Garantie“ des Fonds finanziert werden.

Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs— und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie“, werden im allgemeinen wie folgt veranschlagt:

- einerseits nach Maßgabe der für die einzelnen Agrarmärkte geltenden Regelungen,
- andererseits auf der Grundlage von Hypothesen für die Marktentwicklung.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE			
B1-1 0	ACKERKULTUREN			
B1-1 0 0	Erstattungen bei Getreide			
B1-1 0 0 0	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	12 000 000	106 185 501,76
B1-1 0 0 1	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	p.m.	33 257 225,04
B1-1 0 0 2	Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	538 529,49
B1-1 0 0 3	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	82 000 000	68 000 000	119 829 562,42
	<i>Artikel B1-1 0 0 insgesamt</i>	104 000 000	80 000 000	259 810 818,71
B1-1 0 1	Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide			
B1-1 0 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	164 000 000	230 000 000	197 679 932,19
B1-1 0 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	33 000 000	25 135 433,96
B1-1 0 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	- 24 000 000	- 74 043 386,25
B1-1 0 1 4	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	44 000 000	36 110 221,94
B1-1 0 1 9	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel B1-1 0 1 insgesamt</i>	206 000 000	283 000 000	184 882 201,84
B1-1 0 2	Andere Interventionen als Lagerung von Getreide			
B1-1 0 2 1	Ausgleichszahlungen und Beihilfen für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	234 000 000	234 000 000	225 507 626,84
B1-1 0 2 2	Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	38 000 000	63 627 291,43

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 0 2 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	20 000 000	8 364 525,23
	<i>Artikel B1-1 0 2 insgesamt</i>	272 000 000	292 000 000	297 499 443,50
B1-1 0 4	Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (Kleinerzeuger)			
B1-1 0 4 0	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)			
	Nichtgetrennte Mittel	504 000 000	697 000 000	666 302 273,97
B1-1 0 4 1	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger			
	Nichtgetrennte Mittel	2 218 000 000	2 150 000 000	2 157 192 032,40
B1-1 0 4 2	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000 000	204 000 000	240 627 094,33
B1-1 0 4 3	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	35 000 000	32 693 069,09
B1-1 0 4 4	Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	7 000 000	7 919 972,80
B1-1 0 4 5	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete			
	Nichtgetrennte Mittel	643 000 000	700 000 000	663 997 088,51
B1-1 0 4 6	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	295 332,84
B1-1 0 4 7	Beihilfe für Grassilage			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000 000	40 000 000	34 561 870,43
B1-1 0 4 9	Freiwillige Flächenstilllegung			
	Nichtgetrennte Mittel	99 000 000	94 000 000	
	<i>Artikel B1-1 0 4 insgesamt</i>	3 647 000 000	3 927 000 000	3 803 588 734,37
B1-1 0 5	Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (gewerbliche Erzeuger)			
B1-1 0 5 0	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)			
	Nichtgetrennte Mittel	676 000 000	902 000 000	820 145 884,04
B1-1 0 5 1	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger			
	Nichtgetrennte Mittel	8 232 000 000	8 461 000 000	7 861 494 667,53

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 0 5 2	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	1 154 000 000	1 372 000 000	1 743 717 394,04
B1-1 0 5 3	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen Nichtgetrennte Mittel	458 000 000	437 000 000	416 923 769,69
B1-1 0 5 4	Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf Nichtgetrennte Mittel	52 000 000	102 000 000	105 168 901,98
B1-1 0 5 5	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: Restzahlungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	13 586 441,85
B1-1 0 5 6	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	374 000 000	368 000 000	400 882 033,53
B1-1 0 5 7	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	9 000 000	9 130 066,11
B1-1 0 5 8	Beihilfe für Grassilage Nichtgetrennte Mittel	36 000 000	32 000 000	23 903 576,68
	<i>Artikel B1-1 0 5 insgesamt</i>	10 990 000 000	11 683 000 000	11 394 952 735,45
B1-1 0 6	Flächenstilllegung			
B1-1 0 6 0	Flächenstilllegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 581 000 000	1 661 000 000	1 527 107 045,97
B1-1 0 6 2	Fünffährige Flächenstilllegung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	8 420 064,20
	<i>Artikel B1-1 0 6 insgesamt</i>	1 581 000 000	1 661 000 000	1 535 527 110,17
B1-1 0 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	- 10 000 000	- 10 000 000	- 10 107 660,65
	KAPITEL B1-1 0 INSGESAMT	16 790 000 000	17 916 000 000	17 466 153 383,39
B1-1 1	ZUCKER			
B1-1 1 0	Erstattungen bei Zucker und Isoglukose			
	Nichtgetrennte Mittel	1 257 000 000	1 190 000 000	1 008 193 713,61

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 1 1	Interventionen bei Zucker			
B1-1 1 1 0	Vergütung der Lagerkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	16 000 000	281 350 845,—
B1-1 1 1 2	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie Nichtgetrennte Mittel	166 000 000	138 000 000	133 664 971,92
B1-1 1 1 3	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	16 000 000	15 988 471,95
B1-1 1 1 9	Sonstige Interventionen für Zucker Nichtgetrennte Mittel	41 000 000	41 000 000	58 678 057,87
	<i>Artikel B1-1 1 1 insgesamt</i>	225 000 000	211 000 000	489 682 346,74
B1-1 1 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 801 997,76
	KAPITEL B1-1 1 INSGESAMT	1 482 000 000	1 401 000 000	1 497 074 062,59
B1-1 2	OLIVENÖL			
B1-1 2 0	Erstattungen bei Olivenöl Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	166 009,10
B1-1 2 1	Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl			
B1-1 2 1 0	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	2 278 000 000	2 298 000 000	2 468 723 908,02
B1-1 2 1 1	Produktionsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	41 000 000	32 000 000	36 224 403,85
	<i>Artikel B1-1 2 1 insgesamt</i>	2 319 000 000	2 330 000 000	2 504 948 311,87
B1-1 2 3	Interventionen in Form von Einlagerung von Olivenöl			
B1-1 2 3 9	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	14 000 000	1 104 540,77
	<i>Artikel B1-1 2 3 insgesamt</i>	p.m.	14 000 000	1 104 540,77
B1-1 2 4	Sonstige Interventionen bei Olivenöl Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	24 000 000	21 160 995,75

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 2 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	– 2 000 000	– 2 000 000	– 3 607 207,89
	KAPITEL B1-1 2 INSGESAMT	2 341 000 000	2 366 000 000	2 523 772 649,60
B1-1 3	TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN			
B1-1 3 0	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter			
	Nichtgetrennte Mittel	317 000 000	313 000 000	306 291 095,21
B1-1 3 1	Beihilfen für Körnerleguminosen			
	Nichtgetrennte Mittel	72 000 000	72 000 000	69 252 055,12
B1-1 3 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 715 038,19
	KAPITEL B1-1 3 INSGESAMT	389 000 000	385 000 000	374 828 112,14
B1-1 4	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN			
B1-1 4 0	Faserflachs und Hanf			
B1-1 4 0 0	Beihilfen für die Faserflachserzeugung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	82 071 213,74
B1-1 4 0 1	Beihilfen für die Verarbeitung von langen Flachsfasern			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	9 000 000	
B1-1 4 0 2	Beihilfen für die Hanferzeugung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	10 510 213,19
B1-1 4 0 3	Beihilfe für die Verarbeitung von kurzen Flachsfasern und Hanffasern			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	
B1-1 4 0 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-1 4 0 insgesamt	26 000 000	21 000 000	92 581 426,93
B1-1 4 1	Beihilfe für Baumwolle			
	Nichtgetrennte Mittel	881 000 000	934 000 000	733 379 249,52
B1-1 4 2	Seidenraupen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	530 033,54

KOMMISSION
Teileinzelnplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 4 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 184 347,—
	KAPITEL B1-1 4 INSGESAMT	908 000 000	956 000 000	826 306 362,99
B1-1 5	OBST UND GEMÜSE			
B1-1 5 0	Frisches Obst und Gemüse			
B1-1 5 0 0	Ausfuhrerstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	35 000 000	36 054 270,78
B1-1 5 0 1	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe			
	Nichtgetrennte Mittel	134 000 000	143 000 000	117 191 264,48
B1-1 5 0 2	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	405 000 000	386 000 000	343 389 291,69
B1-1 5 0 4	Spezifische Maßnahmen für Haselnusserzeuger			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	p.m.	6 160 206,32
B1-1 5 0 7	Schalenfrüchte			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	45 000 000	117 565 702,83
B1-1 5 0 8	Bananen			
	Nichtgetrennte Mittel	266 000 000	303 000 000	326 645 793,94
B1-1 5 0 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	18 481 271,25
	Artikel B1-1 5 0 insgesamt	876 000 000	917 000 000	965 487 801,29
B1-1 5 1	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse			
B1-1 5 1 0	Ausfuhrerstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	8 000 000	14 781 776,03
B1-1 5 1 1	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten			
	Nichtgetrennte Mittel	279 000 000	285 000 000	222 737 771,19
B1-1 5 1 2	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst			
	Nichtgetrennte Mittel	86 000 000	83 000 000	70 724 668,03
B1-1 5 1 3	Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben			
	Nichtgetrennte Mittel	112 000 000	127 000 000	112 957 229,01

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 5 1 5	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	249 000 000	231 000 000	170 067 034,98
B1-1 5 1 6	Beihilfen für verarbeitete Himbeeren Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	362 883,81
B1-1 5 1 7	Spezifische Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	56 324,63
B1-1 5 1 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel B1-1 5 1 insgesamt</i>	734 000 000	734 000 000	591 687 687,68
B1-1 5 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	- 1 000 000	- 1 000 000	- 5 303 416,64
	KAPITEL B1-1 5 INSGESAMT	1 609 000 000	1 650 000 000	1 551 872 072,33
B1-1 6	WEINBAUERZEUGNISSE			
B1-1 6 0	Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	25 000 000	22 470 649,54
B1-1 6 1	Interventionen bei Weinbauerzeugnissen			
B1-1 6 1 0	Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	67 000 000	63 000 000	61 706 018,45
B1-1 6 1 1	Destillation von Wein Nichtgetrennte Mittel	363 000 000	362 000 000	304 105 705,45
B1-1 6 1 2	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung Nichtgetrennte Mittel	67 000 000	68 000 000	71 711 906,04
	<i>Artikel B1-1 6 1 insgesamt</i>	497 000 000	493 000 000	437 523 629,94
B1-1 6 2	Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation			
B1-1 6 2 0	Technische Kosten Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	13 000 000	5 122 571,60
B1-1 6 2 1	Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 353 701,69
B1-1 6 2 2	Sonstige Kosten Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	30 000 000	6 307 695,57

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 6 2 3	Wertberichtigung der Bestände Nichtgetrennte Mittel	200 000 000	226 000 000	204 364 577,39
B1-1 6 2 5	Beihilfe für die private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	13 000 000	1 659 721,41
	<i>Artikel B1-1 6 2 insgesamt</i>	245 000 000	284 000 000	218 808 267,66
B1-1 6 3	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	156 000 000	153 000 000	150 306 430,36
B1-1 6 4	Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	16 000 000	12 151 564,84
B1-1 6 5	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen Nichtgetrennte Mittel	443 000 000	422 000 000	360 426 704,64
B1-1 6 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	- 1 000 000	- 1 000 000	- 4 989 722,37
	KAPITEL B1-1 6 INSGESAMT	1 381 000 000	1 392 000 000	1 196 697 524,61
B1-1 7	TABAK			
B1-1 7 1	Prämien für Tabak Nichtgetrennte Mittel	956 000 000	970 000 000	963 868 998,57
B1-1 7 5	Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds			
B1-1 7 5 0	Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	6 000 000	3 676 625,15
B1-1 7 5 1	Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	9 000 000	5 514 937,73
	<i>Artikel B1-1 7 5 insgesamt</i>	19 000 000	15 000 000	9 191 562,88
B1-1 7 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	- 2 000 000	- 2 000 000	338 892,88
	KAPITEL B1-1 7 INSGESAMT	973 000 000	983 000 000	973 399 454,33

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-1 8	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE			
B1-1 8 0	Saatgut			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000 000	110 000 000	102 734 301,21
B1-1 8 1	Hopfen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	12 000 000	12 477 653,47
B1-1 8 5	Reis			
B1-1 8 5 0	Erstattungen bei Reis			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	32 000 000	38 713 048,87
B1-1 8 5 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000 000	23 000 000	29 057 765,36
B1-1 8 5 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	4 000 000	5 110 488,59
B1-1 8 5 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	- 11 000 000	- 11 000 000	- 17 894 067,70
B1-1 8 5 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	16 000 000	14 140 232,27
B1-1 8 5 5	Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	479,25
B1-1 8 5 8	Hektarbeihilfe			
	Nichtgetrennte Mittel	118 000 000	114 000 000	113 145 545,95
B1-1 8 5 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel B1-1 8 5 insgesamt</i>	180 000 000	178 000 000	182 273 492,59
B1-1 8 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	- 158 352,01
	KAPITEL B1-1 8 INSGESAMT	303 000 000	300 000 000	297 327 095,26
	Titel B1-1 insgesamt	26 176 000 000	27 349 000 000	26 707 430 717,24

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2	TIERISCHE ERZEUGNISSE			
B1-2 0	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE			
B1-2 0 0	Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen			
B1-2 0 0 0	Erstattungen bei Butter und Butteroil			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000 000	323 000 000	335 635 379,08
B1-2 0 0 1	Erstattungen bei Magermilchpulver			
	Nichtgetrennte Mittel	176 000 000	41 000 000	81 705 011,79
B1-2 0 0 2	Erstattungen bei Käse			
	Nichtgetrennte Mittel	275 000 000	225 000 000	236 232 940,12
B1-2 0 0 3	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen			
	Nichtgetrennte Mittel	697 000 000	388 000 000	452 929 635,11
	<i>Artikel B1-2 0 0 insgesamt</i>	1 568 000 000	977 000 000	1 106 502 966,10
B1-2 0 1	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver			
B1-2 0 1 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
B1-2 0 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	p.m.	50 359,52
B1-2 0 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	p.m.	756,82
B1-2 0 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	- 29 000 000	p.m.	- 13 580 302,20
B1-2 0 1 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000 000	p.m.	
	<i>Artikel B1-2 0 1 insgesamt</i>	10 000 000	p.m.	- 13 529 185,86
B1-2 0 2	Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch			
B1-2 0 2 0	Beihilfen für Magermilchpulver zur Kälberfütterung			
	Nichtgetrennte Mittel	256 000 000	238 000 000	217 244 306,46
B1-2 0 2 4	Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	275 000 000	213 000 000	262 421 193,09

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2 0 2 9	Sonstige Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	450 191,70
	<i>Artikel B1-2 0 2 insgesamt</i>	5 31 000 000	451 000 000	480 115 691,25
B1-2 0 3	Interventionskäufe bei Butter und Rahm			
B1-2 0 3 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000 000	31 000 000	27 142 222,54
B1-2 0 3 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	5 000 000	6 874 631,70
B1-2 0 3 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	3 000 000	3 203 482,44
B1-2 0 3 3	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	- 8 000 000	- 36 000 000	- 76 872 064,80
B1-2 0 3 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000 000	p.m.	6 513 256,08
	<i>Artikel B1-2 0 3 insgesamt</i>	125 000 000	3 000 000	- 33 138 472,04
B1-2 0 4	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett			
	Nichtgetrennte Mittel	425 000 000	450 000 000	460 103 108,18
B1-2 0 5	Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen			
	Nichtgetrennte Mittel	54 000 000	74 000 000	64 120 137,74
B1-2 0 7	Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger			
B1-2 0 7 1	Zusätzliche Abgabe			
	Nichtgetrennte Mittel	- 36 000 000	- 36 000 000	- 148 316 522,73
	<i>Artikel B1-2 0 7 insgesamt</i>	- 36 000 000	- 36 000 000	- 148 316 522,73
B1-2 0 9	Sonstige			
B1-2 0 9 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	- 5 000 000	- 7 000 000	- 9 230 488,98
	<i>Artikel B1-2 0 9 insgesamt</i>	- 5 000 000	- 7 000 000	- 9 230 488,98
	KAPITEL B1-2 0 INSGESAMT	2 672 000 000	1 912 000 000	1 906 627 233,66

KOMMISSION
Teileinzelnplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2 1	RINDFLEISCH			
B1-2 1 0	Erstattungen bei Rindfleisch			
B1-2 1 0 0	Erstattungen bei Rindfleisch			
	Nichtgetrennte Mittel	457 000 000	438 000 000	322 182 519,93
B1-2 1 0 1	Erstattungen für lebende Tiere			
	Nichtgetrennte Mittel	77 000 000	50 000 000	40 451 065,—
	<i>Artikel B1-2 1 0 insgesamt</i>	534 000 000	488 000 000	362 633 584,93
B1-2 1 1	Interventionen in Form von Einlagerung von Rindfleisch			
B1-2 1 1 0	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000 000	5 802 776,83
B1-2 1 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000 000	187 000 000	54 448 065,48
B1-2 1 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	20 000 000	4 658 783,63
B1-2 1 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	– 36 000 000	– 37 000 000	– 3 338 089,60
B1-2 1 1 4	Wertberichtigung der Bestände			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	350 000 000	264 229 707,65
	<i>Artikel B1-2 1 1 insgesamt</i>	– 1 000 000	522 000 000	325 801 243,99
B1-2 1 2	Andere Interventionen als Lagerung von Rindfleisch			
B1-2 1 2 0	Prämien für die Mutterkuhhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 060 000 000	1 880 000 000	1 705 290 961,03
B1-2 1 2 1	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	97 000 000	97 000 000	71 558 775,33
B1-2 1 2 2	Sonderprämien			
	Nichtgetrennte Mittel	1 967 000 000	1 788 000 000	1 530 003 679,46
B1-2 1 2 3	Saisonentzerrungsprämien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	12 017,23
B1-2 1 2 4	Schlachtprämien			
	Nichtgetrennte Mittel	1 710 000 000	1 184 000 000	493 734 840,42

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2 1 2 5	Extensivierungsprämien Nichtgetrennte Mittel	1 018 000 000	891 000 000	913 827 052,69
B1-2 1 2 6	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	344 000 000	390 000 000	245 554 049,42
B1-2 1 2 7	Programm zur obligatorischen Schlachtung Nichtgetrennte Mittel	100 000 000	75 000 000	54 812 950,90
B1-2 1 2 8	Ergänzungsbeträge Nichtgetrennte Mittel	483 000 000	322 000 000	147 807 414,53
B1-2 1 2 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	100 000 000	466 000 000	212 361 938,23
	<i>Artikel B1-2 1 2 insgesamt</i>	7 879 000 000	7 093 000 000	5 374 963 679,24
B1-2 1 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	– 8 000 000	– 8 000 000	– 9 428 967,97
	KAPITEL B1-2 1 INSGESAMT	8 404 000 000	8 095 000 000	6 053 969 540,19
B1-2 2	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH			
B1-2 2 1	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch Nichtgetrennte Mittel	p.m.	8 000 000	34 736,55
B1-2 2 2	Andere Interventionen als Lagerung von Schaf- und Ziegenfleisch			
B1-2 2 2 0	Prämien für Mutterschafe und Ziegen Nichtgetrennte Mittel	1 346 000 000	535 000 000	1 094 890 539,52
B1-2 2 2 1	Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten Nichtgetrennte Mittel	388 000 000	130 000 000	354 347 366,57
B1-2 2 2 2	Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch Nichtgetrennte Mittel	72 000 000		
	<i>Artikel B1-2 2 2 insgesamt</i>	1 806 000 000	665 000 000	1 449 237 906,09
B1-2 2 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 2 009 175,83
	KAPITEL B1-2 2 INSGESAMT	1 805 000 000	672 000 000	1 447 263 466,81

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2 3	SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE			
B1-2 3 0	Schweinefleisch			
B1-2 3 0 0	Erstattungen bei Schweinefleisch Nichtgetrennte Mittel	78 000 000	70 000 000	55 188 940,75
B1-2 3 0 1	Interventionen bei Schweinefleisch Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 921 562,42
B1-2 3 0 2	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	p.m.	9 610 245,16
	<i>Artikel B1-2 3 0 insgesamt</i>	89 000 000	70 000 000	69 720 748,33
B1-2 3 1	Eier und Geflügel			
B1-2 3 1 0	Erstattungen bei Eiern Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	8 000 000	8 598 691,—
B1-2 3 1 1	Erstattungen bei Geflügel Nichtgetrennte Mittel	91 000 000	70 000 000	51 909 297,61
	<i>Artikel B1-2 3 1 insgesamt</i>	99 000 000	78 000 000	60 507 988,61
B1-2 3 2	Sonstige Maßnahmen zugunsten der tierischen Erzeugnisse			
B1-2 3 2 0	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht Nichtgetrennte Mittel	16 500 000	16 500 000	12 287 840,37
	<i>Artikel B1-2 3 2 insgesamt</i>	16 500 000	16 500 000	12 287 840,37
B1-2 3 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	– 1 000 000	– 1 000 000	– 5 377 706,—
	KAPITEL B1-2 3 INSGESAMT	203 500 000	163 500 000	137 138 871,31
B1-2 6	EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS			
B1-2 6 1	Interventionen bei Fischereierzeugnissen			
	Nichtgetrennte Mittel	14 450 000	17 080 000	13 401 823,17

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-2 6 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 52 075,17
	KAPITEL B1-2 6 INSGESAMT	14 450 000	17 080 000	13 349 748,—
	Titel B1-2 insgesamt	13 098 950 000	10 859 580 000	9 558 348 859,97
B1-3	NEBENAUSGABEN			
B1-3 0	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE			
B1-3 0 0	Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	2 408 588,13
B1-3 0 1	Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse			
B1-3 0 1 0	Getreide und Reis			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	67 000 000	61 576 101,21
B1-3 0 1 1	Zucker und Isoglukose			
	Nichtgetrennte Mittel	156 000 000	193 000 000	179 802 425,76
B1-3 0 1 2	Magermilch und andere Milcherzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	142 000 000	64 000 000	102 320 303,62
B1-3 0 1 3	Butter			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000 000	86 000 000	87 815 505,29
B1-3 0 1 4	Eier			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	4 000 000	5 376 869,11
B1-3 0 1 9	Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 417 465,04
	Artikel B1-3 0 1 insgesamt	414 000 000	414 000 000	436 473 739,95
B1-3 0 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 3 300 809,93
	KAPITEL B1-3 0 INSGESAMT	415 000 000	415 000 000	435 581 518,15

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-3 1	NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME			
B1-3 1 0	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000 000	200 000 000	180 010 044,17
B1-3 1 1	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeeaktionen			
B1-3 1 1 0	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeeaktionen (Getreide)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	4 384 062,34
B1-3 1 1 1	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeeaktionen (Reis)			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	1 271 387,91
B1-3 1 1 2	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeeaktionen (Zucker)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 205 879,46
B1-3 1 1 3	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeeaktionen (Milcherzeugnisse)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 213 414,14
B1-3 1 1 9	Sonstige Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	397 685,05
	<i>Artikel B1-3 1 1 insgesamt</i>	16 000 000	16 000 000	8 472 428,90
B1-3 1 2	Schulmilch			
	Nichtgetrennte Mittel	81 000 000	81 000 000	80 678 287,05
B1-3 1 4	Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	9 000 000	10 051 704,12
B1-3 1 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 591 852,83
	KAPITEL B1-3 1 INSGESAMT	306 000 000	306 000 000	281 804 317,07
B1-3 2	PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES			
B1-3 2 0	Poseidom			
B1-3 2 0 0	Versorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	8 000 000	9 835 547,53
B1-3 2 0 1	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000 000	37 000 000	30 814 360,15
	<i>Artikel B1-3 2 0 insgesamt</i>	52 000 000	45 000 000	40 649 907,68

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-3 2 1	Poseima			
B1-3 2 1 0	Versorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	23 000 000	15 623 944,72
B1-3 2 1 1	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	17 000 000	13 334 212,62
	<i>Artikel B1-3 2 1 insgesamt</i>	42 000 000	40 000 000	28 958 157,34
B1-3 2 2	Poseican			
B1-3 2 2 0	Versorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	85 000 000	87 000 000	72 269 539,14
B1-3 2 2 1	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000 000	29 000 000	15 767 181,29
	<i>Artikel B1-3 2 2 insgesamt</i>	119 000 000	116 000 000	88 036 720,43
B1-3 2 3	Inseln des Ägäischen Meeres			
B1-3 2 3 0	Versorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	7 000 000	5 891 361,21
B1-3 2 3 1	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000 000	19 000 000	18 466 156,80
	<i>Artikel B1-3 2 3 insgesamt</i>	26 000 000	26 000 000	24 357 518,01
B1-3 2 4	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage			
B1-3 2 4 0	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)	7 144 627,75
	<i>Artikel B1-3 2 4 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	7 144 627,75
B1-3 2 5	Subventionen für die Lieferung von Reis nach La Réunion			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	12 000 000	901 706,48

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 14 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-3 2 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	- 343 617,47
	KAPITEL B1-3 2 INSGESAMT	249 000 000	239 000 000	189 705 020,22
B1-3 3	MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH			
B1-3 3 0	Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen			
	Nichtgetrennte Mittel	135 500 000	155 000 000	110 700 000,—
B1-3 3 1	Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit			
	Nichtgetrennte Mittel	7 500 000 (¹)	10 500 000	5 130 119,84
B1-3 3 2	Dringlichkeitsfonds für den Veterinärbereich und andere für die Gesundheit der Bevölkerung gefährliche Tierkrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	400 000 000	447 112 910,04
B1-3 3 3	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	1 568 222,—
B1-3 3 3 A	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	941 278,—
B1-3 3 9	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B1-3 3 INSGESAMT	187 000 000	569 500 000	565 452 529,88
B1-3 6	KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE			
B1-3 6 0	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten			
B1-3 6 0 0	Ölkartei — Geografisches Informationssystem			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	17 000 000	17 106 610,28

(¹) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-3 6 0 1	Weinkartei Nichtgetrennte Mittel	p.m.	13 200 000	2 296 190,—
B1-3 6 0 2	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	4 647 277,67
B1-3 6 0 9	Sonstige Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel B1-3 6 0 insgesamt</i>	39 000 000	45 200 000	24 050 077,95
B1-3 6 1	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	5 700 000	8 800 000	6 347 199,36
B1-3 6 1 A	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben Nichtgetrennte Mittel	3 300 000	3 300 000	1 717 784,82
	KAPITEL B1-3 6 INSGESAMT	48 000 000	57 300 000	32 115 062,13
B1-3 7	RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER KAPITEL B1-1 0 BIS B1-3 9			
B1-3 7 0	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9			
B1-3 7 0 0	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9 Nichtgetrennte Mittel	– 400 000 000	– 400 000 000	– 408 005 520,76
B1-3 7 0 1	Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9 Nichtgetrennte Mittel	– 100 000 000	– 100 000 000	– 161 659 970,—
	<i>Artikel B1-3 7 0 insgesamt</i>	– 500 000 000	– 500 000 000	– 569 665 490,76
	KAPITEL B1-3 7 INSGESAMT	– 500 000 000	– 500 000 000	– 569 665 490,76
B1-3 8	FÖRDERMASSNAHMEN			
B1-3 8 0	Fördermaßnahmen			
B1-3 8 0 0	Maßnahmen in der Europäischen Union Nichtgetrennte Mittel	38 500 000	49 000 000	25 267 035,10

KOMMISSION
Teileinzelnplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-3 8 0 1	Maßnahmen in Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	9 500 000	12 000 000	
	<i>Artikel B1-3 8 0 insgesamt</i>	48 000 000	61 000 000	25 267 035,10
B1-3 8 1	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft			
B1-3 8 1 0	Maßnahmen in der Europäischen Union			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	1 300 000	14 585 261,35
B1-3 8 1 1	Maßnahmen in Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	8 000 000	5 838 000,—
	<i>Artikel B1-3 8 1 insgesamt</i>	12 000 000	9 300 000	20 423 261,35
B1-3 8 2	Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik			
	Nichtgetrennte Mittel	6 500 000	8 500 000	3 282 663,92
B1-3 8 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	— 52 029,04
	KAPITEL B1-3 8 INSGESAMT	66 500 000	78 800 000	48 920 931,33
B1-3 9	SONSTIGE MASSNAHMEN			
B1-3 9 0	Agromonetäre Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000 000	271 000 000	480 653 828,21
B1-3 9 1	Direktbeihilfen für Kleinerzeuger			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	p.m.	
B1-3 9 2	Genetische Ressourcen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m. (¹)	
B1-3 9 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	— 10 000 000	— 10 000 000	— 10 823 320,85
	KAPITEL B1-3 9 INSGESAMT	18 000 000	261 000 000	469 830 507,36
	Titel B1-3 insgesamt	789 500 000	1 426 600 000	1 453 744 395,38

(¹) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-4	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS			
B1-4 0	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS			
B1-4 0 0	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben			
	Nichtgetrennte Mittel	196 000 000	164 000 000	97 001 661,83
B1-4 0 1	Niederlassung von Junglandwirten			
	Nichtgetrennte Mittel	98 000 000	119 000 000	88 194 054,95
B1-4 0 2	Berufsbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000 000	31 000 000	13 524 317,16
B1-4 0 3	Vorruhestand			
B1-4 0 3 0	Vorruhestand (neue Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	64 000 000	52 000 000	20 375 384,54
B1-4 0 3 1	Vorruhestand (alte Regelung, Verordnung (EWG) Nr. 2079/92)			
	Nichtgetrennte Mittel	144 000 000	132 000 000	177 680 296,61
	<i>Artikel B1-4 0 3 insgesamt</i>	208 000 000	184 000 000	198 055 681,15
B1-4 0 4	Benachteiligte Gebiete			
	Nichtgetrennte Mittel	953 000 000	907 000 000	919 589 746,54
B1-4 0 5	Agrarumweltmaßnahmen			
B1-4 0 5 0	Agrarumweltmaßnahmen (neue Regelung)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 425 000 000	1 463 000 000	779 916 658,54
B1-4 0 5 1	Agrarumweltmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	499 000 000	532 000 000	1 257 488 727,76
	<i>Artikel B1-4 0 5 insgesamt</i>	1 924 000 000	1 995 000 000	2 037 405 386,30
B1-4 0 6	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel	195 000 000	210 000 000	82 440 262,67
B1-4 0 7	Forstwirtschaft			
B1-4 0 7 0	Forstwirtschaft (neue Regelung, Artikel 31)			
	Nichtgetrennte Mittel	148 000 000	200 000 000	78 140 842,14
B1-4 0 7 1	Forstwirtschaft (neue Regelung, sonstige)			
	Nichtgetrennte Mittel	141 000 000	143 000 000	124 674 982,98

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-4 0 7 2	Aufforstung			
	Nichtgetrennte Mittel	162 000 000	131 000 000	290 396 725,76
	<i>Artikel B1-4 0 7 insgesamt</i>	451 000 000	474 000 000	493 212 550,88
B1-4 0 8	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten			
B1-4 0 8 0	Hauptsächliche Maßnahmen im Agrarsektor			
	Nichtgetrennte Mittel	302 000 000	229 000 000	197 047 788,59
B1-4 0 8 1	Andere Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	249 000 000	190 000 000	141 229 091,78
	<i>Artikel B1-4 0 8 insgesamt</i>	551 000 000	419 000 000	338 276 880,37
B1-4 0 9	Sonstige			
B1-4 0 9 0	Alte Regelung (vor 1992)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	4 680 716,41
B1-4 0 9 1	Bewertung			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000 000	6 000 000	1 170 688,68
B1-4 0 9 2	Übergangsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000 000	85 000 000	100 009 995,43
B1-4 0 9 9	Sonstige			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	- 10 327 740,38
	<i>Artikel B1-4 0 9 insgesamt</i>	97 000 000	92 000 000	95 533 660,14
	KAPITEL B1-4 0 INSGESAMT	4 698 000 000	4 595 000 000	4 363 234 201,99
B1-4 1	RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS			
B1-4 1 0	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums			
B1-4 1 0 0	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	581 721,06

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
B1-4 1 0 1	Kürzungen bzw. Aussetzungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B1-4 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	581 721,06
	KAPITEL B1-4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	581 721,06
	Titel B1-4 insgesamt	4 698 000 000	4 595 000 000	4 363 815 923,05
B1-6	WÄHRUNGSRESERVE			
B1-6 0	WÄHRUNGSRESERVE			
B1-6 0 0	Währungsreserve			
	Nichtgetrennte Mittel	—	250 000 000	
	KAPITEL B1-6 0 INSGESAMT	—	250 000 000	
	Titel B1-6 insgesamt	—	250 000 000	
	Teileinzelplan B1 insgesamt	44 762 450 000	44 480 180 000	42 083 339 895,64

KOMMISSION
Teileinzelnplan B1
(EAGLF — Garantie)

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

TITEL B1-1

PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN

B1-1 0 0 Erstattungen bei Getreide

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 0 0 Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	12 000 000	106 185 501,76

Dieser Posten dient zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 0 1 Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
21 000 000	p.m.	33 257 225,04

Dieser Posten dient zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 0 2 Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	538 529,49

Dieser Posten dient zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 0 3 Erstattungen bei anderem Getreide

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000 000	68 000 000	119 829 562,42

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 1 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
164 000 000	230 000 000	197 679 932,19

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)**B1-1 0 1 (Fortsetzung)**

B1-1 0 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000 000	33 000 000	25 135 433,96

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	- 24 000 000	- 74 043 386,25

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92; es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert.

B1-1 0 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000 000	44 000 000	36 110 221,94

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-1 0 1 9 Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Finanzierung der besonderen und der spezifischen Interventionsmaßnahmen insbesondere gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 2 *Andere Interventionen als Lagerung von Getreide**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-1 0 2 1 Ausgleichszahlungen und Beihilfen für Kartoffelstärke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
234 000 000	234 000 000	225 507 626,84

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen an Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie für die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlten Prämien.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)

B1-1 0 2 (Fortsetzung)

B1-1 0 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 15).

B1-1 0 2 2 Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000 000	38 000 000	63 627 291,43

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

B1-1 0 2 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 000 000	20 000 000	8 364 525,23

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Beihilfen zugunsten der portugiesischen Erzeuger von Getreide, das entweder vom Erzeuger vermarktet oder von diesem an eine Interventionsstelle verkauft wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

B1-1 0 4 Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (Kleinerzeuger)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16).

B1-1 0 4 0 Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
504 000 000	697 000 000	666 302 273,97

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 an die Kleinerzeuger von Mais, für die eine regionale Grundfläche für Mais gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt.

B1-1 0 4 1 Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 218 000 000	2 150 000 000	2 157 192 032,40

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die übrigen Kleinerzeuger von Getreide gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)**B1-1 0 4 (Fortsetzung)**

B1-1 0 4 2 Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
96 000 000	204 000 000	240 627 094,33

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 3 Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000 000	35 000 000	32 693 069,09

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 4 Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
4 000 000	7 000 000	7 919 972,80

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Ölleinsamen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 5 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
643 000 000	700 000 000	663 997 088,51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 6 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	295 332,84

Dieser Posten dient zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die Kleinerzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 4 7 Beihilfe für Grassilage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
43 000 000	40 000 000	34 561 870,43

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Grassilage an die Kleinerzeuger gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)

B1-1 0 4 (Fortsetzung)

B1-1 0 4 9 Freiwillige Flächenstilllegung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
99 000 000	94 000 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen für freiwillige Flächenstilllegungen gemäß Artikel 6 Absätze 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 Hektarbeihilfen für Ackerkulturen (gewerbliche Erzeuger)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16).

B1-1 0 5 0 Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
676 000 000	902 000 000	820 145 884,04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 an die gewerblichen Maiserzeuger, für die eine regionale Grundfläche für Mais gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt.

B1-1 0 5 1 Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 232 000 000	8 461 000 000	7 861 494 667,53

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die übrigen gewerblichen Getreideerzeuger gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 2 Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 154 000 000	1 372 000 000	1 743 717 394,04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 3 Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
458 000 000	437 000 000	416 923 769,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)**B1-1 0 5 (Fortsetzung)**

B1-1 0 5 4 Beihilfe an die Erzeuger von Ölleinsamen sowie von Faserflachs und -hanf

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
52 000 000	102 000 000	105 168 901,98

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Ölleinsamen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 5 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: Restzahlungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	13 586 441,85

Dieser Posten dient zur Deckung der Restzahlungen für die zusätzlichen Ausgleichszahlungen je Hektar an die Hartweizenerzeuger gemäß den Artikeln 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

B1-1 0 5 6 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
374 000 000	368 000 000	400 882 033,53

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 7 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000 000	9 000 000	9 130 066,11

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen an die gewerblichen Erzeuger von Hartweizen gemäß den Artikeln 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 5 8 Beihilfe für Grassilage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
36 000 000	32 000 000	23 903 576,68

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Grassilage an die anderen gewerblichen Erzeuger gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

B1-1 0 6 Flächenstilllegung*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)

B1-1 0 6 (Fortsetzung)

B1-1 0 6 0 Flächenstilllegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 581 000 000	1 661 000 000	1 527 107 045,97

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlung für die Stilllegungsverpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

B1-1 0 6 2 Fünfjährige Flächenstilllegung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	8 420 064,20

Dieser Posten dient zur Deckung der etwaigen Restzahlungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.

Die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 aufgeführt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 geht die Gesamtsumme der Ausgaben zulasten der Abteilung Garantie.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission vom 26. Januar 1990 zur Festsetzung der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 des Rates genannten Maßnahmen (ABl. L 22 vom 27.1.1990, S. 62), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/94 (ABl. L 140 vom 3.6.1994, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstilllegungsregelung (ABl. L 182 vom 24.7.1993, S. 12).

B1-1 0 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 10 000 000	- 10 000 000	- 10 107 660,65

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Artikel ist auch zur Deckung anderer Ausgleichszahlungen je Hektar bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11)

KAPITEL B1-1 0 — ACKERKULTUREN (Fortsetzung)**B1-1 0 9 (Fortsetzung)**

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER**B1-1 1 0****Erstattungen bei Zucker und Isoglukose**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 257 000 000	1 190 000 000	1 008 193 713,61

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten, Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

B1-1 1 1**Interventionen bei Zucker***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

B1-1 1 1 0**Vergütung der Lagerkosten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	16 000 000	281 350 845,—

Dieser Posten dient zur Finanzierung etwaiger Restbeträge von Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

B1-1 1 1 2**Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
166 000 000	138 000 000	133 664 971,92

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

B1-1 1 1 3**Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 000 000	16 000 000	15 988 471,95

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 1 — ZUCKER (Fortsetzung)

B1-1 1 1 (Fortsetzung)

B1-1 1 1 9 Sonstige Interventionen für Zucker

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
41 000 000	41 000 000	58 678 057,87

Veranschlagt sind Mittel für andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

B1-1 1 9 **Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 801 997,76

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (Abl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL

B1-1 2 0 **Erstattungen bei Olivenöl**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	166 009,10

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Abl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (Abl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL (Fortsetzung)**B1-1 2 1 Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

B1-1 2 1 0 Erzeugerbeihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 278 000 000	2 298 000 000	2 468 723 908,02

Veranschlagt sind Mittel für Erzeugerbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der genannten Verordnung (spezifische Maßnahmen) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 einbehalten werden.

B1-1 2 1 1 Produktionsorientierte Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
41 000 000	32 000 000	36 224 403,85

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung vorsieht.

B1-1 2 3 Interventionen in Form von Einlagerung von Olivenöl*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

B1-1 2 3 9 Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	14 000 000	1 104 540,77

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 20d Absatz 3 (Lagerverträge) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

B1-1 2 4 Sonstige Interventionen bei Olivenöl

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000 000	24 000 000	21 160 995,75

Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 2 — OLIVENÖL (Fortsetzung)

B1-1 2 9 **Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 2 000 000	– 2 000 000	– 3 607 207,89

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Artikel dient auch zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Rahmen der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs) einbehalten werden.

Des Weiteren dient er zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Rahmen der technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie im Rahmen der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Abl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (Abl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Abl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (Abl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 3 — TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN

B1-1 3 0 **Produktionsbeihilfen für Trockenfutter**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
317 000 000	313 000 000	306 291 095,21

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (Abl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 (Abl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1).

KAPITEL B1-1 3 — TROCKENFUTTER UND KÖRNERLEGUMINOSEN (Fortsetzung)**B1-1 3 1 Beihilfen für Körnerleguminosen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
72 000 000	72 000 000	69 252 055,12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1).

B1-1 3 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	- 715 038,19

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN**B1-1 4 0 Faserflachs und Hanf***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16).

B1-1 4 0 0 Beihilfen für die Faserflachserzeugung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	82 071 213,74

Dieser Posten dient zur Deckung der Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge für Informationsmaßnahmen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN (Fortsetzung)

B1-1 4 0 (Fortsetzung)

B1-1 4 0 1 Beihilfen für die Verarbeitung von langen Flachsfasern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000 000	9 000 000	

Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung der Beihilfe für die Verarbeitung von langen Flachsfasern gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000.

B1-1 4 0 2 Beihilfen für die Hanferzeugung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	10 510 213,19

Dieser Posten dient zur Deckung der Restzahlungen für Beihilfen für die Hanferzeugung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.

B1-1 4 0 3 Beihilfe für die Verarbeitung von kurzen Flachsfasern und Hanffasern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	12 000 000	

Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung der Beihilfe für die Verarbeitung von kurzen Flachsfasern und Hanffasern gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000.

B1-1 4 0 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung der Restzahlungen für sonstige Interventionen bei Faserflachs und Hanf, insbesondere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährte Beihilfen für die private Lagerhaltung.

B1-1 4 1 Beihilfe für Baumwolle

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
881 000 000	934 000 000	733 379 249,52

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

KAPITEL B1-1 4 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN (Fortsetzung)**B1-1 4 2 Seidenraupen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	530 033,54

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (Abl. L 100 vom 27.4.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 (Abl. L 193 vom 29.7.2000, S. 6).

B1-1 4 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	— 184 347,—

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten, die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (Abl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE**B1-1 5 0 Frisches Obst und Gemüse***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (Abl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

B1-1 5 0 0 Ausfuhrerstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
30 000 000	35 000 000	36 054 270,78

Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE (Fortsetzung)

B1-1 5 0 (Fortsetzung)

B1-1 5 0 1 Finanzausgleich für Rücknahmemassnahmen und Ankäufe

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
134 000 000	143 000 000	117 191 264,48

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt.

B1-1 5 0 2 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
405 000 000	386 000 000	343 389 291,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

B1-1 5 0 4 Spezifische Maßnahmen für Haselnusserzeuger

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	p.m.	6 160 206,32

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnusserzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

B1-1 5 0 7 Schalenfrüchte

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
35 000 000	45 000 000	117 565 702,83

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und zur Deckung der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

B1-1 5 0 8 Bananen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
266 000 000	303 000 000	326 645 793,94

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zum Ausgleich etwaiger Erlöseinbußen von Gemeinschaftserzeugern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermarkten.

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE (Fortsetzung)**B1-1 5 0 (Fortsetzung)****B1-1 5 0 8 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13).

B1-1 5 0 9

Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	5 000 000	18 481 271,25

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Rodungsmaßnahmen bestimmt.

Veranschlagt sind auch Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere aufgrund der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 vorgesehenen finanziellen Beteiligung für die Umstrukturierung der Obst- und Gemüseektoren, die von der Abschaffung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangsmaßnahmen am meisten betroffen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlass damit zusammenhängender Maßnahmen (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1), insbesondere Artikel 52 Absätze 1 und 2.

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10).

B1-1 5 1 Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

B1-1 5 1 0

Ausfuhrerstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000 000	8 000 000	14 781 776,03

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 5 1 1

Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
279 000 000	285 000 000	222 737 771,19

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE (Fortsetzung)

B1-1 5 1 (Fortsetzung)

B1-1 5 1 2 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
86 000 000	83 000 000	70 724 668,03

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

B1-1 5 1 3 Beihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
112 000 000	127 000 000	112 957 229,01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitungsbeihilfe und die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben infolge der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3).

B1-1 5 1 5 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
249 000 000	231 000 000	170 067 034,98

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

Die Mittel dienen auch zur Deckung der Restausgaben in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/77 und (EG) Nr. 3119/93 über Sondermaßnahmen im Zitrusfruchtsektor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 (ABl. L 262 vom 2.10.2001, S. 6).

B1-1 5 1 6 Beihilfen für verarbeitete Himbeeren

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	362 883,81

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beteiligung der Gemeinschaft an den Pauschalbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und den Ausgaben, welche die Erzeugergemeinschaften bei der Durchführung der Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit tätigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

B1-1 5 1 7 Spezifische Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	56 324,63

Dieser Posten dient zur Deckung der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Spargelerzeuger gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KAPITEL B1-1 5 — OBST UND GEMÜSE (Fortsetzung)**B1-1 5 1 (Fortsetzung)****B1-1 5 1 9** Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung sonstiger Ausgaben für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

B1-1 5 9 **Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 1 000 000	- 1 000 000	- 5 303 416,64

Dieser Artikel dient insbesondere zur Deckung von Ausgaben im Bereich Obst und Gemüse.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE**B1-1 6 0** **Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000 000	25 000 000	22 470 649,54

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B1-1 6 1 **Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE (Fortsetzung)

B1-1 6 1 (Fortsetzung)

B1-1 6 1 0 Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
67 000 000	63 000 000	61 706 018,45

Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen:

- private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

B1-1 6 1 1 Destillation von Wein

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
363 000 000	362 000 000	304 105 705,45

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 28 und 29 Absatz 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 1 2 Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
67 000 000	68 000 000	71 711 906,04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 2 *Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B1-1 6 2 0 Technische Kosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 000 000	13 000 000	5 122 571,60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

B1-1 6 2 1 Finanzkosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	2 000 000	1 353 701,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-1 6 2 (Fortsetzung)**

B1-1 6 2 2 Sonstige Kosten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 000 000	30 000 000	6 307 695,57

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

B1-1 6 2 3 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000 000	226 000 000	204 364 577,39

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-1 6 2 5 Beihilfe für die private Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	13 000 000	1 659 721,41

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die private Lagerhaltung von Alkohol (sekundäre Beihilfe).

B1-1 6 3 Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
156 000 000	153 000 000	150 306 430,36

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost; insbesondere:

- Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,
- konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,
- Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Bereitung von British-, Irish- und Home-made-Weinen

gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE (Fortsetzung)

B1-1 6 4 Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000 000	16 000 000	12 151 564,84

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Rodung von Rebflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B1-1 6 5 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
443 000 000	422 000 000	360 426 704,64

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B1-1 6 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 1 000 000	- 1 000 000	- 4 989 722,37

Dieser Artikel ist insbesondere für folgende Ausgaben bestimmt:

- Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen,
- Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Tafelwein gemäß Artikel 49 derselben Verordnung,
- andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 derselben Verordnung.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-1 6 9 (Fortsetzung)**

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

KAPITEL B1-1 7 — TABAK**B1-1 7 1 Prämien für Tabak**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
956 000 000	970 000 000	963 868 998,57

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 164/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 4).

B1-1 7 5 Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

B1-1 7 5 0 Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000 000	6 000 000	3 676 625,15

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

B1-1 7 5 1 Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	9 000 000	5 514 937,73

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 7 — TABAK (Fortsetzung)

B1-1 7 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 2 000 000	– 2 000 000	338 892,88

Dieser Artikel berücksichtigt insbesondere die Restausgaben für das Umstellungsprogramm gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

B1-1 8 0 Saatgut

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
110 000 000	110 000 000	102 734 301,21

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2002 (ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 18).

B1-1 8 1 Hopfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
13 000 000	12 000 000	12 477 653,47

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-1 8 1 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 8).

B1-1 8 5 Reiss*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 (ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5).

B1-1 8 5 0 Erstattungen bei Reis

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
32 000 000	32 000 000	38 713 048,87

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
22 000 000	23 000 000	29 057 765,36

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000 000	4 000 000	5 110 488,59

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 11 000 000	- 11 000 000	- 17 894 067,70

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 4, 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95; es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert.

B1-1 8 5 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 000 000	16 000 000	14 140 232,27

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)

B1-1 8 5 (Fortsetzung)

B1-1 8 5 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-1 8 5 5 Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	479,25

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 8 Hektarbeihilfe

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
118 000 000	114 000 000	113 145 545,95

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen pro Hektar gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

B1-1 8 5 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis, insbesondere der Ausgaben für die Zahlung der Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/1993 bis 1997/1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.

Er dient auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica“ gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1).

B1-1 8 9 *Sonstige*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	- 158 352,01

Dieser Artikel dient insbesondere zur Deckung von Ausgaben, die durch andere Interventionen im Reissektor und gegebenenfalls infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 entstehen.

In ihm sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,

KAPITEL B1-1 8 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-1 8 9 (Fortsetzung)**

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

TITEL B1-2

TIERISCHE ERZEUGNISSE

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

B1-2 0 0 *Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen*

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

B1-2 0 0 0 Erstattungen bei Butter und Butteroil

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
420 000 000	323 000 000	335 635 379,08

B1-2 0 0 1 Erstattungen bei Magermilchpulver

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
176 000 000	41 000 000	81 705 011,79

B1-2 0 0 2 Erstattungen bei Käse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
275 000 000	225 000 000	236 232 940,12

B1-2 0 0 3 Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
697 000 000	388 000 000	452 929 635,11

B1-2 0 1 *Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

B1-2 0 1 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-2 0 1 (Fortsetzung)**

B1-2 0 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	p.m.	50 359,52

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000 000	p.m.	756,82

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 29 000 000	p.m.	- 13 580 302,20

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
28 000 000	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-2 0 2 Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

B1-2 0 2 0 Beihilfen für Magermilchpulver zur Kälberfütterung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
256 000 000	238 000 000	217 244 306,46

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE (Fortsetzung)

B1-2 0 2 (Fortsetzung)

B1-2 0 2 4 Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
275 000 000	213 000 000	262 421 193,09

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 2 9 Sonstige Beihilfen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	450 191,70

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben insbesondere für:

- Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999;
- Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 3 Interventionskäufe bei Butter und Rahm

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15).

B1-2 0 3 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
26 000 000	31 000 000	27 142 222,54

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 3 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000 000	5 000 000	6 874 631,70

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 3 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000 000	3 000 000	3 203 482,44

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-2 0 3 (Fortsetzung)**

B1-2 0 3 3 Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 8 000 000	- 36 000 000	- 76 872 064,80

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen.

B1-2 0 3 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
80 000 000	p.m.	6 513 256,08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-2 0 4 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
425 000 000	450 000 000	460 103 108,18

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 5 Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
54 000 000	74 000 000	64 120 137,74

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

B1-2 0 7 Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger

B1-2 0 7 1 Zusätzliche Abgabe

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 36 000 000	- 36 000 000	- 148 316 522,73

Diese Abgabe zulasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch beträgt 115 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalentmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus vermarktet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor und der Milchprodukte (ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 582/2002 (ABl. L 89 vom 5.4.2002, S. 7).

KOMMISSION
 Teilinzelplan B1
 (EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-2 0 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE (Fortsetzung)

B1-2 0 7 (Fortsetzung)

B1-2 0 7 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), insbesondere Artikel 5.

B1-2 0 9 Sonstige

B1-2 0 9 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 5 000 000	– 7 000 000	– 9 230 488,98

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für sonstige Maßnahmen, insbesondere der Restausgaben für Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger, zur Verringerung der Referenzmengen und zur Erweiterung der Märkte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Der Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM“ — Erzeuger (supplementary levy on milk), gezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH

B1-2 1 0 Erstattungen bei Rindfleisch

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH (Fortsetzung)**B1-2 1 0** (Fortsetzung)

B1-2 1 0 0 Erstattungen bei Rindfleisch

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
457 000 000	438 000 000	322 182 519,93

Vormals Artikel B1—2 1 0 (teilweise)

B1-2 1 0 1 Erstattungen für lebende Tiere

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
77 000 000	50 000 000	40 451 065,—

Vormals Artikel B1—2 1 0 (teilweise)

B1-2 1 1 Interventionen in Form von Einlagerung von Rindfleisch*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (Abl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

B1-2 1 1 0 Private Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	2 000 000	5 802 776,83

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 1 Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
29 000 000	187 000 000	54 448 065,48

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 2 Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000 000	20 000 000	4 658 783,63

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH (Fortsetzung)

B1-2 1 1 (Fortsetzung)

B1-2 1 1 3 Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 36 000 000	– 37 000 000	– 3 338 089,60

Dieser Posten dient zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten, insbesondere der Differenz zwischen dem Buch- und Verkaufswert gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 1 4 Wertberichtigung der Bestände

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	350 000 000	264 229 707,65

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

B1-2 1 2 **Andere Interventionen als Lagerung von Rindfleisch**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

B1-2 1 2 0 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 060 000 000	1 880 000 000	1 705 290 961,03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1), mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichnete Mitgliedstaaten, siehe Posten B1-2 1 2 1).

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restbeträge der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in Bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 15).

B1-2 1 2 1 Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
97 000 000	97 000 000	71 558 775,33

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1), die in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeführten Regionen und den durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichneten Mitgliedstaaten gewährt werden.

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH (Fortsetzung)**B1-2 1 2 (Fortsetzung)**

B1-2 1 2 2 Sonderprämien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 967 000 000	1 788 000 000	1 530 003 679,46

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

B1-2 1 2 3 Saisonentzerrungsprämien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	12 017,23

Dieser Posten dient zur Deckung der Saisonentzerrungsprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1).

B1-2 1 2 4 Schlachtprämien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 710 000 000	1 184 000 000	493 734 840,42

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Rinder gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

B1-2 1 2 5 Extensivierungsprämien

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 018 000 000	891 000 000	913 827 052,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Extensivierungsprämien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

B1-2 1 2 6 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
344 000 000	390 000 000	245 554 049,42

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des zulasten der Gemeinschaft gehenden Teils der Ausgaben für das Programm zur freiwilligen Schlachtung von mehr als 30 Monate alten Rindern, das mit diesem Mitgliedstaat kofinanziert wird.

Diese Mittel dienen ebenfalls zur Kofinanzierung durch die Gemeinschaft des Programms zur Tilgung der BSE in Portugal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2000 (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 37).

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sieht die Verordnung (EG) Nr. 716/96 aufgrund des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich vor.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH (Fortsetzung)

B1-2 1 2 (Fortsetzung)

B1-2 1 2 7 Programm zur obligatorischen Schlachtung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000 000	75 000 000	54 812 950,90

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zulasten der Gemeinschaft kofinanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur obligatorischen und selektiven Schlachtung und unschädlichen Beseitigung derjenigen Tiere, bei denen es am wahrscheinlichsten erscheint, dass sie mit Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, das mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) infiziert ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2000 (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 37).

B1-2 1 2 8 Ergänzungsbeträge

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
483 000 000	322 000 000	147 807 414,53

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen infolge der Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erzeugern im Rahmen eines in Anhang IV der Verordnung festgesetzten nationalen Globalbetrags Ergänzungsbeträge zu gewähren, die nach objektiven Kriterien, einschließlich der Produktionsstrukturen und -bedingungen, tierbezogen und/oder flächenbezogen berechnet werden.

B1-2 1 2 9 Sonstige Interventionen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
100 000 000	466 000 000	212 361 938,23

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Restbeträge der Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Kälbern finanziert werden. Der Rat „Landwirtschaft“ hatte diese Maßnahmen am 30. Oktober 1996 im Rahmen des BSE-Krisenplans für den Rindfleischsektor beschlossen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2604/98 (ABl. L 328 vom 4.12.1998, S. 5).

B1-2 1 9 *Sonstige*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 8 000 000	- 8 000 000	- 9 428 967,97

Dieser Artikel dient insbesondere zur Deckung der restlichen Kosten für kurzfristige Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 zum Ausgleich der BSE-bedingten Einkommensausfälle von Rindfleischherzeugern.

In diesem Artikel sollen berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

KAPITEL B1-2 1 — RINDFLEISCH (Fortsetzung)**B1-2 1 9 (Fortsetzung)**

- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 9), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-2 2 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH**B1-2 2 1*****Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch***

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	8 000 000	34 736,55

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

B1-2 2 2***Andere Interventionen als Lagerung von Schaf- und Ziegenfleisch****Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

B1-2 2 2 0**Prämien für Mutterschafe und Ziegen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 346 000 000	535 000 000	1 094 890 539,52

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Einkommensprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-2 2 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH (Fortsetzung)

B1-2 2 2 (Fortsetzung)

B1-2 2 2 1 Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
388 000 000	130 000 000	354 347 366,57

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

B1-2 2 2 2 Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
72 000 000		

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für zusätzliche Zahlungen an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 bestimmt.

B1-2 2 9 *Sonstige*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 1 000 000	- 1 000 000	- 2 009 175,83

Dieser Artikel dient zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3).

KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE**B1-2 3 0 Schweinefleisch***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

B1-2 3 0 0 Erstattungen bei Schweinefleisch

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
78 000 000	70 000 000	55 188 940,75

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

B1-2 3 0 1 Interventionen bei Schweinefleisch

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	4 921 562,42

Dieser Posten dient zur Deckung der Lagerhaltungsausgaben gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

B1-2 3 0 2 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
11 000 000	p.m.	9 610 245,16

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossene Maßnahmen.

B1-2 3 1 Eier und Geflügel

B1-2 3 1 0 Erstattungen bei Eiern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
8 000 000	8 000 000	8 598 691,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

B1-2 3 1 1 Erstattungen bei Geflügel

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
91 000 000	70 000 000	51 909 297,61

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)**KAPITEL B1-2 3 — SCHWEINEFLEISCH, EIER, GEFLÜGEL UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER TIERISCHEN ERZEUGNISSE**
(Fortsetzung)**B1-2 3 2 Sonstige Maßnahmen zugunsten der tierischen Erzeugnisse**

B1-2 3 2 0 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
16 500 000	16 500 000	12 287 840,37

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Bienenzuchtsektor mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

B1-2 3 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
- 1 000 000	- 1 000 000	- 5 377 706,—

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-2 6 — EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS**B1-2 6 1 Interventionen bei Fischereierzeugnissen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 450 000	17 080 000	13 401 823,17

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

KAPITEL B1-2 6 — EUROPÄISCHER FISCHEREI-GARANTIEFONDS (Fortsetzung)**B1-2 6 1 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

B1-2 6 9**Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 52 075,17

Dieser Artikel ist insbesondere bestimmt zur Deckung sonstiger Ausgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000.

In diesem Artikel sollen außerdem berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), die ab 1. Januar 2001 gilt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

TITEL B1-3
NEBENAUSGABEN

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

B1-3 0 0 *Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	2 408 588,13

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

B1-3 0 1 *Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

B1-3 0 1 0 Getreide und Reis

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
20 000 000	67 000 000	61 576 101,21

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 1 Zucker und Isoglukose

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
156 000 000	193 000 000	179 802 425,76

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Zucker und Isoglukose im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 2 Magermilch und andere Milcherzeugnisse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
142 000 000	64 000 000	102 320 303,62

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Magermilch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

KAPITEL B1-3 0 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (Fortsetzung)**B1-3 0 1** (Fortsetzung)

B1-3 0 1 3 Butter

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
90 000 000	86 000 000	87 815 505,29

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Butter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 4 Eier

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 000 000	4 000 000	5 376 869,11

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Eiern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 1 9 Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 417 465,04

Dieser Postendient zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

B1-3 0 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 3 300 809,93

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (Abl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME

B1-3 1 0 Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
200 000 000	200 000 000	180 010 044,17

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

B1-3 1 1 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen

B1-3 1 1 0 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen (Getreide)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	4 384 062,34

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

B1-3 1 1 1 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen (Reis)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
12 000 000	12 000 000	1 271 387,91

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

B1-3 1 1 2 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen (Zucker)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	2 000 000	1 205 879,46

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

B1-3 1 1 3 Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen (Milcherzeugnisse)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	1 213 414,14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME (Fortsetzung)**B1-3 1 1 (Fortsetzung)****B1-3 1 1 9** Sonstige Erstattungen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	397 685,05

Dieser Posten dient zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen in Form von Olivenöl.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Abl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 (Abl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10).

B1-3 1 2 **Schulmilch**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
81 000 000	81 000 000	80 678 287,05

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (Abl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

B1-3 1 4 **Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 000 000	9 000 000	10 051 704,12

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der genannten Verordnung bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (Abl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

B1-3 1 9 **Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	2 591 852,83

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 1 — NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMME (Fortsetzung)

B1-3 1 9 (Fortsetzung)

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,
falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Dieser Artikel kann etwaige Restausgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) decken, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart worden ist.

Dieser Artikel dient daneben zur Deckung der Restausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der im Agrarsektor entstehenden Ausgaben aufgrund der neuen Maßnahmen zum Ausgleich der abweichenden geografischen Lage bestimmter Gebiete bestimmt.

B1-3 2 0 Poseidom

B1-3 2 0 0 Versorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000 000	8 000 000	9 835 547,53

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

B1-3 2 0 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
42 000 000	37 000 000	30 814 360,15

Diese Mittel sind unter anderem dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)**B1-3 2 0** (Fortsetzung)

B1-3 2 0 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

B1-3 2 1 Poseima

B1-3 2 1 0 Versorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
23 000 000	23 000 000	15 623 944,72

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

B1-3 2 1 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000 000	17 000 000	13 334 212,62

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

B1-3 2 2 Poseican

B1-3 2 2 0 Versorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
85 000 000	87 000 000	72 269 539,14

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)**KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES**
(Fortsetzung)**B1-3 2 2** (Fortsetzung)

B1-3 2 2 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
34 000 000	29 000 000	15 767 181,29

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

B1-3 2 3 Inseln des Ägäischen Meeres

B1-3 2 3 0 Versorgung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000 000	7 000 000	5 891 361,21

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4).

B1-3 2 3 1 Sonstige Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
19 000 000	19 000 000	18 466 156,80

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4).

B1-3 2 4 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage

B1-3 2 4 0 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m. (¹)	p.m. (²)	7 144 627,75

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 14 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 579/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 89 vom 5.4.2002, S. 1).

KAPITEL B1-3 2 — PROGRAMME ZUGUNSTEN DER GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE UND DER INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES
(Fortsetzung)**B1-3 2 5 Subventionen für die Lieferung von Reis nach La Réunion**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
10 000 000	12 000 000	901 706,48

Diese Mittel sind zur Deckung der Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 (ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5).

B1-3 2 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 343 617,47

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH**B1-3 3 0 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
135 500 000	155 000 000	110 700 000,—

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung der Entwicklung von Markerimpfungen oder Tests, welche die Unterscheidung zwischen kranken und geimpften Tieren möglich machen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19) zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH (Fortsetzung)

B1-3 3 1 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen um Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
(¹) 7 500 000	10 500 000	5 130 119,84
<small>(¹) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</small>		

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen sowie für Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Veterinärbereich.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

B1-3 3 2 Dringlichkeitsfonds für den Veterinärbereich und andere für die Gesundheit der Bevölkerung gefährliche Tierkrankheiten

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
40 000 000	400 000 000	447 112 910,04

Diese Mittel dienen außerdem der Finanzierung einer vergleichenden Studie über alternative Formen der Finanzierung von Tierseuchenbekämpfung, z. B. einen Fonds, in den Landwirte und andere Beteiligte einzahlen, oder andere Formen von Versicherungssystemen. Diese Studie soll vor Juni 2002 fertig gestellt sein.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16), insbesondere Kapitel 1.

Diese Entscheidung betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Falle eines schwerwiegenden Ausbruchs gemäß den Artikeln 11 bis 15.

B1-3 3 3 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 000 000	3 000 000	1 568 222,—

Veranschlagt sind Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Durchführung der in den vorgenannten Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betariibensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/54/EG (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 30).

Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG der Kommission (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 46), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH (Fortsetzung)**B1-3 3 3 (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/29/EG der Kommission (ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 29).

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/30/EG der Kommission (ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 30).

Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

B1-3 3 3 A**Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	941 278,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Programme oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels dienen.

B1-3 3 9**Sonstige Maßnahmen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Während des Haushaltsverfahrens bzw. im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde über die voraussichtlichen bzw. bereits erfolgten Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, und zwar gemäß den die Transparenz betreffenden Bestimmungen, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines von Parlament, Kommission und den Agenturen vereinbarten Verhaltenskodexes umgesetzt wurden.

KOMMISSION
 Teil Einzelplan B1
 (EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH (Fortsetzung)

B1-3 3 9 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr für das Gemeinschaftliche Sortenamt (OCVV):

Einnahmen:		
— Titel 1 „Einnahmen“		7 145 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		p.m.
— Titel 5 „Einnahmen — Verwaltungsvorgänge OCVV“		150 000
— Titel 6 „Erstattungen“		30 000
— Titel 7 „Verschiedene Einnahmen“		400 000
Hinzufügung zur Reserve aus den kumulierten Überschüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre		p.m.
	<i>Insgesamt</i>	<u>7 725 000</u>
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		3 538 000
— Titel 2 „Betriebsausgaben“		1 044 000
— Titel 3 „Operationelle Ausgaben“		5 869 000
	<i>Insgesamt</i>	<u>10 451 000</u>
Bilanz des Haushaltsjahres		<u>- 2 726 000</u>
	Kumulierter Gewinn am 31. Dezember	3 896 368

KAPITEL B1-3 3 — MASSNAHMEN IM VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZBEREICH (Fortsetzung)**B1-3 3 9 (Fortsetzung)****Genehmigter Personalbestand**

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Personal	
	2003	2002
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	2	2
A 6/A 8	1	1
A insgesamt	5	5
B insgesamt	16	16
C insgesamt	11	11
D insgesamt	1	1
Insgesamt	33	33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE**B1-3 6 0 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten****B1-3 6 0 0 Ölkartei — Geografisches Informationssystem**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
24 000 000	17 000 000	17 106 610,28

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

B1-3 6 0 1 Weinkartei

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	13 200 000	2 296 190,—

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Weinbau, Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung)

B1-3 6 0 (Fortsetzung)

B1-3 6 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B1-3 6 0 2

Sonstige Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
15 000 000	15 000 000	4 647 277,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

B1-3 6 0 9

Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung)**B1-3 6 1****Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 700 000	8 800 000	6 347 199,36

Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen soll die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik begleiten. Es umfasst unter anderem die Einrichtung einer informatisierten Datenbank zur Erfassung der Betriebe und der dort gehaltenen Tiere, ein System zur Kennzeichnung der Tierbestände und ein numerisches System zur Identifizierung der Parzellen und jährliche Meldungen der Betriebsinhaber.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Beteiligung an den Ausgaben aufgrund der Verstärkung und Erweiterung der Kontrolldienststellen,
- des finanziellen Beitrags zu den Kosten für die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge,
- der Mitfinanzierung der Ausgaben und/oder der Verpflichtung zur Übernahme von Vertragskosten in gerechtfertigten Fällen (z. B. Kontrolle im Bereich der Ausfuhrerstattungen, der Nichtzahlungen, der Interventionen in Form von Lagerhaltung, Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention usw.),
- der Ausgaben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92,
- der Verabschiedung, Begleitung und Kontrolle der Verordnungen über den ökologischen Landbau.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle der Zahlung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 (ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen des EAGLF, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 über das IDEA-Vorhaben (elektronische Kennzeichnung der Tiere), das im Rahmen der Richtlinie 92/102/EWG eingeführt wurde und die Merkmale eines Mustervorhabens hat.

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 6 — KONTROLL- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung)

B1-3 6 1 A Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
3 300 000	3 300 000	1 717 784,82

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Programme oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels dienen.

KAPITEL B1-3 7 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DER KAPITEL B1-1 0 BIS B1-3 9

B1-3 7 0 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9

B1-3 7 0 0 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 400 000 000	– 400 000 000	– 408 005 520,76

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

B1-3 7 0 1 Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Rahmen der Kapitel B1-1 0 bis B1-3 9

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 100 000 000	– 100 000 000	– 161 659 970,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission vornehmlich bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, kürzen oder vorübergehend aussetzen kann.

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN**B1-3 8 0 Fördermaßnahmen**

B1-3 8 0 0 Maßnahmen in der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
38 500 000	49 000 000	25 267 035,10

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben

- für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53);
- für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65);
- zur Absatzförderung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3);
- für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 827/87 des Rates (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1);
- für Maßnahmen zur Förderung des Tafelolivenverbrauchs gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates (ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1);
- für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1358/2001 der Kommission (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 34);
- aufgrund des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

B1-3 8 0 1 Maßnahmen in Drittländern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
9 500 000	12 000 000	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

B1-3 8 1 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

B1-3 8 1 0 Maßnahmen in der Europäischen Union

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
5 000 000	1 300 000	14 585 261,35

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben

- gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs), einschließlich eines Beitrags zum Werbefonds des Internationalen Olivenölrates;
- für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70;

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)**KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN (Fortsetzung)****B1-3 8 1 (Fortsetzung)**

B1-3 8 1 0 (Fortsetzung)

- infolge der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen der Verbrauch und die Verwendung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entwickelt und verbessert werden sollen;
- für die Ausführung und Verwendung eines Bildzeichens Poseidom, Poseican und Poseima gemäß den Vorschriften von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45);
- infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zum Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1) und infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Absatzförderungsprogramme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

B1-3 8 1 1

Maßnahmen in Drittländern

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
7 000 000	8 000 000	5 838 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

B1-3 8 2**Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
6 500 000	8 500 000	3 282 663,92

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Gemeinschaft.

Dabei kann es sich handeln um

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden;
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden;
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden;
- Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

KAPITEL B1-3 8 — FÖRDERMASSNAHMEN (Fortsetzung)**B1-3 8 9****Sonstige**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 52 029,04

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskosten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

KAPITEL B1-3 9 — SONSTIGE MASSNAHMEN**B1-3 9 0****Agromonetäre Beihilfen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
26 000 000	271 000 000	480 653 828,21

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

B1-3 9 1**Direktbeihilfen für Kleinerzeuger**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
2 000 000	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2001 (ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-3 9 — SONSTIGE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B1-3 9 2 *Genetische Ressourcen*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	p.m. (¹)	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.		

Diese Regelung soll die derzeit unter Artikel B2-5 1 7 finanzierte Maßnahme ersetzen.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Oktober 2001, über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 335).

B1-3 9 9 *Sonstige*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
– 10 000 000	– 10 000 000	– 10 823 320,85

Dieser Artikel ist insbesondere bestimmt zur Deckung der im Rahmen der Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge noch zu zahlenden Restausgaben, der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Beihilfen gemäß Titel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 sowie der etwaigen Restausgaben für die Zinszahlungen an die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 berechnet werden.

In diesem Artikel sollen auch berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen (ABl. L 84 vom 29.9.1989, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

TITEL B1-4**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

Mit den Mitteln dieses Titels sollen die Ausgaben im Zusammenhang mit den beiden Maßnahmenkategorien zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums gedeckt werden, nämlich:

- die flankierenden Maßnahmen von 1992, ergänzt durch die Regelung für die benachteiligten Gebiete,
- die Modernisierungs- und Diversifizierungsmaßnahmen.

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 0**Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
196 000 000	164 000 000	97 001 661,83

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 4 bis 7.

B1-4 0 1**Niederlassung von Junglandwirten**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
98 000 000	119 000 000	88 194 054,95

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 8.

B1-4 0 2**Berufsbildung**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
25 000 000	31 000 000	13 524 317,16

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 9.

KOMMISSION
Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

B1-4 0 3 Vorruhestand

B1-4 0 3 0 Vorruhestand (neue Regelung)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
64 000 000	52 000 000	20 375 384,54

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 10 bis 12.

B1-4 0 3 1 Vorruhestand (alte Regelung, Verordnung (EWG) Nr. 2079/92)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
144 000 000	132 000 000	177 680 296,61

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 4 Benachteiligte Gebiete

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
953 000 000	907 000 000	919 589 746,54

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 13 bis 21.

B1-4 0 5 Agrarumweltmaßnahmen

B1-4 0 5 0 Agrarumweltmaßnahmen (neue Regelung)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 425 000 000	1 463 000 000	779 916 658,54

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 22 bis 24.

B1-4 0 5 1 Agrarumweltmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
499 000 000	532 000 000	1 257 488 727,76

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**B1-4 0 6 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
195 000 000	210 000 000	82 440 262,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGLF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 25 bis 28.

B1-4 0 7 Forstwirtschaft

B1-4 0 7 0 Forstwirtschaft (neue Regelung, Artikel 31)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
148 000 000	200 000 000	78 140 842,14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGLF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 31.

B1-4 0 7 1 Forstwirtschaft (neue Regelung, sonstige)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
141 000 000	143 000 000	124 674 982,98

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGLF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 30 und 32.

B1-4 0 7 2 Aufforstung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
162 000 000	131 000 000	290 396 725,76

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

B1-4 0 8 Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGLF) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33.

KOMMISSION

Teileinzelplan B1
(EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

B1-4 0 8 (Fortsetzung)

B1-4 0 8 0 Hauptsächliche Maßnahmen im Agrarsektor

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
302 000 000	229 000 000	197 047 788,59

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33 erster bis vierter Gedankenstrich, siebter bis neunter Gedankenstrich und dreizehnter Gedankenstrich.

B1-4 0 8 1 Andere Maßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
249 000 000	190 000 000	141 229 091,78

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33 für die nicht unter Posten B1-4 0 8 0 fallenden Gedankenstriche.

B1-4 0 9 **Sonstige**

B1-4 0 9 0 Alte Regelung (vor 1992)

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
1 000 000	1 000 000	4 680 716,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. L 110 vom 29.4.1988, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

B1-4 0 9 1 Bewertung

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
14 000 000	6 000 000	1 170 688,68

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 49.

KAPITEL B1-4 0 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**B1-4 0 9** (Fortsetzung)

B1-4 0 9 2 Übergangsmaßnahmen

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
82 000 000	85 000 000	100 009 995,43

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vom EAGLF, Abteilung Garantie, zu tätigen Zahlungen für mehrjährige Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2000 Verpflichtungen eingegangen worden sind, falls die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel ausgeschöpft oder unzureichend sind, aber auch der etwaigen Zahlungen für bestimmte Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr förderfähig sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

B1-4 0 9 9 Sonstige

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	– 10 327 740,38

In diesem Posten sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGLF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KAPITEL B1-4 1 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**B1-4 1 0 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums**

B1-4 1 0 0 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	581 721,06

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION
 Teilzeiplan B1
 (EAGLF — Garantie)

KAPITEL B1-4 1 — RECHNUNGSABSCHLUSS FRÜHERER HAUSHALTSJAHRE UND KÜRZUNG BZW. AUSSETZUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

B1-4 1 0 (Fortsetzung)

B1-4 1 0 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

B1-4 1 0 1 Kürzungen bzw. Aussetzungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

TITEL B1-6
WÄHRUNGSRESERVE

KAPITEL B1-6 0 — WÄHRUNGSRESERVE

B1-6 0 0 **Währungsreserve**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
—	250 000 000	

Diese Mittel dienen zur Deckung der Rücklagen als vorläufige Mittel, um auf die Entwicklungen aufgrund erheblicher und unvorhergesehener Schwankungen des auf dem Markt festgestellten Wechselkurses zwischen dem US-Dollar und dem Euro gegenüber der im Haushaltsplan verwendeten Parität reagieren zu können.

Diese Reserve gehört nicht zur Agrarleitlinie.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 9.

TEILEINZELPLAN B2

**STRUKTURMASSNAHMEN, STRUKTUR- UND KOHÄSIONSAUSGABEN, SONSTIGE
LANDWIRTSCHAFTLICHE UND REGIONALE MASSNAHMEN, VERKEHR UND FISCHEREI**

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1	STRUKTURFONDS						
B2-1 0	ZIEL 1						
B2-1 0 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung						
	Getrennte Mittel	2 755 465 855	2 166 898 000	2 629 907 890	1 930 000 000	2 501 717 325,—	1 273 751 081,—
B2-1 0 1	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF)						
	Getrennte Mittel	391 875 521	294 900 000	387 261 299	348 000 000	382 033 279,—	154 945 961,56
B2-1 0 2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)						
	Getrennte Mittel	13 424 966 295	9 012 597 000	13 394 527 623	9 060 000 000	13 161 491 803,—	6 934 674 958,43
B2-1 0 3	Europäischer Sozialfonds (ESF)						
	Getrennte Mittel	4 895 753 634	3 850 020 000	4 811 930 933	4 000 000 000	4 678 901 064,—	2 707 766 723,09
B2-1 0 4	Ziel 1: Sonderprogramme und sonstige Maßnahmen						
B2-1 0 4 1	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands						
	Getrennte Mittel	109 000 000	140 481 000	106 000 000	95 000 000	104 000 000,—	37 170 000,01
	Artikel B2-1 0 4 insgesamt	109 000 000	140 481 000	106 000 000	95 000 000	104 000 000,—	37 170 000,01
B2-1 0 5	Abwicklung früherer Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	3 901 663 000	p.m.	3 385 000 000		2 681 084 514,65
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	21 577 061 305	19 366 559 000	21 329 627 745	18 818 000 000	20 828 143 471,—	13 789 393 238,74
	KAPITEL B2-1 0 INSGESAMT	21 577 061 305	19 366 559 000	21 329 627 745	18 818 000 000	20 828 143 471,—	13 789 393 238,74
B2-1 1	ZIEL 2						
B2-1 1 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)						
	Getrennte Mittel	3 267 054 622	2 569 400 000	3 262 793 231	2 400 000 000	3 243 498 331,—	1 562 041 791,81

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1 1 1	Europäischer Sozialfonds (ESF)						
	Getrennte Mittel	384 738 609	302 558 000	467 000 000	360 000 000	367 974 076,—	168 177 105,18
B2-1 1 2	Abwicklung früherer Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 533 591 000	p.m.	1 600 000 000		1 407 643 669,09
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 651 793 231	4 405 549 000	3 729 793 231	4 360 000 000	3 611 472 407,—	3 137 862 566,08
	KAPITEL B2-1 1 INSGESAMT	3 651 793 231	4 405 549 000	3 729 793 231	4 360 000 000	3 611 472 407,—	3 137 862 566,08
B2-1 2	ZIEL 3						
B2-1 2 0	Europäischer Sozialfonds (ESF)						
	Getrennte Mittel	3 718 927 200	2 924 723 000	3 646 007 301	2 860 000 000	3 574 517 301,—	1 346 476 925,08
B2-1 2 1	Abwicklung früherer Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	771 065 000	p.m.	500 000 000		283 825 541,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 718 927 200	3 695 788 000	3 646 007 301	3 360 000 000	3 574 517 301,—	1 630 302 466,08
	KAPITEL B2-1 2 INSGESAMT	3 718 927 200	3 695 788 000	3 646 007 301	3 360 000 000	3 574 517 301,—	1 630 302 466,08
B2-1 3	SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1)						
B2-1 3 0	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) (außer Ziel 1)						
	Getrennte Mittel	171 900 000	137 620 000	168 900 000	140 000 000	159 400 000,—	36 966 142,55
B2-1 3 1	Abwicklung früherer FIAF-Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	24 575 000	p.m.	40 000 000		9 228 610,13

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1 3 2	Abwicklung früherer EAGFL-Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	343 914 000	p.m.	200 000 000		69 392 116,26
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	171 900 000	506 109 000	168 900 000	380 000 000	159 400 000,—	115 586 868,94
	KAPITEL B2-1 3 INSGESAMT	171 900 000	506 109 000	168 900 000	380 000 000	159 400 000,—	115 586 868,94
B2-1 4	GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN						
B2-1 4 0	Leader						
	Getrennte Mittel	353 100 000	146 077 000	311 600 000	145 000 000	271 334 555,—	81 958 870,—
B2-1 4 1	Interreg						
B2-1 4 1 0	Gemeinschaftsinitiative Interreg III						
	Getrennte Mittel	876 900 000	563 259 000	880 200 000	355 000 000	594 298 690,—	82 884 387,78
B2-1 4 1 1	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen						
	Getrennte Mittel	p.m.	4 915 000	30 000 000	15 000 000		
	Artikel B2-1 4 1 insgesamt	876 900 000	568 174 000	910 200 000	370 000 000	594 298 690,—	82 884 387,78
B2-1 4 2	EQUAL						
	Getrennte Mittel	510 117 000	393 200 000	512 222 000	280 000 000	458 810 420,—	208 129 595,22
B2-1 4 3	URBAN						
	Getrennte Mittel	125 900 000	65 861 000	126 300 000	55 000 000	109 400 000,—	43 024 475,—
B2-1 4 4	Abwicklung früherer Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 106 791 000	p.m.	1 477 000 000		1 285 408 690,24
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 866 017 000	2 280 103 000	1 860 322 000	2 327 000 000	1 433 843 665,—	1 701 406 018,24
	KAPITEL B2-1 4 INSGESAMT	1 866 017 000	2 280 103 000	1 860 322 000	2 327 000 000	1 433 843 665,—	1 701 406 018,24

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-1 6	INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE						
B2-1 6 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung						
	Getrennte Mittel	4 950 000	3 440 000	6 640 000	5 000 000		
B2-1 6 1	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF)						
	Getrennte Mittel	3 600 423	2 457 000	2 763 000	1 900 000	1 137 353,85	752 837,01
B2-1 6 2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)						
	Getrennte Mittel	87 638 202	50 133 000	87 934 000	85 100 000	166 602 135,08	10 485 715,86
B2-1 6 3	Europäischer Sozialfonds (ESF)						
	Getrennte Mittel	47 112 639	36 371 000	47 012 723	33 000 000	35 804 616,31	7 612 330,70
B2-1 6 4	Abwicklung früherer Programme						
	Getrennte Mittel	p.m.	87 588 000	p.m.	120 000 000	1 152 758,83	79 002 735,69
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	143 301 264	179 989 000	144 349 723	245 000 000	204 696 864,07	97 853 619,26
	KAPITEL B2-1 6 INSGESAMT	143 301 264	179 989 000	144 349 723	245 000 000	204 696 864,07	97 853 619,26
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	31 129 000 000	30 434 097 000	30 879 000 000	29 490 000 000	29 812 073 708,07	20 472 404 777,34
	Titel B2-1 insgesamt	31 129 000 000	30 434 097 000	30 879 000 000	29 490 000 000	29 812 073 708,07	20 472 404 777,34
B2-2	SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN						
B2-2 0	SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN IM FISCHEREISEKTOR						
B2-2 0 0	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren						
	Getrennte Mittel	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-2 0 1	Spezifische Sofortmaßnahme für das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		
	KAPITEL B2-2 0 INSGESAMT	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		
	Titel B2-2 insgesamt	12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		
B2-3	KOHÄSIONSFONDS						
B2-3 0	KOHÄSIONSFONDS						
B2-3 0 0	Kohäsionsfonds						
	Getrennte Mittel	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50
	KAPITEL B2-3 0 INSGESAMT	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50
	Titel B2-3 insgesamt	2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-4	SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION — MITGLIEDSTAATEN						
B2-4 0	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten						
B2-4 0 0	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
	KAPITEL B2-4 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
	Titel B2-4 insgesamt	p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		
B2-5	SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN						
B2-5 1	KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT						
B2-5 1 1	Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung						
	Getrennte Mittel	15 960 000	15 960 000	16 000 000	16 000 000	14 374 272,02	13 652 879,34
B2-5 1 2	Informationsnetze						
B2-5 1 2 0	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen						
	Getrennte Mittel	11 337 000	11 329 000	8 909 000	8 909 000	8 466 300,—	7 850 624,—
B2-5 1 2 0 A	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	8 000	391 000	391 000	58 136,—	304 302,—
B2-5 1 2 1	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe						
	Getrennte Mittel	10 500 000	9 800 000	8 520 000	8 020 000	7 465 266,—	5 891 754,70
	Artikel B2-5 1 2 insgesamt	21 837 000	21 137 000	17 820 000	17 320 000	15 989 702,—	14 046 680,70

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-5 1 3	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen						
	Getrennte Mittel	3 800 000	3 800 000	3 500 000	3 500 000	3 446 496,—	2 209 477,59
B2-5 1 5	Wälder						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	20 000 000	18 000 000	20 200 000	15 989 889,85	16 522 092,19
B2-5 1 7	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen						
	Getrennte Mittel	p.m. (²)	1 000 000 (³)	p.m.	1 500 000		1 223 999,—
B2-5 1 9	Abwicklung früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich						
	Getrennte Mittel	—	3 000 000	—	2 700 000		31 574 874,26
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	41 597 000	64 897 000	55 320 000	61 220 000	49 800 359,87	79 230 003,08
	KAPITEL B2-5 1 INSGESAMT	41 597 000	64 897 000	55 320 000	61 220 000	49 800 359,87	79 230 003,08
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	41 597 000	64 897 000	55 320 000	61 220 000	49 800 359,87	79 230 003,08
	Titel B2-5 insgesamt	41 597 000	64 897 000	55 320 000	61 220 000	49 800 359,87	79 230 003,08
B2-6	SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN						
B2-6 0	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER						
B2-6 0 2	Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.		

(1) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-6 0 4	Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	3 000 000 (²)	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	3 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	KAPITEL B2-6 0 INSGESAMT	p.m.	3 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	3 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
	Titel B2-6 insgesamt	p.m.	3 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
B2-7	VERKEHR						
B2-7 0	VERKEHR						
B2-7 0 0	Europäische Agentur für Flugsicherheit						
B2-7 0 0 0	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Subventionen im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	4 370 000 (³)	3 425 000 (⁴)	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)		

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 4 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 3 425 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁵) Mittel in Höhe von 1 750 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁶) Mittel in Höhe von 1 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-7 0 0 1	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Subventionen im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	380 000 (¹)	300 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
	Artikel B2-7 0 0 insgesamt	4 750 000	3 725 000	p.m.	p.m.		
B2-7 0 1	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs						
B2-7 0 1 0	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Subventionen im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	2 000 000 (⁵)	1 507 500 (⁶)	p.m. (⁷)	p.m. (⁸)		
B2-7 0 1 1	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Subventionen im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	250 000 (⁹)	230 000 (¹⁰)	p.m. (¹¹)	p.m. (¹²)		
	Artikel B2-7 0 1 insgesamt	2 250 000	1 737 500	p.m.	p.m.		
B2-7 0 2	Verkehrssicherheit						
	Getrennte Mittel	15 065 000	9 266 000	14 065 000	9 415 000	6 928 215,—	5 467 997,93
B2-7 0 2 A	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	585 000	734 000	585 000	585 000	379 305,79	179 388,97
B2-7 0 4	Nachhaltige Verkehrspolitik						
	Getrennte Mittel	9 021 000	7 608 000	10 021 500	7 471 500	8 007 204,26	5 977 177,86
B2-7 0 4 A	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	329 000	392 000	328 500	328 500	329 695,59	197 724,09

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 380 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁶⁾ Mittel in Höhe von 1 507 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁷⁾ Mittel in Höhe von 1 340 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁸⁾ Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁹⁾ Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽¹⁰⁾ Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽¹¹⁾ Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽¹²⁾ Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-7 0 6	Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs						
	Getrennte Mittel	—	4 000 000	—	5 000 000	7 500 000,—	2 708 735,21
B2-7 0 7	Programm Marco Polo						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 000 000	27 462 500	25 000 000	22 800 000	23 144 420,64	14 531 024,06
	KAPITEL B2-7 0 INSGESAMT	32 000 000	27 462 500	25 000 000	22 800 000	23 144 420,64	14 531 024,06
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	32 000 000	27 462 500	25 000 000	22 800 000	23 144 420,64	14 531 024,06
	Titel B2-7 insgesamt	32 000 000	27 462 500	25 000 000	22 800 000	23 144 420,64	14 531 024,06
B2-9	SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK						
B2-9 0	MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK						
B2-9 0 1	Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten						
	Getrennte Mittel	35 000 000	40 000 000	35 000 000	38 750 000	34 994 000,—	31 710 648,10
B2-9 0 2	Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit in den Meeresgewässern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union						
	Getrennte Mittel	5 390 000 (³)	5 390 000 (⁴)	5 500 000	5 500 000	4 948 634,38	5 225 680,30

(¹) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-9 0 3	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik						
	Getrennte Mittel	1 513 000 (¹)	1 513 000 (²)	1 513 000	1 513 000	1 008 881,63	711 207,45
B2-9 0 3 A	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	117 000	117 000	117 000	117 000		236,44
B2-9 0 4	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und Intensivierung der Forschungstätigkeit (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)						
	Getrennte Mittel	25 800 000 (³)	14 800 000 (⁴)	22 820 000	13 020 000	11 306 868,—	5 640 212,—
B2-9 0 4 A	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	200 000	200 000	180 000	180 000	121 500,—	10 304,33

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B2-9 0 9	Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.		499 373,33
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	68 020 000	62 020 000	65 130 000	59 080 000	52 379 884,01	43 797 661,95
	KAPITEL B2-9 0 INSGESAMT	68 020 000	62 020 000	65 130 000	59 080 000	52 379 884,01	43 797 661,95
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	68 020 000	62 020 000	65 130 000	59 080 000	52 379 884,01	43 797 661,95
	Titel B2-9 insgesamt	68 020 000	62 020 000	65 130 000	59 080 000	52 379 884,01	43 797 661,95
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	34 121 625 240	33 330 476 500	34 597 450 000	32 287 100 000	32 664 083 876,14	22 608 361 698,93
	Teileinzelnplan B2 insgesamt	34 121 625 240	33 330 476 500	34 597 450 000	32 287 100 000	32 664 083 876,14	22 608 361 698,93

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-1

STRUKTURFONDS

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Es sind so rasch wie möglich neue Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung der Strukturfonds umzusetzen.

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Titel B5-9 finanziert.

Dieser Titel deckt auch die Weiterführung des Programms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (Programm Peace II). Der Europäische Rat von Berlin hat beschlossen, 500 000 000 Euro für dieses Programm bereitzustellen. Es wird unter der Voraussetzung fortgeführt, dass der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt wird. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 0

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 755 465 855	2 166 898 000	2 629 907 890	1 930 000 000	2 501 717 325,—	1 273 751 081,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 597 788 126	1 929 818 948	667 969 178			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	181 052	181 052				
Mittel 2 002	2 629 907 890		1 498 928 822	1 130 979 068		
Mittel 2 003	2 755 465 855			1 755 465 855	1 000 000 000	
<i>Insgesamt</i>	7 983 342 923	1 930 000 000	2 166 898 000	2 886 444 923	1 000 000 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 1 **Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
391 875 521	294 900 000	387 261 299	348 000 000	382 033 279,—	154 945 961,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	396 911 555	347 982 782	48 928 773			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	17 218	17 218				
Mittel 2 002	387 261 299		245 971 227	141 290 072		
Mittel 2 003	391 875 521			256 750 208	135 125 313	
<i>Insgesamt</i>	1 176 065 593	348 000 000	294 900 000	398 040 280	135 125 313	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 2

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 424 966 295	9 012 597 000	13 394 527 623	9 060 000 000	13 161 491 803,—	6 934 674 958,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 209 258 775	9 058 129 905	5 151 128 870			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	1 870 095	1 870 095				
Mittel 2 002	13 394 527 623		3 861 468 130	9 533 059 493		
Mittel 2 003	13 424 966 295			4 369 986 518	9 054 979 777	
<i>Insgesamt</i>	41 030 622 788	9 060 000 000	9 012 597 000	13 903 046 011	9 054 979 777	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 3

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 895 753 634	3 850 020 000	4 811 930 933	4 000 000 000	4 678 901 064,—	2 707 766 723,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 164 609 935	3 998 211 836	1 166 398 099			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	1 788 164	1 788 164				
Mittel 2 002	4 811 930 933		2 683 621 901	1 991 355 373	136 953 659	
Mittel 2 003	4 895 753 634			2 937 452 181	1 958 301 453	
<i>Insgesamt</i>	14 874 082 666	4 000 000 000	3 850 020 000	4 928 807 554	2 095 255 112	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 4 Ziel 1: Sonderprogramme und sonstige Maßnahmen

B2-1 0 4 1 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
109 000 000	140 481 000	106 000 000	95 000 000	104 000 000,—	37 170 000,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	168 830 000	95 000 000	73 830 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	106 000 000		66 651 000	39 349 000		
Mittel 2 003	109 000 000			65 400 000	43 600 000	
<i>Insgesamt</i>	383 830 000	95 000 000	140 481 000	104 749 000	43 600 000	

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (Abl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Abl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 5

Abwicklung früherer Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 901 663 000	p.m.	3 385 000 000		2 681 084 514,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 346 424 071	3 385 000 000	3 901 663 000	1 059 761 071		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	8 346 424 071	3 385 000 000	3 901 663 000	1 059 761 071		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus den drei Fonds und dem FIAF.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 0 — ZIEL 1 (Fortsetzung)

B2-1 0 5 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Titel B5-9 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

B2-1 1 0

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 267 054 622	2 569 400 000	3 262 793 231	2 400 000 000	3 243 498 331,—	1 562 041 791,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 141 439 067	2 398 472 407	1 742 966 660				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	1 527 593	1 527 593					
Mittel 2 002	3 262 793 231		826 433 340	2 436 359 891			
Mittel 2 003	3 267 054 622			806 821 849	2 460 232 773		
<i>Insgesamt</i>	10 672 814 513	2 400 000 000	2 569 400 000	3 243 181 740	2 460 232 773		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 (Fortsetzung)

B2-1 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

B2-1 1 1

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384 738 609	302 558 000	467 000 000	360 000 000	367 974 076,—	168 177 105,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	507 010 997	360 000 000	120 991 000	26 019 997		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	467 000 000		181 567 000	285 433 000		
Mittel 2 003	384 738 609			153 895 444	230 843 165	
<i>Insgesamt</i>	1 358 749 606	360 000 000	302 558 000	465 348 441	230 843 165	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 (Fortsetzung)

B2-1 1 2

Abwicklung früherer Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 533 591 000	p.m.	1 600 000 000		1 407 643 669,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 550 253 223	1 600 000 000	1 533 591 000	416 662 223		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	3 550 253 223	1 600 000 000	1 533 591 000	416 662 223		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 1 — ZIEL 2 (Fortsetzung)

B2-1 1 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Titel B5-9 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

B2-1 2 0

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 718 927 200	2 924 723 000	3 646 007 301	2 860 000 000	3 574 517 301,—	1 346 476 925,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 298 943 985	2 860 000 000	1 438 943 985			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 646 007 301		1 485 779 015	2 160 228 286		
Mittel 2 003	3 718 927 200			1 487 570 880	2 231 356 320	
<i>Insgesamt</i>	11 663 878 486	2 860 000 000	2 924 723 000	3 647 799 166	2 231 356 320	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 3 für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 2 — ZIEL 3 (Fortsetzung)

B2-1 2 1

Abwicklung früherer Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	771 065 000	p.m.	500 000 000		283 825 541,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 480 457 699	500 000 000	771 065 000	209 392 699		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 480 457 699	500 000 000	771 065 000	209 392 699		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem ESF.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1)

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Titel B5-9 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) (Fortsetzung)

B2-1 3 0 **Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) (außer Ziel 1)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
171 900 000	137 620 000	168 900 000	140 000 000	159 400 000,—	36 966 142,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	219 048 858	135 400 000	72 440 000	11 208 858		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	4 600 000	4 600 000				
Mittel 2 002	168 900 000		65 180 000	103 720 000		
Mittel 2 003	171 900 000			68 760 000	103 140 000	
<i>Insgesamt</i>	564 448 858	140 000 000	137 620 000	183 688 858	103 140 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des FIAF (außerhalb der Ziel-1-Gebiete) für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSER ZIEL 1) (Fortsetzung)

B2-1 3 1

Abwicklung früherer FIAF-Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 575 000	p.m.	40 000 000		9 228 610,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	108 873 792	40 000 000	24 575 000	44 298 792		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	108 873 792	40 000 000	24 575 000	44 298 792		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 25/97 (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (ABl. L 19 vom 22.1.1994, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 3 — SONSTIGE STRUKTURMASSNAHMEN (AUSSEER ZIEL 1) (Fortsetzung)

B2-1 3 2

Abwicklung früherer EAGFL-Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	343 914 000	p.m.	200 000 000		69 392 116,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 37 308 208	200 000 000	343 914 000	93 394 208		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	6 37 308 208	200 000 000	343 914 000	93 394 208		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Titel B5-9 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

B2-1 4 0**Leader**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
353 100 000	146 077 000	311 600 000	145 000 000	271 334 555,—	81 958 870,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	189 375 685	93 233 818	96 141 867				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	51 766 182	51 766 182					
Mittel 2 002	311 600 000		49 935 133	261 664 867			
Mittel 2 003	353 100 000			105 930 000	247 170 000		
<i>Insgesamt</i>	905 841 867	145 000 000	146 077 000	367 594 867	247 170 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Leader+ für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

B2-1 4 1**Interreg**

Die in diesem Artikel eingesetzten Mittel werden zur Finanzierung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit verwendet.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, und einer besseren Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität und Qualifizierung von Arbeitskräften. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 143 vom 23.5.2000, S. 6).

B2-1 4 1 0

Gemeinschaftsinitiative Interreg III

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
876 900 000	563 259 000	880 200 000	355 000 000	594 298 690,—	82 884 387,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	511 414 302	201 408 340	310 005 962				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	109 351 660	109 351 660					
Mittel 2 002	880 200 000	44 240 000	210 079 000	625 881 000			
Mittel 2 003	876 900 000		43 174 038	263 070 000	570 655 962		
<i>Insgesamt</i>	2 377 865 962	355 000 000	563 259 000	888 951 000	570 655 962		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 1 (Fortsetzung)

B2-1 4 1 1 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 915 000	30 000 000	15 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	30 000 000	15 000 000	4 915 000	10 085 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	30 000 000	15 000 000	4 915 000	10 085 000		

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit.

Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 2

EQUAL

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
510 117 000	393 200 000	512 222 000	280 000 000	458 810 420,—	208 129 595,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	250 903 125	250 903 125				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	700 000	700 000				
Mittel 2 002	512 222 000	28 396 875	393 200 000	90 625 125		
Mittel 2 003	510 117 000			399 368 500	110 748 500	
<i>Insgesamt</i>	1 273 942 125	280 000 000	393 200 000	489 993 625	110 748 500	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel wird zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 3 URBAN

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 900 000	65 861 000	126 300 000	55 000 000	109 400 000,—	43 024 475,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	66 375 524	55 000 000	11 375 524			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	126 300 000		54 485 476	71 814 524		
Mittel 2 003	125 900 000			55 504 476	70 395 524	
<i>Insgesamt</i>	318 575 524	55 000 000	65 861 000	127 319 000	70 395 524	

Veranschlagt sind Mittel für Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 4

Abwicklung früherer Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 106 791 000	p.m.	1 477 000 000		1 285 408 690,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 884 292 303	1 477 000 000	1 106 791 000	300 501 303		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	2 884 292 303	1 477 000 000	1 106 791 000	300 501 303		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)**B2-1 4 4** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 4 — GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN (Fortsetzung)

B2-1 4 4 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

B2-1 6 0

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 950 000	3 440 000	6 640 000	5 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	6 640 000	5 000 000	1 640 000				
Mittel 2 003	4 950 000		1 800 000	3 150 000			
<i>Insgesamt</i>	11 590 000	5 000 000	3 440 000	3 150 000			

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EAGFL finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)

B2-1 6 0 (Fortsetzung)

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

B2-1 6 1

Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 423	2 457 000	2 763 000	1 900 000	1 137 353,85	752 837,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	739 894	739 894				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 763 000	1 160 106	1 602 894			
Mittel 2 003	3 600 423		854 106	2 746 317		
<i>Insgesamt</i>	7 103 317	1 900 000	2 457 000	2 746 317		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des FIAF, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)

B2-1 6 1 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 100 000 Euro.

Die etwaigen Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

B2-1 6 2

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 638 202	50 133 000	87 934 000	85 100 000	166 602 135,08	10 485 715,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	163 481 309	83 100 000	49 000 000	31 381 309		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	87 934 000	2 000 000		85 934 000		
Mittel 2 003	87 638 202		1 133 000	86 505 202		
Insgesamt	339 053 511	85 100 000	50 133 000	203 820 511		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)**B2-1 6 2 (Fortsetzung)**

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 2 000 000 Euro.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

B2-1 6 3**Europäischer Sozialfonds (ESF)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 112 639	36 371 000	47 012 723	33 000 000	35 804 616,31	7 612 330,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 475 982	28 500 000	2 975 982			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	47 012 723	4 500 000	28 895 018	13 617 705		
Mittel 2 003	47 112 639		4 500 000	42 612 639		
<i>Insgesamt</i>	125 601 344	33 000 000	36 371 000	56 230 344		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ESF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates.

Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF, für die höchstens 0,25 % der jährlichen Mittelzuweisungen ausgegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)

B2-1 6 3 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einer Höhe von 4 500 000 Euro.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

B2-1 6 4

Abwicklung früherer Programme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	87 588 000	p.m.	120 000 000	1 152 758,83	79 002 735,69

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	231 368 223	120 000 000	87 588 000	23 780 223		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	231 368 223	120 000 000	87 588 000	23 780 223		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen der drei Strukturfonds und des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des FIAF, des EFRE oder des ESF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)**B2-1 6 4** (Fortsetzung)

Insbesondere beim FIAF handelte es sich um Ausgaben für die Unterstützung und Finanzierung von Studien und Vorhaben im Rahmen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen bzw. des Schutzes der im Meer lebenden Arten sowie Informationen über die Beziehungen zwischen Fischerei und Umwelt, den Einsatz neuer Techniken zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen, die Gründung von Erzeugerorganisationen und die Durchführung von Plänen zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse sowie die Vernetzung der verschiedenen Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik und das Funktionieren dieses Netzes anhand neuer Technologien im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs. Diese Finanzierung umfasste auch Pilotvorhaben, die Beurteilung der Vorhaben, die Sammlung der Grunddaten, Sachverständigensitzungen und Arbeitsgruppen sowie die Bewertung, Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse. Seit 2001 werden die neuen Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandsbewirtschaftung aus Artikel B2-9 0 4 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

Insbesondere für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung:

Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. L 38 vom 14.2.1979, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (ABl. L 167 vom 26.6.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. L 57 vom 29.2.1980, S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/91 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 16).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-1 6 — INNOVATIVE MASSNAHMEN UND TECHNISCHE HILFE (Fortsetzung)**B2-1 6 4** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 93 vom 30.3.1985, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 22.

Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (ABl. L 145 vom 30.5.1986, S. 13).

Insbesondere für das FIAF

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Gemäß der vorstehenden Verordnung (Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik) muss die gemeinsame Fischereipolitik auf eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaftsgewässer mit Rücksicht auf das Meeres-Ökosystem abzielen. Zu diesem Zweck legt die Kommission Maßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest. Diese Maßnahmen werden anhand der sachdienlichsten Analysen und der jüngsten wissenschaftlichen Grundlagen ausgearbeitet (Artikel 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-2

SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN

KAPITEL B2-2 0 — SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN IM FISCHEREISEKTOR

B2-2 0 0 *Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 008 240	89 000 000	170 000 000	39 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	170 000 000	39 000 000	89 000 000	42 000 000		
Mittel 2 003	12 008 240			12 008 240		
<i>Insgesamt</i>	182 008 240	39 000 000	89 000 000	54 008 240		

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

B2-2 0 1 *Spezifische Sofortmaßnahme für das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 57).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-2 0 — SONSTIGE SPEZIFISCHE STRUKTURMASSNAHMEN IM FISCHEREISEKTOR *(Fortsetzung)***B2-2 0 1** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-3**KOHÄSIONSFONDS**

In der Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62) ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung des Fonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Es sind so rasch wie möglich neue Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung des Kohäsionsfonds umzusetzen.

KAPITEL B2-3 0 — KOHÄSIONSFONDS**B2-3 0 0****Kohäsionsfonds**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 839 000 000	2 650 000 000	2 789 000 000	2 600 000 000	2 711 685 503,55	1 983 398 232,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 608 672 034	2 457 235 504	1 810 800 000	1 595 193 265	745 443 265		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	3 314 496	3 314 496					
Mittel 2 002	2 789 000 000	139 450 000	697 250 000	557 800 000	557 800 000	836 700 000	
Mittel 2 003	2 839 000 000		141 950 000	709 750 000	567 800 000	1 419 500 000	
<i>Insgesamt</i>	12 239 986 530	2 600 000 000	2 650 000 000	2 862 743 265	1 871 043 265	2 256 200 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Kohäsionsfonds, unabhängig davon, ob es sich um vor dem Haushaltsjahr 2000 eingeleitete Maßnahmen oder um Maßnahmen des neuen Zeitraums handelt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Kapitel B5-9 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates vom 10. März 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 72 vom 16.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 57).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-4**SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION — MITGLIEDSTAATEN****KAPITEL B2-4 0 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten****B2-4 0 0*****Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten***

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	599 000 000	p.m.		

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-5**SONSTIGE AGRARMASSNAHMEN****KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT****B2-5 1 1****Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 960 000	15 960 000	16 000 000	16 000 000	14 374 272,02	13 652 879,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 830 000	11 200 000	386 000	244 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	16 000 000	4 800 000	10 800 000	200 000	200 000	
Mittel 2 003	15 960 000		4 774 000	10 800 000	386 000	
<i>Insgesamt</i>	43 790 000	16 000 000	15 960 000	11 244 000	586 000	

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der angemessenen Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten und auf die einzelnen Maßnahmen:

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 1 (Fortsetzung)

Aufteilung nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen

Mitgliedstaat	Olivenölagentur (Verordnungen (EWG) Nr. 2262/84 und (EG) Nr. 150/1999)	Kontrollen	Insgesamt
Belgien			
Dänemark			
Deutschland			
Griechenland	2 700 000		
Spanien	3 250 000		
Frankreich			
Irland			
Italien	7 400 000		
Luxemburg			
Niederlande			
Österreich			
Portugal	1 150 000		
Finnland			
Schweden			
Vereinigtes Königreich			
Insgesamt	14 500 000	1 460 000	15 960 000

Die Kommission vergleicht in ihren vierteljährlichen Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans und in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003 die Verwendung der Mittel - aufgegliedert nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen - im Vergleich zu den vorstehenden Voranschlägen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der die Ausgaben des EAGFL betreffenden Kontrollen, die die Kommission durch Einsatz aller Mittel durchführt, die zu Unrecht geleistete Zahlungen vermeiden können (insbesondere Kontrollen vor Ort), sowie zur Deckung der Kosten aufgrund der technischen Verbesserung der vorgenannten Kontrollen (Telematik, Fernaufklärung usw.).

Die Mittel decken auch die Kosten für die Erhebungen und Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen und eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Agrarbereich zu gewährleisten, insbesondere, wenn sie eine Gemeinschaftsfinanzierung umfassen (z. B. Einteilung der Schlachtkörper, Wassergehalt von Hähnchen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2536/97 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 6).

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)**B2-5 1 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/98 (ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

B2-5 1 2 Informationsnetze**B2-5 1 2 0 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 337 000	11 329 000	8 909 000	8 909 000	8 466 300,—	7 850 624,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 907 000	4 597 000	4 310 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 909 000	4 312 000		4 597 000		
Mittel 2 003	11 337 000		7 019 000		4 318 000	
<i>Insgesamt</i>	29 153 000	8 909 000	11 329 000	4 597 000	4 318 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 2 (Fortsetzung)

B2-5 1 2 0 A Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 000	391 000	391 000	58 136,—	304 302,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 000	8 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	391 000	383 000	8 000			
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	399 000	391 000	8 000			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 2 (Fortsetzung)

B2-5 1 2 1 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 500 000	9 800 000	8 520 000	8 020 000	7 465 266,—	5 891 754,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 252 000	3 000 000	252 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 520 000	5 020 000	3 248 000	252 000		
Mittel 2 003	10 500 000		6 300 000	3 800 000	400 000	
<i>Insgesamt</i>	22 272 000	8 020 000	9 800 000	4 052 000	400 000	

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Europäischen Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988-2007 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 (ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 3 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 800 000	3 800 000	3 500 000	3 500 000	3 446 496,—	2 209 477,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 667 000	2 700 000	1 000 000	967 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 500 000	800 000	1 600 000	1 100 000		
Mittel 2 003	3 800 000		1 200 000	1 800 000	800 000	
<i>Insgesamt</i>	11 967 000	3 500 000	3 800 000	3 867 000	800 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und statistischen oder wirtschaftlichen Studien im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt und der Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 2298/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 1919/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 5).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B2
(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 5

Wälder

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	20 000 000	18 000 000	20 200 000	15 989 889,85	16 522 092,19
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	41 045 000	19 800 000	9 400 000	11 845 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	18 000 000	400 000	10 600 000	7 000 000		
Mittel 2 003	1 500 000 (¹)			500 000	1 000 000	
<i>Insgesamt</i>	60 545 000	20 200 000	20 000 000	19 345 000	1 000 000	
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Veranschlagt sind Mittel im Rahmen der Maßnahmen gegen Brände und Luftverschmutzung zur Deckung der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Verpflichtungen.

Im Rahmen des Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft EFICS (European forestry information and communication system) sind diese Mittel auch für die Vertragskosten bei dessen Einführung und Anwendung sowie der Sammlung und Verbreitung der Informationen bestimmt.

Veranschlagt sind auch Mittel für die Kofinanzierung der im neuen Rahmen des EFICS durchgeführten mehrjährigen Programme der Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/98 (ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 10).

Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am ..., zur Schaffung eines Bezugsrahmens für die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationsnetzes für die Forstwirtschaft (KOM(2002) ... endg.).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 7

Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	1 000 000 (²)	p.m.	1 500 000		1 223 999,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 964 000	1 500 000	1 000 000	464 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	p.m.	p.m.					
Mittel 2 003	1 500 000 (¹)		500 000	500 000	500 000		
<i>Insgesamt</i>	4 464 000	1 500 000	1 500 000 (²)	964 000	500 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 500 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.							

Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 000 000 Euro werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft (ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Oktober 2001, über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (ABl. C 51 E vom 26.6.2002, S. 335).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-5 1 — KONTROLLEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

B2-5 1 9

Abwicklung früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	—	2 700 000		31 574 874,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	29 545 000 ⁽¹⁾	2 700 000	3 000 000	23 845 000 ⁽²⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	29 545 000	2 700 000	3 000 000	23 845 000		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 10 465 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.⁽²⁾ Davon wurden Mittelbindungen in Höhe von Euro im Laufe des Jahres 2003 aufgehoben.

Diese Mittel sind für die Abwicklung der Verpflichtungen bestimmt, die in früheren Haushaltsjahren im Rahmen der Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6 und B2-5 1 2 2 eingegangen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-6**SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN****KAPITEL B2-6 0 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER****B2-6 0 2****Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 452 000			1 452 000 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-	p.m.				
Mittel 2 003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	1 452 000	p.m.	p.m.	1 452 000		

(¹) Davon wurden Mittelbindungen in Höhe von 1 064 000 Euro im Laufe des Jahres 2002 aufgehoben.

Dieser Artikel ist für die Abwicklung der bereits eingegangenen und unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-6 0 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER (Fortsetzung)

B2-6 0 4 Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	3 000 000 (²)	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 12 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 000 000	3 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	15 000 000	12 000 000	3 000 000			
Mittel 2 003	15 000 000 (¹)		12 000 000	3 000 000		
<i>Insgesamt</i>	33 000 000	15 000 000	15 000 000 (²)	3 000 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 12 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Diese Mittel sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, einen Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu leisten.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2236/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003-2004) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 6).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-7**VERKEHR****KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR****B2-7 0 0 Europäische Agentur für Flugsicherheit**

B2-7 0 0 0 Europäische Agentur für Flugsicherheit: Subventionen im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 370 000 (¹)	3 425 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 4 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 425 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 1 750 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 1 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 750 000 (¹)	1 400 000	350 000			
Mittel 2 003	8 740 000 (²)		6 500 000	2 240 000		
<i>Insgesamt</i>	10 490 000	1 400 000 (³)	6 850 000 (⁴)	2 240 000		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 4 370 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Davon werden 3 425 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Vormals Artikel B2-7 0 0 A

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)**B2-7 0 0** (Fortsetzung)

B2-7 0 0 0 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 0 (Fortsetzung)

B2-7 0 0 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (vorläufig)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A		
Insgesamt A	35	55
B		
Insgesamt B	5	10
C		
Insgesamt C	10	15
D		
Insgesamt D	—	—
Gesamtzahl	50	80

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 0 (Fortsetzung)

B2-7 0 0 1

Europäische Agentur für Flugsicherheit: Subventionen im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
380 000 (¹)	300 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		

(¹) Mittel in Höhe von 380 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	550 000 (¹)	400 000	150 000			
Mittel 2 003	760 000 (²)		450 000	310 000		
<i>Insgesamt</i>	1 310 000	400 000 (³)	600 000 (⁴)	310 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 380 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Davon werden 300 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Vormals Artikel B2-7 0 0

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der dem Arbeitsprogramm entsprechenden Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	10 000 000
<i>Insgesamt</i>	<u>10 000 000</u>

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 0 (Fortsetzung)

B2-7 0 0 1 (Fortsetzung)

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	8 640 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	600 000
- Titel 3 „Betriebsausgaben“	760 000

<i>Insgesamt</i>	10 000 000
------------------	------------

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 1 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

B2-7 0 1 0 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Subventionen im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000 (¹)	1 507 500 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		

(¹) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 507 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 1 340 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 340 000 (¹)	1 200 000	140 000			
Mittel 2 003	4 000 000 (²)		2 875 000	1 125 000		
<i>Insgesamt</i>	5 340 000	1 200 000 (³)	3 015 000 (⁴)	1 125 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 2 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Davon werden 1 507 500 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Vormals Artikel B2-7 0 1 A

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 1 (Fortsetzung)

B2-7 0 1 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan (vorläufig)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A		
Insgesamt A	21	21
B		
Insgesamt B	9	9
C		
Insgesamt C	9	9
D		
Insgesamt D	1	1
Gesamtzahl	40	40

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)**B2-7 0 1** (Fortsetzung)

B2-7 0 1 1

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Subventionen im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000 (¹)	230 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		

(¹) Mittel in Höhe von 250 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 230 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	360 000 (¹)	200 000	160 000			
Mittel 2 003	500 000 (²)		300 000	200 000		
<i>Insgesamt</i>	860 000	200 000 (³)	460 000 (⁴)	200 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 250 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Davon werden 230 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Vormals Artikel B2-7 0 1

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der dem Arbeitsprogramm entsprechenden Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	5 000 000
<i>Insgesamt</i>	5 000 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 1 (Fortsetzung)

B2-7 0 1 1 (Fortsetzung)

Ausgaben

- Titel 1 „Personal“	4 300 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	200 000
- Titel 3 „Betriebsausgaben“	500 000
	5 000 000

Insgesamt 5 000 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABL L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

B2-7 0 2

Verkehrssicherheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 065 000	9 266 000	14 065 000	9 415 000	6 928 215,—	5 467 997,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 856 000	6 000 000	2 000 000	2 856 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	956 185	415 000	266 000	275 185			
Mittel 2 002	14 065 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	3 065 000		
Mittel 2 003	15 065 000		3 000 000	4 000 000	4 000 000	4 065 000	
<i>Insgesamt</i>	40 942 185	9 415 000	9 266 000	11 131 185	7 065 000	4 065 000	

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, ohne die Wirtschaftlichkeit dieser Transportträger ungebührlich zu beeinträchtigen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- die technische Harmonisierung im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsvorschriften,
- die Erfassung und Verbreitung von Informationen zur Beobachtung und Beurteilung der Straßenverkehrssicherheit und deren Veränderung in der Europäischen Union,

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)**B2-7 0 2** (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen, wobei der Schwerpunkt auf dem Faktor Mensch liegt,
- Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,
- die Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die Schaffung kohärenter rechtlicher Grundlagen für Luftfahrzeuge, Luftverkehrsunternehmen und für die in der europäischen Luftfahrt Beschäftigten sowie die Einführung von Mechanismen für die Kontrolle und die Zusammenarbeit mit Drittländern,
- Maßnahmen zur Ausrichtung der Infrastrukturkapazität und des Luftraums auf den Bedarf des Luftverkehrs,
- den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste in den Flughäfen der Gemeinschaft,
- die Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs durch eine hoch qualifizierte Ausbildung der Mannschaften bzw. der Angehörigen der Seeverkehrsverwaltungen,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und der Seetransportunternehmer über die von der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs ergriffenen Initiativen,
- Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsaspekte der Navigation und der Vermeidung der Verschmutzung der europäischen Meeresgewässer,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit,
- Förderung der Sicherheit in allen Verkehrsträgern für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 71, 80 und 154 bis 156.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 2 A Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
585 000	734 000	585 000	585 000	379 305,79	179 388,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	442 000	442 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	585 000	143 000	442 000			
Mittel 2 003	585 000		292 000	293 000		
<i>Insgesamt</i>	1 612 000	585 000	734 000	293 000		

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 4

Nachhaltige Verkehrspolitik

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 021 000	7 608 000	10 021 500	7 471 500	8 007 204,26	5 977 177,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 904 000	4 971 500	2 500 000	2 432 500		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	10 021 500	2 500 000	2 608 000	3 000 000	1 913 500	
Mittel 2 003	9 021 000		2 500 000	3 000 000	2 350 000	1 171 000
<i>Insgesamt</i>	28 946 500	7 471 500	7 608 000	8 432 500	4 263 500	1 171 000

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen, Zusammenstellen und Bearbeiten aller Informationen, die für die Ausarbeitung, Konzipierung und Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und für ihre Ausdehnung auf Drittländer erforderlich sind, sowie für technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- spezielle Untersuchungen und Zuschüsse für die Vorbereitung und Bewertung der Maßnahmen zur Vollendung, Verwaltung und Entwicklung des Verkehrsbinnenmarkts, einschließlich seiner Fortsetzung außerhalb der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik in Bezug auf die Beseitigung von grenzübergreifenden Verkehrsengpässen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse für den freien Verkehr von Personen und Gütern bestehen,
- Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen,
- Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,
- Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,
- Konzipierung und Errichtung eines „Bürgernetzes“ (Citizen's Network), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfasst,
- Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs,
- Entwicklung von Telematikanwendungen für die einzelnen Verkehrsträger, insbesondere für das Management des Luftverkehrs, des Seeverkehrs und des Straßenverkehrs,
- Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über die Qualität des Luftverkehrs,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Vertretung der Interessen der Passagiere im Luftverkehr,
- Ausbau und Förderung des intermodalen Verkehrs und der Logistik,
- Förderung der Gemeinschaftskonzepte auf internationalen Foren,

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (*Fortsetzung*)**B2-7 0 4** (*Fortsetzung*)

- Analyse der Auswirkungen der geplanten Verkehrsnetze auf die Umwelt und die Gesellschaft,
- Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- notwendige Analysen zur Ermittlung und Entwicklung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes,
- Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Gemeinschaft und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern,
- Abstimmung der transeuropäischen Netze der Gemeinschaft mit den Netzen der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, der Beitrittskandidaten und der Länder gesamteuropäischen Verkehrsnetzpartnerschaft,
- Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbreitung des Gesamtansatzes der Gemeinschaft und zur Bekanntmachung der transeuropäischen Netze in der Gemeinschaft und dem übrigen Europa,
- Normungsaufträge an die europäischen Normenorganisationen oder sonstige Einrichtungen für alle Verkehrsbereiche,
- Analyse der Rentabilität von ITS-Anwendungen (Intelligent Transport Systems) und intermodalen Anwendungen zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Sicherheit, einschließlich des Bedarfs an logistischen Zentren,
- Entwicklung des Programms zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität und der Sicherheit des Flugsicherungssystems sowie der Pünktlichkeit im Luftverkehr.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sind die in diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 71, 80 und 154 bis 156.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 4 A Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329 000	392 000	328 500	328 500	329 695,59	197 724,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	228 000	228 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	328 500	100 500	228 000			
Mittel 2 003	329 000		164 000	165 000		
<i>Insgesamt</i>	885 500	328 500	392 000	165 000		

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 6

Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 000 000	—	5 000 000	7 500 000,—	2 708 735,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 323 000 (¹)	5 000 000	4 000 000	3 323 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	12 323 000	5 000 000	4 000 000	3 323 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 600 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)

B2-7 0 7

Programm Marco Polo

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	15 000 000 (¹)	4 000 000	5 000 000	6 000 000		
<i>Insgesamt</i>	15 000 000	4 000 000 (²)	5 000 000	6 000 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Programms zur Förderung von Alternativen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der Bezeichnung Marco Polo. Dabei werden als Alternativen der Kurzstreckenseeverkehr, der Schienenverkehr und der Binnenschiffsverkehr ins Auge gefasst.

Wichtigstes Ziel des Programms ist es, dazu beizutragen, dass Güter in einer Größenordnung auf andere Verkehrsträger verlagert werden, die dem erwarteten Zuwachs des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs entspricht.

Folgende einander ergänzende Aktionen sind vorgesehen:

- Starthilfe für neue, nicht straßengebundene Güterverkehrsdienste, die mittelfristig wirtschaftlich lebensfähig sein sollten („Aktionen zur Verkehrsverlagerung“),
- Förderung der Inbetriebnahme von Güterverkehrsdiensten oder -einrichtungen von strategischem europäischen Interesse („katalytische Aktionen“),
- Förderung kooperativen Verhaltens im Güterlogistikmarkt („gemeinsame Lernaktionen“).

Durch das Programm Marco Polo können auch Aktionen finanziert werden, an denen Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union beteiligt sind.

Diese Mittel decken ferner Aktionen zur Verbreitung und flankierende Maßnahmen.

Die Zuschüsse zu unternehmerischen Aktionen auf dem Markt für Güterverkehrsdienstleistungen unterscheiden sich von den Beihilfen zur Förderung im Rahmen der Programme für Forschung und Entwicklung und des Programms für die transeuropäischen Netze. Marco Polo wird Projekte der Verkehrsverlagerung in allen Segmenten des Güterverkehrsmarkts, nicht nur im kombinierten Verkehr, fördern.

Rechtsgrundlagen

KOMMISSION*Teileinzelplan B2*

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-7 0 — VERKEHR (Fortsetzung)**B2-7 0 7** (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 4. Februar 2002 vorgelegt, über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 354).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

TITEL B2-9**SONSTIGE MASSNAHMEN IM BEREICH DER FISCHEREI UND DER SEEPOLITIK****KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK****B2-9 0 1****Finanzielle Beteiligung an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	40 000 000	35 000 000	38 750 000	34 994 000,—	31 710 648,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	94 289 000	30 000 000	27 500 000	25 500 000	11 289 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	35 000 000	8 750 000	11 500 000	5 000 000	9 750 000	
Mittel 2 003	35 000 000		1 000 000	14 500 000	10 000 000	9 500 000
<i>Insgesamt</i>	164 289 000	38 750 000	40 000 000	45 000 000	31 039 000	9 500 000

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Investitionskosten, den Ausgaben für die Durchführung integrierter Programme und den Ausbildungskosten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 301 vom 14.12.1995, S. 30).

Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 2 **Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit in den Meeresgewässern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 390 000 (¹)	5 390 000 (²)	5 500 000	5 500 000	4 948 634,38	5 225 680,30

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 325 000	3 325 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 500 000	2 175 000	3 325 000			
Mittel 2 003	6 390 000 (¹)		3 065 000	3 325 000		
<i>Insgesamt</i>	15 215 000	5 500 000	6 390 000 (²)	3 325 000		

(¹) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich der Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, der Sachverständigensitzungen, der Ausrüstung der Inspektoren, der Ausgaben für EDV-Massnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken), der gemeinschaftlichen Logbücher sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche in den internationalen Gewässern, des Charterns von Inspektionsschiffen und der Ausgaben für Beobachter.

Im Rahmen des Aktionsplans für die Zusammenarbeit in der reformierten gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission eine gemeinsame Inspektionsstruktur vorschlagen, für die die Vorarbeiten und Studien im Jahr 2003 durchgeführt werden sollen. Ein Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro ist hierfür in der Reserve (B0-4 0) eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)**B2-9 0 2** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 724/2001 (ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2001 (ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2006 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 3 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 513 000 (¹)	1 513 000 (²)	1 513 000	1 513 000	1 008 881,63	711 207,45

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	904 000	813 000	91 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 513 000	700 000	813 000			
Mittel 2 003	1 913 000 (¹)		1 009 000	904 000		
<i>Insgesamt</i>	4 330 000	1 513 000	1 913 000 (²)	904 000		

(¹) Davon werden 400 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 400 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt:

- Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft (Richtbetrag: 400 000 Euro);
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der gemeinsamen Fischereipolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission vier regionale Beratungsgremien einsetzen, um die fischereipolitische Entscheidungsfindung zu verbessern. Ein Betrag in Höhe von 400 000 Euro ist hierfür in der Reserve (B0-4 0) eingesetzt.

Die Mittel dienen zudem der Stärkung der Beteiligung von Berufsfischern am Prozess der Beschlussfassung über die gemeinsame Fischereipolitik; sie sollen wirkungsvolle Dezentralisierung und gemeinsame Durchführung begünstigen.

Ein Teil der Mittel wird für Maßnahmen zur Unterrichtung über die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik verwendet, so dass deren Durchführung und die Mitwirkung der Angehörigen dieses Wirtschaftszweigs und anderer beteiligter Kreise gewährleistet sind, vor allem durch dezentrale Maßnahmen auf der Ebene von Berufsfischervereinigungen und Gebietskörperschaften in Gebieten, die von der Fischerei abhängen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 3 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

B2-9 0 3 A

Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 000	117 000	117 000	117 000		236,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	117 000	117 000				
Mittel 2 003	117 000		117 000			
<i>Insgesamt</i>	234 000	117 000	117 000			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 4 **Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und Intensivierung der Forschungstätigkeit (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 800 000 (¹)	14 800 000 (²)	22 820 000	13 020 000	11 306 868,—	5 640 212,—
(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 667 000	5 667 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	22 820 000	7 353 000	7 800 000	7 667 000		
Mittel 2 003	26 800 000 (¹)		8 000 000	9 000 000	9 800 000	
<i>Insgesamt</i>	55 287 000	13 020 000	15 800 000 (²)	16 667 000	9 800 000	
(¹) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Veranschlagt sind Mittel für

- die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände;
- die Studien und Pilotvorhaben zur methodologischen Begleitung - seitens der Kommission - der Programme zur Sammlung der Grunddaten und zur Einholung der erforderlichen Informationen für die Fortführung der gemeinsamen Fischereipolitik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission geeignete Maßnahmen durchführen, um die wissenschaftlichen Gutachten zu Fischereifragen zu verbessern. Ein Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro ist hierfür in der Reserve (B0-4 0) eingesetzt.

Ein Teil der Mittel dient der Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, wobei nicht nur auf die Folgen der Ausübung der Fischerei zu achten ist, sondern auch auf die sonstiger Aktivitäten (Seeverkehr, Umweltbelastung usw.), die sich auf die Fischereiressourcen auswirken.

Ein Teil der Mittel dient der Intensivierung der Forschungstätigkeit im Fischereisektor; es gilt Maßnahmen des Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft zu ergänzen und zu verstärken, vor allem in Bezug auf: endogene Faktoren, die die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei erhöhen, die Verbesserung der Qualität der Fänge, die Erhaltung des Gleichgewichts der Meeresressourcen, bessere Erzeugungsmethoden in der Aquakultur und selektivere Fangmethoden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsaufgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

KOMMISSION

Teileinzelnplan B2

(Strukturmaßnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 4 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

B2-9 0 4 A

Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	180 000	180 000	121 500,—	10 304,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	111 000	111 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	180 000	69 000	111 000			
Mittel 2 003	200 000		89 000	111 000		
<i>Insgesamt</i>	491 000	180 000	200 000	111 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B2

(Strukturmassnahmen, Struktur- und Kohäsionsausgaben, Finanzmechanismus, sonstige landwirtschaftliche und regionale Massnahmen, Verkehr und Fischerei)

KAPITEL B2-9 0 — MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

B2-9 0 9 Spezifische Aktion zugunsten der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.		499 373,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	113 000			113 000 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-	p.m.				
Mittel 2 003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	113 000	p.m.	p.m.	113 000		

(¹) Die Mittelbindungen für diesen Betrag werden im Laufe des Jahres 2002 aufgehoben.

Dieser Artikel dient zur Abwicklung der in den vorherigen Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen.

TEILEINZELPLAN B3

**ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND, KULTUR, AUDIOVISUELLER BEREICH,
INFORMATION UND SONSTIGE SOZIALMASSNAHMEN**

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND						
B3-1 0	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK						
B3-1 0 0	Allgemeine und Hochschulbildung						
B3-1 0 0 0	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik						
	Getrennte Mittel	18 000 000	15 000 000	17 000 000	17 000 000	5 208 039,65	2 864 775,91
B3-1 0 0 0 A	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 000 000	900 000	100 000	100 000	89 468,29	33 504,12
B3-1 0 0 1	Sokrates						
	Getrennte Mittel	256 000 000	240 000 000	248 150 000	247 615 000	235 975 883,68	219 379 071,05
B3-1 0 0 1 A	Sokrates — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	7 000 000	6 500 000	5 850 000	5 535 000	6 513 999,92	5 447 836,38
B3-1 0 0 2	Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	500 000		1 891 396,04
B3-1 0 0 3	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	5 200 000	7 567 179,37	6 829 050,43
B3-1 0 0 3 A	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	129 706,69	87 442,17

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1 0 0 4	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				
B3-1 0 0 6	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	300 000		16 569,—
B3-1 0 0 7	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen, Dialekte und Kulturen von Regionen und Minderheiten Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000 000	400 000		
	Artikel B3-1 0 0 insgesamt	282 000 000	262 400 000	272 100 000	276 650 000	255 484 277,60	236 549 645,10
B3-1 0 1	Jugendpolitik						
B3-1 0 1 0	Jugend Getrennte Mittel	77 900 000	70 000 000	69 120 000	65 307 500	66 105 551,17	55 591 668,12
B3-1 0 1 0 A	Jugend — Verwaltungsausgaben Getrennte Mittel	3 100 000	2 700 000	2 880 000	2 767 500	3 246 999,45	2 736 779,05
B3-1 0 1 1	Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen Getrennte Mittel	2 000 000	1 000 000				
	Artikel B3-1 0 1 insgesamt	83 000 000	73 700 000	72 000 000	68 075 000	69 352 550,62	58 328 447,17
B3-1 0 2	Berufliche Bildung und Berufsberatung						
B3-1 0 2 0	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung Getrennte Mittel	1 320 000	1 320 000	1 320 000	1 320 000	1 108 334,61	1 325 824,67
B3-1 0 2 0 A	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben Getrennte Mittel	162 000	162 000	180 000	180 000	95 331,27	20 046,67
B3-1 0 2 1	Leonardo da Vinci Getrennte Mittel	170 600 000	155 100 000	154 860 000	156 460 000	141 090 855,41	146 390 350,92

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1 0 2 1 A	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 100 000	4 700 000	4 140 000	4 140 000	4 603 000,—	3 844 533,98
B3-1 0 2 6	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport						
	Getrennte Mittel	2 400 000	2 300 000	4 950 000	2 450 000		
B3-1 0 2 6 A	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	100 000	100 000	50 000	50 000		
	Artikel B3-1 0 2 insgesamt	179 682 000	163 682 000	165 500 000	164 600 000	146 897 521,29	151 580 756,24
B3-1 0 3	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung						
B3-1 0 3 0	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	9 400 000	9 400 000	8 693 351	8 693 351		
B3-1 0 3 1	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung - Zuschüsse im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	5 100 000	5 100 000	5 056 649	5 056 649	13 200 000,—	13 200 000,—
	Artikel B3-1 0 3 insgesamt	14 500 000	14 500 000	13 750 000	13 750 000	13 200 000,—	13 200 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	559 182 000	514 282 000	523 350 000	523 075 000	484 934 349,51	459 658 848,51
	KAPITEL B3-1 0 INSGESAMT	559 182 000	514 282 000	523 350 000	523 075 000	484 934 349,51	459 658 848,51
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	559 182 000	514 282 000	523 350 000	523 075 000	484 934 349,51	459 658 848,51
	Titel B3-1 insgesamt	559 182 000	514 282 000	523 350 000	523 075 000	484 934 349,51	459 658 848,51

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2	KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH						
B3-2 0	KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH						
B3-2 0 0	Kultur						
B3-2 0 0 7	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich						
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 600 000	1 000 000	400 000		
B3-2 0 0 8	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur						
	Getrennte Mittel	31 300 000	28 500 000	33 240 000	34 730 000	31 041 695,28	23 353 651,61
B3-2 0 0 8 A	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 200 000	1 000 000	1 260 000	1 270 000	1 127 738,17	798 413,84
B3-2 0 0 9	Abschluss früher eingeleiteter Pro- gramme und Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	1 000 000	—	1 500 000		4 854 576,58
	Artikel B3-2 0 0 insgesamt	34 500 000	32 100 000	35 500 000	37 900 000	32 169 433,45	29 006 642,03
B3-2 0 1	Audiovisueller Bereich						
B3-2 0 1 0	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förde- rung der audiovisuellen Produktions- industrie)						
	Getrennte Mittel	64 400 000	51 000 000	64 400 000	69 400 000	52 820 840,20	40 356 852,23
B3-2 0 1 0 A	Maßnahmen zur Förderung der audio- visuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 600 000	5 000 000	5 600 000	5 600 000	5 550 280,76	4 573 077,75
B3-2 0 1 1	MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuel- len Industrie)						
	Getrennte Mittel	8 500 000	10 000 000	8 000 000	8 200 000	18 864 079,24	3 581 903,53
B3-2 0 1 7	Sonstige Maßnahmen im audiovisuel- len Bereich						
	Getrennte Mittel	2 100 000	2 095 500	2 000 000	2 504 500	1 960 796,38	1 721 794,04
B3-2 0 1 7 A	Sonstige Maßnahmen im audiovisuel- len Bereich — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	4 500	100 000	95 500	27 472,—	27 472,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-2 0 1 8	Wachstum und audiovisuelle Medien: vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“						
	Getrennte Mittel	2 400 000	1 700 000	1 100 000	220 000		
B3-2 0 1 9	Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	1 000 000	p.m.	2 000 000	4 924 165,79	5 738 844,35
B3-2 0 1 9 A	Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	1 012,50	1 012,50
	Artikel B3-2 0 1 insgesamt	83 000 000	70 800 000	81 200 000	88 020 000	84 148 646,87	56 000 956,40
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	117 500 000	102 900 000	116 700 000	125 920 000	116 318 080,32	85 007 598,43
	KAPITEL B3-2 0 INSGESAMT	117 500 000	102 900 000	116 700 000	125 920 000	116 318 080,32	85 007 598,43
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	117 500 000	102 900 000	116 700 000	125 920 000	116 318 080,32	85 007 598,43
	Titel B3-2 insgesamt	117 500 000	102 900 000	116 700 000	125 920 000	116 318 080,32	85 007 598,43
B3-3	INFORMATION UND KOMMUNIKATION						
B3-3 0	INFORMATION UND KOMMUNIKATION						
B3-3 0 0	Allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union						
	Getrennte Mittel	24 000 000	19 450 000	18 020 000 ⁽¹⁾	16 896 000 ⁽²⁾	19 131 316,86	14 824 144,52
B3-3 0 0 A	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	162 000	135 000	180 000	144 000	174 375,10	181 973,62
B3-3 0 1	Informationsrelais						
	Getrennte Mittel	14 400 000	12 300 000	12 935 000	11 120 000	11 720 793,68	10 034 637,10

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-3 0 1 A	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	325 000	300 000	325 000	300 000	315 915,60	132 331,87
B3-3 0 2	Informationsprogramme für Drittländer						
	Getrennte Mittel	6 450 000	5 717 000	5 455 000	5 455 000	4 914 331,70	4 943 960,91
B3-3 0 2 A	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	50 000	40 000	45 000	45 000	8 428,43	18 649,10
B3-3 0 3	Kommunikationsmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	14 700 000	13 300 000	11 153 600 ⁽¹⁾	9 430 000 ⁽²⁾	9 654 073,57	10 357 481,23
B3-3 0 3 A	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 180 000	1 000 000	1 156 000	1 170 000	1 109 930,32	831 994,17
B3-3 0 4	Europäische Integration in den Hochschulen						
	Getrennte Mittel	3 600 000	3 600 000	3 604 000	3 792 700	3 547 530,—	2 858 728,80
B3-3 0 4 A	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	405 000	407 300	441 000,—	441 000,—
B3-3 0 5	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft						
	Getrennte Mittel	4 900 000	5 000 000	4 333 000	4 333 000	3 614 680,11	3 798 684,70
B3-3 0 5 A	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	700 000	700 000	567 000	567 000	610 313,62	636 908,49
B3-3 0 6	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken						
B3-3 0 6 0	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	99 959	64 024		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-3 0 6 1	Prince — Euro-Informationskampagne						
	Getrennte Mittel	3 000 000	12 000 000	27 899 978	29 900 020	32 111 424,33	31 740 295,96
B3-3 0 6 2	Prince — Informationskampagne zur Erweiterung						
	Getrennte Mittel	21 000 000	17 000 000	10 771 541	6 924 692	5 505 686,61	5 442 054,54
B3-3 0 6 3	Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union						
	Getrennte Mittel	12 000 000	9 000 000	4 475 617	2 877 236	2 287 634,13	2 261 194,75
B3-3 0 6 4	Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts						
	Getrennte Mittel	3 000 000	2 000 000	1 452 905	934 028	742 627,50	734 044,57
	Artikel B3-3 0 6 insgesamt	39 000 000	40 000 000	44 700 000	40 700 000	40 647 372,57	40 177 589,82
B3-3 0 6 A	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 880 000	2 730 000	1 077 000	1 120 000	1 440 000,—	703 077,27
B3-3 0 9	Besondere jährliche Veranstaltungen						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 406 000	1 250 000	300 000	1 250 000,—	2 893 706,18
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	116 847 000	108 178 000	105 205 600	95 780 000	98 580 061,56	92 834 867,78
	KAPITEL B3-3 0 INSGESAMT	116 847 000	108 178 000	105 205 600	95 780 000	98 580 061,56	92 834 867,78
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	116 847 000	108 178 000	105 205 600	95 780 000	98 580 061,56	92 834 867,78
	Titel B3-3 insgesamt	116 847 000	108 178 000	105 205 600	95 780 000	98 580 061,56	92 834 867,78

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4	SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG						
B3-4 0	SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG						
B3-4 0 0	Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum						
B3-4 0 0 0	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog						
	Getrennte Mittel	11 850 000	11 300 000	11 280 000	10 270 000	11 164 992,03	6 525 962,37
B3-4 0 0 0 A	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	675 000	630 000	720 000	720 000	795 020,42	467 393,71
B3-4 0 0 2	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen						
	Getrennte Mittel	12 000 000	10 200 000	11 300 000	8 860 000	10 982 227,08	10 996 037,68
B3-4 0 0 3	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter						
	Getrennte Mittel	7 000 000	6 000 000	6 000 000	5 000 000	3 808 591,01	2 133 693,64
B3-4 0 0 3 A	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel B3-4 0 0 insgesamt	31 525 000	28 130 000	29 300 000	24 850 000	26 750 830,54	20 123 087,40
B3-4 0 1	Arbeitsmarkt und Beschäftigung						
B3-4 0 1 1	EURES (European Employment Services)						
	Getrennte Mittel	14 550 000	11 550 000	14 550 000	11 550 000	12 321 870,75	9 149 483,01
B3-4 0 1 1 A	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	405 000	405 000	450 000	450 000	328 578,44	306 416,88
B3-4 0 1 2	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern						
	Getrennte Mittel	9 700 000	10 000 000	9 730 000	10 030 000	9 603 834,75	4 520 580,27

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 0 1 2 A	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	300 000	270 000	270 000	270 000	221 239,32	303 256,53
	Artikel B3-4 0 1 insgesamt	24 955 000	22 225 000	25 000 000	22 300 000	22 475 523,26	14 279 736,69
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	56 480 000	50 355 000	54 300 000	47 150 000	49 226 353,80	34 402 824,09
	KAPITEL B3-4 0 INSGESAMT	56 480 000	50 355 000	54 300 000	47 150 000	49 226 353,80	34 402 824,09
B3-4 1	SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT						
B3-4 1 0	Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden						
B3-4 1 0 2	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie						
	Getrennte Mittel	2 100 000	1 970 000	2 230 000	1 930 000	2 522 109,60	2 160 701,09
B3-4 1 0 2 A	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	270 000	243 000	270 000	270 000	140 565,44	96 072,10
B3-4 1 0 5	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung						
	Getrennte Mittel	14 000 000	11 341 000	10 640 000	9 410 000	15 246 171,70	13 211 504,75
B3-4 1 0 5 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	19 000	360 000	360 000	29 234,86	15 401,—
	Artikel B3-4 1 0 insgesamt	16 370 000	13 573 000	13 500 000	11 970 000	17 938 081,60	15 483 678,94
B3-4 1 1	Freizügigkeit						
B3-4 1 1 0	Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit						
	Getrennte Mittel	2 590 000	2 595 000	2 595 000	2 595 000	2 320 063,26	2 172 164,75
B3-4 1 1 0 A	Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	500 000	400 000	405 000	405 000	405 162,60	279 374,62

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 1 1 1	Pilotprojekt ENEA zur Förderung der Mobilität älterer Menschen						
	Getrennte Mittel	3 500 000	2 500 000				
	Artikel B3-4 1 1 insgesamt	6 590 000	5 495 000	3 000 000	3 000 000	2 725 225,86	2 451 539,37
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 960 000	19 068 000	16 500 000	14 970 000	20 663 307,46	17 935 218,31
	KAPITEL B3-4 1 INSGESAMT	22 960 000	19 068 000	16 500 000	14 970 000	20 663 307,46	17 935 218,31
B3-4 2	EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN						
B3-4 2 0	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen						
B3-4 2 0 0	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	10 353 000	10 353 000	10 352 941	10 352 941		
B3-4 2 0 1	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen - Zuschüsse im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	6 147 000	6 147 000	6 147 059	6 147 059	15 000 000,—	14 958 184,50
	Artikel B3-4 2 0 insgesamt	16 500 000	16 500 000	16 500 000	16 500 000	15 000 000,—	14 958 184,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	16 500 000	16 500 000	16 500 000	16 500 000	15 000 000,—	14 958 184,50
	KAPITEL B3-4 2 INSGESAMT	16 500 000	16 500 000	16 500 000	16 500 000	15 000 000,—	14 958 184,50
B3-4 3	GESUNDHEIT						
B3-4 3 0	Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger						
B3-4 3 0 8	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)						
	Getrennte Mittel	45 472 000	41 111 000	44 773 500	38 280 500	41 751 109,60	40 422 538,06

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 3 0 8 A	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 440 000	3 289 000	1 561 500	1 624 500	1 154 430,13	543 886,—
	Artikel B3-4 3 0 insgesamt	50 912 000	44 400 000	46 335 000	39 905 000	42 905 539,73	40 966 424,06
B3-4 3 1	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz						
B3-4 3 1 0	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften						
	Getrennte Mittel	3 745 000	3 745 000	3 510 000	3 510 000	3 255 801,20	3 387 296,17
B3-4 3 1 0 A	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	90 000	90 000	90 000	90 000		15 452,30
B3-4 3 1 2	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe						
	Getrennte Mittel	220 000	220 000	220 000	220 000	76 048,—	76 048,—
B3-4 3 1 4	Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 000 000	5 000 000		
	Artikel B3-4 3 1 insgesamt	4 055 000	4 055 000	7 820 000	8 820 000	3 331 849,20	3 478 796,47
B3-4 3 2	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz						
B3-4 3 2 0	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	4 911 000	4 150 000	3 747 839	3 038 285		
B3-4 3 2 1	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Zuschüsse im Rahmen der Titel 3						
	Getrennte Mittel	8 464 000	8 300 000	5 252 161	4 961 715	11 800 000,—	9 400 000,—
	Artikel B3-4 3 2 insgesamt	13 375 000	12 450 000	9 000 000	8 000 000	11 800 000,—	9 400 000,—

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 3 3	Ausgaben für die Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit						
B3-4 3 3 0	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	4 364 500 (¹)	3 928 000 (²)	2 400 000 (³)	1 800 000 (⁴)		
B3-4 3 3 1	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	3 882 000 (⁵)	3 494 000 (⁶)	p.m. (⁷)	p.m. (⁸)		
	Artikel B3-4 3 3 insgesamt	8 246 500	7 422 000	2 400 000	1 800 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	76 588 500	68 327 000	65 555 000	58 525 000	58 037 388,93	53 845 220,53
	KAPITEL B3-4 3 INSGESAMT	76 588 500	68 327 000	65 555 000	58 525 000	58 037 388,93	53 845 220,53
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	172 528 500	154 250 000	152 855 000	137 145 000	142 927 050,19	121 141 447,43
	Titel B3-4 insgesamt	172 528 500	154 250 000	152 855 000	137 145 000	142 927 050,19	121 141 447,43

(¹) Mittel in Höhe von 4 364 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 3 928 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 3 882 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 3 494 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B3-5	ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN						
B3-5 0	ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN						
B3-5 0 0	Zuschüsse an europäische Parteien						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)	7 000 000	6 300 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	7 000 000	6 300 000		
	KAPITEL B3-5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 000 000	6 300 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	7 000 000	6 300 000		
	Titel B3-5 insgesamt	p.m.	p.m.	7 000 000	6 300 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	966 057 500	879 610 000	905 110 600	888 220 000	842 759 541,58	758 642 762,15
	Teileinzelplan B3 insgesamt	966 057 500	879 610 000	905 110 600	888 220 000	842 759 541,58	758 642 762,15

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-1**ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND****KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK****B3-1 0 0 Allgemeine und Hochschulbildung**

B3-1 0 0 0 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 000 000	15 000 000	17 000 000	17 000 000	5 208 039,65	2 864 775,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 683 000	5 000 000	1 000 000	683 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	453 966	453 966					
Mittel 2 002	17 000 000	11 546 034	4 000 000	1 453 966			
Mittel 2 003	18 000 000		10 000 000	6 000 000	2 000 000		
<i>Insgesamt</i>	42 136 966	17 000 000	15 000 000	8 136 966	2 000 000		

Diese Mittel dienen der Finanzierung innovativer Maßnahmen im Bereich Bildung, insbesondere im Rahmen des Aktionsplans „e-Learning“ und der Folgemaßnahmen zum Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, sowie zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erlernens von Sprachen (einschließlich weniger verbreiteter Sprachen).

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung der Initiative „e-Learning“ bestimmt.

Mittel aus diesem Posten werden auch für Programme, bei denen es um die Gebärdensprache geht, zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Vorhaben, das zum Ziel hat, Sprachen, Dialekte oder Kulturen von Regionen oder Minderheiten als integralen Bestandteil des kulturellen Erbes von europäischem Interesse zu erhalten oder zu schützen, kann aus diesen Mitteln finanziert werden.

In allen Informationen und Dokumentationen zu Projekten, die aus diesem Posten finanziert werden, ist deutlich anzugeben, dass sie von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden.

Die Kommission sorgt für eine ausgewogene Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Gruppierungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation.

Sie veröffentlicht am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Übersicht über die Tätigkeiten, die sie im Rahmen dieses Postens bezuschusst hat, um den bestehenden Initiativen auf diese Weise einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen.

Ein Betrag von 1 000 000 Euro ist für die Förderung und den Erhalt von Sprachen, Dialekten und Kulturen von Regionen und Minderheiten bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 0 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

B3-1 0 0 0 A

Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	900 000	100 000	100 000	89 468,29	33 504,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	187 000	80 000	80 000	27 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	100 000	20 000	50 000	30 000		
Mittel 2 003	1 000 000		770 000	200 000	30 000	
<i>Insgesamt</i>	1 287 000	100 000	900 000	257 000	30 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 0 (Fortsetzung)**

B3-1 0 0 1 Sokrates

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
256 000 000	240 000 000	248 150 000	247 615 000	235 975 883,68	219 379 071,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	154 013 000	100 000 000	40 000 000	14 013 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	3 330 116	3 330 116				
Mittel 2 002	248 150 000	144 284 884	80 000 000	15 000 000	8 865 116	
Mittel 2 003	256 000 000		120 000 000	80 000 000	40 000 000	16 000 000
<i>Insgesamt</i>	661 493 116	247 615 000	240 000 000	109 013 000	48 865 116	16 000 000

Gemäß dem Beschluss Nr. 253/2000/EG sind Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen im Bereich der Allgemeinbildung in Europa;
- Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen;
- Unterstützung der Entwicklung der transnationalen Netzwerkzusammenarbeit zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Unterstützung innovativer Pilotprojekte auf der Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovations- und Qualitätssteigerung in der Allgemeinbildung;
- ständige Verbesserung des Referenzmaterials der Gemeinschaft durch Beobachtung und Analyse der einzelstaatlichen Bildungspolitiken, Beobachtung und Verbreitung beispielhafter Praktiken und Innovationen sowie umfassenden Informationsaustausch.

Ein Betrag von 180 000 Euro ist zur Finanzierung des Europäischen Jugendparlaments bestimmt. Ein Betrag von 180 000 Euro ist zur Finanzierung der Stiftung „Modell Europäisches Parlament“ bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 1 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Programms Lingua sollte im Vorfeld der Erweiterung besonderes Augenmerk auf die Grenzregionen gelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

B3-1 0 0 1 A

Sokrates — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	6 500 000	5 850 000	5 535 000	6 513 999,92	5 447 836,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 497 000	2 500 000	2 997 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 850 000	3 035 000	2 000 000	815 000		
Mittel 2 003	7 000 000		1 503 000	3 000 000	2 497 000	
<i>Insgesamt</i>	18 347 000	5 535 000	6 500 000	3 815 000	2 497 000	

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, insbesondere für die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird und mit der vorübergehend ein Büro für Technische Hilfe befasst wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 480 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa sechs Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 0 (Fortsetzung)****B3-1 0 0 1 A (Fortsetzung)**

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

B3-1 0 0 2

Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	500 000		1 891 396,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 686 000	500 000	p.m.	2 186 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	2 686 000	500 000	p.m.	2 186 000 ⁽¹⁾		

(¹) Dieser Betrag wird im Laufe des Haushaltsjahres 2003 annulliert.

Mit diesem Posten soll der Abschluss vorbereitender Maßnahmen für ein „Europa des Wissens“ finanziert werden. Die über diesen Posten finanzierten Maßnahmen sollten der Entwicklung von Synergien zwischen Bildung, Kultur, Ausbildung, Innovation, Forschung und neuen Technologien in Form von „Verbindungsmaßnahmen“ dienen und auf die Überbrückung der Klüfte, die derzeit zwischen diesen Bereichen existieren, abzielen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 3

Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	5 200 000	7 567 179,37	6 829 050,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 712 000	2 712 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	2 712 000	5 200 000	p.m.			

Mit diesem Posten soll der Abschluss der Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen finanziert werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 0 (Fortsetzung)**

B3-1 0 0 3 A Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	129 706,69	87 442,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	-			

Dieser Posten ist vorgesehen für die Abdeckung der Verwaltungsausgaben im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 4

Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	3 500 000 (¹)		1 900 000	1 600 000		
<i>Insgesamt</i>	3 500 000		1 900 000 (²)	1 600 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Posten

Gemäß dem Vorschlag für einen Beschluss, mit dem 2004 zum „Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport“ erklärt werden soll, sind Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

- Sensibilisierung der Bildungs- und Sporteinrichtungen für die gemeinsame Arbeit, unter Berücksichtigung der erzieherischen Bedeutung des Sports als soziales Phänomen aufgrund seiner Fähigkeit, alle sozialen Schichten und vor allem die Jugendlichen zu erreichen;
- Rückgriff auf die im Sport geltenden Werte, um die durch die Erziehung zu vermittelnden sogenannten Basiskompetenzen zu fördern, die es vor allem den Jugendlichen ermöglichen, körperliche und soziale Kompetenzen - wie Teamarbeit, Solidarität, Toleranz und Fairness - zu entwickeln;
- Entwicklung des positiven Beitrags ehrenamtlicher Tätigkeiten zur außerschulischen Bildung, insbesondere der Jugendlichen, sowie zur Entwicklung der Sportbewegung;
- Förderung der Mobilität und des Austauschs von Schülern, vor allem in einem multikulturellen Umfeld und durch Veranstaltung sportlicher und kultureller Begegnungen im Rahmen schulischer Aktivitäten;
- Förderung sportlicher Aktivitäten in den Lehrplänen, um gegen den Bewegungsmangel der Schüler vorzugehen und so zu einer Verbesserung der körperlichen Verfassung der Schüler beizutragen;
- Berücksichtigung der schulischen Probleme der immer jünger werdenden Leistungssportler.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 0 (Fortsetzung)****B3-1 0 0 4 (Fortsetzung)**

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. Oktober 2001, über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 (Abl. C 25 E vom 29.1.2002, S. 531).

B3-1 0 0 6

Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	300 000		16 569,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	840 000	300 000	p.m.	540 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-	-				
<i>Insgesamt</i>	840 000	300 000	p.m.	540 000 ⁽¹⁾		

(¹) Dieser Betrag wird im Laufe des Haushaltsjahres 2003 annulliert.

Diese Mittel sind für den Abschluss der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler Sprachen und Kulturen in der Gemeinschaft bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 0 (Fortsetzung)

B3-1 0 0 7

Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen, Dialekte und Kulturen von Regionen und Minderheiten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 000 000	400 000	p.m.	600 000		
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	1 000 000	400 000	p.m.	600 000 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag wird im Laufe des Haushaltsjahres 2003 annulliert.

Diese Mittel dienen der Finanzierung vorbereitender Maßnahmen, im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, zur Förderung und Erhaltung der Sprachen, Dialekte und Kulturen von Regionen und Minderheiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 1 Jugendpolitik

B3-1 0 1 0 Jugend

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 900 000	70 000 000	69 120 000	65 307 500	66 105 551,17	55 591 668,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	72 139 000	30 000 000	25 000 000	17 139 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	603 546	603 546					
Mittel 2 002	69 120 000	34 703 954	20 000 000	10 000 000	4 416 046		
Mittel 2 003	77 900 000		25 000 000	25 000 000	20 000 000		7 900 000
<i>Insgesamt</i>	219 762 546	65 307 500	70 000 000	52 139 000	24 416 046		7 900 000

Gemäß dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG sind Mittel vorgesehen für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;
- Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;
- Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;
- Erarbeitung — auf europäischer Ebene — von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

Zu der Zuweisung, die den im Beschluss über das Programm Jugend vorgesehenen Ansätzen entspricht, kommt ein Betrag von 3 000 000 Euro hinzu, der für Projekte zugunsten von Grenzregionen gewährt wird, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 1 (Fortsetzung)

B3-1 0 1 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1), insbesondere Nummer 33.

B3-1 0 1 0 A

Jugend — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	2 700 000	2 880 000	2 767 500	3 246 999,45	2 736 779,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 888 000	1 500 000	700 000	688 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 880 000	1 267 500	1 000 000	612 500		
Mittel 2 003	3 100 000		1 000 000	1 000 000	1 100 000	
<i>Insgesamt</i>	8 868 000	2 767 500	2 700 000	2 300 500	1 100 000	

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, insbesondere für die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird und mit der vorübergehend ein Büro für Technische Hilfe befasst wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 1 (Fortsetzung)**

B3-1 0 1 0 A (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B3-1 0 1 1

Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		2 000 000	1 000 000	1 000 000		
<i>Insgesamt</i>		2 000 000	1 000 000	1 000 000		

Neuer Posten

Im Rahmen einer neuen Kooperationspolitik im Bereich Jugend und auf der Grundlage der Vorschläge im Weißbuch der Kommission zur Jugendpolitik will diese Pilotaktion Projekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen am gesellschaftlichen Geschehen wie auch Maßnahmen zur Vernetzung der verschiedenen Projekte mit dem Ziel des Austauschs vorbildlicher Verfahren unterstützen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Erstes Jahr der Pilotprojekte im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 2 Berufliche Bildung und Berufsberatung

B3-1 0 2 0 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 320 000	1 320 000	1 320 000	1 320 000	1 108 334,61	1 325 824,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	892 000	892 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 320 000	428 000	892 000			
Mittel 2 003	1 320 000		428 000	892 000		
<i>Insgesamt</i>	3 532 000	1 320 000	1 320 000	892 000		

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen im Rahmen der Durchführung der Entscheidung 1999/51/EG und insbesondere der Einführung einer europäischen Bescheinigung („Europass“) für die Absolventen „europäischer Berufsbildungsabschnitte“.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/51/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 2 (Fortsetzung)**

B3-1 0 2 0 A

Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
162 000	162 000	180 000	180 000	95 331,27	20 046,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	77 000	77 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	180 000	103 000	77 000				
Mittel 2 003	162 000		85 000	77 000			
<i>Insgesamt</i>	419 000	180 000	162 000	77 000			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 2 (Fortsetzung)

B3-1 0 2 1 Leonardo da Vinci

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
170 600 000	155 100 000	154 860 000	156 460 000	141 090 855,41	146 390 350,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	228 362 000	80 000 000	50 000 000	50 000 000	48 362 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	579 113	579 113					
Mittel 2 002	154 860 000	75 880 887	50 000 000	20 000 000	8 979 113		
Mittel 2 003	170 600 000		55 100 000	50 000 000	40 000 000	25 500 000	
Insgesamt	554 401 113	156 460 000	155 100 000	120 000 000	97 341 113	25 500 000	

Gemäß dem Beschluss 1999/382/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen in Berufsausbildung, insbesondere jungen Menschen, sowie von Berufsbildungsverantwortlichen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung;
- Förderung der Sprachenkompetenz, auch von weniger verbreiteten und seltener erlernten Sprachen, und des Verständnisses für andere Kulturen im Zusammenhang mit der Berufsbildung;
- Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze, die den Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken erleichtern;
- Erarbeitung und Aktualisierung von Vergleichsmaterial durch Förderung von Erhebungen und Analysen, die Erfassung und Aktualisierung vergleichbarer Daten, durch Beobachtung und Verbreitung von beispielhaften Praktiken und durch umfassenden Informationsaustausch.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen dieses Programms sollte im Vorfeld der Erweiterung besonderes Augenmerk auf die Grenzregionen gelegt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 2 (Fortsetzung)**

B3-1 0 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

B3-1 0 2 1 A Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 100 000	4 700 000	4 140 000	4 140 000	4 603 000,—	3 844 533,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 603 000	2 000 000	900 000	703 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 140 000	2 140 000	1 900 000	100 000		
Mittel 2 003	5 100 000		1 900 000	1 700 000	1 500 000	
<i>Insgesamt</i>	12 843 000	4 140 000	4 700 000	2 503 000	1 500 000	

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, insbesondere für die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird und mit der vorübergehend ein Büro für Technische Hilfe befasst wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 2 (Fortsetzung)

B3-1 0 2 1 A (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B3-1 0 2 6

Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	2 300 000	4 950 000	2 450 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	140 000	140 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 950 000	2 310 000	950 000	1 690 000		
Mittel 2 003	2 400 000		1 350 000	1 050 000		
Insgesamt	7 490 000	2 450 000	2 300 000	2 740 000		

Diese Mittel dienen der Finanzierung vorbereitender Maßnahmen (im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens) im Bereich Sport.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen sollten auf die Entwicklung von Synergien zwischen den bestehenden Mehrjahresprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Berufsausbildung, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit abzielen. Sie sollten die Form von „Verbindungsmaßnahmen“ annehmen, die auf die Überbrückung der Klüfte abzielen, die derzeit zwischen diesen Aktionsbereichen der Gemeinschaft bestehen.

Diese Ziele werden entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000, insbesondere deren Anlage IV „Erklärung über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa“ weiter entwickelt.

In allen Informationen und Dokumentationen zu Projekten, die aus diesem Posten finanziert werden, ist eindeutig anzugeben, dass sie von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Potenzial des Amateursports als Instrument zur Unterbindung von sozialer Ausgrenzung und zum Ausbau und zur Stärkung der Beziehungen zwischen Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 2 (Fortsetzung)**

B3-1 0 2 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

B3-1 0 2 6 A

Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000	50 000	50 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	50 000	50 000				
Mittel 2 003	100 000		100 000			
<i>Insgesamt</i>	150 000	50 000	100 000			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 3 *Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung*

B3-1 0 3 0 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 400 000	9 400 000	8 693 351	8 693 351		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 693 351	8 693 351				
Mittel 2 003	9 400 000		9 400 000			
<i>Insgesamt</i>	18 093 351	8 693 351	9 400 000			

Vormals Posten B3-1 0 2 5 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums (Titel 1 und 2).

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Zentrums über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 3 (Fortsetzung)**

B3-1 0 3 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	22	22
A 6/A 7/A 8	12	12
Insgesamt	36	36
LA 5 / LA 6 / LA 7	0	0
Insgesamt	0	0
B	17	17
Insgesamt	17	17
C	27	27
Insgesamt	27	27
D	3	3
Insgesamt	3	3
Gesamtsumme	83	83

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 354/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 127 vom 19.5.1994, S. 1) mit Sitz in Saloniki.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)

B3-1 0 3 (Fortsetzung)

B3-1 0 3 1 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung - Zuschüsse im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 100 000	5 100 000	5 056 649	5 056 649	13 200 000,—	13 200 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 184 000			2 184 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	5 056 649	5 056 649					
Mittel 2 003	5 100 000		5 100 000				
<i>Insgesamt</i>	12 340 649	5 056 649	5 100 000	2 184 000 ⁽¹⁾			

(¹) Dieser Betrag wird im Laufe des Haushaltsjahres 2003 in Abgang gestellt.

Vormals Posten B3-1 0 2 5

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Zentrums im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	14 500 000
- Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	200 000
<i>Insgesamt</i>	14 700 000

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	8 450 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 150 000
- Titel 3 „Operative Ausgaben“	5 100 000
<i>Insgesamt</i>	14 700 000

450 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm des Zentrums.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 354/95 (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-1 0 — ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG SOWIE JUGENDPOLITIK (Fortsetzung)**B3-1 0 3** (Fortsetzung)

B3-1 0 3 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Abl. L 127 vom 19.5.1994, S. 1) mit Sitz in Saloniki.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-2**KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH****KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH****B3-2 0 0 Kultur**

B3-2 0 0 7 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 600 000	1 000 000	400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 000 000	400 000	600 000			
Mittel 2 003	2 000 000		1 000 000	1 000 000		
<i>Insgesamt</i>	3 000 000	400 000	1 600 000	1 000 000		

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen (im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren) im zweiten Jahr.

Sie dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit, insbesondere durch Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für kulturelle Zusammenarbeit.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 0 (Fortsetzung)**

B3-2 0 0 8

Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 300 000	28 500 000	33 240 000	34 730 000	31 041 695,28	23 353 651,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	40 343 000	18 000 000	12 000 000	10 343 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	527 652	527 652				
Mittel 2 002	33 240 000	16 202 348	9 000 000	8 037 652		
Mittel 2 003	31 300 000		7 500 000	12 000 000	11 800 000	
<i>Insgesamt</i>	105 410 652	34 730 000	28 500 000	30 380 652	11 800 000	

Gemäß dem Beschluss Nr. 508/2000/EG sind diese Mittel zur Finanzierung von Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele bestimmt:

- Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;
- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;
- Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischem Rang;
- Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- Stimulierung des interkulturellen Dialogs und des Austauschs zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen und Bürgern, insbesondere durch Förderung von Projekten regional tätiger Vereinigungen und Träger, die sich für kulturellen Austausch einsetzen;
- ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Faktor für Wirtschaftstätigkeit, soziale Integration und Bürgersinn;
- Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Mitgestaltung von Kultur für möglichst viele Bürger.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)

B3-2 0 0 (Fortsetzung)

B3-2 0 0 8 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (Abl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

B3-2 0 0 8 A

Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 000 000	1 260 000	1 270 000	1 127 738,17	798 413,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	940 000	940 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 260 000	330 000	930 000			
Mittel 2 003	1 200 000		70 000	1 130 000		
<i>Insgesamt</i>	3 400 000	1 270 000	1 000 000	1 130 000		

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 560 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 7 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 0 (Fortsetzung)**

B3-2 0 0 8 A (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf dieses Postens und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

B3-2 0 0 9

Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	—	1 500 000		4 854 576,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 086 000	1 500 000	1 000 000	2 586 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	5 086 000	1 500 000	1 000 000	2 586 000		

Diese Mittel, die nur noch mit Zahlungsermächtigungen ausgestattet werden, dienen der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus den verabschiedeten Programmen (Raphael, Kaleidoskop und Ariane), die zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen sind.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 0 (Fortsetzung)**

B3-2 0 0 9 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), geändert durch den Beschluss Nr. 477/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26), geändert durch den Beschluss Nr. 476/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm Raphael (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

B3-2 0 1**Audiovisueller Bereich**

B3-2 0 1 0

MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 400 000	51 000 000	64 400 000	69 400 000	52 820 840,20	40 356 852,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	80 330 000	30 000 000	20 000 000	20 000 000	10 330 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	2 548 424	2 548 424					
Mittel 2 002	64 400 000	36 851 576	20 000 000	5 000 000	2 548 424		
Mittel 2 003	64 400 000		11 000 000	20 000 000	20 000 000	13 400 000	
<i>Insgesamt</i>	211 678 424	69 400 000	51 000 000	45 000 000	32 878 424	13 400 000	

Nach Maßgabe des Beschlusses 2000/821/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich Kino, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in Bezug auf nichteinheimische europäische Kinofilme in die Produktion, den Ankauf, die Vermarktungsrechte und die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren;
- Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer nichteinheimischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos, insbesondere durch Förderung koordinierter Marketingstrategien;

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 1** (Fortsetzung)

B3-2 0 1 0 (Fortsetzung)

- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich nichteinheimischer europäischer Werke zu investieren;
- Förderung des Umlaufs europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits;
- Förderung der Schaffung von Katalogen mit europäischen Werken in digitalen Formaten, die zur Verwertung in den neuen Medien bestimmt sind;
- Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d) der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der bei Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu veranschlagenden Einnahmen bereitgestellt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)

B3-2 0 1 (Fortsetzung)

B3-2 0 1 0 A

Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 000 000	5 600 000	5 600 000	5 550 280,76	4 573 077,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 469 000	2 469 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 600 000	3 131 000	2 469 000			
Mittel 2 003	5 600 000		2 531 000	3 069 000		
<i>Insgesamt</i>	13 669 000	5 600 000	5 000 000	3 069 000		

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 240 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das gesamte Programm MEDIA sowie der operativen Ausgaben entsprechend den Mitteln aus Posten B3-2 0 1 0 bzw. den Mitteln aus Posten B3-2 0 1 1 bestimmt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 1 (Fortsetzung)**

B3-2 0 1 0 A (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

B3-2 0 1 1 MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 500 000	10 000 000	8 000 000	8 200 000	18 864 079,24	3 581 903,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 569 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 569 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 000 000	4 200 000	3 000 000	800 000		
Mittel 2 003	8 500 000		3 000 000	3 000 000	2 500 000	
<i>Insgesamt</i>	32 069 000	8 200 000	10 000 000	7 800 000	6 069 000	

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 163/2001/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Es soll den Erfordernissen der Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können, insbesondere in den Bereichen:
 - Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert;
 - betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;
 - Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich der Techniken zur Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how sowie bewährter Verfahren sollen durch die Schaffung von Netzen zwischen für den Fortbildungsbereich relevanten Partnern, das heißt Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen, und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder gefördert werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)

B3-2 0 1 (Fortsetzung)

B3-2 0 1 1 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

B3-2 0 1 7

Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 100 000	2 095 500	2 000 000	2 504 500	1 960 796,38	1 721 794,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 294 000	1 500 000	700 000	94 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	2 000 000	1 004 500	700 000	295 500			
Mittel 2 003	2 100 000		695 500	700 000	704 500		
Insgesamt	6 394 000	2 504 500	2 095 500	1 089 500	704 500		

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“;
- Durchführung der Entscheidung des Rates zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie und die audiovisuellen Märkte;
- Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken über die audiovisuellen Medien.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 1 (Fortsetzung)**

B3-2 0 1 7 (Fortsetzung)

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen in der Gemeinschaft (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

Beschluss 1999/784/EG des Rates vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 61).

B3-2 0 1 7 A Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 500	100 000	95 500	27 472,—	27 472,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	100 000	95 500	4 500			
Mittel 2 003	p.m.		p.m.	p.m.		
<i>Insgesamt</i>	100 000	95 500	4 500	p.m.		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)

B3-2 0 1 (Fortsetzung)

B3-2 0 1 8

Wachstum und audiovisuelle Medien: vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	1 700 000	1 100 000	220 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 100 000	220 000	880 000			
Mittel 2 003	2 400 000		820 000	1 580 000		
<i>Insgesamt</i>	3 500 000	220 000	1 700 000	1 580 000		

Die Mittel sind dazu bestimmt, den Zugang der Unternehmen der audiovisuellen Industrie zu externer Finanzierung zu erleichtern, die ihnen Banken und andere Finanzinstitute bereitstellen können; hierzu ist eine teilweise Bezuschussung der Kosten der Bankgarantien vorgesehen, die von diesen Banken und Finanzinstituten verlangt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)**B3-2 0 1** (Fortsetzung)

B3-2 0 1 9

Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	p.m.	2 000 000	4 924 165,79	5 738 844,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 563 000	2 000 000	1 000 000	2 563 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	5 563 000	2 000 000	1 000 000	2 563 000		

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen der früheren Programme und Aktionen im Bereich der audiovisuellen Medien und im Rahmen der Pilotprojekte gegen das Doping im Sport in Europa.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-2 0 — KULTUR UND AUDIOVISUELLER BEREICH (Fortsetzung)

B3-2 0 1 (Fortsetzung)

B3-2 0 1 9 A Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	1 012,50	1 012,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	-			

Dieser Posten waren zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahrs bestimmt.

Der Posten deckt auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-3

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION

B3-3 0 0

Allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	19 450 000	18 020 000 (¹)	16 896 000 (²)	19 131 316,86	14 824 144,52

(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 943 000	10 000 000	7 000 000	5 943 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	23 020 000 (¹)	10 396 000	5 000 000	5 000 000	2 624 000	
Mittel 2 003	24 000 000		7 450 000	5 000 000	5 000 000	6 550 000
<i>Insgesamt</i>	69 963 000	20 396 000 (²)	19 450 000	15 943 000	7 624 000	6 550 000

(¹) Davon werden 5 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 3 500 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von allgemeinen Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, über die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes erhalten sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz sowie über moderne und interaktive Mittel wie Satellit und Internet weitergegeben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2001 zu Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der EU.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 0** (Fortsetzung)

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten müssen die Außenbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, gemeinsam ausarbeiten und durchführen.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ erstellt nach einem Ausführungsplan, der der Haushaltsbehörde bis spätestens Ende April 2003 vorgelegt wird, ein Programm für Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und zur Rationalisierung der Strukturen und Humanressourcen in den Europa-Häusern.

Maßnahmen:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,
- am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

- Ausarbeitung der Informationen;
- Verbreitung der Informationen (Broschüren, Zentraldienst für automatisierte Dokumentation usw.);
- Informationen über EU-Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung;
- direkte Kommunikation mit Bürgern und Journalisten;
- Analyse der öffentlichen Meinung (Eurobarometer);
- Ausrichtung von und Beteiligung an Veranstaltungen auf europäischer Ebene, Public- Relations-Maßnahmen usw.

Die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel sollen den Organen der Gemeinschaft des Weiteren die Möglichkeit geben, Informationen für die Öffentlichkeit auf Wunsch - ohne unnötige Verzögerung und ohne Mehrkosten für den Empfänger - in alternativen Formaten bereitzustellen, und zwar für Blinde und Personen mit eingeschränkter Sehfähigkeit sowie viele ältere Menschen, für die gewöhnliche Druckbuchstaben nicht lesbar sind.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung von Informationskampagnen, die den Zugriff auf die Texte der Institutionen erleichtern sollen.

Ein Betrag von 3 000 000 Euro ist zur Finanzierung der Aktivitäten von Euronews in Verbindung mit den Europäischen Institutionen bestimmt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 0 A

Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
162 000	135 000	180 000	144 000	174 375,10	181 973,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	479 000	100 000	70 000	150 000	159 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	180 000	44 000	50 000	50 000	36 000	
Mittel 2 003	162 000		15 000	47 000	50 000	50 000
<i>Insgesamt</i>	821 000	144 000	135 000	247 000	245 000	50 000

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 1

Informationsrelais

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 400 000	12 300 000	12 935 000	11 120 000	11 720 793,68	10 034 637,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 926 000	5 926 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	12 935 000	5 194 000	6 000 000	1 741 000		
Mittel 2 003	14 400 000		6 300 000	5 000 000	3 100 000	
<i>Insgesamt</i>	33 261 000	11 120 000	12 300 000	6 741 000	3 100 000	

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- die Finanzierung der Informations- und Dokumentationsstellen in ganz Europa (Info-Points, Informationszentren für die Landwirtschaft). Jeder Info-Point und jedes „Carrefour“ sollte ausreichend Finanzhilfe erhalten, um seinen Aufgaben entsprechend nachkommen zu können und die an sie gerichteten Erwartungen zu erfüllen. Dies wird von der Interinstitutionellen Gruppe Information auf der Grundlage der von der Kommission durchgeführten Bewertung entschieden. Die Aktivitäten dieser als öffentliche oder private Organisationen bzw. als Mischformen strukturierten Verbindungsstellen ergänzen die Arbeit der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Finanzierung von großen nationalen Informationszentren, die gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten geleitet werden,
- die Ausbildung der Verantwortlichen dieser Stellen und die Betreuung des Netzes,
- die Finanzierung der Internationalen Föderation der Europahäuser (2 200 000 Euro, einschließlich eines Verwaltungskostenanteils von 20 %) und der Europäischen Bewegung.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 1 A Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
325 000	300 000	325 000	300 000	315 915,60	132 331,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	314 000	150 000	70 000	94 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	325 000	150 000	100 000	75 000		
Mittel 2 003	325 000		130 000	100 000	95 000	
<i>Insgesamt</i>	964 000	300 000	300 000	269 000	95 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 2

Informationsprogramme für Drittländer

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 450 000	5 717 000	5 455 000	5 455 000	4 914 331,70	4 943 960,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 462 000	2 500 000	1 962 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	5 455 000	2 955 000	1 800 000	700 000			
Mittel 2 003	6 450 000		1 955 000	2 500 000	1 995 000		
<i>Insgesamt</i>	16 367 000	5 455 000	5 717 000	3 200 000	1 995 000		

In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2000 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Strategische Ziele 2000-2005 „Das Neue Europa gestalten“ (ABl. C 81 vom 21.3.2000, S. 1) hat die Kommission ihre strategischen Prioritäten für den Zeitraum 2000-2005 festgelegt. Eine davon stellt darauf ab, „Europas Stimme in der Welt zu stärken“.

Für 2003 wurden im Wesentlichen folgende Orientierungen definiert:

- Entwicklung einer Strategie zur Neuausrichtung der Informationsmaßnahmen und zu ihrer Abstimmung mit den Prioritäten der Außenpolitik der Europäischen Union, mit dem Ziel, ein kohärentes und dynamisches Bild dieser Politik zu vermitteln;
- regionale Koordinierung der von den Delegationen der Kommission aufgelegten Informationsprogramme;
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Aktionen in Drittländern;
- verstärkter Einsatz der neuen Techniken zur raschen und gezielten Informationsverbreitung (Internet, elektronische Post);
- Erzielung von Größenvorteilen bei der Herstellung von Informationsprodukten durch abgestimmte Aktionen;
- Zusammenarbeit mit den Medien;
- Entwicklung von Instrumenten für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen;
- zahlenmäßige Verstärkung der finanziell unterstützten Delegationen.

Diese Maßnahmen lassen sich zu zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung (am Sitz), andererseits die Maßnahmen der Delegationen der Kommission in den Drittländern.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden

- Das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Europäischen Union; die Besuche beim Parlament und bei der Kommission finden im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms statt;
- Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu prioritären Themen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Post);
- Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 2 (Fortsetzung)**

- gemeinsamer Ankauf von Werbematerial für die Delegationen;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Multiplikatoren durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen in den Drittländern

Die Delegation legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und für den Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nachdem er vom Sitz gebilligt worden ist.

Hier sind sechs Arten von Maßnahmen zu unterscheiden:

- Informationsbulletins;
- Website;
- Ausrichtung von Events;
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, CD-ROM, grafisches Material usw.);
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.);
- sonstige Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

B3-3 0 2 A**Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000	40 000	45 000	45 000	8 428,43	18 649,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	45 000	45 000					
Mittel 2 003	50 000		40 000	10 000			
<i>Insgesamt</i>	95 000	45 000	40 000	10 000			

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 2 A (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B3-3 0 3

Kommunikationsmaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 700 000	13 300 000	11 153 600 (¹)	9 430 000 (²)	9 654 073,57	10 357 481,23

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002					
Mittel 2 003					
<i>Insgesamt</i>					

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ erstellt nach einem Ausführungsplan, der der Haushaltsbehörde bis spätestens Ende April 2003 vorgelegt wird, ein Programm für Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und zur Rationalisierung der Strukturen und Humanressourcen in den Europa-Häusern.

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 3** (Fortsetzung)

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen lassen sich in zwei Kategorien untergliedern:

- Maßnahmen, die über die Vertretungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden:
 - schriftliche und elektronische Veröffentlichungen;
 - Direktkommunikation in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
 - Seminare und Pressekonferenzen;
 - Kontakte zu Presse und Rundfunk;
 - Koordinierung mit den in den Mitgliedstaaten für Europafragen zuständigen Kommunikationsinstanzen;
 - sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren;
- zentral am Sitz des Organs durchgeführte Maßnahmen:
 - Verwaltung der Website „Europa“;
 - audiovisuelle Kommunikation;
 - Koordinierung mit allen Sprechern sowie den Informations- und Kommunikationsdiensten der einzelnen Generaldirektionen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 3 A **Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 180 000	1 000 000	1 156 000	1 170 000	1 109 930,32	831 994,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 128 000	600 000	528 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 156 000	570 000	250 000	336 000		
Mittel 2 003	1 180 000		222 000	500 000	458 000	
<i>Insgesamt</i>	3 464 000	1 170 000	1 000 000	836 000	458 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 4 Europäische Integration in den Hochschulen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 600 000	3 604 000	3 792 700	3 547 530,—	2 858 728,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 416 000	2 000 000	1 500 000	916 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 604 000	1 792 700	1 000 000	811 300		
Mittel 2 003	3 600 000		1 100 000	1 500 000	1 000 000	
<i>Insgesamt</i>	11 620 000	3 792 700	3 600 000	3 227 300	1 000 000	

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur europäischen Integration in den Hochschulen (insbesondere die „Jean Monnet“-Lehrstühle), die auf die Stärkung der Europäischen Union gerichtet sind. Die Universitäten — in den Mitgliedstaaten der Union wie auch in Drittländern — sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten bzw. auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Anregungen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen. Unterstützt werden sollen auch die Jean-Monnet-Zentren.

Des Weiteren dienen diese Mittel der Unterstützung des ECSA-Netzwerks (European Community Studies Associations), mit dessen Hilfe die Informationstätigkeit zu europäischen Themen an den Hochschulen, auf regionaler und nationaler Ebene sowie grenzübergreifend gefördert werden soll.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 4 A Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	405 000	407 300	441 000,—	441 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	109 000	109 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	405 000	298 300	106 700			
Mittel 2 003	500 000		393 300	106 700		
<i>Insgesamt</i>	1 014 000	407 300	500 000	106 700		

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für technische und administrative Hilfe, insbesondere Aufgaben, mit denen die Kommission längerfristig Exekutivagenturen des Gemeinschaftsrechts betrauen wird, die aber vorübergehend von Büros für technische Hilfe wahrgenommen werden;
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie für alle weiteren technischen und administrativen Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und mittels von der Kommission vergebener punktueller Verträge erbracht werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 5

Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 900 000	5 000 000	4 333 000	4 333 000	3 614 680,11	3 798 684,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 333 000	4 333 000				
Mittel 2 003	4 900 000		4 900 000			
<i>Insgesamt</i>	9 233 000	4 333 000	5 000 000			

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft, insbesondere zur Deckung von Ausgaben für die Ausrichtung von Besuchen bei den Gemeinschaftseinrichtungen sowie für Finanzhilfen, die den die Zivilgesellschaft vertretenden Organisationen gewährt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel dieses Artikels zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 5 A Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	700 000	567 000	567 000	610 313,62	636 908,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	567 000	567 000				
Mittel 2 003	700 000		700 000			
<i>Insgesamt</i>	1 267 000	567 000	700 000			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel des Programms oder der unter diesen Artikel fallenden Maßnahmen stehen. Außerdem sind sie für Maßnahmen der technischen und administrativen Unterstützung bestimmt, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge mit den „Büros für technische Hilfe“ in den nächsten Jahren im Rahmen punktueller Dienstleistungsverträge vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde von Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 6 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken**

B3-3 0 6 0 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	99 959	64 024		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	99 959	64 024	p.m.	35 935		
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	99 959	64 024	p.m.	35 935		

Vormals Artikel B3-3 0 6 (teilweise)

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 6 (Fortsetzung)

B3-3 0 6 1 Prince — Euro-Informationskampagne

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	12 000 000	27 899 978	29 900 020	32 111 424,33	31 740 295,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 999 115 ⁽¹⁾	15 000 000	6 000 000	6 000 000	4 999 115		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	27 899 978	14 900 020	4 500 000	4 500 000	3 999 958		
Mittel 2 003	3 000 000		1 500 000	500 000	500 000	500 000	
<i>Insgesamt</i>	62 899 093	29 900 020	12 000 000	11 000 000	9 499 073	500 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 047 885 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Vormals Artikel B3-3 0 6 (teilweise)

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere die Aktion „Der Euro - eine Währung für Europa“.

Diese Aktion ist wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll - in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten - den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Sie umfasst folgende Komponenten:

- Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten;
- grenzüberschreitende Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft;
- Informationsmaßnahmen in Drittländern;
- Entwicklung von Informationsinstrumenten (Veröffentlichungen, Internet-Sites, Ausstellungen, audiovisuelle Produkte, Information via Fernsehen, Meinungsumfragen usw.).

Die Kommission hat am 2. Juli 2002 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend eine Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union (KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 6** (Fortsetzung)

B3-3 0 6 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

B3-3 0 6 2

Prince — Informationskampagne zur Erweiterung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 000 000	17 000 000	10 771 541	6 924 692	5 505 686,61	5 442 054,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	10 771 541	6 924 692	3 846 849			
Mittel 2 003	21 000 000		13 153 151	7 846 849		
<i>Insgesamt</i>	31 771 541	6 924 692	17 000 000	7 846 849		

Vormals Artikel B3-3 0 6 (teilweise)

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft. Bis zu 1 000 000 Euro wird Organisationen zur Verfügung gestellt, die Informations- und Kommunikationsprogramme über die erweiterte Union, einschließlich für Vertreter der Beitrittsländer, anbieten.

Diese Aktion ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll - in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten - den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 25. April 2001 eine Mitteilung über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178 endg.) angenommen.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 6 (Fortsetzung)

B3-3 0 6 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

B3-3 0 6 3

Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	9 000 000	4 475 617	2 877 236	2 287 634,13	2 261 194,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 475 617	2 877 236	1 598 381			
Mittel 2 003	12 000 000		7 401 619	4 598 381		
<i>Insgesamt</i>	16 475 617	2 877 236	9 000 000	4 598 381		

Vormals Artikel B3-3 0 6 (teilweise)

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere die „Debatte über die Zukunft der Europäischen Union“.

Sie decken die im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz eingeleitete „Debatte über die Zukunft Europas“. Die Mittel sind vorrangig für die Unterrichtung der Bürger über die Arbeiten des Konvents und seine Schlussfolgerungen sowie über die Arbeiten der künftigen Regierungskonferenz und zur Förderung einer breiten öffentlichen Debatte über diese Fragen bestimmt. Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 25. April 2001 eine Mitteilung über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178 endg.) angenommen.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Der Europäische Rat von Laeken hat einen Konvent einberufen, der den Auftrag hat, einen Verfassungsentwurf für die Union auszuarbeiten. Seine Arbeiten, die im Laufe des Jahres 2003 abgeschlossen werden sollen, werden als Grundlage für eine Regierungskonferenz dienen.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**B3-3 0 6 (Fortsetzung)**

B3-3 0 6 3 (Fortsetzung)

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

B3-3 0 6 4

Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 000 000	1 452 905	934 028	742 627,50	734 044,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 452 905	934 028	518 877			
Mittel 2 003	3 000 000		1 481 123	1 518 877		
<i>Insgesamt</i>	4 452 905	934 028	2 000 000	1 518 877		

Vormals Artikel B3-3 0 6 (teilweise)

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere auch im Bereich Justiz und Inneres im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen - in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten - den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Kommission hat am 2. Juli 2002 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend eine Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union (KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 6 (Fortsetzung)

B3-3 0 6 4 (Fortsetzung)

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel decken die Finanzierung einer Informationskampagne über die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auf der Grundlage von Artikel 255 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie der Einrichtung eines interinstitutionellen Servers, der einen Online-Zugang zu dem EU-Rechtsetzungsprozess bietet.

Sie decken die Ausgaben für die Information der Bürger über ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in Verbindung mit dem interinstitutionellen Rechtsetzungsprozess stehen. Durch diese Maßnahme sollen die Bürger über die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu EU-Dokumenten informiert werden; ferner sollen sie ein einheitliches Instrument an die Hand bekommen, um ihren Zugang zu Dokumenten in Verbindung mit interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren und einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, in denen ein verbesserter Zugang zu den Gesetzgebungsverfahren und eine gute Verwaltungspraxis gefordert werden, um den Zugriff auf Dokumente zu erleichtern, wie in den Ziffern 17 und 18 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dargelegt, sollten den Bürgern Informationen über die Fortschritte und den Stand der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten in allen Organen zur Verfügung stehen. Spätestens bis zum 3. Juni 2004 sollten sie über einen entsprechenden Link Zugriff auf alle damit zusammenhängenden — vorbereitenden oder angenommenen — Dokumente haben, die über die Register aller Organe abgerufen werden können. Dazu ist ein neues interinstitutionelles „EUR-Lex“-Portal mit einer gemeinsamen Schnittstelle einzurichten, das die Interoperabilität mit den entsprechenden Registern der Organe und den EU-Einrichtungen und -Gremien ermöglicht. Dieses „EUR-Lex“-Portal sollte mit den entsprechenden Datenbanken zur Überwachung der Gesetzgebung der einzelstaatlichen Regierungen und Parlamente, die für die Vorbereitung oder Durchführung der EU-Rechtsvorschriften zuständig sind, interoperabel sein.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 6 A **Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 880 000	2 730 000	1 077 000	1 120 000	1 440 000,—	703 077,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 232 000	632 000	400 000	200 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 077 000	488 000	400 000	189 000		
Mittel 2 003	2 880 000		1 930 000	500 000	450 000	
<i>Insgesamt</i>	5 189 000	1 120 000	2 730 000	889 000	450 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-3 0 — INFORMATION UND KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

B3-3 0 9

Besondere jährliche Veranstaltungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 406 000	1 250 000	300 000	1 250 000,—	2 893 706,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 435 000	150 000	1 000 000	285 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 250 000	150 000	500 000	600 000		
Mittel 2 003	4 000 000		1 906 000	1 000 000	1 094 000	
<i>Insgesamt</i>	6 685 000	300 000	3 406 000	1 885 000	1 094 000	

Diese Mittel stellen einen Beitrag zur Finanzierung der internationalen Special Olympics im Jahr 2003 dar.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel dieses Artikels zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission aufgrund ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-4

SOZIALE DIMENSION UND BESCHÄFTIGUNG

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG

B3-4 0 0 Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum

B3-4 0 0 0 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 850 000	11 300 000	11 280 000	10 270 000	11 164 992,03	6 525 962,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 645 000	4 630 000	4 000 000	2 500 000	1 515 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	11 280 000	5 640 000	4 000 000	1 500 000	140 000	
Mittel 2 003	11 850 000		3 300 000	4 500 000	4 050 000	
<i>Insgesamt</i>	35 775 000	10 270 000	11 300 000	8 500 000	5 705 000	

Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie gefördert werden. Sie dienen auch zur Förderung der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsgremien von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen.

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

Im Übrigen können diese Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen eingesetzt werden, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Informationsaustausch auf europäischer Ebene beitragen sollen. Dazu gehören die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366 endg.).

Ferner schließen die Mittel Ausgaben zur Förderung von guten Beispielen und Netzwerken sowie vorbereitende Studien und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitspapier der Kommission vom 26. Juli 2001 über die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Union (SEK(2001) 1308).

Weiterhin sind Projekte zur Entwicklung von Verhaltenskodizes und Sozillabels mit dem Ziel der Beachtung grundlegender Sozial- und Arbeitsrechte und unter Beteiligung von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die sich für soziale Grundrechte einsetzen, aus diesen Mitteln förderfähig.

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern beteiligt sind. Dieses letztere Element ist horizontaler Natur.

Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende vier Unterprogramme bestimmt:

- Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene;
- Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer;
- Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen;

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)

B3-4 0 0 (Fortsetzung)

B3-4 0 0 0 (Fortsetzung)

— soziale Verantwortung der Unternehmen, Verhaltenskodizes und soziale Grundrechte.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

B3-4 0 0 0 A

Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
675 000	630 000	720 000	720 000	795 020,42	467 393,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	807 000	360 000	175 000	150 000	122 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	720 000	360 000	150 000	105 000	105 000		
Mittel 2 003	675 000		305 000	150 000	120 000	100 000	
<i>Insgesamt</i>	2 202 000	720 000	630 000	405 000	347 000	100 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)**B3-4 0 0** (Fortsetzung)

B3-4 0 0 2

Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	10 200 000	11 300 000	8 860 000	10 982 227,08	10 996 037,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 601 000	3 210 000	250 000	141 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	11 300 000	5 650 000	4 500 000	600 000	550 000	
Mittel 2 003	12 000 000		5 450 000	2 500 000	2 200 000	1 850 000
<i>Insgesamt</i>	26 901 000	8 860 000	10 200 000	3 241 000	2 750 000	1 850 000

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialen Dimension des Binnenmarktes, einschließlich Fragen in Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern, und der Währungsunion ergeben.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen bestimmt, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittsländern beteiligt sind, und davon sollte ein Großteil an Frauen gehen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Gewerkschaftsinstituts mit einem Betrag von 3 700 000 Euro.

3 100 000 Euro sind für die Europäische Gewerkschaftsakademie und 2 300 000 Euro für das Europäische Zentrum für Arbeitnehmerfragen bestimmt. Ein bedeutender Teil der bei diesem Posten veranschlagten Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittsländern beteiligt sind.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Organisationen, die aus diesem Posten Zuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in Artikel 138 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)

B3-4 0 0 (Fortsetzung)

B3-4 0 0 3

Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	6 000 000	6 000 000	5 000 000	3 808 591,01	2 133 693,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 462 000	2 000 000	1 050 000	1 000 000	200 000	212 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	6 000 000	3 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
Mittel 2 003	7 000 000		3 950 000	2 000 000	1 050 000	
<i>Insgesamt</i>	17 462 000	5 000 000	6 000 000	4 000 000	2 250 000	212 000

Es sind insbesondere Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wobei solche, die nicht den Richtlinien 94/45/EG oder 97/74/EG unterliegen, vorrangig gefördert werden.

Ein Teil der Mittel ist ferner bestimmt für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bei den europäischen Sozialpartnern, die über die notwendigen Kenntnisse in dem Aktionsbereich verfügen, der unter diesen Posten fällt. Aufgabe dieser Informationsstellen ist es, Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und zu unterstützen bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung und die Beziehungen zu den europäischen Institutionen zu fördern.

Die Mittel können ebenfalls zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in Gremien zur transnationalen Information, Anhörung und Beteiligung verwendet werden.

Aus diesen Mitteln können ferner Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den beitragswilligen Ländern beteiligt sind.

Um eine stärkere Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien zu erreichen, wird Maßnahmen zur Förderung der Schulung von Frauen Vorrang eingeräumt.

Schließlich können diese Mittel zur Finanzierung innovativer Aktionen im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten innerhalb multinationaler Unternehmen, vor allem wenn diese im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens auftreten, verwendet werden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie bestimmt für Aktionen, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 137 und 138 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)**B3-4 0 0 (Fortsetzung)****B3-4 0 0 3 (Fortsetzung)**

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

B3-4 0 0 3 A

Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	-			

Dieser Posten deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)

B3-4 0 1 *Arbeitsmarkt und Beschäftigung*

B3-4 0 1 1 EURES (European Employment Services)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 550 000	11 550 000	14 550 000	11 550 000	12 321 870,75	9 149 483,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 393 000	4 275 000	2 275 000	1 500 000	1 343 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	14 550 000	7 275 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 275 000	
Mittel 2 003	14 550 000		7 275 000	2 000 000	2 000 000	3 275 000	
<i>Insgesamt</i>	38 493 000	11 550 000	11 550 000	5 500 000	5 343 000	4 550 000	

Die Mittel dieses Postens dienen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES.

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um Folgendes zu gewährleisten:

- Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;
- Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Gemeinschaftsebene und grenzüberschreitend;
- Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert — nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung — den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden,
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern, insbesondere von Euroberatern in den Beitrittsländern sowie von Osteuropa-„Euroberatern“ in den Mitgliedstaaten,
- Erfahrungsaustausch zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Beitrittsländer,
- Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES,
- Aufbau von mehrsprachigen DV-Systemen mit zwei Datenbanken („Stellenangebote und Arbeitsgesuche“ und „Lebens- und Arbeitsbedingungen“) sowie Pflege und Ausbau einer Website, einschließlich Vorbereitung der Arbeitsverwaltungen in den Beitrittsländern auf die Einbeziehung in diese Datenbanken,

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)**B3-4 0 1** (Fortsetzung)

B3-4 0 1 1 (Fortsetzung)

- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b)) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92),
- Beitrag zur Schaffung einer einheitlichen Website mit Informationen über die Mobilität in Europa, einschließlich einer Datenbank über Beschäftigung und Informationen über Stellenangebote, Arbeitsuchende, Lebens- und Arbeitsbedingungen, allgemeine und berufliche Bildung sowie Mobilität von Studenten und Lehrkräften, einschließlich der Vorbereitung der Beitrittsländer auf die Einbeziehung in diese Datenbanken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 93/569/EWG der Kommission vom 22. Oktober 1993 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich eines Netzwerks unter der Bezeichnung EURES (European Employment Services) (ABl. L 274 vom 6.11.1993, S. 32).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)

B3-4 0 1 (Fortsetzung)

B3-4 0 1 1 A EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
405 000	405 000	450 000	450 000	328 578,44	306 416,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	413 000	225 000	120 000	68 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	450 000	225 000	105 000	60 000	60 000		
Mittel 2 003	405 000		180 000	125 000	100 000		
<i>Insgesamt</i>	1 268 000	450 000	405 000	253 000	160 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)**B3-4 0 1** (Fortsetzung)

B3-4 0 1 2

Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 700 000	10 000 000	9 730 000	10 030 000	9 603 834,75	4 520 580,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 157 000	5 165 000	2 650 000	2 500 000	2 500 000	3 342 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	9 730 000	4 865 000	2 500 000	1 200 000	1 000 000	165 000
Mittel 2 003	9 700 000		4 850 000	2 000 000	2 000 000	850 000
<i>Insgesamt</i>	35 587 000	10 030 000	10 000 000	5 700 000	5 500 000	4 357 000

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005). Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, einschließlich der rechtlichen Aspekte, durch:

- Ausbildung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Chancengleichheit,
- Verbesserung von Verständnis und Kenntnis im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren geschlechtsbedingten Diskriminierung,
- Förderung von Maßnahmen zur Messung und Bewertung der Wirksamkeit bestehender politischer Maßnahmen und Verfahren,
- Förderung und Entwicklung der Qualifikationen der Schlüsselakteure in diesem Bereich.

Die Mittel sind weiterhin bestimmt zur Finanzierung von Maßnahmen zur:

- Förderung einer besseren Kenntnis und Berücksichtigung der Dimension der Chancengleichheit (Unterstützung transnationaler Initiativen, von Veröffentlichungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen),
- Analyse und Bewertung (Erarbeitung von Indikatoren, Analyse der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Situation auf dem Arbeitsmarkt, spezifische Studien),
- Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung von Informationen über bewährte Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)

B3-4 0 1 (Fortsetzung)

B3-4 0 1 2 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22).

B3-4 0 1 2 A

Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	270 000	270 000	270 000	221 239,32	303 256,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	189 000	135 000	54 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	270 000	135 000	96 000	39 000			
Mittel 2 003	300 000		120 000	120 000	60 000		
<i>Insgesamt</i>	759 000	270 000	270 000	159 000	60 000		

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 300 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 0 — SOZIALER DIALOG UND BESCHÄFTIGUNG (Fortsetzung)**B3-4 0 1 (Fortsetzung)****B3-4 0 1 2 A (Fortsetzung)**

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT**B3-4 1 0 Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden****B3-4 1 0 2**

Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 100 000	1 970 000	2 230 000	1 930 000	2 522 109,60	2 160 701,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 424 000	815 000	500 000	700 000	409 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 230 000	1 115 000	420 000	350 000	250 000	95 000
Mittel 2 003	2 100 000		1 050 000	400 000	400 000	250 000
<i>Insgesamt</i>	6 754 000	1 930 000	1 970 000	1 450 000	1 059 000	345 000

Gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags kann das Europäische Parlament die Kommission auffordern, Berichte über die besonderen Probleme der sozialen Situation vorzulegen. Die Kommission ist gehalten, alljährlich einen Bericht zur sozialen Lage vorzulegen, mit spezifischen Kapiteln zur demographischen Entwicklung (insbesondere auch die Beziehungen zwischen dieser Entwicklung einerseits und Arbeitsmarkt und Sozialschutz andererseits).

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Bedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen,
- Analyse der Situation von Kindern und ihres Schutzes vor potenziellen Gefahren sowie Analyse der Bereiche Kinder, Alleinerziehende und soziale Ausgrenzung,
- Analyse der Beziehung zwischen Analphabetismus und sozialer Ausgrenzung,

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 0** (Fortsetzung)

B3-4 1 0 2 (Fortsetzung)

- Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der Familie als Keimzelle und der demographischen Entwicklung; insbesondere Analyse der Beziehungen zwischen den Maßnahmen zur Förderung der Familie und ihren Auswirkungen auf sozialer Ebene und im steuerlichen Bereich,
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Neudefinition des Verhältnisses zwischen den Generationen,
- Ermittlung der Beziehungen zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geografische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung eines Jahresberichts über die soziale Sicherheit zu haben,
- Berücksichtigung der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Chancengleichheit,
- regelmäßige Konsultation durch die Kommission— der Arbeitsgruppe hochrangiger nationaler Beamter mit Zuständigkeitsbereich Familienangelegenheiten, regelmäßige Konsultation durch die Kommission— der Arbeitsgruppe hochrangiger nationaler Beamter mit Zuständigkeitsbereich Familienangelegenheiten,— von Organisationen, die Familien und Kinder auf Ebene der Gemeinschaft auf der Grundlage pluralistischer Kriterien vertreten.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen und deren Netzen, die sich um die Förderung und den Schutz der Familie und der Rechte des Kindes bemühen.

Die Mittel dienen ferner zur Finanzierung der Anfertigung eines jährlichen Berichts über den Stand der Kinderarbeit in der Europäischen Union.

Die Mittel dienen der Finanzierung einer europaweiten Informationskampagne gegen die Kinderarbeit.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 143 und 145 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 0** (Fortsetzung)

B3-4 1 0 2 A

Analyse und Studien über die soziale Lage, Demographie und Familie -Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000	243 000	270 000	270 000	140 565,44	96 072,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	99 000	99 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	270 000	171 000	99 000			
Mittel 2 003	270 000		144 000	126 000		
<i>Insgesamt</i>	639 000	270 000	243 000	126 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)

B3-4 1 0 (Fortsetzung)

B3-4 1 0 5

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	11 341 000	10 640 000	9 410 000	15 246 171,70	13 211 504,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	20 020 000	4 090 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 930 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	10 640 000	5 320 000	1 700 000	1 500 000	1 500 000	620 000	
Mittel 2 003	14 000 000		5 641 000	4 000 000	3 000 000	1 359 000	
Insgesamt	44 660 000	9 410 000	11 341 000	9 500 000	8 500 000	5 909 000	

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Das Mehrjahresprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurde von der Kommission am 7. Dezember 2001 verabschiedet und trat am 12. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 137 Absatz 2 des EG-Vertrags enthält Bestimmungen, die es der Gemeinschaft erlauben, Maßnahmen anzunehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu fördern. Der Europäische Rat von Lissabon sagt in seinen Schlussfolgerungen, dass „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen sollten, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden“. Der Europäische Rat von Nizza fasste die Verpflichtungen des Europäischen Rates konkreter und verabschiedete angemessene Ziele für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Beseitigung der Armut; die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Ziele ihre Prioritäten zu entwickeln und im Juni 2001 einen nationalen Aktionsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen. Die Ziele lassen sich in vier Themenbereiche zusammenfassen:

- Förderung der Beteiligung am Erwerbsleben und Zugang aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen;
- Risiken der Ausgrenzung;
- Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen;
- Mobilisierung aller Akteure.

In der verabschiedeten Form umfasst das Programm drei Aktionsbereiche:

- Der erste Bereich betrifft die Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung. Dieser erste Bereich soll den Mitgliedstaaten helfen bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und der Erarbeitung statistischer Indikatoren.
- Der zweite Bereich konzentriert sich auf die Förderung von Zusammenarbeit und den grenzübergreifenden Austausch von Informationen und bewährten Verfahren und auf die Förderung innovativer Projekte mit einem europäischem Mehrwert. Dieser Bereich ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne voneinander zu lernen, insbesondere durch Peer Reviews. Im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung zur sozialen Eingliederung wird im Jahr 2003 der Prüfung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne gegen Armut und Ausgrenzung sowie der Erarbeitung eines gemeinsamen Berichts besondere Aufmerksamkeit beigemessen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 0** (Fortsetzung)

B3-4 1 0 5 (Fortsetzung)

- Der dritte Bereich dient der Förderung der Beteiligung der verschiedenen Akteure und der Unterstützung von Netzen auf Unionsebene. Hierbei geht es um die Unterstützung europäischer Netze von Nichtregierungsorganisationen, wohltätigen Verbänden, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als Teil der Daseinsvorsorge einsetzen. Weiter wird hierunter ein Teil der Betriebskosten der Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors finanziert. Die Unterstützung der Organisation eines jährlichen Runden Tisches zum Thema soziale Ausgrenzung sowie anderer von der Präsidentschaft der Europäischen Union organisierter Veranstaltungen in diesem Bereich ist hierunter zu finanzieren.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an dem Programm zu decken. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

B3-4 1 0 5 A

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 000	360 000	360 000	29 234,86	15 401,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 000	19 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	360 000	341 000	19 000				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.	p.m.			
<i>Insgesamt</i>	379 000	360 000	19 000	p.m.			

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 0** (Fortsetzung)

B3-4 1 0 5 A (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieser Linie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

B3-4 1 1 Freizügigkeit

B3-4 1 1 0 Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 590 000	2 595 000	2 595 000	2 595 000	2 320 063,26	2 172 164,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 172 000	1 300 000	800 000	600 000	400 000	72 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	2 595 000	1 295 000	500 000	350 000	250 000	200 000	
Mittel 2 003	2 590 000		1 295 000	500 000	500 000	295 000	
<i>Insgesamt</i>	8 357 000	2 595 000	2 595 000	1 450 000	1 150 000	567 000	

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen bei den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und ihrer einzelnen Bestandteile (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge); Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht über die soziale Sicherheit in Europa, wie in der Empfehlung 92/442/EWG vorgesehen;

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 1** (Fortsetzung)

B3-4 1 1 0 (Fortsetzung)

- Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- Ausgaben für die Darstellung der wichtigsten Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit (Beiträge, Geld- und Sachleistungen) in der Veröffentlichung „Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ (MISSOC-System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft); schrittweise Ausweitung der in dieser Veröffentlichung behandelten Arbeitnehmerkategorien, Aufnahme auch der Selbstständigen und der Arbeitnehmer in besonders atypischen Beschäftigungsverhältnissen (siehe Weißbuch);
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren — einschließlich ihrer Anpassung an neue Techniken der Informationsverarbeitung — bei der Feststellung der Ansprüche und der Zahlung der Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (einschließlich Kosten für die Übersetzung von Dokumenten);
- Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ergänzenden Systeme der Altersversorgung für Wanderarbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen. Dies soll zur Lösung der technischen Probleme bei der Anwendung der Richtlinie 98/49/EG beitragen sowie neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbereiten helfen, die die Lücken in diesem Bereich schließen sollen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1).

Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (ABl. L 183 vom 14.7.1988, S. 35).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 17).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)

B3-4 1 1 (Fortsetzung)

B3-4 1 1 0 A

Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	400 000	405 000	405 000	405 162,60	279 374,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	443 000	200 000	100 000	100 000	43 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	405 000	205 000	80 000	80 000	40 000	
Mittel 2 003	500 000		220 000	150 000	100 000	30 000
<i>Insgesamt</i>	1 348 000	405 000	400 000	330 000	183 000	30 000

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 1 — SOZIALER SCHUTZ UND FREIZÜGIGKEIT (Fortsetzung)**B3-4 1 1** (Fortsetzung)

B3-4 1 1 1 Pilotprojekt ENEA zur Förderung der Mobilität älterer Menschen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	2 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	3 500 000		2 500 000	1 000 000		
<i>Insgesamt</i>	3 500 000		2 500 000	1 000 000		

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Einrichtung von Austauschprogrammen für ältere Menschen finanziert werden, indem spezialisierte Organisationen damit betraut werden, unter anderem geeignete Transportmöglichkeiten zu entwickeln und die Infrastrukturen entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2002 zur Zweiten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns (Madrid, 8.-12. April 2002), und insbesondere die Ziffern 13 und 14, in denen die Notwendigkeit unterstrichen wird, Austauschprogramme für ältere Personen vorzusehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

B3-4 2 0 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

B3-4 2 0 0 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 353 000	10 353 000	10 352 941	10 352 941		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	10 352 941	10 352 941				
Mittel 2 003	10 353 000		10 353 000			
<i>Insgesamt</i>	20 705 941	10 352 941	10 353 000			

Vormals Artikel B3-4 2 0 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2).

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**B3-4 2 0** (Fortsetzung)

B3-4 2 0 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	1	1
A 4/A 5	18	18
A 6/A 7/A 8	12	12
Insgesamt	32	32
B	19	21
Insgesamt	19	21
C	36	34
Insgesamt	36	34
D	1	1
Insgesamt	1	1
Gesamtzahl	88	88

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

B3-4 2 0 (Fortsetzung)

B3-4 2 0 1 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen - Zuschüsse im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 147 000	6 147 000	6 147 059	6 147 059	15 000 000,—	14 958 184,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	42 000	42 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	6 147 059	6 105 059	42 000			
Mittel 2 003	6 147 000		6 105 000	42 000		
<i>Insgesamt</i>	12 336 059	6 147 059	6 147 000	42 000		

Vormals Artikel B3-4 2 0

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Ein Teil der Mittel ist für die Einrichtung einer „Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels“ gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtung. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	16 500 000
- Titel 5 „Verschiedene Einnahmen“	300 000
	16 800 000
<i>Insgesamt</i>	16 800 000

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	9 530 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 123 000

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 2 — EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)**B3-4 2 0 (Fortsetzung)**

B3-4 2 0 1 (Fortsetzung)

- Titel 3 „Operative Ausgaben“

6 147 000

Insgesamt 16 800 000

7 150 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Stiftung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT**B3-4 3 0****Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Bürger**

B3-4 3 0 8

Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 472 000	41 111 000	44 773 500	38 280 500	41 751 109,60	40 422 538,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	67 653 000	25 000 000	15 000 000	14 000 000	8 500 000	5 153 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	44 773 500	13 280 500	13 000 000	10 000 000	8 493 000	
Mittel 2 003	45 472 000		13 111 000	15 000 000	13 000 000	4 361 000
Insgesamt	157 898 500	38 280 500	41 111 000	39 000 000	29 993 000	9 514 000

Das neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) ist für eine Laufzeit von sechs Jahren vorgesehen. Die Verlängerung der vier bestehenden Programme am 31. Dezember 2002 sollte eine Gesetzeslücke vermeiden. Alle bisherigen Programme zur öffentlichen Gesundheit sind mit dem Datum des Inkrafttretens des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgehoben.

Das neue Programm soll zu einem höheren Gesundheitsschutzniveau beitragen, wobei sich die Maßnahmen auf die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, die Verhütung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen sowie von Gefahren für die Gesundheit richten sollen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 0 (Fortsetzung)

B3-4 3 0 8 (Fortsetzung)

Die drei Schwerpunkte sind:

- Verbesserung von Information und Kenntnisstand im Hinblick auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Schaffung und Erhaltung effizienter medizinischer Dienstleistungen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme, durch Konzeption und Betrieb eines gut strukturierten globalen Systems zur Erfassung, Analyse und Auswertung der Informationen und Kenntnisse im Gesundheitsbereich, sowie der Weiterleitung dieser Informationen und Kenntnisse an die zuständigen Behörden, die Akteure im Gesundheitswesen, weiterhin durch Analysen der Gesundheitssituation und der Politiken, Systeme und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit;
- Stärkung der Fähigkeit zur raschen und koordinierten Reaktion auf Bedrohungen der Gesundheit, durch Entwicklung, Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit, der Nutzung und der Vernetzung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen im Hinblick auf Gesundheitsrisiken;
- Maßnahmen in Bezug auf die bestimmenden Elemente der Gesundheit, durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, durch Unterstützung und Entwicklung umfassender Aktionen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten sowie von spezifischen Instrumenten zur Verringerung und Beseitigung von Risiken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Nichtstaatliche Organisationen tragen entscheidend zur Durchführung des Programms bei. Deshalb sollten ihnen angemessene Finanzmittel gewährt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999-2003 der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 521/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG angenommen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse (ABl. L 79 vom 17.3.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 0** (Fortsetzung)

B3-4 3 0 8 A Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 440 000	3 289 000	1 561 500	1 624 500	1 154 430,13	543 886,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	941 000	840 000	101 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	1 561 500	784 500	770 000	7 000			
Mittel 2 003	5 440 000		2 418 000	1 800 000	1 222 000		
<i>Insgesamt</i>	7 942 500	1 624 500	3 289 000	1 807 000	1 222 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten. Die entsprechenden Mittel werden in der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können die Einnahmen aus dem bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden beitragswilligen Länder zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen, deren Höhe sich nach dem gleichen Verhältnis berechnet, wie das, das zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm angesetzten Mitteln besteht.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 1 **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

B3-4 3 1 0

Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 745 000	3 745 000	3 510 000	3 510 000	3 255 801,20	3 387 296,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 096 000	1 700 000	900 000	496 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 510 000	1 810 000	900 000	500 000	300 000	
Mittel 2 003	3 745 000		1 945 000	600 000	600 000	600 000
<i>Insgesamt</i>	10 351 000	3 510 000	3 745 000	1 596 000	900 000	600 000

Aus diesen Mitteln werden die an das internationale Informationszentrum des Internationalen Arbeitsamts (IAA), an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (für das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und das Internationale Programm zur Sicherheit chemischer Substanzen (IPCS)) sowie an die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlungen gezahlten Zuschüsse finanziert.

Finanziert werden Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Überprüfung ihrer korrekten Umsetzung in einzelstaatliches Recht, und zur weiteren Förderung von strengen Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bewertung des gemeinschaftlichen Besitzstands und durch Untersuchungen darüber, wie er verbessert bzw. weiterentwickelt werden kann.

Diese Mittel dienen auch zur Sicherung einer effektiven Einbeziehung der Sozialpartner bei der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherung und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Mittel sind ebenfalls bestimmt für den Austausch von Inspektoren zwischen den Diensten der Arbeitsaufsicht der Mitgliedstaaten sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Weiterhin werden hierüber die Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert, wobei besonderes Augenmerk auf die Erfassung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten gelegt wird.

Ein Betrag von 1 500 000 Euro ist für das TGB (Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften für Gesundheit und Sicherheit) bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel aus dieser Haushaltslinie für Aktionen bestimmt, die die Kommission gemäß den ihr in den Artikeln 136, 137 und 140 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnissen durchführt.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 1** (Fortsetzung)

B3-4 3 1 0 (Fortsetzung)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

B3-4 3 1 0 A

Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	90 000	90 000	90 000		15 452,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	90 000	90 000				
Mittel 2 003	90 000		90 000			
<i>Insgesamt</i>	180 000	90 000	90 000			

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 1 (Fortsetzung)

B3-4 3 1 2 Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 000	220 000	220 000	220 000	76 048,—	76 048,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	220 000	220 000				
Mittel 2 003	220 000		220 000			
<i>Insgesamt</i>	440 000	220 000	220 000			

Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie.

Beihilfe für den Schulbesuch von Waisenkindern und Stipendien der Stiftung Paul Finet, gegründet 1965 von der Hohen Behörde, für Waisenkinder von Bergleuten und Stahlarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind.

Veranschlagt sind Zuschüsse für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zugunsten der Waisen von Bergleuten nach Arbeitsunfällen oder infolge von Berufskrankheiten sowie zugunsten der Kinder von Bergleuten, deren Familien durch die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie in Not geraten sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach der Katastrophe von Marcinelle (1953).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 1** (Fortsetzung)

B3-4 3 1 4 Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	4 000 000	5 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 000 000	4 000 000				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	4 000 000	5 000 000	p.m.			

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung und zum Austausch von Erfahrungen über wirksame und bewährte Verfahren bestimmt, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit mindern und die von den EG-Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- praktische Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bedürfen; Nachweis, dass Initiativen von Kleinbetrieben wertvoll sein und kosteneffizient organisiert werden können;
- Bekräftigung der Tatsache, dass die großen Belastungen der Arbeitnehmer und ihrer Familien sowie die erheblichen ökonomischen Konsequenzen für die Unternehmen und die gesamte europäische Wirtschaft durch gezielte Präventivmaßnahmen verringert werden können;
- Verdeutlichung gegenüber den KMU, dass Sicherheit und Gesundheit sich auszahlen;
- Beitrag zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle in KMU;
- Förderung des europaweiten Austausches von Erfahrungen über bewährte Verfahren;
- Vorbereitung des spezifischen Programms zur Förderung der Anwendung der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in KMU, das aufgrund der vom Europäischen Rat in Nizza gebilligten Sozialagenda ausgearbeitet werden soll.

Mit diesen Mitteln sollen einzelne Projekte unterstützt werden, die entweder von KMU selbst eingereicht werden oder auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU ausgerichtet sind. Förderungswürdig sind unter anderem: spezielle Maßnahmen zur Risikoermittlung und -bewertung, Sicherheitsanalysen am Arbeitsplatz; Verhütung von arbeitsbedingtem Stress (einschließlich psychosozialer Faktoren), Anwendung von (vorzugsweise sektorspezifischen) Kontrollen, Schulung von Managern, Arbeitnehmern und Sicherheitsbeauftragten; Sensibilisierung durch Informations-/Werbemaßnahmen, Herstellung von Informationsmaterial zur Bewusstseinsbildung am Arbeitsplatz; Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmervertretern an KMU-Netzen zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 1 (Fortsetzung)

B3-4 3 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

B3-4 3 2 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

B3-4 3 2 0 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 911 000	4 150 000	3 747 839	3 038 285		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 747 839	3 038 285	709 554			
Mittel 2 003	4 911 000		3 440 446	1 470 554		
<i>Insgesamt</i>	8 658 839	3 038 285	4 150 000	1 470 554		

Vormals Posten B3-4 3 1 1 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf etwaigen Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 2** (Fortsetzung)

B3-4 3 2 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	—	—
A 4/A 5	9	9
A 6/A 7/A 8	5	6
Insgesamt	15	16
B	11	12
Insgesamt	11	12
C	5	5
Insgesamt	5	5
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	31	33

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 2 (Fortsetzung)

B3-4 3 2 1 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Zuschüsse im Rahmen der Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 464 000	8 300 000	5 252 161	4 961 715	11 800 000,—	9 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 729 000	2 300 000	1 400 000	1 000 000	600 000	429 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 252 161	2 661 715	1 000 000	900 000	500 000	190 446
Mittel 2 003	8 464 000		5 900 000	1 000 000	1 000 000	564 000
<i>Insgesamt</i>	19 445 161	4 961 715	8 300 000	2 900 000	2 100 000	1 183 446

Vormals Posten B3-4 3 1 1

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der betreffenden Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Aufgabe der Agentur ist es, den Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	13 225 000
- Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	180 000
<i>Insgesamt</i>	13 405 000

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	3 589 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 352 000
- Titel 3 „Betriebsausgaben“	8 464 000
<i>Insgesamt</i>	13 405 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 2** (Fortsetzung)

B3-4 3 2 1 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Agentur.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung und zum Austausch von Erfahrungen über wirksame und bewährte Verfahren bestimmt, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit mindern und die von den EG-Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- praktische Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bedürfen; Nachweis, dass Initiativen von Kleinbetrieben wertvoll sein und kosteneffizient organisiert werden können;
- Förderung einer stärker präventiv ausgerichteten Strategie für Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, wie vom Rat in seiner Entschließung vom 3. Juni 2002 zur neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006) (Abl. C 161 vom 5.7.2002, S. 1) gefordert wurde, einschließlich geschlechterspezifischer Gesundheitsrisiken, um den KMU gegenüber zu verdeutlichen, dass Sicherheit und Gesundheit sich auszahlen;
- Beitrag zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle in KMU;
- Förderung des europaweiten Austausches von Erfahrungen über bewährte Verfahren.
- Vorbereitung eines spezifischen Mehrjahresprogramms zur Förderung eines hohen Niveaus an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in KMU, welches 2002/2003 vorgelegt werden soll.

Mit diesen Mitteln sollen einzelne Projekte unterstützt werden, die entweder von KMU selbst eingereicht werden oder auf die spezifischen Bedürfnisse von KMU ausgerichtet sind. Förderungswürdig sind unter anderem: spezielle Maßnahmen zur Risikoermittlung und -bewertung, Sicherheits-/Risikoanalysen am Arbeitsplatz, Anwendung von (vorzugsweise sektorspezifischen) Kontrollen, Schulung von Managern, Arbeitnehmern und Sicherheitsbeauftragten, Sensibilisierung durch Informations-/Werbemaßnahmen, Herstellung von Informationsmaterial zur Bewusstseinsbildung am Arbeitsplatz, Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmervertretern sowie von KMU-Netzen am Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (Abl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 3 Ausgaben für die Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

B3-4 3 3 0 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 364 500 (¹)	3 928 000 (²)	2 400 000 (³)	1 800 000 (⁴)		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 4 364 500 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 928 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002	5 400 000 (¹)	3 800 000	1 600 000		
Mittel 2 003	8 729 000 (²)		6 256 000	2 473 000	
<i>Insgesamt</i>	14 129 000	3 800 000 (³)	7 856 000 (⁴)	2 473 000	
<p>(¹) Davon werden 3 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 4 364 500 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Davon werden 2 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Davon werden 3 928 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Vormals Posten B3-4 3 0 9 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Behörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 3** (Fortsetzung)

B3-4 3 3 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A		
Insgesamt A	20	36
B		
Insgesamt B	7	13
C		
Insgesamt C	18	—
D		
Insgesamt D	—	—
Gesamtzahl	45	49

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B3-4 3 3 (Fortsetzung)

B3-4 3 3 1 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 882 000 (¹)	3 494 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		

(¹) Mittel in Höhe von 3 882 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 494 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 100 000 (¹)	2 100 000				
Mittel 2 003	7 764 000 (²)		6 988 000	776 000		
<i>Insgesamt</i>	9 864 000	2 200 000 (³)	6 988 000 (⁴)	776 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 3 882 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Davon werden 3 494 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Vormals Posten B3-4 3 0 9

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Behörde,
- Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit.

KOMMISSION

Teileinzelnplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

KAPITEL B3-4 3 — GESUNDHEIT (Fortsetzung)**B3-4 3 3** (Fortsetzung)

B3-4 3 3 1 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:	
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	16 493 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	
	<i>Insgesamt</i> 16 493 000
Ausgaben:	
—Titel 1 „Personal“	4 913 000
—Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	3 816 000
—Titel 3 „Operative Ausgaben“	7 764 000
	<u><i>Insgesamt</i></u> 16 493 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B3

(Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen)

TITEL B3-5**ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN****KAPITEL B3-5 0 — ZUSCHÜSSE AN EUROPÄISCHE PARTEIEN****B3-5 0 0****Zuschüsse an europäische Parteien**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	7 000 000	6 300 000		
(¹) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	7 000 000	6 300 000	700 000			
Mittel 2 003	7 000 000 (¹)		6 300 000	700 000		
<i>Insgesamt</i>	14 000 000	6 300 000	7 000 000 (²)	700 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen mit diesen Mitteln auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission am 21. Juni 2001 vorgelegt, über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien (ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 103).

TEILEINZELPLAN B4

ENERGIE, EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG UND UMWELT

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1	ENERGIE						
B4-1 0	ENERGIEPOLITIK						
B4-1 0 0	Neue Technologien und Abschluss laufender Maßnahmen						
B4-1 0 0 4	Carnot — Saubere und effiziente Nutzung fester Brennstoffe						
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	450 000	300 000	517 456,—	30 000,—
B4-1 0 0 9	Abschluss laufender Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.		709 981,86
	Artikel B4-1 0 0 insgesamt	p.m.	600 000	450 000	300 000	517 456,—	739 981,86
B4-1 0 2	Transport radioaktiver Stoffe						
B4-1 0 2 0	SURE — Sicherer Transport radioaktiver Stoffe						
	Getrennte Mittel	p.m.	339 000	350 000	250 000	504 650,—	141 840,94
	Artikel B4-1 0 2 insgesamt	p.m.	339 000	350 000	250 000	504 650,—	141 840,94
B4-1 0 3	Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinschaft						
B4-1 0 3 0	Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger						
	Getrennte Mittel	p.m.	13 180 000	18 090 200	16 890 200	17 292 443,56	13 531 107,44
B4-1 0 3 0 A	Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	55 000	109 800	109 800	110 325,87	7 626,62
B4-1 0 3 1	SAVE — Förderung der Energieeffizienz						
	Getrennte Mittel	p.m.	14 400 000	9 854 200	11 854 200	10 809 597,81	14 944 295,24
B4-1 0 3 1 A	SAVE — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	63 000	145 800	145 800	62 856,30	1 055,21
	Artikel B4-1 0 3 insgesamt	p.m.	27 698 000	28 200 000	29 000 000	28 275 223,54	28 484 084,51

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1 0 4	Zusammenarbeit und Beobachtung der Märkte im Energiebereich						
B4-1 0 4 0	ETAP — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich						
	Getrennte Mittel	p.m.	800 000	437 000	637 000	446 183,29	1 096 006,18
B4-1 0 4 0 A	ETAP — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	33 000	63 000	63 000	60 221,83	134 468,—
B4-1 0 4 1	Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 869 000	3 419 000	4 219 000	3 510 689,31	3 096 787,08
B4-1 0 4 1 A	Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	61 000	81 000	81 000	61 000,—	13 500,—
	Artikel B4-1 0 4 insgesamt	p.m.	3 763 000	4 000 000	5 000 000	4 078 094,43	4 340 761,26
B4-1 0 6	Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006)						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				

(¹) Mittel in Höhe von 47 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 8 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1 0 6 A	Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	32 400 000	33 000 000	34 550 000	33 375 423,97	33 706 668,57
	KAPITEL B4-1 0 INSGESAMT	p.m.	32 400 000	33 000 000	34 550 000	33 375 423,97	33 706 668,57
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	32 400 000	33 000 000	34 550 000	33 375 423,97	33 706 668,57
	Titel B4-1 insgesamt	p.m.	32 400 000	33 000 000	34 550 000	33 375 423,97	33 706 668,57
B4-2	EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG						
B4-2 0	EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG						
B4-2 0 0	Inspektionen im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren						
B4-2 0 0 0	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren						
	Getrennte Mittel	5 690 000	5 590 000	5 591 000	5 491 000	5 490 282,70	4 201 092,99
B4-2 0 0 0 A	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	10 000	10 000	9 000	9 000	10 800,—	
	Artikel B4-2 0 0 insgesamt	5 700 000	5 600 000	5 600 000	5 500 000	5 501 082,70	4 201 092,99

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 640 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-2 0 2	Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten						
B4-2 0 2 0	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport						
	Getrennte Mittel	5 500 000	5 500 000	4 500 000	4 500 000	4 446 953,80	4 557 979,88
B4-2 0 2 0 A	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	200 000	200 000	200 000	200 000	213 963,—	169 453,—
B4-2 0 2 1	Besondere Kontrolle von Großanlagen zur Plutoniumbehandlung						
	Getrennte Mittel	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000,—	8 597 835,52
	Artikel B4-2 0 2 insgesamt	13 100 000	13 100 000	12 100 000	12 100 000	12 060 916,80	13 325 268,40
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	18 800 000	18 700 000	17 700 000	17 600 000	17 561 999,50	17 526 361,39
	KAPITEL B4-2 0 INSGESAMT	18 800 000	18 700 000	17 700 000	17 600 000	17 561 999,50	17 526 361,39
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	18 800 000	18 700 000	17 700 000	17 600 000	17 561 999,50	17 526 361,39
	Titel B4-2 insgesamt	18 800 000	18 700 000	17 700 000	17 600 000	17 561 999,50	17 526 361,39
B4-3	UMWELT						
B4-3 0	UMWELTAKTIONEN						
B4-3 0 1	Kyoto-Europa-Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 000 000				
B4-3 0 3	Schutz der Wälder						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				

(¹) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 0 4	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft im Umweltbereich						
	Getrennte Mittel	20 000 000	18 000 000	15 345 000	17 410 000	17 935 279,29	16 104 943,27
B4-3 0 4 A	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 700 000	6 100 000	4 905 000	4 590 000	5 658 268,53	3 699 890,66
B4-3 0 5	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 600 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
B4-3 0 6	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind						
	Getrennte Mittel	4 720 000	4 000 000	p.m. (³)	p.m. (⁴)	3 062 776,56	3 020 152,27
B4-3 0 7	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
B4-3 0 8	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz						
	Getrennte Mittel	6 428 000	4 500 000	1 428 000	1 328 000	1 398 277,54	1 006 718,60
B4-3 0 8 A	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	72 000	102 000	72 000	72 000	68 708,28	17 806,34

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 3 160 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 0 9	Pilotprojekt zum Schutz der Küsten						
	Getrennte Mittel	—	2 000 000	p.m.	1 000 000	4 964 100,—	1 489 230,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	45 920 000	42 302 000	22 750 000	25 400 000	33 087 410,20	25 338 741,14
	KAPITEL B4-3 0 INSGESAMT	45 920 000	42 302 000	22 750 000	25 400 000	33 087 410,20	25 338 741,14
B4-3 1	EUROPÄISCHE UMWELT-AGENTUR						
B4-3 1 0	Europäische Umweltagentur						
B4-3 1 0 0	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	10 797 000	10 797 000	9 980 000	9 960 000		
B4-3 1 0 1	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur - Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	10 583 000	10 583 000	9 400 000	8 400 000	18 649 391,44	18 000 000,—
	Artikel B4-3 1 0 insgesamt	21 380 000	21 380 000	19 380 000	18 360 000	18 649 391,44	18 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	21 380 000	21 380 000	19 380 000	18 360 000	18 649 391,44	18 000 000,—
	KAPITEL B4-3 1 INSGESAMT	21 380 000	21 380 000	19 380 000	18 360 000	18 649 391,44	18 000 000,—
B4-3 2	UMWELTFINANZIERUNGSMINSTRUMENT						
B4-3 2 0	LIFE (Umweltfinanzierungsinstrument) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft						
B4-3 2 0 0	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)						
	Getrennte Mittel	68 750 000	39 000 000	67 510 000	22 648 000	25 590 000,—	18 290 000,—

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 2 0 0 A	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	3 250 000	2 900 000	2 790 000	2 052 000	2 515 754,94	2 330 275,33
B4-3 2 0 1	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) - Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft - Teil II (Umweltschutz)						
	Getrennte Mittel	68 800 000	39 000 000	67 510 000	22 648 000	10 854 319,—	11 290 000,—
B4-3 2 0 1 A	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	3 200 000	2 900 000	2 790 000	2 052 000	2 610 000,—	2 394 242,98
B4-3 2 0 9	Abschluss des Finanzierungsinstruments LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)						
	Getrennte Mittel	—	40 000 000	p.m.	37 000 000		51 901 202,70
	Artikel B4-3 2 0 insgesamt	144 000 000	123 800 000	140 600 000	86 400 000	41 570 073,94	86 205 721,01
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	144 000 000	123 800 000	140 600 000	86 400 000	41 570 073,94	86 205 721,01
	KAPITEL B4-3 2 INSGESAMT	144 000 000	123 800 000	140 600 000	86 400 000	41 570 073,94	86 205 721,01

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B4-3 4	NUKLEARE ATLASTEN AUS DEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS						
B4-3 4 0	Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags						
B4-3 4 0 0	Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung						
	Getrennte Mittel	13 000 000	12 250 000	7 240 000	7 000 000	7 099 997,57	3 656 817,54
	Artikel B4-3 4 0 insgesamt	13 000 000	12 250 000	7 240 000	7 000 000	7 099 997,57	3 656 817,54
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	13 000 000	12 250 000	7 240 000	7 000 000	7 099 997,57	3 656 817,54
	KAPITEL B4-3 4 INSGESAMT	13 000 000	12 250 000	7 240 000	7 000 000	7 099 997,57	3 656 817,54
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	224 300 000	199 732 000	189 970 000	137 160 000	100 406 873,15	133 201 279,69
	Titel B4-3 insgesamt	224 300 000	199 732 000	189 970 000	137 160 000	100 406 873,15	133 201 279,69
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	243 100 000	250 832 000	240 670 000	189 310 000	151 344 296,62	184 434 309,65
	Teileinzelnplan B4 insgesamt	243 100 000	250 832 000	240 670 000	189 310 000	151 344 296,62	184 434 309,65

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-1**ENERGIE****KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK****B4-1 0 0 Neue Technologien und Abschluss laufender Maßnahmen****B4-1 0 0 4 Carnot — Saubere und effiziente Nutzung fester Brennstoffe**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	450 000	300 000	517 456,—	30 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	635 000 ⁽¹⁾	200 000	400 000	35 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	450 000	100 000	200 000	150 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 085 000	300 000	600 000	185 000		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 417 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)**B4-1 0 0 (Fortsetzung)**

B4-1 0 0 9 Abschluss laufender Maßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.		709 981,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	358 000 (¹)			358 000 (²)		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-	p.m.				
Mittel 2 003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	358 000	p.m.	p.m.	358 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 270 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

(²) Die Mittelbindungen für diesen Betrag werden im Lauf des Jahres 2003 aufgehoben.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der im Rahmen der erlassenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 29).

Entscheidung 89/364/EWG des Rates vom 5. Juni 1989 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (ABl. L 157 vom 9.6.1989, S. 32) (PACE-Programm).

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE I) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 2 **Transport radioaktiver Stoffe**

B4-1 0 2 0 SURE — Sicherer Transport radioaktiver Stoffe

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	339 000	350 000	250 000	504 650,—	141 840,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	354 000 ⁽¹⁾	200 000	154 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	350 000	50 000	185 000	115 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	704 000	250 000	339 000	115 000		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 215 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 3 Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinschaft

B4-1 0 3 0 Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 180 000	18 090 200	16 890 200	17 292 443,56	13 531 107,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 532 000	11 890 200	9 000 000	10 000 000	2 641 800	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	18 090 200	5 000 000	4 180 000	5 000 000	3 910 200	
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	51 622 200	16 890 200	13 180 000	15 000 000	6 552 000	

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 3 (Fortsetzung)

B4-1 0 3 0 A Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000	109 800	109 800	110 325,87	7 626,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	105 000	54 800	200	50 000 ⁽¹⁾			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	109 800	55 000	54 800				
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	214 800	109 800	55 000	50 000			

(¹) Für diesen Betrag wird im Laufe des Jahres 2003 eine Aufstockung beantragt.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)**B4-1 0 3** (Fortsetzung)

B4-1 0 3 1 SAVE — Förderung der Energieeffizienz

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 400 000	9 854 200	11 854 200	10 809 597,81	14 944 295,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 025 000 ⁽¹⁾	8 854 200	9 000 000	9 000 000	4 170 800	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	9 854 200	3 000 000	5 400 000	1 000 000	454 200	
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	40 879 200	11 854 200	14 400 000	10 000 000	4 625 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 393 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft — SAVE II (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 3 (Fortsetzung)

B4-1 0 3 1 A SAVE — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	63 000	145 800	145 800	62 856,30	1 055,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	69 000	69 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	145 800	76 800	63 000	6 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	214 800	145 800	63 000	6 000		

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 4 Zusammenarbeit und Beobachtung der Märkte im Energiebereich

B4-1 0 4 0 ETAP — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	437 000	637 000	446 183,29	1 096 006,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 391 000	507 000	630 000	254 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	437 000	130 000	170 000	137 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 828 000	637 000	800 000	391 000		

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energie-sektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 4 (Fortsetzung)

B4-1 0 4 0 A ETAP — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	33 000	63 000	63 000	60 221,83	134 468,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	69 000	33 000		36 000 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	63 000	30 000	33 000			
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	132 000	63 000	33 000	36 000		

(¹) Für diesen Betrag wird im Laufe des Jahres 2003 eine Aufstockung beantragt.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)**B4-1 0 4** (Fortsetzung)

B4-1 0 4 1

Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 869 000	3 419 000	4 219 000	3 510 689,31	3 096 787,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 638 000	3 219 000	1 419 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 419 000	1 000 000	1 450 000	969 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	8 057 000	4 219 000	2 869 000	969 000		

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Beschluss 2001/353/EG des Rates vom 9. April 2001 zur Festlegung der neuen Leitlinien für Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 24).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 4 (Fortsetzung)

B4-1 0 4 1 A Synergy — Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiesektor — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000	81 000	81 000	61 000,—	13 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	61 000	61 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	81 000	20 000	61 000			
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	142 000	81 000	61 000			

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 6 Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
<p>(¹) Mittel in Höhe von 47 360 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 8 630 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	47 360 000 (¹)	8 630 000	16 500 000	16 500 000		5 730 000
<i>Insgesamt</i>	47 360 000	8 630 000 (²)	16 500 000	16 500 000		5 730 000
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Ausarbeitung mittel- und langfristiger Strategien im Energiebereich, die beitragen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Umweltschutz auf der Grundlage arbeitsteiliger Analysen, einschließlich der Erarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen und zusammen mit der Industrie auszuarbeitender freiwilliger langfristiger Verpflichtungen sowie vorrausschauende Arbeiten, strategische Studien und die regelmäßige Beobachtung der Entwicklung der Märkte und der Energietrends,
- Schaffung oder Ausbau von Strukturen und Instrumenten für die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich, einschließlich der Programmplanung und des lokalen und regionalen Energiemanagements sowie der Entwicklung von angemessenen Finanzprodukten und Marktinstrumenten,
- Förderung von Systemen und Geräten in den Energiebereichen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, um ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzuregen, wodurch der Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtert wird,
- Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-hows und vorbildlicher Verfahren, auch unter den Verbrauchern, sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über europäische und internationale Netze,
- Überwachung der Durchführung und der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der nachhaltigen Energie
- Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen und der im Rahmen des Programms finanzierten Projekte.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 6 (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen betreffen drei spezifische Bereiche:

- Verbesserung der Energieeffizienz und des Nachfragemanagements, insbesondere in den Bereichen Bau und Industrie, einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (SAVE),
- Förderung neuer und erneuerbarer Energien für die zentralisierte und dezentralisierte Energiegewinnung sowie ihre Eingliederung in die städtische Umwelt, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (Altener),
- Unterstützung von Initiativen zu den energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens, zur Diversifizierung der Kraftstoffe und der Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz im Verkehr, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (STEER),

Generell kann die Finanzierung dieser Maßnahmen 50 % der Gesamtkosten der Aktionen und Maßnahmen nicht überschreiten; der Restbetrag kann aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder einer Kombination der beiden finanziert werden.

Gleichwohl kann die Finanzierung die Gesamtkosten decken bei bestimmten Maßnahmen wie Studien oder anderen Maßnahmen, die der Vorbereitung, Ergänzung, Durchführung und Bewertung der Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft dienen, sowie bei Maßnahmen, die von der Kommission zur Förderung des Erfahrungs- und Kennnisaustauschs im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung der Initiativen auf Gemeinschafts-, nationaler, internationaler oder anderer Ebene vorgeschlagen wurden.

Alle Kosten im Zusammenhang mit ausschließlich auf Initiative der Kommission durchgeführten Aktionen und Maßnahmen gehen zulasten der Gemeinschaft.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt von der Kommission am 10. April 2002, zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) (ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 47).

KAPITEL B4-1 0 — ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B4-1 0 6 A Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 640 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 370 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	640 000 (¹)	370 000	270 000			
<i>Insgesamt</i>	640 000	370 000 (²)	270 000			
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-2**EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG****KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG****B4-2 0 0 Inspektionen im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren**

B4-2 0 0 0 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 690 000	5 590 000	5 591 000	5 491 000	5 490 282,70	4 201 092,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 154 000	3 154 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 591 000	2 337 000	2 929 000	325 000		
Mittel 2 003	5 690 000		2 661 000	2 726 000	303 000	
<i>Insgesamt</i>	14 435 000	5 491 000	5 590 000	3 051 000	303 000	

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- regelmäßige Inspektionen entsprechend den aufgestellten Halbjahresplänen,
- Dienstreisen des Personals des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung, soweit sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kommission notwendig sind, einschließlich der Dienstreisen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für ein strengeres Sicherungssystem (allgemein Strengthened Safeguards System (SSS) genannt) ergeben,
- Dienstreisen von Mitarbeitern des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung in die Kandidatenländer,
- Anmietung von Büroräumen und Infrastruktur,
- Dienstreisen der Beamten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) oder andere technische Dienstreisen für Rechnung des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung,
- Fortbildung der Inspektoren im Rahmen des Gesundheitsschutzes für strahlenexponierte und kontaminierungsgefährdete Bedienstete,
- Fortbildung der GFS-Beamten,
- Sonderversicherungen gegen Schäden, die nicht durch andere Versicherungen der Kommission gedeckt sind.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 30 000 Euro. Aus den bei Posten 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**B4-2 0 0** (Fortsetzung)**B4-2 0 0 0** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

B4-2 0 0 0 A

Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000	10 000	9 000	9 000	10 800,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	20 000			20 000 ⁽¹⁾		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	9 000	9 000				
Mittel 2 003	10 000		10 000			
<i>Insgesamt</i>	39 000	9 000	10 000	20 000		

(¹) Die Mittelbindungen für diesen Betrag werden im Laufe des Jahres 2003 aufgehoben.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

B4-2 0 2 **Ausrüstungserwerb, Dienstleistungen und Sonderarbeiten**

B4-2 0 2 0 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000	4 500 000	4 500 000	4 446 953,80	4 557 979,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 670 000	3 670 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	4 500 000	830 000	3 065 000	605 000			
Mittel 2 003	5 500 000		2 435 000	2 605 000	460 000		
<i>Insgesamt</i>	13 670 000	4 500 000	5 500 000	3 210 000	460 000		

Veranschlagt sind Mittel für physikalische und chemische Kontrollen von nuklearem Material, insbesondere für Folgendes:

- Probenahmen, Transporte und Analysen, einschließlich von Proben für die Hochleistungsspurenanalyse (HPTA),
- Kauf und Instandhaltung von Material und Spezialausrüstungen, EDV-Anlagen usw.,
- technische und besondere Arbeiten,
- Beförderung von Ausrüstungen, Material und radioaktiven Strahlenquellen,
- Kauf oder Mietkauf geeigneter Transportmittel,
- Weiterentwicklung des Überwachungssystems — eine wichtige Etappe der allgemeinen Instandhaltungspolitik, durch die die Auswirkungen späterer Maßnahmen (Inspektionen und Bestandsaufnahmen) so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Diese technischen Mittel sind erforderlich, um

- festzustellen, ob die Erklärungen der Betreiber korrekt sind,
- ständig über das kontrollierte Kernmaterial auf dem Laufenden zu sein,
- der Kommission zu gestatten, aus ihren Kontrollen so schnell wie möglich mit Hilfe bewährter Verfahren Schlüsse zu ziehen,
- der Kommission zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zusatzprotokolle mit der Internationalen Atomenergie-Organisation und der derzeit vorbereiteten neuen Verordnung, die die Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 ersetzen wird, gerecht zu werden.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 40 000 Euro. Aus den bei Posten 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**B4-2 0 2** (Fortsetzung)

B4-2 0 2 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

B4-2 0 2 0 A

Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000	213 963,—	169 453,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	136 000	136 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	200 000	64 000	123 000	13 000			
Mittel 2 003	200 000		77 000	110 000	13 000		
<i>Insgesamt</i>	536 000	200 000	200 000	123 000	13 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenleistungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

B4-2 0 2 (Fortsetzung)

B4-2 0 2 0 A (Fortsetzung)

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

B4-2 0 2 1

Besondere Kontrolle von Großanlagen zur Plutoniumbehandlung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000,—	8 597 835,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 758 000	4 100 000	658 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	7 400 000	3 300 000	3 042 000	1 058 000			
Mittel 2 003	7 400 000		3 700 000	2 700 000	1 000 000		
<i>Insgesamt</i>	19 558 000	7 400 000	7 400 000	3 758 000	1 000 000		

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Kauf, Aufstellung und Instandhaltung von Überwachungsanlagen,
- Infrastrukturarbeiten,
- an Ort und Stelle arbeitende Mess- und Analyselabors,
- Softwareerwerb, Entwicklung und Durchführung von Sonderprogrammen für die Großanlagen zur Plutoniumbehandlung,
- Instandhaltung aller Ausrüstungen vom Typ „Canberra“ in den Großanlagen der Europäischen Union.

Die Mittel decken ferner die an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) als Vorschuss gezahlten rund 90 000 Euro. Aus den bei Posten 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen, die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehen, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Kapitel VII des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (Abl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

KAPITEL B4-2 0 — EURATOM-SICHERHEITSÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

B4-2 0 2 (Fortsetzung)

B4-2 0 2 1 (Fortsetzung)

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

TITEL B4-3**UMWELT****KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN****B4-3 0 1*****Kyoto-Europa-Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung***

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	4 000 000		3 000 000	1 000 000		
<i>Insgesamt</i>	4 000 000		3 000 000	1 000 000		

Mit diesen Mitteln soll den europäischen Unternehmen ein Anreiz geboten werden, in Projekte zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu investieren, wie sie im Kyoto-Protokoll vorgesehen sind.

Bei der Finanzierung werden solche Projekte vorrangig behandelt, die nachweislich positive Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, wie Projekte zur Förderung der Wiederaufforstung, der Schaffung neuer Wälder und der Einrichtung einer Saatgutbank.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 3

Schutz der Wälder

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	13 000 000 (¹)		7 500 000	5 500 000		
<i>Insgesamt</i>	13 000 000		7 500 000 (²)	5 500 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Dieser Artikel soll Ausgaben für die Beobachtung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder, zur Überwachung von Waldbränden und zur Sammlung von Daten über Ökosysteme der Wälder decken. Die Überwachungstätigkeit betrifft die Gefährdung der Böden, der biologischen Vielfalt und der Senken. Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse sowie Verträge über Studien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten handeln (zusätzlich zum Finanzbeitrag zu den Kosten der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme):

- Tätigkeiten, die das Netz der Beobachtungsstellen, die Informationen über Ökosysteme des Waldes liefern, weiterführen und ausbauen,
- Weiterführung und Ausbau des Informationssystems über Waldbrände,
- Förderung und Ausbau des Überwachungssystems sowie der Evaluierung der gesammelten Informationen, Schaffung einer Plattform zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 2002, für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (KOM(2002) 404 endg.).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 4 **Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft im Umweltbereich**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	18 000 000	15 345 000	17 410 000	17 935 279,29	16 104 943,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 400 000	12 000 000	6 000 000	4 000 000	500 000	4 900 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	15 345 000	5 410 000	5 000 000	2 500 000	1 500 000	935 000
Mittel 2 003	20 000 000		7 000 000	6 500 000	4 000 000	2 500 000
<i>Insgesamt</i>	62 745 000	17 410 000	18 000 000	13 000 000	6 000 000	8 335 000

Diese Mittel sind für die Deckung der Kosten der Aktionen des Eurrepas-Netzes (European Network of Regional and Municipal Environmental Protection Agencies), für Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung der Rechtsvorschriften, zur Sensibilisierung und für sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft bestimmt, die Folgendes anstreben:

- die wirksame Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften,
- die Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,
- die Einschaltung des Markts (Unternehmen und Verbraucher) im Hinblick auf nachhaltigere Produktions- und Verbrauchsmuster,
- die Gewährleistung zuverlässiger Umweltinformationen sowie des Zugangs zu ihnen für die europäischen Bürger,
- eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Flächennutzung.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen und die Bearbeitung von Internetseiten sowie um Zuschüsse zur Entwicklung von Projekten und Netzen im Bereich des Umweltunterrichts, einschließlich Unterricht im Freien (Erlebnispädagogik).

Es soll eine thematische Strategie entwickelt werden, die einen wirksamen und kosteneffizienten Beitrag zu Umweltzielen leistet und für alle Umweltbereiche gilt.

Ferner sollen Maßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes zum Schutz der Bürger und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe abgedeckt werden. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel teilweise für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch die Artikel 30 bis 39 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 4 A *Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 700 000	6 100 000	4 905 000	4 590 000	5 658 268,53	3 699 890,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 565 000	3 000 000	2 500 000	1 065 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 905 000	1 590 000	2 000 000	1 000 000	315 000	
Mittel 2 003	5 700 000		1 600 000	2 500 000	1 000 000	600 000
<i>Insgesamt</i>	17 170 000	4 590 000	6 100 000	4 565 000	1 315 000	600 000

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms und der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen, Veröffentlichungen und Verbreitungsmaßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 5

Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 600 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		

(¹) Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 200 000	1 000 000	800 000	400 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	2 900 000 (¹)	500 000	1 200 000	800 000	400 000		
Mittel 2 003	4 000 000		1 600 000	600 000	600 000		1 200 000
<i>Insgesamt</i>	9 100 000	1 500 000 (²)	3 600 000	1 800 000	1 000 000		1 200 000

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind für ein Mehrjahresprogramm (2001-2004) vorgesehen.

Die Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die städtische Umwelt und die Verfahren der Kommunalen Agenda 21, einschließlich der Entwicklung und Übertragung guter Praktiken, bestimmt.

Weitere Maßnahmen betreffen die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren in den Bereichen der nachhaltigen Entwicklung und der Kommunalen Agenda 21 auf europäischer Ebene. Diese Mittel decken Ausgaben für Zuschüsse, Dienstleistungsverträge und flankierende Maßnahmen wie Studien zur Untersuchung und Überwachung von Tätigkeiten, Berichte und analytische Übersichten.

Ein Teil der Mittel ist für die Europäische Akademie für die städtische Umwelt in Berlin bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 6 *Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 720 000	4 000 000	p.m. (¹)	p.m. (²)	3 062 776,56	3 020 152,27
<p>(¹) Mittel in Höhe von 3 160 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 160 000 (¹)	2 000 000	1 160 000			
Mittel 2 003	4 720 000		2 840 000	1 880 000		
<i>Insgesamt</i>	7 880 000	2 000 000 (²)	4 000 000	1 880 000		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Die Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen an Nichtregierungsorganisationen bestimmt, die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, zur Deckung ihrer allgemeinen Betriebskosten und der Kosten für jährliche Arbeitsprogramme und Projekte.

Sie sollen ferner zur weiteren Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umweltdebatte auf europäischer Ebene beitragen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Studien, Analysen und Sachverständigensitzungen zur Unterstützung der operationellen Tätigkeit.

An dem mehrjährigen Aktionsprogramm (2002-2006) können auch Nichtregierungsorganisationen aus den Kandidatenländern und den Balkanländern teilnehmen, die eine wichtige Rolle spielen und einen bedeutenden Beitrag leisten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der derzeitigen Grenzen der Europäischen Union. Dieser Teil des Aktionsprogramms wird unter Posten B7-8 1 1 0 weiter ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 7

Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	800 000	400 000	300 000	100 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	1 000 000	600 000	200 000	200 000			
Mittel 2 003	1 000 000		500 000	300 000	200 000		
<i>Insgesamt</i>	2 800 000	1 000 000	1 000 000	600 000	200 000		

Diese Mittel sind vorgesehen für ein Mehrjahresprogramm (2001—2004).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren der unfallbedingten und vorsätzlichen Meeresverschmutzung zu finanzieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops, Kurse und Seminare zur Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie Zuschüsse hierfür.

Insbesondere sollen sie der Einrichtung eines Informationssystems der Gemeinschaft dienen, dem Austausch von Sachverständigen und der Mobilisierung von Fachkenntnissen im Notfall.

Vorgesehen sind ferner unterstützende Maßnahmen wie Studien und die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 8

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 428 000	4 500 000	1 428 000	1 328 000	1 398 277,54	1 006 718,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 200 000	628 000	700 000	600 000	272 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	1 428 000	700 000	350 000	378 000			
Mittel 2 003	6 428 000		3 450 000	2 000 000	978 000		
<i>Insgesamt</i>	10 056 000	1 328 000	4 500 000	2 978 000	1 250 000		

Vormals Posten B4-3 0 4 0 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Katastrophenschutzes - einschließlich Umweltkatastrophen - sowie für die Vorarbeiten und die Bekämpfung dieser Katastrophen.

Die Mittel sind für Zuschüsse zu Projekten und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes im Rahmen dieses mehrjährigen Aktionsprogramms (2000-2004) bestimmt, die auf die Verbesserung der folgenden Katastrophenschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten abzielen:

- Vermeidung, Voraussage, Ermittlung, Vorbereitung für den Einsatz und sofortige Nachsorge sowie Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen von Katastrophen,
- Workshops, Kurse, Austausch und Abstellung von Sachverständigen sowie Übungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,
- Pilotprojekte zur Erhöhung der Kapazität, Geschwindigkeit und Effizienz in Notfällen sowie Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Konferenzen zu Themen des Katastrophenschutzes,
- Projekte zur Erstellung eines europaweiten Frühwarnsystems bei Wasserknappheit, Flutkatastrophen und Erdbeben (2 000 000 Euro),
- Mobilisierung von Sachverständigen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die sich Naturkatastrophen oder technologischen Katastrophen gegenüber sehen.

Diese Mittel sind ferner für Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes bestimmt, die auf die Verbesserung der Zivilschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegen terroristische und bioterroristische Drohungen abzielen, sowie für Zuschüsse und Dienstleistungs- und Studienverträge für Projekte im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens (Jahresprogramm), die einer besseren Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen dienen. Dieses Verfahren ergänzt das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz und soll in Notfällen Unterstützung und koordinierte Hilfe bieten. Kohärenz und Komplementarität von Aktionsprogramm und Gemeinschaftsverfahren werden u. a. durch den für beide gleichen Verwaltungsausschuss sichergestellt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 8 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

B4-3 0 8 A

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 000	102 000	72 000	72 000	68 708,28	17 806,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	110 000	50 000	50 000	10 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	72 000	22 000	30 000	20 000		
Mittel 2 003	72 000		22 000	30 000	20 000	
<i>Insgesamt</i>	254 000	72 000	102 000	60 000	20 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 0 — UMWELTAKTIONEN (Fortsetzung)

B4-3 0 9 Pilotprojekt zum Schutz der Küsten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	p.m.	1 000 000	4 964 100,—	1 489 230,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 500 000	1 000 000	2 000 000	500 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	3 500 000	1 000 000	2 000 000	500 000		

Die Mittel sind für die Finanzierung der Studie zur Küstenerosion in den Regionen Europas bestimmt, die im ersten Jahr des Pilotprojekts mit dem Ziel begonnen wurde, den Bedarf zu ermitteln, einen Aktionsplan zu erstellen und gemeinsame Initiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren. Auf der Grundlage dieser Studie legt die Kommission einen Katalog von Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR

B4-3 1 0 Europäische Umweltagentur

B4-3 1 0 0 Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 797 000	10 797 000	9 980 000	9 960 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	9 980 000	9 960 000	20 000				
Mittel 2 003	10 797 000		10 777 000	20 000			
<i>Insgesamt</i>	20 777 000	9 960 000	10 797 000	20 000			

Vormals Posten B4-3 1 0 1 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (Fortsetzung)**B4-3 1 0 (Fortsetzung)**

B4-3 1 0 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4/A 5	13	18
A 6/A 7	18	27
Insgesamt	35	49
B	23	33
Insgesamt	23	33
C	21	25
Insgesamt	21	25
D	4	4
Insgesamt	4	4
Gesamtzahl	83	111

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes (Abl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 (Abl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (Fortsetzung)

B4-3 1 0 (Fortsetzung)

B4-3 1 0 1 Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur - Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 583 000	10 583 000	9 400 000	8 400 000	18 649 391,44	18 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 700 000	7 700 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	9 400 000	700 000	8 700 000			
Mittel 2 003	10 583 000		1 883 000	8 700 000		
<i>Insgesamt</i>	27 683 000	8 400 000	10 583 000	8 700 000		

Diese Mittel decken einen Zuschuss an die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Gemeinschaft liefern soll, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur hat vor allem folgende Aufgaben:

- Weiterführung und Ausbau des „Eionet“ (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz),
- Einrichtung eines europäischen Referenzzentrums für Umweltinformationen,
- Entwicklung eines integrierten Verfahrens von der Überwachung bis zur Berichterstattung,
- Ermittlung von Fragen, die in Zukunft von Bedeutung für die Umwelt sein werden,
- direkte Unterstützung der Konzipierung und Entwicklung der Umweltpolitik,
- Unterstützung der Umsetzung und Evaluierung der Umweltpolitik, einschließlich der Bewertung ihrer Effizienz und der Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in anderen Politikbereichen,
- Unterstützung des die Umwelt betreffenden Teils des Erweiterungsprozesses (geografische Erweiterung, verstärkte europäische Zusammenarbeit).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die in Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 1 — EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (Fortsetzung)

B4-3 1 0 (Fortsetzung)

B4-3 1 0 1 (Fortsetzung)

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft“	21 380 000
- Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	7 924 000

Insgesamt 29 304 000

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	12 604 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	2 781 000
- Titel 3 „Betriebsausgaben“	13 919 000

Insgesamt 29 304 000

7 304 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1).

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSSINSTRUMENT

Die in diesem Kapitel eingetragenen Mittel decken die Ausgaben der dritten Phase des Umweltfinanzierungsinstruments LIFE III (2000-2004) sowie den Abschluss der Arbeit und der Projekte der vorhergehenden Phasen (LIFE I und LIFE II).

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSMITTEL (Fortsetzung)

B4-3 2 0 LIFE (Umweltfinanzierungsmittel) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft

B4-3 2 0 0 LIFE III (Finanzierungsmittel für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 750 000	39 000 000	67 510 000	22 648 000	25 590 000,—	18 290 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	48 100 000	5 000 000	9 000 000	10 000 000	10 000 000	14 100 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	67 510 000	17 648 000	7 000 000	9 000 000	12 000 000	21 862 000
Mittel 2 003	68 750 000		23 000 000	5 000 000	10 000 000	30 750 000
<i>Insgesamt</i>	184 360 000	22 648 000	39 000 000	24 000 000	32 000 000	66 712 000

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzbeiträge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume und wild lebender Tier- und Pflanzenarten, bestimmt. Zu den Naturschutzprojekten gehört insbesondere die Weiterentwicklung des europäischen Netzes Natura 2000.

LIFE „Naturschutz“ steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsmittel für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSMITTEL (Fortsetzung)

B4-3 2 0 (Fortsetzung)

B4-3 2 0 0 A LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I: Naturschutz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 250 000	2 900 000	2 790 000	2 052 000	2 515 754,94	2 330 275,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 770 000	1 000 000	770 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 790 000	1 052 000	1 000 000	738 000		
Mittel 2 003	3 250 000		1 130 000	1 200 000	920 000	
<i>Insgesamt</i>	7 810 000	2 052 000	2 900 000	1 938 000	920 000	

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1). Hierzu gehören:

- Vorbereitung von Projekten mit Partnern aus mehreren Mitgliedstaaten („Starthilfemaßnahmen“),
- Erfahrungsaustausch zwischen Projekten („Kooperationsmaßnahmen“),
- Überwachung, Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse, auch von Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen der früheren LIFE-Phasen finanziert wurden („Unterstützungsmaßnahmen“).

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSMITTEL (Fortsetzung)

B4-3 2 0 (Fortsetzung)

B4-3 2 0 1 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) - Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft - Teil II (Umweltschutz)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 800 000	39 000 000	67 510 000	22 648 000	10 854 319,—	11 290 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	48 579 000	3 000 000	7 000 000	9 000 000	14 000 000	15 579 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	67 510 000	19 648 000	11 000 000	10 000 000	13 000 000	13 862 000
Mittel 2 003	68 800 000		21 000 000	10 000 000	10 000 000	27 800 000
<i>Insgesamt</i>	184 889 000	22 648 000	39 000 000	29 000 000	37 000 000	57 241 000

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzbeiträge für die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Die Tätigkeiten im Rahmen von LIFE „Umwelt“ zielen auf die Finanzierung von

- Demonstrationsprojekten ab, die
 - Umweltgesichtspunkte und nachhaltige Entwicklung bei der Entwicklung und Planung der Landnutzung, einschließlich der städtischen und Küstenregionen, integrieren,
 - das nachhaltige Management von Grund- und Oberflächenwasser fördern,
 - die Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten so weit wie möglich verringern, insbesondere durch die Entwicklung sauberer Technologien und dadurch, dass der Schwerpunkt auf die Vermeidung gelegt wird, einschließlich der Verminderung von Treibhausgasemissionen,
 - Abfälle jeder Art vermeiden, wieder verwenden, verwerten und recyceln und die vernünftige Entsorgung von Abfallströmen gewährleisten,
 - die Umweltauswirkungen von Produkten verringern durch ein integriertes Konzept für Produktion, Vertrieb, Verbrauch und Entsorgung, einschließlich der Entwicklung umweltfreundlicher Produkte, sowie von
- Vorbereitungsprojekten, die
 - zur Entwicklung neuer Umweltmaßnahmen und -instrumente der Gemeinschaft und/oder zur Aktualisierung der Umweltvorschriften und -maßnahmen beitragen.

Die Mittel sind zudem für Maßnahmen und Untersuchungen bestimmt, durch die eine bessere Bewältigung der grenzübergreifenden Auswirkungen von Umwelt- und Wetterverhältnissen auf Landschaften, Wasserwege und Wasserhaushalte erreicht werden soll.

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSMITTEL (Fortsetzung)**B4-3 2 0 (Fortsetzung)****B4-3 2 0 1 (Fortsetzung)**

LIFE „Umwelt“ steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

B4-3 2 0 1 A

LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2000-2004)) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II: Umweltschutz — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	2 900 000	2 790 000	2 052 000	2 610 000,—	2 394 242,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 700 000	1 000 000	1 700 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 790 000	1 052 000	1 000 000	738 000		
Mittel 2 003	3 200 000		200 000	2 000 000	1 000 000	
<i>Insgesamt</i>	8 690 000	2 052 000	2 900 000	2 738 000	1 000 000	

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1). Hierzu gehören:

- Verbreitung von Informationen über den Erfahrungsaustausch zwischen Projekten und über den damit erreichten Transfer der Ergebnisse,
- Überwachung, Bewertung und Bekanntmachung der Maßnahmen dieser und vorausgegangener Phasen von LIFE.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Verträge über Studien und technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B4

(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 2 — UMWELTFINANZIERUNGSMITTEL (Fortsetzung)

B4-3 2 0 (Fortsetzung)

B4-3 2 0 9 Abschluss des Finanzierungsinstruments LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	40 000 000	p.m.	37 000 000		51 901 202,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	137 702 000	37 000 000	40 000 000	25 000 000	17 000 000	18 702 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	137 702 000	37 000 000	40 000 000	25 000 000	17 000 000	18 702 000

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der vorhergehenden LIFE-I- und LIFE-II-Aktionen zur Erarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und der Rechtsvorschriften im Umweltbereich und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie zum Artenschutz.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B4
(Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt)

KAPITEL B4-3 4 — NUKLEARE ALTLASTEN AUS DEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

B4-3 4 0 Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags

B4-3 4 0 0 Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	12 250 000	7 240 000	7 000 000	7 099 997,57	3 656 817,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 512 000	2 600 000	4 140 000	1 772 000	p.m.		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	7 240 000	4 400 000	2 130 000	575 100	134 900	p.m.	
Mittel 2 003	13 000 000		5 980 000	5 686 200	1 080 378	253 422	
<i>Insgesamt</i>	28 752 000	7 000 000	12 250 000	8 033 300	1 215 278	253 422	

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der GFS seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

TEILEINZELPLAN B5

VERBRAUCHERSCHUTZ, BINNENMARKT, INDUSTRIE UND TRANSEUROPÄISCHE NETZE

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-1	VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ						
B5-1 0	VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHER- INTERESSEN						
B5-1 0 0	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher						
	Getrennte Mittel	21 875 000	19 225 000	21 802 500	19 325 000	20 787 783,06	18 452 042,81
B5-1 0 0 A	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	697 500	697 500	697 500	675 000	44 780,79	322 705,80
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 572 500	19 922 500	22 500 000	20 000 000	20 832 563,85	18 774 748,61
	KAPITEL B5-1 0 INSGESAMT	22 572 500	19 922 500	22 500 000	20 000 000	20 832 563,85	18 774 748,61
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 572 500	19 922 500	22 500 000	20 000 000	20 832 563,85	18 774 748,61
	Titel B5-1 insgesamt	22 572 500	19 922 500	22 500 000	20 000 000	20 832 563,85	18 774 748,61
B5-2	HILFEN FÜR DEN WIEDERAUF- BAU						
B5-2 0	ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTRO- PHENFÄLLEN						
B5-2 0 2	Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Griechenland auf- grund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und Sep- tember 1999						
	Getrennte Mittel	264 000	264 000	491 000	491 000	796 180,57	796 180,57
B5-2 0 3	Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira						
	Getrennte Mittel	347 000	347 000	407 000	407 000	462 082,—	462 082,—

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-2 0 4	Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	611 000	611 000	898 000	898 000	1 258 262,57	1 258 262,57
	KAPITEL B5-2 0 INSGESAMT	611 000	611 000	898 000	898 000	1 258 262,57	1 258 262,57
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	611 000	611 000	898 000	898 000	1 258 262,57	1 258 262,57
	Titel B5-2 insgesamt	611 000	611 000	898 000	898 000	1 258 262,57	1 258 262,57
B5-3	BINNENMARKT						
B5-3 0	STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG						
B5-3 0 0	Strategieprogramm für den Binnenmarkt						
B5-3 0 0 1	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes						
	Getrennte Mittel	16 050 000	12 350 000	14 336 000	10 599 000	6 018 129,58	4 324 650,65
B5-3 0 0 1 A	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 950 000	2 010 000	2 124 000	1 791 000	1 065 112,65	1 163 393,49
B5-3 0 0 2	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung						
	Getrennte Mittel	9 136 000	10 320 000	9 136 000	10 320 000	6 717 515,96	6 870 084,71
B5-3 0 0 2 A	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	967 500	990 000	954 000	1 080 000	316 179,70	616 221,06

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 0 0 3	Vorbereitende Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der Erweiterung in den Grenzregionen der Union						
	Getrennte Mittel	17 000 000	13 500 000	20 000 000	15 000 000	10 000 000,—	
	Artikel B5-3 0 0 insgesamt	45 103 500	39 170 000	46 550 000	38 790 000	24 116 937,89	12 974 349,91
B5-3 0 2	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen						
	Getrennte Mittel	3 700 000	3 300 000	4 301 500	3 935 500	2 579 420,77	3 164 421,63
B5-3 0 2 A	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	300 000	300 000	238 500	274 500	241 313,38	129 781,57
B5-3 0 3	Abschluss des Programms „Zoll 2002“						
	Getrennte Mittel	—	15 131 000	23 790 500	22 040 000	21 334 244,08	18 890 748,01
B5-3 0 3 A	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	200 000	364 500	360 000	372 693,75	301 306,58
B5-3 0 4	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge						
	Getrennte Mittel	24 700 000	24 700 000	24 200 000	24 480 000	24 000 000,—	23 353 140,54
B5-3 0 5	Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)						
	Getrennte Mittel	—	5 031 000	8 400 000	7 000 000	7 581 884,—	4 590 628,90
B5-3 0 6	Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)	3 000 000	900 000		
B5-3 0 7	Zoll 2007						
	Getrennte Mittel	p.m. (³)	p.m. (⁴)				

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 6 450 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 24 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 6 022 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 0 8	Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	73 803 500	87 832 000	110 845 000	97 780 000	80 226 493,87	63 404 377,14
	KAPITEL B5-3 0 INSGESAMT	73 803 500	87 832 000	110 845 000	97 780 000	80 226 493,87	63 404 377,14
B5-3 1	AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG						
B5-3 1 1	Zuschuss für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt						
B5-3 1 1 0	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B5-3 1 1 1	Zuschuss für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel B5-3 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B5-3 1 2	Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln						
B5-3 1 2 0	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	8 000 000	8 000 000	8 294 000	8 294 000		
B5-3 1 2 1	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	14 500 000	14 500 000	5 706 000	5 706 000	14 000 000,31	15 673 052,58

(¹) Mittel in Höhe von 9 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 1 2 2	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden						
	Getrennte Mittel	3 300 000	3 000 000	3 300 000	2 800 000	1 299 999,69	1 455 354,50
	Artikel B5-3 1 2 insgesamt	25 800 000	25 500 000	17 300 000	16 800 000	15 300 000,—	17 128 407,08
B5-3 1 3	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften						
	Getrennte Mittel	16 100 000	18 135 000	15 965 000	22 365 000	16 351 595,03	21 842 160,30
B5-3 1 3 A	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungskosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	135 000	135 000	3 133,02	3 133,02
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	41 900 000	43 635 000	33 400 000	39 300 000	31 654 728,05	38 973 700,40
	KAPITEL B5-3 1 INSGESAMT	41 900 000	43 635 000	33 400 000	39 300 000	31 654 728,05	38 973 700,40
B5-3 2	FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN						
B5-3 2 1	Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.		71 051,83
B5-3 2 5	Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.		
B5-3 2 6	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union						
	Getrennte Mittel	8 180 000	8 000 000	7 326 500	6 505 500	4 159 586,03	3 958 457,38

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 2 6 A	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	873 000	900 000	733 500	634 500	526 056,72	422 216,73
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 053 000	8 900 000	8 060 000	7 140 000	4 685 642,75	4 451 725,94
	KAPITEL B5-3 2 INSGESAMT	9 053 000	8 900 000	8 060 000	7 140 000	4 685 642,75	4 451 725,94
B5-3 3	FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER						
B5-3 3 1	Informationsgesellschaft						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	4 400 000	4 000 000	6 000 000	4 403 692,21	3 609 528,89
B5-3 3 4	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen						
	Getrennte Mittel	27 050 000	20 800 000	28 050 000	16 640 000	19 650 006,03	13 000 460,57
B5-3 3 4 A	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	450 000	400 000	450 000	400 000	307 735,36	230 055,85
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	27 500 000	25 600 000	32 500 000	23 040 000	24 361 433,60	16 840 045,31
	KAPITEL B5-3 3 INSGESAMT	27 500 000	25 600 000	32 500 000	23 040 000	24 361 433,60	16 840 045,31
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	152 256 500	165 967 000	184 805 000	167 260 000	140 928 298,27	123 669 848,79
	Titel B5-3 insgesamt	152 256 500	165 967 000	184 805 000	167 260 000	140 928 298,27	123 669 848,79

(¹) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-4	INDUSTRIE						
B5-4 1	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL						
B5-4 1 0	Forschungsprogramm des Forschungs- fonds für Kohle und Stahl						
B5-4 1 0 1	Forschungsprogramm Stahl						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
B5-4 1 0 2	Forschungsprogramm Kohle						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel B5-4 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B5-4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
B5-4 2	MASSNAHMEN ZUR MODERNI- SIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIE- STRUKTUR						
B5-4 2 0	Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	61 971 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	p.m.	—	61 971 000		
	KAPITEL B5-4 2 INSGESAMT	—	p.m.	—	61 971 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	—	61 971 000		
	Titel B5-4 insgesamt	p.m.	p.m.	—	61 971 000		

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-5	ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION						
B5-5 0	ARBEITSMARKTINITIATIVEN						
B5-5 0 0	Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten						
	Getrennte Mittel	—	300 000	—	2 500 000		2 038 460,80
B5-5 0 1	Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	1 500 000		1 476 800,15
B5-5 0 2	Arbeitsmarkt						
	Getrennte Mittel	8 000 000	6 450 000	p.m. (¹)	2 650 000 (²)	6 454 030,01	7 612 246,05
B5-5 0 2 A	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 550 000	p.m. (³)	993 000 (⁴)	987 397,43	674 061,50
B5-5 0 3	Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung						
	Getrennte Mittel	p.m.	8 125 000	1 000 000	5 025 000	11 864 476,79	3 275 593,08
B5-5 0 3 A	Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	225 000	114 480,81	60 877,55
B5-5 0 4	Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	p.m.	500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	10 000 000	16 425 000	1 000 000	13 393 000	19 420 385,04	15 138 039,13
	KAPITEL B5-5 0 INSGESAMT	10 000 000	16 425 000	1 000 000	13 393 000	19 420 385,04	15 138 039,13

(¹) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 557 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-5 1	TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU						
B5-5 1 0	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbeson- dere für die kleinen und mittleren Unternehmen						
	Getrennte Mittel	24 795 000	24 000 000	21 120 000	22 700 000	13 339 997,60	18 240 022,08
B5-5 1 0 A	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbeson- dere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsaus- gaben						
	Getrennte Mittel	6 205 000	6 300 000	6 480 000	6 300 000	5 933 960,54	6 493 103,08
B5-5 1 1	Programm für die Unternehmen: Ver- besserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unterneh- men						
	Getrennte Mittel	71 000 000	27 700 000	71 000 000	27 700 000	71 500 000,—	
B5-5 1 2	Abschluss der Beschäftigungs- initiative (1998-2000)						
	Getrennte Mittel	p.m.	66 000 000	p.m.	55 000 000		54 298 458,77
B5-5 1 3	Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“						
	Getrennte Mittel	2 500 000	1 500 000				
B5-5 1 4	Programm zur Vorbereitung auf die Erweiterung für KMU						
	Getrennte Mittel	8 000 000	6 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	112 500 000	131 500 000	98 600 000	111 700 000	90 773 958,14	79 031 583,93
	KAPITEL B5-5 1 INSGESAMT	112 500 000	131 500 000	98 600 000	111 700 000	90 773 958,14	79 031 583,93
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	122 500 000	147 925 000	99 600 000	125 093 000	110 194 343,18	94 169 623,06
	Titel B5-5 insgesamt	122 500 000	147 925 000	99 600 000	125 093 000	110 194 343,18	94 169 623,06

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-6	STATISTISCHE INFORMATIONEN						
B5-6 0	POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT						
B5-6 0 0	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	20 150 000 (²)	30 490 000	28 350 000	29 844 652,35	27 467 701,80
B5-6 0 0 A	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m. (³)	1 400 000 (⁴)	3 510 000	3 150 000	2 278 768,42	2 168 624,75
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	21 550 000	34 000 000	31 500 000	32 123 420,77	29 636 326,55
	KAPITEL B5-6 0 INSGESAMT	p.m.	21 550 000	34 000 000	31 500 000	32 123 420,77	29 636 326,55
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	21 550 000	34 000 000	31 500 000	32 123 420,77	29 636 326,55
	Titel B5-6 insgesamt	p.m.	21 550 000	34 000 000	31 500 000	32 123 420,77	29 636 326,55
B5-7	TRANSEUROPAISCHE NETZE						
B5-7 0	VERKEHRSNETZE						
B5-7 0 0	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind						
	Getrennte Mittel	625 000 000	587 275 000	581 400 000	524 400 000	571 323 500,—	417 172 549,45

(¹) Mittel in Höhe von 31 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 7 850 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-7 0 0 A	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	4 000 000	2 725 000	3 600 000	3 600 000	2 727 948,29	2 702 889,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	629 000 000	590 000 000	585 000 000	528 000 000	574 051 448,29	419 875 439,11
	KAPITEL B5-7 0 INSGESAMT	629 000 000	590 000 000	585 000 000	528 000 000	574 051 448,29	419 875 439,11
B5-7 1	ENERGIENETZE						
B5-7 1 0	Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur						
	Getrennte Mittel	22 000 000	22 800 000	21 000 000	14 950 000	19 127 925,—	14 408 976,57
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 000 000	22 800 000	21 000 000	14 950 000	19 127 925,—	14 408 976,57
	KAPITEL B5-7 1 INSGESAMT	22 000 000	22 800 000	21 000 000	14 950 000	19 127 925,—	14 408 976,57
B5-7 2	TELEKOMMUNIKATIONSNETZE						
B5-7 2 0	Transeuropäische Telekommunikationsnetze						
	Getrennte Mittel	38 500 000	29 200 000	36 487 000	27 485 000	32 341 911,42	24 330 076,71
B5-7 2 0 A	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	500 000	460 000	513 000	495 000	340 170,—	303 309,75
B5-7 2 1	Telematiknetze zwischen Verwaltungen						
B5-7 2 1 0	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)						
	Getrennte Mittel	24 200 000	21 800 000	22 920 000	20 920 000	19 425 142,84	18 740 265,26
B5-7 2 1 0 A	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	720 000	720 000	1 080 000	1 080 000	419 925,40	167 310,64

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-7 2 1 1	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)						
	Getrennte Mittel	9 570 000	7 750 000	9 370 000	7 370 000	9 064 803,71	3 896 012,46
B5-7 2 1 1 A	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	567 000	567 000	630 000	630 000	101 092,83	35 639,86
	Artikel B5-7 2 1 insgesamt	35 057 000	30 837 000	34 000 000	30 000 000	29 010 964,78	22 839 228,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	74 057 000	60 497 000	71 000 000	57 980 000	61 693 046,20	47 472 614,68
	KAPITEL B5-7 2 INSGESAMT	74 057 000	60 497 000	71 000 000	57 980 000	61 693 046,20	47 472 614,68
B5-7 3	BETEILIGUNGEN AN RISIKO- KAPITALFONDS						
B5-7 3 0	<i>Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze</i>						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B5-7 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	725 057 000	673 297 000	677 000 000	600 930 000	654 872 419,49	481 757 030,36
	Titel B5-7 insgesamt	725 057 000	673 297 000	677 000 000	600 930 000	654 872 419,49	481 757 030,36
B5-8	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS						
B5-8 0	BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIE- RUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG						
B5-8 0 2	<i>Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen</i>						
	Getrennte Mittel	3 676 000	6 315 000	5 676 000	5 536 000	4 562 084,18	4 773 683,18

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 0 2 A	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	324 000	433 000	324 000	324 000	304 886,94	298 126,93
B5-8 0 3	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen						
	Getrennte Mittel	16 200 000	14 300 000	15 480 000	15 480 000	9 430 454,62	11 704 366,43
B5-8 0 3 A	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	800 000	700 000	720 000	720 000	244 836,82	84 496,15
B5-8 0 4	Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	p.m.	1 883 939,—	357 950,80
B5-8 0 6	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen						
	Getrennte Mittel	8 780 000	6 400 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
B5-8 0 6 A	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
B5-8 0 9	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit						
B5-8 0 9 0	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	3 300 000	3 000 000	2 999 261	1 820 000		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 660 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 0 9 1	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	3 200 000	2 600 000	3 100 739	2 500 000	5 300 000,—	4 766 175,66
	Artikel B5-8 0 9 insgesamt	6 500 000	5 600 000	6 100 000	4 320 000	5 300 000,—	4 766 175,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	36 280 000	33 748 000	28 300 000	26 380 000	21 726 201,56	21 984 799,15
	KAPITEL B5-8 0 INSGESAMT	36 280 000	33 748 000	28 300 000	26 380 000	21 726 201,56	21 984 799,15
B5-8 1	FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE						
B5-8 1 0	Europäischer Flüchtlingsfonds						
	Getrennte Mittel	42 271 000	41 500 000	45 081 000	42 311 000	34 190 000,—	40 752 324,—
B5-8 1 0 A	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	729 000	1 070 000	729 000	729 000	214 166,—	136 700,—
B5-8 1 1	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
B5-8 1 1 A	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)	p.m. (⁷)	p.m. (⁸)		
B5-8 1 2	Eurodac						
	Getrennte Mittel	1 000 000	3 560 000	1 100 000	2 100 000	1 557,84	1 614 565,44
B5-8 1 3	Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen						
	Getrennte Mittel	6 000 000	5 700 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000,—	

(¹) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 9 818 200 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 9 818 200 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 181 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 181 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 1 4	Europäische Beobachtungsstelle für Migration						
	Getrennte Mittel	2 600 000	1 500 000	1 400 000	1 000 000		
B5-8 1 5	Integration von Drittstaatsangehörigen						
	Getrennte Mittel	4 000 000	1 500 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	56 600 000	54 830 000	54 310 000	52 140 000	40 405 723,84	42 503 589,44
	KAPITEL B5-8 1 INSGESAMT	56 600 000	54 830 000	54 310 000	52 140 000	40 405 723,84	42 503 589,44
B5-8 2	POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT						
B5-8 2 0	Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres						
	Getrennte Mittel	11 760 000 (¹)	13 731 900 (²)	2 040 000 (³)	15 040 000 (⁴)	13 443 561,41	6 041 767,17
B5-8 2 0 A	Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	489 600	489 600	360 000	360 000	404 092,38	
B5-8 2 1	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet						
	Getrennte Mittel	p.m. (⁵)	7 000 000	6 200 000	6 550 000	6 227 031,80	4 245 755,42
B5-8 2 1 A	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	200 000	400 000	300 000	300 000	267 268,46	128 373,03

(¹) Mittel in Höhe von 11 155 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(²) Mittel in Höhe von 10 113 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(³) Mittel in Höhe von 15 560 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁴) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.(⁵) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 2 2	Europol						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)		
B5-8 2 5	Eurojust						
	Getrennte Mittel	8 000 000	9 500 000	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
B5-8 2 6	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitglied- staaten						
	Getrennte Mittel	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)	p.m. (⁷)	p.m. (⁸)		
B5-8 2 6 A	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitglied- staaten — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	203 000 (⁹)	313 000 (¹⁰)	p.m. (¹¹)	p.m. (¹²)		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	20 652 600	31 434 500	8 900 000	22 250 000	20 341 954,05	10 415 895,62
	KAPITEL B5-8 2 INSGESAMT	20 652 600	31 434 500	8 900 000	22 250 000	20 341 954,05	10 415 895,62
B5-8 3	DROGEN UND DROGENSUCHT						
B5-8 3 0	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht						
B5-8 3 0 0	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	6 237 000	6 237 000	5 870 000	5 870 000		

(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 1 545 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 935 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁷) Mittel in Höhe von 1 410 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁸) Mittel in Höhe von 1 010 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁹) Mittel in Höhe von 203 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(¹⁰) Mittel in Höhe von 93 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(¹¹) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(¹²) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 3 0 1	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	1 413 000 (¹)	1 413 000 (²)	3 130 000	3 130 000	8 750 000,—	8 750 000,—
	Artikel B5-8 3 0 insgesamt	7 650 000	7 650 000	9 000 000	9 000 000	8 750 000,—	8 750 000,—
B5-8 3 1	Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	1 000 000	900 000	529 068,52	5 100,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 650 000	7 650 000	10 000 000	9 900 000	9 279 068,52	8 755 100,—
	KAPITEL B5-8 3 INSGESAMT	7 650 000	7 650 000	10 000 000	9 900 000	9 279 068,52	8 755 100,—
B5-8 4	EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS						
B5-8 4 0	Schengen						
	Getrennte Mittel	500 000	750 000	950 000	500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	500 000	750 000	950 000	500 000		
	KAPITEL B5-8 4 INSGESAMT	500 000	750 000	950 000	500 000		

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 5	ACHTUNG DER GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION						
B5-8 5 0	Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grund- rechte						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 000 000	400 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 000 000	1 000 000	1 000 000	400 000		
	KAPITEL B5-8 5 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	1 000 000	400 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	122 682 600	129 412 500	103 460 000	111 570 000	91 752 947,97	83 659 384,21
	Titel B5-8 insgesamt	122 682 600	129 412 500	103 460 000	111 570 000	91 752 947,97	83 659 384,21
B5-9	BETRUGSBEKÄMPFUNG						
B5-9 1	ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG						
B5-9 1 0	Allgemeine Maßnahmen zur Betrugs- bekämpfung						
	Getrennte Mittel	5 100 000	4 600 000	4 900 000	4 400 000	4 365 186,26	5 544 187,74
B5-9 1 1	Perikles						
	Getrennte Mittel	900 000	700 000	1 200 000	600 000		
B5-9 1 2	Informationssystem für die Betrugs- bekämpfung (AFIS)						
	Getrennte Mittel	1 200 000	1 200 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 200 000	6 500 000	6 100 000	5 000 000	4 365 186,26	5 544 187,74
	KAPITEL B5-9 1 INSGESAMT	7 200 000	6 500 000	6 100 000	5 000 000	4 365 186,26	5 544 187,74

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B5-9 6	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN — RUBRIK 3						
B5-9 6 0	Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3						
	Getrennte Mittel	647 400	509 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	647 400	509 000				
	KAPITEL B5-9 6 INSGESAMT	647 400	509 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 847 400	7 009 000	6 100 000	5 000 000	4 365 186,26	5 544 187,74
	Titel B5-9 insgesamt	7 847 400	7 009 000	6 100 000	5 000 000	4 365 186,26	5 544 187,74
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 153 527 000	1 165 694 000	1 128 363 000	1 124 222 000	1 056 327 442,36	838 469 411,89
	Teileinzelplan B5 insgesamt	1 153 527 000	1 165 694 000	1 128 363 000	1 124 222 000	1 056 327 442,36	838 469 411,89

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-1

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

KAPITEL B5-1 0 — VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN

B5-1 0 0

Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 875 000	19 225 000	21 802 500	19 325 000	20 787 783,06	18 452 042,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 237 000	10 000 000	7 000 000	7 237 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	21 802 500	9 325 000	7 000 000	5 477 500		
Mittel 2 003	21 875 000		5 225 000	7 000 000	9 650 000	
<i>Insgesamt</i>	67 914 500	19 325 000	19 225 000	19 714 500	9 650 000	

Der verbraucherpolitische Aktionsplan 1999-2001 lief im Jahr 2001 aus und wurde durch eine mehrjährige verbraucherpolitische Strategie (2002-2006) ersetzt. Diese Strategie sieht die Bestimmungen zur Durchführung der Rechtsgrundlage (Beschluss Nr. 283/1999/EG) vor und legt folgende drei mittelfristigen strategischen Ziele fest, die im Rahmen eines kurzfristigen, laufend aktualisierten Programms verfolgt werden sollen:

- ein einheitlich hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union;
- die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;
- die Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-1 0 — VERBRAUCHERSCHUTZ UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHERINTERESSEN (Fortsetzung)

B5-1 0 0 A Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
697 500	697 500	697 500	675 000	44 780,79	322 705,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	660 000	300 000	360 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	697 500	375 000	200 000	122 500			
Mittel 2 003	697 500		137 500	300 000	260 000		
<i>Insgesamt</i>	2 055 000	675 000	697 500	422 500	260 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-2

HILFEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN

B5-2 0 2 *Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
264 000	264 000	491 000	491 000	796 180,57	796 180,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	491 000	491 000				
Mittel 2 003	264 000		264 000			
<i>Insgesamt</i>	755 000	491 000	264 000			

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Erdbeben in den Jahren 1981, 1986 und 1999 in Griechenland betroffenen Gebiete. Eine Zinsvergünstigung kann für für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. L 309 vom 15.11.1988, S. 32).

Beschluss 2000/786/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Bereitstellung von Mitteln an die Hellenische Republik zum teilweisen Ausgleich der Zinszahlungen aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 25).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-2 0 — ZINSVERGÜNSTIGUNGEN FÜR DARLEHEN NACH KATASTROPHENFÄLLEN (Fortsetzung)

B5-2 0 3 *Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
347 000	347 000	407 000	407 000	462 082,—	462 082,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	407 000	407 000				
Mittel 2 003	347 000		347 000			
<i>Insgesamt</i>	754 000	407 000	347 000			

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 15 850 000 Euro Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den vom Wirbelsturm vom Oktober 1993 auf Madeira betroffenen Gebieten ausgezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/250/EG des Rates vom 29. Juni 1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira (ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 16).

B5-2 0 4 *Jährliche Zinsvergünstigungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Neuer Artikel

Dieser Artikel deckt die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Gebiete der Europäischen Union. Eine Zinsvergünstigung kann für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln in den betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

TITEL B5-3
BINNENMARKT**KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG****B5-3 0 0** *Strategieprogramm für den Binnenmarkt*

B5-3 0 0 1 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 050 000	12 350 000	14 336 000	10 599 000	6 018 129,58	4 324 650,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 749 000	5 000 000	2 749 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	14 336 000	5 599 000	5 000 000	3 737 000		
Mittel 2 003	16 050 000		4 601 000	6 000 000	5 449 000	
<i>Insgesamt</i>	38 135 000	10 599 000	12 350 000	9 737 000	5 449 000	

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, insbesondere:

- die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und den Bürgern und Unternehmen zu gewährleisten, die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen zu können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um eine tatsächliche Öffnung und optimale Funktionsweise zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Einzelpersonen und Unternehmen im Wege des „European Business Test Panel“ (EBTP) (Testgruppe europäischer Unternehmen) mit entsprechenden Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, die Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- die verstärkte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die Vertiefung und die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden;

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)**B5-3 0 0** (Fortsetzung)

B5-3 0 0 1 (Fortsetzung)

- Aufbau eines Systems, um wirksam und effizient Probleme zu lösen, die Bürgern oder Geschäftsleuten aufgrund der Falschanwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungsinformationen durch das System Solvit unter Verwendung eines Datenbanksystems, zu dem sämtliche Koordinationszentren Zugang haben und das auch allen Bürgern und Geschäftsleuten zugänglich gemacht wird; Unterstützung der Initiative durch Ausbildungsmaßnahmen, Werbekampagnen und Zielaktionen einschließlich u. a. Zuschüsse an verschiedene Beteiligte;
- Interaktive Politikgestaltung (IPM), wenn sie die Entwicklung, Vollendung und Funktionsweise des Binnenmarktes betrifft, ist Bestandteil der Initiativen der Kommission in den Bereichen Governance und Regulierungspolitik, um den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Geschäftsleute besser zu entsprechen. Die Mittel dieser Linie können für Zuschüsse zugunsten der Mitgliedstaaten und von Dritten verwendet werden, um sie bei der Einbeziehung und Mitwirkung in der IPM-Initiative zu unterstützen. Sie umfassen auch die Ausbildung, die Bewusstmachung und Netzaktionen zugunsten dieser Teilnehmer, um den politischen Entscheidungsprozess in der EU im Bereich des Binnenmarktes kohärenter und wirksamer als Bestandteil der Bewertung der konkreten Auswirkungen der binnenmarktpolitischen Maßnahmen (oder deren Fehlens) an Ort und Stelle zu machen;
- die umfassende Überprüfung von Verordnungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung seiner aktiven Förderung;
- Maßnahmen, die die Vollendung und Verwaltung des Binnenmarktes sicherstellen, insbesondere in den Bereichen Altersversorgung, Datenschutz (einschließlich Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch beim Export in Drittländer), Schutz des geistigen und industriellen Eigentums, elektronischer Geschäftsverkehr und kommerzielle Kommunikation, insbesondere Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einführung eines europäischen Patents und den dazugehörigen Rechtsrahmen;
- die Stärkung und Entwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; die Anpassung des Rahmens dieser Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der praktischen Aspekte der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Gemeinschafts- und globaler Ebene, der Einführung des Euro und den neuen Finanzinstrumenten sowie Entwicklungen innerhalb der „Neuen Wirtschaft“ Rechnung zu tragen;
- die Verbesserung des Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt, insbesondere zwischen Mitgliedstaaten und insbesondere in denjenigen, in denen diese Systeme unzureichend entwickelt sind; Verringerung der Kosten und Fristen dieser Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines Zahlungssystems bzw. von Zahlungssystemen auf der Grundlage der im Anschluss an die Mitteilungen der Kommission notwendigen Maßnahmen; Gewährung von Krediten für Einrichtungen, die im Rahmen des Netzwerks zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren tätig sind;
- die Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, die gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente mit Drittländern, internationale Verhandlungen, die Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Planung, Ausarbeitung und Durchführung eines automatisierten Systems für den Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Analyse und Untersuchung der Informationen über Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten; Durchführung eines angemessenen und geschützten Kommunikationskanals zwischen den Meldestellen für Geldfälscherei (FIU) über die Initiative FIU-NET zugunsten der Mitgliedstaaten oder anderer Organisationen; die Mittel können auch für die Durchführung von Studien, Ausbildungsmaßnahmen die Bewusstmachung und Förderung verwendet werden;
- Auswertung der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen als Bestandteil der Folgemaßnahmen im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft betreffend Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere die Teilnahme an den Tätigkeiten der Weltpostunion; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der GATS-Bestimmungen im Postsektor und Überschneidung mit der Verordnung über den Weltpostverein;
- Umsetzung gemeinschaftlicher und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Zuschüsse und andere Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Kommission Mitglied der FATF (Financial Action Task Force) über die Geldwäsche ist, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde;
- Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich im Zoll- und Steuerwesen durch folgende Maßnahmen ergeben:

- MwSt.: Vereinfachung und Modernisierung des MwSt.-Systems gemäß der neuen von der Kommission angenommenen „MwSt.-Strategie“ sowie Verstärkung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene bei der Betrugsbekämpfung, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;
- Verbrauchsteuern und Umweltschutzabgaben: Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie;

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 0 (Fortsetzung)

B5-3 0 0 1 (Fortsetzung)

- Steuern und elektronischer Geschäftsverkehr: Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines sicheren Umfelds für Unternehmen bei der elektronischen Erbringung von Dienstleistungen; Analyse der Steuerpolitik im Bereich der Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel, um die Wettbewerbsfähigkeit der elektronischen Netze (Internet) sowie der Software und EDV-Dienstleistungen in Europa im Allgemeinen zu stärken,
- direkte Besteuerung: Angleichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, um ein Funktionieren des Binnenmarktes und die Ausübung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten; Koordinierung der Steuerpolitik in den Bereichen Dienstleistungen und Finanzprodukte, um die Integration der Finanzmärkte zu fördern, insbesondere in den Bereichen Zusatzrenten und Lebensversicherung;
- Steuerpolitik und Politik der gesetzlichen Abgaben: weitere Untersuchung des globalen Besteuerungsansatzes durch die Arbeitsgruppe Steuerpolitik, um die Koordinierung der Steuerpolitik zu verstärken unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsziele, insbesondere steuerliche Maßnahmen, die bei der Revision des Verhaltenskodex zu berücksichtigen sind; wirtschaftliche Analyse der Steuersysteme und der Systeme der gesetzlichen Abgaben (Erweiterung des Untersuchungsbereichs bezüglich der tatsächlichen Steuersätze außer Unternehmenssteuer);
- Verwaltung der Zolllabors (Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Zolllabors in den Mitgliedstaaten);
- Einrichtung eines externen Helpdesk für die Internet-Seite der Generaldirektion Steuern und Zollunion (Website DDS), der Fragen der Nutzer beantworten soll,
- Zoll: verbindliche Zolltarifauskünfte (BTI), Auswertung des Inhalts und der terminologischen Aktualisierung der BTI-Datenbank einschließlich Weitergabe der BTI an die Wirtschaft, Aktualisierung des europäischen Zollinventars chemischer Stoffe (ECICS),
- Zoll: Präferenzursprung: Untersuchung der Kriterien zur Ermittlung des Ursprungs von Waren durch eine Studie über deren Anpassung an die politischen Ziele der Gemeinschaft.

Diese Mittel sind auch für die Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Entwicklung zur Verwendung automatisierter Verfahren (SIGL-System).

Diese Förderung erfolgt in Form der Finanzierung der Ausgaben für die Entwicklung, Durchführung und den Betrieb gemeinsamer Systeme und die Definition gemeinsamer Leitlinien für die Ausbildung und technische Unterstützung bei der Durchführung. Die Betriebsausgaben decken auch Beiträge zur Funktionsweise von Systemen (Hardware, Software, Wartung), die Finanzierung von Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für Systembenutzer und die Finanzierung der technischen Unterstützung.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, verschiedene Zuschüsse, Beteiligungen, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, DV-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 0 (Fortsetzung)

B5-3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die unter diesem Posten ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47).

B5-3 0 0 1 A

Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 950 000	2 010 000	2 124 000	1 791 000	1 065 112,65	1 163 393,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	996 000	996 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 124 000	795 000	1 329 000			
Mittel 2 003	1 950 000		681 000	1 269 000		
<i>Insgesamt</i>	5 070 000	1 791 000	2 010 000	1 269 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 0 (Fortsetzung)

B5-3 0 0 2 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 136 000	10 320 000	9 136 000	10 320 000	6 717 515,96	6 870 084,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 356 000	5 000 000	3 000 000	3 356 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	60 000	60 000				
Mittel 2 002	9 136 000	5 260 000	3 000 000	876 000		
Mittel 2 003	9 136 000		4 320 000	3 100 000	1 716 000	
<i>Insgesamt</i>	29 688 000	10 320 000	10 320 000	7 332 000	1 716 000	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

- Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern notifizierten Regeln sowie Übersetzung der Entwürfe und technischen Regeln,
- Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Sicherheit und Umweltqualität,
- sektorielle Angleichung in den Bereichen der Richtlinien des „neuen Konzepts“, insbesondere Ausweitung des Anwendungsbereichs des „neuen Konzepts“ auf den Automobilssektor und die Harmonisierung der technischen Vorschriften für den Bau von Bussen,
- Aufbau von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden,
- Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnisse in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,
- Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,
- Unterstützung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC) und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),
- Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,
- Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen.

Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Programme vorrangig an Handwerksbetriebe sowie Klein- und Kleinunternehmen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)**B5-3 0 0** (Fortsetzung)

B5-3 0 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).

Richtlinie 98/79/EG des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsgefährdete Umgebungen, medizinische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Baugewerbe, Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, Sportboote usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 0 (Fortsetzung)

B5-3 0 0 2 A Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
967 500	990 000	954 000	1 080 000	316 179,70	616 221,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	773 000	400 000	373 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	112 900	112 900				
Mittel 2 002	954 000	567 100	300 000	86 900		
Mittel 2 003	967 500		317 000	300 000	350 500	
<i>Insgesamt</i>	2 807 400	1 080 000	990 000	386 900	350 500	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 0 (Fortsetzung)

B5-3 0 0 3

Vorbereitende Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der Erweiterung in den Grenzregionen der Union

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	13 500 000	20 000 000	15 000 000	10 000 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 000 000 ⁽¹⁾	5 000 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	20 000 000	10 000 000	7 000 000	3 000 000			
Mittel 2 003	17 000 000		6 500 000	6 000 000	4 500 000		
<i>Insgesamt</i>	42 000 000	15 000 000	13 500 000	9 000 000	4 500 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der vorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Unterstützung der Regionen und Wirtschaftssektoren, die von den sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die sich voraussichtlich aus dem Erweiterungsprozess ergeben, besonders stark betroffen sind. Die Regionen und Wirtschaftssektoren werden bei der Vorbereitung auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen, die die Erweiterung voraussichtlich nach sich ziehen wird, unterstützt. Mit den vorbereitenden Maßnahmen sollen die möglichen negativen Folgen minimiert werden; ferner soll ein Programm für die Wirtschaftssektoren und geographischen Gebiete erstellt werden, in denen die Erweiterung am stärksten spürbar sein wird, insbesondere die am stärksten betroffenen Grenzregionen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sollen unter anderem Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft finanziert werden, um deren Fähigkeit zu verbessern, auf die von der Erweiterung in den Beitrittsländern gebotenen Chancen und Herausforderungen zu reagieren. Die Mittel werden KMU, Vereinigungen von KMU oder regionalen und lokalen Körperschaften bereitgestellt, um unter anderem folgende Maßnahmen zu unterstützen: Verbesserung der Kontakte und Vorbereitung der Zusammenarbeit sowie von Jointventures und Kooperationsverbindungen mit KMU aus den Beitrittsländern, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den Grenzregionen und Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen KMU in den derzeitigen Mitgliedstaaten und KMU in den Beitrittsländern und später in den neuen Mitgliedstaaten, um die Ströme von Waren und Dienstleistungen in beiden Richtungen zu erleichtern.

Ferner sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Bereitstellung von Informationen mit Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Erweiterung an Kooperationszusammenschlüsse und KMU;
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen regionalen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sollen die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84) finanziert werden.

Diese Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Maßnahmen mit Beteiligung von Verbraucherorganisationen und sonstigen Instanzen (nationale Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden usw.) der Bewerberländer mit Blick auf die allgemeine Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz der Verbraucher nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 283/1999/EG.

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)**B5-3 0 0** (Fortsetzung)

B5-3 0 0 3 (Fortsetzung)

Mit den Mitteln sollen ferner Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen in den an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen finanziert werden, wie etwa die Unterstützung grenzüberschreitender Mobilität, der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Jugendbereich, der Aufbau von Kooperationsnetzen sowie die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen.

In diesem Rahmen sollen des Weiteren Vorhaben finanziert werden, die von verschiedenen Organisationen und lokalen und regionalen Körperschaften durchgeführt werden, um die Freizügigkeit der Personen nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu fördern. Die Vorhaben weisen unter anderem folgende Schwerpunktsetzung auf:

- Analyse der quantitativen Aspekte der erwarteten Migration und der Herausforderungen für die lokale und regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Migration, die auch Kontakte zwischen Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern umfassen können,
- Information von besonders betroffenen Organisationen und Gruppen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung im Bereich der Migration und insbesondere über die positiven Auswirkungen der Freizügigkeit von Personen auf Wirtschaft und Kultur.

Diese Aktion richtet sich nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es werden vorzugsweise Projekte finanziert, die in an Beitrittsländer grenzenden Land- und Seeregionen durchgeführt werden oder die Partner aus den Beitrittsländern einbeziehen. Bei allen aus diesen Mitteln bezuschussten Maßnahmen muss Personen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang gewährt werden. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 2 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	3 300 000	4 301 500	3 935 500	2 579 420,77	3 164 421,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 315 000	1 800 000	1 515 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	4 301 500	2 135 500	1 000 000	1 166 000			
Mittel 2 003	3 700 000		785 000	1 500 000	1 415 000		
<i>Insgesamt</i>	11 316 500	3 935 500	3 300 000	2 666 000	1 415 000		

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die gemeinschaftliche Politik im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen festgelegt und umgesetzt und die Kontrolle der Anwendung der im Rahmen dieser Politik verabschiedeten Rechtsvorschriften kontrolliert werden sollen, um angemessene Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Synergien zwischen den europäischen Marktteilnehmern im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen zu stärken;
- der Übergang zur Informationsgesellschaft erleichtert werden soll, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Europäischen Rat von Lissabon;
- es den Drittländern, insbesondere den Beitrittskandidaten, ermöglicht werden soll, eine Politik der Öffnung der Märkte zu verfolgen, die der der Europäischen Union gleichwertig ist.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Kommunikationsdienstleistungen,
- Analyse der erlassenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung (Universaldienst, Wettbewerb, Konsolidierung des Rechtsrahmens usw.),
- Formulierung neuer Regulierungselemente (Konvergenz von Kommunikations- und audiovisuellen Dienstleistungen, Mobilfunk- und Satellitendienste, spezifische Aspekte in Verbindung mit dem Internet, europäische Koordinierung der Frequenzaufteilung usw.),
- Ausbau der Aktionen auf dem Sektor der mobilen Kommunikation und der Satelliten, insbesondere im Bereich der Frequenzen,
- Koordinierung der europäischen Politiken/Initiativen im Hinblick auf internationale Belange der Kommunikationsdienstleistungen (WTO-Telekom, Internationale Fernmeldeunion, bilaterale Beziehungen zu Drittstaaten usw.),
- Entwicklung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Informationsgesellschaft (vor allem im Hinblick auf die Initiative „eEurope“, einzelne Aspekte des Internet, und die neuen Kommunikationsdienstleistungen,
- Entwicklung verschiedener Aktivitäten auf internationaler Ebene, u. a. „eEurope+“,
- Entwicklung bestimmter Aktionen in den Bereichen Regional- und Gesellschaftspolitik.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen (z. B. über den Zustand des Marktes, die Auswirkungen neuer Technologien, wie Internet und mobile Kommunikationsmittel, auf den Markt) und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen von Seiten der Industrie und der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften; ferner soll darauf geachtet werden, dass europäische Normen rechtzeitig vorliegen, und die Frequenzressourcen europaweit optimal genutzt werden.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, Markterkundung, spezifische Studien, Evaluation, Koordination, Unterstützung, Teilnahme an internationalen Abkommen sowie die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 2 (Fortsetzung)

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die unter diesem Artikel ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

B5-3 0 2 A

Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	238 500	274 500	241 313,38	129 781,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	142 000	142 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	238 500	132 500	106 000			
Mittel 2 003	300 000		194 000	106 000		
<i>Insgesamt</i>	680 500	274 500	300 000	106 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 3 Abschluss des Programms „Zoll 2002“

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 131 000	23 790 500	22 040 000	21 334 244,08	18 890 748,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 737 000	10 000 000	7 000 000	10 737 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	23 790 500	12 040 000	8 131 000	3 619 500		
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	51 527 500	22 040 000	15 131 000	14 356 500		

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft, insbesondere zur Finanzierung der Überwachung von Systemen für die Verwaltung von Einfuhrgenehmigungen, von Arbeitsgruppen, von Pilotmaßnahmen und von Seminare mit Verwaltungsbeamten aus den Mitgliedstaaten und der Zollpolitik angeschlossenen Drittländern sowie externen Stellen sowie zur koordinierten Umstellung der Zollverfahren auf EDV unter Berücksichtigung der derzeitigen EDV-Ausstattung der nationalen Behörden, der Interessen der Unternehmen der Europäischen Union sowie der internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der notwendigen Untersuchung, Entwicklung und Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Ausbildungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Finanziell unterstützt werden auch der Betrieb des Systems, insbesondere die Ausgaben für eine dezentrale Codierung der Daten, Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für die Benutzer, der Erwerb und die Instandhaltung gemeinsamer Ausrüstungen sowie technische Hilfsmaßnahmen.

Mit diesen Mittel sollen auch die Ausgaben gedeckt werden für die Durchführung der Maßnahmen, insbesondere Austausch von Beamten und Veranstaltung gemeinsamer Schulungskurse gemäß den oben genannten Entscheidungen zugunsten der für Zölle und indirekte Steuern der Gemeinschaft zuständigen Beamten, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt sowie an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten müssen.

In diesen Austausch können auch bestimmte Drittländer einbezogen werden, sofern dies als sinnvoll zur Verwirklichung der Programmziele erachtet wird.

Diese Mittel decken auch die Finanzierung von Analysen und strategischen Studien im Zollwesen, die Entwicklung von harmonisierten Arbeitsmethoden sowie Unterstützungsmaßnahmen und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Ausbildungs- und Informationsaustauschprogrammen zur Verbesserung der Kenntnis und Kontrolle des illegalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Beteiligung von Drittländern dienen, falls die Zusammenarbeit mit diesen Ländern, insbesondere die Annahme gemeinsamer Verfahren, den Handel erleichtert, die Betrugsbekämpfung verbessert und dadurch zu einer effizienteren Verwaltung des Binnenmarkts führt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Aus den bei Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aufgrund der Beteiligung von Drittländern an den Zollabkommen werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

B5-3 0 3 A

Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	364 500	360 000	372 693,75	301 306,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	231 358	231 358				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	364 500	128 642	200 000	35 858		
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	595 858	360 000	200 000	35 858		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 4

Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 700 000	24 700 000	24 200 000	24 480 000	24 000 000,—	23 353 140,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 645 000	4 645 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	24 200 000	19 835 000	4 365 000			
Mittel 2 003	24 700 000		20 335 000	4 365 000		
<i>Insgesamt</i>	53 545 000	24 480 000	24 700 000	4 365 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinschaften.

Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung wird auf 600 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des „Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften“ (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Beschluss 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluss der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1).

Beschluss 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluss des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 345 vom 9.12.1987, S. 24).

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 4 (Fortsetzung)

Beschluss 93/323/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über den Abschluss eines Abkommens in Form einer Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 1).

Entscheidung 93/324/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 betreffend die Ausdehnung der Vorteile der Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 54).

Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates vom 8. Juni 1993 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 17.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1), tritt an die Stelle der Richtlinie 77/62/EWG.

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), geändert durch die Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Beschluss 95/215/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über das öffentliche Auftragswesen (ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 25).

Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

B5-3 0 5

Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 031 000	8 400 000	7 000 000	7 581 884,—	4 590 628,90

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 707 000	3 500 000	3 000 000	2 207 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	8 400 000	3 500 000	2 031 000	2 000 000	869 000		
Mittel 2 003	-		-				
<i>Insgesamt</i>	17 107 000	7 000 000	5 031 000	4 207 000	869 000		

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 5 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis, insbesondere:

- der Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen,
- der sonstigen Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, der Kosten für die Entwicklung der Schulung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten und der Kosten für Handbücher, Leitfäden sowie für die gemeinschaftlichen Elemente von Systemen für Kommunikation und Datenaustausch (Entwicklung, Wartung und Betrieb der Zentraleinheiten und Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, Anschaffung gemeinsamer Geräte und deren Wartung).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1).

B5-3 0 6

Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	3 000 000	900 000		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 6 450 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 000 000	900 000	900 000	1 200 000		
Mittel 2 003	6 450 000 (¹)		700 000	5 750 000		
<i>Insgesamt</i>	9 450 000	900 000	1 600 000 (²)	6 950 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 6 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Informatisierung der Verbrauchsteuern und umfassen insbesondere:

- die Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle der Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordination, die in den Gemeinschaftselementen des Systems enthaltene Ausrüstung und die diesbezügliche funktionale und technische Spezifikation sowie Entwicklung, Unterstützung und Erprobung des Systems;
- die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen;
- den Sicherheitsplan für das System.

Rechtsgrundlagen

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 20. Dezember 2002 vorgelegt, über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (KOM(2002) 757 endg.).

B5-3 0 7

Zoll 2007

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
<p>(¹) Mittel in Höhe von 24 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 6 022 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre	
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	24 200 000 (¹)	6 022 000	8 000 000	10 178 000		
<i>Insgesamt</i>	24 200 000	6 022 000 (²)	8 000 000	10 178 000		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Neuer Artikel

dieser Artikel soll die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft decken, insbesondere die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung (Informationstechnologien — IT) sowie sonstiger Maßnahmen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 7 (Fortsetzung)

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus den mitwirkenden Ländern an Seminaren und Workshops, an Beamtenaustauschmaßnahmen, an Ausbildungs- und Monitoringaktivitäten sowie vergleichenden Analysemaßnahmen,
- Kosten für die Veranstaltung von Seminaren und Workshops,
- Kosten für eventuell erforderliche Beschaffung von pädagogischem Material,
- Kosten für Wartung, Entwicklung und laufenden Betrieb der existierenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Betriebskosten der Netze sowie der in den Räumlichkeiten der Kommission (oder eines spezifisch benannten Auftragnehmers) installierten Anlagen. Es handelt sich um folgende Systeme und Netze: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI), soweit für den Betrieb der hier definierten Systeme erforderlich; das Datenverbreitungssystem (DDS) und das neue System des EDV-gestützten Versandverfahrens (NSTI/NCTS); das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC); das Informationssystem über die Dienststempelabdrücke zur Verwaltung des Warenursprungs und der Versandverfahren (TCO/TCT); das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS), das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (RTCE/EBTI/EVZTA); das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS); das System für die Verwaltung der Einfuhren im Verfahren der aktiven Veredelung (IPR/AV); die Anwendung Einheitswerte; die Anwendung Zollaussetzungen; die Maßnahmen zur Informatisierung des Zolls,
- bei den neuen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG eingerichteten Systemen für Kommunikation und Informationsaustausch: die Konzeptions-, Installations-, Betriebs- und Entwicklungskosten; Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme sicherzustellen,
- Unterstützungsleistungen für die Benutzer, Kosten für Wartung, Entwicklung und Betrieb des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS),
- Kosten im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG, insbesondere Verwaltungs- und Projektgruppen sowie alle sonstigen, von der Kommission entwickelten und benutzten Instrumente, die sich zur Erreichung der Programmziele erforderlich erweisen.

Aus den bei Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagten etwaigen Einnahmen aufgrund der Beteiligung von Drittländern an den Zollabkommen werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Januar 2002, über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 268).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 8

Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
<p>(¹) Mittel in Höhe von 9 350 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	9 350 000 (¹)	3 000 000	3 000 000	3 350 000		
<i>Insgesamt</i>	9 350 000	3 000 000 (²)	3 000 000	3 350 000		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Neuer Artikel

Dieser Artikel soll die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) decken, insbesondere die Finanzierung der Systeme für Kommunikation und Informationsaustausch, der gemeinsamen Maßnahmen sowie aller sonstigen Aktionen, die fallweise im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) beschlossen werden.

Diese Mittel decken Folgendes:

- die Ausgaben für den Betrieb der bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, insbesondere VIES (VAT Information Exchange System), CCN/CSI (Common Communications Network/Common Systems Interface), SIPA (Système d'Information Pré-alable pour Accises), und die Systeme zur Erstellung der Verbrauchsteuerntabellen; dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für den Unterhalt, die Weiterentwicklung und den laufenden Betrieb dieser Systeme sowie die Netzbetriebskosten;
- die Ausgaben für die Entwicklung, den Ankauf, den Einbau, den Betrieb und die Fortentwicklung der geplanten neuen Systeme einschließlich VMA (Système de vérification de Mouvement des Accises), elektronischer Geschäftsverkehr, die Achte Mehrwertsteuerrichtlinie; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für Material, Software und die Netze, die alle Mitgliedstaaten einführen müssen, damit die Systeme im Hinblick auf ihre Kommunikationsfähigkeit zusammengeschaltet werden können;
- die Kosten der Durchführbarkeitsstudien zu den geplanten neuen Systemen im Bereich der direkten Steuern;
- die Fahrt- und Aufenthaltskosten für im Bereich der indirekten Steuern tätige nationale Beamte, die an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats teilnehmen. An solchen multilateralen Kontrollen können die Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer teilnehmen, die entweder untereinander oder mit EU-Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geschlossen haben;

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 0 — STRATEGISCHE AKTIONEN ZUR UMSETZUNG (Fortsetzung)

B5-3 0 8 (Fortsetzung)

- Reise- und Aufenthaltskosten sowie ggf. die Kosten für die Anschaffung von geeignetem pädagogischem Material für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen;
- den Anteil der Kosten für sonstige Maßnahmen, der entsprechend dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2003-2007) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1).

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG

B5-3 1 1 *Zuschuss für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*

B5-3 1 1 0 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Vormals Artikel B5-3 1 1 A

Dieser Posten dient der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2).

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 1 (Fortsetzung)

B5-3 1 1 0 (Fortsetzung)

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Amtes über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	3	4
A 3	20	19
A 4/A 5	54	54
A 6/A 7/A 8	103	92
Insgesamt A	180	169
B	210	196
Insgesamt B	210	196
C	437	332
Insgesamt C	437	332
D	20	18
Insgesamt D	20	18
Gesamtzahl	847	715

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 1 (Fortsetzung)

B5-3 1 1 1 Zuschuss für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Vormals Artikel B5-3 1 1

Dieser Artikel dient ausschließlich der Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes im Zusammenhang mit seinem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan des Amtes. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

„Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
„Sonstige Einnahmen“	155 556 308
<i>Insgesamt</i>	<u>155 556 308</u>

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	50 491 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	22 717 400
- Titel 3 „Operative Ausgaben“	28 928 500
- Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“	53 419 408

Insgesamt 155 556 308

300 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm des Amtes.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 1 (Fortsetzung)

B5-3 1 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

B5-3 1 2 *Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln*

B5-3 1 2 0

Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	8 294 000	8 294 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 542 000	5 000 000	3 000 000	2 542 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	8 294 000	3 294 000	2 000 000	3 000 000			
Mittel 2 003	8 000 000		3 000 000	3 000 000	2 000 000		
<i>Insgesamt</i>	26 836 000	8 294 000	8 000 000	8 542 000	2 000 000		

Vormals Posten B5-3 1 2 0 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf etwaigen Antrag der Agentur über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Agentur, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 2 (Fortsetzung)

B5-3 1 2 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	5	5
A 4/A 5	57	69
A 6/A 7/A 8	59	72
Insgesamt	122	147
B	41	55
Insgesamt	42	55
C	82	104
Insgesamt	82	104
D	6	7
Insgesamt	6	7
Gesamtzahl	251	313

809 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 2 (Fortsetzung)

B5-3 1 2 1 Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 500 000	14 500 000	5 706 000	5 706 000	14 000 000,31	15 673 052,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 706 000	5 706 000				
Mittel 2 003	14 500 000		14 500 000			
<i>Insgesamt</i>	20 206 000	5 706 000	14 500 000			

Vormals Posten B5-3 1 2 0

Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan der Agentur, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	21 500 000
- Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	
- Gebühren	54 280 000
- Sonstige Einnahmen	5 527 000
	81 307 000
<i>Insgesamt</i>	81 307 000

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 2 (Fortsetzung)

B5-3 1 2 1 (Fortsetzung)

Ausgaben:

- Titel 1 „Personal“	36 661 000
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	14 473 000
- Titel 3 „Operative Ausgaben“	30 173 000

<i>Insgesamt</i>	81 307 000
------------------	------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

B5-3 1 2 2

Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	3 000 000	3 300 000	2 800 000	1 299 999,69	1 455 354,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 300 000	2 800 000	500 000			
Mittel 2 003	3 300 000		2 500 000	800 000		
<i>Insgesamt</i>	6 600 000	2 800 000	3 000 000	800 000		

Vormals Posten B5-3 1 2 1

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen unterscheidet, und den die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 2 (Fortsetzung)

B5-3 1 2 2 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

B5-3 1 3

Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 100 000	18 135 000	15 965 000	22 365 000	16 351 595,03	21 842 160,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	46 744 000	15 000 000	10 000 000	10 000 000	11 744 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	15 965 000	7 365 000	4 000 000	4 000 000	600 000		
Mittel 2 003	16 100 000		4 135 000	4 000 000	4 000 000	3 965 000	
<i>Insgesamt</i>	78 809 000	22 365 000	18 135 000	18 000 000	16 344 000	3 965 000	

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — CENELEC, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,
- des Ausbaus der Infrastrukturen der Normungsinstitute,
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,
- der Unterstützung der Umsetzung der europäischen in einzelstaatliche Normen,

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)**B5-3 1 3** (Fortsetzung)

- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse,
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft,
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Maßnahmen vorrangig an Handwerksbetriebe sowie an Kleinst- und Kleinunternehmen.

Diese Mittel sind außerdem zur Deckung der Kosten für die von CEN und vom Europäischen Büro des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe für die Normung (Normapme) organisierten Fortbildungen von Normungssachverständigen der KMU vorgesehen.

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Beteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Die Vertretung der Interessen der privaten Verbraucher, der Öffentlichkeit generell und bestimmter Gruppen im Besonderen ist ebenfalls zu verbessern; gleiches gilt für die Bewertung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Optionen für die einschlägige Normungstätigkeit.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wird aus Artikel B7-5 0 0 über Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau finanziert.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinien des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Bauprodukte, Sicherheit von Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, Entwicklung eines Marktes für Finanzleistungen, europäisches Gesellschaftsrecht, sowie zum geistigen und gewerblichen Eigentum.

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte (ABl. L 131 vom 27.5.1988, S. 73).

Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1).

Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10).

Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1).

Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 9.11.1990, S. 28).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 3 (Fortsetzung)

Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-einrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 128 vom 23.5.1991, S. 1).

Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 45).

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).

Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1).

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

B5-3 1 3 A

Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungskosten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	135 000	135 000	3 133,02	3 133,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haus-haltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Ver-pflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haus-haltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	135 000	135 000				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	135 000	135 000	p.m.			

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 1 — AKTIONEN IM BEREICH DER NORMUNG UND BEWERTUNG (Fortsetzung)

B5-3 1 3 A (Fortsetzung)

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN

B5-3 2 1 Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.		71 051,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2001						
Mittel 2002	-	p.m.				
Mittel 2003	-		p.m.			
Insgesamt	-	p.m.	p.m.			

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung des Beschäftigungspotenzials für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

B5-3 2 5 Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2001						
Mittel 2002	-	p.m.				
Mittel 2003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	-	p.m.	p.m.			

Dieser Artikel ist für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Tourismusförderung geschlossen wurden.

Die Mittel für Zahlungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 26).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

B5-3 2 6 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 180 000	8 000 000	7 326 500	6 505 500	4 159 586,03	3 958 457,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 718 000	3 000 000	1 718 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	7 326 500	3 505 500	3 000 000	821 000			
Mittel 2 003	8 180 000		3 282 000	3 000 000	1 898 000		
<i>Insgesamt</i>	20 224 500	6 505 500	8 000 000	3 821 000	1 898 000		

Diese Mittel dienen dazu,

- die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer und für die Information der Wirtschaftsteilnehmer, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit unerlässlich sind,
- regelmäßig eine allgemeine prospektive Analyse über die Gemeinschaftsindustrie vorzulegen und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die gemeinschaftliche Industriepolitik zu unterbreiten,
- die Festlegung von Bezugswerten zur Messung der industriellen Leistungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern,
- die Messung der Qualität der Arbeit unter allen Aspekten (berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen, Kapitalintensität usw.) zu fördern, ebenso den Beitrag der Arbeitsqualität zu besseren Leistungen der europäischen Wirtschaft, vor allem als Schlüsselfaktor der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und mit dem Ziel der Steigerung ihrer Produktivität,
- den Dialog mit all denjenigen, die an den Schlüsselindustrien beteiligt sind, zu fördern, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Beratungsforen in Sektoren, die vor einem strukturellen Wandel stehen, sowie die Allianz der Küstenregionen in Europa finanziell zu unterstützen,
- die Durchführung der Wettbewerbspolitik in den Ländern, die den Beitritt beantragt haben, zu überwachen und zu unterstützen,
- die Initiative zur Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern,
- die Wirkung der Informationsgesellschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzubringen,
- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik zu verfolgen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumpings entgegengewirkt werden soll, sowie die Frage der außergemeinschaftlichen Standortverlagerungen zu untersuchen,
- die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 2 — FÖRDERUNG VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMEN (Fortsetzung)

B5-3 2 6 (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen ferner zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten der vom japanischen Industrie- und Handelsministerium und der Kommission gemeinsam in Japan eingerichteten Stelle zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan beitragen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 350 000 Euro veranschlagt.

Bei allen aus diesen Mitteln bezuschussten Maßnahmen muss Menschen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

B5-3 2 6 A

Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
873 000	900 000	733 500	634 500	526 056,72	422 216,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	587 000	300 000	287 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	733 500	334 500	399 000			
Mittel 2 003	873 000		214 000	659 000		
<i>Insgesamt</i>	2 193 500	634 500	900 000	659 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER

B5-3 3 1

Informationsgesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	4 400 000	4 000 000	6 000 000	4 403 692,21	3 609 528,89

(¹) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 568 000	3 000 000	1 568 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	4 000 000	3 000 000	1 000 000				
Mittel 2 003	8 000 000 (¹)		1 832 000	3 000 000	3 168 000		
<i>Insgesamt</i>	16 568 000	6 000 000	4 400 000 (²)	3 000 000	3 168 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Aktionsplan eEurope bestimmt, der den Übergang zur Informationsgesellschaft auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates von Lissabon vom März 2000, von Feira vom Juni 2000 und von Barcelona vom März 2002 erleichtern und die gesicherte Nutzung der Informationstechniken durch die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt fördern soll.

Die Maßnahme der Gemeinschaft ist für die Finanzierung der Überwachung und Gegenüberstellung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des offenen Verfahrens der Koordinierung der Leistungen bestimmt, das im Rahmen der Strategie von Lissabon eingeführt wurde. Außerdem sollen mit der Maßnahme die ersten Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Vorgehens im Bereich der Netzsicherheit finanziert werden.

Um einen nahtlosen Übergang von dem bis Ende 2002 laufenden Mehrjahresprogramm zum nächsten Programm für den Zeitraum 2003 bis 2005 sicherzustellen, muss rechtzeitig eine Entscheidung über die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005 getroffen werden, der vom Europäischen Rat von Sevilla im Juni 2002 gebilligt wurde.

Die finanzielle Unterstützung aus diesem Artikel soll in Abstimmung mit den bestehenden Finanzinstrumenten für die Beitrittsvorbereitung gezielt erfolgen, um die Koordinierung der im Aktionsplan eEurope+ vorgesehenen erweiterungsorientierten Aktionen sicherzustellen.

Die allgemeinen Ziele der Aktion sind:

- a) Gegenüberstellung des Standes in den Ländern der Europäischen Union mit den am weitesten vorangeschrittenen Ländern durch den Aufbau einer einheitlichen Informationsbank, die einen Vergleich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht;
- b) Auswertung der vorbildlichen Verfahren für eEurope und Entwicklung von Mechanismen zum Erfahrungsaustausch, um die vorbildlichen Verfahren in konkrete Maßnahmen umwandeln zu können;
- c) Untersuchung der Folgerungen der „Informationsgesellschaft“ für die Gesellschaft insgesamt, insbesondere was die Frauen und die Auswirkungen dieser Technologien auf die Beschäftigung betrifft;

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER (Fortsetzung)

B5-3 3 1 (Fortsetzung)

— d) Grundlagen und Ausbau der Netzesicherheit über Studien, Untersuchungen und Erfahrungsaustausch.

Bestandteil dieser Aktionen werden Aufträge in den Bereichen Untersuchung, Gutachten, Auswertung, Sonderstudien, technische Koordinierungsarbeiten, Subsidien, Beteiligung an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, Mitfinanzierung der Kosten für Ausrüstungen sowie Begleit- und Fördermaßnahmen (Studien, Seminare, Workshops, Veröffentlichungen, Aufbau von Internetseiten für die Verbreitung von Informationen und Eröffnung des elektronischen Gesprächs über das Netz) sein.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Förderung des Einsatzes und der Verbreitung von Shareware und kostenfreier Software, vor allem im öffentlichen Sektor.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwas Einnahmen aus in Artikel 6 0 9 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel für diesen Artikel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 2002, zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis) (ABl. C 291 E vom 26.11.2002, S. 243).

B5-3 3 4

Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 050 000	20 800 000	28 050 000	16 640 000	19 650 006,03	13 000 460,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 284 000	8 000 000	7 000 000	9 000 000	9 284 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	28 050 000	8 640 000	7 000 000	7 000 000	5 410 000		
Mittel 2 003	27 050 000		6 800 000	7 000 000	7 000 000	6 250 000	
<i>Insgesamt</i>	88 384 000	16 640 000	20 800 000	23 000 000	21 694 000	6 250 000	

Vormals Artikel B5-3 3 0 und B5-3 3 4

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER (Fortsetzung)**B5-3 3 4** (Fortsetzung)

Dieses Programm verfolgt die folgenden strategischen Ziele:

- die Nutzung des und den Zugang zum Internet für alle verbessern, indem die Verfügbarkeit europäischer Inhalte in globalen Netzen erhöht wird; die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der EU-Bürger und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Beitrittsländer in die Informationsgesellschaft fördern,
- die Nutzung des europäischen Inhaltspotenzials und seinen Zugang verbessern, insbesondere durch eine effektivere Nutzung der Informationen des öffentlichen Sektors,
- die kulturelle und die Sprachenvielfalt fördern, insbesondere hinsichtlich der Sprachen der Europäischen Union und der europäischen Inhalte in globalen Netzen, sowie die Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, steigern,
- günstige Voraussetzungen schaffen für den Abbau der Zersplitterung des Marktes, für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer Inhalte in globalen Netzen, um damit die Wirtschaftstätigkeit anzuregen, die Beschäftigungsaussichten zu verbessern, die kulturelle Vielfalt zu erhalten, das europäische Erbe zu vergrößern und den Zugang zum Wissen zu erleichtern,
- die Anwender vor unerbetener und unerwünschter Pornographie und Gewalt in globalen Netzen schützen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Gegenstand insbesondere von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, über Partnerschaften, technische Arbeiten, Bewertung und Kontrolle der Aktion und der Projekte, Koordination, Zuschüsse, Teilnahme an den internationalen Kooperationsabkommen, Beteiligung an den Ausrüstungsausgaben, Vorbereitungstätigkeiten und Analysen sowie Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen (Studien, Seminare, Konferenzen, Beteiligung an Messen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Erstellung von Pressedossiers, Internet-Seiten, Schulungskurse).

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-3 3 — FÖRDERUNG EINER INFORMATIONSGESELLSCHAFT: AKTIONEN ZUGUNSTEN DER BÜRGER (Fortsetzung)

B5-3 3 4 A Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	400 000	450 000	400 000	307 735,36	230 055,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	202 000	202 000					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	450 000	198 000	252 000				
Mittel 2 003	450 000		148 000	302 000			
<i>Insgesamt</i>	1 102 000	400 000	400 000	302 000			

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-4**INDUSTRIE****KAPITEL B5-4 1 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL****B5-4 1 0 *Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl***

B5-4 1 0 1 Forschungsprogramm Stahl

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>		<i>p.m.</i>			

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Stahlsektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Für die Anfangsphase des Fonds wurde im EGKS-Haushalt eine Rückstellung geschaffen, bei der eine Mittelzuweisung in Höhe von 60 000 000 Euro für 2003 vorgesehen ist. Gemäß Anhang I Nummer 4 des Beschlusses 2002/234/EGKS sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-4 1 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)

B5-4 1 0 (Fortsetzung)

B5-4 1 0 2 Forschungsprogramm Kohle

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>		<i>p.m.</i>			

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohlesektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Für die Anfangsphase des Fonds wurde im EGKS-Haushalt eine Rückstellung geschaffen, bei der eine Mittelzuweisung in Höhe von 60 000 000 Euro für 2003 vorgesehen ist. Gemäß Anhang I Nummer 4 des Beschlusses 2002/234/EGKS sind 27,2 % der Mittel des Fonds für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-4 2 — MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DER AGRAR- UND INDUSTRIESTRUKTUR

B5-4 2 0

Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	61 971 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	61 971 000	61 971 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	61 971 000	61 971 000	p.m.			

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Modernisierungsprogramms für die Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates vom 10. April 1995 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie (Abl. L 86 vom 20.4.1995, S. 10).

KOMMISSION
 Teileinzelnplan B5
 (Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-5
ARBEITSMARKT UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN

B5-5 0 0

Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	2 500 000		2 038 460,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 800 000	2 500 000	300 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	2 800 000	2 500 000	300 000			

Den beschäftigungspolitischen Leitlinien zufolge soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden; ihre Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der Verwirklichung der Chancengleichheit sollen unterstützt werden, und es soll eine koordinierte Strategie für die Beschäftigung entwickelt werden, während gleichzeitig Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer gefördert werden sollen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Titels zur Beschäftigung, wie er durch den Vertrag von Amsterdam eingefügt wurde, dienten diese Mittel zur Finanzierung der Unterstützung innovativer Pilotprojekte, der Bewertung von Erfahrungen in diesem Bereich und der Verbreitung der Ergebnisse.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 1 Pilotvorhaben im Rahmen des „Dritten Systems“

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 500 000		1 476 800,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	234 000	234 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	234 000	1 500 000	p.m.			

Dieser Artikel ist bestimmt zur Sondierung und Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“, zur Finanzierung innovativer Pilotprojekte — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur sowie zur Verbreitung der Ergebnisse auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 2

Arbeitsmarkt

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	6 450 000	p.m. (¹)	2 650 000 (²)	6 454 030,01	7 612 246,05

(¹) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 657 000	1 750 000		7 907 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 900 000 (¹)	3 900 000				
Mittel 2 003	8 000 000		6 450 000	1 550 000		
<i>Insgesamt</i>	21 557 000	5 650 000 (²)	6 450 000	9 457 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 3 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Instrumente für die Beschäftigungsstrategie.

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Ausbau der Zusammenarbeit bei der Analyse, Forschung und Auswertung (Erstellung des Beschäftigungsberichts);
- Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Analyse und Evaluierung der jährlichen nationalen Aktionsprogramme für die Beschäftigung;
- Evaluierung der Nutzung des Europäischen Sozialfonds zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie;
- Förderung innovativer Ansätze aktiver Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Umsetzung des Titels „Beschäftigung“ des EG-Vertrags sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Europäischen Beschäftigungspakt;
- Ermittlung vorbildlicher Verfahren und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;
- Follow-up und Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung);
- Entwicklung von quantitativen und qualitativen Beschäftigungsindikatoren, einschließlich Benchmarking;
- prospektive Analysen in Bezug auf die Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie (neuer Forschungsbereich, Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken usw.);
- Entwicklung einer aktiven, auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmten Informationspolitik sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Initiativen Ratsvorsitze und anderer wichtiger internationaler Ereignisse;
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs, der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze sowie der Evaluierung der Erfahrungen bei der Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Diese Ziele bilden gemäß den beschäftigungspolitischen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon) einen integrierten Ansatz zur Entwicklung einer nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichenden europäischen Beschäftigungsstrategie.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)**B5-5 0 2 (Fortsetzung)**

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 2 A Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 550 000	p.m. (¹)	993 000 (²)	987 397,43	674 061,50

(¹) Mittel in Höhe von 1 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 557 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 692 000	450 000	1 000 000	242 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 100 000 (¹)	1 100 000				
Mittel 2 003	2 000 000		550 000	1 450 000		
<i>Insgesamt</i>	4 792 000	1 550 000 (²)	1 550 000	1 692 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 557 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel decken hauptsächlich Ausgaben für Unterstützungs- und Informationstätigkeiten, die im Rahmen des auf die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung anzuwendenden Vertrags über technische Hilfeleistung durchgeführt werden. Zudem können sie die Verwaltungsausgaben des Programms für gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung (Beschluss Nr. 1145/2002/EG) decken, etwa Ausgaben für Sitzungen von Fachleuten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 3

Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 125 000	1 000 000	5 025 000	11 864 476,79	3 275 593,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 007 000	4 025 000	8 125 000	1 857 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	15 007 000	5 025 000	8 125 000	1 857 000		

In ihrer Mitteilung KOM(2000) 196 endg. vom 7. April 2000 verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, regionale und lokale Akteure für die europäische Beschäftigungsstrategie zu motivieren. Die finanzierten Projekte dienen der Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs sowie der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Die Maßnahmen bezwecken die Sensibilisierung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie anderer maßgeblicher lokaler Partner, einschließlich der Vertreter der Sozialwirtschaft, für mögliche Maßnahmen, die der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien auf lokaler und regionaler Ebene förderlich sind, sowie deren Vernetzung auf regionaler und lokaler Ebene.

Sie umfassen insbesondere:

- die Förderung von Werbemaßnahmen für die Europäische Beschäftigungsstrategie und ihre Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Art der Unterstützung der Institutionen der Sozialwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Verbreitung bewährter Verfahren bei der Durchführung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Studien über mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für lokale und regionale Partner zur Beteiligung an der Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie,
- die Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“ und die Finanzierung innovativer Vorbereitungsmaßnahmen — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur.

Besonderes Augenmerk ist auf geschlechtsspezifische Aspekte der Beschäftigungspolitik zu legen.

Im Zusammenhang mit Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Artikels sind keine Zugangsbeschränkungen zu Finanzmitteln erlaubt, die vorsehen, dass grenzüberschreitende Partnerschaften Partner aus mehr als drei Mitgliedstaaten umfassen müssen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 3 A Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 000	114 480,81	60 877,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	54 000	54 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	54 000	225 000	p.m.			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 0 — ARBEITSMARKTINITIATIVEN (Fortsetzung)

B5-5 0 4

Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	500 000	500 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	-		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	500 000	500 000	p.m.			

Veranschlagt sind diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zwischen den traditionell aus dem EGKS-Haushalt finanzierten Tätigkeiten und den im Gesamthaushaltsplan bestehenden Programmen, insbesondere Strukturfonds und Forschung. Insbesondere sollen Maßnahmen unterstützt werden, die aufgrund ihrer Besonderheit noch keine Entsprechung in den Gemeinschaftsprogrammen finden.

Ziel ist die Förderung, vor allem über Euroschalter oder Informationsstellen, der Gründung innovativer Unternehmen (KMU) in Verbindung mit der industriellen Umstellung in den Kohle- und Stahlbereichen (Gründerparks, Zurverfügungstellung von gewerblichen Instrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten für in Umschulung befindliche Arbeitnehmer), vor allem in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ferner sollen Initiativen gefördert werden, die möglichst in einem paritätischen Rahmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) in den Bereichen Information, Ausbildung und Betreuung in den Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Arbeitszeit aufgrund der Umstrukturierungen entwickelt werden.

Die Kommission sorgt dafür, dass die Begünstigten dieser Vorhaben vorrangig aus den von den industriellen Umstrukturierungen der Bereiche Kohle und Stahl berührten Gebieten, einschließlich derjenigen der beitragswilligen Länder, stammen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU

B5-5 1 0

Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 795 000	24 000 000	21 120 000	22 700 000	13 339 997,60	18 240 022,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	39 680 000	11 350 900	7 000 000	7 000 000	7 000 000	7 329 100
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	349 100	349 100				
Mittel 2 002	21 120 000	11 000 000	7 000 000	3 120 000		
Mittel 2 003	24 795 000		10 000 000	9 000 000	5 795 000	
<i>Insgesamt</i>	85 944 100	22 700 000	24 000 000	19 120 000	12 795 000	7 329 100

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potenzials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Zielsetzungen im Hinblick auf die Beschleunigung der durchschnittlichen Dauer bis zur Auszahlung der Mittel an die Begünstigten werden regelmäßig festgelegt und bewertet, um eine beständige Verbesserung der Zahlungsleistung sicherzustellen, die noch über die Anforderungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35) hinausgehen.

Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Maßnahmen vorrangig an Handwerksbetriebe sowie Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99% der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Es ist besonders wichtig, den KMU Informationen über Möglichkeiten für grenzüberschreitende Aktivitäten, den Zugang zur Finanzierung und über rechtliche Fragen zur Verfügung zu stellen. Den Euro-Infocenter kommt für das Erreichen dieses Zieles besondere Bedeutung zu. Ihre Mittel im Rahmen dieses Mehrjahresprogramms werden aufgestockt. Im Vorfeld der Erweiterung ist ein Teil der Mittel dieses Mehrjahresprogramms den KMU in Grenzregionen zur Verfügung zu halten. Ebenso ist ein Teil der Mittel für Unternehmensgründungen durch Frauen und für Arbeitsvermittlungsfirmen zur Verfügung zu halten. In diesem Zusammenhang muss die Entwicklung neuer Technologien angemessen zur Geltung gebracht werden.

Aus diesen Mitteln werden u. a. folgende Maßnahmen finanziert:

- Ausarbeitung einer Studie über bewährte Praktiken und Benchmarking in kleinen und mittleren Unternehmen und Bereitstellung der Ergebnisse dieser Studie an die KMU, um sie bei ihren Vorbereitungen auf die bevorstehende Vereinbarung über Bankenaufsicht „Basel II“ zu unterstützen;
- Aufstellung eines Aktionsplans zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Kreditinstitute infolge von „Basel II“; bei der Ausarbeitung des Aktionsplan werden die Ergebnisse der genannten Studie gebührend berücksichtigt;
- Maßnahmen zur Unterstützung der Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in den europäischen Normungsprozess.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU (Fortsetzung)

B5-5 1 0 (Fortsetzung)

Das Konzept der sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR — Corporate Social Responsibility) soll den Unternehmen als Grundlage dienen, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit zu integrieren. Mit den Projekten sollen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, das von und für große Unternehmen entwickelte Konzept anzuwenden und an ihre Verhältnisse anzupassen. Die Kommission hat ihrerseits das Konzept in ihren Mitteilungen „Die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347 endg.) und „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366 endg.) dargestellt.

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

- eine Untersuchung der bewährten Verfahren von Kleinstunternehmen und KMU, die bereits auf freiwilliger Basis das CSR-Konzept anwenden; diese Untersuchung sollte auch in den Beitrittsländern durchgeführt werden;
- Entwicklung möglicher Instrumente, um die Unternehmen bei ihren diesbezüglichen Aktivitäten zu unterstützen;
- Bereitstellung der effizientesten Instrumente und Verfahren für Kleinstunternehmen und KMU sowie Gewährleistung, dass das Konzept kohärent umgesetzt wird, beispielsweise im Rahmen einer europaweiten Kampagne;
- Durchführung von Veranstaltungen mit den betroffenen Interessensvertretern sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene und Sensibilisierung für eine soziale Verantwortung von Unternehmen.

Dabei sollen folgende weitere Ziele erreicht werden:

- Neben den besten Instrumenten sollen auch die Motivationen und Anreize erkannt werden, die den Unternehmer dazu bringen, auf freiwilliger Basis und über die rechtlichen Notwendigkeiten hinaus ihrerseits soziale Verantwortung zu zeigen;
- die möglichen Wettbewerbsvorteile, die dadurch entstehen, sollen untersucht werden;
- es soll sichergestellt werden, dass KMU einen kohärenten und effizienten Ansatz wählen, um CSR-Managementfähigkeiten aufzubauen und zu fördern, und der Austausch von Erfahrungen und erfolgreichen Verfahren soll optimiert werden.

Die Faktoren, die unternehmerische Initiative beeinflussen und fördern, bilden den Inhalt einer systematischen Studie, bei der insbesondere die Schlüsselfaktoren berücksichtigt werden, die auslösend für die besonders große Zahl an Unternehmensgründungen durch Angehörige von Minderheiten sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Einnahmen aus Beiträgen von Dritten, die in Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans eingesetzt sind, werden gemäß der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Die Einnahmen werden mit 500 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU (Fortsetzung)

B5-5 1 0 A *Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 205 000	6 300 000	6 480 000	6 300 000	5 933 960,54	6 493 103,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 105 000	2 105 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	6 480 000	4 195 000	2 285 000			
Mittel 2 003	6 205 000		4 015 000	2 190 000		
<i>Insgesamt</i>	14 790 000	6 300 000	6 300 000	2 190 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU (Fortsetzung)

B5-5 1 1

Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 000 000	27 700 000	71 000 000	27 700 000	71 500 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	51 344 000 ⁽¹⁾	14 700 000	6 000 000	10 000 000	10 000 000	10 644 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	71 000 000	13 000 000	7 000 000	10 000 000	10 000 000	31 000 000
Mittel 2 003	71 000 000		14 700 000	10 000 000	10 000 000	36 300 000
<i>Insgesamt</i>	193 344 000	27 700 000	27 700 000	30 000 000	30 000 000	77 944 000

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 21 500 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Die Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für die EG-Finanzinstrumente zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU, insbesondere das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative sowie Beschaffung von und verbesserter Zugang zu Risikokapital. Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Maßnahmen vorrangig an Handwerksbetriebe sowie an Kleinst- und Kleinunternehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6091 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 9 des Einnahmenplans aufgeführt sind, führen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung unter dem vorliegenden Artikel einzusetzen sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU (Fortsetzung)

B5-5 1 2

Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	66 000 000	p.m.	55 000 000		54 298 458,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	243 753 000	55 000 000	66 000 000	60 000 000	62 753 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	243 753 000	55 000 000	66 000 000	60 000 000	62 753 000	

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:

- der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;
- von Beteiligungen an Investitionsfonds in neu gegründeten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen des Spitzentechnologiebereichs;
- eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Jointventures durch kleine und mittlere europäische Unternehmen sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-5 1 — TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND KMU (Fortsetzung)

B5-5 1 3 **Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	1 500 000				

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Förderung von experimentellen Maßnahmen auf regionaler Ebene, die die Schaffung von „wissensorientierten Regionen“ im Bereich technologische Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschern auf regionaler Ebene und damit die weitere Integration zwischen europäischen Regionen fördern sollen.

Damit ein Vorhaben unter diesem Artikel finanziert werden kann, müssen Einrichtungen oder Strukturen aus mindestens drei europäischen Ländern daran beteiligt sein.

Rechtsgrundlage

Pilotprojekt im Sinn der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

B5-5 1 4 **Programm zur Vorbereitung auf die Erweiterung für KMU**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	6 000 000				

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll ein Pilotvorhaben finanziert werden, das der Vorbereitung auf eine zukünftige Rechtsgrundlage zur Finanzierung eines Programms dienen soll, mit dem Zusammenarbeit und Geschäftspartnerschaften zwischen KMU in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unterstützt werden sollen. Die Kommission wird dringend aufgefordert, bis Ende 2003 einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage und ein ständiges Programm vorzulegen.

Mit Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt soll ein Projekt finanziert werden, dessen Ziel darin besteht, grenzüberschreitende Kooperationsprogramme, Bildung, Veranstaltungen der Unternehmen (zum Beispiel Partnerschaften) und Netzwerke zwischen KMU in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern zu entwickeln. Dieses Projekt entspricht den politischen Prioritäten der Gemeinschaft, KMU zu fördern und die Erweiterung vorzubereiten, insbesondere dadurch, dass KMU in den Beitrittsländern und anderen Nachbarländern auf den Binnenmarkt vorbereitet werden.

Mit den Projekten soll die Schaffung von Partnerschaften und Netzwerken unterstützt werden. Dabei sollte nach konkreten Aktionsplänen vorgegangen werden, die zwischen Organisationen der KMU, Handelskammern, regionalen Entwicklungsagenturen und anderen kommunalen und regionalen Behörden bestehen, die für die Förderung von KMU in der Union und den Ländern und Regionen, die aus den Programmen Phare, Tacis, CARDS und MEDA gefördert werden können, zuständig sind.

Diese Aktion soll die Maßnahmen ergänzen, die gemäß der Entscheidung 2000/819/EG und aus dem Posten B5—3 0 0 3 finanziert werden, und zwar in einem geografischen und wirtschaftlichen Kontext, der über die bisherigen Grenzregionen hinausgeht.

Das Pilotprojekt sollte unter Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau finanziert werden, aber auch Mittel aus den Programmen Phare, Tacis, CARDS und MEDA erhalten.

Mit diesen Maßnahmen soll unter anderem:

- geprüft werden, welche Möglichkeiten zur Entwicklung und Ausweitung der Finanzierungsinstrumente bestehen, mit denen KMU in der Union im Hinblick auf die Erweiterung gefördert werden;
- der Austausch von Informationen, Bildung sowie die Anbahnung von Geschäften zwischen KMU durch Netzwerke sowie zwischen KMU und regionalen und kommunalen Behörden erleichtert werden;
- der Schwerpunkt auf die Entwicklung von Netzwerken gelegt werden, die auf Partnerschaften und Entwicklungsplänen zwischen KMU und der Union, den Beitrittsländern und den Ländern, die aus den Programmen Phare, Tacis, MEDA und CARDS gefördert werden können, basieren, um so dafür zu sorgen, dass sich die KMU in diesen Ländern marktorientiert entwickeln.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-6

STATISTISCHE INFORMATIONEN

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT

B5-6 0 0 *Politik auf dem Gebiet der statistischen Information*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	20 150 000 (²)	30 490 000	28 350 000	29 844 652,35	27 467 701,80
(¹) Mittel in Höhe von 31 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 7 850 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	42 371 157	14 272 734	10 000 000	10 000 000	8 098 423		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	77 266	77 266					
Mittel 2 002	30 490 000	14 000 000	10 000 000	6 490 000			
Mittel 2 003	31 400 000 (¹)		8 000 000	10 000 000	13 400 000		
<i>Insgesamt</i>	104 338 423	28 350 000	28 000 000 (²)	26 490 000	21 498 423		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 7 850 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.							

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- spezifische Hilfen für die nationalen statistischen Ämter,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Ausrüstung, Verarbeitungsinfrastrukturen, Wartung der Informationssysteme,
- Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,
- Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,
- Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**B5-6 0 0 (Fortsetzung)**

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Europäischen Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern; die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken. Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Gemeinschaftsorgane zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanzierungspolitik und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Gemeinschaft zusammengetragen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung wird auf 1 500 000 Euro veranschlagt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft (1998-2002) (ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft (2003—2007) (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

1. Klassifikationen und Standards

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1).

2. Wirtschafts- und Finanzstatistik

Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7).

Beschluss 93/716/EG des Rates vom 22. November 1993 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts benötigten statistischen Daten (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 12).

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**B5-6 0 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).

Beschluss 98/382/EG des Rates vom 5. Juni 1998 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 620/1999 des Rates vom 22. März 1999 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten (ABl. L 78 vom 24.3.1999, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

3. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6).

4. Statistik über den inner- und außergemeinschaftlichen Handelsverkehr

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

5. Unternehmensstatistik

Richtlinie 80/1119/EWG des Rates vom 17. November 1980 über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (ABl. L 339 vom 15.12.1980, S. 30).

Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik (ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1).

Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über die Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**B5-6 0 0 (Fortsetzung)**

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

6. Energie, Eisen und Stahl

Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185 vom 17.7.1990, S. 16).

7. Fischerei- und Agrarstatistik

Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124).

Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 133 vom 28.5.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1).

Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5).

Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1).

Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 1.5.1996, S. 1).

Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

B5-6 0 0 A Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	1 400 000 (²)	3 510 000	3 150 000	2 278 768,42	2 168 624,75

(¹) Mittel in Höhe von 4 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 200 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 174 000	1 174 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 510 000	1 976 000	1 534 000			
Mittel 2 003	4 000 000 (¹)		2 066 000	1 934 000		
<i>Insgesamt</i>	8 684 000	3 150 000	3 600 000 (²)	1 934 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 2 200 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, Abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 auslaufen;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 955 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa 36 Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-6 0 — POLITIK AUF DEM GEBIET DER STATISTISCHEN INFORMATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES UND DEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN ZUR POLITIK DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)***B5-6 0 0 A** *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-7
TRANSEUROPÄISCHE NETZE

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE

B5-7 0 0

Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
625 000 000	587 275 000	581 400 000	524 400 000	571 323 500,—	417 172 549,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 097 594 000 ⁽¹⁾	321 000 000	256 275 000	270 000 000	250 319 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	581 400 000	203 400 000	116 000 000	116 000 000	90 000 000	56 000 000
Mittel 2 003	625 000 000		215 000 000	132 500 000	129 000 000	148 500 000
<i>Insgesamt</i>	2 303 994 000	524 400 000	587 275 000	518 500 000	469 319 000	204 500 000

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 104 992 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel dienen dem Auf- und Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wesentlich betrachtet wird (Artikel 154 bis 156 EG-Vertrag). Der Beitrag erfolgt durch Mitfinanzierung von Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse und in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines europäischen Verkehrsnetzes (Entscheidung Nr. 1692/96/EG) aufgeführt sind.

Ziele:

- Unterstützung bei der Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Beschleunigung der von den Mitgliedstaaten für das transeuropäische Verkehrsnetz durchgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Überwindung finanzieller Hindernisse, die während der Startphase eines Vorhabens, vor allem bei Durchführbarkeitsstudien, auftauchen können,
- Anreize für die Beteiligung privater Geldgeber an der Projektfinanzierung sowie für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- bestmögliche Finanzierungspakete für die Vorhaben durch flexible Beteiligungsmodalitäten unter Reduzierung der öffentlichen Gelder auf ein Minimum.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 0 0 (Fortsetzung)

Seit 2001 basiert ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsbeitrags auf einem Mehrjahresprogramm, das von der Kommission aufgestellt wurde. Ziel des Programms ist eine vernünftige Festlegung der Ausgabenhöhe im Rahmen des für die transeuropäischen Netze in den Jahren 2001-2006 vorgesehenen Etats. Es folgt dem Beispiel des vorangehenden (nicht formellen) hinweisenden Mehrjahresprogramm (PPI) für den Zeitraum 1996-1999 und sichert den Projektträgern die Unterstützung der Gemeinschaft in dem genannten Zeitraum zu, vor allem bei Projekten, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor durchgeführt werden.

Das Programm gliedert sich in drei Einzelaktionen.

Erste Einzelaktion

In Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG sind die vierzehn vom Europäischen Rat 1994 in Essen genehmigten Projekte aufgeführt. Die meisten dieser Projekte erreichen inzwischen die Bauphase. In einigen wenigen Fällen werden noch technische Untersuchungen durchgeführt, bevor über den Bau entschieden wird.

Zweite Einzelaktion: das Programm für das Satellitennavigationssystem Galileo

Das Satellitennavigationssystem Galileo ist in die zweite Phase der Entwicklung und Validierung eingetreten, die den Zeitraum 2001-2005 abdeckt. Sie umfasst den Bau der Satelliten und der Bodenkontrollstationen sowie die Validierung des Systems „im Umlauf“.

Dritte Einzelaktion

Weitere, im Rahmen der Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegte Projekte wie die Beseitigung von Engpässen auf dem Schienennetz, grenzüberschreitende Projekte sowie weitere Verkehrsmanagementprojekte, insbesondere „intelligente“ Transportsysteme (ITS) im Straßenverkehrssektor werden von der Gemeinschaft unterstützt.

Durch die Konzentration auf die vierzehn in Essen genehmigten Projekte und die Priorität, die der Beseitigung der Verkehrsengpässe im Schienennetz eingeräumt worden ist, unterstützt das Mehrjahresprogramm vor allem den Eisenbahnsektor (mit 63,5 % des gesamten Programmets). Damit wird der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 voll Rechnung getragen, die vorschreibt, dass mindestens 55 % der FuE-Mittel für Schienenprojekte einschließlich des kombinierten Verkehrs eingesetzt werden.

2003 sollen rund 89 % der Verpflichtungsermächtigungen für Vorhaben genutzt werden, die in eine der drei Kategorien von Einzelaktionen des Mehrjahresprogramms fallen. Somit könnten 11 % anderen Projekten von gemeinsamem Interesse als denen des Mehrjahresprogramms zugewiesen werden.

Nach dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates sollen für den Zeitraum 2003-2006 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 000 000 Euro für TEN-T-Projekte bewilligt werden, die die Beseitigung von Engpässen an den Grenzen mit den Bewerberländern und grenzüberschreitender Eisenbahngänge und/oder fehlende Anbindungen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse ein Hemmnis für den freien Personen- und Warenverkehr darstellen, zum Gegenstand haben. Dazu kommt ein Betrag von 50 000 000 Euro, der im gleichen Zeitraum innerhalb der TEN-T-Mittelausstattung neu zugewiesen werden kann. Für 2003 belaufen sich die zugunsten der Grenzregionen vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel auf 35 000 000 Euro (zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen) und 15 000 000 Euro (neu zugewiesene Verpflichtungsermächtigungen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und inermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III (ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

Beschluss C(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 zur Festlegung des hinweisenden Mehrjahres-Haushaltsprogramms im Bereich der transeuropäischen Netze für den Zeitraum 2001-2006.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 9. Oktober 2001 vorgelegt, zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. C 362 E vom 18.12.2001, S. 205).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 13. März 2002 vorgelegt, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 291).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 0 — VERKEHRSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 0 0 A *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 725 000	3 600 000	3 600 000	2 727 948,29	2 702 889,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	725 000	725 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 600 000	2 875 000	725 000			
Mittel 2 003	4 000 000		2 000 000	2 000 000		
<i>Insgesamt</i>	8 325 000	3 600 000	2 725 000	2 000 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 1 — ENERGIENETZE

B5-7 1 0

Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	22 800 000	21 000 000	14 950 000	19 127 925,—	14 408 976,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	60 827 000 ⁽¹⁾	9 700 000	8 500 000	15 000 000	15 000 000	12 627 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	21 000 000	5 250 000	5 250 000	5 250 000	5 250 000		
Mittel 2 003	22 000 000		9 050 000	5 250 000	5 250 000	2 450 000	
<i>Insgesamt</i>	103 827 000	14 950 000	22 800 000	25 500 000	25 500 000	15 077 000	

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 591 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien über die wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit und zur Vorbereitung und Beurteilung von Vorhaben sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen von direkten Zuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien festgelegt wurden.

Diese Maßnahme soll durch die Errichtung der erforderlichen Netzinfrastrukturen zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Energiebinnenmarkt und zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich beitragen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Energienetze, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihre Verlängerung außerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

Alle Vorschläge sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Konsultation auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1741/1999/EG (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 2001, zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 207).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. März 2002, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 291).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

B5-7 2 0

Transeuropäische Telekommunikationsnetze

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 500 000	29 200 000	36 487 000	27 485 000	32 341 911,42	24 330 076,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	66 567 000	21 101 000	12 205 000	6 746 000	13 000 000	13 515 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	36 487 000	6 384 000	6 600 000	6 238 000	8 632 000	8 633 000	
Mittel 2 003	38 500 000		10 395 000	11 935 000	8 951 000	7 219 000	
<i>Insgesamt</i>	141 554 000	27 485 000	29 200 000	24 919 000	30 583 000	29 367 000	

Veranschlagt sind Mittel für den Aufbau transeuropäischer Netze im Telekommunikationssektor, einem zentralen Politikbereich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 3 Buchstabe o) sowie die Artikel 154 bis 156 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) durch die Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse auf drei Ebenen:

- Anwendungen in Bereichen von allgemeinem Interesse (elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste, Gesundheitswesen, Behinderte und ältere Menschen, Lernen und Kultur), die innovative Lösungen für die Telekommunikation im Dienste der Öffentlichkeit bieten,
- generische Dienste zur Bereitstellung gemeinsamer Werkzeuge für die Entwicklung und Umsetzung neuer, auf interoperablen Standards basierender Anwendungen in den Bereichen fortgeschrittener Mobilfunkdienste und vertrauensfördernder Dienste,
- Verbund, Interoperabilität und Sicherheit der Netze zur Unterstützung des Betriebs spezifischer Anwendungen und Dienste von besonderem öffentlichem Interesse.

Dabei können die Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie folgt unterstützt werden:

- Zuschüsse zu Durchführbarkeits- und Validierungsstudien, zu Beurteilungen sowie zu technischer Unterstützung,
- Beteiligung an Risikokapital, Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften und in begründeten Fällen direkte Subventionen für die Verwirklichung von Vorhaben.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Evaluierung der Aktion und der Projekte bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen, um ein günstiges Umfeld für neue Projekte zu schaffen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (Abl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (Abl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 0 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 3. Dezember 2001 vorgelegt, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 316).

B5-7 2 0 A

Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	460 000	513 000	495 000	340 170,—	303 309,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	237 000	237 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	513 000	258 000	255 000			
Mittel 2 003	500 000		205 000	295 000		
<i>Insgesamt</i>	1 250 000	495 000	460 000	295 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 1 Telematiknetze zwischen Verwaltungen

B5-7 2 1 0 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 200 000	21 800 000	22 920 000	20 920 000	19 425 142,84	18 740 265,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	34 745 000	12 200 000	8 250 000	8 200 000	6 095 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2 001	1 428 235	720 000	550 000	158 235		
Mittel 2 002	22 920 000	8 000 000	4 500 000	4 200 000	4 100 000	2 120 000
Mittel 2 003	24 200 000		8 500 000	4 700 000	4 400 000	6 600 000
<i>Insgesamt</i>	83 293 235	20 920 000	21 800 000	17 258 235	14 595 000	8 720 000

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung der Aktion IDA (Interchange of Data between Administrations), deren Ziel es ist, im Rahmen der transeuropäischen Netze den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Mittel decken generell, aber nicht vollständig die Ausgaben für den Aufbau von Telematiknetzen zwischen Verwaltungen

- für die Verbringung giftiger und gefährlicher Abfälle, die Überwachung der Umweltbelastung und die Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung,
- für den Tier- und Pflanzenschutz. Es handelt sich um informatisierte Systeme für den Informationsaustausch zwischen Veterinär- und Pflanzenschutzbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Kontrolle und eine stärkere Verbreitung der verfügbaren Informationen,
- zur Verbesserung der Entscheidungsabläufe in der Gemeinschaft mit dem Ziel, die Beschlussfassung, einschließlich der Verfahren der Zusammenarbeit und der Mitentscheidung, effizienter zu gestalten,
- im Hinblick auf eine größere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- in anderen Bereichen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes und des Wirtschaftsraums ohne Grenzen, wodurch der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr, einschließlich der Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen, gefördert wird.

Die Mittel decken ferner

- die Koordinierung und Unterstützung der Inbetriebnahme des Netzes,
- die gemeinsame Ausbildung der Benutzer,
- die Kosten der Entwicklung, der Inbetriebnahme, des Betriebs, der Wartung und der Vervollkommnung operativer Systeme für den Austausch von Daten zwischen den für die Verwaltung des Binnenmarktes zuständigen Behörden, d. h. zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten oder zwischen ersteren und den übrigen Organen und gegebenenfalls mit Unternehmen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 1 (Fortsetzung)

B5-7 2 1 0 (Fortsetzung)

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, einschließlich Validierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (Entwicklung, Inbetriebnahme und Auswertung des gemeinsamen Teils der Netze) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach Maßgabe einer Reihe von Leitlinien und der Finanzierung von horizontalen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden. Dazu gehören die Aufstellung von Leitplänen, in denen die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung gemeinsamer Telematikarchitekturen und Demonstrationsplattformen präzisiert werden, sowie die Durchführung von Ausbildungs- und Aufklärungsaktionen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 1 (Fortsetzung)

B5-7 2 1 0 A Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 000	720 000	1 080 000	1 080 000	419 925,40	167 310,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	777 000	650 000	127 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 080 000	430 000	386 000	264 000		
Mittel 2 003	720 000		207 000	236 000	277 000	
<i>Insgesamt</i>	2 577 000	1 080 000	720 000	500 000	277 000	

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 1 (Fortsetzung)

B5-7 2 1 1 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 570 000	7 750 000	9 370 000	7 370 000	9 064 803,71	3 896 012,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 018 000	4 000 000	2 003 272	1 600 000	414 728		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	149 228	70 000	79 228				
Mittel 2 002	9 370 000	3 300 000	2 342 500	1 405 500	937 000	1 385 000	
Mittel 2 003	9 570 000		3 325 000	2 410 500	1 441 500	2 393 000	
<i>Insgesamt</i>	27 107 228	7 370 000	7 750 000	5 416 000	2 793 228	3 778 000	

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion Edicom (Electronic Data Interchange for Commerce), deren Ziel es ist, den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten für die Handelsstatistiken, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, innerhalb der transeuropäischen Netze die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, Validierungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsmaßnahmen bei bestimmten branchenübergreifenden Statistikprojekten nach einem Leitschema und gegebenenfalls einer Finanzierung der Modernisierung von Ausrüstung und Verarbeitungsinfrastruktur. In dem Leitschema sind die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung einer gemeinsamen Telematikarchitektur für das europäische Statistiksystem, ihre Aktualisierung und ihre Unterstützung festgelegt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung 2002/314/EG der Kommission vom 25. April 2002 zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom) (ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 23).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 2 — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

B5-7 2 1 (Fortsetzung)

B5-7 2 1 1 A Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
567 000	567 000	630 000	630 000	101 092,83	35 639,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	65 000	65 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	630 000	565 000	65 000			
Mittel 2 003	567 000		502 000	65 000		
<i>Insgesamt</i>	1 262 000	630 000	567 000	65 000		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben —, die die Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen von Dritten bezieht.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-7 3 — BETEILIGUNGEN AN RISIKOKAPITALFONDS

B5-7 3 0

Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Beteiligungen an den Risikokapitalfonds (Investitionsfonds oder vergleichbare Finanzinstrumente) mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben mit erheblichen Investitionen des Privatsektors.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

TITEL B5-8

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG

B5-8 0 2

Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 676 000	6 315 000	5 676 000	5 536 000	4 562 084,18	4 773 683,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 100 000	2 392 000	2 708 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 676 000	3 144 000	1 787 000	745 000		
Mittel 2 003	3 676 000		1 820 000	1 182 000	674 000	
<i>Insgesamt</i>	14 452 000	5 536 000	6 315 000	1 927 000	674 000	

Die Mittel decken die Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung der Gewalt ihnen gegenüber sowie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung, der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe,
- besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung welcher Art auch immer geltend zu machen,
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Missbrauch, einschließlich der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe, sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Missbrauchs,
- Pilotvorhaben und Zuschüsse an Nichtregierungsorganisationen bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die genannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und vor allem von Opfern des Handels mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung, von sexuellem Missbrauch und Genitalverstümmelungen sowie von Zwangsehen einsetzen,
- Förderung von Maßnahmen, die darauf abstellen, dass Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung sowie Genitalverstümmelungen von Frauen und Zwangsehen verstärkt zur Anzeige gebracht werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Verfahren,
- Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse der Gesetzesvorschriften der Mitgliedstaaten und internationaler Übereinkommen über Frauenhandel und Prostitution,
- Durchführung von Informationskampagnen zur Bekämpfung von Pädophilie, sexueller Ausbeutung, Genitalverstümmelungen bei Frauen und Zwangsehen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)**B5-8 0 2 (Fortsetzung)**

Die Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf Vorhaben zur Unterstützung von Frauen, insbesondere der Opfer von Frauenhandel, Genitalverstümmelungen und Zwangsehen, und auf Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben von besonderem Gemeinschaftsinteresse liegen muss.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung einer Informationskampagne, die gegen die Ausbeutung von Kindern, insbesondere gegen Pädophilie, in den 15 Mitgliedstaaten gerichtet ist und sich aller verfügbaren Medien bedient: Rundfunk, Fernsehen, Presse und neue Technologien.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

B5-8 0 2 A**Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324 000	433 000	324 000	324 000	304 886,94	298 126,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	109 000	109 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	324 000	215 000	109 000			
Mittel 2 003	324 000		324 000			
<i>Insgesamt</i>	757 000	324 000	433 000			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 2 A (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B5-8 0 3

Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 200 000	14 300 000	15 480 000	15 480 000	9 430 454,62	11 704 366,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 819 000	7 480 000	4 339 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	15 480 000	8 000 000	5 000 000	2 480 000		
Mittel 2 003	16 200 000		4 961 000	6 000 000	5 239 000	
<i>Insgesamt</i>	43 499 000	15 480 000	14 300 000	8 480 000	5 239 000	

Aus diesen Mitteln werden im Rahmen des mehrjährigen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung bzw. Verhütung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen finanziert.

Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes der Bekämpfung von Diskriminierungen sollten sich die Maßnahmen in der Regel auf mehr als einen der Faktoren von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags beziehen. Soweit jedoch keine ausreichenden Gemeinsamkeiten zwischen diesen Faktoren bestehen, können auch Projekte finanziert werden, die sich auf eine Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 EG-Vertrag konzentrieren. Aus dem Programm werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung finanziert. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Entsprechend dem Beschluss 2000/750/EG des Rates lassen sich die zu finanzierenden Maßnahmen drei Kategorien zuordnen:

- Analyse diskriminierungsrelevanter Faktoren, unter anderem durch Erstellung von Studien sowie durch Erarbeitung qualitativer und quantitativer Indikatoren und Benchmarks unter Wahrung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Rechtsvorschriften sowie der Praxis der Diskriminierungsbekämpfung und gezielte Verbreitung der Ergebnisse;
- grenzübergreifende Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen eines europaweiten Netzwerkes der im Kampf gegen Diskriminierungen und in deren Verhütung engagierten Partner, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen;

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)**B5-8 0 3 (Fortsetzung)**

- Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere um die europäische Dimension des Kampfes gegen Diskriminierungen zu verdeutlichen und um die Ergebnisse des Programms allgemein bekannt zu machen, vor allem durch Mitteilungen, Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

Ein Teil der Mittel dient zur Unterstützung der Finanzierung des Grundbedarfs von Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen europäischen Netzen, die in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen tätig sind, sowie zur Förderung des diesbezüglichen Dialogs in der Zivilgesellschaft. Solche Organisationen sind als unabhängige Organisationen anerkannt, und als solchen steht es ihnen frei, in vielen verschiedenen Bereichen zu agieren, die die Anliegen ihrer Mitglieder berühren. Spezialisierte Behindertenorganisationen, die die wesentlichen Kriterien erfüllen, werden bei der Finanzierung der wesentlichen Ausgaben in diesem Bereich berücksichtigt.

Die Mittel decken außerdem einen Teil der Betriebskosten der Europäischen Plattform der Nichtregierungsorganisationen.

Aus diesem Artikel werden ferner Mittel für die Veranstaltung des Europäischen Tags der behinderten Menschen mit Unterstützung und unter Beteiligung von repräsentativen europäischen Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, bereitgestellt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6091 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (Abl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 3 A Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	700 000	720 000	720 000	244 836,82	84 496,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	202 361	202 361					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	720 000	517 639	202 361				
Mittel 2 003	800 000		497 639	302 361			
<i>Insgesamt</i>	1 722 361	720 000	700 000	302 361			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 4 Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	1 883 939,—	357 950,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 526 000			1 526 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	1 526 000	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	1 526 000		

Aus diesem Artikel werden Mittel zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für eine Informationskampagne zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den 15 Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 6 *Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 780 000	6 400 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 660 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 900 000 (¹)	1 660 000	2 240 000			
Mittel 2 003	8 780 000		4 160 000	4 620 000		
<i>Insgesamt</i>	12 680 000	1 660 000 (²)	6 400 000	4 620 000		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Mittel dienen der Finanzierung von:

- einer Reihe von Maßnahmen zur Sensibilisierung für das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung, umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte und Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Europa,
- Erfahrungsaustausch über beispielhafte Verfahren und wirksame Strategien sowie Veranstaltungen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene,
- Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten einschließlich Menschen mit Behinderungen und ihrer Familienangehörigen,
- Maßnahmen zur Hervorhebung des positiven Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft leisten,
- Instrumenten zur Sensibilisierung für die vielfältigen Diskriminierungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

Diese Mittel dienen der Sicherstellung einer direkten Beteiligung der europäischen Behindertenbewegung an der Förderung und dem Aufbau von Allianzen und Partnerschaften mit anderen Akteuren, einschließlich Arbeitgebern, Vertretern der Wirtschaft, Gewerkschaften, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, führenden Vertretern des Bereichs, Bildungsinstitutionen und Medien. Diese Maßnahme soll durch das Europäische Behindertenforum als repräsentative europäische Schirmorganisation für die Europäische Behindertenbewegung koordiniert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)**B5-8 0 6** (Fortsetzung)

Mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 780 000 Euro wird die Einbeziehung länderübergreifender Aktionen in die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 organisierten Aktivitäten finanziell unterstützt. Diese Mittel werden weitgehend von den nationalen Koordinierungsausschüssen verwaltet. Mit einem Teil dieser Mittel soll ein Beitrag zur Deckung der Kosten des im Europäischen Parlament stattfindenden „Behindertenparlaments“ geleistet werden.

Sonstige Maßnahmen

Diese Mittel sind bestimmt für eine Studie zur Untersuchung der Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Heimen in Europa, einschließlich der Beitrittsländer, leben.

Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene

Die Finanzierung von Veranstaltungen zum Start des Jahres in den Mitgliedstaaten sollte davon abhängig sein, dass die nationalen Behindertenräte an der Vorbereitung dieser Veranstaltungen mitwirken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 25).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 6 A *Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	100 000 (¹)	100 000				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	100 000	100 000 (²)	p.m.			
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 9 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

B5-8 0 9 0 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	3 000 000	2 999 261	1 820 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 000 000	1 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 999 261	820 000	1 000 000	1 179 261		
Mittel 2 003	3 300 000		2 000 000	800 000	500 000	
<i>Insgesamt</i>	7 299 261	1 820 000	3 000 000	1 979 261	500 000	

Vormals Artikel B5-8 0 9 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stelle (Titel 1 und 2).

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stelle über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

KOMMISSION
 Teileinzelnplan B5
 (Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 9 (Fortsetzung)

B5-8 0 9 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Anzahl	
	2002	2003
A	11	12
Insgesamt	11	12
B	9	10
Insgesamt	9	10
C	7	7
Insgesamt	7	7
D	1	1
Insgesamt	1	1
Gesamtzahl	28	30

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 9 (Fortsetzung)

B5-8 0 9 1 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	2 600 000	3 100 739	2 500 000	5 300 000,—	4 766 175,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 100 739	2 500 000	600 739			
Mittel 2 003	3 200 000		1 999 261	1 200 739		
<i>Insgesamt</i>	6 300 739	2 500 000	2 600 000	1 200 739		

Vormals Artikel B5-8 0 9

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist.

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordination eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Die Stelle ist gehalten, die Haushaltsbehörde von etwaigen Mittelumschichtungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben in Kenntnis zu setzen.

Auf Antrag der Stelle kann die Kommission die diesbezügliche Unterrichtung der Haushaltsbehörde übernehmen.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	6 500 000
- Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	75 000
	6 575 000
<i>Insgesamt</i>	6 575 000

Ausgaben:

Titel 1 „Personal“	2 800 000
Titel 2 „Betriebsausgaben“	575 000

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 0 — BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG, AUSGRENZUNG UND MISSHANDLUNG (Fortsetzung)

B5-8 0 9 (Fortsetzung)

B5-8 0 9 1 (Fortsetzung)

Titel 3 „Operative Ausgaben“	3 200 000
	<i>Insgesamt</i> 6 575 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE

B5-8 1 0

Europäischer Flüchtlingsfonds

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 271 000	41 500 000	45 081 000	42 311 000	34 190 000,—	40 752 324,—

Fälligkeitsplan:

	Verpflichtungen	Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 287 000 ⁽¹⁾	13 924 000	9 363 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	-					
Mittel 2 002	45 081 000	28 387 000	9 327 000	7 367 000		
Mittel 2 003	42 271 000		22 810 000	10 271 000	9 190 000	
<i>Insgesamt</i>	110 639 000	42 311 000	41 500 000	17 638 000	9 190 000	

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 6 337 676 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Aus diesen Mitteln werden die strukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen unterstützt:

- die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die freiwillige Rückführung dieser Personen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung innovativer oder im Gemeinschaftsinteresse liegender Maßnahmen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich beruflicher Bildung,
- Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 0 (Fortsetzung)

- Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,
- Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter und Vergewaltigung,
- Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,
- Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,
- Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Europäischen Union,
- Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in Bezug auf geschlechter-spezifische Angelegenheiten,
- getrennte Unterbringung von allein stehenden Frauen und Mädchen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

B5-8 1 0 A

Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
729 000	1 070 000	729 000	729 000	214 166,—	136 700,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	676 424	260 000	416 424			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	729 000	469 000	260 000			
Mittel 2 003	729 000		393 576	335 424		
<i>Insgesamt</i>	2 134 424	729 000	1 070 000	335 424		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 1 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 9 818 200 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 9 818 200 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002	9 818 200 (¹)	9 818 200			
Mittel 2 003	9 818 000 (²)		9 818 000		
<i>Insgesamt</i>	19 636 200	9 818 200 (³)	9 818 000 (⁴)		
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Aufnahme und Unterbringung,
- Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,
- medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung oder Gewalt) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,
- die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 1 (Fortsetzung)

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

B5-8 1 1 A

Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
(¹) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 181 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 181 800 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	181 800 (¹)	181 800				
Mittel 2 003	182 000 (²)		182 000			
<i>Insgesamt</i>	363 800	181 800 (³)	182 000 (⁴)			

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 2 Eurodac

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	3 560 000	1 100 000	2 100 000	1 557,84	1 614 565,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 025 000 ⁽¹⁾	1 790 000	2 760 000	475 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 100 000	310 000	300 000	490 000		
Mittel 2 003	1 000 000		500 000	500 000		
<i>Insgesamt</i>	7 125 000	2 100 000	3 560 000	1 465 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 790 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Aus diesem Artikel wird die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“-Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands und Norwegens, die bei Posten 6 4 0 0 des Einnahmentils erfasst werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 3 Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	5 700 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 000 000	3 000 000	1 700 000	1 300 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	6 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2 003	6 000 000		2 000 000	2 000 000	2 000 000	
<i>Insgesamt</i>	18 000 000	6 000 000	5 700 000	4 300 000	2 000 000	

Aus diesen Mitteln werden die Einrichtung und Betreuung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer und ihre Familien sowie andere Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten, unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 4 Europäische Beobachtungsstelle für Migration

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 600 000	1 500 000	1 400 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 400 000	1 000 000	400 000			
Mittel 2 003	2 600 000		1 100 000	1 500 000		
<i>Insgesamt</i>	4 000 000	1 000 000	1 500 000	1 500 000		

Diese neuen Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für

- einen Aktionsplan zur gemeinsamen Analyse und zum besseren Austausch von Statistiken im Bereich Asyl und Immigration;
- die Schaffung einer „virtuellen“ Beobachtungsstelle für Migration durch den Aufbau eines Netzes nationaler „Schaltstellen“, die untereinander sowie mit einer Zentralstelle verbunden sind.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 1 — FREIZÜGIGKEIT, EINWANDERUNG, ASYL UND FLÜCHTLINGE (Fortsetzung)

B5-8 1 5

Integration von Drittstaatsangehörigen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	1 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	4 000 000		1 500 000	2 500 000		
<i>Insgesamt</i>	4 000 000		1 500 000	2 500 000		

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des ersten Jahres der Durchführung von Pilotprojekten zur

- Förderung der Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern durch konkrete Projekte, die insbesondere Sprachkurse und Aufklärung über die kulturellen, politischen und sozialen Besonderheiten des betreffenden Landes, einschließlich der Staatsbürgerschaft und der grundlegenden europäischen Werte umfassen;
- Entwicklung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft;
- Ermittlung und Beurteilung bewährter Verfahrenspraktiken für den Bereich der Integration; in diesem Zusammenhang soll unter den Städten, in denen die praktische Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch Bildungsprogramme, Kunst-, Theater-, Musik- und Sportprojekte sowie lokale Initiativen am besten gelungen ist, eine als multikulturelle Hauptstadt Europas ausgewählt werden;
- Entwicklung von Integrationsmodellen;
- Errichtung von europaweiten Netzen.

Ein Teil der Mittel kann für die Bekämpfung der Ursachen der Migration verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT

B5-8 2 0

Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 760 000 (¹)	13 731 900 (²)	2 040 000 (³)	15 040 000 (⁴)	13 443 561,41	6 041 767,17
<p>(¹) Mittel in Höhe von 11 155 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 10 113 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 15 560 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 600 000 (¹)	10 196 468	3 403 532			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	989 532	783 532	206 000			
Mittel 2 002	17 600 000 (²)	9 060 000	3 953 000	4 587 000		
Mittel 2 003	22 915 000 (³)		16 282 368	4 632 632	2 000 000	
<i>Insgesamt</i>	55 104 532	20 040 000 (⁴)	23 844 900 (⁵)	9 219 632	2 000 000	
<p>(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 800 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden. (²) Davon werden 15 560 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Davon werden 7 780 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Davon werden 5 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁵) Davon werden 7 113 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogrammen sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen in den Bereichen Inneres und Justiz.

Ein Teil der Mittel soll für die Förderung von Verteidigungsrechten und Verfahrensgarantien sowie für den Beistand für Personen, die im Rahmen der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit strafrechtlich verfolgt werden, bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist insbesondere für die Veröffentlichung und Übersetzung einer „Erklärung der Rechte“ (letter of rights) für jeden Mitgliedstaat gemäß dem geltenden Recht bestimmt, die dem Verdächtigen bei seiner Ankunft in einem Polizeikommissariat oder am Vernehmungsort ausgehändigt wird.

Diese Mittel dienen ferner der Anfertigung einer vergleichenden Studie, um die bewährten Praktiken in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bereitstellung von Mitteln für die Entschädigung von Opfern von Straftaten sowie bezüglich eines Solidaritätsfonds zu ermitteln, der für Opfer in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen bzw. für EU-Bürger, die Terrorakten in Drittstaaten zum Opfer fallen, geschaffen werden könnte.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (Abl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handels-sachen (Abl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2001 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

B5-8 2 0 A

Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
489 600	489 600	360 000	360 000	404 092,38	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 415 ⁽¹⁾	12 415				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	360 000	347 585	12 415			
Mittel 2 003	489 600		477 185	12 415		
<i>Insgesamt</i>	862 015	360 000	489 600	12 415		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 391 677 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 1 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	7 000 000	6 200 000	6 550 000	6 227 031,80	4 245 755,42

(¹) Mittel in Höhe von 6 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 781 000	3 550 000	2 750 000	3 000 000	2 481 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	6 200 000	3 000 000	2 000 000	1 200 000			
Mittel 2 003	6 400 000		2 250 000	2 000 000	2 150 000		
<i>Insgesamt</i>	24 381 000	6 550 000	7 000 000	6 200 000	4 631 000		

Mit dieser Aktion sollen in ausgewogener Weise operationelle und technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der Verbreitung von illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich Kinderpornographie, durch globale Informationsnetze ergriffen werden, unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit.

Ein Teil dieser Mittel dient zur Finanzierung von Informationskampagnen (Fernsehen, Radio und Druckpresse) über die illegalen und schädlichen Folgen der Kinderpornographie im Internet.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Wege von Verträgen, insbesondere auf Kostenteilungsbasis, mit folgenden Inhalten: Partnerschaften, Bewertung, Koordinierung, Konferenzen, Seminare, Sachverständigensitzungen, Zuschüsse, Bildung, Sensibilisierung, technische Leistungen, Studien, Teilnahme an internationalen Arbeiten.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. März 2002, zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 6).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 1 A Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	400 000	300 000	300 000	267 268,46	128 373,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	367 000	150 000	150 000	67 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	300 000	150 000	150 000				
Mittel 2 003	200 000		100 000	100 000			
<i>Insgesamt</i>	867 000	300 000	400 000	167 000			

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 2

Europol

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 000 000 (¹)	5 000 000				
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	5 000 000	5 000 000 (²)	p.m.			
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben von Europol.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 5

Eurojust

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	9 500 000	p.m. (¹)	p.m. (²)		

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 500 000 (¹)	2 000 000	1 500 000			
Mittel 2 003	8 000 000		8 000 000			
<i>Insgesamt</i>	11 500 000	2 000 000 (²)	9 500 000			

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Aus diesen Mitteln werden die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eurojust finanziert.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm von Eurojust.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 6

Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
(¹) Mittel in Höhe von 1 545 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 935 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 1 410 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 1 010 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 410 000 (¹)	1 010 000	400 000			
Mittel 2 003	1 545 000 (²)		535 000	1 010 000		
<i>Insgesamt</i>	2 955 000	1 010 000 (³)	935 000 (⁴)	1 010 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und den Maßnahmen der Netze, die aufgrund der Initiativen der Mitgliedstaaten eingerichtet werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für justizielle Ausbildung (ABl. C 18 vom 19.1.2001, S. 9).

Beschluss 2001/427/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Errichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 2 — POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT — BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

B5-8 2 6 A Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
203 000 (¹)	313 000 (²)	p.m. (³)	p.m. (⁴)		
<p>(¹) Mittel in Höhe von 203 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 93 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Mittel in Höhe von 90 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	90 000 (¹)	90 000				
Mittel 2 003	406 000 (²)		406 000			
<i>Insgesamt</i>	496 000	90 000 (³)	406 000 (⁴)			
<p>(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 203 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (³) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (⁴) Davon werden 93 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>						

Die Mittel dieses Artikels decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, und die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Unterstützung in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT

B5-8 3 0 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

B5-8 3 0 0 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 237 000	6 237 000	5 870 000	5 870 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 870 000	5 870 000				
Mittel 2 003	6 237 000		6 237 000			
<i>Insgesamt</i>	12 107 000	5 870 000	6 237 000			

Vormals Artikel B5-8 3 0 A

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Beobachtungsstelle über Mittelübertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT (Fortsetzung)

B5-8 3 0 (Fortsetzung)

B5-8 3 0 0 (Fortsetzung)

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	3	3
A 4/A 5	11	12
A 6/A 7/A 8	23	24
Insgesamt	38	40
B	13	16
Insgesamt	13	16
C	8	9
Insgesamt	8	9
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	59	65

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT (Fortsetzung)

B5-8 3 0 (Fortsetzung)

B5-8 3 0 1 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 413 000 (¹)	1 413 000 (²)	3 130 000	3 130 000	8 750 000,—	8 750 000,—
<p>(¹) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 1 650 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002	3 130 000	3 130 000			
Mittel 2 003	3 063 000 (¹)		3 063 000		
<i>Insgesamt</i>	6 193 000	3 130 000	3 063 000 (²)		
<p>(¹) Davon werden 1 650 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 1 650 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.</p>					

Vormals Artikel B5-8 3 0

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Beobachtungsstelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stelle über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

- Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	9 300 000
- Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	421 000
	<i>Insgesamt</i> 9 721 000

Ausgaben:

- Titel 1 „Personalausgaben“	5 526 792
- Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 131 208

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 3 — DROGEN UND DROGENSUCHT (Fortsetzung)

B5-8 3 0 (Fortsetzung)

B5-8 3 0 1 (Fortsetzung)

- Titel 3 „Operative Ausgaben“

3 063 000

Insgesamt 9 721 000

Mittel im Betrag von 1 650 000 Euro werden bei der Reserve eingesetzt.

Dies beruht darauf, dass die Bewertung des Reitox-Netzes im Haushaltsjahr 2001 ergeben hatte, dass die Finanzierungsmodalitäten überprüfungs- und verbesserungsbedürftig waren. Die Mittel für die Reitox-Kontaktstellen (1 650 000 Euro) werden daher zunächst auf Reserve genommen. Im Anschluss an entsprechende Maßnahmen des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle wird die Kommission dann die etwaige Freigabe dieser Reservemittel in Erwägung ziehen.

3 522 711 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1).

B5-8 3 1

Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	1 000 000	900 000	529 068,52	5 100,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	524 000	524 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 000 000	376 000	p.m.	624 000		
Mittel 2 003	-					
Insgesamt	1 524 000	900 000	p.m.	624 000		

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangen wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 4 — EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS

B5-8 4 0

Schengen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	750 000	950 000	500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	950 000	500 000	450 000				
Mittel 2 003	500 000		300 000	200 000			
<i>Insgesamt</i>	1 450 000	500 000	750 000	200 000			

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung:

- der operationellen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),
- der sonstigen operationellen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands und Norwegens, die bei Posten 6 1 1 1 des Einnahmenteils erfasst werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 41 Absatz 3.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-8 5 — ACHTUNG DER GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

B5-8 5 0

Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 000 000	400 000	600 000			
Mittel 2 003	1 000 000		400 000	600 000		
<i>Insgesamt</i>	2 000 000	400 000	1 000 000	600 000		

Diese Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von Pilotprojekten für Forschungs- und Bewertungstätigkeiten im Bereich der Achtung der Grundrechte.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die Einrichtung eines Netzes namhafter Menschenrechtsexperten und Juristen aus allen Mitgliedstaaten finanziert werden, das dem Europäischen Parlament und der Kommission das Sachwissen zur Verfügung stellt, mit dem sie die Achtung und die Fortentwicklung der Grundrechte überwachen und die Anwendung der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags gewährleisten können. Dabei geht es besonders um die Evaluierung der Umsetzung aller in der Charta der Grundrechte formulierten Rechte unter Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Ergebnisse der Tätigkeit von Vertragsüberwachungsgremien bezüglich der Durchführung von VN-Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten und der Berichte anderer einschlägiger Aufsichtsorgane wie z. B. des Komitees gegen die Folter sowie der Grundsatzurteile der Gerichte und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten.

Ferner dienen diese Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Informationsmitteln (Datenbanken, „Help-lines“, Rechtsbeistand) im Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen der Mitgliedstaaten sowie den im Bereich der Grundrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen, die es jeder interessierten Person ermöglichen, Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

TITEL B5-9 BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL B5-9 1 — ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

B5-9 1 0

Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 100 000	4 600 000	4 900 000	4 400 000	4 365 186,26	5 544 187,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 571 000	1 500 000	2 071 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 900 000	2 900 000	29 000	1 971 000		
Mittel 2 003	5 100 000		2 500 000	2 000 000	600 000	
<i>Insgesamt</i>	13 571 000	4 400 000	4 600 000	3 971 000	600 000	

Diese Mittel sind zur Deckung der technischen Unterstützung bestimmt, welche das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung den Mitgliedstaaten leistet.

Ferner werden daraus die Kosten der von der Kommission durchgeführten Kontrollen, vor allem der Kontrollen vor Ort, gedeckt, die dazu dienen, den Verlust von Eigenmittel-Einnahmen sowie die rechtsgrundlose Leistung von Zahlungen in allen Ausgabenbereichen des Gemeinschaftshaushalts (ausgenommen Strukturmaßnahmen und Kohäsionsfonds) zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) ist ein Teil der bei diesem Artikel eingesetzten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nach Maßgabe der der Kommission gemäß Artikel 280 Absatz 8 des EG-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-9 1 — ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

B5-9 1 1

Perikles

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	700 000	1 200 000	600 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 200 000	600 000	250 000	350 000		
Mittel 2 003	900 000		450 000	350 000	100 000	
<i>Insgesamt</i>	2 100 000	600 000	700 000	700 000	100 000	

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Perikles, des Aktionsprogramms für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung, bestimmt.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (Abl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 in Nizza.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) (Abl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (Abl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B5
(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-9 1 — ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

B5-9 1 2 Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 200 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	1 200 000	1 200 000				
<i>Insgesamt</i>	1 200 000	1 200 000				

Neuer Artikel

Aus den Mitteln dieses Artikels werden Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld neuer, spezifisch für den Bereich der Betrugsbekämpfung bestimmter DV-Anwendungen sowie die Kosten für die Entwicklung und Produktion solcher Anwendungen finanziert. Diese Anwendungen bilden die Infrastruktur des AFIS-Systems; es handelt sich dabei im Einzelnen um das AFIS-Portal, FIDE („fichier d'identification des dossiers d'enquêtes douanières“) und COAS („Customs Operational Analysis System“). Ein Vorschlag für einen entsprechenden Rechtsrahmen ist im Arbeitsprogramm der Kommission für das zweite Quartal 2002 enthalten.

Die derzeitige AFIS-Infrastruktur, die seit dem 1. Januar 2000 der Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung unterliegt, wurde aus einer jährlichen Dotation im Rahmen des Programms Zoll 2002 finanziert; allerdings ist dies nur noch bis zum Auslaufen der Geltungsdauer dieses Programms, d. h. bis zum 31. Dezember 2002 (siehe Entscheidung Nr. 105/2000/EG) der Fall. Um die Kontinuität der existierenden Infrastruktur zu gewährleisten, ist ab dem Haushaltsjahr 2003 eine gleichbleibende Dotation in Höhe von 2 565 000 Euro zulasten des Programms Zoll 2007 vorgesehen. Die entsprechenden Finanzierungsmittel werden bei Artikel B5-3 0 7 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, der Kommission vom 28. April 1999 zur Einrichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 10 Absatz 1.

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/341/EWG des Rates (ABl. L 13 vom 19.1.2001, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2007), von der Kommission vorgelegt am 23. Januar 2002 (ABl. C 126 vom 28.5.2002, S. 268).

KOMMISSION

Teileinzelplan B5

(Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze)

KAPITEL B5-9 6 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN — RUBRIK 3

B5-9 6 0

Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647 400	509 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	647 400	509 000	138 400			
<i>Insgesamt</i>	647 400	509 000	138 400			

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

TEILEINZELPLAN B6

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-1	GEMEINSAME FORSCHUNGS- STELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL						
B6-1 1	PERSONAL						
B6-1 1 1	Mit der Institution verbundene Perso- nen						
B6-1 1 1 1	Personalausgaben						
	Getrennte Mittel	145 151 000	145 151 000				
B6-1 1 1 2	Externes Personal (Forschung)						
	Getrennte Mittel	11 708 000	11 708 000				
B6-1 1 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben (For- schung)						
	Getrennte Mittel	10 760 000	10 760 000				
	Artikel B6-1 1 1 insgesamt	167 619 000	167 619 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	167 619 000	167 619 000				
	KAPITEL B6-1 1 INSGESAMT	167 619 000	167 619 000				
B6-1 2	DURCHFÜHRUNGSMITTEL						
B6-1 2 1	Durchführungsmittel						
	Getrennte Mittel	53 210 000	30 862 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	53 210 000	30 862 000				
	KAPITEL B6-1 2 INSGESAMT	53 210 000	30 862 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	220 829 000	198 481 000				
	Titel B6-1 insgesamt	220 829 000	198 481 000				

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-2	GEMEINSAME FORSCHUNGS- STELLE — DIREKTE OPERATIO- NELLE MITTEL — EG-RAHMENPROGRAMM (2002- 2006)						
B6-2 1	LEBENSMITTEL, CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND GESUNDHEIT						
B6-2 1 1	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit						
B6-2 1 1 1	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit						
	Getrennte Mittel	7 788 000	3 115 000				
	Artikel B6-2 1 1 insgesamt	7 788 000	3 115 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 788 000	3 115 000				
	KAPITEL B6-2 1 INSGESAMT	7 788 000	3 115 000				
B6-2 2	UMWELT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG						
B6-2 2 1	Umwelt und nachhaltige Entwicklung						
B6-2 2 1 1	Umwelt und nachhaltige Entwicklung						
	Getrennte Mittel	10 505 000	4 202 000				
	Artikel B6-2 2 1 insgesamt	10 505 000	4 202 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	10 505 000	4 202 000				
	KAPITEL B6-2 2 INSGESAMT	10 505 000	4 202 000				

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-2 3	HORIZONTALE TÄTIGKEITEN						
B6-2 3 1	Horizontale Tätigkeiten						
	Getrennte Mittel	9 622 000	3 849 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 622 000	3 849 000				
	KAPITEL B6-2 3 INSGESAMT	9 622 000	3 849 000				
B6-2 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN						
B6-2 9 4	Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an indirekten Aktien						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B6-2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	27 915 000	11 166 000				
	Titel B6-2 insgesamt	27 915 000	11 166 000				

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-3	GEMEINSAME FORSCHUNGS- STELLE — DIREKTE OPERATIO- NELLE MITTEL — EURATOM- RAHMENPROGRAMM (2002-2006)						
B6-3 1	ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE UND SICHERHEITS- ÜBERWACHUNG VON KERN- MATERIAL						
B6-3 1 1	Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kern- material						
B6-3 1 1 1	Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kern- material						
	Getrennte Mittel	4 637 000	2 319 000				
	Artikel B6-3 1 1 insgesamt	4 637 000	2 319 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 637 000	2 319 000				
	KAPITEL B6-3 1 INSGESAMT	4 637 000	2 319 000				
B6-3 2	SICHERHEIT VERSCHIEDENER REAKTORTYPEN, STRAHLUNGS- ÜBERWACHUNG UND METROLO- GIE						
B6-3 2 1	Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrolo- gie						
B6-3 2 1 1	Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrolo- gie						
	Getrennte Mittel	2 219 000	888 000				
	Artikel B6-3 2 1 insgesamt	2 219 000	888 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 219 000	888 000				
	KAPITEL B6-3 2 INSGESAMT	2 219 000	888 000				

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-3 9	SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN						
B6-3 9 4	Beteiligung der GFS an indirekten Aktionen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B6-3 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	6 856 000	3 207 000				
	Titel B6-3 insgesamt	6 856 000	3 207 000				
B6-4	GEMEINSAME FORSCHUNGSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN						
B6-4 1	ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME						
B6-4 1 1	Abschluss der früheren gemeinsamen Programme						
	Getrennte Mittel	—	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
	KAPITEL B6-4 1 INSGESAMT	—	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
B6-4 3	DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER						
B6-4 3 1	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-4 3 2	FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken Wettbewerbsbasis						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B6-4 4	BETRIEB DES HOCHFLUSS- REAKTORS (HFR)						
B6-4 4 1	Abschluss der früheren „HFR“- Zusatzprogramme						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B6-4 4 3	„HFR“-Zusatzprogramm (2000- 2003)						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-4 5	MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG						
B6-4 5 1	Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-4 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
	Titel B6-4 insgesamt	p.m.	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44
B6-5	INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN						
B6-5 1	ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1999)						
B6-5 1 1	ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1999)						
	Getrennte Mittel	—	260 140 000	—	410 400 000		618 739 998,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	260 140 000	—	410 400 000		618 739 998,66
	KAPITEL B6-5 1 INSGESAMT	—	260 140 000	—	410 400 000		618 739 998,66

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-5 2	ABSCHLUSS DES FÜNFTEN RAHMENPROGRAMMS (1998-2002)						
B6-5 2 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)						
B6-5 2 1 1	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG Getrennte Mittel	—	2 053 880 000	3 587 000 000	2 874 742 400	3 368 948 610,32	1 995 767 107,44
B6-5 2 1 2	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom Getrennte Mittel	—	126 000 000	218 500 000	199 545 200	254 717 716,33	184 784 274,84
	Artikel B6-5 2 1 insgesamt	—	2 179 880 000	3 805 500 000	3 074 287 600	3 623 666 326,65	2 180 551 382,28
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	2 179 880 000	3 805 500 000	3 074 287 600	3 623 666 326,65	2 180 551 382,28
	KAPITEL B6-5 2 INSGESAMT	—	2 179 880 000	3 805 500 000	3 074 287 600	3 623 666 326,65	2 180 551 382,28
B6-5 5	EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDER) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG						
B6-5 5 1	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B6-5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	2 440 020 000	3 805 500 000	3 484 687 600	3 623 666 326,65	2 799 291 380,94
	Titel B6-5 insgesamt	p.m.	2 440 020 000	3 805 500 000	3 484 687 600	3 623 666 326,65	2 799 291 380,94

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6	INDIREKTE AKTIONEN — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006)						
B6-6 0	VERWALTUNGS-AUSGABEN						
B6-6 0 1	Verwaltungsausgaben						
B6-6 0 1 1	Personalausgaben						
	Getrennte Mittel	157 037 000	157 037 000				
B6-6 0 1 2	Externes Personal (Forschung)						
	Getrennte Mittel	39 625 000	39 625 000				
B6-6 0 1 3	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung						
	Getrennte Mittel	69 438 000	69 438 000				
	Artikel B6-6 0 1 insgesamt	266 100 000	266 100 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	266 100 000	266 100 000				
	KAPITEL B6-6 0 INSGESAMT	266 100 000	266 100 000				
B6-6 1	OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRÄUMS						
B6-6 1 1	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit						
	Getrennte Mittel	477 800 000	69 000 000				
B6-6 1 2	Technologien für die Informationsgesellschaft						
	Getrennte Mittel	806 500 000	195 000 000				
B6-6 1 3	Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren						
	Getrennte Mittel	282 700 000	41 500 000				
B6-6 1 4	Luft- und Raumfahrt						
	Getrennte Mittel	229 400 000	49 000 000				
B6-6 1 5	Lebensmittelqualität und -sicherheit						
	Getrennte Mittel	148 900 000	22 000 000				

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 2	OPERATIONELLE AUSGABEN — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄI- SCHEN FORSCHUNGSRAUMS						
B6-6 2 1	Forschung und Innovation						
	Getrennte Mittel	72 500 000	12 300 000				
B6-6 2 2	Humanressourcen						
	Getrennte Mittel	354 400 000	52 000 000				
B6-6 2 3	Forschungsinfrastrukturen						
	Getrennte Mittel	100 800 000	15 200 000				
B6-6 2 4	Wissenschaft und Gesellschaft						
	Getrennte Mittel	13 200 000	2 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	540 900 000	81 500 000				
	KAPITEL B6-6 2 INSGESAMT	540 900 000	81 500 000				
B6-6 3	OPERATIONELLE AUSGABEN — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM- VERTRAGS						
B6-6 3 1	Vorrangige Themenbereiche der For- schung						
B6-6 3 1 1	Kontrollierte Kernfusion						
	Getrennte Mittel	150 200 000	80 000 000				
B6-6 3 1 2	Entsorgung radioaktiver Abfälle						
	Getrennte Mittel	17 900 000	2 700 000				
B6-6 3 1 3	Strahlenschutz						
	Getrennte Mittel	10 000 000	1 500 000				
	Artikel B6-6 3 1 insgesamt	178 100 000	84 200 000				

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 3 2	Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit						
	Getrennte Mittel	10 000 000	1 500 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	188 100 000	85 700 000				
	KAPITEL B6-6 3 INSGESAMT	188 100 000	85 700 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 799 400 000	937 730 000				
	Titel B6-6 insgesamt	3 799 400 000	937 730 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 055 000 000	3 650 000 000	4 055 000 000	3 751 687 600	3 870 794 023,76	3 046 942 371,38
Teileinzelnplan B6 insgesamt	4 055 000 000	3 650 000 000	4 055 000 000	3 751 687 600	3 870 794 023,76	3 046 942 371,38	

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-1**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — PERSONAL UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL**

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien der Titel B6-1 bis B6-4.

Die Mittel dieses Teileinzelplans decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktionen erforderlichen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Verschiedene Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, die entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung im Rahmen der Titel B6-1, B6-2, B6-3 oder B6-4 zu verwenden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können auch aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel sind bei Artikel B6-4 5 1 einzusetzen.

Die bei diesem Titel veranschlagten Mittel decken etwa 13 % der Personalkosten der finanz- und verwaltungs-technischen GFS-Referate sowie deren Bedarf an Unterstützungsmitteln.

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL**B6-1 1 1 Mit der Institution verbundene Personen****B6-1 1 1 1 Personalausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
145 151 000	145 151 000				

Diese Mittel decken die Ausgaben für das im Stellenplan ausgewiesene Statutpersonal der Gemeinsamen Forschungsstelle, das in Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

- direkte Aktionen (wissenschaftliche und technische Unterstützung, Forschungstätigkeiten, Orientierungsforschung in den Einrichtungen der GFS),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personalkosten der GFS bei Arbeiten für Dritte.

Aus etwaigen bei den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittelausstattung kann sich durch die Beteiligung der GFS an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik erhöhen.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL (Fortsetzung)

B6-1 1 1 (Fortsetzung)

B6-1 1 1 1 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für Personalkosten:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	39 420 000	39 420 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	105 731 000	105 731 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.	p.m.
Insgesamt	145 151 000	145 151 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

B6-1 1 1 2

Externes Personal (Forschung)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 708 000	11 708 000				

Diese Mittel dienen der Deckung aller Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Stellenplan der GFS ausgewiesen sind (Hilfspersonal, abgestellte nationale Sachverständige, Gastwissenschaftler und Stipendiaten) und Tätigkeiten der GFS ausführen.

Etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personalkosten der GFS bei Arbeiten für Dritte.

Aus etwaigen bei den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittelausstattung kann sich durch die Beteiligung der GFS an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik erhöhen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL (Fortsetzung)

B6-1 1 1 (Fortsetzung)

B6-1 1 1 2 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für externes Forschungspersonal:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	1 781 000	1 781 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	9 927 000	9 927 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.	p.m.
Insgesamt	11 708 000	11 708 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

B6-1 1 1 3

Sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 760 000	10 760 000				

Diese Mittel sind für alle Personalausgaben bestimmt, die von den Posten B6-1 1 1 1 und B6-1 1 1 2 nicht abgedeckt werden. Diese Ausgaben stehen in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den vorhandenen Mitarbeitern.

Die Mittel sind u. a. für die Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen und Ausscheiden aus dem Dienst, für die berufliche Bildung und Ausbildung, Zeitbedienstete, Dienstreisen, Empfänge und Repräsentationszwecke sowie die laufenden Ausgaben für die soziale und medizinische Infrastruktur bestimmt.

Etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personalkosten der GFS bei Arbeiten für Dritte.

Aus etwaigen bei den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittelausstattung kann sich durch die Beteiligung der GFS an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik erhöhen.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 1 — PERSONAL (Fortsetzung)

B6-1 1 1 (Fortsetzung)

B6-1 1 1 3 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	3 173 000	3 173 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	7 587 000	7 587 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.	p.m.
Insgesamt	10 760 000	10 760 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL

B6-1 2 1

Durchführungsmittel

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 210 000	30 862 000				

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL (Fortsetzung)

B6-1 2 1 (Fortsetzung)

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	53 210 000	30 862 000	18 101 880	3 439 357	806 763	
<i>Insgesamt</i>	53 210 000	30 862 000	18 101 880	3 439 357	806 763	

Diese Mittel sollen die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

- Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzanlagen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;
- Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben der Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle für ihre Institute;
- besondere Ausgaben der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der GFS (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3, 6 2 2 4, 6 2 2 5 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus etwaigen bei den Posten 6 2 2 1 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

Aufschlüsselung der Durchführungsmittel:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	19 370 000	11 235 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	33 840 000	19 627 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.	p.m.
<i>Insgesamt</i>	53 210 000	30 862 000

KAPITEL B6-1 2 — DURCHFÜHRUNGSMITTEL (Fortsetzung)**B6-1 2 1 (Fortsetzung)**

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-2**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EG-RAHMENPROGRAMM (2002-2006)**

Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)) eingehalten, einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können auch aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel sind bei Artikel B6-4 5 1 einzusetzen.

KAPITEL B6-2 1 — LEBENSMITTEL, CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND GESUNDHEIT**B6-2 1 1 *Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit***

B6-2 1 1 1 Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 788 000	3 115 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		7 788 000	3 115 000	3 785 130	719 175	168 695
<i>Insgesamt</i>		7 788 000	3 115 000	3 785 130	719 175	168 695

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

— Lebensmittelsicherheit und -qualität,

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 1 — LEBENSMITTEL, CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND GESUNDHEIT (Fortsetzung)

B6-2 1 1 (Fortsetzung)

B6-2 1 1 1 (Fortsetzung)

- genetisch veränderte Organismen (GMO),
- chemische Erzeugnisse,
- biomedizinische Anwendungen.

Diese Mittel decken insbesondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KAPITEL B6-2 2 — UMWELT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

B6-2 2 1 *Umwelt und nachhaltige Entwicklung*

B6-2 2 1 1 Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 505 000	4 202 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		10 505 000	4 202 000	5 105 430	970 032	227 538
<i>Insgesamt</i>		10 505 000	4 202 000	5 105 430	970 032	227 538

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)**KAPITEL B6-2 2 — UMWELT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG** (Fortsetzung)**B6-2 2 1** (Fortsetzung)

B6-2 2 1 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- Einschätzung und Verhütung globaler Veränderungen,
- Schutz der europäischen Umwelt (Luft, Wasser und terrestrische Ressourcen),
- Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energiequellen, Umweltprüfung),
- Unterstützung der Initiative zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KAPITEL B6-2 3 — HORIZONTALE TÄTIGKEITEN

B6-2 3 1

Horizontale Tätigkeiten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 622 000	3 849 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	9 622 000	3 849 000	4 676 130	888 465	208 405	
<i>Insgesamt</i>	9 622 000	3 849 000	4 676 130	888 465	208 405	

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- technologische Zukunftsforschung,
- Werkstoffe, Referenzmessungen und Metrologie,
- öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung,
- spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des europäischen Forschungsraums (Forschungsausbildung und Zugang zu Infrastrukturen).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-2 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN

B6-2 9 4

Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle an indirekten Aktionen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>		<i>p.m.</i>			

Diese Mittel sollen Ausgaben aller Art im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen übertragen werden.

Deren Abrufung setzt den Erhalt des Zuschlags für die betreffenden Arbeiten voraus.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

TITEL B6-3**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE OPERATIONELLE MITTEL — EURATOM-RAHMENPROGRAMM (2002-2006)**

Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)) eingehalten, einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können auch aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel sind bei Artikel B6-4 5 1 einzusetzen.

KAPITEL B6-3 1 — ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE UND SICHERHEITSÜBERWACHUNG VON KERNMATERIAL**B6-3 1 1 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial**

B6-3 1 1 1 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 637 000	2 319 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		4 637 000	2 319 000	1 877 580	440 420	p.m.
<i>Insgesamt</i>		4 637 000	2 319 000	1 877 580	440 420	p.m.

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der GFS entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

— Entsorgung radioaktiver Abfälle (Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hoch radioaktiver Abfälle),

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-3 1 — ENTSORGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE UND SICHERHEITSÜBERWACHUNG VON KERNMATERIAL (Fortsetzung)

B6-3 1 1 (Fortsetzung)

B6-3 1 1 1 (Fortsetzung)

- Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial (Euratom-Sicherheitsüberwachung und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)),
- Aktiniden-Grundlagenforschung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Kapitel VII Euratom-Vertrag und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der IAEO erforderlich sind.

Ferner sind die Mittel für forschungsspezifische Ausgaben und wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeiten in diesem Zusammenhang bestimmt (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KAPITEL B6-3 2 — SICHERHEIT VERSCHIEDENER REAKTORTYPEN, STRAHLUNGSÜBERWACHUNG UND METROLOGIE

B6-3 2 1 *Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie*

B6-3 2 1 1 Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 219 000	888 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		2 219 000	888 000	1 078 110	252 890	p.m.
<i>Insgesamt</i>		2 219 000	888 000	1 078 110	252 890	p.m.

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der GFS entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

- Sicherheit verschiedener Reaktortypen,

KAPITEL B6-3 2 — SICHERHEIT VERSCHIEDENER REAKTORTYPEN, STRAHLUNGSÜBERWACHUNG UND METROLOGIE (Fortsetzung)**B6-3 2 1 (Fortsetzung)****B6-3 2 1 1 (Fortsetzung)**

— Überwachung und Messung ionisierender Strahlungen.

Die Mittel sollen die für die betreffenden Forschungsarbeiten und Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung spezifischen Ausgaben (Käufe jeglicher Art und Verträge) decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KAPITEL B6-3 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN**B6-3 9 4****Beteiligung der GFS an indirekten Aktionen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		p.m.				
<i>Insgesamt</i>		p.m.				

Diese Mittel sind für Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten bestimmt, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen übertragen werden.

Die Verwendung der Mittel setzt voraus, dass die GFS den Zuschlag für die jeweiligen Arbeiten erhalten hat.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

*Teileinzelplan B6**(Forschung und technologische Entwicklung)***KAPITEL B6-3 9 — SONSTIGE DER GFS ÜBERTRAGENE FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN** *(Fortsetzung)***B6-3 9 4** *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

TITEL B6-4**GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE — DIREKTE AKTIONEN — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN UND ERGÄNZENDEN PROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN**

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-4.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel sind bei Artikel B6-4 5 1 einzusetzen.

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME**B6-4 1 1****Abschluss der früheren gemeinsamen Programme**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	59 396 000	249 500 000	267 000 000	247 127 697,11	247 650 990,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	95 973 000	67 760 992	21 897 000	4 849 005	1 466 003	p.m.	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	249 500 000	199 239 008	37 499 000	10 209 594	2 552 398	p.m.	
Mittel 2 003	-						
<i>Insgesamt</i>	345 473 000	267 000 000	59 396 000	15 058 599	4 018 401	p.m.	

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 1 — ABSCHLUSS DER FRÜHEREN GEMEINSAMEN PROGRAMME (Fortsetzung)

B6-4 1 1 (Fortsetzung)

Tätigkeiten	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnische Tätigkeiten	—	16 364 000
Nichtnukleare Tätigkeiten	—	43 032 000
Insgesamt	—	59 396 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER

B6-4 3 1

Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Bei diesem Artikel werden die erforderlichen Finanzierungsmittel zur Deckung besonderer Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter eingesetzt, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der bei Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,
- Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,
- Bestrahlung im Zyklotron,
- chemische Dekontaminierung,
- Strahlenschutz,
- Metallographie,
- Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,
- Fortbildung,
- fremde Kunden des Informatikzentrums in Ispra,
- Bestrahlungen im Hochflussreaktor der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (Abl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 3 — DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN FÜR RECHNUNG DRITTER (Fortsetzung)

B6-4 3 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

B6-4 3 2

FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Bei diesem Artikel werden die Finanzierungsmittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben (Forschung, technologische Entwicklung, Demonstration) eingesetzt, die die GFS nach Maßgabe der Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis außerhalb des Fünften FTE-Rahmenprogramms ausführt. Gemäß den Artikeln 18 und 161 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel für die Ausgaben bereitgestellt, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der bei Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 und 161.

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR)

B6-4 4 1

Abschluss der früheren „HFR“-Zusatzprogramme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Dieser Artikel soll einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung dieser Programme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren abgedeckt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992—1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-4 4 — BETRIEB DES HOCHFLUSSREAKTORS (HFR) (Fortsetzung)

B6-4 4 3 „HFR“-Zusatzprogramm (2000-2003)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Die Ziele dieses Programms sind im Wesentlichen folgende:

- eine rationelle Nutzung des Hochflussreaktors (HFR) in vielen verschiedenen Bereichen, darunter bei der Herstellung von Radioisotopen und den damit verbundenen Tätigkeiten:
 - Bestrahlungsprüfung von Werkstoffen für Spaltreaktoren, für künftige Kernfusionsreaktoren und für andere neue oder schon einmal da gewesene Konzepte,
 - Neutronenanwendungen in der Festkörperphysik und in Forschungen auf dem Gebiet der Werkstoffkunde,
 - Neutronenradiographie als zerstörungsfreies Prüfverfahren und die Behandlung bestimmter Krebsarten mit Neutronen (Bor-Neutroneneinfangtherapie) sowie andere Forschungsarbeiten in diesem Bereich,
- die Sicherheit des Hochflussreaktors (HFR) von Petten; dies umfasst den normalen Betrieb der Anlage während mindestens 250 Tagen im Jahr, das Management des Brennstoffkreislaufes sowie Sicherheits- und Qualitätskontrollen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der drei betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit Niederlande, Frankreich und Deutschland) bereitgestellt, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans einzusetzen sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2000-2003) (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KAPITEL B6-4 5 — MITTEL AUS DER TEILNAHME DRITTER (VON AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS) AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

B6-4 5 1 Mittel aus der Teilnahme Dritter (von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) an der Forschung und technologischen Entwicklung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den als zusätzliche Mittel bereitgestellten Einnahmen entsprechen, die aufgrund der Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (von außerhalb des EWR) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen anfallen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus etwaigen bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus etwaigen bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 2 3 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

TITEL B6-5**INDIREKTE AKTIONEN (AKTIONEN AUF KOSTENTEILUNGSBASIS) UND KONZERTIERTE AKTIONEN — ABSCHLUSS FRÜHERER AKTIONEN UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN**

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-5.

Aus den Artikeln bzw. Posten dieses Titels sollen die Ausgaben gedeckt werden, die aufgrund eines Vertrags zur Durchführung der entsprechenden spezifischen Programme entstehen. Es handelt sich insbesondere um Verträge über Forschungsarbeiten, Assoziierung, Studien, integrierte Projekte, Bewertung spezifischer Programme, Koordination, Kooperation, Stipendien, Subventionen, Fortbildung, Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie um Ausrüstungs- und Materialaufträge.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für das gesamte Personal, für Studien, Expertensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationen, Veröffentlichungen, den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb sowie einige andere Infrastruktur- und Betriebsausgaben, die zur Erreichung des Zieles der Aktion, deren Bestandteil sie sind, getätigt werden.

KAPITEL B6-5 1 — ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1999)**B6-5 1 1****ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1999)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	260 140 000	—	410 400 000		618 739 998,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	887 737 000	410 400 000	260 140 000	173 550 000	35 422 000	8 225 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	-						
Mittel 2 003	-						
<i>Insgesamt</i>	887 737 000	410 400 000	260 140 000	173 550 000	35 422 000	8 225 000	

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der EFTA-Staaten stammt ausschließlich aus ihrer Teilnahme an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KAPITEL B6-5 1 — ABSCHLUSS FRÜHERER PROGRAMME (VOR 1999) (Fortsetzung)**B6-5 1 1 (Fortsetzung)**

Bezeichnung	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnischer Teil	—	9 050 000
Nichtkerntechnischer Teil	—	251 090 000
Insgesamt	—	260 140 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 2 — ABSCHLUSS DES FÜNFTEN RAHMENPROGRAMMS (1998-2002)

B6-5 2 1 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

B6-5 2 1 1 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 053 880 000	3 587 000 000	2 874 742 400	3 368 948 610,32	1 995 767 107,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 390 287 000	1 755 079 537	1 412 730 000	1 157 687 000	680 171 000	384 619 463
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	6 079 030	1 824 000	1 231 000	941 000	806 000	1 277 030
Mittel 2 002	3 587 000 000	1 117 838 863	639 919 000	606 203 000	491 204 000	731 835 137
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	8 983 366 030	2 874 742 400	2 053 880 000	1 764 831 000	1 172 181 000	1 117 731 630

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KAPITEL B6-5 2 — ABSCHLUSS DES FÜNFTEN RAHMENPROGRAMMS (1998-2002) (Fortsetzung)**B6-5 2 1** (Fortsetzung)

B6-5 2 1 2 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	126 000 000	218 500 000	199 545 200	254 717 716,33	184 784 274,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	295 063 000	142 000 000	71 000 000	50 000 000	20 000 000	12 063 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	218 500 000	57 545 200	55 000 000	50 000 000	35 000 000	20 954 800
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	513 563 000	199 545 200	126 000 000	100 000 000	55 000 000	33 017 800

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-5 5 — EINNAHMEN AUS DER TEILNAHME (NICHT DEM EWR ANGEHÖRENDE) DRITTER AN DER FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

B6-5 5 1 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus etwaigen bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4, 6 0 5 und 6 2 3 des Einnahmenplans verbuchten Einnahmen ebenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

TITEL B6-6**INDIREKTE AKTIONEN — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006)**

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels B6-6.

Diese Mittel werden verwendet gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) und der Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35).

Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)) eingehalten, einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die unter den vorhergehenden Rahmenprogrammen durchgeführt wurden.

Die Mittel dienen des Weiteren der Finanzierung von Verwaltungsausgaben, darunter Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahme, deren Bestandteil sie sind, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Für einige dieser Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittländern oder von Organisationen aus Drittländern an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Dieser etwaige finanzielle Beitrag wird bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans eingesetzt; daraus können dann gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen von Dritten, die die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone, industrielle Konsortien usw.), die bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können des Weiteren auch aus den bei Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel sind bei Artikel B6-5 5 1 einzusetzen.

KAPITEL B6-6 0 — VERWALTUNGS AUSGABEN**B6-6 0 1 *Verwaltungsausgaben*****B6-6 0 1 1 Personalausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
157 037 000	157 037 000				

Mit diesen Mitteln sollen die Personalausgaben für 224 Bedienstete (175 A, 31 B und 18 C) für indirekte Aktionen des Kernenergie-Rahmenprogramms und für 1 483 Bedienstete (810 A, 257 B und 416 C) für die indirekten Aktionen des nicht kerntechnischen Rahmenprogramms gedeckt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 0 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

B6-6 0 1 (Fortsetzung)

B6-6 0 1 1 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	30 600 000	30 600 000
Nicht kerntechnisches Rahmenprogramm	126 437 000	126 437 000
Insgesamt	157 037 000	157 037 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

B6-6 0 1 2

Externes Personal (Forschung)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 625 000	39 625 000				

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für externes Personal für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	1 400 000	1 400 000
Nicht kerntechnisches Rahmenprogramm	38 225 000	38 225 000
Insgesamt	39 625 000	39 625 000

KAPITEL B6-6 0 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**B6-6 0 1** (Fortsetzung)

B6-6 0 1 2 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Beitrag zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

B6-6 0 1 3

Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69 438 000	69 438 000				

Mit diesen Mitteln sollen die sonstigen Ausgaben für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Verpflichtungen	Zahlungen
Kerntechnisches Rahmenprogramm	5 300 000	5 300 000
Nicht kerntechnisches Rahmenprogramm	64 138 000	64 138 000
Insgesamt	69 438 000	69 438 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an den nicht kerntechnischen Maßnahmen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 0 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

B6-6 0 1 (Fortsetzung)

B6-6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Unter dieses Kapitel fallen die vorrangigen Themenbereiche der Forschung, bei denen mindestens 15 % der gesamten finanziellen Mittel in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fließen sollen; hinzu kommen die horizontalen Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU.

Ebenfalls eingeplant wird unter diesem Kapitel die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programmen. Für das Jahr 2003 werden 200 Millionen Euro veranschlagt.

B6-6 1 1 **Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
477 800 000	69 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre	
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	477 800 000	69 000 000	140 000 000	130 000 000	138 800 000	
<i>Insgesamt</i>	477 800 000	69 000 000	140 000 000	130 000 000	138 800 000	

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 1 (Fortsetzung)

Dieser Themenschwerpunkt umfasst folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel
Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit	52 %
Bekämpfung schwerer Krankheiten	48 %
Insgesamt	100 %

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

B6-6 1 2

Technologien für die Informationsgesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
806 500 000	195 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	806 500 000	195 000 000	121 000 000	161 000 000	329 500 000	
<i>Insgesamt</i>	806 500 000	195 000 000	121 000 000	161 000 000	329 500 000	

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 2 (Fortsetzung)

Der vorrangige Themenbereich „Technologien für die Informationsgesellschaft“ wird unmittelbar zur Verwirklichung der europäischen politischen Ziele für die Informationsgesellschaft beitragen, die 2000 auf dem Rat von Lissabon und 2001 auf dem Rat von Stockholm vereinbart wurden und sich im Aktionsplan e-Europa widerspiegeln. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und sich für alle Bürger Europas nutzbringend auswirken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

B6-6 1 3

Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
282 700 000	41 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002					
Mittel 2 003	282 700 000	41 500 000	85 000 000	80 000 000	76 200 000
<i>Insgesamt</i>	282 700 000	41 500 000	85 000 000	80 000 000	76 200 000

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissenschaftsbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 3 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

B6-6 1 4

Luft- und Raumfahrt

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
229 400 000	49 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	229 400 000		49 000 000	67 000 000	56 000 000	57 400 000
<i>Insgesamt</i>	229 400 000		49 000 000	67 000 000	56 000 000	57 400 000

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen,
- Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

B6-6 1 5

Lebensmittelqualität und -sicherheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
148 900 000	22 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	148 900 000	22 000 000	45 000 000	40 000 000	41 900 000	
<i>Insgesamt</i>	148 900 000	22 000 000	45 000 000	40 000 000	41 900 000	

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein umweltfreundliches System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel, die den Erwartungen der Verbraucher entsprechen, zur Bewältigung ernährungsbedingter Risiken durch den Einsatz der Biotechnologie sowie zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 6 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
444 500 000	61 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	444 500 000		61 500 000	121 000 000	125 000 000	137 000 000
<i>Insgesamt</i>	444 500 000		61 500 000	121 000 000	125 000 000	137 000 000

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme. Sie sollten es ermöglichen, einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.

Dieser Themenschwerpunkt umfasst folgende Maßnahmen mit der nachstehenden Aufteilung der Mittel:

Bezeichnung	Mittel
Nachhaltige Energiesysteme	38 %
Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	29 %
Globale Veränderungen und Ökosysteme	33 %
<i>Insgesamt</i>	100 %

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 7

Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 000 000	7 400 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	49 000 000		7 400 000	15 000 000	12 000 000	14 600 000
<i>Insgesamt</i>	49 000 000		7 400 000	15 000 000	12 000 000	14 600 000

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 8 *Spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung*

B6-6 1 8 1

Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 000 000	22 130 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	126 000 000		22 130 000	35 300 000	32 200 000	36 370 000
<i>Insgesamt</i>	126 000 000		22 130 000	35 300 000	32 200 000	36 370 000

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die sonstige Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 630 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil der Mittel dient der Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen, wobei nicht nur auf die Folgen der Ausübung der Fischerei zu achten ist, sondern auch auf die sonstiger Aktivitäten (Seeverkehr, Umweltbelastung usw.), die sich auf die Meeresressourcen auswirken.

Ein Teil der Mittel dient der Intensivierung der Forschungstätigkeit im Fischereisektor; es gilt Maßnahmen des Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft zu ergänzen und zu verstärken, vor allem in Bezug auf endogene Faktoren, die die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei erhöhen, die Verbesserung der Qualität der Fänge, die Erhaltung des Gleichgewichts der Fischereiresourcen, bessere Erzeugungsmethoden in der Aquakultur und selektivere Fangmethoden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 8 (Fortsetzung)

B6-6 1 8 2 Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
98 000 000	14 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	98 000 000		14 000 000	30 000 000	26 000 000	28 000 000
<i>Insgesamt</i>	98 000 000		14 000 000	30 000 000	26 000 000	28 000 000

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 8 (Fortsetzung)

B6-6 1 8 3 Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 000 000	10 800 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	65 000 000		10 800 000	20 000 000	17 000 000	17 200 000
<i>Insgesamt</i>	65 000 000		10 800 000	20 000 000	17 000 000	17 200 000

Allgemeines Ziel der internationalen Zusammenarbeit unter dem Rahmenprogramm ist es, zur internationalen Öffnung des Europäischen Forschungsraums beizutragen. Diese spezifischen Maßnahmen betreffen drei Gruppen von Ländern: die Drittstaaten im Mittelmeerraum und auf dem Balkan, Russland und die Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie die Entwicklungsländer. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 9 Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums

B6-6 1 9 1 Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 500 000	9 200 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	61 500 000		9 200 000	19 000 000	16 000 000	17 300 000
<i>Insgesamt</i>	61 500 000		9 200 000	19 000 000	16 000 000	17 300 000

Das Ziel der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich liegt darin, die Programmkoordination und gemeinsame Maßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie zwischen den europäischen Organisationen anzukurbeln und zu unterstützen. Dadurch soll die für eine kohärente Entwicklung der Politik erforderliche gemeinsame Wissensgrundlage geschaffen werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 1 — OPERATIONELLE AUSGABEN — INTEGRATION UND STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 1 9 (Fortsetzung)

B6-6 1 9 2

Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	2 900 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	15 000 000		2 900 000	5 300 000	3 700 000	3 100 000
<i>Insgesamt</i>	15 000 000		2 900 000	5 300 000	3 700 000	3 100 000

Das Ziel der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich liegt darin, die Programmkoordination und gemeinsame Maßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie zwischen den europäischen Organisationen anzukurbeln und zu unterstützen. Dadurch soll die für eine kohärente Entwicklung der Politik erforderliche gemeinsame Wissensgrundlage geschaffen werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — OPERATIONELLE AUSGABEN — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

B6-6 2 1

Forschung und Innovation

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 500 000	12 300 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	72 500 000		12 300 000	25 000 000	17 000 000	18 200 000
<i>Insgesamt</i>	72 500 000		12 300 000	25 000 000	17 000 000	18 200 000

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — OPERATIONELLE AUSGABEN — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 2 2 Humanressourcen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
354 400 000	52 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	354 400 000		52 000 000	110 000 000	95 000 000	97 400 000
<i>Insgesamt</i>	354 400 000		52 000 000	110 000 000	95 000 000	97 400 000

Mit den Tätigkeiten in diesem Bereich soll Folgendes unterstützt werden:

- die Entwicklung einer Fülle von Humanressourcen von Weltrang in allen Regionen der Gemeinschaft durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen unterschiedlichen Sektoren,
- die Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten,
- die Förderung der Attraktivität Europas für Wissenschaftler aus Drittstaaten.

Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial sämtlicher Teile der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — OPERATIONELLE AUSGABEN — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 2 3

Forschungsinfrastrukturen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 800 000	15 200 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	100 800 000		15 200 000	32 000 000	25 000 000	28 600 000
<i>Insgesamt</i>	100 800 000		15 200 000	32 000 000	25 000 000	28 600 000

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetztes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 2 — OPERATIONELLE AUSGABEN — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

B6-6 2 4

Wissenschaft und Gesellschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 200 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	13 200 000		2 000 000	4 000 000	3 500 000	3 700 000
<i>Insgesamt</i>	13 200 000		2 000 000	4 000 000	3 500 000	3 700 000

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen - in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 - die Beiträge der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage III zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — OPERATIONELLE AUSGABEN — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

B6-6 3 1 Vorrangige Themenbereiche der Forschung

B6-6 3 1 1 Kontrollierte Kernfusion

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 200 000	80 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	150 200 000	80 000 000	60 000 000	10 200 000		p.m.
<i>Insgesamt</i>	150 200 000	80 000 000	60 000 000	10 200 000		p.m.

Die Fusionsenergie könnte zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel zu verwirklichen: die Errichtung eines Fusionskraftwerks.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — OPERATIONELLE AUSGABEN — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

B6-6 3 1 (Fortsetzung)

B6-6 3 1 2 Entsorgung radioaktiver Abfälle

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 900 000	2 700 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	17 900 000		2 700 000	6 000 000	4 500 000	4 700 000
<i>Insgesamt</i>	17 900 000		2 700 000	6 000 000	4 500 000	4 700 000

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen, mögliche Wege zur Minderung der Belastungen durch radioaktive Abfälle zu erkunden und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

Teileinzelplan B6

(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — OPERATIONELLE AUSGABEN — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

B6-6 3 1 (Fortsetzung)

B6-6 3 1 3

Strahlenschutz

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	1 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	10 000 000		1 500 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000
<i>Insgesamt</i>	10 000 000		1 500 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, Unsicherheiten in Bezug auf die Gefährdung durch Strahlungsniveaus auszuräumen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist und die an Arbeitsplätzen auftreten. Dies ist weiterhin ein wissenschaftlich und politisch kontroverses Thema, das wichtige Implikationen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B6
(Forschung und technologische Entwicklung)

KAPITEL B6-6 3 — OPERATIONELLE AUSGABEN — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

B6-6 3 2 Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	1 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	10 000 000		1 500 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000
<i>Insgesamt</i>	10 000 000		1 500 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, die Politik der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, damit europäische Kapazitäten in einschlägigen Bereichen, die nicht von den vorrangigen Themenbereichen erfasst werden, auf hohem Niveau gewahrt werden, und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

*TEILEINZELPLAN B7***AUSSENPOLITISCHE MASSNAHMEN**

Alle unter die operationellen Mittel fallenden Verträge für externes Personal sind von einem Referat für die Verwaltung und Überwachung der externe Verträge unter der Verantwortung des für Haushaltsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds zu zentralisieren und zu harmonisieren.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE						
B7-0 1	INSTRUMENT SAPARD — HERANFÜHRUNGSPHASE						
B7-0 1 0	Landwirtschaft						
	Getrennte Mittel	560 000 000	438 900 000	545 000 000	360 000 000	539 650 000,—	30 491 677,—
B7-0 1 0 A	Landwirtschaft — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	10 000 000	10 000 000	350 000,—	36 748,85
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	564 000 000	442 900 000	555 000 000	370 000 000	540 000 000,—	30 528 425,85
	KAPITEL B7-0 1 INSGESAMT	564 000 000	442 900 000	555 000 000	370 000 000	540 000 000,—	30 528 425,85
B7-0 2	STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA)						
B7-0 2 0	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt						
	Getrennte Mittel	1 117 500 000	700 000 000	1 089 200 000	690 000 000	1 067 951 762,—	202 149 318,02
B7-0 2 0 A	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	11 500 000	17 500 000	19 800 000	14 400 000	11 989 526,—	1 113 307,40
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 129 000 000	717 500 000	1 109 000 000	704 400 000	1 079 941 288,—	203 262 625,42
	KAPITEL B7-0 2 INSGESAMT	1 129 000 000	717 500 000	1 109 000 000	704 400 000	1 079 941 288,—	203 262 625,42
B7-0 3	INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE						
B7-0 3 0	Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas						
	Getrennte Mittel	1 474 000 000	1 355 000 000	1 440 397 000	1 261 970 000	1 402 101 753,—	1 014 819 860,51
B7-0 3 0 A	Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	52 500 000	38 000 000	53 073 000	42 030 000	43 808 247,—	14 388 616,—

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0 3 1	Grenzübergreifende Zusammenarbeit						
B7-0 3 1 0	Grenzübergreifende Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	151 000 000	140 000 000	151 000 000	203 400 000	151 000 000,—	120 649 043,26
B7-0 3 1 1	Zusammenarbeit in der Ostseeregion						
	Getrennte Mittel	12 000 000	9 000 000	12 000 000	6 100 000	12 000 000,—	800 000,—
	Artikel B7-0 3 1 insgesamt	163 000 000	149 000 000	163 000 000	209 500 000	163 000 000,—	121 449 043,26
B7-0 3 2	Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern mit einem Assoziationsvertrag im Rahmen von Euratom						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 500 000	3 530 000	3 150 000		1 542 544,75
B7-0 3 3	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung						
B7-0 3 3 0	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	2 500 000	2 500 000				
B7-0 3 3 1	Beitrag von Phare für die Europäische Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen des Titels 3						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	4 000 000	4 000 000	7 560 000,—	7 560 000,—
	Artikel B7-0 3 3 insgesamt	3 500 000	3 500 000	4 000 000	4 000 000	7 560 000,—	7 560 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 693 000 000	1 547 000 000	1 664 000 000	1 520 650 000	1 616 470 000,—	1 159 760 064,52
	KAPITEL B7-0 3 INSGESAMT	1 693 000 000	1 547 000 000	1 664 000 000	1 520 650 000	1 616 470 000,—	1 159 760 064,52
B7-0 4	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA)						
B7-0 4 0	Heranführungsstrategie für Malta						
	Getrennte Mittel	12 680 000	8 500 000	9 248 000	9 820 000	7 500 000,—	1 530 680,—

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0 4 0 A	Heranführungsstrategie für Malta — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	320 000	150 000	252 000	180 000		
B7-0 4 1	Heranführungsstrategie für Zypern						
	Getrennte Mittel	11 500 000	10 800 000	11 194 000	10 252 000	11 500 000,—	1 000 000,—
B7-0 4 1 A	Heranführungsstrategie für Zypern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	500 000	175 000	306 000	180 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	25 000 000	19 625 000	21 000 000	20 432 000	19 000 000,—	2 530 680,—
	KAPITEL B7-0 4 INSGESAMT	25 000 000	19 625 000	21 000 000	20 432 000	19 000 000,—	2 530 680,—
B7-0 5	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI)						
B7-0 5 0	Heranführungsstrategie für die Tür- kei						
	Getrennte Mittel	144 000 000	35 000 000	p.m.	p.m.		
B7-0 5 0 A	Heranführungsstrategie für die Tür- kei — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	149 000 000	40 000 000	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-0 5 INSGESAMT	149 000 000	40 000 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-0 9	SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION — BEWERBERLÄNDER, ÜBER DEREN BEITRITT VERHANDELT WIRD						
B7-0 9 0	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	129 000 000	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	129 000 000	p.m.		
	KAPITEL B7-0 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	129 000 000	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 560 000 000	2 767 025 000	3 478 000 000	2 615 482 000	3 255 411 288,—	1 396 081 795,79
	Titel B7-0 insgesamt	3 560 000 000	2 767 025 000	3 478 000 000	2 615 482 000	3 255 411 288,—	1 396 081 795,79
B7-1	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS						
B7-1 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARI-BIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS						
B7-1 0 0	Programmierbare Hilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 1	Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 2	Stabex						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 3	Sysmin						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 4	Risikokapital						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 5	Zinsvergütungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-1 0 6	Soforthilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 0 7	Flüchtlingshilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-1 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIER- TEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN						
B7-1 1 0	Programmierbare Hilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 1	Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 2	Stabex						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 3	Sysmin						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 4	Risikokapital						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 5	Zinsvergütungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-1 1 6	Soforthilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-1 1 7	Flüchtlingshilfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL B7-1 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Titel B7-1 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B7-2	NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE						
B7-2 0	NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN						
B7-2 0 0	<i>Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse</i>						
	Getrennte Mittel	123 970 000	120 000 000	151 125 000	120 000 000	150 848 469,81	160 000 000,—
B7-2 0 1	<i>Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung</i>						
	Getrennte Mittel	288 500 000	312 000 000	291 572 000	290 010 000	290 625 486,53	312 051 742,61
B7-2 0 1 A	<i>Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben</i>						
	Getrennte Mittel	13 167 000	14 850 000	12 303 000	10 800 000	10 219 473,—	4 895 254,35
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	425 637 000	446 850 000	455 000 000	420 810 000	451 693 429,34	476 946 996,96
	KAPITEL B7-2 0 INSGESAMT	425 637 000	446 850 000	455 000 000	420 810 000	451 693 429,34	476 946 996,96

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-2 1	HUMANITÄRE HILFE						
B7-2 1 0	<i>Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern</i>						
	Getrennte Mittel	426 400 000	426 400 000	425 745 000	425 745 000	510 188 425,21	551 807 122,04
B7-2 1 0 A	<i>Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben</i>						
	Getrennte Mittel	7 290 000	7 290 000	8 100 000	8 100 000	4 800 000,—	2 100 357,64
B7-2 1 9	<i>Operationelle Unterstützung und Verhütung von Katastrophen</i>						
	Getrennte Mittel	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000,—	7 171 918,64
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	441 690 000	441 690 000	441 845 000	441 845 000	522 988 425,21	561 079 398,32
	KAPITEL B7-2 1 INSGESAMT	441 690 000	441 690 000	441 845 000	441 845 000	522 988 425,21	561 079 398,32
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	867 327 000	888 540 000	896 845 000	862 655 000	974 681 854,55	1 038 026 395,28
	Titel B7-2 insgesamt	867 327 000	888 540 000	896 845 000	862 655 000	974 681 854,55	1 038 026 395,28
B7-3	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA						
B7-3 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN						
B7-3 0 0	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien</i>						
	Getrennte Mittel	277 000 000	255 000 000	257 800 000	260 250 000	233 607 586,—	278 769 401,11
B7-3 0 0 A	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben</i>						
	Getrennte Mittel	24 000 000	33 638 000	23 150 000	20 000 000	19 197 995,—	361 283,58

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 0 1	Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien						
	Getrennte Mittel	88 000 000	53 000 000	80 000 000	59 000 000	86 145 582,—	32 054 956,97
B7-3 0 2	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens						
	Getrennte Mittel	23 000 000	20 900 000	12 145 000	21 635 000	3 097 371,—	17 124 827,87
B7-3 0 2 A	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	1 305 000	675 000		
B7-3 0 3	Rehabilitations- und Wiederaufbau- maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien						
	Getrennte Mittel	p.m.	10 800 000	4 000 000	13 000 000	15 000 000,—	4 136 475,49
B7-3 0 4	Rehabilitations- und Wiederaufbau- hilfe für Osttimor						
	Getrennte Mittel	25 500 000	28 000 000	28 010 000	14 335 000	27 380 000,—	29 900 000,—
B7-3 0 4 A	Rehabilitations- und Wiederaufbau- hilfe für Osttimor — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 215 000	90 000	1 215 000	1 000 000,—	
B7-3 0 5	Rehabilitations- und Wiederaufbau- hilfe für Afghanistan						
	Getrennte Mittel	124 000 000	80 000 000	151 500 000	75 000 000	22 110 000,—	20 698 500,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	562 500 000	482 753 000	558 000 000	465 110 000	407 538 534,—	383 045 445,02
	KAPITEL B7-3 0 INSGESAMT	562 500 000	482 753 000	558 000 000	465 110 000	407 538 534,—	383 045 445,02
B7-3 1	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA						
B7-3 1 0	Finanzielle und technische Zusammen- arbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika						
	Getrennte Mittel	209 000 000	154 000 000	160 351 500	181 085 000	125 592 500,—	100 159 442,87
B7-3 1 0 A	Finanzielle und technische Zusammen- arbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	16 920 000	20 700 000	30 920 000	17 000 000	8 916 286,—	209 220,26

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 1 1	Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika						
	Getrennte Mittel	80 922 000	45 000 000	79 500 000	44 496 000	97 013 000,—	25 958 125,97
B7-3 1 2	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas						
	Getrennte Mittel	10 550 000	16 120 000	4 300 000	12 000 000		8 101 281,60
B7-3 1 2 A	Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	450 000	300 000	200 000	100 000		
B7-3 1 3	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika						
	Getrennte Mittel	18 078 000	65 000 000	67 214 000	59 421 650	67 966 000,—	16 547 146,79
B7-3 1 3 A	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 080 000	3 150 000	4 186 000	4 263 350	700 000,—	172 589,27
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	337 000 000	304 270 000	346 671 500	318 366 000	300 187 786,—	151 147 806,76
	KAPITEL B7-3 1 INSGESAMT	337 000 000	304 270 000	346 671 500	318 366 000	300 187 786,—	151 147 806,76
B7-3 2	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS						
B7-3 2 0	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)						
	Getrennte Mittel	125 500 000	151 200 000	123 089 000	146 769 000	121 100 000,—	99 329 492,64

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-3 2 0 A	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	1 701 000	1 701 000	124 496,—	152 158,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	127 000 000	152 700 000	124 790 000	148 470 000	121 224 496,—	99 481 650,86
	KAPITEL B7-3 2 INSGESAMT	127 000 000	152 700 000	124 790 000	148 470 000	121 224 496,—	99 481 650,86
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 026 500 000	939 723 000	1 029 461 500	931 946 000	828 950 816,—	633 674 902,64
	Titel B7-3 insgesamt	1 026 500 000	939 723 000	1 029 461 500	931 946 000	828 950 816,—	633 674 902,64
B7-4	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN						
B7-4 0	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM						
B7-4 0 1	Finanzprotokolle mit Malta und Zypern						
B7-4 0 1 0	Erste, zweite und dritte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern						
	Getrennte Mittel	p.m.	624 000	—	1 000 000		1 489 574,34
B7-4 0 1 1	Vierte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern						
	Getrennte Mittel	—	5 000 000	—	5 000 000		3 102 803,30
	Artikel B7-4 0 1 insgesamt	p.m.	5 624 000	—	6 000 000		4 592 377,64
B7-4 0 3	Zusammenarbeit mit der Türkei						
B7-4 0 3 2	Sonderhilfe für die Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	400 000 ⁽³⁾		116 345,—

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 0 3 4	Finanzielle Unterstützung für die Türkei Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	440 000		366 886,38
B7-4 0 3 5	Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei Getrennte Mittel	—	3 000 000	p.m.	2 000 000		
B7-4 0 3 6	Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei Getrennte Mittel	p.m.	15 000 000	45 000 000	15 000 000 ⁽⁴⁾	47 000 000,—	
	Artikel B7-4 0 3 insgesamt	p.m.	18 000 000	45 000 000	17 840 000	47 000 000,—	483 231,38
B7-4 0 5	Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum						
B7-4 0 5 0	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum Getrennte Mittel	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000		4 219 071,78
B7-4 0 5 1	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum Getrennte Mittel	p.m.	60 000 000	p.m.	75 000 000		54 743 369,78
	Artikel B7-4 0 5 insgesamt	p.m.	65 000 000	p.m.	80 000 000		58 962 441,56
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	88 624 000	45 000 000	103 840 000	47 000 000,—	64 038 050,58
	KAPITEL B7-4 0 INSGESAMT	p.m.	88 624 000	45 000 000	103 840 000	47 000 000,—	64 038 050,58
B7-4 1	MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)						
B7-4 1 0	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) Getrennte Mittel	594 470 000	445 000 000	688 320 000	438 000 000	710 595 529,—	393 984 076,46

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 1 0 A	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern) — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	20 900 000	50 000 000	27 250 000	50 000 000	46 759 097,—	10 394 877,35
B7-4 1 1	Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer						
	Getrennte Mittel	25 000 000	25 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	640 370 000	520 000 000	715 570 000	488 000 000	757 354 626,—	404 378 953,81
	KAPITEL B7-4 1 INSGESAMT	640 370 000	520 000 000	715 570 000	488 000 000	757 354 626,—	404 378 953,81
B7-4 2	AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN						
B7-4 2 0	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO						
	Getrennte Mittel	47 750 000	31 000 000	45 950 000	22 700 000	42 950 000,—	47 587 345,92
B7-4 2 0 A	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	1 800 000	1 500 000	100 000,—	
B7-4 2 1	Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)						
	Getrennte Mittel	57 750 000	60 500 000	45 000 000	47 500 000	57 250 000,—	54 387 500,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	105 500 000	92 000 000	92 750 000	71 700 000	100 300 000,—	101 974 845,92
	KAPITEL B7-4 2 INSGESAMT	105 500 000	92 000 000	92 750 000	71 700 000	100 300 000,—	101 974 845,92

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-4 3	SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN						
B7-4 3 1	Rehabilitations- und Wiederaufbau- maßnahmen zugunsten der Entwick- lungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten						
	Getrennte Mittel	p.m.	17 000 000	p.m.	12 000 000	4 482 013,—	7 781 062,72
B7-4 3 2	Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten						
	Getrennte Mittel	7 550 000	2 550 000	7 550 000	2 550 000		
B7-4 3 2 A	Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten — Verwaltungsaus- gaben						
	Getrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	8 000 000	20 000 000	8 000 000	15 000 000	4 482 013,—	7 781 062,72
	KAPITEL B7-4 3 INSGESAMT	8 000 000	20 000 000	8 000 000	15 000 000	4 482 013,—	7 781 062,72
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	753 870 000	720 624 000	861 320 000	678 540 000	909 136 639,—	578 172 913,03
	Titel B7-4 insgesamt	753 870 000	720 624 000	861 320 000	678 540 000	909 136 639,—	578 172 913,03
B7-5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTE- UROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKAN- LÄNDERN						
B7-5 1	EUROPÄISCHE BANK FÜR WIE- DERAUFBAU UND ENTWICK- LUNG — KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT						
B7-5 1 0	Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital						
	Getrennte Mittel	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000		7 425 000,—

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5 1 1	Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000		7 425 000,—
	KAPITEL B7-5 1 INSGESAMT	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000		7 425 000,—
B7-5 2	UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN						
B7-5 2 0	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien						
	Getrennte Mittel	306 470 000	304 500 000	289 710 000	364 820 000	291 280 000,—	288 260 965,04
B7-5 2 0 A	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	23 700 000	25 300 000	18 990 000	24 300 000	12 230 000,—	6 141 363,67
B7-5 2 1	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit						
B7-5 2 1 0	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich						
	Getrennte Mittel	35 000 000	33 100 000	23 000 000	26 600 000	23 000 000,—	26 077 592,74
B7-5 2 1 1	Zusammenarbeit in der Ostseeregion						
	Getrennte Mittel	8 000 000	7 500 000	8 000 000	7 000 000	6 000 000,—	
	Artikel B7-5 2 1 insgesamt	43 000 000	40 600 000	31 000 000	33 600 000	29 000 000,—	26 077 592,74
B7-5 2 2	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien						
	Getrennte Mittel	p.m.	8 500 000	p.m.	10 000 000		4 821 100,10
B7-5 2 4	Unterstützung im Nuklearbereich						
	Getrennte Mittel	85 000 000	87 000 000	85 200 000	61 000 000	51 199 584,—	37 112 819,75
B7-5 2 5	Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors						
	Getrennte Mittel	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5 2 8	Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien						
	Getrennte Mittel	24 200 000	24 200 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000,—	13 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	507 370 000	515 100 000	473 900 000	542 720 000	447 709 584,—	415 413 841,30
	KAPITEL B7-5 2 INSGESAMT	507 370 000	515 100 000	473 900 000	542 720 000	447 709 584,—	415 413 841,30
B7-5 3	ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER						
B7-5 3 4	Abschluss der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit						
	Getrennte Mittel	—	—	—	p.m.		309 868,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	—	—	—	p.m.		309 868,—
	KAPITEL B7-5 3 INSGESAMT	—	—	—	p.m.		309 868,—
B7-5 4	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN						
B7-5 4 1	Unterstützung der westlichen Balkanländer						
	Getrennte Mittel	257 500 000	280 000 000	206 400 000	251 680 000	303 930 000,—	230 345 102,22
B7-5 4 1 A	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	17 060 000	20 000 000	19 600 000	20 000 000	8 002 000,—	4 699 391,15
B7-5 4 2	Unterstützung für die Bundesrepublik Jugoslawien						
	Getrennte Mittel	255 000 000	250 000 000	234 000 000	230 000 000	205 000 000,—	135 499 999,47
B7-5 4 6	Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo						
	Getrennte Mittel	50 000 000	120 000 000	180 000 000	145 000 000	160 490 056,—	390 990 055,18

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-5 4 7	Zivile Übergangsverwaltungen						
	Getrennte Mittel	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	24 509 944,—	23 984 447,—
B7-5 4 8	Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht von einer Heranführungsstrategie betroffen sind						
	Getrennte Mittel	80 000 000	80 000 000	100 000 000	110 000 000	120 000 000,—	75 045 856,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	684 560 000	775 000 000	765 000 000	781 680 000	821 932 000,—	860 564 851,52
	KAPITEL B7-5 4 INSGESAMT	684 560 000	775 000 000	765 000 000	781 680 000	821 932 000,—	860 564 851,52
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 191 930 000	1 298 538 000	1 238 900 000	1 332 838 000	1 269 641 584,—	1 283 713 560,82
	Titel B7-5 insgesamt	1 191 930 000	1 298 538 000	1 238 900 000	1 332 838 000	1 269 641 584,—	1 283 713 560,82
B7-6	SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN						
B7-6 0	GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHT-REGIERUNGSORGANISATIONEN						
B7-6 0 0	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer						
B7-6 0 0 0	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer						
	Getrennte Mittel	199 900 000	185 000 000	199 900 500	177 000 000	197 177 617,—	161 000 000,—
B7-6 0 0 0 A	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 300 000	2 300 000	1 800 000	1 800 000	65 945,—	172 320,—
B7-6 0 0 2	Dezentralisierte Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	6 000 000	5 030 000	3 200 000	3 000 000	5 059 557,80	3 300 623,79

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 0 0 2 A	Dezentralisierte Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	70 000	100 000	100 000		220 811,83
	Artikel B7-6 0 0 insgesamt	208 200 000	192 400 000	205 000 500	181 900 000	202 303 119,80	164 693 755,62
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	208 200 000	192 400 000	205 000 500	181 900 000	202 303 119,80	164 693 755,62
	KAPITEL B7-6 0 INSGESAMT	208 200 000	192 400 000	205 000 500	181 900 000	202 303 119,80	164 693 755,62
B7-6 1	BILDUNG UND SENSIBILISIE- RUNG IM ENTWICKLUNGS- BEREICH						
B7-6 1 0	Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 816 000	3 757 000	3 573 000	3 184 454,28	2 537 507,49
B7-6 1 0 A	Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungs- ausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	243 000	243 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 000 000	3 816 000	4 000 000	3 816 000	3 184 454,28	2 537 507,49
	KAPITEL B7-6 1 INSGESAMT	4 000 000	3 816 000	4 000 000	3 816 000	3 184 454,28	2 537 507,49
B7-6 2	SEKTORÜBERGREIFENDE MASS- NAHMEN						
B7-6 2 0	Umwelt in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	39 720 000	54 000 000	40 917 000	47 473 000	28 672 834,32	33 899 064,17
B7-6 2 0 A	Umwelt in den Entwicklungsländern, Tropenwälder und Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit —Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 650 000	2 270 000	1 215 000	1 215 000	649 980,—	
B7-6 2 2	Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammen- arbeit						
	Getrennte Mittel	2 500 000	2 500 000	2 038 000	2 018 000	1 750 000,—	1 893 725,05

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 2 3	Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie						
	Getrennte Mittel	3 000 000	3 500 000	5 000 000	3 000 000		
B7-6 2 3 A	Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	500 000	500 000		
B7-6 2 4	Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	—	—	400 000	400 000		2 316 889,20
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	47 870 000	62 270 000	50 070 000	54 606 000	31 072 814,32	38 109 678,42
	KAPITEL B7-6 2 INSGESAMT	47 870 000	62 270 000	50 070 000	54 606 000	31 072 814,32	38 109 678,42
B7-6 3	SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN						
B7-6 3 1	Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen						
B7-6 3 1 0	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit						
	Getrennte Mittel	p.m.	6 000 000	1 601 000	6 503 250	5 176 000,—	2 986 121,27
B7-6 3 1 0 A	Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	3 050 000	3 000 000	1 716 400	1 983 350	884 000,—	50 076,50
B7-6 3 1 1	Bekämpfung arbeitsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	80 350 000	64 220 000	25 270 700	18 080 000	75 221 226,03	4 805 937,42
B7-6 3 1 2	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin						
	Getrennte Mittel	13 950 000	14 000 000	8 069 900	9 141 900	5 472 014,—	3 346 268,62
B7-6 3 1 3	Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	500 000 (²)	3 500 000	3 000 000		

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 3 1 4	Rehabilitations- und Wiederaufbau- maßnahme zugunsten der Entwick- lungsländer, insbesondere der AKP- Staaten						
	Getrennte Mittel	2 000 000	6 000 000	2 000 000	19 000 000		17 899 646,71
B7-6 3 1 5	Hilfe zur Bekämpfung von armuts- bedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwick- lungsländern						
	Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
	Artikel B7-6 3 1 insgesamt	100 350 000	94 720 000	42 158 000	57 708 500	86 753 240,03	29 088 050,52
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	100 350 000	94 720 000	42 158 000	57 708 500	86 753 240,03	29 088 050,52
	KAPITEL B7-6 3 INSGESAMT	100 350 000	94 720 000	42 158 000	57 708 500	86 753 240,03	29 088 050,52
B7-6 5	KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KON- TROLLMASSNAHMEN						
B7-6 5 1	<i>Koordinierung der Entwicklungspoli- tik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnah- men zur Weiterverfolgung und Rech- nungsprüfung</i>						
	Getrennte Mittel	20 600 000	18 265 000	18 180 000	13 235 000	8 124 056,—	7 135 126,12
B7-6 5 1 A	<i>Koordinierung der Entwicklungspoli- tik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnah- men zur Weiterverfolgung und Rech- nungsprüfung — Verwaltungsaus- gaben</i>						
	Getrennte Mittel	2 300 000	1 808 000	1 620 000	1 215 000	1 799 968,—	1 456 298,59
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	22 900 000	20 073 000	19 800 000	14 450 000	9 924 024,—	8 591 424,71
	KAPITEL B7-6 5 INSGESAMT	22 900 000	20 073 000	19 800 000	14 450 000	9 924 024,—	8 591 424,71

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 6	SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN						
B7-6 6 0	Externe Kooperationsmaßnahmen						
B7-6 6 0 0	Externe Kooperationsmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	p.m. (³)	p.m. (⁴)	20 000 000	20 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—
	Artikel B7-6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	20 000 000	20 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—
B7-6 6 1	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen						
	Getrennte Mittel	18 150 000	18 200 000	11 514 000	8 345 800	11 460 000,—	4 069 409,05
B7-6 6 1 A	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	486 000	484 200	540 000,—	2 434,—
B7-6 6 4	Europäische Stiftung für Berufsbildung						
B7-6 6 4 0	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2						
	Getrennte Mittel	9 790 000	9 790 000	8 028 000	8 028 000		
B7-6 6 4 1	Europäische Stiftung für Berufsbildung - Zuschüsse im Rahmen von Titel 3						
	Getrennte Mittel	3 910 000	3 910 000	4 772 000	4 772 000	9 240 000,—	9 240 000,—
	Artikel B7-6 6 4 insgesamt	13 700 000	13 700 000	12 800 000	12 800 000	9 240 000,—	9 240 000,—
B7-6 6 5	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern						
	Getrennte Mittel	16 800 000	16 675 000	16 025 000	16 825 000	15 130 467,78	9 640 000,—
B7-6 6 5 A	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	75 000	225 000	225 000	342 079,65	101 651,96
B7-6 6 7	Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration						
	Getrennte Mittel	20 000 000	14 598 000	12 500 000	15 000 000	1 901 485,69	

(³) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-6 6 8	Zuschuss zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	6 000 000,—	4 275 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	68 650 000	63 548 000	73 550 000	73 680 000	64 614 033,12	47 328 495,01
	KAPITEL B7-6 6 INSGESAMT	68 650 000	63 548 000	73 550 000	73 680 000	64 614 033,12	47 328 495,01
B7-6 7	KRISENEINSÄTZE						
B7-6 7 1	Krisenreaktionsmechanismus						
	Getrennte Mittel	27 500 000	26 000 000	22 750 000	22 750 000	18 944 920,—	6 121 719,98
B7-6 7 1 A	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	2 500 000	2 000 000	2 250 000	2 250 000	1 031 297,—	79 852,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	30 000 000	28 000 000	25 000 000	25 000 000	19 976 217,—	6 201 571,98
	KAPITEL B7-6 7 INSGESAMT	30 000 000	28 000 000	25 000 000	25 000 000	19 976 217,—	6 201 571,98
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	481 970 000	464 827 000	419 578 500	411 160 500	417 827 902,55	296 550 483,75
	Titel B7-6 insgesamt	481 970 000	464 827 000	419 578 500	411 160 500	417 827 902,55	296 550 483,75

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-7	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE						
B7-7 0	ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN						
B7-7 0 1	<i>Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten</i>						
B7-7 0 1 0	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats - Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten						
	Getrennte Mittel	94 000 000	95 500 000	95 400 000	93 040 000	67 825 225,70	33 048 315,49
B7-7 0 1 0 A	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	3 600 000	2 700 000	3 000 000,—	2 350 409,49
	Artikel B7-7 0 1 insgesamt	99 000 000	100 500 000	99 000 000	95 740 000	70 825 225,70	35 398 724,98
B7-7 0 2	Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs						
	Getrennte Mittel	7 000 000	7 000 000	5 000 000	5 000 000	34 892 522,—	16 566 858,92
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	106 000 000	107 500 000	104 000 000	100 740 000	105 717 747,70	51 965 583,90
	KAPITEL B7-7 0 INSGESAMT	106 000 000	107 500 000	104 000 000	100 740 000	105 717 747,70	51 965 583,90
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	106 000 000	107 500 000	104 000 000	100 740 000	105 717 747,70	51 965 583,90
	Titel B7-7 insgesamt	106 000 000	107 500 000	104 000 000	100 740 000	105 717 747,70	51 965 583,90

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8	EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT						
B7-8 0	INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN						
B7-8 0 0	Internationale Fischereiabkommen						
B7-8 0 0 0	Internationale Fischereiabkommen						
	Getrennte Mittel	179 642 450 (⁵)	185 392 450 (⁶)	144 969 000 (¹)	148 321 000 (²)	191 459 818,—	189 262 943,29
B7-8 0 0 0 A	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	1 300 000	1 175 000	700 000	700 000	169 450,—	121 365,82
B7-8 0 0 1	Beiträge zu internationalen Organisations- tionen						
	Getrennte Mittel	2 610 000	2 610 000	2 450 000	2 450 000	1 704 652,89	1 723 407,89
B7-8 0 0 1 A	Beiträge zu internationalen Organisations- tionen — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	656 000	456 000	350 000	350 000	267 770,—	189 229,88
B7-8 0 0 2	Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nicht obligatorische Bei- träge zu internationalen Organisationen						
	Getrennte Mittel	1 468 000	1 468 000	900 000	900 000	695 264,—	666 488,88
	Artikel B7-8 0 0 insgesamt	185 676 450	191 101 450	149 369 000	152 721 000	194 296 954,89	191 963 435,76
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	185 676 450	191 101 450	149 369 000	152 721 000	194 296 954,89	191 963 435,76
	KAPITEL B7-8 0 INSGESAMT	185 676 450	191 101 450	149 369 000	152 721 000	194 296 954,89	191 963 435,76

(⁵) Mittel in Höhe von 6 823 550 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 6 504 550 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(¹) Mittel in Höhe von 43 824 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 43 505 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 1	EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK						
B7-8 1 0	LIFE (Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes						
	Getrennte Mittel	9 620 000	5 000 000	6 522 300	6 342 300	2 467 857,53	2 220 041,62
B7-8 1 0 A	LIFE (Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	380 000	380 000	380 700	380 700	214 975,—	143 882,—
B7-8 1 1	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	6 000 000	6 900 000	5 700 000 (³)	5 400 000 (⁴)	5 526 390,40	6 133 374,09
B7-8 1 1 A	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungs- ausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	900 000	900 000	895 629,80	318 782,56
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	16 000 000	12 780 000	13 503 000	13 023 000	9 104 852,73	8 816 080,27
	KAPITEL B7-8 1 INSGESAMT	16 000 000	12 780 000	13 503 000	13 023 000	9 104 852,73	8 816 080,27
B7-8 2	FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISA- TIONEN						
B7-8 2 0	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)						
	Getrennte Mittel	400 000	400 000	405 000	405 000	255 000,—	255 000,—

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 240 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 2 1	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft						
B7-8 2 1 0	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft						
	Getrennte Mittel	4 820 000 (¹)	4 820 000 (²)	5 437 000	5 437 000	4 511 520,76	4 511 520,76
B7-8 2 1 1	Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren						
	Getrennte Mittel	1 745 000 (³)	1 745 000 (⁴)				
	Artikel B7-8 2 1 insgesamt	6 565 000	6 565 000	5 437 000	5 437 000	4 511 520,76	4 511 520,76
B7-8 2 2	Finanzielle Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien durch die EG						
	Getrennte Mittel	200 000	200 000	200 000	200 000	181 597,84	89 175,20
B7-8 2 3	Finanzieller Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur internationalen Anti-Doping-Agentur						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m. (⁵)	p.m. (⁶)		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	7 165 000	7 165 000	6 042 000	6 042 000	4 948 118,60	4 855 695,96
	KAPITEL B7-8 2 INSGESAMT	7 165 000	7 165 000	6 042 000	6 042 000	4 948 118,60	4 855 695,96

(¹) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁵) Mittel in Höhe von 2 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁶) Mittel in Höhe von 2 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 3	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG						
B7-8 3 0	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung						
	Getrennte Mittel	2 600 000	3 000 000	2 700 000	2 640 000	2 349 721,76	2 452 061,75
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 600 000	3 000 000	2 700 000	2 640 000	2 349 721,76	2 452 061,75
	KAPITEL B7-8 3 INSGESAMT	2 600 000	3 000 000	2 700 000	2 640 000	2 349 721,76	2 452 061,75
B7-8 4	EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRS- UND DER ENERGIEPOLITIK						
B7-8 4 1	Programm „Intelligente Energie für Europa“: externer Teil — Coopener						
	Getrennte Mittel	p.m. (¹)	p.m. (²)				
B7-8 4 1 A	Programm „Intelligente Energie für Europa“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m. (³)	p.m. (⁴)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL B7-8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
B7-8 5	AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK						
B7-8 5 0	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten						
	Getrennte Mittel	8 550 000	8 061 000	7 550 000	7 650 000	6 289 540,85	4 942 658,06

(¹) Mittel in Höhe von 1 970 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(²) Mittel in Höhe von 490 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(³) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

(⁴) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 5 0 A	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	450 000	537 000	450 000	450 000	498 693,79	401 978,35
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	9 000 000	8 598 000	8 000 000	8 100 000	6 788 234,64	5 344 636,41
	KAPITEL B7-8 5 INSGESAMT	9 000 000	8 598 000	8 000 000	8 100 000	6 788 234,64	5 344 636,41
B7-8 6	EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION						
B7-8 6 0	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms						
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	1 455 700	1 805 700	1 326 233,50	1 275 806,02
B7-8 6 0 A	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	30 000	51 300	51 300		11 054,20
B7-8 6 1	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)						
	Getrennte Mittel	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	730 000	1 507 000	1 857 000	1 326 233,50	1 286 860,22
	KAPITEL B7-8 6 INSGESAMT	p.m.	730 000	1 507 000	1 857 000	1 326 233,50	1 286 860,22

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-8 7	FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN						
B7-8 7 1	Hilfe für die Erzeuger aus den AKP-Staaten						
B7-8 7 1 0	Hilfe für die Bananen-Erzeuger aus den AKP-Staaten						
	Getrennte Mittel	40 000 000	40 000 000	44 000 000	39 800 000	43 500 000,—	16 861 368,35
B7-8 7 1 2	Hilfe für die traditionellen AKP-Erzeuger von Rum in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel B7-8 7 1 insgesamt	40 000 000	40 000 000	44 000 000	39 800 000	43 500 000,—	16 861 368,35
B7-8 7 2	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	p.m.	15 000 000	p.m.	15 150 000		967 325,59
B7-8 7 2 A	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	255 000	p.m.	1 350 000	1 500 000,—	1 326 373,56
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	40 000 000	55 255 000	44 000 000	56 300 000	45 000 000,—	19 155 067,50
	KAPITEL B7-8 7 INSGESAMT	40 000 000	55 255 000	44 000 000	56 300 000	45 000 000,—	19 155 067,50
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	260 441 450	278 629 450	225 121 000	240 683 000	263 814 116,12	233 873 837,87
	Titel B7-8 insgesamt	260 441 450	278 629 450	225 121 000	240 683 000	263 814 116,12	233 873 837,87

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B7-9	RESERVE						
B7-9 1	SOFORTHILFERESERVE						
B7-9 1 0	Soforthilfereserve						
	Getrennte Mittel	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
	KAPITEL B7-9 1 INSGESAMT	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
B7-9 6	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN — RUBRIK 4						
B7-9 6 0	Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4						
	Getrennte Mittel	4 403 000	5 228 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	4 403 000	5 228 000				
	KAPITEL B7-9 6 INSGESAMT	4 403 000	5 228 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	221 403 000	222 228 000	213 000 000	213 000 000		
	Titel B7-9 insgesamt	221 403 000	222 228 000	213 000 000	213 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	8 469 441 450	7 687 634 450	8 466 226 000	7 387 044 500	8 025 181 947,92	5 512 059 473,08
	Teileinzelplan B7 insgesamt	8 469 441 450	7 687 634 450	8 466 226 000	7 387 044 500	8 025 181 947,92	5 512 059 473,08

TITEL B7-0
HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE

KAPITEL B7-0 1 — INSTRUMENT SAPARD — HERANFÜHRUNGSPHASE

B7-0 1 0

Landwirtschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
560 000 000	438 900 000	545 000 000	360 000 000	539 650 000,—	30 491 677,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 038 058 000	360 000 000	138 408 000	539 650 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	545 000 000		300 492 000		244 508 000	
Mittel 2 003	560 000 000				410 492 000	149 508 000
<i>Insgesamt</i>	2 143 058 000	360 000 000	438 900 000	539 650 000	655 000 000	149 508 000

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern in der Heranführungsphase bestimmt.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind außerdem bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 1 — INSTRUMENT SAPARD — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 1 0 A **Landwirtschaft — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	4 000 000	10 000 000	10 000 000	350 000,—	36 748,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	313 251	313 251					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	10 000 000	9 686 749	313 251				
Mittel 2 003	4 000 000		3 686 749	313 251			
<i>Insgesamt</i>	14 313 251	10 000 000	4 000 000	313 251			

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Vorabstudien, Austauschbesuche, Evaluationen und Kontrollen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, decken.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-0 2 — STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA)

B7-0 2 0

Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 117 500 000	700 000 000	1 089 200 000	690 000 000	1 067 951 762,—	202 149 318,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 909 562 251	580 000 000	570 000 000	360 000 000	320 000 000	79 562 251
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 089 200 000	110 000 000	10 000 000	320 000 000	220 000 000	429 200 000
Mittel 2 003	1 117 500 000		120 000 000	120 000 000	240 000 000	637 500 000
<i>Insgesamt</i>	4 116 262 251	690 000 000	700 000 000	800 000 000	780 000 000	1 146 262 251

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfen des strukturpolitischen Instrumentes zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) bestimmt. ISPA unterstützt folgende Länder im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. ISPA hilft diesen Ländern dabei, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Umwelt und Verkehr übernehmen zu können.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 2 — STRUKTURPOLITISCHES INSTRUMENT ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BEITRITT (ISPA) (Fortsetzung)

B7-0 2 0 A Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 500 000	17 500 000	19 800 000	14 400 000	11 989 526,—	1 113 307,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 105 134	9 000 000	7 705 134	5 400 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	19 800 000	5 400 000	5 400 000	9 000 000		
Mittel 2 003	11 500 000		4 394 866	7 105 134		
<i>Insgesamt</i>	53 405 134	14 400 000	17 500 000	21 505 134		

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Kapitels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE

B7-0 3 0

Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 474 000 000	1 355 000 000	1 440 397 000	1 261 970 000	1 402 101 753,—	1 014 819 860,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 230 070 240	1 045 910 450	773 800 750	705 179 520	705 179 520		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	1 440 397 000	216 059 550	360 099 250	360 099 250	288 079 400	216 059 550	
Mittel 2 003	1 474 000 000		221 100 000	368 500 000	36 850 000	847 550 000	
<i>Insgesamt</i>	6 144 467 240	1 261 970 000	1 355 000 000	1 433 778 770	1 030 108 920	1 063 609 550	

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder im Hinblick auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

- „Institution building“ mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitragswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms kommen in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaften festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gemacht wurden.

Für den Zeitraum 2000-2006 sind rund 30 % der Phare-Mittelausstattung für die erste Priorität „Aufbau von Institutionen“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 3 0 (Fortsetzung)

In dem Maße, in dem den Prioritäten des institutionellen Aufbaus und den entsprechenden Investitionen für die Durchführung aller in den Aktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen Genüge getan wurde, können 2003 die Interventionen auf die Investitionen im Bereich wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt ausgerichtet werden, um den Übergang zu den Strukturfonds anlässlich des Beitritts zu erleichtern.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen“ des Rates, unterstützen.

Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien, und außerdem der Abschluss und die Durchführung der Darlehensverträge ermöglicht werden. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen auch die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen sollte Gender-Mainstreaming durchgeführt werden. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 139.

Zusatzprotokolle zu Europa-Abkommen (Artikel 300 und 310), die die Öffnung der Programme der Gemeinschaft für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder vorsehen.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 2698/90 des Rates vom 17. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 1) (Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Deutsche Demokratische Republik).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3800/91 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 357 vom 28.12.1991, S. 10) (Albanien, Estland, Lettland, Litauen, ohne Deutsche Demokratische Republik).

Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 des Rates vom 7. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Slowenien (ABl. L 227 vom 11.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 162 vom 3.7.1993, S. 1) (Tschechische Republik, Slowakische Republik).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)**B7-0 3 0 (Fortsetzung)**

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Europa-Abkommen vom 21. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Beschlüsse 2002/83/EG, 2002/85/EG, 2002/86/EG, 2002/87/EG, 2002/88/EG, 2002/89/EG, 2002/91/EG, 2002/92/EG, 2002/93/EG und 2002/94/EG des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der jeweiligen Beitrittspartnerschaften mit der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Ungarn, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Slowenischen Republik (ABl. L 44 vom 14.2.2002).

B7-0 3 0 A**Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 500 000	38 000 000	53 073 000	42 030 000	43 808 247,—	14 388 616,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	76 672 087	34 069 050	16 856 750	12 873 144	12 873 143		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	53 073 000	7 960 950	13 268 250	13 268 250	10 614 600	7 960 950	
Mittel 2 003	52 500 000		7 875 000	13 125 000	13 125 000	18 375 000	
<i>Insgesamt</i>	182 245 087	42 030 000	38 000 000	39 266 394	36 612 743	26 335 950	

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor den Büros für technische Hilfe übertragen waren, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 3 0 A (Fortsetzung)

- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 400 000 Euro begrenzt sind. Diese Schätzung basiert auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den inzwischen abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben von Artikel B7-0 3 1.

B7-0 3 1

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß den Ergebnissen des in der Verordnung für die Strukturfonds vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit dienen diese Mittel der Finanzierung von Strukturmaßnahmen in den Regionen der Länder Mittel- und Osteuropas, die eine gemeinsame Grenze mit der Europäischen Union haben, einschließlich der Phare-begünstigten Mitgliedstaaten des Ostseerates. Für letztere Länder dienen diese Mittel im Rahmen der flexiblen Anwendung und Harmonisierung des gemeinsamen Ansatzes von Interreg, Phare und Tacis insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung der künftigen Beziehungen und einer lokalen, regionalen und NRO-Zusammenarbeit im Ostseeraum. Grenzregionen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas, bei denen es sich um Beitrittskandidaten handelt, werden ebenfalls einbezogen. Die zu finanzierenden Projekte schließen auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ein.

Diese Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms werden im Einklang mit den Strukturpolitiken, insbesondere gemäß den Regeln von Interreg (Gemeinschaftsinitiative für Grenzgebiete), durchgeführt. Sie basieren auf gemeinsamen grenzübergreifenden Programmen, die von den gemeinsamen Programmplanungs- und Überwachungsstrukturen ausgearbeitet werden.

Diese Mittel sollen mindestens im Verhältnis von zwei Drittel für die Grenzregionen der Beitrittsstaaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und maximal ein Drittel für die anderen Grenzregionen zugeteilt werden. 10 % der Mittel sind — unter Beachtung der Aufteilung — für kleine gemeinsame Vorhaben bestimmt, über die auf lokaler Ebene zu beschließen ist.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)**B7-0 3 1 (Fortsetzung)**

B7-0 3 1 0 Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 000 000	140 000 000	151 000 000	203 400 000	151 000 000,—	120 649 043,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	403 507 991	180 750 000	79 600 000	71 578 996	71 578 995	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	151 000 000	22 650 000	37 750 000	37 750 000	30 200 000	22 650 000
Mittel 2 003	151 000 000		22 650 000	37 750 000	37 750 000	52 850 000
<i>Insgesamt</i>	705 507 991	203 400 000	140 000 000	147 078 996	139 528 995	75 500 000

Diese Mittel werden mindestens zu zwei Dritteln für die Grenzregionen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und maximal zu einem Drittel für die anderen Grenzregionen zugeteilt. Unbeschadet dieser Aufteilung sind 10 % dieser Mittel für kleine gemeinsame Vorhaben bestimmt, über die auf lokaler Ebene zu beschließen ist.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Interreg-Mitteln für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 3 1 (Fortsetzung)

B7-0 3 1 1 Zusammenarbeit in der Ostseeregion

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	9 000 000	12 000 000	6 100 000	12 000 000,—	800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 200 000	4 300 000	4 200 000	3 350 000	3 350 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	12 000 000	1 800 000	3 000 000	3 000 000	2 400 000	1 800 000
Mittel 2 003	12 000 000		1 800 000	3 000 000	3 000 000	4 200 000
<i>Insgesamt</i>	39 200 000	6 100 000	9 000 000	9 350 000	8 750 000	6 000 000

Mit den Mitteln dieses Artikels werden aus Gründen der Flexibilität und Harmonisierung des gemeinsamen Vorgehens im Rahmen der Programme Interreg, Phare und Tacis gezielte Aktionen zugunsten der Beitrittsländer der Ostseeregion sowie deren Vorbereitung auf den Beitritt finanziert.

Insbesondere soll dadurch die künftige Entwicklung der Beziehungen und der lokalen, regionalen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit in der Ostseeregion unterstützt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei lokalen Initiativen, die auf die Verbesserung der Umweltbedingungen und die Entwicklung der Humanressourcen abzielen und die Wirtschaftsentwicklung in dieser Region unterstützen. Die Mittel sollen für kleine lokale und regionale Vorhaben eingesetzt werden. Der Gemischte Ausschuss für die Ostseeregion wird eng in die Beschlussfassung über die aus diesen Mitteln finanzierten Vorhaben einbezogen.

Mit diesen Mitteln sollen die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Santa Maria da Feira) vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere die Nummer 76 und der dort genannte Aktionsplan „für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003“ gefördert werden.

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 3 2 Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern mit einem Assoziationsvertrag im Rahmen von Euratom

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	3 530 000	3 150 000		1 542 544,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 336 992	1 336 992	1 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	3 530 000	1 813 008	500 000	1 200 000	16 992		
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	5 866 992	3 150 000	1 500 000	1 200 000	16 992		

Die Maßnahmen sollen durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern und durch Projekte der technischen Hilfe einen wirklichen Transfer der Errungenschaften des in der Gemeinschaft verfolgten Sicherheitskonzepts zugunsten dieser Länder begünstigen, um ihnen zu helfen, das Sicherheitsniveau ihrer Kernanlagen auf das in der Gemeinschaft herrschende Niveau zu heben und eine echte Sicherheitskultur zu entwickeln.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus den Entschlüssen und dem Beschluss 1999/819/Euratom, die nachstehend aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die unter diesem Artikel ausgewiesenen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission im Rahmen der ihr besonders durch Artikel 101 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle (ABl. C 158 vom 25.6.1992, S. 3).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie (ABl. C 172 vom 8.7.1992, S. 2).

Beschluss 1999/819/Euratom der Kommission vom 16. November 1999 über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)

B7-0 3 3 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung

B7-0 3 3 0 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	2 500 000		2 500 000			
<i>Insgesamt</i>	2 500 000		2 500 000			

Vormals Artikel B7-6 6 4 A (teilweise)

Mit diesen Mittel sollen, zusammen mit denen des Postens B7-6 6 4 0, die Verwaltungsausgaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Titel 1 und 2) gedeckt werden.

KAPITEL B7-0 3 — INSTRUMENT PHARE — HERANFÜHRUNGSPHASE (Fortsetzung)**B7-0 3 3 (Fortsetzung)**

B7-0 3 3 1 Beitrag von Phare für die Europäische Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen des Titels 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	4 000 000	4 000 000	7 560 000,—	7 560 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 000 000	4 000 000				
Mittel 2 003	1 000 000		1 000 000			
<i>Insgesamt</i>	5 000 000	4 000 000	1 000 000			

Vormals Artikel B7-0 3 3

Diese Mittel sind der Beitrag aus der Mittelausstattung von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Sie dienen, zusammen mit den Mitteln des Postens B7-6 6 4 1, zur Deckung nur der laufenden Kosten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9) und (EG) Nr. 1572/98 (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA)

B7-0 4 0 *Heranführungsstrategie für Malta*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 680 000	8 500 000	9 248 000	9 820 000	7 500 000,—	1 530 680,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 969 320	7 508 000	4 286 000	175 320			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	9 248 000	2 312 000	2 312 000	2 312 000	1 849 600	462 400	
Mittel 2 003	12 680 000		1 902 000	3 170 000	3 170 000	4 438 000	
<i>Insgesamt</i>	33 897 320	9 820 000	8 500 000	5 657 320	5 019 600	4 900 400	

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung der folgenden Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1999 in Köln festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt:

- Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,
- Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen, auch im Bereich soziale Eingliederung, und Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft,
- Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Unterstützung.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA) (Fortsetzung)

B7-0 4 0 A Heranführungsstrategie für Malta — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
320 000	150 000	252 000	180 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	252 000	180 000	63 000	9 000		
Mittel 2 003	320 000		87 000	80 000	80 000	73 000
<i>Insgesamt</i>	572 000	180 000	150 000	89 000	80 000	73 000

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, (einschließlich Rechnungsprüfung und Überwachung) mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA) (Fortsetzung)

B7-0 4 1 *Heranführungsstrategie für Zypern*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 500 000	10 800 000	11 194 000	10 252 000	11 500 000,—	1 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 500 000	8 572 900	5 276 500	2 825 300	2 825 300	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	11 194 000	1 679 100	2 798 500	2 798 500	2 238 800	1 679 100
Mittel 2 003	11 500 000		2 725 000	2 875 000	2 875 000	3 025 000
<i>Insgesamt</i>	42 194 000	10 252 000	10 800 000	8 498 800	7 939 100	4 704 100

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1997 in Luxemburg festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt:

- Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,
 - Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen, auch im Bereich soziale Eingliederung, und Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft,
 - Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Unterstützung,
 - Stärkung der zypriotischen Zivilgesellschaft durch Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Projekte beider Volksgemeinschaften.
- Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

KAPITEL B7-0 4 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (ZYPERN UND MALTA) (Fortsetzung)

B7-0 4 1 A Heranführungsstrategie für Zypern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	175 000	306 000	180 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	306 000	180 000	100 000	26 000		
Mittel 2 003	500 000		75 000	125 000	125 000	175 000
<i>Insgesamt</i>	806 000	180 000	175 000	151 000	125 000	175 000

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe (einschließlich Rechnungsprüfung und Überwachung) mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 5 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI)

B7-0 5 0 *Heranführungsstrategie für die Türkei*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 000 000	35 000 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	p.m. (¹)	5 000 000	12 900 000	32 250 000	32 250 000	43 600 000	
Mittel 2 003	144 000 000		22 100 000	36 000 000	36 000 000	49 900 000	
<i>Insgesamt</i>	144 000 000	p.m. (²)	35 000 000	68 250 000	68 250 000	93 500 000	

(¹) Im Laufe des Jahres 2002 wurden zwei Übertragungen (125 500 000 und 500 000 Euro) vorgenommen.

(²) Im Laufe des Jahres 2002 wurde eine Übertragung von 5 000 000 Euro vorgenommen.

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1999 in Helsinki festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt.

Die Maßnahmen des Programms werden auf zwei wichtige Prioritäten konzentriert:

- „Institution building“ mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitrittswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen in der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms werden in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute kommen, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden, und insbesondere unter Berücksichtigung der:

- Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz;
- Teilnahme an bestimmten Programmen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen;

KAPITEL B7-0 5 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI) (Fortsetzung)**B7-0 5 0 (Fortsetzung)**

- grenzübergreifenden Zusammenarbeit;
- Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Hilfe;
- Ausbildungs-, Informations- und Erziehungsmaßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und der humanen Dimension in der Türkei.

Rund 30 % der Mittelausstattung sind dabei für die erste Priorität „Institution building“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den beiden Aktionsbereichen geändert werden können.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

B7-0 5 0 A**Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m. (¹)	1 000 000	1 000 000	355 000		
Mittel 2 003	5 000 000		4 000 000	500 000	500 000	
<i>Insgesamt</i>	5 000 000	p.m. (²)	5 000 000	855 000	500 000	

(¹) Im Laufe des Jahres 2002 wurde eine Mittelübertragung in Höhe von 2 355 000 Euro vorgenommen.

(²) Im Laufe des Jahres 2002 wurde eine Mittelübertragung in Höhe von 1 000 000 Euro vorgenommen.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe (einschließlich Rechnungsprüfung und Monitoring), mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-0 5 — HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE FÜR DIE MITTELMEERLÄNDER (TÜRKEI) (Fortsetzung)

B7-0 5 0 A (Fortsetzung)

- die Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal, örtliche Experten) am Hauptsitz und in der Vertretung in Ankara finanziert werden, das die den Büros für technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-0 9 — SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION — BEWERBERLÄNDER, ÜBER DEREN BEITRITT VERHANDELT WIRD

B7-0 9 0

Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	129 000 000	p.m.		

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

TITEL B7-1

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS

B7-1 0 0 *Programmierbare Hilfen*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 0 1 *Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 0 2 *Stabex*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS (Fortsetzung)

B7-1 0 3 Sysmin

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

B7-1 0 4 Risikokapital

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 0 5 Zinsvergütungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KAPITEL B7-1 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFISCHEN RAUMS (Fortsetzung)**B7-1 0 6 Soforthilfen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 0 7 Flüchtlingshilfen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN**B7-1 1 0 Programmierbare Hilfen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN**
(Fortsetzung)**B7-1 1 1** *Strukturanpassung, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 1 2 *Stabex*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

B7-1 1 3 *Sysmin*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN
(Fortsetzung)**B7-1 1 4 Risikokapital**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 1 5 Zinsvergütungen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

B7-1 1 6 Soforthilfen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-1 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN**
(Fortsetzung)**B7-1 1 7****Flüchtlingshilfen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (Abl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (Abl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

TITEL B7-2

NAHRUNGSMITTELHILFE UND HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

B7-2 0 0

Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 970 000	120 000 000	151 125 000	120 000 000	150 848 469,81	160 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	263 635 575	110 000 000	80 000 000	30 000 000	20 000 000	23 635 575
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	151 125 000	10 000 000	30 000 000	50 000 000	30 000 000	31 125 000
Mittel 2 003	123 970 000		10 000 000	30 000 000	54 000 000	29 970 000
<i>Insgesamt</i>	538 730 575	120 000 000	120 000 000	110 000 000	104 000 000	84 730 575

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Nahrungsmittel und gegebenenfalls für andere Erzeugnisse, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 und des Programms des laufenden Haushaltsjahres sowie gegebenenfalls früherer Programme für die Entwicklungsländer gekauft werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Abl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-2 0 1 **Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
288 500 000	312 000 000	291 572 000	290 010 000	290 625 486,53	312 051 742,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	719 793 688	260 010 000	192 000 000	100 000 000	98 000 000	69 783 688
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	291 572 000	30 000 000	70 000 000	80 000 000	60 000 000	51 572 000
Mittel 2 003	288 500 000		50 000 000	60 000 000	70 000 000	108 500 000
<i>Insgesamt</i>	1 299 865 688	290 010 000	312 000 000	240 000 000	228 000 000	229 855 688

Diese Mittel dienen zum einen der Finanzierung der Ausgaben für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Entwicklungsländer sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates) und für Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme (Titel III jener Verordnung). Soweit möglich, soll der Kauf im Rahmen von lokalen und regionalen Geschäften erfolgen.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen:

A. Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

- Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,
- Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,
- Pflanzenöl,
- Zucker,
- andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

Es können Käufe im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

B. Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Finanzierung von Programmen für sektorbezogene Reformen im Wege finanzieller und/oder technischer Hilfe für Projekte zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern (Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

C. Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme

Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Empfängerländern (Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

Mit diesen Mitteln sollen zum anderen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung, sowie Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen,

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**B7-2 0 1 (Fortsetzung)**

- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.),
- Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel,
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, zur Bewertung von Nahrungsmittelmaßnahmen sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.),
- Maßnahmen und Aktionen zur Kontrolle der Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Europäischen Union.

Es können Maßnahmen im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

Besondere Beachtung sollte der Finanzierung von Programmen und Vorhaben geschenkt werden, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 0 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-2 0 1 A **Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 167 000	14 850 000	12 303 000	10 800 000	10 219 473,—	4 895 254,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 937 091	4 800 000	5 050 000	3 087 091			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	2 300 000	2 000 000	300 000				
Mittel 2 002	12 303 000	4 000 000	3 000 000	3 000 000	2 303 000		
Mittel 2 003	13 167 000		6 500 000	3 700 000	2 000 000	967 000	
<i>Insgesamt</i>	40 707 091	10 800 000	14 850 000	9 787 091	4 303 000	967 000	

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor von den Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden, die wiederum gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 400 000 Euro begrenzt sind. Diese Schätzung basiert auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE

B7-2 1 0 **Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
426 400 000	426 400 000	425 745 000	425 745 000	510 188 425,21	551 807 122,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	301 396 477 ⁽¹⁾	197 000 000	87 000 000	17 396 477		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	425 745 000	228 745 000	138 000 000	59 000 000		
Mittel 2 003	426 400 000		201 400 000	140 000 000	85 000 000	
<i>Insgesamt</i>	1 153 541 477	425 745 000	426 400 000	216 396 477	85 000 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 50 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Finanziert werden sollen Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean, in Asien und in Lateinamerika sowie anderer Drittländer, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen (Kriege, Konflikte usw.) oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen geworden sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Die Mittel dieses Artikels sind auch bestimmt für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien sowie für den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, die Ausgaben für externes ausländisches oder lokales Personal, mit Ausnahme der durch die Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben oder die Dezentralen Referate für die Durchführung abgedeckten Mittel, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich,
- Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen im Rahmen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie Förderung und Entwicklung von Initiativen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zu verstärken, damit sich die Wirksamkeit der Hilfe und die begleitende Betreuung der Projekte und Pläne verbessert,
- Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die letztere vertreten,
- Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie Aktionen und andere horizontale Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Gemeinschaft bereitgestellt wurde,

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

B7-2 1 0 (Fortsetzung)

- die zur Vorbereitung der humanitären Projekte sowie zu ihrer Durchführung erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der ECHO-Einrichtungen in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind,
- die Finanzierung der TH-Verträge, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern,
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

B7-2 1 0 A

Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 290 000	7 290 000	8 100 000	8 100 000	4 800 000,—	2 100 357,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 705 477	4 000 000	1 400 000	305 477			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	8 100 000	4 100 000	2 500 000	1 500 000			
Mittel 2 003	7 290 000		3 390 000	2 500 000	1 400 000		
<i>Insgesamt</i>	21 095 477	8 100 000	7 290 000	4 305 477	1 400 000		

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 350 000 Euro begrenzt sind. Dieses Personal soll einen Teil der Aufgaben übernehmen, die gegenwärtig von externen Auftragnehmern wahrgenommen werden.

KAPITEL B7-2 1 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**B7-2 1 0 A (Fortsetzung)**

Sie decken ferner die Ausgaben für die Entwicklung von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den einzelstaatlichen Verwaltungen, Agenturen, NGO, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den ECHO-Experten vor Ort verbessern sollen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe sollen diese Mittel auch die Ausgaben für das dem Network on Humanitarian Assistance (NOHA) gewährte Darlehen für die laufenden Kosten decken bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 300 000 Euro. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-2 1 9**Operationelle Unterstützung und Verhütung von Katastrophen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000,—	7 171 918,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 809 358	4 000 000	2 800 000	5 364 358	645 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	8 000 000	4 000 000	1 600 000	1 600 000	800 000		
Mittel 2 003	8 000 000		3 600 000	2 400 000	2 000 000		
<i>Insgesamt</i>	28 809 358	8 000 000	8 000 000	9 364 358	3 445 000		

Mit den Mitteln dieses Artikels sollen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie zur Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen finanziert werden.

Ferner können damit wissenschaftliche Studien, die zur Verhütung von Katastrophen beitragen können, sowie der Kauf und die Beförderung von Material finanziert werden, das für die Katastrophenvorbeugung oder die Einrichtung von Warnsystemen zur Vorhersage von Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-3

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN, LATEINAMERIKA UND IM SÜDLICHEN AFRIKA, EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKA

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN

B7-3 0 0

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
277 000 000	255 000 000	257 800 000	260 250 000	233 607 586,—	278 769 401,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 512 978 085	257 150 000	200 000 000	220 000 000	210 000 000	625 828 085
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	2 849 000	1 000 000	1 000 000	849 000		
Mittel 2 002	257 800 000	2 100 000	42 500 000	45 000 000	45 000 000	123 200 000
Mittel 2 003	277 000 000		11 500 000	40 000 000	40 000 000	185 500 000
<i>Insgesamt</i>	2 050 627 085	260 250 000	255 000 000	305 849 000	295 000 000	934 528 085

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Bürgergesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts sowie von Frauen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie verstärkter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen - mithilfe des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie - auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und der Ausbeutung von Kindern beiderlei Geschlechts, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von eingeborenen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen nicht ohne deren vorherige Konsultation - soweit möglich - und Zustimmung durchgeführt werden.

Ein Betrag von mindestens 10 % dieser Mittel ist für Umweltpolitiken aufgrund der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Projekten für die Entsorgung veralteter Bestände an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Durch diese Mittel sollen auch die Initiativen von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen sowie lokale Initiativen gefördert werden, um die Auswirkungen europäischer Investitionen auf die Volkswirtschaft zu überwachen, darunter insbesondere Verhaltenskodizes und sektorale Vereinbarungen, die die Einhaltung von Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen beinhalten.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)**B7-3 0 0 (Fortsetzung)**

Die Mittel decken auch die Einrichtung und den Betrieb von Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in den EU-Delegationen in den Ländern, in denen europäische Unternehmen tätig sind.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Strategien der Kommission und zur Unterstützung von Programmen, die die Verbesserung der medizinischen Grundversorgung gestatten, werden Mittel auch für die Durchführung eines Programms zur Verhütung von rheumatischem Fieber bereitgestellt.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und Fachagenturen zur Unterstützung der wachsenden Zahl von Straßenkindern.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von kleinen Krediten und Darlehen, die im Rahmen des informellen Banksektors bereitgestellt werden (wie z. B. über die Grameen Bank und ähnliche Transaktionen in Bangladesch), mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen gefördert werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Bürgergesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von gefährdeten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

Die Gemeinschaftshilfe wird keinen Ländern oder Organisationen gewährt, die die Zwangsabtreibung, die Zwangssterilisierung oder die Kinstötung als Mittel der Geburtenkontrolle begünstigen oder gestatten.

Die Mittel zugunsten Vietnams und Chinas werden im Rahmen der notwendigen Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in diesen Ländern ausgeführt.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 0 A **Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	33 638 000	23 150 000	20 000 000	19 197 995,—	361 283,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 175 211	5 338 000	8 000 000	9 000 000	1 837 211		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	5 150 000	2 000 000	3 150 000				
Mittel 2 002	23 150 000	12 662 000	10 488 000				
Mittel 2 003	24 000 000		12 000 000	11 800 000	200 000		
<i>Insgesamt</i>	76 475 211	20 000 000	33 638 000	20 800 000	2 037 211		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor von den Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 3 125 000 Euro begrenzt sind. Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr geschätzt, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den inzwischen abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben der Artikel B7-3 0 1, B7-3 0 3 und B7-3 0 5.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 1

Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 000 000	53 000 000	80 000 000	59 000 000	86 145 582,—	32 054 956,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	385 329 784	49 000 000	33 000 000	45 000 000	45 000 000	213 329 784
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	80 000 000	10 000 000	10 000 000	15 000 000	20 000 000	25 000 000
Mittel 2 003	88 000 000		10 000 000	15 000 000	15 000 000	48 000 000
<i>Insgesamt</i>	553 329 784	59 000 000	53 000 000	75 000 000	80 000 000	286 329 784

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Asien zu erleichtern,
- die Regionalintegration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancengleichheit und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft.

Ferner zählen hierzu Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Interessen besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie Kinder, behinderte und ältere Menschen sowie ethnische und religiöse Minderheiten.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize, sowie zur Erleichterung des Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger sowie der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union.

Die Gemeinschaftshilfe wird keinen Ländern oder Organisationen gewährt, die die Zwangsabtreibung, die Zwangssterilisierung oder die Kindestötung als Mittel der Geburtenkontrolle begünstigen oder gestatten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 1 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der Regionalintegration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

B7-3 0 2

Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	20 900 000	12 145 000	21 635 000	3 097 371,—	17 124 827,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	72 304 280	15 135 000	11 200 000	22 800 000	23 169 280		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	14 160 941	2 100 000	3 200 000	4 000 000	4 860 941		
Mittel 2 002	12 145 000	4 400 000	4 400 000	2 200 000	1 145 000		
Mittel 2 003	23 000 000		2 100 000	7 000 000	7 000 000	6 900 000	
<i>Insgesamt</i>	121 610 221	21 635 000	20 900 000	36 000 000	36 175 221	6 900 000	

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen in Asien, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)**B7-3 0 2 (Fortsetzung)**

Mit ihnen soll vor allem ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Gemeinschaft finanziert werden zu dem Prozess, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen damit die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Ferner werden Überlebenshilfen oder Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

B7-3 0 2 A**Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	1 305 000	675 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 305 000	675 000	200 000	430 000		
Mittel 2 003	p.m.				-	
<i>Insgesamt</i>	1 305 000	675 000	200 000	430 000	-	

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen,
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 2 A (Fortsetzung)

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

B7-3 0 3

Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 800 000	4 000 000	13 000 000	15 000 000,—	4 136 475,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 790 957	11 700 000	8 100 000	5 812 000	2 178 957		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	4 000 000	1 300 000	2 700 000				
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	31 790 957	13 000 000	10 800 000	5 812 000	2 178 957		

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Durchführung von Programmen zur Verhinderung der Rekrutierung von Kindern bei bewaffneten Konflikten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)**B7-3 0 3 (Fortsetzung)**

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

B7-3 0 4**Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 500 000	28 000 000	28 010 000	14 335 000	27 380 000,—	29 900 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 380 000	4 500 000	2 000 000	880 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	28 010 000	9 835 000	13 000 000	5 175 000		
Mittel 2 003	25 500 000		13 000 000	9 000 000	3 500 000	
<i>Insgesamt</i>	60 890 000	14 335 000	28 000 000	15 055 000	3 500 000	

Mit diesen Mitteln sollen Aktionen finanziert werden, um der Bevölkerung Osttimors während der Übergangsphase nach der Bildung eines unabhängigen Staates am 20. Mai 2002 im Anschluss an das Referendum vom 30. August 1999, die Parlamentswahlen vom 30. August 2001 und die Präsidentschaftswahlen vom 14. April 2002 zu helfen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 4 A **Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Osttimor — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 215 000	90 000	1 215 000	1 000 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 950 000	1 155 000	785 000	10 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	90 000	60 000	30 000				
Mittel 2 003	1 000 000		400 000	400 000	200 000		
<i>Insgesamt</i>	3 040 000	1 215 000	1 215 000	410 000	200 000		

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie decken ebenfalls Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-3 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN ASIEN (Fortsetzung)

B7-3 0 5 **Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 000 000	80 000 000	151 500 000	75 000 000	22 110 000,—	20 698 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	151 500 000	75 000 000	60 000 000	16 500 000		
Mittel 2 003	124 000 000		20 000 000	80 000 000	24 000 000	
<i>Insgesamt</i>	275 500 000	75 000 000	80 000 000	96 500 000	24 000 000	

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan bestimmt. Sie werden durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Haushaltslinien ergänzt, die unterschiedlichen Verfahren unterliegen, insbesondere die Kapitel B7-2 0 (Nahrungsmittelhilfe und Unterstützungsmaßnahmen) und B7-2 1 (Humanitäre Hilfe) sowie Artikel B7-6 7 1 (Krisenreaktionsmechanismus).

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung der Bonner Vereinbarung in Wort und Geist. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel dienen auch dazu, in Afghanistan aussichtsreiche Alternativen zum Mohnanbau zu schaffen und zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA

B7-3 1 0

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 000 000	154 000 000	160 351 500	181 085 000	125 592 500,—	100 159 442,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	741 844 132	149 014 700	106 000 000	155 000 000	155 000 000	176 829 432	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	160 351 500	32 070 300	34 000 000	24 000 000	24 000 000	46 281 200	
Mittel 2 003	209 000 000		14 000 000	29 750 000	27 750 000	137 500 000	
<i>Insgesamt</i>	1 111 195 632	181 085 000	154 000 000	208 750 000	206 750 000	360 610 632	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten Ländern, die vor allem den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen; sie leisten einen Beitrag zur

- institutionellen Unterstützung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats,
- Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung,
- Unterstützung integrierter Konzepte (zur Verbindung des wirtschaftlichen Fortschritts mit der sozialen Entwicklung und dem Umwelt- und Verbraucherschutz),
- Unterstützung der regionalen Integration,
- Verbesserung von Bildung, Gesundheit und Verkehrsinfrastrukturen,
- Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen, Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Bildung von Frauen und Kindern, Lage von Straßenkindern, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Demokratisierung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenvorhütung und Wiederaufbau sowie Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien und des Demokratisierungsprozesses in Kuba.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von eingeborenen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen nicht ohne deren vorherige Konsultation - soweit möglich - und Zustimmung durchgeführt werden.

Diese Mittel können auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Stiftungen in der Europäischen Union und einschlägige Einrichtungen in den Partnerländern verwendet werden.

Diese Mittel decken ebenfalls:

- horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika dienen,
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, tropische Wälder,

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)**B7-3 1 0 (Fortsetzung)**

- die Unterstützung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, die die Rechte anfälliger Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder und ethnische Minderheiten fördern und schützen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung der geschlechtsbedingten Chancenungleichheit und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft,
- die systematische Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie die Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts. Mindestens 10 % dieser Mittel sind für Umweltpolitiken aufgrund der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger, um den Transfer erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger und der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union zu erleichtern.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Demokratieklausele der Kooperationsabkommen abhängig.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

B7-3 1 0 A **Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 920 000	20 700 000	30 920 000	17 000 000	8 916 286,—	209 220,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 707 066	6 700 000	1 000 000	1 007 066		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	1 750 000	1 750 000				
Mittel 2 002	30 920 000	8 550 000	6 700 000	15 670 000		
Mittel 2 003	16 920 000		13 000 000	3 920 000		
<i>Insgesamt</i>	58 297 066	17 000 000	20 700 000	20 597 066		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor den Büros für technische Hilfe übertragen waren, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 300 000 Euro begrenzt sind. Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr geschätzt, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den inzwischen abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden, einschließlich der Infrastrukturen für diese Art von Personal;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben von Artikel B7-3 1 1.

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

B7-3 1 1

Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 922 000	45 000 000	79 500 000	44 496 000	97 013 000,—	25 958 125,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	300 548 216	30 000 000	25 000 000	45 000 000	45 000 000	155 548 216	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	79 500 000	14 496 000	15 000 000	15 900 000	15 900 000	18 204 000	
Mittel 2 003	80 922 000		5 000 000	16 000 000	16 000 000	43 922 000	
<i>Insgesamt</i>	460 970 216	44 496 000	45 000 000	76 900 000	76 900 000	217 674 216	

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer sowie zur Umsetzung der Abkommen, die die Europäische Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika geschlossen hat, für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe im Rahmen der Unterstützung der regionalen Integration, der kulturellen Zusammenarbeit, der Erziehung, der Ausbildung und Förderung von Spitzenforschungszentren einschließlich Technologietransfer sowie der Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und der Zusammenarbeit im Unternehmensbereich, insbesondere in Bezug auf die institutionelle Unterstützung bei der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere unter Berücksichtigung der erneuerbaren und emissionsfreien Energieträger und der einschlägigen Technologien), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika zu erleichtern,
- die Regionalintegration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokale Initiativen dahin gehend zu unterstützen, dass sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektoriellen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen.

Diesen Mittel decken ferner Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

B7-3 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

B7-3 1 2

Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 550 000	16 120 000	4 300 000	12 000 000		8 101 281,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	32 858 498	10 600 000	9 700 000	6 400 000	6 158 498	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 300 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000	100 000	
Mittel 2 003	10 550 000		5 020 000	3 000 000	2 000 000	530 000
<i>Insgesamt</i>	47 708 498	12 000 000	16 120 000	10 800 000	8 258 498	530 000

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die vor allem in Kolumbien Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden auch Überlebenshilfen oder Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)**B7-3 1 2 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

B7-3 1 2 A**Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	300 000	200 000	100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	200 000	100 000	100 000			
Mittel 2 003	450 000		200 000	200 000	50 000	
<i>Insgesamt</i>	650 000	100 000	300 000	200 000	50 000	

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie decken auch die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

B7-3 1 3 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 078 000	65 000 000	67 214 000	59 421 650	67 966 000,—	16 547 146,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	188 873 069	44 421 650	46 000 000	40 000 000	40 000 000	18 451 419
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	67 214 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000	10 000 000	12 214 000
Mittel 2 003	18 078 000		4 000 000	3 800 000	2 500 000	7 778 000
<i>Insgesamt</i>	274 165 069	59 421 650	65 000 000	58 800 000	52 500 000	38 443 419

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Nach Maßgabe der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000 zum Wiederaufbau und zur Sanierung der Gebiete, die im Dezember 1999 von den katastrophalen Überschwemmungen in Venezuela betroffen waren (ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 408), ist ein wesentlicher Teil der Mittel für Maßnahmen in Venezuela nach den katastrophalen Überschwemmungen im Dezember 1999 bestimmt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KAPITEL B7-3 1 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA (Fortsetzung)**B7-3 1 3 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (Abl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

B7-3 1 3 A Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 080 000	3 150 000	4 186 000	4 263 350	700 000,—	172 589,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 694 641	2 263 350	1 170 000	261 291		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 186 000	2 000 000	900 000	643 000	643 000	
Mittel 2 003	1 080 000		1 080 000			
<i>Insgesamt</i>	8 960 641	4 263 350	3 150 000	904 291	643 000	

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS

B7-3 2 0 **Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 500 000	151 200 000	123 089 000	146 769 000	121 100 000,—	99 329 492,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	453 459 513	143 769 000	97 500 000	90 000 000	80 000 000	42 190 513	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	123 089 000	3 000 000	38 700 000	25 000 000	25 000 000	31 389 000	
Mittel 2 003	125 500 000		15 000 000	25 000 000	25 000 000	60 500 000	
<i>Insgesamt</i>	702 048 513	146 769 000	151 200 000	140 000 000	130 000 000	134 079 513	

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Programmen in Südafrika bestimmt, mit denen die Situation der ärmsten Schichten der südafrikanischen Gesellschaft verbessert werden soll, entsprechend den Prioritäten des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1993 sowie unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses über die Hilfe für Südafrika im Kontext des Interimsabkommens.

Sie decken auch:

- die Entwicklungsprogramme unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung der Interessen besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, behinderte und ältere Menschen,
- die Programme und Projekte im Bereich der sozialen Dienste (u. a. Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen) in ländlichen und armen städtischen Gebieten,
- die Programme zur Unterstützung der Berufsbildung,
- die Investitionsvorhaben, einschließlich Risikokapital, Jointventures und arbeitsschaffende Maßnahmen,
- die sonstigen Projekte, die es der Regierung gestatten, das Programm für Wiederaufbau und Entwicklung, Wachstum, Beschäftigung und Umverteilung voranzubringen,
- die Maßnahmen zur Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die Entwicklungspolitik.
- die Vorhaben zur Förderung der vermehrten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger sowie der einschlägigen Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Die Mittel decken darüber hinaus die Einrichtung und den Betrieb von Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in den EU-Delegationen in den Ländern, in denen europäische Unternehmen tätig sind.

Die Mittel dienen des weiteren der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der Regionalintegration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können aus den bei Posten 6 1 7 0 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL B7-3 2 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN IM SÜDLICHEN AFRIKA EINSCHLIESSLICH SÜDAFRIKAS (Fortsetzung)**B7-3 2 0 (Fortsetzung)**

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

B7-3 2 0 A**Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	1 701 000	1 701 000	124 496,—	152 158,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 222 338	1 597 254	625 084			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	103 746	103 746				
Mittel 2 002	1 701 000		874 916	826 084		
Mittel 2 003	1 500 000			1 500 000		
<i>Insgesamt</i>	5 527 084	1 701 000	1 500 000	2 326 084		

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für finanzielle Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-4

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992, insbesondere Anlage I.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes vom 26. und 27. Juni 1995.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995.

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Akte.

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM

B7-4 0 1 *Finanzprotokolle mit Malta und Zypern*

B7-4 0 1 0 Erste, zweite und dritte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	624 000	—	1 000 000		1 489 574,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 624 385	1 000 000	624 000	385		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 624 385	1 000 000	624 000	385		

Rechtsgrundlagen

Malta

Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 111 vom 28.4.1976, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2458/86 des Rates vom 7. Juli 1986 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 216 vom 5.8.1986, S. 1).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Zypern

Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 332 vom 29.11.1978, S. 1).

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**B7-4 0 1 (Fortsetzung)**

B7-4 0 1 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

B7-4 0 1 1

Vierte Finanzprotokolle mit Malta und Zypern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 000 000	—	5 000 000		3 102 803,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 998 896	5 000 000	5 000 000	2 998 896		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	12 998 896	5 000 000	5 000 000	2 998 896		

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 1999/258/EG des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluss des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 25).

Beschluss 1999/259/EG des Rates vom 30. März 1999 über den Abschluss des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 31).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 3 Zusammenarbeit mit der Türkei

B7-4 0 3 2 Sonderhilfe für die Türkei

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	400 000 (¹)		116 345,—

(¹) Mittel in Höhe von 150 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	-					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	550 000 (¹)	<i>p.m.</i>			

(¹) Davon sind 150 000 Euro in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. Mittel im Betrag von 400 000 Euro wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2002 übertragen.

Dieser Posten ist zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie Investitionsvorhaben und technische Hilfe, insbesondere in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und zur Förderung des Handels bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980.

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 3 (Fortsetzung)

B7-4 0 3 4 Finanzielle Unterstützung für die Türkei

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	440 000		366 886,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	315 007	315 007					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	-						
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	315 007	440 000 ⁽¹⁾	p.m.				

(¹) Der Saldo von 124 993 Euro wurde übertragen.

Dieser Posten ist zur Finanzierung verschiedener Aktionen bestimmt, deren Ziel es ist, die Produktivität der türkischen Wirtschaft zu steigern und dazu beizutragen, dass das Land über eine bessere wirtschaftliche Infrastruktur, eine rentablere Landwirtschaft sowie moderne, rationell geführte Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungssektor verfügt.

Ferner dienen sie der Finanzierung bestimmter Aktionen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Türkei, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Kultur.

Die Zahlungsermächtigungen können nur für die Ausführung von Mittelbindungen verwendet werden, die bereits unter der früheren Haushaltslinie B7-4 0 3 3 vorgenommen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 3 (Fortsetzung)

B7-4 0 3 5 Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	p.m.	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 000 000	2 000 000	3 000 000	2 600 000	2 600 000	2 800 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	-					
<i>Insgesamt</i>	13 000 000	2 000 000	3 000 000	2 600 000	2 600 000	2 800 000

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei, insbesondere im Bereich der Angleichung des türkischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht, durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Integration der Türkei in das gesamteuropäische System von Ursprungsregeln und zur Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen bestimmt.

Nach der Schaffung eines einzigen Rechtsrahmens für die finanzielle Heranführungshilfe zugunsten der Türkei wurden die Mittel für die Türkei in Artikel B7-0 5 0 eingesetzt, dessen Rechtsgrundlage die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates (finanzielle Heranführungshilfe zugunsten der Türkei) ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 3 (Fortsetzung)

B7-4 0 3 6

Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	45 000 000	15 000 000 (¹)	47 000 000,—	

(¹) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	47 000 000	15 000 000	10 000 000	10 000 000	12 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	45 000 000	5 000 000	5 000 000	10 000 000	10 000 000	15 000 000
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	92 000 000	20 000 000 (¹)	15 000 000	20 000 000	22 000 000	15 000 000

(¹) Davon werden 5 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Telekommunikation, Gesundheitsschutz, Umwelt, Energie und Verkehr sowie Demokratie und Menschenrechte, bestimmt.

Nach der Schaffung eines einzigen Rechtsrahmens für die finanzielle Heranführungshilfe zugunsten der Türkei wurden die Mittel für die Türkei in Kapitel B7-0 5 0 eingesetzt, dessen Rechtsgrundlage die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates (finanzielle Heranführungshilfe zugunsten der Türkei) ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 257/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei (ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 5 **Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum**

B7-4 0 5 0 Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000		4 219 071,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 526 077	5 000 000	5 000 000	14 526 077		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	24 526 077	5 000 000	5 000 000	14 526 077		

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**B7-4 0 5 (Fortsetzung)**

B7-4 0 5 0 (Fortsetzung)

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1977	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

*Rechtsgrundlagen**Erste Finanzprotokolle*

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Zweite Finanzprotokolle

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 5 (Fortsetzung)

B7-4 0 5 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

B7-4 0 5 1

Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 000 000	p.m.	75 000 000		54 743 369,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	292 535 323	75 000 000	60 000 000	60 000 000	50 000 000	47 535 323	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	p.m.						
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	292 535 323	75 000 000	60 000 000	60 000 000	50 000 000	47 535 323	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Protokolle sollen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996 erfassen.

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**B7-4 0 5 (Fortsetzung)**

B7-4 0 5 1 (Fortsetzung)

Staaten	Dritte Protokolle		Vierte Protokolle ⁽¹⁾	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	26. Mai 1988	173 000 000	20. Juni 1991	218 000 000
Algerien	26. Oktober 1987	56 000 000	20. Juni 1991	70 000 000
Tunesien	26. Oktober 1987	93 000 000	20. Juni 1991	116 000 000
Ägypten	26. Oktober 1987	200 000 000	26. Juni 1991	258 000 000
Jordanien	26. Oktober 1987	37 000 000	26. Juni 1991	46 000 000
Libanon	2. Dezember 1987	20 000 000	18. September 1991	24 000 000
Syrien	7. Februar 1991	36 000 000	17. Juli 1991	43 000 000
Insgesamt		615 000 000		775 000 000

⁽¹⁾ Dieser Posten beinhaltet ferner für den Zeitraum 1991 bis 1996 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro zur Finanzierung — gemäß den vierten Finanzprotokollen — der Begleitmaßnahmen der wirtschaftlichen Anpassung in bestimmten Mittelmeerdrittländern.

*Rechtsgrundlagen**Dritte Finanzprotokolle*

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992, über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Vierte Finanzprotokolle

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 0 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN DRITTLÄNDERN IM MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

B7-4 0 5 (Fortsetzung)

B7-4 0 5 1 (Fortsetzung)

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)

B7-4 1 0 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
594 470 000	445 000 000	688 320 000	438 000 000	710 595 529,—	393 984 076,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 167 027 257	348 000 000	340 000 000	650 000 000	660 000 000	1 169 027 257
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	688 320 000	90 000 000	80 000 000	100 000 000	150 000 000	268 320 000
Mittel 2 003	594 470 000		25 000 000	60 000 000	100 000 000	409 470 000
<i>Insgesamt</i>	4 449 817 257	438 000 000	445 000 000	810 000 000	910 000 000	1 846 817 257

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN) (Fortsetzung)**B7-4 1 0** (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen vor allem die Finanzierung decken für:

- die wirtschaftliche Umgestaltung (indem der Prozess der Modernisierung und der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Mittelmeerdrittländern, insbesondere durch die Unterstützung für Kleinbetriebe sowie KMU, im Hinblick auf die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone flankiert wird und Direktinvestitionen in der Region durch die Schaffung von Jointventures (Med-Invest, ECIP, Risikokapital) gefördert werden),
- ein besseres sozioökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch den sozialen Umgang mit den Auswirkungen der makroökonomischen Reformen und der Umstrukturierungen bestimmter Wirtschaftssektoren durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste insbesondere durch die Aufstellung von Programmen zur Armutsbekämpfung, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Verbesserung der Systeme in den Bereichen Gesundheit und Sozialschutz, Bildung, und Beschäftigung, einschließlich der Aktualisierung der Berufsbildungspolitik und -strukturen, zur Förderung des kulturellen Austauschs, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zum Umweltschutz, zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaften, zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben),
- die Regionalintegration und insbesondere die Förderung der Regionalkooperation, auch im Umweltbereich (Regionalprojekte, Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mittelmeerregionen der Europäischen Union), den Friedensprozess im Nahen Osten,
- die Förderung eines nationale und ethnische Grenzen überschreitenden Dialogs durch gemeinsame Bildungsprogramme; dafür wird ein Betrag von 7 000 000 Euro veranschlagt,
- die Kofinanzierung von Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung, die von in der Europäischen Union anerkannten politischen Stiftungen und ihren Partnerorganisationen in den Entwicklungsländern durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen auch Studien und Analysen, die eine bessere Kenntnis der sozioökonomischen Entwicklungen vor allem auf Sektor-ebene in den Empfängerländern und im MEDA-Raum insgesamt ermöglichen, vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte zur Information und Ausbildung, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996). Insbesondere die Bereitstellung der Mittel für Tunesien wird vom Erlass neuer, vollkommen demokratischer Wahlgesetze (Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sowie Wahlen auf Verwaltungsebene) und einer echten Stärkung des Rechtsstaats abhängig gemacht.

Diese Mittel decken auch Pilotvorhaben im Bereich der sozialen Entwicklung vor allem zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaften und der Akteure in die Konzipierung und Durchführung von partizipativen Programmen zur sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene.

Mit einem erheblichen Teil dieser Mittel zur Unterstützung der Entwicklung lokaler und regionaler Betriebe sollen die Weitergabe von Managementfähigkeiten und die Schaffung eines positiven finanziellen Umfelds gefördert werden, in dem Klein- und Mittelbetriebe ihr volles Beschäftigungs- und Wachstumspotential entfalten können.

Die Mittel decken ferner Pilotvorhaben zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken.

Sie dienen ebenfalls zur systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie zur Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Mindestens 10 % der Mittel sind für Umweltvorhaben und insbesondere Umweltschutzmaßnahmen bestimmt, die sich aus dem Programm Agenda 21 ergeben, das von der vom 3. bis 14. Juli 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung eines spezifischen Kooperationsprogramms im Umweltbereich, insbesondere zugunsten von Aktionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Mittelmeerraum.

Sie dienen ferner dazu, eines oder mehrere Pilotprojekte zur Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen in den an die Europäische Union angrenzenden Ländern zu finanzieren.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Aktion der Europäischen Union in den Mittelmeerdrittländern dienen und zur Erreichung der Ziele dieser Aktion unmittelbar beitragen.

200 000 Euro sind zur Finanzierung der Koordinierung und der Ausbildung der gewählten Vertreter und lokalen Akteure der Städte, die den Euromed-Pakt unterzeichnet haben, bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)** (Fortsetzung)**B7-4 1 0** (Fortsetzung)

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 zu Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel auch für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ebenfalls vorbereitende Maßnahmen zur Erweiterung der transeuropäischen Netze und zur Einführung einer nachhaltigen gemeinsamen Verkehrspolitik auf europäischer Ebene finanziert werden, ferner die Vorbereitung des Abschlusses und die Anwendung der bilateralen und multilateralen Abkommen sowie die Folgemaßnahmen im Anschluss an die zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz, die 1994 auf Kreta stattfand.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde alle drei Monate einen Bericht über die Durchführung des Programms mit einer Analyse der Zuweisung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen nach Ländern und Sektoren.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technologie, Energie, Bergbau, Verkehr, Kommunikation, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, die sich aus Kooperationsabkommen mit Drittländern einschließlich der Länder des Nahen Ostens ergeben, sofern diese Bereiche nicht durch spezifische Programme abgedeckt sind.

Alle Maßnahmen sollten Gender-Mainstreaming-Aspekte beinhalten.

Was die Abwicklung des MEDA-Programms mit der Türkei betrifft, muss sich die Kommission entsprechend der zwischen Kommission und Parlament erzielten Vereinbarung bei all ihren Maßnahmen im Rahmen dieses Programms an Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (Abl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187) halten.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient ferner der Finanzierung kleiner Projekte.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (Abl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 96/706/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über die Annahme von Leitlinien für die Richtprogramme über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (Abl. L 325 vom 14.12.1996, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (Abl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (Abl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (Abl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (Abl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (Abl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (Abl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN) (Fortsetzung)**B7-4 1 0 A MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdritleändern) — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 900 000	50 000 000	27 250 000	50 000 000	46 759 097,—	10 394 877,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	61 308 555	30 000 000	25 000 000	6 308 555		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	27 250 000	20 000 000	7 250 000			
Mittel 2 003	20 900 000		17 750 000	3 150 000		
<i>Insgesamt</i>	109 458 555	50 000 000	50 000 000	9 458 555		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor den Büros für technische Hilfe übertragen waren, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 5 500 000 Euro begrenzt sind. Diese Schätzung basiert auf jährlichen indikativen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-4 1 — MEDA (BEGLEITMASSNAHMEN ZU DEN REFORMEN DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTRUKTUREN IN DEN MITTELMEERDRITTLÄNDERN)** (Fortsetzung)**B7-4 1 1 Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	25 000 000	25 000 000				
<i>Insgesamt</i>	25 000 000	25 000 000				

Diese Mittel sind für die Unterstützung der Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer der Europäischen Investitionsbank bestimmt, die vom Europäischen Rat von Barcelona im März 2002 beschlossen wurde und der Förderung der Entwicklung des Privatsektors dienen soll. Um die Wirksamkeit dieser Investitionsfazilität zu erhöhen, wird sie erforderlichenfalls durch eine Kombination von Risikokapitaloperationen und technischer Hilfe ergänzt.

Diese Mittel bilden die erste Tranche eines mehrjährigen Beitrags.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

Mit diesen Mitteln dürfen keine Aktionen, Projekte oder Programme unterstützt werden, die Prinzipien oder Auffassungen fördern, die unvereinbar sind mit den Grundwerten der Europäischen Union, sondern nur Projekte, die Frieden, Verständigung und Aussöhnung sowie den Abbau von Hass unterstützen.

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN (Fortsetzung)

B7-4 2 0

Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 750 000	31 000 000	45 950 000	22 700 000	42 950 000,—	47 587 345,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	104 533 751	15 000 000	15 000 000	18 000 000	20 000 000	36 533 751	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	45 950 000	7 700 000	10 000 000	10 000 000	15 000 000	3 250 000	
Mittel 2 003	47 750 000		6 000 000	10 000 000	20 000 000	11 750 000	
<i>Insgesamt</i>	198 233 751	22 700 000	31 000 000	38 000 000	55 000 000	51 533 751	

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zur Unterstützung der besetzten Gebiete Westjordanland und Gazastreifen (1994-1998 und 1999-2003) vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten.

Diese Maßnahmen kommen der palästinensischen Bevölkerung in Westjordanland und im Gazastreifen zugute. Sie dienen vor allem der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere in den Bereichen Produktion (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Umwelt, Bildung und Ausbildung. Ferner sind die Mittel für den Aufbau palästinensischer Institutionen bestimmt. Die Maßnahmen sollten den bestmöglichen Einsatz der erneuerbaren Energieträger fördern.

Darüber hinaus sind diese Mittel für die erforderliche technische Hilfe für die Durchführung der Hilfsprogramme und die Kosten der Evaluierung und Überwachung der Projekte vorgesehen.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln vorbereitende Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses finanziert werden, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll.

Dieser Artikel dient auch der Finanzierung von Tätigkeiten, mit denen die Öffentlichkeit beider Seiten für den Friedensprozess gewonnen werden soll, insbesondere:

- gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,
- klare Information in den beiden Sprachen,
- eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 14).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN (Fortsetzung)

B7-4 2 0 A Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 800 000	1 500 000	100 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 900 000	900 000	300 000	300 000	400 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 800 000	600 000	200 000	500 000	500 000	
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	3 700 000	1 500 000	500 000	800 000	900 000	

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-4 2 — AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN NAHEN UND MITTLEREN OSTEN (Fortsetzung)

B7-4 2 1 **Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 750 000	60 500 000	45 000 000	47 500 000	57 250 000,—	54 387 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 874 500	4 874 500				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	45 000 000 ⁽¹⁾	42 250 000	2 750 000			
Mittel 2 003	57 750 000		57 750 000			
<i>Insgesamt</i>	107 624 500	47 500 000	60 500 000			

⁽¹⁾ Das 11. Abkommen zwischen der EG und dem UNRWA sieht für das Haushaltsjahr 2002 einen Beitrag von 55 000 000 Euro vor. Im Laufe des Jahres 2002 wurden bereits Mittel im Betrag von 10 000 000 Euro übertragen.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Gesamthaushalts des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) decken, der im Rahmen des 11. Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA festgesetzt wurde (Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/817/EG des Rates vom 23. September 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern (2002-2005) (Abl. L 281 vom 19.10.2002, S. 10).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

B7-4 3 1 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 000 000	p.m.	12 000 000	4 482 013,—	7 781 062,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	46 570 335 ⁽¹⁾	12 000 000	17 000 000	10 000 000	5 000 000	2 570 335
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
Insgesamt	46 570 335	12 000 000	17 000 000	10 000 000	5 000 000	2 570 335

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 218 937 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für die Rehabilitationsphase vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN (Fortsetzung)**B7-4 3 2****Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 550 000	2 550 000	7 550 000	2 550 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	7 550 000	2 550 000	1 500 000	3 500 000		
Mittel 2 003	7 550 000		1 050 000	2 500 000	4 000 000	
<i>Insgesamt</i>	15 100 000	2 550 000	2 550 000	6 000 000	4 000 000	

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Aktionen in den Ländern, die nicht unter die „MEDA“-Verordnung fallen (Jemen, die sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates, Iran und potenziell Irak).

Sie dienen insbesondere

- Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Reformen sowie Entwicklungsmaßnahmen,
- der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- der Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft,
- der Flüchtlingshilfe,
- der Drogenbekämpfung.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-4 3 — SONSTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM UND IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN (Fortsetzung)

B7-4 3 2 A

Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000	450 000	450 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	450 000	450 000				
Mittel 2 003	450 000		450 000			
<i>Insgesamt</i>	900 000	450 000	450 000			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

TITEL B7-5

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

KAPITEL B7-5 1 — EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG — KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

B7-5 1 0 *Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000		7 425 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	43 875 000	8 438 000	8 438 000	8 438 000	8 438 000	10 123 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	43 875 000	8 438 000	8 438 000	8 438 000	8 438 000	10 123 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-5 1 — EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG — KAPITALBETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT**
(Fortsetzung)**B7-5 1 1** **Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.	p.m.				
Mittel 2 003	p.m.		p.m.			
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Bei diesem Artikel werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Europäischen Gemeinschaft gezeichneten Kapitals eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992.

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien gemäß den vorgenannten Bestimmungen.

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 0

Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
306 470 000	304 500 000	289 710 000	364 820 000	291 280 000,—	288 260 965,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	959 132 513	320 000 000	215 000 000	150 000 000	130 000 000	144 132 513
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	289 710 000	44 820 000	60 000 000	90 000 000	50 000 000	44 890 000
Mittel 2 003	306 470 000		29 500 000	90 000 000	87 000 000	99 970 000
<i>Insgesamt</i>	1 555 312 513	364 820 000	304 500 000	330 000 000	267 000 000	288 992 513

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen und der Reform von Justiz und Verwaltung, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Die für Russland bestimmten Mittel sollten auch für erneute Bemühungen aller am Tschetschenien-Konflikt Beteiligten um eine demokratische und friedliche Lösung verwendet werden.

Diese Mittel sind auch für die Länder des Südkaukasus bestimmt.

Bei der Verwendung der Mittel sorgt die Kommission dafür, dass der Markt für Beratungsdienste in den Partnerstaaten gefördert wird, und sie unterstützt zu diesem Zweck die Einbeziehung einheimischer Berater.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 0 A **Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 700 000	25 300 000	18 990 000	24 300 000	12 230 000,—	6 141 363,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	36 494 186	20 000 000	16 494 186				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	1 500 000	1 500 000					
Mittel 2 002	18 990 000	2 800 000	8 000 000	8 190 000			
Mittel 2 003	23 700 000		805 814	17 100 000	5 794 186		
<i>Insgesamt</i>	80 684 186	24 300 000	25 300 000	25 290 000	5 794 186		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor von den Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 3 280 000 Euro begrenzt sind. Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr geschätzt, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den inzwischen abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für die Artikel B7-5 2 1, B7-5 2 2 und B7-5 2 4.

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Für die Durchführung der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen Mitgliedstaaten, mittel- und osteuropäische Länder und Partnerstaaten teilnehmen, gewährleistet die Kommission eine wirksame Koordinierung und Kohärenz mit den Programmen, die durch die Strukturfonds, die Auslandshilfeprogramme der Gemeinschaft und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt Phare, ISPA und Sapard sowie die bilateralen Unterstützungsinitiativen finanziert werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

B7-5 2 1 0 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	33 100 000	23 000 000	26 600 000	23 000 000,—	26 077 592,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	85 104 144	26 000 000	21 100 000	15 000 000	14 000 000	9 004 144	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	23 000 000	600 000	3 000 000	6 000 000	6 000 000	7 400 000	
Mittel 2 003	35 000 000		9 000 000	6 000 000	6 000 000	14 000 000	
<i>Insgesamt</i>	143 104 144	26 600 000	33 100 000	27 000 000	26 000 000	30 404 144	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerstaaten und der Europäischen Union und zwischen den Partnerstaaten und den mittel- und osteuropäischen Partnerländern.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 1 (Fortsetzung)

B7-5 2 1 1 Zusammenarbeit in der Ostseeregion

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	7 500 000	8 000 000	7 000 000	6 000 000,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 883 000	5 000 000	2 000 000	1 500 000	1 000 000	2 383 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 000 000	2 000 000	3 500 000	1 500 000	1 000 000	
Mittel 2 003	8 000 000		2 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000
<i>Insgesamt</i>	27 883 000	7 000 000	7 500 000	6 000 000	4 000 000	3 383 000

Durch diese Mittel soll insbesondere im Zuge der Flexibilisierung und Harmonisierung des gemeinsamen Vorgehens im Rahmen der Programme Interreg, Phare und Tacis die künftige Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und nicht-staatlicher Ebene im Ostseeraum, einschließlich der Barentsee und der arktischen Regionen, unterstützt werden.

Mit diesen Mitteln sollen gezielte Aktionen zugunsten Russlands in Koordination mit den im Norden an die Europäischen Union angrenzenden Phare-Beitrittsländern und/oder den Phare-Beitrittsländern des Ostseeraums finanziert werden. Vorrang sollte dem Programm Interreg B für den Ostseeraum eingeräumt werden, das das einschlägige Programm für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Russland im Ostseeraum darstellt.

Diese Mittel dienen der Förderung der Zusammenarbeit im Ostseeraum im Rahmen der Politik der Nördlichen Dimension.

Die Mittel sollen für kleine lokale und regionale Vorhaben eingesetzt werden. Der Gemischte Ausschuss für den Ostseeraum wird eng in die Beschlussfassung über die aus diesen Mitteln finanzierten Vorhaben einbezogen.

Diese Mittel wurden zur Durchführung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Santa Maria da Feira) vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere der Nummer 76 und des unter dieser Nummer genannten Aktionsplans „für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003“ veranschlagt.

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 2

Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 500 000	p.m.	10 000 000		4 821 100,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 572 569	10 000 000	8 500 000	5 000 000	2 500 000	1 572 569
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	27 572 569	10 000 000	8 500 000	5 000 000	2 500 000	1 572 569

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Partnerstaaten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 4

Unterstützung im Nuklearbereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 000 000	87 000 000	85 200 000	61 000 000	51 199 584,—	37 112 819,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	312 960 286	46 000 000	59 000 000	51 500 000	51 500 000	104 960 286
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	85 200 000	15 000 000	15 000 000	16 000 000	16 000 000	23 200 000
Mittel 2 003	85 000 000		13 000 000	20 000 000	16 000 000	36 000 000
<i>Insgesamt</i>	483 160 286	61 000 000	87 000 000	87 500 000	83 500 000	164 160 286

Die betreffenden Aktionen dienen zur Finanzierung:

- der in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 vorgesehenen Unterstützung;
- der technischen und rechtlichen Hilfe im Rahmen der Bewertung der sicherheitstechnischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die ein Antrag auf Finanzierung durch eine Euratom-Anleihe gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen;
- der Hilfe für Strahlungsoffer, auch im Gebiet von Semipalatinsk (Kasachstan).

Ein angemessener Betrag ist für den Erwerb und Betrieb von Gerätekomplexen für Brachytherapie in Belarus bestimmt.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Ausgaben für die sichere Handhabung und Beseitigung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle, insbesondere in der Region Murmansk.

Gemäß den Bestimmungen des einzigen Artikels des Beschlusses 94/179/Euratom können aus etwaigen unter dem Einnahmeposten 6 1 9 1 verbuchten Erlösen, die von den begünstigten Unternehmen zurückfließen, denen ein Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission legt jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Hilfsprogramms vor. Dieser Bericht enthält auch eine Evaluierung der bereits geleisteten Hilfe einschließlich der Effizienz des Programms sowie Angaben zu den Ergebnissen der im Laufe des Jahres durchgeführten Überwachung. Er wird an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gerichtet.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 5 **Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	25 000 000	25 000 000				
Mittel 2 003	25 000 000		25 000 000			
<i>Insgesamt</i>	50 000 000	25 000 000	25 000 000			

Diese Mittel wurden für den zweiten Beitrag der Gemeinschaft zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors veranschlagt. Der Beitrag wird an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die den Fonds verwaltet, überwiesen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/381/EG, Euratom des Rates vom 5. Juni 1998 über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31).

Beschluss 2001/824/EG, Euratom des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 25).

KOMMISSION
 Teilinzelplan B7
 (Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 2 — UNTERSTÜTZUNG DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

B7-5 2 8 **Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 200 000	24 200 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000,—	13 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 000 000	11 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	24 000 000	13 000 000	11 000 000			
Mittel 2 003	24 200 000		13 200 000	11 000 000		
<i>Insgesamt</i>	59 200 000	24 000 000	24 200 000	11 000 000		

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden. Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische und politische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 3 — ANDERE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER PARTNERSTAATEN IN OSTEUROPA UND ZENTRALASIEN UND DER WESTLICHEN BALKANLÄNDER

B7-5 3 4 Abschluss der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherheit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.		309 868,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2001						
Mittel 2002		-				
Mittel 2003		-				
<i>Insgesamt</i>		-	<i>p.m.</i>	-		

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Politik der Kommission eingegangenen Verpflichtungen und dienen zur Harmonisierung der Methoden, Praktiken, Kriterien, Regeln und Sicherheitsanforderungen auf europäischer Ebene sowie zur Festlegung einer Strategie für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle gemäß den Entschlüssen des Rates vom 22. Juli 1975 und vom 15. und 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN

B7-5 4 1 *Unterstützung der westlichen Balkanländer*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
257 500 000	280 000 000	206 400 000	251 680 000	303 930 000,—	230 345 102,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	635 876 468	120 000 000	140 000 000	150 000 000	150 000 000	75 876 468	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	206 400 000	131 680 000	74 720 000				
Mittel 2 003	257 500 000		65 280 000	100 000 000	30 000 000	62 220 000	
<i>Insgesamt</i>	1 099 776 468	251 680 000	280 000 000	250 000 000	180 000 000	138 096 468	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Legalität und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;
- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Bekämpfung der Diskriminierung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen einschließlich behinderter und älterer Menschen sowie Kindern, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Ferner sollen diese Mittel auch der Finanzierung der Hilfe an die Europäische Agentur für Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die von ihr verwalteten Programme finanziert.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-5 4 1 (Fortsetzung)

Für die Europäische Agentur für Wiederaufbau bewilligtes Personal

Bedienstete auf Zeit	2002	2003
A 2	1	1
A 3	2	2
A 5/4	51	51
A 7/6	36	36
A 8	2	2
Insgesamt	92	92
B	28	28
Insgesamt	28	28
C	2	2
Insgesamt	2	2
D	—	—
Insgesamt	—	—
Insgesamt	122	122

Das Personal der Agentur wird auch bei der Durchführung der Programme im Rahmen der Artikel B7-542 und B7-546 eingesetzt, für die die Agentur ebenfalls zuständig ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 1) (mit Finanzprotokoll).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-5 4 1 A Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 060 000	20 000 000	19 600 000	20 000 000	8 002 000,—	4 699 391,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	20 732 024	10 860 000	9 200 000	672 024			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	2 940 000	1 840 000	1 100 000				
Mittel 2 002	19 600 000	7 300 000	3 000 000	5 300 000	4 000 000		
Mittel 2 003	17 060 000		6 700 000	5 360 000	5 000 000		
<i>Insgesamt</i>	60 332 024	20 000 000	20 000 000	11 332 024	9 000 000		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können mit diesen Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor von den Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 1 200 000 Euro begrenzt sind, für eine dreimonatige Ausbildung des Hilfspersonals, das anschließend in die Delegationen entsandt wird. Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr geschätzt, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das auch die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den inzwischen abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für die Artikel B7-5 4 2, B7-5 4 6 und B7-5 4 7 für die operationellen Programme, die nicht dem Europäischen Amt für Wiederaufbau übertragen wurden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-5 4 2 Unterstützung für die Bundesrepublik Jugoslawien

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
255 000 000	250 000 000	234 000 000	230 000 000	205 000 000,—	135 499 999,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	78 906 290	25 000 000	25 000 000	28 906 290		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	234 000 000	205 000 000	29 000 000			
Mittel 2 003	255 000 000		196 000 000	59 000 000		
<i>Insgesamt</i>	567 906 290	230 000 000	250 000 000	87 906 290		

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll. Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region, bestehend aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ohne das Kosovo, das aus einem anderen Artikel finanziert wird;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Versöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien, der Stärkung der Legalität und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;
- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Bekämpfung der Diskriminierung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen einschließlich behinderter und älterer Menschen sowie Kinder, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Um eine wirksame Durchführung der Programme zu gewährleisten, kann die Europäische Agentur für den Wiederaufbau mit ihrer Durchführung betraut werden.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung des Zuschusses zum Haushalt der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittel-ausstattung für die Programme finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-5 4 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

B7-5 4 6

Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	120 000 000	180 000 000	145 000 000	160 490 056,—	390 990 055,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	105 469 491	40 000 000	40 000 000	25 469 491		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	180 000 000	105 000 000	60 000 000	15 000 000		
Mittel 2 003	50 000 000		20 000 000	30 000 000		
<i>Insgesamt</i>	335 469 491	145 000 000	120 000 000	70 469 491		

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Unterstützung, die insbesondere abzielt auf:

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die Stabilisierung der Region;
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Versöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien, der Stärkung der Legalität und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;
- die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Bekämpfung der Diskriminierung gefährdeter Bevölkerungsgruppen einschließlich behinderter und älterer Menschen sowie Kinder, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;
- die regionale, länderübergreifende, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Um eine wirksame Durchführung der Programme zu gewährleisten, kann die Europäische Agentur für den Wiederaufbau mit ihrer Durchführung betraut werden.

Die Mittel dienen insbesondere auch der Finanzierung des Zuschusses zum Haushalt der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Aktion finanziert.

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)**B7-5 4 6 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 3).

B7-5 4 7**Zivile Übergangsverwaltungen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	24 509 944,—	23 984 447,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 723 411	1 723 411				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	25 000 000	23 276 589	1 723 411			
Mittel 2 003	25 000 000		23 276 589	1 723 411		
<i>Insgesamt</i>	51 723 411	25 000 000	25 000 000	1 723 411		

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Einrichtung und Verwaltung der UN-Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) in Form eines Zuschusses zu deren Haushalt.

Diese beiden Einrichtungen erstatten dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht über die politische Lage in den betroffenen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der EU-Finanzhilfe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-5 4 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN WESTLICHEN BALKANLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-5 4 8 Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht von einer Heranführungsstrategie betroffen sind

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	80 000 000	100 000 000	110 000 000	120 000 000,—	75 045 856,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	— (¹)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	18 045 857 (²)	18 045 857				
Mittel 2 002	100 000 000	91 954 143	8 045 857			
Mittel 2 003	80 000 000		71 954 143	8 045 857		
<i>Insgesamt</i>	198 045 857	110 000 000	80 000 000	8 045 857		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 55 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

(²) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 44 954 143 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31), geändert durch den Beschluss 2001/900/EG (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 29).

Beschluss 2001/511/EG des Rates vom 27. Juni 2001 über eine weitere Sonderfinanzhilfe für das Kosovo (ABl. L 183 vom 6.7.2001, S. 42).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38), geändert durch den Beschluss 2001/901/EG (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 30).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

TITEL B7-6

SONSTIGE KOOPERATIONSMASSNAHMEN

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

B7-6 0 0 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

B7-6 0 0 0 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 900 000	185 000 000	199 900 500	177 000 000	197 177 617,—	161 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	361 794 153	162 000 000	111 000 000	50 000 000	37 000 000	1 794 153	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	199 900 500	15 000 000	55 000 000	50 000 000	45 000 000	34 900 500	
Mittel 2 003	199 900 000		19 000 000	55 000 000	50 000 000	75 900 000	
<i>Insgesamt</i>	761 594 653	177 000 000	185 000 000	155 000 000	132 000 000	112 594 653	

Veranschlagt sind Mittel für gemeinsam mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) realisierte:

- Kofinanzierungen von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen,
- Kofinanzierungen von Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für Fragen der Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen diesen Ländern und den Industrieländern,
- Kofinanzierungen von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den europäischen NRO und ihren Partnern in den Entwicklungsländern sowie zwischen ihnen und den Gemeinschaftsinstitutionen durch einen Beitrag zum Etat des NRO-Verbindungsausschusses;
- Kofinanzierungen von Vorhaben und Programmen zur Erleichterung des Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger und der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union.

Die Kommission berichtet der Haushaltsbehörde jährlich über die Ausführung der Mittel durch die NRO, insbesondere im Hinblick darauf, wie viel Prozent jeweils für Verwaltungsausgaben bzw. für operationelle Ausgaben verwendet wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Diese Mittel können auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung durch anerkannte politische Stiftungen in der Europäischen Union und einschlägige Einrichtungen in den Partnerländern verwendet werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (Fortsetzung)

B7-6 0 0 (Fortsetzung)

B7-6 0 0 0 (Fortsetzung)

20 000 000 Euro sind für unabhängige politische Stiftungen in der Europäischen Union zu verwenden, und zwar für die Kofinanzierung von Entwicklungsmaßnahmen, von Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit und von Maßnahmen zur Förderung einer partizipativeren Entwicklung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1).

B7-6 0 0 0 A

Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 300 000	2 300 000	1 800 000	1 800 000	65 945,—	172 320,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 470	14 470				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 800 000	1 785 530	14 470			
Mittel 2 003	2 300 000		2 285 530	14 470		
<i>Insgesamt</i>	4 114 470	1 800 000	2 300 000	14 470		

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, die Prüfung von Anträgen und Durchführungsberichten, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, Dienstreisen zur Kontrolle oder Evaluierung der kofinanzierten Maßnahmen sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSENNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (Fortsetzung)

B7-6 0 0 (Fortsetzung)

B7-6 0 0 2 Dezentralisierte Zusammenarbeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	5 030 000	3 200 000	3 000 000	5 059 557,80	3 300 623,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 116 996	2 500 000	3 000 000	1 500 000	116 996		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	3 200 000	500 000	1 000 000	1 000 000	700 000		
Mittel 2 003	6 000 000		1 030 000	2 500 000	1 470 000	1 000 000	
<i>Insgesamt</i>	16 316 996	3 000 000	5 030 000	5 000 000	2 286 996	1 000 000	

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Ausbildungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potenziellen Akteuren eine bessere Anpassung an das Konzept für dezentrale Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Prozess der dezentralisierten Zusammenarbeit erleichtern können.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 0 — GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (Fortsetzung)

B7-6 0 0 (Fortsetzung)

B7-6 0 0 2 A Dezentralisierte Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	70 000	100 000	100 000		220 811,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	102 960	70 000	32 960			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	100 000	30 000	37 040	32 960		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	202 960	100 000	70 000	32 960		

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die die von der Kommission im Zuge des Auslaufens der Verträge für die Büros für technische Hilfe in den nächsten Jahren im Rahmen von Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen vom Hauptposten auf diese Haushaltslinie und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH

B7-6 1 0

Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 816 000	3 757 000	3 573 000	3 184 454,28	2 537 507,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 989 669	2 822 000	1 600 000	567 669			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	3 757 000	751 000	1 573 000	1 249 000	184 000		
Mittel 2 003	4 000 000		643 000	1 873 000	1 484 000		
<i>Insgesamt</i>	12 746 669	3 573 000	3 816 000	3 689 669	1 668 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit, vor allem der Jugendlichen, für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt und der Kooperationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere zur Unterstützung der Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Bereich und zur Ausbildung in Entwicklungsfragen, für die Herstellung von Informationsmaterial über die Kooperationspolitik der Gemeinschaft, für den „Courrier ACP“, der von der Kommission herausgegebenen Zeitschrift, die sich an die Partner im Entwicklungsbereich richtet, sowie für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeiten über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Mittel sind ferner dazu bestimmt, in Anbetracht der im Vertrag von Amsterdam verankerten Verpflichtung auf eine nachhaltige Entwicklung einen Beitrag zur Ausbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Einbeziehung der Belange der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in die Kernbereiche der Entwicklungshilfe zu leisten. Anlaufstellen für Maßnahmen in diesem Bereich sind die Partner im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Delegationen der Europäischen Union in den Empfängerländern.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen die bei dieser Linie eingesetzten Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 1 — BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG IM ENTWICKLUNGSBEREICH (Fortsetzung)

B7-6 1 0 A **Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	243 000	243 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	243 000	243 000				
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	243 000	243 000	p.m.			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

B7-6 2 0

Umwelt in den Entwicklungsländern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 720 000	54 000 000	40 917 000	47 473 000	28 672 834,32	33 899 064,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	196 461 546	35 473 000	32 000 000	30 000 000	30 000 000	68 988 546
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	7 000 000	2 000 000	4 000 000	1 000 000		
Mittel 2 002	40 917 000	10 000 000	11 000 000	12 000 000	4 000 000	3 917 000
Mittel 2 003	39 720 000		7 000 000	12 000 000	11 000 000	9 720 000
<i>Insgesamt</i>	284 098 546	47 473 000	54 000 000	55 000 000	45 000 000	82 625 546

Vormals Posten B7-6 2 0 0

Diese Mittel dienen, ergänzend und zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen anderer Kooperations- und Entwicklungsinstrumente:

- der Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung der Gemeinschaft für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Eingliederung der Umweltdimension in ihren Entwicklungsprozess,
- der Finanzierung eines gemeinschaftlichen Beitrags zu den Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in den Entwicklungsländern, da diese Wälder von großem ökologischen Wert sind, zur Wahrung der Artenvielfalt beitragen und sowohl vor Ort als auch weltweit insbesondere bei dem Schutz von Einzugsgebieten und der Prävention von Bodenerosion und Klimaveränderungen eine Rolle spielen, wobei die Einbeziehung der waldabhängigen Bevölkerungen sichergestellt werden soll.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 2 0 A **Umwelt in den Entwicklungsländern, Tropenwälder und Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 650 000	2 270 000	1 215 000	1 215 000	649 980,—	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	649 980	649 980				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 215 000	565 020	500 000	149 980		
Mittel 2 003	2 650 000		1 770 000	80 000	800 000	
<i>Insgesamt</i>	4 514 980	1 215 000	2 270 000	229 980	800 000	

Vormals Posten B7-6 2 0 0 A

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie decken ferner die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, Abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete, und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für den Artikel B7-6 2 2.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 2 2

Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 500 000	2 038 000	2 018 000	1 750 000,—	1 893 725,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 800 962	1 700 000	1 700 000	1 700 000	1 700 962	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 038 000	318 000	500 000	500 000	500 000	220 000
Mittel 2 003	2 500 000		300 000	800 000	700 000	700 000
<i>Insgesamt</i>	11 338 962	2 018 000	2 500 000	3 000 000	2 900 962	920 000

Diese Mittel sind für die Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft bestimmt, das auf die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft abzielt.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 2 3

Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 500 000	5 000 000	3 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 000 000	3 000 000	2 000 000			
Mittel 2 003	3 000 000		1 500 000	1 500 000		
<i>Insgesamt</i>	8 000 000	3 000 000	3 500 000	1 500 000		

Mit diesen Mitteln soll die Kommission im Jahr 2002 einen Mechanismus zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und nachhaltige Energie in Entwicklungsländern einrichten. Das Programm sollte sorgfältig mit Initiativen anderer Geber im Bereich IKT und nachhaltige Energie koordiniert werden.

Ab 2003 wird die Komponente nachhaltige Energie aus Artikel B7-8 4 1 finanziert, die IKT-Komponente hingegen gegebenenfalls aus nationalen oder regionalen Programmen.

Die Kommission sollte diese Mittel auch für eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei gemeinsamen Pilotvorhaben verwenden und sicherstellen, dass die Möglichkeiten der IKT und der Technologien zur Nutzung nachhaltiger Energieträger voll ausgeschöpft und entsprechend herausgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Die in diesem Artikel für das Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotprojekten im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 2 3 A **Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie — Verwaltungsausgaben**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	500 000	500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	500 000	500 000	p.m.			
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	500 000	500 000	p.m.			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
 Teileinzelplan B7
 (Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 2 — SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 2 4 **Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	400 000	400 000		2 316 889,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	400 000	400 000	-				
Mittel 2 003	-		-				
<i>Insgesamt</i>	400 000	400 000	-				

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die Kommission die Rechte des Kindes in ihre Entwicklungspolitik einbezieht.

Er ist zur Finanzierung von Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Kommission bestimmt, um sicherzustellen, dass Kinder in der Entwicklungspolitik und in Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft als Zielgruppe berücksichtigt werden und ein angemessener Prozentsatz der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft Kinder erreicht.

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN

B7-6 3 1 Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen

B7-6 3 1 0 Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	1 601 000	6 503 250	5 176 000,—	2 986 121,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 547 205	6 103 250	5 400 000	5 000 000	4 600 000	443 955
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 601 000	400 000	600 000	400 000	200 000	1 000
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	23 148 205	6 503 250	6 000 000	5 400 000	4 800 000	444 955

Diese Mittel dienen im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung der Europäischen Union der Finanzierung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der illegalen Produktion von Drogen und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Zweckentfremdung der chemischen Ausgangsstoffe und der Geldwäsche in Ländern, die ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um einen Teil der zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit erforderlichen Finanzmittel. Diese Mittel stellen daher einen Beitrag zur Finanzierung von außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen dieser Politik dar.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

B7-6 3 1 (Fortsetzung)

B7-6 3 1 0 A Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 050 000	3 000 000	1 716 400	1 983 350	884 000,—	50 076,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	929 226	673 350	255 876				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	1 716 400	1 310 000	406 400				
Mittel 2 003	3 050 000		2 337 724	712 276			
<i>Insgesamt</i>	5 695 626	1 983 350	3 000 000	712 276			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie decken ferner die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete, und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Diese Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben für die Artikel B7-6 3 1 1, B7-6 3 1 2, B7-6 3 1 3 und B7-6 3 1 4.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**B7-6 3 1 (Fortsetzung)**

B7-6 3 1 1 Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 350 000	64 220 000	25 270 700	18 080 000	75 221 226,03	4 805 937,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 555 778 ⁽¹⁾	13 762 325	5 500 000	2 293 453			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	25 270 700	4 317 675	17 000 000	3 953 025			
Mittel 2 003	80 350 000		41 720 000	20 000 000	17 000 000	1 630 000	
<i>Insgesamt</i>	127 176 478	18 080 000	64 220 000	26 246 478	17 000 000	1 630 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 60 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der drei wichtigsten übertragbaren Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern finanziert werden.

Im Rahmen dieses Programms stellt die Gemeinschaft eine finanzielle Hilfe und Know-how bereit, um die Investitionen in das Gesundheitswesen, die Armutsbekämpfung und ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen vorrangig den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen, also meistens Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Vertriebenen und Flüchtlingen; prioritär werden ferner Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken. Die Erforschung und Unterstützung der Bemühungen älterer Menschen im Hinblick auf die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen von durch Armut bedingten Krankheiten wie AIDS auf ihre Familien und sie selbst sollten in Einklang mit Artikel 68 der im Juni 2001 bei der Sondertagung der VN-Generalversammlung zu HIV/Aids abgegebenen Absichtserklärung ebenfalls vorrangig behandelt werden.

Alle Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- optimierte Wirksamkeit bestehender Interventionen, Dienste, Erzeugnisse und Informationen, die auf die Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten abzielen, von denen die ärmsten Bevölkerungsgruppen betroffen sind,
- bessere Bezahlbarkeit wichtiger Arzneimittel,
- Intensivierung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich Impfstoffe, Mikrobizide und innovative Behandlungsmethoden,
- Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Verhütung von Krankheiten, einschließlich VCCT-Tests (freiwillige und vertrauliche Beratung und Tests), gezielter Informationskampagnen und Beratung von Hochrisikogruppen,
- Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bildungsbereich sowie zur Information und Kommunikation mit dem Ziel, Risikoverhalten einzuschränken.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

B7-6 3 1 (Fortsetzung)

B7-6 3 1 1 (Fortsetzung)

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den oben genannten Zielen dienen, einschließlich der Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, der seine Tätigkeit am 29. Januar 2002 aufgenommen hat.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. März 2002, über die Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in Entwicklungsländern (KOM(2002) 109 endg.).

B7-6 3 1 2

Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 950 000	14 000 000	8 069 900	9 141 900	5 472 014,—	3 346 268,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	51 693 866	8 141 900	7 000 000	8 000 000	8 000 000	20 551 966
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 069 900	1 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000	1 069 900
Mittel 2 003	13 950 000		4 000 000	6 000 000	3 000 000	950 000
<i>Insgesamt</i>	73 713 766	9 141 900	14 000 000	16 000 000	12 000 000	22 571 866

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zu Maßnahmen zur Verbesserung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit in den Entwicklungsländern und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte finanziert werden.

Die Finanzhilfe wird eingesetzt für die Förderung der Anerkennung der Rechte im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, des Schutzes der Mutterschaft und des allgemeinen Zugangs zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen prioritär den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken.

Die Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Gewährleistung des Rechtes von Frauen, Männern und Jugendlichen auf den Schutz ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Gewährleistung des Zugangs von Frauen, Männern und Jugendlichen zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten und Erzeugnissen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit,

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**B7-6 3 1 (Fortsetzung)**

B7-6 3 1 2 (Fortsetzung)

— Verringerung der Müttersterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den vorgenannten Zielen dienen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt von der Kommission am 7. März 2002, über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern (ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 260).

B7-6 3 1 3

Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	500 000 (²)	3 500 000	3 000 000		

(¹) Mittel in Höhe von 3 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	3 500 000	3 000 000	500 000			
Mittel 2 003	3 500 000 (¹)		1 000 000	2 500 000		
<i>Insgesamt</i>	7 000 000	3 000 000	1 500 000 (²)	2 500 000		

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 1 000 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Veranschlagt sind Mittel als Pilotprojekt, um durch Aktionen und ständige Analysen die nationalen Programme im Bereich Grundbildung in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

B7-6 3 1 (Fortsetzung)

B7-6 3 1 3 (Fortsetzung)

Die bei diesem Artikel im Jahr 2002 eingesetzten Mittel dienen der Unterstützung von Gemeinschaftsprogrammen, die Überwachungs-, Monitoring- und Beobachtungsmaßnahmen im Bereich der Grundbildungsinitiativen vorsehen. Nach einem zweiten Jahr (2003) mit Pilotvorhaben wird dieser Posten seinen Zweck erfüllt haben, so dass die Grundbildungsprogramme gegebenenfalls in die nationalen Programme integriert werden können.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

B7-6 3 1 4

Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahme zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	6 000 000	2 000 000	19 000 000		17 899 646,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 796 849	18 500 000	3 000 000	3 000 000	2 296 849		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	2 000 000	500 000	1 000 000	500 000			
Mittel 2 003	2 000 000		2 000 000				
<i>Insgesamt</i>	30 796 849	19 000 000	6 000 000	3 500 000	2 296 849		

Vormals Artikel B7-6 4 1

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- zivilen Wiederausöhnung durch nichtstrukturelle Maßnahmen in Gesellschaften, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

KAPITEL B7-6 3 — SOZIALE INFRASTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)**B7-6 3 1 (Fortsetzung)****B7-6 3 1 4 (Fortsetzung)**

- Sensibilisierung betroffener Bevölkerungsgruppen für die Risiken von Naturkatastrophen sowie um Maßnahmen zur Verhütung oder Vermeidung von Naturkatastrophen oder zur Eindämmung ihrer Folgen,
- Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass älteren Menschen Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen zugute kommen und dass der Forschung und der Sammlung von nach dem Alter aufgeschlüsselten Daten zur Unterstützung der Programmplanung und der Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Maßnahmen sollten insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

B7-6 3 1 5

Hilfe zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003		1 000 000	1 000 000			
<i>Insgesamt</i>		1 000 000	1 000 000			

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Pilotprojekten zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten außer HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose durch Ergänzung und Stärkung der Anstrengungen anderer Organisationen und Staaten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 5 — KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN

B7-6 5 1 **Koordinierung der Entwicklungspolitik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 600 000	18 265 000	18 180 000	13 235 000	8 124 056,—	7 135 126,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 282 297	9 235 000	2 765 000	1 282 297			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	3 717 240	1 000 000	2 500 000	217 240			
Mittel 2 002	18 180 000	3 000 000	9 000 000	6 000 000	180 000		
Mittel 2 003	20 600 000		4 000 000	9 000 000	6 000 000	1 600 000	
<i>Insgesamt</i>	55 779 537	13 235 000	18 265 000	16 499 537	6 180 000	1 600 000	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Sie decken ferner die Finanzierung des Informationsaustauschs und der Koordinierungssitzungen, an denen die Vertreter der betroffenen Entwicklungsländer teilnehmen.

Diese Mittel dienen zudem zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dient er zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen die bei diesem Artikel eingesetzten Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte bzw. im Rahmen der ihr durch Artikel 180 des EG-Vertrags ausdrücklich übertragenen Befugnisse durchführt.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 5 — KOORDINIERUNGS-, BEURTEILUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN (Fortsetzung)

B7-6 5 1 A *Koordinierung der Entwicklungspolitik: Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 300 000	1 808 000	1 620 000	1 215 000	1 799 968,—	1 456 298,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 323 763	1 015 000	308 763			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 620 000	200 000	999 237	420 763		
Mittel 2 003	2 300 000		500 000	1 600 000	200 000	
<i>Insgesamt</i>	5 243 763	1 215 000	1 808 000	2 020 763	200 000	

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN

B7-6 6 0 Externe Kooperationsmaßnahmen

B7-6 6 0 0 Externe Kooperationsmaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)	20 000 000	20 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—

(¹) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	20 000 000	20 000 000				
Mittel 2 003	20 000 000 (¹)		20 000 000			
<i>Insgesamt</i>	40 000 000	20 000 000	20 000 000 (²)			

(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Das Beitrittsabkommen der Euratom zur Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) beinhaltet die Absichtserklärung der Gemeinschaft, von 2001 bis einschließlich 2005 20 000 000 Euro jährlich zu zahlen.

Die allgemeine Zielsetzung der EU-Beteiligung an KEDO sind:

- zur Stärkung und Aufrechterhaltung der internationalen Regelungen zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Wahrung der Kontrollregelungen der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA) beizutragen,
- zur Erreichung einer gebührenden Zusammenarbeit zwischen Nord- und Südkorea beizutragen, um die sichere und friedliche Nutzung von Kernenergie sicherzustellen,
- Europas industrielle Interessen zu verteidigen durch Präsenz im Verwaltungsrat und die Sicherstellung einer fairen Behandlung von Unternehmen aus der Europäischen Union, die sich um allen KEDO-Mitgliedstaaten offen stehende Auftragsvergaben bemühen.

Rechtsgrundlagen

Abkommen vom 18. Dezember 2001 über die Bedingungen für die Verlängerung der Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel .

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 1 **Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 150 000	18 200 000	11 514 000	8 345 800	11 460 000,—	4 069 409,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 401 923	5 000 000	7 000 000	4 401 923		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	11 514 000	3 345 800	6 000 000	2 000 000	168 200	
Mittel 2 003	18 150 000		5 200 000	7 000 000	4 600 000	1 350 000
<i>Insgesamt</i>	46 065 923	8 345 800	18 200 000	13 401 923	4 768 200	1 350 000

Mit diesen Mitteln soll, in Ergänzung der im Rahmen der Kooperationsprogramme mit den jeweiligen Empfängerländern für Maßnahmen gegen Antipersonenminen gewährten Mittel, die gemeinschaftliche Unterstützung für Maßnahmen bezüglich dieser Minen und insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa (Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen) finanziert werden.

Mit diesen Mitteln werden auch die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen finanziert, die das Problem der Landminen gegenüber nichtstaatlichen Akteuren zur Sprache bringen, die Teil des Problems sind und daher auch Teil der Lösung sein sollten.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 1 A Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	486 000	484 200	540 000,—	2 434,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 064 964	300 000	200 000	300 000	264 964	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	486 000	184 200	100 000	201 800		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 550 964	484 200	300 000	501 800	264 964	

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 4 Europäische Stiftung für Berufsbildung

B7-6 6 4 0 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 790 000	9 790 000	8 028 000	8 028 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 028 000	8 028 000				
Mittel 2 003	9 790 000		9 790 000			
<i>Insgesamt</i>	17 818 000	8 028 000	9 790 000			

Diese Mittel dienen, zusammen mit den Mitteln des Postens B7-0 3 3 0, der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2).

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 4 (Fortsetzung)

B7-6 6 4 0 (Fortsetzung)

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	17 200 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	—
	Insgesamt 17 200 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	10 869 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 421 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	4 910 000
	Insgesamt 17 200 000

Genehmigter Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl	
	2002	2003
A 2	1	1
A 3	2	2
A 4/A 5	23	20
A 6/A 7/A 8	34	29
Insgesamt	60	52
B	46	38
Insgesamt	46	38
C	24	14
Insgesamt	24	14
D	—	—
Insgesamt	—	—
Gesamtzahl	130	104

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**B7-6 6 4 (Fortsetzung)**

B7-6 6 4 1 Europäische Stiftung für Berufsbildung - Zuschüsse im Rahmen von Titel 3

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 910 000	3 910 000	4 772 000	4 772 000	9 240 000,—	9 240 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 456 622 ⁽¹⁾	p.m.	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	4 772 000	4 772 000				
Mittel 2 003	3 910 000		3 910 000			
<i>Insgesamt</i>	11 138 622	4 772 000	3 910 000			

⁽¹⁾ Dieser Betrag wird im Haushaltsjahr 2003 in Abgang gestellt.

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3). Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Stiftung über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

3 500 000 Euro dienen der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen im vorläufigen Arbeitsprogramm der Stiftung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 5 *Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 800 000	16 675 000	16 025 000	16 825 000	15 130 467,78	9 640 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 575 833	6 325 000	6 000 000	6 700 000	7 550 833	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	16 025 000	10 500 000	4 500 000	1 025 000		
Mittel 2 003	16 800 000		6 175 000	7 700 000	2 925 000	
<i>Insgesamt</i>	59 400 833	16 825 000	16 675 000	15 425 000	10 475 833	

Japan

Mit den geplanten Maßnahmen soll eine Verbesserung des Zugangs der Waren und grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Europäischen Union zum japanischen Markt erreicht werden durch:

- eine Fortsetzung der Maßnahmen für eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes (Executive Training Programme — ETP) zur Bildung einer Gruppe europäischer Führungskräfte, die fähig sind, im japanischen Handelsumfeld zu kommunizieren und tätig zu sein,
- Maßnahmen zur Verbesserung der kommerziellen Präsenz der EU-Industrie in Japan; die 2002 eingeleitete dritte Kampagne „Gateway to Japan“ wird fortgesetzt,
- sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum japanischen Markt.

Den Kooperationsaktivitäten der Europäischen Union und Japans wird größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Kontinuierliche Anstrengungen sind erforderlich, um den auf dem Gipeltreffen im Dezember 2001 beschlossenen Aktionsplan durch konkrete Maßnahmen (z. B. Konferenzen, Seminare, Entwicklung von Europa-Zentren in Japan usw.) in die Praxis umzusetzen. Vorgesehen sind eine Intensivierung und bessere Strukturierung des Dialogs mit Japan gemäß den Leitlinien und Zielsetzungen des Aktionsplans für die vier Kooperations-schwerpunkte.

Etwaige Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung dritter Parteien an Fördermaßnahmen, vor allem der ETP, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die geplanten Aktivitäten werden zur Umsetzung der neuen transatlantischen Agenda (NTA) beitragen, die im Dezember 1995 unterzeichnet wurde und den Rahmen bildet, in dem die Europäische Union ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält. Die NTA wird durch einen gemeinsamen Aktionsplan ergänzt, gemäß dem sich die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam zur Verfolgung einer Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen verpflichtet haben, die nicht nur bilaterale Beziehungen betreffen, sondern auch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, auf multilateralen Foren und in Bezug auf globale Herausforderungen.

Die Kommission beabsichtigt insbesondere, ihre Unterstützung für die transatlantischen Dialoge zwischen nichtstaatlichen Akteuren fortzusetzen.

Ferner plant die Kommission, gezielte Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Verfolgung der Zielsetzungen der NTA zu entwickeln.

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**B7-6 6 5 (Fortsetzung)***Kanada*

Die sich erweiternde Agenda der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada spiegelt sich in der Vielfalt der geplanten Aktivitäten wider, die sich in das durch die „gemeinsame politischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Union und Kanada“ errichtete allgemeine Kooperationsprogramm fügen. Die Kommission wird Aktivitäten verfolgen, mit denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit gefördert und die wirtschaftlichen Beziehungen weiterentwickelt werden sollen. Die Bemühungen um die Aufklärung über den Nutzen von Beziehungen zwischen der Union und Kanada werden fortgesetzt durch gezielte Kommunikations- und Informationsinitiativen und Bildungsprojekte.

Korea

Der Schwerpunkt wird auf der Förderung von Kenntnissen der koreanischen Sprache und Geschäftskultur durch das Executive Training Programme (ETP) für Korea liegen, das nach Abschluss des Pilotprojekts im Dezember 2000 regelmäßig durchgeführt wird. Weitere Kooperationsmaßnahmen, die sinnvolle Begleitmaßnahmen zum Rahmenabkommen darstellen und zur Erreichung der Zielsetzungen beitragen könnten, werden auch in Erwägung gezogen, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Australien

Die Kommission wird Maßnahmen in Erwägung ziehen, die insbesondere den in der gemeinsamen Erklärung vom Juni 1997 niedergelegten Zielsetzungen entsprechen. Auf der Grundlage einer Bewertung der Erfolge des EU-Zentrums in Canberra sollen die Möglichkeiten für eine Weiterführung des Projekts geprüft werden.

Neuseeland

Mögliche Projekte werden auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in Bereichen abzielen, die in der gemeinsamen Erklärung vom Mai 1999 genannt wurden, um die gemeinsamen Zielsetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit und verschiedenen anderen Kooperationsbereichen zu erreichen.

Die Finanzierungen der Europäischen Union betreffen insbesondere den Bereich Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern mit besonderem Schwerpunkt auf Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern und Medien.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluss des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada (ABl. L 260 vom 24.9.1976, S. 1).

Transatlantische Erklärung vom 22. November 1990 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Beschluss 95/523/EG des Rates vom 27. November 1995 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 18).

Neue Transatlantische Agenda von 1995, die am 3. Dezember 1995 vom Rat unterzeichnet wurde, und gemeinsamer Aktionsplan EG-USA.

Beschluss 96/219/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 25).

Beschluss 98/18/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37).

Beschluss 98/142/EG des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluss eines Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation und einer Vereinbarten Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens (ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 40).

Beschluss 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1).

Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 10).

Beschluss 2001/248/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Rahmenabkommens für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 45).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 5 A Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 000	225 000	225 000	342 079,65	101 651,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	377 942	150 000	50 000	150 000	27 942	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	225 000	75 000	25 000	70 000	40 000	15 000
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	602 942	225 000	75 000	220 000	67 942	15 000

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 7 **Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	14 598 000	12 500 000	15 000 000	1 901 485,69	

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 901 486 ⁽¹⁾	1 901 486				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	8 098 514	4 458 514	2 098 000	1 542 000		
Mittel 2 002	12 500 000	8 640 000	3 500 000	360 000		
Mittel 2 003	20 000 000		9 000 000	7 000 000	4 000 000	
<i>Insgesamt</i>	42 500 000	15 000 000	14 598 000	8 902 000	4 000 000	

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen und Projekten im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich.

Diese Ziele werden entsprechend den Nummern 37, 38 und 39 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) vom 21./22. Juni 2002 weiterentwickelt.

Der Finanzierung von Maßnahmen unter Einbeziehung von Herkunfts- und Transitländern sowie Regionen, für die der Rat von der Hochrangigen Gruppe Asyl und Migration entworfene Aktionspläne angenommen hat, wird Vorrang eingeräumt, sofern ein ausreichendes Maß an politischer Stabilität in diesen Ländern gewährleistet ist.

Priorität wird der Zusammenarbeit mit in den ausgewählten Herkunfts- und Transitländern tätigen NRO eingeräumt. Was die Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Staaten anbelangt, so werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzugehen, dass die bereitgestellten Mittel nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

Es wird von den Ergebnissen einer strengen Kontrolle der Aufnahmebedingungen für die übernommenen Personen abhängen, ob die Rückübernahmeabkommen durchgeführt werden oder nicht.

Im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunftsländern und -regionen wird die Zusammenarbeit zwischen Einwanderergemeinschaften in dem Aufnahmeland und der im Herkunftsland verbliebenen Bevölkerung so weit als möglich gefördert.

In diesem Rahmen sollten spezifische Maßnahmen zur Einschränkung der illegalen Einwanderung (Bekämpfung des Menschen Schmuggels, Informationskampagnen über die Folgen der illegalen Einwanderung und Schwarzarbeit in der Europäischen Union) mit Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kombiniert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 6 — SPEZIFISCHE AKTIONEN MIT DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B7-6 6 8

Zuschuss zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	6 000 000,—	4 275 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 725 000	160 000 (¹)				1 565 000 (²)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	-		-			
<i>Insgesamt</i>	1 725 000	p.m.	-			1 565 000

(¹) Im Laufe des Jahres 2002 wurde eine Mittelübertragung in Höhe von 160 000 Euro vorgenommen.

(²) Davon werden Mittel in Höhe von 292 133 Euro freigegeben.

KAPITEL B7-6 7 — KRISENEINSÄTZE

B7-6 7 1

Krisenreaktionsmechanismus

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 500 000	26 000 000	22 750 000	22 750 000	18 944 920,—	6 121 719,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 823 200	10 000 000	2 823 200			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	22 750 000	12 750 000	9 000 000	1 000 000		
Mittel 2 003	27 500 000		14 176 800	9 000 000	4 323 200	
<i>Insgesamt</i>	63 073 200	22 750 000	26 000 000	10 000 000	4 323 200	

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Krisenreaktionsmechanismus wurde so konzipiert, dass bei oder kurz vor Ausbruch einer Krise, in Situationen, in denen Recht und Ordnung und die Sicherheit Einzelner gefährdet sind, in Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt auszufern oder das Land zu destabilisieren drohen, und wenn diese Situationen den Nutzen der Hilfe- und Kooperationsstrategien und -programme, deren Wirksamkeit und/oder die Bedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung voraussichtlich gefährden, rasch reagiert werden kann.

Dieser Artikel dient insbesondere der Finanzierung aller nichtmilitärischen Aktivitäten zur Lösung oder Behebung sich anbahnender Krisen oder ernsthaft drohender oder eingetretener Konflikte.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie spezialisierte öffentliche und private Träger mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-6 7 — KRISENEINSÄTZE (Fortsetzung)

B7-6 7 1 A Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 000 000	2 250 000	2 250 000	1 031 297,—	79 852,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	951 445	500 000	430 000	21 445		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 250 000	1 750 000	500 000			
Mittel 2 003	2 500 000		1 070 000	1 430 000		
<i>Insgesamt</i>	5 701 445	2 250 000	2 000 000	1 451 445		

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- die Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission (Dekonzentration) auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen,
- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen wird.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

TITEL B7-7

EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

KAPITEL B7-7 0 — ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN

B7-7 0 1 *Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten*

B7-7 0 1 0 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats - Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 000 000	95 500 000	95 400 000	93 040 000	67 825 225,70	33 048 315,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	233 327 298	67 600 000	67 500 000	85 000 000	13 227 298	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	95 400 000	25 440 000	14 000 000	25 440 000	21 440 000	9 080 000
Mittel 2 003	94 000 000		14 000 000	21 000 000	21 000 000	38 000 000
<i>Insgesamt</i>	422 727 298	93 040 000	95 500 000	131 440 000	55 667 298	47 080 000

Mit diesen Mitteln soll die Hilfe finanziert werden, die in Form von Subventionen für in Drittländern und in der Europäischen Union durchgeführte Projekte gewährt wird, die folgende Zielsetzungen aufweisen:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, vor allem:

- Förderung und Schutz der Grundrechte von Personen, die diskriminiert werden, in Armut leben oder benachteiligt sind, um zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beizutragen, insbesondere auch derjenigen, die aufgrund des Kastensystems diskriminiert werden,
- Unterstützung von Minderheiten, ethnischen Gruppen und autochthonen Bevölkerungsgruppen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Grundrechte besser zu schützen,
- Unterstützung der Bekämpfung von Folter und Straffreiheit; die Unterstützung der Rehabilitationszentren für Folteropfer und der Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe bieten, oder Beitrag zur Stärkung der Rechte von Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, um Folter und Misshandlungen zu verhindern,
- Unterstützung der Aufklärung über und Sensibilisierung für die Menschenrechte,
- Förderung der Chancengleichheit und nichtdiskriminierender Vorgehensweisen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass,
- Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung),
- Veranschlagung des Bedarfs im Zusammenhang mit dem Ausmaß der Folterungen, der Zahl von Folteropfern, den Rehabilitationskapazitäten für Folteropfer, den Rechtsvorschriften und der Finanzierung von humanitären Organisationen;

b) Unterstützung der Demokratisierung sowie Stärkung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung, vor allem:

- Förderung und Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit und Stärkung der Judikative und durch Unterstützung eines menschlichen Polizei- und Strafvollzugssystems, der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren für das Monitoring der verantwortungsvollen Staatsführung,

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-7 0 — ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN** (Fortsetzung)**B7-7 0 1** (Fortsetzung)

B7-7 0 1 0 (Fortsetzung)

- Unterstützung verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Reformen und Unterstützung von Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe,
- Förderung des Pluralismus sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Bürgergesellschaft durch Stärkung der als Garanten des pluralistischen Charakters der Gesellschaft notwendigen Einrichtungen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen (NRO) und durch Förderung der Unabhängigkeit und des verantwortlichen Handelns der Medien sowie der Pressefreiheit und der Achtung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit,
- Unterstützung von Wahlen, insbesondere durch Unterstützung unabhängiger Wahlausschüsse, Gewährung materieller, technischer und juristischer Hilfe bei der Wahlvorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, und Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen - insbesondere Frauen - an den Wahlen und durch Ausbildung von Wahlbeobachtern;
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung, vor allem:
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Versöhnung verschiedener Gruppeninteressen, einschließlich der Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung, um so zur Verhütung von Konflikten und zur Wiederherstellung des zivilen Friedens beizutragen,
 - Unterstützung von ethnische und nationale Grenzen überschreitenden gemeinsamen Programmen mit dem Ziel, eine solide Basis für das gegenseitige Verständnis und die friedliche Koexistenz der Konfliktparteien zu schaffen,
 - Unterstützung internationaler, regionaler und lokaler Organisationen - einschließlich Nichtregierungsorganisationen -, die mit der Verhütung und Beilegung von Konflikten und mit der Behandlung von deren Folgen befasst sind, sowie Unterstützung im Bereich der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Was den geografischen Geltungsbereich betrifft, so werden die Länder und Regionen ausgewählt, in denen mit der Finanzierung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte der größte Mehrwert erzielt wird, mit besonderem Schwerpunkt auf bestimmten Empfängerländern, die entsprechend den politischen und entwicklungspolitischen Prioritäten der Europäischen Union ausgewählt werden.

Was die Art der Maßnahmen betrifft, so werden innovative Projekte, Projekte mit regionaler Dimension und Projekte, die eine Synergie mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten sowie mit den bilateralen Programmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, besonders berücksichtigt.

Die Mittel dienen auch zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten, einschließlich Förderung und Schutz der Rechte der Kinder gemäß der Erklärung über die Rechte des Kindes. Ein Teil dieser Mittel wird für unabhängige politische Stiftungen in der Europäischen Union verwendet.

Sie dienen ferner der Finanzierung von Maßnahmen, die auf die generelle Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit abzielen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen - Frauen, Kinder, behinderte und ältere Menschen - bei sämtlichen Maßnahmen gewährleistet sind.

In diesem Zusammenhang sind die Mittel auch für folgende Maßnahmen bestimmt: In diesem Zusammenhang sind die Mittel auch für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Förderung der Rechte des Kindes im Rahmen der Entwicklungspolitik der Europäischen Union und insbesondere Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfolgung und Umsetzung des in der Sondersitzung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder im Mai 2002 verabschiedeten Abschlussdokuments „Eine kindergerechte Welt“;

KAPITEL B7-7 0 — ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN (Fortsetzung)**B7-7 0 1** (Fortsetzung)

B7-7 0 1 0 (Fortsetzung)

- Finanzierung von Sensibilisierungsmaßnahmen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Seminaren und auf die am wenigsten entwickelten Länder ausgerichteten praktischen Pilotmaßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ziel stehen, sicherzustellen, dass Kinder in der Entwicklungspolitik und in den Entwicklungsprogrammen der Europäischen Union als Zielgruppe berücksichtigt werden und ein angemessener Prozentsatz der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft Kinder erreicht;
- Untersuchung, in welchem Maße im Rahmen von EU-Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Armutsbekämpfung auf die Bedürfnisse behinderter Menschen aller Altersgruppen eingegangen wird;
- Maßnahmen in diesem Bereich auf der Grundlage der im Leitfaden der Europäischen Kommission über Behinderungen und Entwicklungszusammenarbeit festgelegten Strategien für die Delegationen der Europäischen Kommission; dabei geht es darum, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in die Konzipierung und Durchführung der EU-Programme und -Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit integriert werden können;
- im Rahmen des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen 2003 Stärkung des Bewusstseins für Fragen im Zusammenhang mit den elementaren Menschenrechten behinderter Menschen in den Entwicklungsländern im Zuge der wichtigsten EU-Tätigkeiten der Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Mittel können auch zur Unterstützung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der politischen Bildung zwischen anerkannten politischen Institutionen in der Europäischen Union und einschlägigen Institutionen in den Partnerländern verwendet werden.

Sie sind ferner für die Moskauer Schule für politische Studien bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)**KAPITEL B7-7 0 — ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN** (Fortsetzung)**B7-7 0 1** (Fortsetzung)

B7-7 0 1 0 A

Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 000 000	3 600 000	2 700 000	3 000 000,—	2 350 409,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 578 099	1 300 000	1 900 000	1 378 099			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	3 600 000	1 400 000	1 500 000	700 000			
Mittel 2 003	5 000 000		1 600 000	1 900 000	1 500 000		
<i>Insgesamt</i>	13 178 099	2 700 000	5 000 000	3 978 099	1 500 000		

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor den Büros für technische Hilfe übertragen waren, die gemäß dem Verzeichnis im Anhang zu dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 abgeschafft werden sollen,
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 2 525 000 Euro begrenzt sind. Dieser Betrag basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind,
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Experten, abgeordnete nationale Experten, örtliche Bedienstete und örtliche Bedienstete für technische Hilfe) in den Delegationen, das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission in Drittländern (Dekonzentration) die Aufgaben übernimmt, die zuvor von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommen wurden,
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-7 0 — ENTWICKLUNG UND FESTIGUNG DER DEMOKRATIE UND DES RECHTSSTAATS — WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER GRUNDFREIHEITEN (Fortsetzung)

B7-7 0 2 Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	5 000 000	5 000 000	34 892 522,—	16 566 858,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 295 956	3 200 000	800 000	200 000	95 956	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 000 000	1 800 000	2 900 000	300 000		
Mittel 2 003	7 000 000		3 300 000	2 200 000	1 500 000	
<i>Insgesamt</i>	16 295 956	5 000 000	7 000 000	2 700 000	1 595 956	

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, einschließlich der Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung von Beweisen und der Unterstützung der Sensibilisierung der Bediensteten der Gerichtshöfe für geschlechterspezifische Fragen.

Außerdem dienen sie zur Finanzierung der Einrichtung und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich der weiteren Ratifizierungen des Statuts des Strafgerichtshofs und der Förderung der stärkeren Unterstützung des Strafgerichtshofs seitens der Öffentlichkeit, sowie zur Unterstützung des Internationalen Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung des „Advance Team“ mit Sitz in Den Haag bestimmt.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 mit den Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-8

EXTERNE ASPEKTE BESTIMMTER POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN

B7-8 0 0 *Internationale Fischereiabkommen*

B7-8 0 0 0 Internationale Fischereiabkommen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
179 642 450 (¹)	185 392 450 (²)	144 969 000 (³)	148 321 000 (⁴)	191 459 818,—	189 262 943,29

(¹) Mittel in Höhe von 6 823 550 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 6 504 550 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 43 824 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 43 505 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 237 426	3 500 000	6 250 000	5 993 438	493 988	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	188 793 000 (¹)	188 326 000	467 000			
Mittel 2 003	186 466 000 (²)		185 180 000	786 000	500 000	
<i>Insgesamt</i>	391 496 426	191 826 000 (³)	191 897 000 (⁴)	6 779 438	993 988	

(¹) Davon werden 43 824 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 6 823 550 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(³) Davon werden 43 505 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(⁴) Davon werden 6 504 550 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln oder zu erneuern beabsichtigt.

Ausgehandelte und/oder zu erneuernde Abkommen

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen folgender Länder:

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)

B7-8 0 0 (Fortsetzung)

B7-8 0 0 0 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	Amtsblatt	Dauer
Angola	(EWG) Nr. 3620/87, geändert durch Ver- ordnung	30. November 1987	L 341 vom 3.12.1987	
	(EG) Nr. 459/2001	26. Februar 2001	L 66 vom 8.3.2001	3.5.2000 bis 2.5.2002
	(EG) Nr. 2345/2002	16. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	3.8.2002 bis 2.8.2004
Argentinien	(EWG) Nr. 3447/93	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	24.5.1994 bis 23.5.1999
KapVerde	(EWG) Nr. 2321/90, geändert durch Ver- ordnung	24. Juli 1990	L 212 vom 9.8.1990	
	(EG) Nr. 301/2002	21. Januar 2002	L 47 vom 19.2.2002	1.7.2001 bis 30.6.2003
Komoren	(EWG) Nr. 1494/88, geändert durch Ver- ordnung	3. Mai 1988	L 137 vom 2.6.1988	
	(EG) Nr. 1439/2001	10. Juli 2001	L 193 vom 17.7.2001	28.2.2001 bis 27.2.2004
Côte d'Ivoire	(EWG) Nr. 3939/90	19. Dezember 1990	L 379 vom 31.12.1990	
	(EG) Nr. 722/2001	4. April 2001	L 102 vom 12.4.2001	1.7.2000 bis 30.6.2003
Estland	(EWG) Nr. 2396/96, zuletzt geändert durch Verordnung	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	Rahmenabkommen vom 1.1.1997 bis 31.12.2006
	(EG) Nr. 2555/2001	18. Dezember 2001	L 347 vom 31.12.2001	jährlich für 2002
Gabun	(EG) Nr. 2469/98, geändert durch Ver- ordnung	9. November 1998	L 308 vom 18.11.1998	3.12.1998 bis 2.12.2001
	(EG) Nr. 580/2002	25. März 2002	L 89 vom 5.4.2002	3.12.2001 bis 2.12.2005
Grönland	(EWG) Nr. 223/85 und Nr. 224/85	29. Januar 1985 29. Januar 1985	L 29 vom 1.2.1985 L 29 vom 1.2.1985	
	(EG) Nr. 1575/2001	25. Juni 2001	L 209 vom 2.8.2001	1.1.2001 bis 31.12.2006
Guinea-Bissau	(EWG) Nr. 2213/80, geändert durch Ver- ordnung	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.2001	
	(EG) Nr. 249/2002	21. Januar 2002	L 40 vom 12.2.2002	16.6.2001 bis 15.6.2006
Guinée-Bissau Ad-hoc- Maßnahme	Beschluss 2001/179/EG des Rates	26. Februar 2001	L 66 vom 8.3.2001	

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)

B7-8 0 0 (Fortsetzung)

B7-8 0 0 0 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	Amtsblatt	Dauer
Republik Guinea	(EWG) Nr. 973/83, geändert durch Ver- ordnung	28. März 1983	L 111 vom 27.4.1983	
	(EG) Nr. 924/2002	30. Mai 2002	L 144 vom 1.6.2002	1.1. bis 31.12.2003
Äquatorial-Guinea	(EWG) Nr. 1966/84, geändert durch Ver- ordnung	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
	(EG) Nr. 723/2001	4. April 2001	L 102 vom 12.4.2001	1.7.2000 bis 30.6.2001 (ausgesetzt seit 6/2001)
Mauritius	(EWG) Nr. 1616/89	5. Juni 1989	L 159 vom 10.6.1989	
	(EG) Nr. 444/2001	26. Februar 2001	L 64 vom 6.3.2001	3.12.2002 bis 2.12.2003
Kiribati	Rahmenabkommen + Protokoll	Annahmeverfahren läuft		
Lettland	(EG) Nr. 2394/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	6.2.1997 bis 5.2.2003
	(EG) Nr. 2555/2001	18. Dezember 2001	L 347 vom 31.12.2001	für 2002
Litauen	(EG) Nr. 2395/96	2. Dezember 1996	L 332 vom 20.12.1996	1.1.1997 bis 31.12.2003
	(EG) Nr. 2555/2001	18. Dezember 2001	L 347 vom 31.12.2001	für 2002
Madagaskar	(EWG) Nr. 780/86, geändert durch Ver- ordnung	24. Februar 1986	L 73 vom 18.3.1986	
	(EG) Nr. 2562/2001	17. Dezember 2001	L 344 vom 28.12.2001	21.5.2001 bis 20.5.2004
Mauritanien	(EWG) Nr. 4143/87	14. Dezember 1987	L 388 vom 31.12.1987	
	(EG) Nr. 408/97	24. Februar 1997	L 62 vom 4.3.1997	
	(EG) Nr. 2528/2001	17. Dezember 2001	L 341 vom 22.12.2001	1.8.2001 bis 31.7.2006
São Tomé und Príncipe	(EWG) Nr. 477/84, geändert durch Ver- ordnung	21. Februar 1984	L 54 vom 25.2.1984	
	(EG) Nr. 428/2000	14. Februar 2000	L 54 vom 26.2.2000	1.6.1999 bis 31.5.2002
	(EG) Nr. 2348/2002	9. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	1.6.2002 bis 31.5.2005
Seychellen	(EWG) Nr. 1708/87, geändert durch Ver- ordnung	15. Juni 1987	L 160 vom 20.6.1987	
	(EG) Nr. 923/2002	30. Mai 2002	L 144 vom 1.6.2002	18.1.2002 bis 17.1.2005

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)**B7-8 0 0 (Fortsetzung)**

B7-8 0 0 0 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	Amtsblatt	Dauer
Senegal	(EWG) Nr. 2212/80, geändert durch Ver- ordnung	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
	(EG) Nr. 2303/2001	15. November 2001	L 310 vom 28.11.2001	1.5. bis 31.12.2001
	(EG) Nr. 2323/2002	16. Dezember 2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

B7-8 0 0 0 A

Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	1 175 000	700 000	700 000	169 450,—	121 365,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haus- haltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Ver- pflichtungen	54 680	14 000					40 680 (¹)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs- ermächtigungen des Haus- haltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	700 000	686 000	14 000				
Mittel 2 003	1 300 000		1 161 000	100 000	39 000		
<i>Insgesamt</i>	2 054 680	700 000	1 175 000	100 000	39 000		40 680

(¹) Dieser Betrag wird freigegeben.

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)

B7-8 0 0 (Fortsetzung)

B7-8 0 0 1 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 610 000	2 610 000	2 450 000	2 450 000	1 704 652,89	1 723 407,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	37 510	18 755	18 755			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 450 000	2 431 245	18 755			
Mittel 2 003	2 610 000		2 572 490	37 510		
<i>Insgesamt</i>	5 097 510	2 450 000	2 610 000	37 510		

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der Hohen See zuständig sind.

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der unter anderem der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (COPACE) und die Fischereikommission für den Indischen Ozean (CPOI) unterstehen.
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- CTOI: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- CGPM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- SEAFO: Beschluss 2001/319/EG des Rates vom 29. Januar 2001 über die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südatlantik im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 15),

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)**B7-8 0 0 (Fortsetzung)****B7-8 0 0 1 (Fortsetzung)**

- SWAFO: Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantiks, Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- MHLC: Internationaler Ausschuss im Rahmen der Multilateral High-Level Conference, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- CIATT: Interamerikanischer Ausschuss für Tropentunfisch, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet.

Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:

- Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,
- Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei, einschließlich Globefish.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

B7-8 0 0 1 A

Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
656 000	456 000	350 000	350 000	267 770,—	189 229,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	81 505	21 505				60 000 ⁽¹⁾	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	350 000	328 495	21 505				
Mittel 2 003	656 000		434 495	111 505	110 000		
<i>Insgesamt</i>	1 087 505	350 000	456 000	111 505	110 000	60 000	

⁽¹⁾ Dieser Betrag wird freigegeben.

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Posten und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)

B7-8 0 0 (Fortsetzung)

B7-8 0 0 2 Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nicht obligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 468 000	1 468 000	900 000	900 000	695 264,—	666 488,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	200 008	75 000				125 008 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	900 000	825 000	75 000			
Mittel 2 003	1 468 000		1 393 000	75 000		
<i>Insgesamt</i>	2 568 008	900 000	1 468 000	75 000		125 008

(¹) Dieser Betrag wird freigegeben.

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

- Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen (IATTC, SEAFO usw.),
- internationale Fischfangorganisationen, in denen die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus hat (Artikel 37 und 310 des EG-Vertrags):
 - Internationaler Rat für Meeresforschung (CIEM),
 - Internationale Walfang-Kommission (IWC),
 - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Mittel sind veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

- Erstattungen an den Internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM),
- Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat,
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Gemeinschaft in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Posten auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Nichtgemeinschaftsländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint.

Letzteres gilt für folgende Einrichtungen:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),

KAPITEL B7-8 0 — INTERNATIONALE FISCHEREIABKOMMEN (Fortsetzung)**B7-8 0 0 (Fortsetzung)**

B7-8 0 0 2 (Fortsetzung)

- IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28.12.1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- CTOI: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- CGPM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- COPACE: Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik,
- CPOI: Fischereikommission für den Indischen Ozean,
- SEAFO: Organisation für die Fischerei im im Südostatlantik, Verhandlungsmandat Nr. 7348/98,
- SWAFO: Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseeengewässern des Südwestatlantiks, Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- MHLC: Internationaler Ausschuss im Rahmen der Multilateral High-Level Conference, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- CIATT: Interamerikanischer Ausschuss für TROPENTHUNFISCH, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) dienen die bei diesem Posten eingesetzten Mittel der Finanzierung von Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte durchführt.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

B7-8 1 0

LIFE (Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 620 000	5 000 000	6 522 300	6 342 300	2 467 857,53	2 220 041,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 646 258	4 000 000	2 000 000	3 000 000	4 000 000	1 646 258
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	6 522 300	2 342 300	1 000 000	1 500 000	1 000 000	680 000
Mittel 2 003	9 620 000		2 000 000	1 500 000	2 500 000	3 620 000
<i>Insgesamt</i>	30 788 558	6 342 300	5 000 000	6 000 000	7 500 000	5 946 258

Diese Mittel sind zur Finanzierung für Projekte der technischen Hilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des dritten thematischen Abschnitts von LIFE III, LIFE-Drittländer, bestimmt. Finanziert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Schaffung von Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen, die im Umweltsektor in Drittländern benötigt werden. Der finanzielle Gesamtrahmen für das Mehrjahresprogramm wurde auf 640 000 000 Euro festgesetzt, davon entfallen 6 % auf LIFE-Drittländer (38 400 000 Euro). Begleitmaßnahmen werden mit maximal 5 % der verfügbaren Mittel finanziert. Die Programmdauer beträgt fünf Jahre (2001 bis 2004).

Teilnehmen an dem Programm LIFE-Drittländer können Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei, Westjordanland und Gazastreifen und die Regionen an der Ostseeküste Russlands (Kaliningrad und St. Petersburg).

Gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Nachbarländer sind bei weitem wirkungsvoller als einzelstaatliche Aktionen, da viele Aspekte grenzüberschreitender Natur sind. Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung und Konsolidierung der einzelstaatlichen Politiken und Aktionsprogramme beitragen, um den Umweltschutz in den Ländern rund um das Mittelmeer und die Ostsee, die nicht zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten zählen, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, zu verbessern.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms sollen insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen mehreren Ländern (EU und Nachbarländer) unterstützt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (Abl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 1 0 A LIFE (Umweltfinanzinstrument) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebietes — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
380 000	380 000	380 700	380 700	214 975,—	143 882,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	71 093	71 093				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	380 700	309 607	71 093			
Mittel 2 003	380 000		308 907	71 093		
<i>Insgesamt</i>	831 793	380 700	380 000	71 093		

Mit diesen Mitteln sollen die für die Bewertung, Überwachung und Förderung während der Durchführung dieser dritten Phase von LIFE und der beiden vorausgegangenen Phasen erforderlichen Begleitmaßnahmen finanziert werden.

Ziel ist der Erfahrungsaustausch zwischen Projekten sowie die Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen und die Ergebnisse solcher Aktionen. Darunter fallen Verträge für Studien, Expertensitzungen und Verträge für technische und administrative Unterstützung (einschließlich der Verträge für Überwachungsteams).

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 1 1 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 900 000	5 700 000 (¹)	5 400 000 (²)	5 526 390,40	6 133 374,09

(¹) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 240 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 598 863	3 400 000	1 900 000	298 863			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	6 100 000	2 240 000	3 000 000	860 000			
Mittel 2 003	6 000 000		2 000 000	3 100 000	900 000		
<i>Insgesamt</i>	17 698 863	5 640 000	6 900 000	4 258 863	900 000		

Diese Mittel sind bestimmt für die Durchführung des fünften und des sechsten Umweltaktionsprogramms zur Förderung von Maßnahmen und zur Einflussnahme auf internationale Reaktionen Ebene, mit denen globale und grenzüberschreitende Umweltprobleme bewältigt werden sollen, sowie die uneingeschränkte und gebührende Einbeziehung von Umweltfragen in alle Aspekte der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen.

Veranschlagt wurden die Mittel ferner für:

- obligatorische und fakultative Beiträge zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen, zu deren Vertragsparteien die Gemeinschaft zählt, sowie für die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt,
- die finanzielle Unterstützung für die Beteiligung der Entwicklungsländer und der NRO an den Arbeiten im Rahmen der geltenden Übereinkommen und an der Vorbereitung künftiger Übereinkommen,
- das Follow-up zur Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Kyoto und des Protokolls von Montreal,
- die Folgemaßnahmen zum Gipfel von 2002 über nachhaltige Entwicklung (Rio +10) und Beteiligung an den Arbeiten im Bereich Handel und Umwelt im Rahmen der WTO und von anderen internationalen Foren einschließlich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, vor allem UNEP, UN/CSD und OECD,
- Errichtung einer starken „Umweltsäule“ in der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,
- die Unterstützung für Bewerberländer für Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Übernahme, Einhaltung und Durchsetzung des EU-Umwelt *acquis* abzielen. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen, einschließlich des Regionalen Umweltzentrums mit voller Finanzierung und Vertretung in den Bewerberländern geleistet.

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**B7-8 1 1** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen ferner die Ausgaben für Darlehen und Dienstleistungsverträge gedeckt werden, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von primär im Bereich Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGO) vergeben werden. Das Mehrjahresprogramm (2002 bis 2006) erweitert die Zielgruppe des vorausgegangenen Programms aus auf NGO in den Balkanländern und Bewerberländern und bekräftigt die Bedeutung, die der Rolle und dem Beitrag dieser Organisationen bei der Koordinierung und der Kanalisierung von Informationen zukommt, sowie die Standpunkte zu neuen und im Entstehen begriffenen Umweltthemen. Der NGO in der Gemeinschaft betreffende Programmteil ist unter Posten B4-3 0 6 0 ausführlich dargelegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

Umsetzung der Agenda 21

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramme für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die gemeinsame Plattform für die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio stattgefunden hat.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 6. Februar 2001: „10 Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002“ (KOM(2001) 53 endg.)

Schutz der Meeresumwelt

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis im Namen der Gemeinschaft (CCAMLR) (ABl. L 252 vom 5.9.1981).

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 27. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993, über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 22).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluss, des Übereinkommens von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (Ospar-Übereinkommen) (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

Naturschutz

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Übereinkommen von Bonn) (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 32).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Schutz der Atmosphäre

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung im Namen der Gemeinschaft (CLRTAP) (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 13).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 1 1 (Fortsetzung)

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa im Namen der Gemeinschaft (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel im Namen der Gemeinschaft (PIC-Übereinkommen).

Schutz der internationalen Wasserstraßen

Beschluss 91/598/EWG des Rates vom 18. November 1991 über den Abschluss der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 321 vom 23.11.1991, S. 25).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur vertraglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 1999/257/EG des Rates vom 29. März 1999 über den Abschluss des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 20).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Andere Übereinkommen

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag: ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5, Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss des Rates vom 24. Juni 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (SEK(96) 2196/2 vom 26.11.1996).

KAPITEL B7-8 1 — EXTERNE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 1 1 A Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	900 000	900 000	895 629,80	318 782,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	926 998	600 000	200 000	126 998		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	900 000	300 000	300 000	300 000		
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 826 998	900 000	500 000	426 998		

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

B7-8 2 0 *Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	400 000	405 000	405 000	255 000,—	255 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	113					(¹) 113	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	405 000	405 000					
Mittel 2 003	400 000		400 000				
<i>Insgesamt</i>	805 113	405 000	400 000			113	

(¹) Dieser Betrag wird freigegeben.

Diese Mittel dienen zur Deckung des Jahresbeitrags der Gemeinschaft zur Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), in der die Gemeinschaft Mitglied ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (Fortsetzung)**B7-8 2 1 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft**

B7-8 2 1 0 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 820 000 (¹)	4 820 000 (²)	5 437 000	5 437 000	4 511 520,76	4 511 520,76
(¹) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 562 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 437 000	5 437 000				
Mittel 2 003	5 382 000 (¹)		5 382 000			
<i>Insgesamt</i>	10 819 000	5 437 000	5 382 000 (²)			
(¹) Davon werden 562 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Davon werden 562 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Vormals Artikel B7-8 2 1

Diese Mittel sollen den Beitrag der Gemeinschaft zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/304/EWG des Rates vom 25. Juni 1986 betreffend die Unterzeichnung des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen die Internationale Weizen-Übereinkunft 1986 bilden, sowie die Hinterlegung einer Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkommen (Abl. L 195 vom 17.7.1986, S. 1).

Beschluss 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (Abl. L 214 vom 4.8.1987, S. 1), das Übereinkommen wurde bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Ein Vorschlag für eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2004 ist in Vorbereitung.

Beschluss 91/367/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über den Abschluss des Weizenhandels-Übereinkommens 1986 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986, die zusammen das Internationale Weizen-Übereinkommen 1986 bilden, in der bis zum 30. Juni 1993 verlängerten Fassung (Abl. L 197 vom 20.7.1991, S. 43).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (Abl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15), das Übereinkommen wurden bis zum 31. Dezember 2003 verlängert. (Abl. C 256 vom 14.9.2001, S. 1).

Beschluss 93/622/EG des Rates vom 16. November 1993 betreffend den Abschluss des Protokolls von 1993 zur Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven mit Änderungen des betreffenden Übereinkommens (Abl. L 298 vom 3.12.1993, S. 36). Das Verfahren zur Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2000 läuft.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (Fortsetzung)

B7-8 2 1 (Fortsetzung)

B7-8 2 1 0 (Fortsetzung)

Mitteilung des Rates vom 29. Juni 1995 betreffend die vorläufige Anwendung des Internationalen Getreidehandels-Übereinkommens von 1995, bestehend aus der Vereinbarung über den Getreidehandel von 1995 und der Vereinbarung über die Nahrungsmittelhilfe von 1995 (ABl. C 204 vom 9.8.1995, S. 1), durch Beschluss des internationalen Getreide-Rates bis zum 30. Juni 2003 verlängert (ABl. C 195 vom 11.7.2001, S. 1).

Beschluss des Rates vom 21. Mai 1999 (Ratsdokument 8263/99) und Beschluss des internationalen Zucker-Rates vom 27. Mai 1999 über die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2001.

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37), das bis zum 30. Juni 2002 in Kraft ist. Der Vorschlag zur Verlängerung vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2004 ist in Vorbereitung.

Übereinkommen im Annahmeverfahren: Internationales Weinamt (OIV) und NUCEE (Handelsnormen). Die Vorschläge für Beschlüsse über den Beitritt werden dem Rat in Kürze vorgelegt.

B7-8 2 1 1 Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 745 000 (¹)	1 745 000 (²)				

(¹) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 1 035 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001					
Mittel 2 002					
Mittel 2 003		2 780 000 (¹)	2 780 000		
<i>Insgesamt</i>		2 780 000	2 780 000 (²)		

(¹) Davon werden 1 035 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.
(²) Davon werden 1 035 000 Euro bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Europäische Gemeinschaft für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (Fortsetzung)**B7-8 2 1 (Fortsetzung)****B7-8 2 1 1 (Fortsetzung)**

Derzeit fallen drei Aktionen unter diesen Posten (sowie etwaige weitere Abkommen über andere tropische Waren in den kommenden Jahren je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit):

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation (neue internationale Organisation).

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2000/2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2001/877/EG des Rates vom 24. September 2001 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (2001) im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22). Geltungsdauer vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2007 mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren .

Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation: Internationales Kakao-Übereinkommen, 2000/2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation: Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34); Dauer acht Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu vier Jahren.

B7-8 2 2 *Finanzielle Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien durch die EG*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000	181 597,84	89 175,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	92 423	80 000	10 000	2 423			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	200 000	120 000	70 000	10 000			
Mittel 2 003	200 000		120 000	80 000			
<i>Insgesamt</i>	492 423	200 000	200 000	92 423			

Diese Mittel sind zur Deckung der finanziellen Unterstützung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, durch die Europäische Gemeinschaft bestimmt.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 2 — FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN (Fortsetzung)

B7-8 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

B7-8 2 3

Finanzieller Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur internationalen Anti-Doping-Agentur

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m. (¹)	p.m. (²)		
(¹) Mittel in Höhe von 2 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 2 550 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 550 000 (¹)	2 550 000				
Mittel 2 003	-	-				
<i>Insgesamt</i>	2 550 000	2 550 000 (²)	-			
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Dieser Artikel dient der Finanzierung des Beitrags der Europäischen Union zum Etat der internationalen Anti-Doping-Agentur.

Rechtsgrundlagen

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Mai 2002 über die Beteiligung der Kommission an der Internationalen Antidoping-Agentur sowie deren Finanzierung (KOM(2002) 220 endg.).

KAPITEL B7-8 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

B7-8 3 0

Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 600 000	3 000 000	2 700 000	2 640 000	2 349 721,76	2 452 061,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 697 542	1 685 041	1 804 750	564 114	232 826	1 410 811 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	2 700 000	954 959	155 250	1 366 250	10 000	213 541
Mittel 2 003	2 600 000		1 040 000	156 000	1 118 000	286 000
<i>Insgesamt</i>	10 997 542	2 640 000	3 000 000	2 086 364	1 360 826	1 910 352

(¹) Dieser Betrag wird freigegeben.

Diese Mittel sind im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

- vergleichende Analysen von Qualifikationen und Berufsbefähigungen,
- Einrichtung eines Pilotprogramms für den Austausch von Studenten, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,
- Förderung der Herstellung von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Ausweitung der Programme,
- Entwicklung ergänzender Maßnahmen und schnelle Verbreitung der Ergebnisse.

Ferner dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausweitung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft im Bereich allgemeine und berufliche Bildung auf weitere geografische Gebiete.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 4 — EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRS- UND DER ENERGIEPOLITIK

B7-8 4 1

Programm „Intelligente Energie für Europa“: externer Teil — Coopener

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 1 970 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 490 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003			490 000	495 000	495 000	490 000
		1 970 000 (¹)				
Insgesamt		1 970 000	490 000 (²)	495 000	495 000	490 000
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Coopener-Maßnahmen (externe Zusammenarbeit) des Programms „Intelligente Energie für Europa“. Die zu finanzierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die in der Gemeinschaft entwickelten Maßnahmen und Techniken, die in den Entwicklungsländer einsetzbar sind, sowie auf die Förderung des Know-how und des Transfers gemeinschaftlicher Technologien in diese Länder.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können etwaige Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer oder EFTA- bzw. EWR-Länder als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus dem Artikel können ungeachtet des Begünstigten der Maßnahme keinerlei Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 10. April 2002, zur Feststellung eines Mehrjahresprogramms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) (KOM(2002) 162 endg.)

KAPITEL B7-8 4 — EXTERNE ASPEKTE DER VERKEHRS- UND DER ENERGIEPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 4 1 A Programm „Intelligente Energie für Europa“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 30 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	30 000 (¹)	30 000				
<i>Insgesamt</i>	30 000	30 000 (²)				
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über die vorgenommenen Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

B7-8 5 0

Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 550 000	8 061 000	7 550 000	7 650 000	6 289 540,85	4 942 658,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 083 657	4 770 000	3 469 500	1 662 600	1 108 400	73 157	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	7 550 000	2 880 000	2 454 000	1 207 500	650 000	358 500	
Mittel 2 003	8 550 000		2 137 500	3 420 000	2 137 500	855 000	
<i>Insgesamt</i>	27 183 657	7 650 000	8 061 000	6 290 100	3 895 900	1 286 657	

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Deckung der Kosten für Aktionen der Kommission im Rahmen der multilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie die Durchführung der internationalen Handelsabkommen,
- die Verhandlungen der Kommission mit der Welthandelsorganisation (WTO), der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde sowie der Teilnahme an einer neuen Verhandlungsrunde in Handelsfragen (Entwicklungsagenda von Doha),
- Aktionen im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit den wichtigsten Handelspartnern der Europäischen Union zur Verbesserung des beiderseitigen Verständnisses der mit dem internationalen Handel verbundenen Probleme. Sie dienen der Finanzierung der Durchführung und Kontrolle der Einhaltung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) sowie der Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen bezüglich der Handelspolitik und der Verfahren der Europäischen Union,
- Ausgaben von Nichtregierungsorganisationen, die die Tätigkeit der WTO (Welthandelsorganisation) überwachen. Derartige Aktivitäten sollten die Information der Öffentlichkeit über Zusammensetzung und Mandat der WTO, Studien über die künftigen Kapitel der neuen Handelsagenda der WTO und ihrer Arbeitsgruppen, die Analyse der Verbindungen zwischen multilateralen, regionalen und bilateralen Handelsverträgen und Forschungsarbeiten über die Auswirkungen des neuen Handelssystems, insbesondere für die Länder des Südens und betreffend die Landwirtschaft sowohl im Norden als auch im Süden, beinhalten,
- die Finanzierung von Maßnahmen der Kommission in den neuen Bereichen des multilateralen Welthandels wie Umwelt, Wettbewerb, Investitionen und soziale Fragen,
- die Unterstützung der harmonischen Entwicklung der Weltwirtschaft und des Handels durch eine gemeinsame Politik, die unter anderem wirtschaftliche und handelspolitische Maßnahmen in den Bereichen Waren- und Dienstleistungsverkehr, geistiges Eigentum, öffentliches Auftragswesen und Investitionen umfasst,
- die Bewertung der Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Entwicklungsländer in Anbetracht der „digitalen Kluft“.

Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den WTO-Mitgliedstaaten und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, sobald diese Versammlung geschaffen wird, sowie der Kosten für die Einrichtung dieser Versammlung.

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**B7-8 5 0 (Fortsetzung)**

Sie dienen außerdem der Förderung von Maßnahmen der technischen Hilfe im Bereich Handel zur Erleichterung der Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und um es ihnen zu ermöglichen, eine angemessene Vertretung nach Genf zu entsenden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Studien über die Auswirkungen des steigenden Welthandels auf die Umwelt und insbesondere der Beziehung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Ferner dienen sie zur Förderung des Marktzugangs in Drittländern auf der Basis der Abkommen der Uruguay-Runde und der einschlägigen bi- und multilateralen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien die Gemeinschaft zählt.

Die Mittel dienen in erster Linie folgenden Aktivitäten:

- Entwicklung und Pflege der Datenbank, über die der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf Internet möglich ist, einschließlich des Erwerbs der notwendigen Dokumentationen,
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf zentralen Märkten, darunter insbesondere die Analyse der Einhaltung der Verpflichtungen von Drittstaaten aus internationalen Handelsabkommen sowie die Festlegung der erforderlichen Elemente für die Vorbereitung von Verhandlungen,
- Veranstaltung von Seminaren und anderen ähnlichen Foren für Unternehmen, Erstellung und Verteilung von Studien, Informationsdossiers, Veröffentlichungen, Informationsblättern zu sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Beseitigung von Handelshemmnissen.

Unterstützung wird der europäischen Industrie bei spezifischen Aktionen zur Verbesserung des Marktzugangs vor allem durch Handelszusammenarbeit, Investitionen, Marktprospektion, Einleitung bilateraler oder multilateraler Kampagnen zur Erschließung der Märkte, beispielsweise unter der Schirmherrschaft der „Trade Barrier Regulation“, geleistet.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten der Aktionen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Präferenzsystem der Europäischen Union.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus die Ausgaben für in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen im Rahmen des Artikels B7-8 7 0 gedeckt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71).

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 (ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1).

KOMMISSION

Teileinzelplan B7

(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 5 — AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

B7-8 5 0 A Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	537 000	450 000	450 000	498 693,79	401 978,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	469 140	382 500	86 640				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	450 000	67 500	382 500				
Mittel 2 003	450 000		67 860	382 140			
<i>Insgesamt</i>	1 369 140	450 000	537 000	382 140			

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

B7-8 6 0

Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	1 455 700	1 805 700	1 326 233,50	1 275 806,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 172 635	969 000				203 635 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	1 455 700	755 700	700 000			
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	2 628 335	1 805 700 ⁽²⁾	700 000			203 635

⁽¹⁾ Dieser Betrag wird freigegeben.⁽²⁾ Der Restbetrag von 81 000 Euro wird annulliert.

Diese Mittel decken die ordnungsgemäße Durchführung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Zollwesen und die Amtshilfe für Drittländer im Zoll- und Steuerbereich.

Die operationellen Mittel umfassen im Wesentlichen:

- Finanzierung von Monitoringaktionen, Arbeitsgruppen, Maßnahmen und Versuchen sowie von Seminaren mit Verwaltungsbeamten der Drittländer,
- Finanzierung von Studien, Analysen oder Simulationen,
- Finanzierung von Informationsaktionen und Kommunikationsprogrammen,
- Finanzierung von Hilfs-, Ausbildungs- und TH-Aktionen für die Drittländer,
- finanzielle Beteiligung an Kommunikations- und Informationsaktionen der Drittländer und externer Stellen,
- Finanzierung bilateraler und multilateraler Sitzungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 0 9 3 verbuchten etwaigen Einnahmen, die sich aus der Beteiligung von Nichtgemeinschaftsländern an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich ergeben, bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1977, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

B7-8 6 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlage für die technische Hilfe sind die verschiedenen Kooperations- und Freihandelsabkommen sowie Abkommen über die Gründung von Zollunionen und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern, insbesondere den Beitrittskandidaten, geschlossen hat.

B7-8 6 0 A

Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000	51 300	51 300		11 054,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen							
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	51 300	21 300	30 000				
Mittel 2 003	p.m.						
<i>Insgesamt</i>	51 300	51 300 (¹)	30 000				

(¹) Der Restbetrag von 30 000 Euro wird annulliert.

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

B7-8 6 1 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (¹)	p.m. (²)				
(¹) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel B0-4 0 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	1 500 000 (¹)		900 000	600 000		
<i>Insgesamt</i>	1 500 000		900 000 (²)	600 000		
(¹) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt. (²) Diese Mittel werden bei Kapitel B0-4 0 eingesetzt.						

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen zur Sicherstellung der Koordinierung der Maßnahmen der Koordinierung, technischen Hilfe und Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit den Verwaltungen der Drittländer durchführen, um die Kohärenz der externen und internen Aktionen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die Verwaltungsausgaben umfassen auch Schulungen, technische Hilfe und Kooperationsmaßnahmen zugunsten:

- der Bewerberländer, um ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses die Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht zu ermöglichen; In diesem Bereich dienen die Mittel der Finanzierung der Unterstützung, von Konformitätstests und der Interkonnektion der einzelstaatlichen Systeme an die gemeinschaftlichen Systeme;
- der Drittländer, um ihnen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen zu helfen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 0 9 3 verbuchten etwaigen Einnahmen, die sich aus der Beteiligung von Nichtgemeinschaftsländern an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich ergeben, bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus dieser Haushaltslinie dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. Januar 2002 vorgelegt, zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABL C 126 E vom 28.5.2002, S. 268).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft der Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht wird.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 6 — EXTERNE ASPEKTE DER ZOLLPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

B7-8 6 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN

B7-8 7 1 *Hilfe für die Erzeuger aus den AKP-Staaten*B7-8 7 1 0 *Hilfe für die Bananen-Erzeuger aus den AKP-Staaten*

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	40 000 000	44 000 000	39 800 000	43 500 000,—	16 861 368,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	114 913 871	36 800 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	3 113 871	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	44 000 000	3 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	5 000 000	
Mittel 2 003	40 000 000		3 000 000	10 000 000	10 000 000	17 000 000	
<i>Insgesamt</i>	198 913 871	39 800 000	40 000 000	47 000 000	47 000 000	25 113 871	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Mittel dienen ferner der Förderung des Aufbaus von Strukturen in AKP-Erzeugerländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO zu erleichtern.

Seit dem 1. Januar 1999 wird unter diesem Artikel ferner ein neues Hilfsprogramm verbucht, mit dem es den Bananenerzeugern aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)**B7-8 7 1** (Fortsetzung)

B7-8 7 1 2

Hilfe für die traditionellen AKP-Erzeuger von Rum in den Bereichen Entwicklung und Diversifizierung der Märkte

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>	<i>p.m.</i>			

Die Mittel dieses Postens dienen der Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Aus den Mitteln sollen die traditionellen AKP-Exporteure von Rum als Rohstoff unterstützt werden, die nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln Maßnahmen zu finanzieren, die

- zur Schaffung einer generischen Rummarke der AKP-Region beitragen,
- eine planmäßige Vermarktung in den einzelnen Regionen ermöglichen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Erzeuger verbessern,
- die Umweltkontrollen sicherstellen, die notwendig sind, um die Normen auf dem EU-Markt zu erfüllen,
- die Industrie in die Lage versetzen, anstelle von Rohstoffen höherwertige Rum-Markenerzeugnisse zu produzieren.

Unternehmenszusammenschlüsse, an denen multinationale Unternehmen direkt oder indirekt die Aktienmehrheit besitzen, sind von einer Unterstützung durch diese Haushaltslinie ausgeschlossen.

KOMMISSION

Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

B7-8 7 2 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	15 150 000		967 325,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	55 125 770	15 150 000	15 000 000	20 000 000	4 975 770	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	55 125 770	15 150 000	15 000 000	20 000 000	4 975 770	

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben.

Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u. a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.

Ein Teil der Mittel soll vorrangig für „joint ventures“ im Bereich angepasster Umwelttechnologie sowie für Aktionen im Bereich der Ausbildung lokaler Fachleute im Bereich Umwelttechnologie bereitgestellt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelnplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

KAPITEL B7-8 7 — FÖRDERUNG DER HANDELSBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

B7-8 7 2 A

Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	255 000	p.m.	1 350 000	1 500 000,—	1 326 373,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 603 770 ⁽¹⁾	1 350 000	255 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	p.m.					
Mittel 2 003	p.m.					
<i>Insgesamt</i>	1 603 770	1 350 000	255 000			

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 173 626 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen von der Hauptlinie auf diesen Artikel und umgekehrt zu unterrichten.

KOMMISSION
Teileinzelplan B7
(Außenpolitische Maßnahmen)

TITEL B7-9

RESERVE

KAPITEL B7-9 1 — SOFORTHILFERESERVE

B7-9 1 0

Soforthilfereserve

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	213 000 000	213 000 000				
Mittel 2 003	217 000 000		217 000 000			
<i>Insgesamt</i>	430 000 000	213 000 000	217 000 000			

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 und des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999 sind die Organe übereingekommen, eine Reserve für Soforthilfen in den Haushaltsplan einzusetzen.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 23 Buchstabe c) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Wenn die Kommission es für notwendig hält, auf diese Reserve zurückzugreifen, beruft sie so rasch wie möglich einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird. Die Bereitstellung dieser Reserve erfolgt durch Übertragung auf die betreffenden Haushaltslinien.

Rechtsgrundlagen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KAPITEL B7-9 6 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN — RUBRIK 4

B7-9 6 0

Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 403 000	5 228 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002						
Mittel 2 003	4 403 000		5 228 000			
<i>Insgesamt</i>	4 403 000		5 228 000			

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

TEILEINZELPLAN B8

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

KOMMISSION

Teileinzelplan B8

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B8-0	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK						
B8-0 1	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK						
B8-0 1 0	Konfliktverhütung und Krisenbewältigung						
	Getrennte Mittel	7 500 000	10 000 000	8 000 000	9 000 000	9 217 510,—	5 379 122,08
B8-0 1 1	Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	8 500 000	11 500 000	8 000 000	10 000 000	2 774 982,—	9 365 462,01
B8-0 1 2	Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung						
	Getrennte Mittel	27 000 000	26 000 000	8 000 000	10 300 000	17 892 104,—	11 221 494,74
B8-0 1 4	Sofortmaßnahmen						
	Getrennte Mittel	4 000 000	2 000 000	5 300 000	5 000 000	12 357,16	867 147,55
B8-0 1 5	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	700 000	700 000	193 346,10	402 747,84
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	KAPITEL B8-0 1 INSGESAMT	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	Titel B8-0 insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22
	Teileinzelplan B8 insgesamt	47 500 000	50 000 000	30 000 000	35 000 000	30 090 299,26	27 235 974,22

TITEL B8-0**GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK****KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

Einmal jährlich konsultiert der Ratsvorsitz das Europäische Parlament zu einem Dokument des Rates, in dem die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Beschlüsse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft — dargelegt werden. Darüber hinaus ist der Ratsvorsitz verpflichtet, das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung und die Ausführung der GASP-Maßnahmen zu unterrichten.

Gemäß Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) legt der Rat, sobald er auf dem Gebiet der GASP einen kostenwirksamen Beschluss fasst, dem Europäischen Parlament unverzüglich und in jedem Einzelfall eine Schätzung der veranschlagten Kosten (Finanzbogen) vor, wobei er vor allem Angaben zum zeitlichen Rahmen, zum eingesetzten Personal, zur Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen, zur Transportausrüstung, zum Ausbildungsbedarf und zu den Sicherheitsvorkehrungen übermittelt.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich in einem detaillierten Bericht über die Durchführung der GASP-Maßnahmen und die Finanzplanung für den Rest des Haushaltsjahres.

B8-0 1 0**Konfliktverhütung und Krisenbewältigung**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	10 000 000	8 000 000	9 000 000	9 217 510,—	5 379 122,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 134 928 ⁽¹⁾	5 600 000	1 500 000	34 928		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	8 000 000	3 400 000	3 700 000	900 000		
Mittel 2 003	7 500 000		4 800 000	2 700 000		
<i>Insgesamt</i>	22 634 928	9 000 000	10 000 000	3 634 928		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 620 877 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

KOMMISSION

Teileinzelplan B8

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 0 (Fortsetzung)

Die einzige seit 2001 laufende Maßnahme ist die Überwachungsmission im Balkan (EUMM).

Derzeit laufende, voraussichtlich für 2002 verlängerte Maßnahmen	Rechtsgrund- lage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Finanzierung des Haushalts der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) im Balkan	Gemeinsame Aktion 2000/811/GASP (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 53)	4 820 404	31.12.2001
	Gemeinsame Aktion 2001/845/GASP (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 1)	6 979 000	31.12.2002

Die Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfordern von Natur aus eine Reaktion auf mehr oder weniger unvorhersehbare außenpolitische Entwicklungen. Unter "Krisensituation" ist eine in einem Land außerhalb der Europäischen Union eingetretene Situation zu verstehen, in der die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Menschen gefährdet sind, die sich zu einem bewaffneten Konflikt auszuweiten droht oder zur Destabilisierung eines oder mehrerer Länder führen könnte und die die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union wie auch ihre Sicherheit, die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit oder die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie in Artikel 11 des Vertrages über die Europäische Union definiert, schwer beeinträchtigen könnte. Aus den Haushaltsmitteln für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden in diesem Bereich lediglich zeitlich begrenzte zivile Maßnahmen finanziert, bei denen das veranschlagte Budget einzuhalten ist.

Angesichts der Vielfalt und des breiten Anwendungsfeldes dieser Maßnahmen ist ein fundiertes Reaktionsvermögen auf sich abzeichnende Konflikte und Krisen im Rahmen der GASP erforderlich — vor allem in den so genannten Petersberger Bereichen, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Auswirkungen haben, was die Aufrechterhaltung des Artikels auf einem hohen Niveau rechtfertigt.

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 1 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 500 000	11 500 000	8 000 000	10 000 000	2 774 982,—	9 365 462,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 211 161 ⁽¹⁾	6 400 000	1 800 000	11 161			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001	2 800 000	1 400 000	1 400 000				
Mittel 2 002	8 000 000	2 200 000	3 650 000	2 150 000			
Mittel 2 003	8 500 000		4 650 000	3 100 000	750 000		
<i>Insgesamt</i>	27 511 161	10 000 000	11 500 000	5 261 161	750 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 430 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt, sofern dieses Maßnahmen nicht bereits durch die Abkommen von Cotonou abgedeckt sind, in denen Maßnahmen dieser Art für die AKP-Staaten vorgesehen sind.

Derzeit laufen verschiedene Gemeinsame Aktionen, die Projekte zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen betreffen. Bei den Gemeinsamen Aktionen in der Russischen Föderation können aus den Mitteln die gesamten Umsetzungskosten finanziert werden, insbesondere die Personalkosten (Hilfskräfte, Abgeordnete nationale Experten) sowohl am Hauptsitz als auch in der Russischen Föderation.

Derzeit laufende Maßnahmen

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation	Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 11)	8 900 000	31.12.2001
	Beschluss 2001/493/GASP (ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 2)	6 080 000	31.12.2001

KOMMISSION

Teileinzelplan B8

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 1 (Fortsetzung)

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrund- lage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Mosambik	Beschluss 1999/845/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 73)	200 000	22.12.2001
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha	Beschluss 1999/730/GASP (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 5)	500 000	15.11.2001
	Beschluss 2000/724/GASP (ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 3)	1 300 000	15.11.2002
	Beschluss 2001/796/GASP (ABl. L 301 vom 17.11.2001, S. 1)	1 768 200	15.11.2002
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südossetien	Beschluss 2000/803/GASP (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 1)	90 000	14.12.2001
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südamerika	Beschluss 2001/200/GASP (ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 1)	345 000	14.3.2002
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Albanien	Beschluss 2001/850/GASP (ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 1)	550 000	31.12.2002
Spezifische Aktion der Europäischen Union im Bereich der Unterstützung bei der Minenräumung	Beschluss 1998/627/GASP (ABl. L 300 vom 11.11.1998, S. 1)	424 197	30.11.2001
	Beschluss 2000/231/GASP (ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 2)	208 133	30.11.2001
	Beschluss 2001/328/GASP (ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 1)	111 782	30.11.2001

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**B8-0 1 1 (Fortsetzung)****B8-0 1 2 Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung**

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 000 000	26 000 000	8 000 000	10 300 000	17 892 104,—	11 221 494,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre
		2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 071 411 ⁽¹⁾	6 530 000	3 540 000	1 411			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001							
Mittel 2 002	8 000 000	3 770 000	4 230 000				
Mittel 2 003	27 000 000		18 230 000	8 530 000	240 000		
<i>Insgesamt</i>	45 071 411	10 300 000	26 000 000	8 531 411	240 000		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 984 538 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Union unternommenen oder unterstützten Maßnahmen zur Konfliktlösung, insbesondere Vermittlungs-, Erleichterungs- und Schiedsmaßnahmen, bestimmt.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten der Begleitmaßnahmen im Rahmen der Konfliktbewältigung in den Bereichen der GASP, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, und der Maßnahmen zur Unterstützung der Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen der Konfliktlösung erforderlichen Maßnahmen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Abkommen bestimmt. Zu den finanzierten Maßnahmen können auch Initiativen zur Förderung der internen beziehungsweise der regionalen Stabilität gehören, insbesondere im Bereich der Unterstützung der Polizeiexekutive, durch Monitoring, Betreuung und Kontrollen auf der Ebene der lokalen Polizeibehörden, mit Ausnahme bewaffneter Einsätze. Diese Maßnahmen können Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Entwicklung institutioneller Kapazitäten ergänzen.

Bei der EU-Polizeimission (EUPM) in Bosnien und Herzegowina handelt es sich um eine neue Maßnahmenform, bei der die operationelle Fähigkeit der EU bei der Bewältigung ziviler Krisen zum Ausdruck kommt, wie sie sich in der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken im Dezember 2001 wiederfindet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Arbeit eines EU-Sondergesandten für Tibet.

KOMMISSION

Teileinzelplan B8

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 2 (Fortsetzung)

Derzeit laufende Maßnahmen

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrund- lage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten unter der Zuständigkeit des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess (Moratinos)	Gemeinsame Aktion 1999/843/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 71)	1 430 000	31.12.2000
	Gemeinsame Aktion 2000/794/GASP (ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 5)	1 285 280	31.12.2001
	Gemeinsame Aktion 2 001/800/GASP (ABl. L 303 vom 20.11.2 001, S. 5– 6)	1 100 000	31.12.2002
Durchführung eines zweiten Hilfsprogramms der EU zur Unterstützung der palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen (Eriksson)	Gemeinsame Aktion 2000/298/GASP (ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 4)	10 000 000	31.5.2002
Unterstützung des Stabilitätspakts im Rahmen der Tätigkeit des Sonderbeauftragten der EU für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt in Südosteuropa (Hombach)	Gemeinsame Aktion 2000/793/GASP (ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 3)	1 862 824	31.12.2001
	Gemeinsame Aktion 2001/915/GASP (ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 62)	1 420 290	31.12.2002
EU-Beitrag zur Mission zur Förderung des Dialogs in Togo	Beschluss 2001/375/GASP (ABl. L 132 vom 5.5.2001, S. 7)	79 000	31.05.2002
EU-Beitrag zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtungsmission an der Grenze der Republik Georgien mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen	Gemeinsame Aktion 2001/568/GASP (ABl. L 202 vom 27.7.2001, S. 2)	45 000	31.3.2002
EU-Beitrag zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien	Gemeinsame Aktion 2001/759/GASP (ABl. L 286 vom 30.10.2001, S. 4)	210 000	20.10.2002

KOMMISSION
Teileinzelnplan B8
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 2 (Fortsetzung)

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrund- lage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Unterstützung der Europäischen Union bei der Schaffung einer vorübergehenden multinationalen Sicherheitspräsenz in Burundi	Gemeinsame Aktion 2001/801/GASP (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 7)	9 500 000	1.6.2002
EU-Beitrag zur Schaffung der Polizeieinheit der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina, die die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF) der Vereinten Nationen übernimmt	Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP (ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1)	14 000 000	31.12.2005

B8-0 1 4

Sofortmaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 000 000	5 300 000	5 000 000	12 357,16	867 147,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haus- haltsjahre
	2002	2003	2004	2005		
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	5 300 000	5 000 000	300 000			
Mittel 2 003	4 000 000		1 700 000	1 500 000	800 000	
<i>Insgesamt</i>	9 300 000	5 000 000	2 000 000	1 500 000	800 000	

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter die Artikel B8-0 1 0, B8-0 1 1 und B8-0 1 2 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

KOMMISSION

Teileinzelplan B8

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

KAPITEL B8-0 1 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

B8-0 1 5

Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	700 000	700 000	193 346,10	402 747,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2002	2003	2004	2005	Spätere Haushaltsjahre
Vor 2 002 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2 001						
Mittel 2 002	700 000	700 000				
Mittel 2 003	500 000		500 000			
<i>Insgesamt</i>	1 200 000	700 000	500 000			

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen und Bewertungen im Hinblick auf die Festlegung etwaiger gemeinsamer Aktionen und gemeinsamer Standpunkte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Analyse (Ex-ante-Bewertung der Mittel, punktuelle Studien) sowie von Sondierungs- und/oder Vorbereitungsmaßnahmen zur Einleitung vorgesehener gemeinsamer Aktionen (Organisation der Konferenzen oder Teilnahme an Konferenzen, Aufklärung vor Ort).

Hierunter fallen auch die Folgemaßnahmen und die Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung des Zieles der Aktionen, die unter die Artikel B8-0 1 0, B8-0 1 1, B8-0 1 2 und B8-0 1 4 fallen.

TEILEINZELPLAN B0

GARANTIEN, RESERVEN

KOMMISSION
Teileinzelnplan B0
(Garantien, Reserven)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN						
B0-2 0	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN						
B0-2 0 0	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 0 1	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 0 2	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-2 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1	GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN						
B0-2 1 0	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 1	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 3	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2 1 5	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 1 6	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-2 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2	GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen						
B0-2 2 0	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2 1	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 2 2	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-2 2 4	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-2 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-2 3	RESERVE FÜR GARANTIEN						
B0-2 3 0	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern						
	Nichtgetrennte Mittel	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-2 3 INSGESAMT	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000		
B0-2 4	EINZAHLUNGEN IN DEN GARANTIEFONDS						
B0-2 4 0	Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	207 176 000,—	207 176 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	207 176 000,—	207 176 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-2 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	207 176 000,—	207 176 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000	207 176 000,—	207 176 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel B0-2 insgesamt	217 000 000	217 000 000	213 000 000	213 000 000	207 176 000,—	207 176 000,—

KOMMISSION
Teileinzelnplan B0
(Garantien, Reserven)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-3	AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGE- NES DEFIZIT						
B0-3 0	AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGE- NES DEFIZIT						
B0-3 0 0	Aus dem vorhergehenden Haushalts- jahr übertragenes Defizit						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL B0-3 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel B0-3 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-4	RESERVEN UND- RÜCKSTELLUNGEN						
B0-4 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MIT- TEL						
B0-4 0 0	Nichtgetrennte Mittel						
B0-4 0 0 1	Nichtgetrennte Mittel (nicht- obligatorische Ausgaben (NOA))						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
B0-4 0 0 2	Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben (OA))						
	Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	18 000 000	24 900 000	24 900 000		
	Artikel B0-4 0 0 insgesamt	18 000 000	18 000 000	24 900 000	24 900 000		
B0-4 0 1	Getrennte Mittel						
B0-4 0 1 0	Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben (NOA))						
	Getrennte Mittel	243 499 500	103 067 500	71 170 000	53 607 000		

KOMMISSION
 Teilzeilplan B0
 (Garantien, Reserven)

Gesamtübersicht über die Mittel (2003 und 2002) und Ausgaben (2001) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
B0-4 0 1 1	Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben (OA))						
	Getrennte Mittel	28 420 550	28 101 550	43 824 000	43 655 000		
	Artikel B0-4 0 1 insgesamt	271 920 050	131 169 050	114 994 000	97 262 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	18 000 000	18 000 000	24 900 000	24 900 000		
	Getrennte Mittel insgesamt	271 920 050	131 169 050	114 994 000	97 262 000		
	KAPITEL B0-4 0 INSGESAMT	289 920 050	149 169 050	139 894 000	122 162 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	18 000 000	18 000 000	24 900 000	24 900 000		
	Getrennte Mittel insgesamt	271 920 050	131 169 050	114 994 000	97 262 000		
	Titel B0-4 insgesamt	289 920 050	149 169 050	139 894 000	122 162 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	235 000 000	235 000 000	237 900 000	237 900 000	207 176 000,—	207 176 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	271 920 050	131 169 050	114 994 000	97 262 000		
	Teileilzeilplan B0 insgesamt	506 920 050	366 169 050	352 894 000	335 162 000	207 176 000,—	207 176 000,—
	Teil B insgesamt	94 325 621 240	92 142 866 000	94 255 893 600	90 477 926 100	88 931 097 323,28	75 266 661 896,94
	Teil A insgesamt	3 489 472 371	3 489 472 371	3 424 801 929	3 424 801 929	3 185 515 930,30	3 185 515 930,30
	GESAMTBETRAG	97 815 093 611	95 632 338 371	97 680 695 529	93 902 728 029	92 116 613 253,58	78 452 177 827,24

TITEL B0-2**GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****B0-2 0 0****Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Die Bürgschaft der Europäischen Gemeinschaft bezieht sich auf die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die auf diese Weise den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 000 000 000 Euro begrenzt.

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals, enthalten in der Schlussakte.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Griechische Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

B0-2 0 1**Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 000 000 000 Euro, davon 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 Euro, genehmigt mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 Milliarde Euro, genehmigt mit Beschluss 90/212/Euratom.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

B0-2 0 1 (Fortsetzung)

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

B0-2 0 2

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 000 000 Euro. Davon entfallen 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 000 000 Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 000 000 000 Euro auf die durch Beschluss 83/200/EWG und 750 000 000 Euro durch Beschluss 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

Dieser Artikel deckt die Ausfallbürgschaft der Europäischen Union ab. Er erlaubt es der Kommission, den Schuldendienst anstelle der säumigen Schuldner zu leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19).

KAPITEL B0-2 0 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**B0-2 0 2** (Fortsetzung)

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN**B0-2 1 0** *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90) mit einem Kapitalbetrag von maximal 400 000 000 Euro.

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von 200 000 000 Euro.

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B0-2 1 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94) mit einem Kapitalbetrag von maximal 110 000 000 Euro.

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine zusätzliche langfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61) mit einem Kapitalbetrag von maximal 250 000 000 Euro.

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 Euro.

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64) mit einem Kapitalbetrag von maximal 375 000 000 Euro.

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30) mit einem Kapitalbetrag von maximal 80 000 000 Euro.

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 125 000 000 Euro.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen in einem Kapitalbetrag von maximal 40 000 000 Euro bzw. 80 000 000 Euro und 100 000 000 Euro (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

B0-2 1 3 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89) mit einem Kapitalbetrag von maximal 1 250 000 000 Euro.

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 45 000 000 Euro.

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32) mit einem Kapitalbetrag von maximal 85 000 000 Euro.

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**B0-2 1 3 (Fortsetzung)**

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von maximal 75 000 000 Euro.

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine zusätzliche Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro.

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37) mit einem Kapitalbetrag von maximal 170 000 000 Euro.

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 Euro.

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro.

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine zusätzliche Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

B0-2 1 5 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 Euro.

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13) mit einem Kapitalbetrag von maximal 20 000 000 Euro mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 Euro in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 Euro.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 1 — GARANTIE FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

B0-2 1 6 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und Drittländer beläuft sich, wie in Artikel B0-2 0 1 angegeben, auf insgesamt 4 000 000 000 Euro.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Artikel B0-2 0 1.

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen

B0-2 2 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes*

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Gemäß dem nachstehend genannten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäischen Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Für jedes neue Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt über die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags erstellt. Die Höhe der globalen Garantie wird in Teil D (Tabelle 3) der Anlage II des Einnahmenplans dieses Einzelplans angegeben.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 2 310 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 000 000 Euro; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 29. November 1999, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen (Fortsetzung)**B0-2 2 0** (Fortsetzung)

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 6 425 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf sieben Jahre, gerechnet ab dem 1. Februar 2000, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) wahrnehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

KOMMISSION

Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN (Fortsetzung)

B0-2 2 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Investitionsbank, mit dem eine zweite Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen (Fortsetzung)**B0-2 2 0** (Fortsetzung)

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

B0-2 2 1 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) wahrnehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

KOMMISSION

Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen (Fortsetzung)

B0-2 2 1 (Fortsetzung)

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Im Rahmen dieses Bürgschaftsvertrags wurde am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg eine Urkunde unterzeichnet, die vorsieht, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab dem 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 1994 (Brüssel) bzw. am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 3 520 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen, wonach die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 8 680 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN (Fortsetzung)**B0-2 2 1** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Montenegro (KOM(2000) ... endg.).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

B0-2 2 2**Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) im Zusammenhang mit den vorgenannten Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/115/EWG des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Februar 1993, zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 900 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTOrganen (Fortsetzung)

B0-2 2 2 (Fortsetzung)

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 2 480 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

B0-2 2 4

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Bei diesem Artikel wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Die Kommission kann über diesen Artikel bei Ausfall des Schuldners den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) im Zusammenhang mit den vorgenannten Darlehen der Europäischen Investitionsbank übernehmen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Südafrika vergeben werden.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon sind 375 000 000 Euro für die Republik Südafrika bestimmt. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL B0-2 2 — GARANTIE FÜR DARLEHEN VON DRITTORGANEN (Fortsetzung)**B0-2 2 4** (Fortsetzung)

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 825 000 000 Euro auf die Republik Südafrika. Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

KAPITEL B0-2 3 — RESERVE FÜR GARANTIEN**B0-2 3 0****Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
217 000 000	213 000 000	

Das Europäische Parlament erhält nicht nur weiterhin nachträgliche Berichte, sondern es wird auch vorab zu Gemeinschaftsdarlehen gehört. Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL B0-2 4 — EINZAHLUNGEN IN DEN GARANTIEFONDS**B0-2 4 0****Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen**

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	207 176 000,—

Bei diesem Artikel werden die in Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vorgesehenen Zahlungen eingesetzt.

Die erforderlichen Mittel wurden zuvor gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus Kapitel B0-2 3 übertragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
 Teilinzelplan B0
 (Garantien, Reserven)

TITEL B0-3

AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

KAPITEL B0-3 0 — AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

B0-3 0 0

Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt.

Die geschätzten Einnahmenbeträge und Zahlungsmächtigungen werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates zum Eigenmittelbeschluss ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

TITEL B0-4

RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

B0-4 0 0 *Nichtgetrennte Mittel*

B0-4 0 0 1 Nichtgetrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben (NOA))

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
p.m.	p.m.	

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

B0-4 0 0 2 Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben (OA))

Mittel 2003	Mittel 2002	Ausgaben 2001
18 000 000	24 900 000	

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (VE, ZE):

1.	Posten	B1-3 2 4 0	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage	15 000 000	15 000 000
2.	Artikel	B1-3 3 1	Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit	3 000 000	3 000 000
				INSGESAMT	18 000 000
					18 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL (Fortsetzung)

B0-4 0 1 *Getrennte Mittel*

B0-4 0 1 0 Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben (NOA))

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
243 499 500	103 067 500	71 170 000	53 607 000		

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (VE, ZE):

1.	Artikel	B2-5 1 5	Wälder	1 500 000	—
2.	Artikel	B2-5 1 7	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	1 500 000	500 000
3.	Artikel	B2-6 0 4	Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland	15 000 000	12 000 000
4.	Posten	B2-7 0 0 0	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4 370 000	3 425 000
5.	Posten	B2-7 0 0 1	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3	380 000	300 000
6.	Posten	B2-7 0 1 0	Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	2 000 000	1 507 500
7.	Posten	B2-7 0 1 1	Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3	250 000	230 000
8.	Artikel	B2-7 0 7	Programm <i>Marco Polo</i>	15 000 000	4 000 000
9.	Artikel	B2-9 0 2	Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit in den Meeresgewässern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union	1 000 000	1 000 000
10.	Artikel	B2-9 0 3	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik	400 000	400 000
11.	Artikel	B2-9 0 4	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten, Studien und Pilotvorhaben)	1 000 000	1 000 000
12.	Posten	B3-1 0 0 4	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	3 500 000	1 900 000
13.	Posten	B3-4 3 3 0	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4 364 500	3 928 000
14.	Posten	B3-4 3 3 1	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Zuschüsse im Rahmen von Titel 3	3 882 000	3 494 000
15.	Artikel	B3-5 0 0	Zuschüsse an europäische Parteien	7 000 000	7 000 000
16.	Artikel	B4-1 0 6	Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006)	47 360 000	8 630 000
17.	Artikel	B4-1 0 6 A	Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006) - Verwaltungsausgaben	640 000	370 000
18.	Artikel	B4-3 0 3	Schutz der Wälder	13 000 000	7 500 000
19.	Artikel	B5-3 0 6	Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)	6 450 000	1 600 000

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL (Fortsetzung)**B0-4 0 1** (Fortsetzung)

B0-4 0 1 0 (Fortsetzung)

20.	Artikel	B5-3 0 7	Zoll 2007	24 200 000	6 022 000	
21.	Artikel	B5-3 0 8	<i>Fiscalis 2007</i> (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)	9 350 000	3 000 000	
22.	Artikel	B5-3 3 1	Informationsgesellschaft	8 000 000	—	
23.	Artikel	B5-6 0 0	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information	31 400 000	7 850 000	
24.	Artikel	B5-6 0 0 A	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information - Verwaltungsausgaben	4 000 000	2 200 000	
25.	Artikel	B5-8 1 1	Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen	9 818 000	9 818 000	
26.	Artikel	B5-8 1 1 A	Sofortmaßnahmen im Fall eines massiven Zustroms von Flüchtlingen - Verwaltungsausgaben	182 000	182 000	
27.	Artikel	B5-8 2 0	Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres	11 155 000	10 113 000	
28.	Artikel	B5-8 2 1	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet	6 400 000	—	
29.	Artikel	B5-8 2 6	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten	1 545 000	935 000	
30.	Artikel	B5-8 2 6 A	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten - Verwaltungsausgaben	203 000	93 000	
31.	Posten	B5-8 3 0 1	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht - Zuschüsse im Rahmen von Titel 3	1 650 000	1 650 000	
32.	Posten	B7-6 3 1 3	Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern	3 500 000	1 000 000	
33.	Artikel	B7-8 4 1	Programm „Intelligente Energie für Europa“, externe Aspekte - Coopener	1 970 000	490 000	
34.	Artikel	B7-8 4 1 A	Programm „Intelligente Energie für Europa“, externe Aspekte - Coopener - Verwaltungsausgaben	30 000	30 000	
35.	Artikel	B7-8 6 1	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)	1 500 000	900 000	
				Insgesamt	243 499 500	103 067 500

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
Teileinzelplan B0
(Garantien, Reserven)

KAPITEL B0-4 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL (Fortsetzung)

B0-4 0 1 (Fortsetzung)

B0-4 0 1 1 Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben (OA))

Mittel 2003		Mittel 2002		Ausgaben 2001	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 420 550	28 101 550	43 824 000	43 655 000		

Das Konzept der „vorläufig eingesetzten Mittel“ kommt ausschließlich in den folgenden beiden Situationen zum Tragen: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Aufgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Titels können erst verwendet werden, nachdem sie nach dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung auf die entsprechenden operativen Linien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (VE, ZE):

1.	Posten	B7-6 6 0 0	Externe Maßnahmen der Zusammenarbeit	20 000 000	20 000 000
2.	Posten	B7-8 0 0 0	Internationale Fischereiabkommen	6 823 550	6 504 550
3.	Posten	B7-8 2 1 0	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	562 000	562 000
4.	Posten	B7-8 2 1 1	Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren	1 035 000	1 035 000
				Insgesamt	28 420 550
					28 101 550

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

ANLAGE I — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

KOMMISSION

Teil B — Anlage I

(Forschung und technologische Entwicklung)

**ÜBERSICHT ÜBER
betreffend die in Teileinzelplan B6 „Forschung**

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen			
	Maß-nahmen	Forschungs-personal	Externes Personal	Sonstiges ⁽¹⁾
Direkte Aktionen				
EG-Programm	27,915	105,731	9,927	41,427
Euratom- Programm	6,856	39,420	1,781	22,543
Abschluss früherer Aktionen				
Direkte Aktionen insgesamt	34,771	145,151 ⁽³⁾	11,708 ⁽⁴⁾	63,970 ⁽⁵⁾
Indirekte Aktionen				
EG-Programm				
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	2 804,300	126,437 ⁽⁹⁾	38,225 ⁽¹⁰⁾	64,138 ⁽¹¹⁾
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	540,900			
Indirekte Aktionen EG-Programm insgesamt	3 345,200	126,437	38,225	64,138
Euratom-Programm	188,100	30,600	1,400	5,300
Abschluss früherer Aktionen				
indirekte Aktionen insgesamt	3 533,300	157,037	39,625	69,438
Forschung insgesamt	3 568,071	302,188	51,333	133,408

⁽¹⁾ Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.

⁽²⁾ Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.

⁽³⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁴⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁵⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁶⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁷⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁸⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁹⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽¹⁰⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽¹¹⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽¹²⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽¹³⁾ 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽¹⁴⁾ Gesamtbetrag für die beiden spezifischen Programme (EG).

⁽¹⁵⁾ Gesamtbetrag für die beiden spezifischen Programme (EG).

⁽¹⁶⁾ Gesamtbetrag für die beiden spezifischen Programme (EG).

⁽¹⁷⁾ Gesamtbetrag für die beiden spezifischen Programme (EG).

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

**DIE ENTSPRECHUNGEN
und technologische Entwicklung“ eingesetzten Mittel**

(in Mio. Euro)

		Zahlungsermächtigungen				
	Insgesamt	Maß-nahmen	Forschungs-personal	Externes Personal	(²) Sonstiges	Insgesamt
	185,000	11,166	105,731	9,927	27,214	154,038
	70,600	3,207	39,420	1,781	14,408	58,816
		59,396				59,396
	255,600	73,769	145,151 (⁶)	11,708 (⁷)	41,622 (⁸)	272,250
	3 574,000 (¹²)	504,430 (¹³)	126,437 (¹⁴)	38,225 (¹⁵)	64,138 (¹⁶)	814,730 (¹⁷)
		81,500				
	3 574,000	585,930	126,437	38,225	64,138	814,730
	225,400	85,700	30,600	1,400	5,300	123,000
		2 440,020				2 440,020
	3 799,400	3 111,650	157,037	39,625	69,438	3 377,750
	4 055,000	3 185,419	302,188	51,333	111,060	3 650,000

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGS-
betreffend die in Teileinzelplan B6 „Forschung und technologische Entwicklung

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen			
	2003	2004	2005	2006
Direkte Aktionen				
<i>EG-Programm</i>				
Personal und Durchführungsmittel	157,085	162,045	165,360	167,625
Direkte operationelle Mittel	27,915	26,155	26,040	27,775
<i>EG-Programm insgesamt</i>	185,000	188,200	191,400	195,400
<i>Euratom-Programm</i>				
Personal und Durchführungsmittel	63,744	65,676	66,832	68,023
Direkte operationelle Mittel	6,856	6,224	6,168	6,477
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	70,600	71,900	73,000	74,500
<i>direkte Aktionen insgesamt</i>	255,600	260,100	264,400	269,900
Indirekte Aktionen				
<i>EG-Programm</i>				
Verwaltungsmittel	228,800	230,978	233,508	237,314
Operationelle Mittel				
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	2 804,300	2 947,903	3 138,767	3 239,730
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	540,900	637,238	626,188	644,374
<i>operationelle Mittel</i>	3 345,200	3 585,141	3 764,955	3 884,104
<i>Spezifische Programme (EG) insgesamt</i>	3 574,000	3 816,119	3 998,463	4 121,418
<i>Euratom-Programm</i>				
Verwaltungsmittel	37,300	38,307	39,242	40,251
Operationelle Mittel	188,100	195,474	197,895	203,431
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	225,400	233,781	237,137	243,682
<i>Indirekte Aktionen insgesamt</i>	3 799,400	4 049,900	4 235,600	4 365,100
<i>Forschung insgesamt</i>	4 055,000	4 310,000	4 500,000	4 635,000

(¹) 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(²) 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(³) 13 % dieser Mittel dienen der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(⁴) 13 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der administrativen und finanztechnischen Verwaltung (Verwaltungsausgaben) der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Forschung und technologische Entwicklung)

UND ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN
eingesetzten Mittel (Sechstes Rahmenprogramm)

(in Mio. Euro)

		Zahlungsermächtigungen				
	insgesamt	2003	2004	2005	2006 und folgende Haus-haltsjahre	insgesamt
	652,115 ⁽¹⁾	142,872	159,104	164,556	185,583	652,115 ⁽²⁾
	107,885	11,166	24,210	25,800	46,709	107,885
	760,000	154,038	183,314	190,356	232,292	760,000
	264,275 ⁽³⁾	55,609	63,991	66,371	78,304	264,275 ⁽⁴⁾
	25,725	3,207	5,947	6,304	10,267	25,725
	290,000	58,816	69,938	72,675	88,571	290,000
	1 050,000	212,854	253,252	263,031	320,863	1 050,000
	930,600	228,800	230,978	233,508	237,314	930,600
	12 130,700	504,430	1 583,271	2 396,696	7 646,303	12 130,700
	2 448,700	81,500	366,872	523,651	1 476,678	2 448,700
	14 579,400	585,930	1 950,143	2 920,347	9 122,981	14 579,400
	15 510,000	814,730	2 181,121	3 153,855	9 360,295	15 510,000
	155,100	37,300	38,307	39,242	40,251	155,100
	784,900	85,700	164,763	188,280	346,157	784,900
	940,000	123,000	203,070	227,522	386,408	940,000
	16 450,000	937,730	2 384,190	3 381,376	9 746,703	16 450,000
	17 500,000	1 150,584	2 637,442	3 644,407	10 067,566	17 500,000

ANLAGE II (indikative Angaben)**TEIL II DES HAUSHALTSPLANS: ANLEIHE- und DARLEHENSTRANSAKTIONEN
—ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN**

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

A. EINLEITUNG

Diese Anlage wird gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), erstellt.

Sie enthält eine Reihe quantitativer Informationen zu den Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Anleihen „Zahlungsbilanzstützung“, Euratom-Anleihen, NGI-Anleihen, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Mittelmeerländer, ab 1991 Anleihen für die Gewährung mittelfristiger Finanzhilfen an Drittländer, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die mittel- und osteuropäischen Länder und die Länder des westlichen Balkanraums, Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien), Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika und seit März 1994 Euratom-Anleihen, um einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern zu leisten.

Die Entwicklung der ausstehenden Beträge der Gemeinschaftsanleihen war 2001 durch Rückzahlungen von NGI-Darlehen (in Höhe von 84,4 Mio. Euro) in den Mitgliedstaaten sowie durch Rückzahlungen von Darlehen außerhalb der Europäischen Union (Algerien: Tranche von 150 Mio. Euro; Bulgarien: Tranche von 70 Mio. Euro; Republik Moldau: Tranche von 9 Mio. Euro und Ukraine: Tranche von 17 Mio. Euro) geprägt. Ferner wurden im Jahr 2001 Darlehen an Bosnien-Herzegowina (10 Mio. Euro), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (10 Mio. Euro), die Bundesrepublik Jugoslawien (225 Mio. Euro) und Tadschikistan (60 Mio. Euro) ausgezahlt.

Am 31. Dezember 2001 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der aus dem Gesamthaushalt garantierten Transaktionen auf 15 449 Mio. Euro; davon entfallen 52 Mio. Euro auf die Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro auf Drittländer.

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALT**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN****1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

2. Beschreibung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Der ausstehende Kapitalbetrag dieser Darlehen ist auf 16 Milliarden Euro begrenzt.

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen. Die Garantie aus dem Gesamthaushalt betrifft diese Anleihen. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt. Der Restbetrag — die Differenz zu den 16 Milliarden Euro — kann bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Zur Ermittlung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihe-transaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, und die Rückzahlungstransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist, bewertet.

Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 getätigt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge angerechnet.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Jede Darlehenstransaktion ist an die Auflage gebunden, dass der betreffende Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Maßnahmen trifft, die geeignet sind, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Gemeinschaftsfazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 Mrd. Euro begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

II. EURATOM-ANLEIHEN und -DARLEHEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro genehmigt wird.

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21); hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarden auf 2 Milliarden Euro erhöht.

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 3 auf 4 Milliarden Euro erhöht wird.

2. **Beschreibung**

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muss die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Garantieforderungen gefördert werden. In den nachgelagerten Bereichen der Erzeugung sind insbesondere die für die Aufbereitung und Lagerung der Abfälle notwendigen Investitionen zu fördern.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 2000 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -Darlehen vorgelegt, der für den Rat und das Parlament bestimmt ist.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

III. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT (NGI) UND SONDERHILFEN ZUGUNSTEN DES WIEDERAUFBAUS VON ERDBEBENGESCHÄDIGTEN GEBIETEN (NGI-ERDBEBEN)

1. Rechtsgrundlage

a) NGI

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarden Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen (NGI I) (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16), mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19); der Beschluss betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Mio. Euro.

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarden Euro (Anleihekaptal) (NGI II) aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16); mit diesem Beschluss wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarden Euro (Anleihekaptal) genehmigt.

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31); hiermit wird eine erste Anleihetranche in Höhe von 1500 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche in Höhe von 1400 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34), und zwar für einen Betrag von 750 Mio. Euro (NGI IV).

b) NGI-Erdbeben

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21), mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarden Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27), der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Mio. Euro (Anleihekaptal) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

2. Beschreibung

a) NGI

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Europäischen Union in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die Tranchen des Neuen Gemeinschaftsinstruments—die im Fall des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden—seit dem Beschluss 83/200/EWG vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für förderungswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und dem jeweiligen Artikel 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 30. Juni 2001 einen Bericht an den Rat und das Parlament über das Haushaltsjahr 2000 zu folgenden Maßnahmen verabschiedet:

— NGI-Anleihen und -Darlehen,

— Sonderhilfe der Europäischen Union zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben im November 1980 in Italien und im Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

Außerdem übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 6 des Beschlusses 83/200/EWG Halbjahresberichte über den Stand der Verwendung der NGI-Tranchen.

Am 31. Dezember 1998 standen im Rahmen der Höchstbeträge der verschiedenen NGI (einschließlich NGI-Erdbeben) nur noch rund 281,3 Mio. Euro zur Verfügung.

b) NGI-Erdbeben

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des Neuen Gemeinschaftsinstruments wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Das Anleihevolumen, das die Kommission aufnehmen kann, ist für Italien auf 1 Milliarden Euro und für Griechenland auf 80 Mio. Euro begrenzt, und zwar grundsätzlich abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln vergeben werden.

Die Garantie aus dem Haushaltsplan deckt die von der Kommission aufgenommenen Anleihen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 80 Mio. Euro für Griechenland ist vom NGI 1982 aufgenommen und gewährt worden. Von der für Italien genehmigten 950,3 Mrd. Euro waren am 31. Dezember 1992 950,3 Mio. Euro ausgezahlt, und zwar 63 % aus dem NGI und 37 % in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarden Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann schließlich von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank bis zur Höchstgrenze von 100 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats September 1986 in Griechenland betroffenen Gebieten aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 88/561/EWG gewährt werden.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen bringen normalerweise keine direkte Belastung für den Gesamthaushaltsplan mit sich. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der Europäischen Investitionsbank (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf:

- die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Zinszuschüsse (Transaktionen „Erdbeben“).

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. *Rechtsgrundlage*

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 336 vom 31.12.1994, S. 28).

2. *Beschreibung*

Am 23. September 1991 hat der Rat eine Maßnahme zugunsten Algeriens genehmigt. Es handelt sich um eine Anleihe-/Darlehenstransaktion von 400 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen von 250 Mio. und 150 Mio. Euro. Der erste Teilbetrag wurde im Januar 1992, der zweite im August 1994 ausgezahlt. Die erste Darlehenstranche von 250 Mio. Euro wurde von Algerien in voller Höhe am 15. Dezember 1997 zurückgezahlt. Die Rückzahlung der zweiten Tranche im Betrag von 150 Mio. Euro erfolgte am 17. August 2001.

Eine weitere Transaktion zugunsten Algeriens über 200 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 22. Dezember 1994 genehmigt. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 27. November 1995 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der außenwirtschaftlichen Position Algeriens nicht mehr programmiert.

3. *Auswirkungen auf den Haushalt*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPA

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. **Beschreibung**

Eine Transaktion zugunsten Bulgariens über 110 Mio. Euro mit einer Höchstlaufzeit von sieben Jahren, die in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll, wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 19. Oktober 1992 beschlossen.

Der erste Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde am 7. Dezember 1994 an Bulgarien ausgezahlt. Er wird sieben Jahre nach der Auszahlung in einer Rückzahlung getilgt. Der zweite Teilbetrag von 40 Mio. Euro kam im August 1996 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 22. Juli 1997 eine langfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 250 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 125 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 10. Februar 1998; die Auszahlung des zweiten Teilbetrags von 125 Mio. Euro erfolgte am 22. Dezember 1998.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999. Der zweite Teilbetrag von 60 Mio. Euro wurde am 29. September 2000 ausgezahlt.

Am 22. Juli 1991 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine Anleihe-Darlehenstransaktion zugunsten Rumäniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe von 375 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren. Der erste Teilbetrag von 190 Mio. Euro kam im Januar 1992 zur Auszahlung; die Tilgung erfolgte zum 1. Februar 1999. Der zweite Teilbetrag von 185 Mio. Euro wurde im April 1992 ausgezahlt und am 18. März 1998 in voller Höhe getilgt.

Eine weitere Transaktion zugunsten Rumäniens über 80 Mio. Euro in einer einzigen Tranche mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 27. November 1992 genehmigt. Das Darlehen wurde am 26. Februar 1993 ausgezahlt. Dieser Betrag wurde am 28. Februar 2000 getilgt.

Eine dritte Transaktion zugunsten Rumäniens über 125 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 20. Juni 1994 genehmigt. Den ersten Teilbetrag in Höhe von 55 Mio. Euro erhielt Rumänien am 20. November 1995. Der zweite Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde in zwei Tranchen — 40 Mio. Euro am 30. September und 30 Mio. Euro am 23. Dezember 1997 — an Rumänien ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Rumänien genehmigt. Es handelt sich dabei um ein langfristiges Darlehen im Höchstbetrag von 200 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt.

Am 23. November 1992 hat der Rat beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe- und Darlehensprogramm für die baltischen Staaten zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe im Betrag von 220 Mio. Euro, der sich wie folgt verteilt:

- 40 Mio. Euro für Estland,
- 80 Mio. Euro für Lettland,
- 100 Mio. Euro für Litauen.

Die vorgesehenen Anleihen haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren und werden in zwei Tranchen ausgezahlt. Die ersten Tranchen von 20 und 40 Mio. Euro wurden im März 1993 an Estland und Lettland ausgezahlt (beide Länder haben den Gesamtbetrag dieser ersten Tranche zum 31. März 2000 zurückgezahlt). Litauen erhielt die erste Tranche von 50 Mio. Euro im Juli 1993 ausgezahlt; die zweite Tranche für Litauen wurde zur Hälfte (25 Mio. Euro) am 16. August 1995 gezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche der Darlehen für Estland und Lettland wie auch die Auszahlung des Rests der zweiten Tranche für Litauen werden nicht mehr programmiert. Im Übrigen hat Litauen die erste Tranche am 27. Juli 2000 getilgt.

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Beschlüsse.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über die Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 2002, über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(2002) 12 endg.).

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)**2. Beschreibung**

Die Europäische Union hat beschlossen, der ehemaligen Sowjetunion und ihren Republiken ein Darlehen in Höhe von 1 250 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen soll der Finanzierung der Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Europäischen Union und in den mittel- und osteuropäischen Ländern dienen.

Das Darlehen wurde unter den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion aufgeteilt; die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Der Rat hat am 13. Juni 1994 beschlossen, der Republik Moldau die Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 45 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der erste Teilbetrag von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurde am 7. Dezember 1994 an die Republik Moldau ausgezahlt. Er ist ab dem 6. Jahr innerhalb der restlichen fünf Jahre zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (20 Mio. Euro) wurde am 8. August 1995 ausgezahlt und ist ab dem 6. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 25. März 1996 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Republik Moldau in einem Höchstbetrag von 15 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche im Dezember 1996 ausgezahlt.

Der Rat hat am 22. Dezember 1994 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche am 28. Dezember 1995 ausgezahlt.

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll.

Die Hälfte der ersten Tranche, also 50 der vorgesehenen 100 Mio. Euro, wurde im August 1996 ausgezahlt, die zweite Hälfte im Dezember 1996. Die zweite Tranche im Betrag von 100 Mio. Euro kam am 25. September 1997 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 10. April 1995 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Belarus zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 Mio. Euro für Georgien und von 28 Mio. Euro für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 110 Mio. Euro wurde am 24. Juli 1998 an Georgien ausgezahlt; sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu tilgen (im Januar 2000 hat Georgien einen Betrag von 10 Mio. Euro zurückgezahlt).

Das Darlehen an Armenien in Höhe von 28 Mio. Euro wurde am 30. Dezember 1998 ausgezahlt (im Dezember 1999 hat Armenien einen Betrag von 5 Mio. Euro zurückgezahlt).

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/Darlehensstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 150 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt wird. Die Ukraine hat die erste Tranche von 58 Mio. Euro am 30. Juli 1999 erhalten. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro übernommen, den die Kommission im Januar 2002 angenommen hat.

Der Rat hat am 20. März 2000 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehensstransaktion zugunsten Tadschikistans zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Ein Betrag von 60 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 10. Juli 2000 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 15 Mio. Euro für die Republik Moldau mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren beschlossen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

2. Beschreibung

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 Mio. Euro und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 Mio. Euro) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Der Rat hat am 22. April 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Albanien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Der Rat hat am 10. Mai 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde Bosnien am 21. Dezember 1999 ausgezahlt. Die zweite Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Januar 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 16. Juli 2001 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen über einen Höchstbetrag von 225 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OST-EUROPÄISCHEN LÄNDER UND DER GUS**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS aus. Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 Milliarden Euro begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM**1. Rechtsgrundlage****a) Darlehen der Europäischen Investitionsbank**

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, in dem eine zweite Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

b) Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde und dem zufolge eine Globalgarantie in Höhe von 75 % aller Kredite übernommen wird, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Für jedes Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt zur Verlängerung des Garantieübernahmevertrags erstellt. Die Höhe der Globalgarantie ist in Teil D (Übersicht 3) angegeben.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 (Brüssel) und am 23. Mai 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

2. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 2 310 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 29. November 1999 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei zu gewähren. Diese Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 Mio. Euro für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 29. November 1999. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 6 425 Mio. Euro an die vorgenannten Mittelmeerländer vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 Mio. Euro.

Dieser Beschluss liegt der Erweiterung des am 19. Juli 2000 in Brüssel und am 24. Juli 2000 in Luxemburg unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank zugrunde, dem zufolge die Garantie auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf 19 110 Mio. Euro für einen Zeitraum von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen;
- die eventuelle Inanspruchnahme bei Ausfall eines Schuldners. Die Garantie ist erstmals im Februar 1988 in Anspruch genommen worden. Die Europäische Union musste nacheinander 11-mal anstelle des säumigen Libanon zahlen. Insgesamt gezahlt: 32 009 000 Euro. Der Libanon hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Im Fall Syriens wurde die Garantie erstmals im März 1990 und danach fünfmal in Anspruch genommen. Insgesamt gezahlt: 8 100 000 Euro. Syrien hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Die erste Garantieleistung zugunsten einiger der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken fand im Oktober 1992 statt; seither musste die Kommission noch 23-mal zahlen, und zwar insgesamt 138 746 428,15 Euro. Davon wurden bislang von der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien 26,4 Mio. Euro und von Bosnien-Herzegowina 7,1 Mio. Euro zurückgezahlt, womit diese beiden Länder ihre sämtlichen Ausfälle beglichen haben;
- die Gewährung von Zinszuschüssen von 2 % in einigen Fällen, die als nicht rückzahlbare Hilfe bis zur Höhe der ebenfalls in den Finanzprotokollen vorgesehenen Rahmenbeträge gezahlt werden.

X. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 (Brüssel und Luxemburg) ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG mit Blick auf die Ausdehnung der der Europäischen Investitionsbank gewährten Garantie auf Darlehen für Vorhaben zugunsten Kroatiens (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 30).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

2. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde Euro zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 Mio. Euro) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 Milliarden Euro während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 3 520 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 19. Mai 1998 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 14. Dezember 1998 hat der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG beschlossen, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 100 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 22. Dezember 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 8 680 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar in einem Zeitraum von sieben Jahren zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Der Rat hat am 7. November 2000 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 250 Mio. Euro für einen Zeitraum von vier Jahren.

Der Rat hat am 6. November 2000 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 350 Mio. Euro.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BEI ZAHLUNGS-AUSFÄLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DARLEHEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 4. November 1993 (Brüssel) bzw. am 17. November 1993 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika), (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 Mio. Euro pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 hat der Rat der EIB eine EG-Garantie zu 100 % für ihre Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, eingeräumt. Diese Garantie ist auf einen Gesamtdarlehensbetrag von 275 Mio. Euro, der im Haushaltsjahr 1996 zu vergeben ist, begrenzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich automatisch um sechs Monate, wenn die EIB zum 31. Dezember 1996 den genannten Betrag nicht vollständig ausgeschöpft hat.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 900 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Am 22. Dezember 1997 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 2 480 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Mit dem Beschluss 2001/777/EG des Rates wurde der Europäischen Investitionsbank eine 100%ige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension gewährt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel und am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika), (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 Mio. Euro.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 375 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Juli 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 825 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION
 Teil B — Anlage I
 (Anleihen und Darlehen)

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN 2002-2003: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält zahlenmäßig stark gerundete Angaben zur möglichen Entwicklung der neuen Anleihen und der Auszahlung neuer Darlehen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2002-2003.

Neue Anleihen und Darlehen 2002-2003 (Vorausschätzungen)

Instrument	2002	2003
<i>A. EG- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt</i>		
1. Finanzhilfen der EG für Drittländer		
Beschlossene Transaktionen:		
Albanien III/IV	10	10
Algerien II	—	—
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien II	40	—
Belarus	—	—
Moldau III	15	—
Rumänien IV	100	—
Ukraine III	—	—
Vorgeschlagene und in Vorbereitung befindliche Transaktionen:		
Bosnien-Herzegowina II	15	5
Bosnien-Herzegowina III	—	15
Bundesrepublik Jugoslawien II	50	25
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien III	—	30
Ukraine V	55	55
2. Euratom-Darlehen	40	210
Insgesamt	325	350
<i>B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt an</i>		
1. Drittländer des Mittelmeerraums und des Balkans	2 035	1 750
2. Drittländer in Mittel- und Osteuropa	750	750
3. Andere Drittländer in Lateinamerika und Asien	350	350
4. Südafrika	125	125
5. Bundesrepublik Jugoslawien	—	—
6. Ostseeraum — Russland	25	40
Insgesamt	3 285	3 015
Gesamtbetrag	3 610	3 365

A. EG- und EURATOM-ANLEIHEN/DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

Finanzhilfen der EG für Drittländer

1. Finanzhilfe für Albanien — Albanien III und IV

Nachdem Albanien bereits zweimal eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung erhalten hat, soll diesem Land nunmehr auf Beschluss des Rates vom 22. April 1999 eine weitere Finanzhilfe (Albanien III) in Form eines Darlehens im Betrag von 20 Mio. Euro gewährt werden.

Angesichts der Weigerung Albaniens, die Finanzierungsbedingungen zu akzeptieren, wird auf die Durchführung dieser Transaktion verzichtet. Nach Aussage des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der albanischen Regierung wird Albanien in den Jahren 2002 und 2003 mit Sicherheit besondere finanzielle Unterstützung benötigen. Es könnte daher in Erwägung gezogen werden, entweder einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe in Form teils von Darlehen und teils von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu unterbreiten oder aber den alten Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.

2. Finanzhilfe für Algerien — Algerien II

Die erste Tranche (100 Mio. Euro) der 1994 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 200 Mio. Euro wurde 1995 im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms Algeriens für den Zeitraum 1994/1995 ausgezahlt.

Angesichts der derzeitigen politischen und finanziellen Situation in diesem Land wurde die Auszahlung der zweiten Tranche vorläufig 1998 ausgesetzt. Da zwischenzeitlich eine deutliche Verbesserung der Außenposition des Landes zu verzeichnen ist, wird diese zweite Darlehenstranche nicht mehr ausgezahlt.

3. Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — FYROM II und III

1999 hat der Rat eine neuerliche Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil "Darlehen" über einen Höchstbetrag von 50 Mio. Euro und einen Teil "nicht rückzahlbarer Zuschuss" über einen Höchstbetrag von 30 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Teils "Darlehen" in Höhe von 10 Mio. Euro wurde im Jahr 2001 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche in Höhe von 12 Mio. Euro erfolgte im Januar 2002.

Der Restbetrag von 28 Mio. Euro soll noch im Laufe des Jahres 2002 ausgezahlt werden.

Die Kommission wird möglicherweise im Jahr 2003 eine dritte Finanzhilfe für dieses Land in Form eines Darlehens in Höhe von 30 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese Transaktion genehmigt werden, so ist die Auszahlung der betreffenden Mittel noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

4. Finanzhilfe für Belarus

Die erste Tranche (30 Mio. Euro) der 1995 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 55 Mio. Euro wurde im gleichen Jahr im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms dieses Landes für 1995 ausgezahlt. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Situation in Belarus ist die Auszahlung der zweiten Tranche derzeit nicht vorgesehen.

5. Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina — Bosnien I und II und gegebenenfalls III

1999 hatte der Rat eine erste Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil "Darlehen" im Höchstbetrag von 20 Mio. Euro und einen Teil "nicht rückzahlbarer Zuschuss" von maximal 40 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Darlehensteils in Höhe von 10 Mio. Euro wurde noch im Laufe des Jahres 1999 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. Euro erfolgte 2001.

Eine zweite Finanzhilfetransaktion in Form eines Darlehens im Betrag von voraussichtlich 20 Mio. Euro ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Die Auszahlung des Darlehens könnte in drei Tranchen über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt erfolgen.

Die Kommission wird möglicherweise noch eine dritte Finanzhilfe für dieses Land vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung von 15 Mio. Euro noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

6. Finanzhilfe für Rumänien — Rumänien IV

1999 wurde eine weitere Finanzhilfe für Rumänien in einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro beschlossen. Die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. Euro wurde im Jahr 2000 ausgezahlt; die Auszahlung der zweiten Tranche soll in zwei Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2002 erfolgen.

7. Finanzhilfe für die Ukraine — Ukraine IV

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, der Ukraine im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung ihres Wirtschaftsreformprogramms 1999/2000 ein mittelfristiges Darlehen in einem Höchstbetrag von 150 Mio. Euro zu gewähren. Eine erste Tranche von 58 Mio. Euro wurde 1999 ausgezahlt. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen neuen Finanzhilfeschlag übernommen, den die Kommission im Januar 2002 genehmigt. Dieser Vorschlag für eine Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro liegt derzeit dem Parlament und dem Rat vor und dürfte voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2002 angenommen werden. Die Auszahlung ist in zwei gleich hohen Tranchen in den beiden Jahren 2002 und 2003 vorgesehen.

Finanzhilfe für die Republik Moldau — Moldau III

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Der Rat hat am 10 Juli 2000 eine Finanzhilfe im Betrag von 15 Mio. Euro genehmigt. Eine erste Tranche von 10 Mio. Euro soll noch vor Ende des ersten Halbjahres 2002, der Restbetrag im weiteren Jahresverlauf ausgezahlt werden.

(Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.)

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

9. Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien — FRY I und II

Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

Euratom-Darlehen für Drittländer

Der Rat hat am 21. März 1994 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, Euratom-Anleihen aufzunehmen und daraus Darlehen zu gewähren, um finanziell zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) beizutragen. Aufgrund dieses Beschlusses werden Anfang 2003 voraussichtlich Darlehensverträge zugunsten von Drittländern im Volumen von 585 Mio. USD unterzeichnet; weitere Vertragsabschlüsse über insgesamt 223,5 Mio. USD sind im Jahresverlauf 2003 geplant. Für 2002 sind Auszahlungen in Höhe von 40 Mio. Euro und für 2003 von 210 Mio. Euro vorgesehen.

B. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

1. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Im Rahmen des Mandats „MED“ (6 425 Mio. Euro) und der noch nicht vollständig ausgeschöpften Finanzprotokolle dürften in den Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 1 535 Mio. Euro bzw. 1 350 Mio. Euro unterzeichnet werden. Weitere Verträge über etwa 150 Mio. Euro könnten im Rahmen der Sonderfazilität für „Wiederaufbaumaßnahmen in der Türkei“ zur Unterzeichnung kommen.

2. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa

Im Rahmen des neuen Mandats „MOEL“ dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge im Volumen von jeweils 1.100 Mio. Euro unterzeichnet werden; die Ausdehnung des Mandats auf die Bundesrepublik Jugoslawien ist darin miteingefasst. Im Zuge der Sondermaßnahme „Ostseeraum/Russland“ wird mit Vertragsunterzeichnungen im Betrag von 25 Mio. Euro für 2002 und von 40 Mio. Euro für 2003 gerechnet.

3. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Im Rahmen des neuen Mandats „Südafrika“ (825 Mio. Euro) dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 125 Mio. Euro unterzeichnet werden.

4. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an sonstige Drittländer

Im Rahmen des neuen Mandats „LAA“ (2 480 Mio. Euro) dürften im Jahr 2002 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 350 Mio. Euro unterzeichnet werden.

5. Entwicklung der Risiken

Am 31. Dezember 2001 betragen die für Anleihen, Darlehen und Garantien aufgewendeten Mittel insgesamt 15 449 Mio. Euro, davon 52 Mio. Euro in den Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro in Drittländern.

6. *Garantiefonds*

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 hat der Rat am 31. Oktober 1994 die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 über die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen angenommen. Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen —

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2001 ausbezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2001	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2002	2003	2002	2003	2001	2002	2003
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2001	40,0	40,0	40,0	—	—	40,0	40,0	—	2,3	2,3
<i>Insgesamt</i>	2 799,7	2 253,0	40,0	0,0	0,0	40,0	40,0	0,0	2,3	2,3
3. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)										
a) Ohne Transaktionen „Erdbeben“										
1979	272,7	325,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	197,6	237,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	243,5	279,5	—	—	—	—	—	0,1	—	—
1982	631,4	608,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	961,0	974,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 154,0	1 117,5	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
1985	845,7	859,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	390,8	383,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	384,9	371,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	309,5	298,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	78,3	75,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	23,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	25,4	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	6,9	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Zwischensumme</i>	5 518,4	5 575,3	18,9	0,0	0,0	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2
b) Transaktionen „Erdbeben“										
Italien	598,7	677,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	80,0	83,6	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Zwischensumme</i>	678,7	761,2	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	6 197,1	6 336,5	18,9	0,0	0,0	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2

KOMMISSION
Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen —

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001) (Fortsetzung)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2001 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2001	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2002	2003	2002	2003	2001	2002	2003
4. Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion										
1990	350,0	350,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,0	945,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	659,0	659,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	400,0	400,0	15,0	5,0	5,0	10,0	5,0	17,7	0,5	0,3
1995	410,0	410,0	288,0	207,0	27,0	81,0	54,0	12,3	8,8	2,7
1996	155,0	155,0	155,0	23,0	63,0	132,0	69,0	7,6	6,0	5,1
1997	445,0	445,0	195,0	—	20,0	195,0	175,0	20,5	6,8	6,8
1998	153,0	153,0	388,0	15,0	—	373,0	373,0	6,7	8,4	12,1
1999	108,0	108,0	108,0	—	—	108,0	108,0	5,1	2,6	3,6
2000	160,0	160,0	160,0	—	—	160,0	160,0	7,9	5,4	5,4
2001	305,0	305,0	305,0	8,0	—	297,0	297,0	1,3	10,3	10,5
<i>Insgesamt</i>	<i>5 761,0</i>	<i>5 761,0</i>	<i>1 614,0</i>	<i>258,0</i>	<i>115,0</i>	<i>1 356,0</i>	<i>1 241,0</i>	<i>79,1</i>	<i>48,8</i>	<i>46,5</i>
<i>Instrumente insgesamt</i>	<i>14 757,8</i>	<i>14 350,5</i>	<i>1 672,9</i>	<i>258,0</i>	<i>115,0</i>	<i>1 414,9</i>	<i>1 299,9</i>	<i>88,3</i>	<i>53,3</i>	<i>50,9</i>
Aufschlüsselung nach Devisen										
EUR		3 757,5	1 654,0	258,0	115,0	1 396,0	1 281,0	80,9	51,1	48,8
BEF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DKK		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DEM		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		—	—	—	—	—	—	—	—	—
PTE		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		—	18,9	—	—	18,9	18,9	7,4	2,2	2,2
USD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
JPY		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CAD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>			<i>1 672,9</i>	<i>258,0</i>	<i>115,0</i>	<i>1 414,9</i>	<i>1 299,9</i>	<i>88,3</i>	<i>53,3</i>	<i>50,9</i>

KOMMISSION

Teil B — Anlage I
(Anleihen und Darlehen)

Technische Anmerkungen zur Übersicht 1

1. Übersicht 1

a) Bei den Operationen zur Stützung der Zahlungsbilanzen sowie den „NGI“- und „Euratom“-Operationen entspricht im Allgemeinen der Anleihebetrag genau dem Darlehensbetrag.

Allerdings können die aufgenommenen Beträge im Wege von Swap-Transaktionen in andere Währungen umgetauscht (mit anderen Zinssätzen) werden, welche dann als Darlehen vergeben werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der Währungsparitäten bei den aufgenommenen und den vergebenen Beträgen im Verhältnis zum Euro ist der Grund für die Differenz, die zwischen den Zahlenangaben in den Spalten „Tilgung“ und „Ausstehender Betrag“ über die Anleihen und Darlehensoperationen zu verzeichnen sind.

Die unterschiedlichen Zahlungen in der Spalte „Zinsen“ bei den Anleihen und den Darlehen erklären sich durch die unterschiedlich hohen Zinssätze für die bei den jeweiligen Operationen benutzten Währungen.

b) Umrechnungskurse: die Beträge der Spalte (2) „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Kursen umgerechnet. Bei Refinanzierung lässt die Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (beispielsweise im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (beispielsweise im Jahr 1986) erkennen. Die Ersatztransaktion wird zu den Kursen der ursprünglichen Transaktion umgerechnet. Die sich daraus ergebende Doppelrechnung wird beziffert, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu den Kursen vom 31. Dezember 2001 umgerechnet.

c) Spalte (3) „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2001 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“. Beispiel: Die Zahl „1986“ weist die Gesamtsumme aller Beträge aus, die bis zum 31. Dezember 2001 aus 1986 unterzeichneten Anleihen (Übersicht 1) einschließlich der Refinanzierungen (daher eine gewisse Doppelberechnung) vereinnahmt worden sind.

d) Spalte (4) „Ausstehender Betrag (31. Dezember 2001)“: Nettozahl ohne Doppelrechnungen infolge der Refinanzierungen, die sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der mit den Refinanzierungen verbundenen Tilgungen (in den Übersichten nicht ausgewiesener Betrag) von der Spalte (3) ergibt.

e) Spalte (7) = Spalte (4) Spalte (5).

ANLAGE III — EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION

Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
A-2	Kapitel 01 der ABB- Titel	Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	338 334 904	338 334 904	637 000	637 000
A-3	Kapitel 01 der ABB- Titel	Ausgaben für die Ausführung besonderer Aufgaben durch das Organ	302 143 967	302 143 967	14 000	14 000
A-7	Kapitel 01 der ABB- Titel	Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb	239 593 500	239 593 500	1 363 000	1 363 000
		<i>Teil A insgesamt</i>	880 072 371	880 072 371	2 014 000	2 014 000
B2-7 0 0 0	06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Haushaltszuschüsse für Titel 1 und 2 ⁽³⁾	8 740 000	6 850 000	p.m.	p.m.
B2-7 0 0 1	06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit: Haushaltszuschuss für Titel 3 ⁽⁴⁾	760 000	600 000	p.m.	p.m.
B2-7 0 1 0	06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschüsse für Titel 1 und 2 ⁽⁵⁾	4 000 000	3 015 000	p.m.	p.m.
B2-7 0 1 1	06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschuss für Titel 3 ⁽⁶⁾	500 000	460 000	p.m.	p.m.
B3-1 0 0 0 A	15 01 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾	1 000 000	900 000	21 600	19 440
B3-1 0 0 0	15 02 02 01	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾	18 000 000	15 000 000	388 800	324 000
B3-1 0 0 1 A	15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	7 000 000	6 500 000	151 200	140 400
B3-1 0 0 1	15 02 02 02	Sokrates	256 000 000	240 000 000	5 529 600	5 184 000
B3-1 0 0 3 A	15 01 04 03	Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
B3-1 0 0 3	15 04 03 01	Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	—	p.m.	—	p.m.

⁽¹⁾ Einschließlich der bei der Reserve eingesetzten Mittel, mit Ausnahme der Bereiche ohne EFTA-Beteiligung.⁽²⁾ Einschließlich der bei der Reserve eingesetzten Mittel, mit Ausnahme der Bereiche ohne EFTA-Beteiligung.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽¹¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹²⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.⁽¹³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹⁴⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B3-1 0 0 4	15 05 04	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport ⁽¹⁾	3 500 000	1 900 000	75 600	41 040
B3-1 0 1 0 A	15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3 100 000	2 700 000	66 960	58 320
B3-1 0 1 0	15 07 02	Jugend	77 900 000	70 000 000	1 682 640	1 512 000
B3-1 0 2 0 A	15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	162 000	162 000	3 499	3 499
B3-1 0 2 0	15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	1 320 000	1 320 000	28 512	28 512
B3-1 0 2 1 A	15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	5 100 000	4 700 000	110 160	101 520
B3-1 0 2 1	15 03 01 02	Leonardo da Vinci	170 600 000	155 100 000	3 684 960	3 350 160
B3-2 0 0 8 A	15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	1 200 000	1 000 000	25 920	21 600
B3-2 0 0 8	15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	31 300 000	28 500 000	676 080	615 600
B3-2 0 0 9	15 04 02 02	Abschluss früher eingeleiteter Programme und Maßnahmen	—	1 000 000	—	21 600
B3-2 0 1 0 A	15 01 04 08	Media — Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — Verwaltungsausgaben	5 600 000	5 000 000	120 960	108 000
B3-2 0 1 0	15 05 01 01	Media Plus — (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	64 400 000	51 000 000	1 391 040	1 101 600
B3-2 0 1 1	15 05 01 02	MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	8 500 000	10 000 000	183 600	216 000
B3-4 0 1 1 A	04 01 04 04	Eures (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	405 000	405 000	8 708	8 708
B3-4 0 1 1	04 02 12	Eures (European Employment Services) ⁽³⁾	14 550 000	11 550 000	312 825	248 325
B3-4 0 1 2 A	04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	300 000	270 000	6 480	5 832

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Ohne Liechtenstein.

⁽³⁾ Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION

Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B3-4 0 1 2	04 05 02	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern	9 700 000	10 000 000	209 520	216 000
B3-4 1 0 5 A	04 01 04 07	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	p.m.	19 000	p.m.	410
B3-4 1 0 5	04 04 02 02	Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Ausgrenzung	14 000 000	11 341 000	302 400	244 966
B3-4 3 0 8 A	17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	5 440 000	3 289 000	117 504	71 042
B3-4 3 0 8	17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾	45 472 000	41 111 000	982 195	887 998
B3-4 3 2 0	04 03 05 02	Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse für Titel 1 und 2 ⁽¹²⁾	4 911 000	4 150 000	p.m.	p.m.
B3-4 3 2 1	04 03 05 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss für Titel 3 ⁽¹³⁾	8 464 000	8 300 000	p.m.	p.m.
B3-4 3 3 0	17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse für Titel 1 und 2 ⁽¹⁴⁾	8 729 000	7 856 000	p.m.	p.m.
B3-4 3 3 1	17 04 08 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss für Titel 3 ⁽¹⁾	7 764 000	6 988 000	p.m.	p.m.
B4-1 0 3 0 A	06 01 04 05	Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger — Verwaltungsausgaben	p.m.	55 000	p.m.	1 188
B4-1 0 3 0	06 04 03 01	Altener — Förderung erneuerbarer Energieträger	p.m.	13 180 000	p.m.	284 688
B4-1 0 3 1 A	06 01 04 06	SAVE — Förderung der Energieeffizienz — Verwaltungsausgaben	p.m.	63 000	p.m.	1 361
B4-1 0 3 1	06 04 03 02	SAVE — Förderung der Energieeffizienz	p.m.	14 400 000	p.m.	311 040
B4-1 0 4 0 A	06 01 04 07	Etap — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich — Verwaltungsausgaben	p.m.	33 000	p.m.	713

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁵⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft nur das neue Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008).⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹¹⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft nur das neue Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008).⁽¹²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽¹³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽¹⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich Finanzierungsmodalitäten.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B4-1 0 4 0	06 04 04	ETAP — Studien, Analysen und Prognosen im Energiebereich	p.m.	800 000	p.m.	17 280
B4-1 0 6 A	06 01 04 11	Programm „Intelligente Energie für Europa“ 2003-2006 — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	640 000	370 000	p.m.	p.m.
B4-1 0 6	06 04 06	Programm „Intelligente Energie für Europa“ 2003-2006 ⁽³⁾	47 360 000	8 630 000	p.m.	p.m.
B4-3 0 5	07 03 08	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Städten	4 000 000	3 600 000	86 400	77 760
B4-3 0 7	07 03 09	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung	1 000 000	1 000 000	21 600	21 600
B4-3 0 8 A	07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben ⁽⁴⁾	72 000	102 000	1 555	2 203
B4-3 0 8	07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz ⁽⁵⁾	6 428 000	4 500 000	138 845	97 200
B4-3 1 0 0	07 04 01 01	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss für Titel 1 und 2	10 797 000	10 797 000	233 215	233 215
B4-3 1 0 1	07 04 01 02	Zuschüsse für die Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss für Titel 3	10 583 000	10 583 000	228 593	228 593
B5-1 0 0 A	17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	697 500	697 500	15 066	15 066
B5-1 0 0	17 02 01	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher	21 875 000	19 225 000	472 500	415 260
B5-3 1 2 0	02 04 02 01	Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse für Titel 1 und 2	8 000 000	8 000 000	172 800	172 800
B5-3 1 2 1	02 04 02 02	Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss für Titel 3	14 500 000	14 500 000	313 200	313 200
B5-3 1 2 2	02 04 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden ⁽⁶⁾	3 300 000	3 000 000	71 280	64 800

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION

Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)**Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen** (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B5-3 2 5	02 02 02	Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus	—	p.m.	—	p.m.
B5-3 3 1	09 02 01	Informationsgesellschaft ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾	8 000 000	4 400 000	172 800	95 040
B5-3 3 4 A	09 01 04 02	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	450 000	400 000	9 720	8 640
B5-3 3 4	09 04 01	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen —	27 050 000	20 800 000	584 280	449 280
B5-5 0 2 A	04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾	2 000 000	1 550 000	43 200	33 480
B5-5 0 2	04 02 15	Arbeitsmarkt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	8 000 000	6 450 000	172 800	139 320
B5-5 1 0 A	02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen — Verwaltungsausgaben	6 205 000	6 300 000	134 028	136 080
B5-5 1 0	02 02 03	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen	24 795 000	24 000 000	535 572	518 400
B5-5 1 1	01 04 05	Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen	71 000 000	27 700 000	1 533 600	598 320
B5-5 1 2	01 04 06	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)	p.m.	1 000 000	p.m.	21 600
B5-6 0 0 A	29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	4 000 000	3 600 000	64 800	58 320
B5-6 0 0	29 02 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	31 400 000	28 000 000	508 680	453 600
B5-7 2 1 0 A	02 01 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾	720 000	720 000	15 552	15 552
B5-7 2 1 0	02 02 04	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾	24 200 000	21 800 000	522 720	470 880

⁽¹¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹²⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.⁽¹³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹⁴⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft nur das neue Programm für gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung.⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft nur das neue Programm für gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung.⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁴⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽⁶⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.⁽¹¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹²⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.⁽¹³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.⁽¹⁴⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.

KOMMISSION
Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B5-8 0 2 A	18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	324 000	433 000	6 998	9 353
B5-8 0 2	18 02 01	Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen	3 676 000	6 315 000	79 402	136 404
B5-8 0 3 A	04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	800 000	700 000	17 280	15 120
B5-8 0 3	04 04 04	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	16 200 000	14 300 000	349 920	308 880
B5-8 0 6 A	04 01 04 13	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B5-8 0 6	04 04 05	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	8 780 000	6 400 000	189 648	138 240
B5-8 2 1 A	09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	200 000	400 000	4 320	8 640
B5-8 2 1	09 04 02	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	6 400 000	7 000 000	138 240	151 200
B5-9 6 0	31 01 47	Reserve für Verwaltungsausgaben	647 400	509 000	p.m.	p.m.
B6-1 1 1 1	10 01 05 01	Mit der Institution verbundene Personen	105 731 000	105 731 000	2 283 790	2 283 790
B6-1 1 1 2	10 01 05 02	Externes Personal „Forschung“	9 927 000	9 927 000	214 423	214 423
B6-1 1 1 3	10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben „Forschung“	7 587 000	7 587 000	163 879	163 879
B6-1 2 1	10 01 05 03	Durchführungsmittel	33 840 000	19 627 000	730 944	423 943
B6-2 1 1 1	10 02 01	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	7 788 000	3 115 000	168 221	67 284
B6-2 2 1 1	10 02 02	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	10 505 000	4 202 000	226 908	90 763
B6-2 3 1	10 02 03	Horizontale Tätigkeiten	9 622 000	3 849 000	207 835	83 138

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽²⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽³⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁴⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

⁽⁶⁾ Der Vorbehalt bezüglich einer Einigung betrifft das Jahr 2003.

KOMMISSION

Teil B — Anlage III
(Europäischer Wirtschaftsraum)**Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen** (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B6-2 9 4	10 02 04	Sonstige der GFS übertragene Forschungstätigkeiten	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
B6-4 1 1	10 04 01	Abschluss der früheren gemeinsamen Programme	—	43 032 000	—	929 491
B6-5 1 1	02 03 040 06 06 05 01 08 12 01 09 03 04 01 11 05 03 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	248 579 000	—	5 369 306
B6-5 2 1 1	02 03 04 02 06 06 05 02 08 12 02 01 09 03 04 02 11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	2 053 880 000	—	44 363 808
B6-6 0 1 1	02 01 05 01 06 01 05 01 08 01 05 01 09 01 05 01 11 01 05 01	Personalausgaben	126 437 000	126 437 000	2 731 039	2 731 039
B6-6 0 1 2	02 01 05 02 06 01 05 02 08 01 05 02 09 01 05 02 11 01 05 02	Externes Personal „Forschung“	38 225 000	38 225 000	825 660	825 660
B6-6 0 1 3	02 01 05 03 06 01 05 03 08 01 05 03 09 01 05 03 11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben „Forschung“	64 138 000	64 138 000	1 385 381	1 385 381
B6-6 1 1	08 02 01 01 08 02 01 02	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit	477 800 000	69 000 000	10 320 480	1 490 400
B6-6 1 2	09 03 01	Technologien für die Informationsgesellschaft	806 500 000	195 000 000	17 420 400	4 212 000
B6-6 1 3	08 03 01	Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe und neue Produktionsverfahren	282 700 000	41 500 000	6 106 320	896 400
B6-6 1 4	06 06 01 08 04 01	Luft- und Raumfahrt	229 400 000	49 000 000	4 955 040	1 058 400
B6-6 1 5	08 05 01	Lebensmittelqualität und -sicherheit	148 900 000	22 000 000	3 216 240	475 200
B6-6 1 6	06 06 02 01 06 06 02 02 08 06 01 01 08 06 01 02 08 06 01 03	Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	444 500 000	61 500 000	9 601 200	1 328 400

KOMMISSION
 Teil B — Anlage III
 (Europäischer Wirtschaftsraum)

Liste der Haushaltslinien, die unter das EWR-Abkommen fallen (Fortsetzung)

Eingliederungsplan		Bezeichnung	Verpflichtungen ⁽¹⁾	Zahlungen ⁽²⁾	EFTA-Beitrag	
Traditionell	ABB				Verpflichtungen	Zahlungen
B6-6 1 7	08 07 01	Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft	49 000 000	7 400 000	1 058 400	159 840
B6-6 1 8 1	06 06 03 08 08 01 01 11 05 01	Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	126 000 000	22 130 000	2 721 600	478 008
B6-6 1 8 2	08 08 01 02	Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	98 000 000	14 000 000	2 116 800	302 400
B6-6 1 8 3	08 08 01 03	Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	65 000 000	10 800 000	1 404 000	233 280
B6-6 1 9 1	08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	61 500 000	9 200 000	1 328 400	198 720
B6-6 1 9 2	02 03 02 08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	15 000 000	2 900 000	324 000	62 640
B6-6 2 1	02 03 01 08 10 01 01	Forschung und Innovation	72 500 000	12 300 000	1 566 000	265 680
B6-6 2 2	08 10 01 02	Humanressourcen	354 400 000	52 000 000	7 655 040	1 123 200
B6-6 2 3	09 03 02 08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	100 800 000	15 200 000	2 177 280	328 320
B6-6 2 4	08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	13 200 000	2 000 000	285 120	43 200
		<i>Teil B insgesamt</i>	4 921 516 900	4 321 557 500	104 113 777	92 142 882
		<i>Teil A und teil B insgesamt</i>	5 801 589 271	5 201 629 871	106 127 777	94 156 882

**ANLAGE IV — LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS, ZYPERN, MALTA
UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN**

SI = Slowenien; CZ = Tschechische Republik; HU = Ungarn; PL = Polen; SK = Slowakische Republik; EE = Estland; LT = Litauen; LV = Lettland; RO = Rumänien; BG = Bulgarien; CY = Zypern; MT = Malta; TR = Türkei.

KOMMISSION
Teil B — Anlage IV

Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, Zypern, Malta und der Türkei offen stehen

Verpflichtungsermächtigungen in Millionen Euro (bis zur dritten Dezimalstelle)

Kapitel A-7 0 (Artikel A-7 0 1, Posten A-7 0 0 2, A-7 0 3 0 und A-7 0 3 1) Dezentrale Ausgaben für Aushilfspersonal	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: p.m.	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	0,097	0,103	0,103	0,103	0,097	0,097	0,097	0,097	0,103	0,097	0,093	0,093	p.m.	1,181
Davon aus den Drittländern	0,097	0,103	0,103	0,103	0,097	0,097	0,097	0,097	0,103	0,097	0,093	0,093	p.m.	1,181
Davon aus den Rubriken 4 und 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Artikel B2-7 0 7 (¹) Programm Marco Polo	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 15,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Die Öffnung des Programms ist vorgesehen, Einzelheiten wurden jedoch noch nicht ausgehandelt.														
Posten B3-1 0 0 1 und B3-1 0 0 1 A Sokrates (¹)	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 270,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	0,986	5,976	5,649	13,554	2,465	0,721	1,512	1,000	9,114	4,771	0,662	0,622	p.m.	47,032
Davon aus den Drittländern	0,717	p.m.	2,824	6,506	p.m.	0,400	0,756	0,643	p.m.	1,431	0,362	0,222	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	0,269	p.m.	2,825	7,048	p.m.	0,321	0,756	0,357	p.m.	3,340	0,300	0,400	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für einzelne Posten noch keine Aufteilung zwischen nationalen Mitteln und Phare-Mitteln (bzw. Heranführungsinstrument) festgelegt wurde.														
Posten B3-1 0 0 4 (¹) Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 3,500	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Die Öffnung des Programms ist vorgesehen, Einzelheiten wurden jedoch noch nicht ausgehandelt.														
Posten B3-1 0 1 0 und B3-1 0 1 0 A (¹) Jugend	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 81,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	0,620	1,158	1,571	3,866	1,368	0,517	0,703	0,579	2,588	0,744	0,579	0,454	p.m.	14,747
Davon aus den Drittländern	0,377	p.m.	0,785	1,856	p.m.	0,331	0,351	0,376	p.m.	0,256	0,329	0,054	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	0,243	p.m.	0,786	2,010	p.m.	0,186	0,352	0,203	p.m.	0,488	0,250	0,400	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einzelne Posten noch keine Aufteilung zwischen nationalen Mitteln und Phare-Mitteln (bzw. Heranführungsinstrument) festgelegt wurde.														

KOMMISSION

Teil B — Anlage IV

Posten B3-4 1 0 5 und B3-4 1 0 5 A Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Ausgrenzung	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 14,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern	0,026	0,039	0,038	0,148	0,030	0,025	0,034	0,029	0,086	0,031	0,025	0,025	0,250	0,786
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Posten B3-4 3 0 8 und B3-4 3 0 8 A Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) ⁽¹⁾	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 51,512	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Die Öffnung dieses Programms ist vorgesehen; die Beitrittsländer haben Interesse an einer Beteiligung bekundet.														
Artikel B4-1 0 6 und B4-1 0 6 A ⁽¹⁾ Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006)	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 48,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Die Öffnung dieses Programms ist vorgesehen; Einzelheiten wurden jedoch noch nicht ausgehandelt.														
Posten B4-3 1 0 0 und B4-3 1 0 1 Europäische Umweltagentur	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 21,380	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	0,246	0,704	0,619	1,838	0,263	0,063	0,130	0,075	0,472	0,138	0,114	0,046	2,596	7,304
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Posten B4-3 2 0 0 und B4-3 2 0 0 A LIFE III (2000-2004) (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — Naturschutz) ⁽¹⁾	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 72,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	p.m.	0,000	p.m.	0,000	0,000	p.m.	0,000	p.m.	p.m.	0,000	0,000	0,000	0,000	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	0,000	p.m.	0,000	0,000	p.m.	0,000	p.m.	p.m.	0,000	0,000	0,000	0,000	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	0,000	p.m.	0,000	0,000	p.m.	0,000	p.m.	p.m.	0,000	0,000	0,000	0,000	p.m.
⁽¹⁾ Die Öffnung dieses Programms ist vorgesehen; Einzelheiten wurden jedoch noch nicht ausgehandelt.														

KOMMISSION
Teil B — Anlage IV

Artikel B5-8 2 0 und B5-8 2 0 A Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 20,459	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	0,117	0,338	0,286	0,950	0,122	0,031	0,064	0,038	0,229	0,075	p.m.	p.m.	p.m.	2,250
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Teileinzelplan B6 Sechstes Forschungsrahmenprogramm EG (ausgenommen Kernforschung)	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 3 750,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	9,400	25,000	22,800	67,200	9,400	2,300	4,700	3,200	16,100	5,900	4,000	1,600	-	171,600
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Teileinzelplan B6 Sechstes Forschungsrahmenprogramm EAG (Kernforschung)	Teilnehmerstaaten													
Haushalt 2003: 269,000	SI	CZ	HU	PL	SK	EE	LT	LV	RO	BG	CY	MT	TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt	(1) [*]	[*]	[*]	0,000	[*]	0,000	0,000	[*]	[*]	[*]	0,000	0,000	—	p.m.
Davon aus den Drittländern	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
(1) Der Beitrag ist im EG-Teil des Programms enthalten. Es handelt sich um Richtbeträge. Die Aufteilung nuklear/nichtnuklear liegt noch nicht vor.														

Tabelle 7
Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Agrar-zölle netto (7,5 %)	Zucker- und Iso-glukose-abgaben netto (7,5 %)	Zölle netto	Traditionelle Eigenmittel insgesamt (7,5 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, MwSt.- und BSP-Eigenmittel	Haushaltsfinanzierung insgesamt (1)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)
Belgien	19 275 000	32 025 000	987 000 000	1 038 300 000	598 949 417	1 741 345 763	12 815 740	275 544 428	3 666 955 348
Dänemark	4 650 000	17 400 000	218 700 000	240 750 000	391 745 698	1 187 758 533	8 741 518	187 946 732	2 016 942 481
Deutschland	118 875 000	142 125 000	2 352 975 000	2 613 975 000	5 532 253 617	13 412 867 615	98 714 346	352 367 653	22 010 178 231
Griechenland	7 875 000	8 925 000	134 325 000	151 125 000	405 170 118	929 236 631	6 838 880	147 039 136	1 639 409 765
Spanien	28 575 000	23 175 000	701 850 000	753 600 000	1 918 356 761	4 399 651 640	32 380 008	696 185 399	7 800 173 808
Frankreich	80 175 000	139 950 000	1 022 475 000	1 242 600 000	4 067 970 927	9 665 395 007	71 134 168	1 529 418 106	16 576 518 208
Irland	600 000	5 850 000	126 525 000	132 975 000	304 769 889	698 973 918	5 144 222	110 603 174	1 252 466 203
Italien	44 625 000	51 900 000	1 066 350 000	1 162 875 000	2 934 514 139	8 158 151 634	60 041 348	1 290 917 217	13 606 499 338
Luxemburg	225 000	0	16 500 000	16 725 000	58 520 384	134 213 462	987 768	21 237 466	231 684 080
Niederlande	158 700 000	58 650 000	1 238 025 000	1 455 375 000	1 261 567 639	2 926 511 897	21 538 178	76 882 003	5 741 874 717
Österreich	6 750 000	14 850 000	167 550 000	189 150 000	578 730 284	1 364 021 426	10 038 754	35 834 025	2 177 774 489
Portugal	25 350 000	1 275 000	112 500 000	139 125 000	350 864 468	804 689 441	5 922 254	127 331 227	1 427 932 390
Finnland	4 875 000	4 425 000	89 100 000	98 400 000	318 608 566	885 024 920	6 513 496	140 043 230	1 448 590 212
Schweden	13 125 000	10 800 000	276 000 000	299 925 000	609 529 046	1 588 087 114	11 687 806	41 720 425	2 550 949 391
Vereinigtes Königreich	366 150 000	35 250 000	2 204 025 000	2 605 425 000	4 789 708 112	11 074 063 798	81 501 514	- 5 033 070 221	13 517 628 203
Insgesamt	879 825 000	546 600 000	10 713 900 000	12 140 325 000	24 121 259 065	58 969 992 799	434 000 000	0	95 665 576 864

(1) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (9 566 576 864)/(9 583 420 100 000) = 1 %; Eigenmittel-Obergrenze in % des BNE: 1,24 %.